AH 4HAU 2

Digitized by Google

718
E v K
P 1410

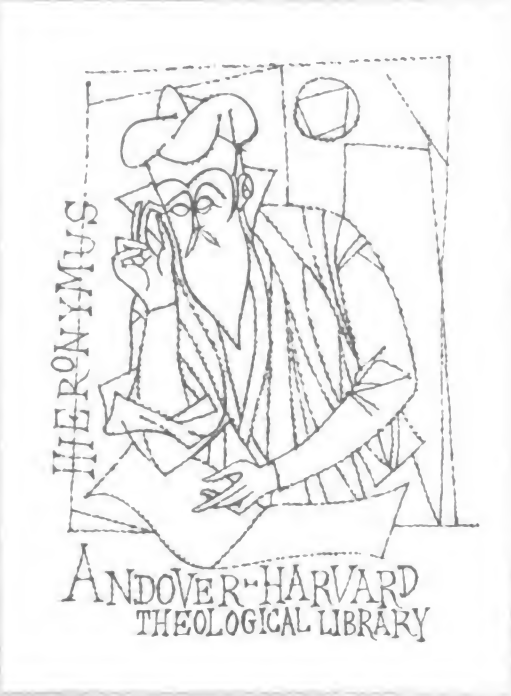

Google

Das

öffentliche Recht

der

evangelisch-lutherischen Kirche

in

Teutschland,

kritisch dargestellt

von

Johann Gottfried Pahl,

Königl. Wirtembergischem Decan der Diöcese Gaildorf und Pfarrer zu Vichberg.

Τῇ ἐλευθερίᾳ, ᾗ Χριστὸς ἡμᾶς ἠλευθέρωσε, στήκετε, καὶ μὴ πάλιν ζυγῷ δουλείας ἐνέχεσθε.

PAULUS.

Tübingen,

bey Ludwig Friedrich Fues.

1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wo irgend von dem Rechte der evangelischen Kirche auf Selbstständigkeit, und von ihrer aus dem Princip der geistigen Freyheit hervorgehenden Bildung die Rede ist, werden und müssen Achtung und Dankbarkeit immer Ihren Namen nennen, weil über die höchsten Angelegenheiten dieser Kirche und über das, was ihr, zumal in der gegenwärtigen Zeit, gebührt und frommt, Sie, einer der Ersten, das Wort genommen, und es kräftiger, klarer und muthiger, als die meisten andern, geführt haben.

Es geschieht mit denselben Empfindungen, wenn ich mir gestatte, Ihnen dieses Buch

Digitized by Google

zu übergeben, das in der Absicht geschrieben ist, die Leser über die Grundsätze zu verständigen, auf denen der rechtliche Bestand der evangelischen Kirche und ihre Institutionen beruhen, und welche diese Kirche nie aufgeben darf, ohne daß die bildende Kraft, der sie ihr Daseyn zu verdanken hat, und der Geist, der sie belebt, von ihr wichen.

Der schwere Kampf zwischen dem Lichte und der Finsterniß, der Freyheit und der Knechtschaft, der in unsern Tagen mit neuer Heftigkeit entbrannt ist, hat seinen Schauplatz auch auf dem kirchlichen Gebiete weit ausgedehnt, und wird auf ihm, namentlich

Digitized by Google

über die Frage, was auf diesem Gebiete Rechtens ist, unter den schneidendsten Widersprüchen geführt. Deßhalb kann, wer irgend sich unterwindet, über jene Frage zu erkennen, diesen Widersprüchen nicht entgehen; aber sie werden, wie auch Parteysucht und Leidenschaft sich in sie mischen, durch das Bewußtseyn gewissenhafter Prüfung und durch den Glauben erträglich, daß unter dem höhern Schutze, dessen die Kirche genießt, auch sie zum endlichen Siege der Wahrheit mitwirken müssen.

Der Ermittlung und Verkündigung dieser Wahrheit haben Sie, ein edler Kämpfer für Licht und Recht, Ihre Kräfte und Ihr

Leben geweiht; möchte Ihnen dafür der Lohn — der für die redlichen Zeugen in der Sache Gottes und der Menschheit der höchste ist — im Anblicke des ungestörten Gedeihens Ihrer Saaten werden!

Vichberg,
im Jartkreise des Königreichs Wirtemberg,
am 12. Apr. 1827.

Joh. Gottfr. Pahl.

Vorrede.

Es ist eine dringende Forderung der Zeit, die, zumal in der polemischen Haltung, in der Katholiken und Protestanten einander immer mehr entgegentreten, sich unabweislich ausspricht, daß, wer irgend der evangelischen Kirche angehört, und an ihrem Daseyn und an ihren Zwecken ein lebendiges Interesse nimmt, sich über ihre geistige Begründung, ihren Bau und ihre innern und äußern rechtlichen Verhältnisse verständige. Um diese Verständigung zu befördern, hat der Verfasser das vorliegende Buch geschrieben, in welchem er der von ihm bezielten Absicht zu genügen glaubte, wenn er seinen Plan nicht auf das Kirchenrecht in seinem ganzen Umfange ausdehnte, sondern ihn mit den Gränzen des öffentlichen abschloß.

Da aber diese Absicht und das Bedürfniß der Zeit ihm nicht gestattete, sich blos auf die Darstellung des Bestehenden zu beschränken, sondern im Gegentheile ihn aufforderte, den kritischen Weg einzuschlagen, und auf demselben darzuthun, was nach den Grundsätzen der Vernunft, den biblischen Offenbarungsquellen und der Geschichte im Organismus der Kirche und in ihren Beziehungen auf andere Corporationen rechtlich bestehen soll; so ergab sich von selbst, von der einen Seite, daß die Deduction der dargestellten Resultate weiter ausholen mußte, als es in einem schulgerechten Compendium statthaft gewesen wäre, und von der andern, daß manche Stoffe wenigstens in beyläufige Berührung kamen, die dem streng abgegränzten Bereiche des öffentlichen Kirchenrechts fremd, dem des Privatkirchenrechts und der Kirchenpolitik angehören.

Hierüber wird aber der Verfasser um so leichter gerechtfertigt werden können, da er durch seine Arbeit hauptsächlich denjenigen dienen wollte, die in der Kirche des Amts der Lehre und der Seelsorge warten, oder sich darauf vorbereiten,

Digitized by Google

und die die Strenge der Methode gerne durch den Reichthum des Sachinhalts ersetzt sehen mußten, da das Kirchenrecht in der Regel von ihrem akademischen Studienkreise ausgeschlossen ist, und für sie manche Nachweisung nicht gründlich gegeben werden konnte, ohne daß zugleich die Prämissen und die Consectarien derselben berührt wurden.

Was übrigens das Princip des Verfassers von der innern und äußern Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, im Gegensatze gegen Hierarchie, Cäsareopapat, priesterliches Kastenthum und symbolische Autorität anbetrifft, so werden ihm, wie er hofft, alle Leser von wahrhaft evangelischem Geiste in demselben zustimmen, da die Einwilligung in jeden der besagten Gegensätze ein ausdrücklicher Verzicht auf die Gaben dieses Geistes, und ein Verschreiben an das πνεῦμα δουλείας wäre, von dem uns Christus erlöst hat.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Grundbegriffe des allgemeinen Kirchenrechts . 1

§. 1. Von der religiösen Anlage des Menschen. . 3

§. 2. Entwicklung der religiösen Anlage durch die Vernunft. 6

§. 3. Die Offenbarung. 9

§. 4. Von der Kirche und ihrem Zwecke. . . . 14

§. 5. Von der Bildung der Kirche. 18

§. 6. Die Kirche und der Staat. 21

§. 7. Fortsetzung. 27

§. 8. Rechte und Pflichten des Staats gegen die Kirche. 32

§. 9. Von dem Gute der Kirche. 41

§. 10. Von der politischen Stellung der Kirche im Staate. 47

§. 11. Der Organismus der Kirche. Kirchenrecht. . 51

Erste Abtheilung.

Uebersichtliche Geschichte der christlichen Kirche überhaupt, und der evangelisch-lutherischen insbesondere. 55

§. 12. Die Pflanzung des Christenthums. . . . 57

§. 13. Wie Christus die Bildung einer Kirche vorbereitete. 61

§. 14. Die Anfänge der christlich-kirchlichen Verfassung in dem apostolischen Zeitalter. 67

Digitized by Google

Seite

§. 15. Weitere Ausbildung der kirchlichen Verfassung bis auf Constantin, den Großen. . . . 74

§. 16. Die Zeiten Constantins, des Großen, und seiner Nachfolger. 82

§. 17. Die Entstehung des Papstthums. . . . 95

§. 18. Die weitere Entwicklung des Papstthums. . 114

§. 19. Die Reformation. 127

§. 20. Die Bildung der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung in Teutschland. . . . 149

Zweyte Abtheilung.

Die geistige Grundlage der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer Gesetzgebung . 167

§. 21. Warum die evangelisch-lutherische Kirche also genannt wird? 169

§. 22. Der erste Grundsatz der Reformatoren. . . 173

§. 23. Corollarien aus dem ersten Grundsatze der Reformatoren. 176

§. 24. Von der kirchlichen Bestimmung des Lehrbegriffs. 180

§. 25. Von den symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche. 188

§. 26. Inwiefern die evangelisch-lutherische Kirche, vermöge ihrer dogmatischen Grundlage, den Begriff einer Kirche realisire? . . . 203

§. 27. Die Quellen der Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche. 213

Dritte Abtheilung.

Das öffentliche innere Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland. . . 217

§. 28. Das Regierungsrecht der teutschen Souveräne über die evangelisch-lutherische Kirche als thatsächlich bestehend. 219

Digitized by Google

Seite

§. 29. Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments auf das Princip der Devolution. Episkopalsystem. 223

§. 30. Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments auf das Princip der Staatshoheit. Territorialsystem. 226

§. 31. Von dem Episkopate katholischer Regenten über die evangelischen Kirchen in ihren Gebieten. . 233

§. 32. Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments auf das Princip der Uebertragung. Collegialsystem. 239

§. 33. Von den Gemeinden und ihren Mitgliedern. 243

§. 34. Von dem Gesetzgebungsrechte und dem Repräsentativsystem der evangelisch-lutherischen Kirche überhaupt. 247

§. 35. Die Gemeindesynode. 255

§. 36. Die Generalsynode. 257

§. 37. Die Formen des landesherrlichen Regiments in den teutschen evangelischen Kirchen. . . 262

§. 38. Von der Regierung der Gesammtkirche. Der Oberkirchenrath. 267

§. 39. Die vermittelnden Organe zwischen dem Oberkirchenrathe und den Gemeinden. . . . 271

§. 40. Von der kirchlichen Gemeindeverwaltung. Der Gemeindekirchenrath. 274

§. 41. Von den zur unmittelbaren Wirksamkeit für den Zweck der Kirche in den Gemeinden aufgestellten Beamten, oder den Geistlichen. . . 280

§. 42. Von der Bildung der Geistlichen. . . . 307

§. 43. Von der Uebertragung der geistlichen Aemter. . 314

§. 44. Von der Besoldung der Geistlichen. . . 333

§. 45. Von den bürgerlichen Vorrechten der Geistlichen. 350

§. 46. Von den Anstalten, wodurch die Kirche ihre Zwecke zu erreichen sucht, und zwar:
1) von den Kirchengebäuden. . . 358

§. 47. Forts. 2) von den kirchlichen Festen. . . 367

Digitized by Google

Seite

§. 48. Forts. 3) von dem gemeinschaftlichen Gebete und Gesange. 378
§. 49. — 4) von der Predigt. 383
§. 50. — 5) von dem religiösen Jugendunterricht. 387
§. 51. — 6) von der Verwaltung der Sacramente, und zwar:
a) von der Taufe. . . . 392
§. 52. — b) von dem Abendmahle. . . 398
§. 53. — 7) von der Beicht. 405
§. 54. — 8) von der religiösen Einsegnung der Ehen. 410
§. 55. — 9) von den religiös. Begräbnißceremonien. 414
§. 56. — 10) von der speciellen Seelsorge der Geistlichen. 416
§. 57. — 11) von der Kirchenzucht. . . . 417
§. 58. — 12) von der Verwaltung der gemeindlichen Wohlthätigkeitsstiftungen. . . 424
§. 59. Das Verfahren der Kirche bey überhandnehmender unkirchlicher Gesinnung. 428
§. 60. Das Verfahren der Kirche gegen den Pietismus. 433
§. 61. Das Verfahren der Kirche gegen den Separatismus. 441

Vierte Abtheilung.

Das öffentliche äußere Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland . . 445
§. 62. Wie sich die evangelisch-lutherische Kirche ihr Verhältniß zur Staatsgewalt denke. . . 447
§. 63. Stellung der evang. luth. Kirche im ehemaligen teutschen Reiche. 452
§. 64. Stellung der evangel. luth. Kirche im teutschen Bunde. 468
§. 65. Von der Stellung der evangel. luth. Kirche gegen andere Kirchen überhaupt, und von dem in ihrem Grundsatze liegenden Anerkenntniß des allgemeinen Rechts auf selbstständige religiöse Ueberzeugung. 476

Digitized by Google

Seite

§. 66. Die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Kirche. 487

§. 67. Die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Kirche. 504

§. 68. In- und inwieferne die evangelisch-lutherische Kirche für ihre Ausbreitung thätig seyn könne? 518

Kritische Beylage, betreffend die neueste wissenschaftliche Darstellung des allgemeinen Kirchenrechts 528

Literatur des protestantischen Kirchenrechts . 547

Einlei-

Digitized by Google

Einleitung.

Grundbegriffe des allgemeinen Kirchenrechts.

Digitized by Google

§. 1.

Von der religiösen Anlage des Menschen.

Der Mensch, zwischen Gott und der Natur mitten inne stehend, hat in sich ein unwiderstehliches Gefühl, daß er von einer über die Letztre erhabenen Ordnung der Dinge abhängig sey, und daß erst in ihr seines Lebens Aufgabe ihre Lösung finde. Mögen wir nun dieses Gefühl als religiöse Anlage, oder als das uns inne wohnende Göttliche, oder als den Instinkt zum Unsichtbaren, oder als eine dem Menschen angeborne Kraft bezeichnen, vermöge der er das über die Natur erhabene Seyn Gottes, unabhängig von der Selbstthätigkeit seiner individuellen Vorstellung, vernimmt; so beweist doch schon das Bedürfniß dieser Bezeichnungen sein Daseyn, und auf allen Stufen der Cultur, auf denen der menschliche Geist sich bewegt, kündigt es sich hier als dunkle Ahnung und dort als lebendiges Bewußtseyn, hier in eigennützigem Götzendienste und dort in frommer Begeisterung und sittlichem Heroismus an. „Es ist keine Sprache, noch Rede, da man nicht seine Stimme höre."

Wie jede geistige Anlage, so enthält aber auch die religiöse nur den Keim der künftigen Frucht; die Entwicklung der letztern ist das Werk der Thätigkeit des Menschen. Wohl mag, wie die Alten gesagt haben, bald Furcht, bald Dankbarkeit, bald überwältigende Bewunderung die erste Lebensregung in dem Keime hervorbringen; aber nicht weiter vermag der Mensch

Digitized by Google

dessen Ausbildung zu treiben, als die ihm inne wohnende geistige Kraft es ihm gestattet. Noch im Kindesalter seines Geschlechtes stehend, befangen in der Sinnlichkeit und lediglich gelenkt durch ihre Triebe, wie könnte ihm die reine Anschauung der übersinnlichen Welt gelingen, die ein Gefühl, das er sich nicht zu verständigen weiß, und eine Sehnsucht, deren Ziel er nicht erkennt, ihm ankündigt? Aber diese Welt thut sich ihm auf, in den unsichtbaren Kräften, die über der Natur walten, die er, bey der Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungen, mit denselben erfüllt sieht, und deren Gunst sein Lebensglück bedingt, da sie ihm immer entweder durch ihre Schrecken, oder durch ihre Wohlthaten erkennbar werden; weil er aber jene Kräfte mit dem leiblichen Auge nicht erschauen kann, so bringt er den ihnen gebührenden Dienst ihrer in der Natur erscheinenden Hülle oder den Gebilden, in denen er sie darstellt. So offenbart sich auf dieser niedern Stufe der Menschheit die religiöse Anlage in der Anbetung der Creatur und in dem Fetischismus, und noch so ferne ist, in seinem rohen Zustande, der Anbeter von dem reinen Begriffe, daß er kein Bedenken trägt, seinen Götzen, in dem Falle bewiesener Ungunst oder Unmacht, mit einem andern zu vertauschen, oder gar zu mißhandeln und zu zerstören. Mittlerweile giebt die erwachende Phantasie den Kräften, die über die Natur herrschen, Charakter und Persönlichkeit, trägt auf sie das Menschliche in hoher Steigerung über, bevölkert die Erde und den Himmel mit Göttern und Dämonen, versetzt unter sie die Namen, die in den Sagen der Vorzeit sich auszeichnen, und schafft, sofern lebendiges und reiches Dichtungsvermögen den vorhandenen Stoff bearbeitet, einen Kreis von Mythen, in dem die Naturan-

schauung zur Symbolik menschlich gebildeter Ideale wird. Aber nicht treten diese Ideale als sittliche hervor. Wohl regieren die Götter die Welt, die sie erfüllen, und das Schicksal der Menschen und der Völker hängt von ihrem mächtigen Willen ab. Aber, dem Menschen nachgebildet, ist keine seiner Leidenschaften und keines seiner Laster ihnen fremd, und wie viel sie auch vermögen, sind sie doch, gleich jedem Sterblichen, der blinden Nothwendigkeit unterthan, die unwiderstehlich im Leben waltet. Dessen ungeachtet sind sie die Spender des Glücks, die Schützer in Gefahren, die segnenden Begleiter in jeder Unternehmung, und grausame Rächer an ihren Verächtern. Wie könnte der Mensch ihrer Gunst entbehren? Er sucht sich ihrer zu versichern, durch Opfer, Gebete, Entsagung und mannigfaltige äussere Erweisungen der Ehrfurcht, und er wird ihrer gewiß durch die Stimme der Priester, die vermittelnd zwischen den Göttern und den Menschen stehen, und den Letztern den Willen der Erstern verkündigen. Mag nun aber die Ahnung der übersinnlichen Welt in dem rohen Naturdienste aufgehen, oder durch glückliche Schöpfungen der Phantasie sich verschönern, so erhebt sie sich doch nicht bis zur sittlich geistigen Ansicht des Lebens, sondern sie bleibt in der Sinnlichkeit befangen, anerkennt im Streben und Handeln keine anderen Antriebe, als die des Egoismus, und erscheint somit als Heidenthum, dessen Wesen in der eigennützigen Götterverehrung ohne moralische Beziehung besteht. In demselben waren alle bekannten Völker der alten Welt, blos mit Ausnahme der Hebräer *), versunken, und es ergaben sich die

*) Unter denen der Monotheismus, schon vor Moses, also aus einer frühern Quelle, hervortritt, und,

Digitized by Google

unausbleiblichen Früchte davon in dem Zustande ihrer Sittlichkeit *). Aber auch in der neuern Welt hat dasselbe Heidenthum noch unermeßliche Räume inne, und es erscheint in ihr überall noch weit roher, als unter den gebildeten Völkern des Alterthums.

§. 2.

Entwicklung der religiösen Anlage durch die Vernunft.

Es war unter den Letztern zu viel intellectuelle Cultur vorhanden, als daß diejenigen, die ihrer Erleuchtung theilhaftig geworden, sich nicht hätten gedrungen fühlen sollen, die Mythen und Symbole, in denen der Volkscultus befangen blieb, geistig anzuschauen, und sich den innern Sinn aufzuschließen, den sie im Bilde andeuteten. Diese Sehnsucht, durch eigenes Nachdenken und durch den Unterricht in den Schulen der Philosophen geweckt, fanden sie in den Mysterien befriedigt, in denen die Erleuchteten sich vereinten, um, nach Plato, die Seele zu vervollkommnen und ihrer Bestimmung näher zu bringen, oder, nach Cicero, die Kunst zu lernen, glücklich zu leben und mit freudigen Hoffnungen zu sterben. Sie erhuben sich dadurch über die Schranken und die

---

obgleich particularistisch aufgefaßt, doch zum Träger der sittlichen Gottesverehrung und immer höherer geistiger Entwicklung wurde. Zwar verlieh der symbolische Cultus der sinnlichen Ansicht noch immer Halt und Nahrung; aber er sollte nur Uebergangsstufe zu einer reinern Bildung seyn, die auch von den Propheten mit einem Geiste betrieben wurde, der sie oft weit über die Weisen der andern Völker erhebt.

*) Röm. 1, 21—31.

Digitized by Google

Finsternisse des Heidenthums in die Lichtgefilde der Religion, in denen der Mensch erst dann anlangt, wenn der vernunftmäßig begründete, die Heiligkeit des Sittengesetzes anerkennende Glaube an eine übersinnliche Welt in ihm lebendig geworden ist.

In diesem Glauben erscheint die Frucht der religiösen Anlage in ihrer Reife. Er ist nicht vorhanden, so lange die Hülse der Sinnlichkeit und der Dichtung diese Anlage bedeckt; aber er gelangt zum kräftigen Leben, so bald das Licht der Vernunft die Hülse zersprengt und in ihm dem Menschen das verborgene Kleinod zur unmittelbaren Anschauung bringt. Da thut sich diesem das erhabene Geheimniß des religiösen Gefühles *) auf, und obwohl er den Unendlichen, der im Endlichen sich ihm offenbart, nicht in dem Begriffe zu fassen vermag, so ergreift er ihn doch im unwiderstehlichen und lebendigen Bewußtseyn; seinen Willen aber vernimmt er in der Stimme des Gewissens. Die Welt erfassend in ihrer Einheit offenbart sich ihm Gott als ihr Schöpfer und Regent; in sich selbst aber erkennt er sein Bild, von ihm zu immer wachsender Vollkommenheit und Seligkeit geschaffen, und berufen zur Tugend, durch die seines Lebens Ziel, gesetzt ins Unendliche, allein erreichbar ist. So werden die Ideen von einer weisen und väterlichen Weltregierung, von der sittlichen Bestimmung des Menschen, von dem Dienste, der Gott im Geiste und in der Wahrheit geleistet wird, und von einer vergeltenden Unsterblichkeit die Elemente seines Glaubens, der in ihm unerschütter-

*) *Ὁμολογουμένως μέγα τὸ τῆς εὐσεβείας μυστήριον.* 1 Tim. 3, 16.

Digitized by Google

lich besteht, weil er nicht aus dem wankenden Boden der Speculation hervorgegangen ist, sondern sich ihm durch die Entwicklung seines innern Lebens ergeben hat, und auf dem festen Grunde der auf das Unendliche gerichteten Vernunft und ihrer Gesetze ruht. Wo aber dieser Glaube ist, wird die Natur zum Tempel des allwaltenden, lebendigen Gottes; die Altäre der Götzen fallen ein; die Dämonen verschwinden; die Orakel verstummen; die Priester werden Propheten und Apostel.

Wenn nun aber gleich auf solche Weise das Absolute, entkleidet von jeder sinnlichen Hülle, und das höhere Leben, dem der Mensch angehört, in reiner Geistigkeit angeschaut wird; so verharrt doch diese Anschauung nicht bey der Idee, die sich ihr ergiebt; vielmehr macht dasselbe dunkle Gefühl, das den Menschen zur Anbetung der Creatur oder der Bildungen der Phantasie treibt, auch diese Idee in ihm lebendig, nur daß ihm der Gegenstand jenes Gefühls in dem Lichte der Vernunft klarer und bestimmter geworden ist. Er erhebt sich über das Sichtbare und Zeitliche, in dem er keine Genüge mehr findet, zu dem Unsichtbaren und Ewigen, das sich ihm als das Ziel seiner Sehnsucht darstellt. Wohl erscheint ihm die Erde als ein herrlicher Schauplatz der in ihr überall waltenden Gottheit; aber sie ist ihm nur als Raum gegeben, um seine Kräfte für ein höheres Daseyn vorzubereiten, für das er im Tode wiedergeboren wird. Gott ist seine Liebe, sein Vertrauen und seine Hoffnung; der in seinem Herzen sich aussprechende Wille Gottes ist sein Gesetz; durch die Erfüllung dieses Gesetzes leistet er Gott seine Verehrung, und da er dabey jedes sinnlichen Motives und jeder sinnlichen Form ledig ist, so wird sein Gottesdienst

Digitized by Google

ein vernünftiger *). Die Welt ist ihm ein Reich Gottes, erfüllt von der Allgegenwart seines Regenten; der Aufblick zu dem Allmächtigen und Heiligen versöhnt ihn mit allen Räthseln und Widerwärtigkeiten des Daseyns; das Bild Gottes in sich herzustellen und durch reine Tugend seines Wohlgefallens werth zu werden, ist ihm die Aufgabe des Lebens, die Bedingung aller Würde und die Bürgschaft aller Seligkeit; und so wird der religiöse Glaube in ihm zur religiösen Gesinnung.

§. 3.

Die Offenbarung.

Das Bewußtseyn von Gott und von der idealen Welt wird dem Menschen durch die göttliche Offenbarung kund, die er vermittelst der Vernunft empfängt, welche das Vermögen ist, das Uebersinnliche zu vernehmen; um so klarer und lebendiger wird ihm aber jenes Bewußtseyn, je mehr ihm die Ausbildung der Vernunft gelingt. Das Mannigfaltige und Zerrissene erscheint ihm als die alles verbindende Einheit, und über der Creatur erblickt er den Schöpfer, über dem Zufall eine weise Ordnung der Dinge, über den Bestrebungen der Sinnlichkeit das Gesetz eines heiligen Willens, und über der Erde den Himmel. Man bezeichnet diese Offenbarung mit Recht als die unmittelbare **), weil sie, indem sie in der Vernunft sich ankündigt, ohne Vermittlung dem Menschen, als ein Ergebniß seiner geistigen Natur, zu Theil wird. Das Licht aber, das in ihr dem Men-

*) *Λογικὴ λατρεία.* Röm. 12, 1.

**) S. Löfflers Magazin für Prediger. VIII. St. 1. S. 1.

schen aufgeht, scheint ihm schwächer oder heller, je nachdem er auf einem Grade geistiger Bildung steht, oder tüchtig ist, die Kunde aus der höhern Welt aufzunehmen und zu verarbeiten. Diejenigen, denen ein vorzügliches Maaß dieser Tüchtigkeit zu Theil geworden, und die dadurch zu höherer Erleuchtung und reinerer Anschauung der Idee gelangt sind, können aber ihre Weisheit nicht für einen Gewinn achten, dessen blos sie froh werden sollen; vielmehr muß ihnen, da sie ein Gemeingut der Menschheit ist, ihr Besitz den Beruf ertheilen, sie auch unter andern zu verbreiten, ihnen die religiöse Idee verständlich zu machen, ihre Begründung nachzuweisen, die falschen Begriffe, die ihr entgegen stehen, zu berichtigen, und sie für das Herz und das Leben des Menschen zu befruchten. Sie werden auf solche Weise die Ausleger und Verkündiger der Stimme Gottes, die wir in unserm Innern vernehmen, und sie verstärken die Kraft derselben, indem sie, was sonst nur dunkle Vorstellung bliebe, aufhellen, und vor der Gefahr des Irrthums und der Entstellung bewahren.

Unter denen, welche sich zu diesem Berufe geweihet hielten, hat es von Zeit zu Zeit einzelne Männer von hoher Begeisterung für das ideale Interesse der Menschheit gegeben, welche das, was sie von Gott und göttlichen Dingen vortrugen, nicht als ein Ergebniß ihres eigenen Nachdenkens betrachtet, oder um seiner innern Begründung willen angenommen wissen wollten, sondern behaupteten, und freudig darauf lebten und starben, es sey ihnen, vermittelst einer nicht durch die Natur, sondern durch die Kraft, die als Ursache der Natur über ihr steht, bewirkte besondere Unterstützung gelungen, tiefere Blicke, als andere, in das Heiligthum

des Geistes zu werfen, und sie seyen gesandt, das, was ihnen Gott auf solche Weise geoffenbart habe, den Menschen zu ihrer Erleuchtung und Besserung zu predigen, ihre Predigt aber fordere, um der erhabenen und untrüglichen Autorität willen, die ihre Wahrheit verbürge, unbedingten Glauben. So groß nun auch die Schwierigkeiten sind, theils die Möglichkeit einer solchen unmittelbaren, das in dem Ganzen der Dinge geltende Gesetz der Causalität aufhebenden Einwirkung Gottes auf die Natur zu begreifen, theils eine der Vernunft genügende Legitimation über die auf diesem ausserordentlichen Wege empfangene göttliche Sendung vorzulegen, — so ist doch die Vorstellung, daß, was dem lebendigen religiösen Gefühle und dem erhöhten Sinn für das Ideale als Inspiration erschien, unter der Leitung der Vorsehung zu einem Bildungsmittel des menschlichen Geschlechtes für seine Bestimmung geworden, um so einleuchtender, da die Entwicklung und Belebung der religiösen Idee in ihrer Reinheit aus sich selbst dem Menschen nur auf einer Stufe der geistigen Cultur gelingen kann, auf die sich die Wenigsten erheben, die große Masse aber diese Idee am leichtesten und sichersten zu ihrem Eigenthume macht und ihrer Wirkungen auf die Gesinnung und das Leben theilhaftig wird, wenn sie dieselbe durch den Glauben an eine unumstößliche Autorität auffaßt und in Verbindung mit einer Reihe von Thatsachen denkt; welche Bemerkung in dem Zeugnisse der Geschichte ihre Bestätigung findet, daß wo irgend die religiöse Ueberzeugung zu einem Gemeingute der Völker geworden, und in ihrer Gemäßheit öffentliche Institutionen zu Stande gekommen sind, die erste Quelle der einen und der andern in Tradi-

Digitized by Google

tionen sich finde, die die Gottheit ihren auserwählten Lieblingen mitgetheilt hat.

Wie nun aber auch der Begriff einer mittelbaren Offenbarung gedacht werden mag, so kann sie doch nur unter dem ausdrücklichen Anerkenntnisse des Primats der Vernunft ertheilt und empfangen werden, indem ihre Aechtheit vor keinem andern Richterstuhle, als dem der Vernunft, auszumitteln ist, und für den Menschen, vermöge der geistigen Gesetzgebung, unter der er steht, nur das eine sein Denken und Handeln bestimmende Gültigkeit haben kann, was sich vor jenem Richterstuhle als Wahrheit rechtfertigt. Auch kann diese Offenbarung nur dadurch sich als eine göttliche legitimiren, daß ihre Lehren mit den allgemein gültigen Vernunftprincipien des Denkens und Handelns übereinstimmen, und daß sich diese Uebereinstimmung auch in der Angemessenheit ihres Innhalts und ihrer Mittheilung zu dem Bedürfnisse des menschlichen Geistes ergebe. Es wäre deßhalb unmöglich, daß vor der zum bestimmten Bewußtseyn ihrer selbst gekommenen Vernunft ein geschlossenes System von Dogmen die Autorität einer höhern Offenbarung behaupten könnte, selbst wenn auch der Zeuge desselben mit allem Scheine äußerer Beglaubigung aufträte, weil ein solches System nie für die unendlich verschiedenen Empfänglichkeits- und Bildungsgrade, auf denen die Völker sich bewegen, tauglich wäre, und die Menschheit in einem geistigen Stillstande hinhielte, in welchem ihre Bestimmung untergehen müßte *). Die Ideen von Gott, Frey-

*) Welche Ansicht eine treffliche Bestätigung in der Offenbarung Gottes findet, die durch das Judenthum und Christenthum hindurchläuft. Welch' eine Ent-

heit, Tugend und Unsterblichkeit sind die Elemente alles religiösen Glaubens, die ewige Offenbarung der Vernunft, und der Maaßstab und die Grundlage eines jeden religiösen Begriffs. Gleichwie aber eine gegebene Offenbarung den Charakter der Göttlichkeit nicht behaupten könnte, wenn sie mit diesen Elementen unvereinbar wäre, oder gar sie zerstörte; so müßte sie diesen Charakter auch dann verlieren, wenn sie ihre Lehren in der Gestalt einer positiven Gesetzgebung darstellte, mit der Zumuthung an die Menschheit, sie mit blindem Glauben aufzunehmen und mit blindem Glauben zu befolgen. Die religiöse Ueberzeugung kann nur ein Product der Vernunft und die religiöse Gesinnung, die schönste Blüthe des geistigen Lebens, nur ein Ergebniß des sich selbst bestimmenden menschlichen Willens seyn. Deßhalb kann auch nur in derjenigen Religionslehre ein Wirken des göttlichen Geistes vorausgesetzt werden, die, indem sie sich als mittelbare Offenbarung ankündigt, die Selbstständigkeit der Vernunft nicht unterdrückt und beschränkt, sondern belebt und erhöht, und den freyen Willen nicht unter das Joch hierarchischer Satzungen zwingt, sondern in der Unterordnung unter seine eigene Gesetzgebung erhält, — die also nicht so wohl mittheilend und inspirirend, als leitend und erregend auf den Geist des Menschen wirkt, durch Er-

---

wicklung der religiösen Begriffe findet sich zwischen den beyden Zeitpunkten, in denen Jehovah dem Abraham die Verheißung gab, daß in ihm alle Geschlechter der Erde gesegnet werden sollten, 1 Mos. 12, 3., und Christus die Anbetung Gottes ἐν πνεύματι καὶ ἀληθείᾳ, Joh. 4, 24., ankündigte?

weckung und Ausbildung seiner religiösen Anlagen und Gefühle den religiösen Begriff zu einem Erzeugniß seiner eigenen Thätigkeit macht, ihm Stoff und Mittel zu immer größerer Erweiterung seines Gesichtskreises in der übersinnlichen Welt darbietet, und dadurch seinen Gang auf dem Pfade der Vervollkommnung, so wie das Recht des reinen Vernunftglaubens sichert und erhält *).

§. 4.

Von der Kirche und ihrem Zwecke.

Wo das religiöse Bewußtseyn, im Sinnlichen verhaftet, sich nicht über die Irrsale des Heidenthums (§. 1.) zu erheben vermag, hält es sich in den Schranken der Individualität, und alle seine Beziehungen und Zwecke verlieren sich in dem Interesse der Einzelnen. Zwar ist der Altar, an dem die Letztern anbeten, oder das Orakel, von dem sie die Deutung ihrer Zukunft erwarten, für alle ein Vereinigungspunkt. Aber jeder wird nur durch seinen eigenen Vortheil zu den heiligen Stätten getrieben; es ist ihm gleichgültig, ob der andere auch den seinigen erreiche. Nur das Priesterthum knüpft ein einendes Band um sie, indem sie alle seiner Macht unbedingt unterworfen sind.

Wo aber jenes Bewußtseyn sich zu dem Charakter der Geistigkeit erhoben hat, und dem Menschen — sey es nun durch das Achten auf die Stimme Gottes in seinem Innern oder auf die Zeugnisse begeisterter Lehrer — seine Bestimmung in der übersinnlichen

*) S. die Schrift des Verfassers: Ueber den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht. (8. Tübing. 1826.) S. 161. ff.

Digitized by Google

Welt und sein Beruf zur rein sittlichen Gottesverehrung kund geworden ist; erscheint die religiöse Gesinnung, insoferne sie die höchste Entwicklung aller menschlichen Bildung und der Grund und die Bedingung aller menschlichen Würde und Seligkeit ist, nicht als Privatsache der Individuen, sondern als eine heilige, allgemeine Sache der Menschheit, und jeder, dem sie sich ergeben hat, muß sich verpflichtet achten, dahin zu streben, daß er sie nicht nur in sich selbst erhalte, sondern auch ausser sich verbreite und befestige. Diejenigen denn, denen derselbe Glaube und dieselbe Hoffnung geworden ist, finden sich durch das Band einer geistigen Verwandtschaft und durch den gemeinsamen Gang zu demselben Ziele innig vereinigt; es wird in ihnen der Trieb zur brüderlichen Mittheilung ihrer Ansichten und Gefühle und zur gemeinschaftlichen Uebung der religiösen Pflicht rege; es dringt sich ihnen der Beruf lebendig auf, ihre Kräfte zur Erhaltung und Förderung der Güter zu vereinigen, die sie als die höchsten der Menschheit erkannt haben. So gehen aus der religiösen Gesinnung nothwendig religiöse Vereine hervor, die als Erscheinungen der edlern Menschheit geachtet werden müssen, weil jene in diesen ihre Stützen und ihre Bürgschaften findet, und die erstere ohne die letzteren ihres eigentlichen Lebens und ihres segensvollen Wirkens unter den Menschen ermangeln müßte. Bey dem Bedürfnisse der Mittheilung, dem Gefühle der geistigen Stärkung, die die geistige Gemeinschaft gewährt, und der Wahrnehmung der Vortheile, die der Religiosität durch das brüderliche Zusammenwirken zu statten kommen, wird aber bald nicht blos mehr ein moralisches Band jene Vereine umschlingen;

Digitized by Google

ſondern ſie werden ſich Geſetze und Ordnungen geben, ſich zu organiſchen Genoſſenſchaften bilden, als heilige, die höchſten Intereſſen der Menſchheit beabſichtigende Inſtitute in die Kreiſe des Lebens eintreten, und dadurch den Begriff der Kirche oder eines religiöſen Gemeinweſens realiſiren *).

Der Zweck dieſer organiſch dargeſtellten Vereine ergiebt ſich aus der Nothwendigkeit, die ſie überall, wo die religiöſe Idee in ihrer Reinheit geltend geworden, ins Daſeyn ruft. Durchdrungen von dem Bewußtſeyn, daß nur durch das lebendige Anerkenntniß dieſer Idee und durch die derſelben gemäße Geſinnung der Menſch ſeine Beſtimmung erreiche, vereinigen ſich die Einzelnen auf Grundſätze und Statuten, um in genoſſenſchaftlicher Einheit und durch gemeinſames Zuſammenwirken, in gleichem Geiſte, jenes Bewußtſeyn allen zu erhalten und in allen zu beleben, und durch gemeinſchaftliche Gottesverehrung die Richtung des Herzens auf die höhere Welt zu er-

*) „Die Religionen des Alterthums hatten zwar ein Prieſterthum, aber keine Kirche, da ſie, ohne klaren Innhalt, größtentheils auf äußerer Darſtellung und trüben Ahnungen, die der Volksglaube von ſelbſt fortpflanzte, beruhten. Die Idee einer Anſtalt, welche im Bewußtſeyn der Wahrheiten, die ſie in ſich trägt, dieſe durch ihre Verfaſſung ſicher zu ſtellen, mitzutheilen, und in jedes Lebensverhältniß einzuführen unternimmt, iſt deßhalb ein reines Erzeugniß der chriſtlichen Zeit, wobey man nicht berechnen kann, wie viel dadurch auf die Erziehung der Völker, auf die Ausbildung eines höhern Staats- und Völkerrechts, und überhaupt auf alle wahren Intereſſen der Geſellſchaft gewirkt worden iſt.“ S. Ferd. Walters Lehrbuch des Kirchenrechts. (3te Aufl.) S. 3.

Digitized by Google

regen und stärken. Der Zweck der Kirche, als eines Instituts von rein geistiger Beziehung, schließt also alles in sich, was zur Förderung und Befestigung der Religiosität gereichen kann, und auf eine sehr beschränkte Weise wird er von denen aufgefaßt, welche ihn, wie Schmalz *), blos in die gemein-

*) S. dessen Handbuch des kanonischen Rechts. 2te Aufl. S. 5. „Juridisch, sagt Schmalz, könne nur äußerer Gottesdienst als Zweck der Kirche betrachtet werden, weil man über ein Inneres keine äußere Gesellschaft schließen, noch ein äußeres Recht oder eine äußere Pflicht bestimmen könne." Allerdings fällt nur das Aeußere der Kirche, wenn man sie als Corporation aus dem rechtlichen Standpunkte betrachtet, in die Augen; aber um deßwillen kann dieses Aeußere, das für sie nur Mittel zu einem Höhern ist, nicht als ihr Zweck gesetzt werden; dieser liegt vielmehr, so wie für ihre einzelnen Glieder, also auch für ihre Gesammtheit, in jenem Höhern, und sie unterscheidet sich dadurch als moralisches Institut, das allein unter den Gesetzen des Gewissens steht, und nur durch geistige Bande gehalten ist, von allen andern Corporationen, deren Zwecke sich immer in der Sinnenwelt verlieren. Sehr klar und bestimmt äußert sich über diese Frage schon der ehrwürdige Just. Henn. Böhmer: „Equidem *ecclesia externa* corpus aliquod *aequale* externum constituit; finis primarius et adaequatus tamen non respicit *mere externum* et civile aliquod commercium vel bonum, sed *spirituale*, ut omnes uno ore Deum colant, se ipsos ad veram pietatem et sinceram poenitentiam excitent, infirmos erigant, impoenitentes ad veram salutis viam reducant, verbo vitae se alant et in christianismo (pietate) quotidie proficiant. Uno verbo: qualis est ratio christianismi (religionis), talis est *finis* vel saltem esse debet *externarum congregatio-*

schaftliche Feyer des äußerlichen Gottesdienstes, oder in gemeinschaftliche Versinnlichung und Belehrung von religiösen Ideen setzen.

§. 5.

Von der Bildung der Kirche.

Der Grund und das verknüpfende Band des kirchlichen Vereins ist die Ueberzeugung; weßwegen er nur im Elemente der Freyheit sich bilden und bestehen kann. Niemand kann gezwungen werden, ihm beyzutreten oder in ihm zu verharren, und er hat, um sich zu behaupten, keine Macht, als die der Idee, auf der sein Daseyn beruht; durch jedes andere Mittel aber, das er zu seiner Erhaltung oder Rettung anwendet, wird er zu einem weltlichen Institut, in dem seine geistige Natur erlöscht.

Die Ueberzeugung der Mitglieder des Vereins muß eine gemeinsame seyn, weil sonst kein Grund zu ihrem Zusammentreten vorhanden wäre. Es ist derselbe Geist, der sie treibt, derselbe Glaube, der sie erfüllt, und dasselbe Ziel, dem sie entgegen wandeln. Die Gemeinsamkeit der Ueberzeugung er-

---

num, h. e. non *politicus*, sed vere *spiritualis*. In hoc mirum in modum ab aliis collegiis *civilibus* differunt, quorum finis tantum vergit ad negotia hujus seculi et ita quoque a scopo suo leges societatis externae unice sequitur; at haec societas seu congregatio *negotia divina* pro objecto habet, et ita non unice ad leges externarum aliarum societatum componi potest. Quamvis enim hae suo modo hic applicari queant et debeant; propter finem diviniorem tamen *spirituali cultura* imprimis alitur, et in unitate spirituali cohaerere debet." S. dessen *Jus ecclesiasticum Protestantium*. (Ed. Halens. 1738.) T. I. S. 5.

Digitized by Google

fordert aber nicht Einheit der Ansichten, Meynungen und Vorstellungsarten, die bey der unendlichen Verschiedenheit der Gaben und Kräfte nie zu bewirken wäre, und die, wenn sie auch zu Stande gebracht würde, mit der Vernichtung der geistigen Selbstständigkeit des Menschen endigen und damit den höchsten Zweck des Vereins zerstören müßte; dagegen ist sie schon vorhanden, wo Uebereinstimmung in den Grundsätzen besteht, in denen der Geist und das Wesen des gemeinsamen Glaubens sich ausspricht, und wo gleicher Zweck, gleiche Gesinnung und gleiche Hoffnung die Interessen und die Herzen verbinden *).

*) In Uebereinstimmung mit den meisten ältern Kirchenrechtslehrern sagt Schmalz (Handbuch des kanonischen Rechts, §. 15.): „es sey dem Vereinigungsvertrage der Kirche eigenthümlich, daß er auch Vereinigung für ein Symbolum fordere, d. i. für Bestimmung der Lehren, welche die Kirche als Grundlage ihres Gottesdienstes annehme.“ Wiese (Handb. des gem. Kirchenrechts. I. S. 58.) bemerkt dagegen sehr richtig: „Es können der Lehren und Principien, die den Grund der Kirchenvereinigung ausmachen, sehr wenige, und es dürfen selbst nur die wesentlichsten Grundsätze darinn begriffen seyn, da die Gewissensfreyheit der Einzelnen dadurch ohnehin nicht beschränkt werden könne, mithin die besondern dabey möglichen Vorstellungsarten der individuellen Ueberzeugung überlassen bleiben müssen, weil sonst die sittliche Vervollkommnung der Einzelnen zu leicht einer Erschwerung ausgesetzt werden könnte.“ — In dieser Beziehung ist wohl das apostolische Glaubensbekenntniß dem vernunftgemäßen Ideal eines Symbols unendlich näher, als die Concordienformel.

Digitized by Google

Da die kirchliche Gesellschaft durch freye Vereinigung ihrer Mitglieder entsteht, und auf der Ueberzeugung derselben beruht, so kann sie nie ihren socialen Charakter verlieren, und nie eine Unterwerfung anerkennen, durch welche die geistige Selbstständigkeit ihrer Mitglieder verletzt oder beschränkt würde, ohne dadurch ihr Wesen zu zerstören, das sie im Gegentheil nur durch die Behauptung ihrer Autonomie, die sie durch ihre Stellvertreter ausübt, und durch die freye Wahl der Individuen, denen sie ihr Regiment anvertraut, behauptet. Das letztre kann aber nicht anders, als gesetzmäßig und in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der Kirche, verwalten, weil auch ihm ein bloser repräsentativer Charakter, der alle Willkühr ausschließt, eigenthümlich ist, und in der Aufrechthaltung des kirchlichen Zweckes alle seine Amtspflichten sich vereinigen *).

*) Der Kirche steht, so wie jeder Gesellschaft, die Befugniß zu, die Mittel zur Erhaltung und Beförderung ihres Endzwecks zu bestimmen, und dieselben in Anwendung zu bringen; sie wirkt gesetzgebend, beaufsichtigend und vollziehend. Diese Befugniß wird ganz richtig das *jus sacrorum collegiale, jus ecclesiae in sacra* genannt; aber minder schicklich bezeichnen die Kanonisten dieselbe als eine Gewalt der Kirche, potestas ecclesiastica, weil dieser Ausdruck den Begriff von der Anwendung zwingender Mittel zur Erreichung der vorgesetzten Zwecke involvirt, welche Mittel aber in einem religiösen Vereine, der immer in die Gränzen moralischer Wirksamkeit eingeschlossen bleibt, fremd seyn müssen. „Der Begriff der Kirche, sagt Schnaubert (Grundsätze des Kirchenrechts ꝛc. S. 7.), enthält keinen Grund zu einem kirchlichen *Imperium*."

Digitized by Google

Alle kirchlichen Vereine, nachdem sie sich organisch gebildet haben, sind in bestimmte Gränzen eingeschränkt, die sich nur so weit ausdehnen dürfen, als es die Möglichkeit der Erhaltung ihrer Einheit und der gemeinsamen Verwaltung und Repräsentation gestattet. Wenn sie diese Gränzen überschreiten, lösen sie sich auf. Es kann wohl die Gemeinschaft des Glaubens und der Gesinnung unter ihnen bleiben; aber als Genossenschaft besteht jede für sich selbst. Hieraus ergiebt es sich, daß eine Universalkirche nur in der Idee möglich ist; im Leben versucht, erscheint sie als ein leerer Traum, und in ihrer Verwirklichung würde sie für die moralische Welt eben so drückend und zerstörend seyn, als die Universalmonarchie für die bürgerliche.

§. 6.

Die Kirche und der Staat.

Die Bildung kirchlicher Vereine, in ihrem organischen Charakter, ist nicht gedenkbar, ohne daß das Daseyn bürgerlicher Vereine vorausgesetzt würde, weil die erstern einen Grad von geistiger Cultur erfordern, auf den der Mensch sich nur in den letztern erheben kann. Dagegen hat es aber auch nie einen bürgerlichen Verein gegeben, in dem nicht in irgend einer Gestaltung die Menschen kirchlich vereinigt gewesen wären; wobey jedoch die Geschichte eine unendliche Mannigfaltigkeit in Beziehung auf die gegenseitigen Verhältnisse beyder Vereine und oft auch die gänzliche Zusammenschmelzung derselben, oder das Aufgehen des einen in dem andern nachweist. Diese stete Coexistenz der Kirche und des Staats beweist ihre innige Verwandtschaft, die

Digitized by Google

theils in ihrer Richtung, theils in ihrem Ursprung begründet ist, in jener, indem sie sich beyde im Mittelpunkte der Menschheit, oder in ihrem höchsten Zwecke berühren, in diesem, indem die eine und der andere sich als göttliche Anstalten bewähren. „Kein Kirchenglied kann in einem unbürgerlichen, kein Bürger in einem unkirchlichen Naturstande leben; der Staat ist kirchlich, die Kirche bürgerlich gesinnt; der Staat erkennt eine sittliche Sphäre über sich, die Kirche eine rechtliche Sphäre ausser sich. Der Staat setzt eine Kirche voraus, wenn er nicht despotisch, die Kirche setzt den Staat voraus, wenn sie nicht hierarchisch seyn will, und jede dieser Societäten erkennt die Unverletzlichkeit der andern an, da beyde zusammen das ganze und vollständige Leben des Menschen ausmachen" *). Die nähere Bestimmung des Verhältnisses, in dem der Staat und die Kirche zu einander stehen, hängt aber von den Zwecken ab, deren Erreichung beyde Institute bezielen.

Daß der Mensch aus dem Zustande der Natur, mit Verzicht auf seine natürliche Freyheit, in den des organisch bestimmten gesellschaftlichen Lebens übergetreten ist, und daß er, wenn er auch in den letztern gezwungen worden, doch in demselben verharrt, ist nur daraus erklärbar, daß in ihm das Bewußtseyn des Bedürfnisses ist, einen Schutz für seine Person, sein Eigenthum und seine sonstigen Rechte zu erlangen, den er in dem Naturzustande entbehrt. Daraus wird ersichtlich, daß der Mensch, indem er in die Unterwerfung unter eine äußere Macht einwilligt, es nur um seines äußern Vor-

*) S. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1817. Nro. 172.

Digitized by Google

theils willen thue, und daß der Zweck des Staats kein anderer ist, als Beschützung der Freyheit aller durch gesetzmäßigen Zwang *), oder allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes, Schutz und Sicherheit für jedes besondere Recht, das irgend einer physischen oder moralischen Person zukäme, gewährend **), so wie daß der Staat als ein Verein erscheine, dessen Bestimmung darinn besteht: daß durch ihn das Rechtsgesetz zur allgemeinen Herrschaft gelange ***). Diese Bestimmung erfüllt er nicht nur dadurch, daß er jedes Recht schützt, und gegen jede Rechtsverletzung Strafe und Entschädigung verfügt, sondern auch dadurch, daß er dem Unrecht vorbeugt. Indem das letztre Streben im Umfange seiner Pflichten liegt, kann ihm die sittliche oder religiöse Bildung der Bürger nicht gleichgültig seyn, weil sie die sicherste Stütze für die Herrschaft des Rechts ist, da sie die letztre in der Gesinnung des Menschen begründet. Aber sie fällt in seinen Gesichtskreis nicht um ihrer selbst willen, und nicht als sein unmittelbarer Zweck, sondern weil er in ihr ein Mittel erkennt, um diesen seinen unmittelbaren Zweck zu fördern. Es ist deßhalb ein hohes Interesse für ihn, daß sittliche und religiöse Bildung in seinem Kreise bestehe und blühe; aber er kann nicht gebietend oder zwingend auf den Charakter und Gang derselben einwirken wollen,

*) Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. S. 38.

**) Krug, Dikaiopolitik. S. 69.

***) Krug ꝛc. S. 70.

Digitized by Google

weil er dadurch den Gesellschaftsvertrag verletzen würde, in welchem der Bürger zwar die Verantwortlichkeit für seine Handlungen übernommen; seinen Glauben und seine Gesinnung aber seiner Ueberzeugung und seinem freyen Willen vorbehalten hat.

Da den Besitz der Macht selten ein klares Bewußtseyn ihrer rechtlichen Gränzen, desto häufiger aber die Versuchung, die letztern so viel möglich zu erweitern, begleitet, so darf es uns nicht wundern, daß nur die wenigsten Regierungen von dem Vorwurfe frey geblieben sind, den Gesellschaftsvertrag in dieser Weise verletzt zu haben, und daß mehrere kein Bedenken getragen, sich durch recht auffallende Thatsachen zu der Lehre des Thomas Hobbes zu bekennen, daß die unumschränkte Gewalt des Souveräns sich über die Kirche eben so wohl erstrecke, als über den Staat; welchem Verfahren denn auch die laute Billigung von Seiten solcher Schriftsteller nicht entgehen konnte, die entweder sich von der Ansicht der Regierungsgewalt als einer bevormundenden nicht loszumachen vermochten, oder von dem Grundsatze ausgiengen, daß der Zweck des Staatsvereins den ganzen Zweck der Menschheit umfassen müsse. In diesem Sinne ist denn unumwunden behauptet worden: „so wie der Fürst das politische „Oberhaupt des Staates sey, so müsse er nothwendig auch das geistliche und religiöse seyn, und „wer dies verkenne, verkenne den primitiven Charakter der höchsten Autorität, verletze die Rechte „der Nationen, raube dem Fürsten sein schönstes „Vorrecht, entziehe den Gesetzen ihre Kraft und ihre „Bürgschaft, und greife die Gottheit in der sichtbar-

„sten Kundmachung ihres Willens an" *). Man hielt es für einen sichtbaren Widerspruch, wenn man die Kirche, als Anstalt für den öffentlichen Gottesdienst, für ein Staatsbedürfniß erkläre, und dennoch als eine vom Staate unterschiedene Gesellschaft zu einem gesonderten Zwecke darstelle **). So hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, denen die Absicht unterlag, den Staat, den man nicht hoch genug stellen zu können glaubte, mit der Kirche gänzlich zu identificiren und zusammenfallen zu lassen †).

*) S. Preußen und Baiern im Concordate mit Rom von Alex. Müller. 8. Neustadt a. d. O. 1824.

**) N. Th. Gönners teutsches Staatsrecht. S. 676.

†) Steffens Carricaturen des Heiligen. S. 24. ff. — Stephani hat, während er die Selbstständigkeit der Kirche in der Wirklichkeit anerkennt, ihre organische Vereinigung mit dem Staate zu einem Gesellschaftskörper auf dem Standpunkte der Idee gefaßt, den Zweck der Menschheit, welcher in der leiblichen und geistlichen Wohlfahrt des Menschen besteht, und den Zweck des Staats und der Kirche umfaßt, voranstellend. (S. dessen Schrift: Ueber absolute Einheit der Kirche und des Staats. 8. Würzb. 1791.) Er idealisirte aber damit ein gesellschaftliches Institut, das in seiner Verwirklichung weder Staat noch Kirche, sondern ein drittes wäre, und das der Menschheit nur auf einer Bildungsstufe zu Theil werden könnte, auf der sie vermöge ihrer erlangten geistigen Mündigkeit überall keiner äußern Hülfe mehr zur Sicherung ihrer geistigen Interessen bedürfte. Stephani selbst setzt die Realisirung seiner Idee noch auf 1000 Jahre hinaus. S. sein Allg. kanon. Recht der protest. Kirche. Vorrede S. XXIII.

Digitized by Google

Wenn diese Versuche blos eine moralische Identificirung, oder ein harmonisches Zusammenwirken des Staats und der Kirche für ihre beyderseitigen Zwecke bezielten, so beabsichtigten sie etwas sehr Löbliches und Vernunftmäßiges; aber sie mühten sich um das Unmögliche ab, wenn sie Vereine zusammenschmelzen wollten, die von ganz verschiedener Natur sind, und deren jeder in seinem eigenen Elemente lebt. Der Zweck der Kirche ist Moralität, der Zweck des Staates Legalität. Jene sieht ihr Ziel in der übersinnlichen, dieser in der sinnlichen Welt. Jene will Gehorsam aus Ueberzeugung, dieser schweigende Unterwerfung. Jene besteht im Gebiete der Freyheit, dieser durch die Macht des Zwangs. Jene ermahnt, dieser befiehlt. Jene erinnert den Uebertreter an den Ernst des Richters; dieser trägt das Schwerdt der Gerechtigkeit. Ihr könnt deßhalb den Fürsten nicht zum religiösen Oberhaupte des Volks machen, ohne das Göttliche unter das Menschliche herabzuziehen, das Heiligste der Menschheit, das äußere Gewalt nie berühren soll, ihr zu unterwerfen, und alle Persönlichkeit der Einzelnen in der moralischen Person der Gesammtheit untergehen zu lassen. Ihr werdet euch sehr Glück wünschen dürfen, wenn der Staatsherrscher, dem ihr solche Macht einräumt, sich damit begnügt, die Religion zum Mittel für seine politischen Zwecke und die Kirche zu einer Policeyanstalt zu machen; denn wenn er euch Vorschriften darüber giebt, was ihr glauben und nicht glauben sollt, wenn er seine Ueberzeugung zur Norm der Ueberzeugung aller seiner Unterthanen macht, wenn er so wenig, als in den Handlungen, eure Freyheit in den Gesinnungen weiter anerkennt, wenn er dem geistlichen Stand das

Digitized by Google

Zeichen der Staatsdienstbarkeit aufdrückt, wenn er Tribunale errichtet, um über eure religiöse Meynungen zu erkennen, wenn er gegen die, welche vor diesen Tribunalen nicht bestehen, Häscher und Dragoner ausschickt, und wenn bey jeder Regierungsveränderung euch zugemuthet wird, den alten Glauben aufzugeben und den des neuen Herrschers anzunehmen; so habt ihr euch über dieß alles nicht zu beschweren, nachdem ihr dem Regenten durch euer Zugeständniß, daß ihm nicht nur das Aeußere des Menschen, sondern auch sein Inneres, sein Glaube und sein Gewissen zu beherrschen gebühre, den Besitz des absoluten Despotismus bewilligt habt. Alle diese Gefahren und Uebel gehen aus der Anwendung der Idee hervor, daß der gesammte Zweck der Menschheit uneingeschränkt im Staatszwecke liege; sie werden aber beseitigt durch den entgegengesetzten Grundsatz, daß der Staat sich auf den rechtmäßigen Schutz der Freyheit aller beschränken, und dieser, so wie die geistige Entwicklung der Nation überhaupt, also auch die religiöse überlassen müsse, woraus sich die nothwendige Selbstständigkeit der Kirche folgerecht ergiebt.

§. 7.

Die Kirche und der Staat. Fortsetzung.

Indem die Kirche nur unter Voraussetzung dieser Selbstständigkeit als tauglich für die Erreichung ihres Zwecks denkbar ist, so wird damit jedoch blos ihre innere, nicht aber eine äußere Selbstständigkeit verstanden, vermöge deren sie von dem Staate gänzlich losgetrennt wäre, und ihm, wie Macht gegen Macht, gegenüber stände. Vielmehr besteht sie in dem Staate, und ist, wenn gleich in

Digitized by Google

ihrem innern Leben unabhängig, doch als äußeres gesellschaftliches Institut, und insoferne sie bürgerliche Rechte in Anspruch nimmt, dem Staate unterworfen *); nicht nur weil der Staat, da er die allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes bezielt, die Rahme ist, in die sich alle einen rechtlichen Zweck beabsichtigenden und rechtlich gebildeten Corporationen von selbst fügen müssen, sondern auch weil die Kirche, da sie, als moralisches Institut, keine Gewalt hat, um die von ihr behaupteten Rechte zu vertheidigen, sich nothwendig dem Schutze einer Macht anvertrauen muß, die vermögend ist, ihren rechtlichen Bestand zu garantiren. Zwar steht die Kirche, „insoferne das moralisch-religiöse Grund„verhältniß alle socialen Verhältnisse überwiegt, und „eben so sehr als das göttliche Gesetz das menschli„che übertrifft" **) auf dem idealen Standpunkte angesehen, über dem Staate; aber wollte man diese Ansicht in der Realität geltend zu machen versuchen, so würde man etwas Vernunftwidriges und Ungerechtes fordern, und zwischen dem Staat und der Kirche ein Verhältniß bewerkstelligen, das zur Zerstörung des einen oder der andern führen müßte. Halten sich dagegen beyde in der Stellung, die ihnen gebühret, so daß der Staat sich pflichtmäßig hütet, die Kirche, die ihm untergeordnet ist, zu unterjochen,

*) Sie ist nach S. v. Pufendorf eine „Societas vel collegium aequale in civitate erectum." S. dessen Schrift: *De habitu religionis christianae ad vitam civilem.* 4. Bremae 1687., in der die ersten lichten Begriffe über das gegenseitige Verhältniß des Staats und der Kirche zum Vorschein kommen.

**) C. A. Eschenmayers Grundlinien zu einem allgemeinen kanonischen Recht. S. 85.

Digitized by Google

die Kirche aber alle Versuche vermeidet, sich über oder außer den Staat zu stellen, so wird ihr gegenseitiges Verhältniß nicht nur kein feindseliges oder widerstrebendes, sondern ein friedliches und harmonisches seyn. Der Staat wird die Kirche in ihrem Kreise mit Freyheit walten lassen, insoferne sie kein Recht verletzt; die Kirche wird dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und der Obrigkeit, als einer Ordnung Gottes, unterthan seyn. Der Staat wird die Zwecke der Kirche fördern, indem er das Rechtsgesetz aufrecht erhält, und jeder geistigen Bildungsanstalt seinen Schutz verleiht; die Kirche wird dem Staat denselben Dienst leisten, indem sie die Legalität, die er beabsichtigt, durch moralische Motive erregt und befestigt. Sie werden sich beyde zur gegenseitigen Unterstützung berufen halten, da sie sich in dem höchsten Zwecke der Menschheit zusammenfinden, den der Staat mittelbar, die Kirche aber unmittelbar befördert.

Da diese Unterordnung der Kirche unter den Staat von ihrer Seite, entweder stillschweigend oder ausdrücklich, auf verpflichtenden Bedingungen beruht, so steht dem letztern ein Aufsichtsrecht (jus supremae inspectionis, cavendi) über die erstere, oder die Befugniß zu, darauf zu achten, daß die Kirche die von ihr übernommenen Bedingungen auch erfülle, und sie erforderlichen Falls zur Erfüllung derselben durch Zwang anzuhalten. Man kann aber nicht sagen *), daß dieses Aufsichtsrecht ein gegenseitiges sey, oder in gleicher Weise auch der Kirche über den Staat zustehe, wodurch ja das Verhältniß der Unterordnung aufgehoben, und das unstatt-

*) Wie Stephani a. a. O. S. 57.

hafte der Parität an die Stelle desselben gesetzt würde. Zwar ist der Kirche so wenig, als sonst irgend einer Corporation im Staate verwehrt, der Regierung Vorstellungen zu machen, und ihr ihre Wünsche und Bitten in Beziehung auf die allgemeinen oder ihre eigenen Angelegenheiten vorzutragen; aber sie thut das nicht in der Meynung, als ob ihr ein Censuramt oder eine Controlle über die Regierung zustände, sondern vermöge des Rechts der Petition, das in jedem gesetzmäßigen Staate den Corporationen, so wie den einzelnen Bürgern vorbehalten ist; wie den letztern, bleibt aber auch ihr, in dem Falle der Erfolglosigkeit ihrer Vorstellungen, nichts anders übrig, als sie in Ergebung zu ertragen. Gewaltsamen Widerstand gegen den Staat hat sie nicht nur vermöge der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht, sondern noch besonders auch deßhalb zu vermeiden, weil sie dadurch ihren Charakter vernichten würde, der ihr, zur Erreichung ihrer Zwecke, keine Art äußern Zwangs gestattet, und ihre Wirksamkeit ausschließend an die Mittel bindet, die die Macht der Wahrheit und der Ueberzeugung gewährt. Selbst in dem Falle, daß der Staat ihre Rechte verletzte, oder unterdrückte, ist ihr nicht gestattet, den Verletzer gewaltsam auf sein Gebiet zurück zu treiben; es bleibt ihr zu ihrer Vertheidigung blos das „Schwert des Geistes" *), und kann sie vermittelst desselben die Gewalt, die sie leidet, nicht abwenden, so hat sie in Geduld das Unvermeidliche zu ertragen, und die Sache vertrauend dem anheim zu stellen, der kein Unrecht ungestraft unter der Sonne geschehen läßt, und unter dessen Regierung Wahrheit und Tugend auch

*) Ὁ ἐστι ῥῆμα θεοῦ. Ephes. 6, 14.

auf dem Wege der Verfolgung zum Siege gelangen *).

Wie nun aber auch das gegenseitige Verhältniß des Staats und der Kirche thatsächlich bestehen mag, so kann es doch nicht anders, als auf einem Vertrage beruhend, und beyden Theilen bestimmte Rechte verwahrend, und bestimmte Pflichten auflegend, gedacht werden. Denn so wenig der einzelne Mensch, verzichtend auf seinen Charakter als Vernunftwesen, sich der Willkühr des Staatsherrschers unbedingt ergeben kann, eben so wenig kann dieß eine Corporation, am wenigsten aber kann es die Kirche, deren Lebensprincip in der Selbstbestimmung im Denken, Wollen und Handeln liegt, und die in dem Augenblick aufhören müßte zu existiren, indem sie dieser Selbstbestimmung entsagte. Wo deßhalb eine Kirche besteht, wird ihr Recht, sich auf eine ihrer Idee gemäße Weise selbst zu constituiren, so wie ihre Verständigung mit dem Staate über das Hervortreten ihrer Verfassung in der äußern gesellschaftlichen Wirksamkeit immer vorausgesetzt, und wenn auch über das eine und das andere kein geschriebenes Gesetz vorliegt, so muß diese Voraussetzung doch immer als Norm des Urtheils über ihr gegenseitiges Verhältniß gelten, und beyde müssen das letztre „in einem höhern Dritten, nämlich in „dem Sittengesetze, als geeinigt anerkennen.“ Eine wahrhaft kirchliche Verfassung ist aber nur gedenkbar, wenn die Kirche für frey und mündig erklärt, und mit ihr vom Staate ein

*) Stephani a. a. O. S. 54.

Digitized by Google

Vertrag geschlossen, und dieser nicht blos als ein intelligibler vorausgesetzt wird *).

§. 8.

Rechte und Pflichten des Staats gegen die Kirche.

Da die in der Gesinnung der Bürger liegende Stärke des Staats ihre dauerndste Befestigung durch die Kirche erhält und die Vortheile, die ihm durch die geistige Bildung des Volks zuwachsen, ohne ihre Mitwirkung nicht erreichbar wären; so ist es ein hohes und dringendes Interesse für ihn, daß seine Genossen in kirchlichen Vereinen leben, daß diese Vereine erhalten werden, und daß ihr Geist sich immer mehr veredle. Zwar würde der Staat in ein ihm fremdes Ge-

*) Man vergl. Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung und zum evangelischen Kirchenrecht, von Jon. Schuderoff. 8. Lpzg. 1807. — Nach Gönner (a. a. O. S. 678.) können Uebereinkünfte zwischen dem Staat und der Kirche schon des subordinirten Verhältnisses der Kirche wegen nicht als Staatsverträge angesehen werden, worüber, da es sich blos um einen Ausdruck handelt, nicht zu rechten ist. Desto mehr aber müßte die Kirche sich gegen die Behauptung erklären, daß ihre Concordate mit dem Staate dem Staatsregierungsrecht in dem Sinne unterworfen seyen, daß der Staat bey veränderten Umständen oder Einsichten sie wieder aufheben könne. Denn wenn diese Behauptung zugegeben würde, stände die Kirche in keinem rechtlichen Verhältnisse mehr gegen den Staat, sondern sie wäre seiner Willkühr preisgegeben, und jede gegen sie verübte Verletzung fände ihre Rechtfertigung in dem zufälligen Wandel der Umstände und der Meynungen.

Digitized by Google

biet überschreiten oder sich eine ihm nicht gebührende Gewalt anmaßen, wenn er das Innere dieser Vereine seiner Leitung unterwerfen, oder sich für die ausschließende Pflege irgend einer bestimmten Partei verpflichtet achten wollte; so wie auch eine Kirche sich selbst aufgäbe, wenn sie die Mittel ihrer Erhaltung außer sich suchte und die Förderung ihrer Zwecke von fremder Hülfe erwartete. Der Staat muß ernstlich wollen, daß die religiöse Bildung durch kirchliche Institute gedeihe und fortschreite; aber er muß ihre Entwicklung ihnen selbst überlassen, und während ihm — die vernunftmäßige Richtung und Gestaltung vorausgesetzt — gleichgültig ist, welche Kirche bestehe, darf er nichts weniger als gleichgültig darüber seyn, daß eine bestehe *). Hieraus geht für die Staatsgewalt — die, ob sie gleich, in der besagten Beziehung, religiös seyn soll, doch als solche keiner religiösen Gesellschaft angehört — die Verpflichtung hervor, der Kirche zur Erhaltung ihres Bestandes und Wesens ihren Schutz zu verleihen, und

*) In dem von Rousseau idealisirten Staate sind sogar allgemeine religiöse Grundsätze bestimmt, die als Bedingung der Aufnahme in denselben gelten. Diese Grundsätze nennt er die *religion civile*, und bezeichnet sie näher also: „Les dogmes de la religion civile doivent être simples, en petit nombre, enoncés avec précision, sans explication, ni commentaire. L'existence de la divinité puissante, intelligente, bienfaisante, prévoyante, pourvoyante, la vie à venir, le bonheur de justes, le châtiment de méchans, la sainteté du contract social et des lois; voilà les dogmes positifs. Quant aux dogmes négatifs, je les borne a un seul: c'est l'intolerance.“ *Contract social*, IV. 8.

Digitized by Google

sie unter ihre Schirmsvogtei zu nehmen; welche Verpflichtung ihr, auch abgesehen von dem das Leben des Staats unterstützenden Zweck der Kirche, schon nach allgemeinen Grundsätzen obliegt, wenn die letztere eine anerkannte, gesetzlich begründete Corporation ist. Die Pflicht aber erscheint als Recht (*Jus advocatiae vel tuitionis*), insoferne sie ein Ausfluß der der Staatsgewalt zustehenden obersten Hoheit ist; welches Recht von den Regenten als der edelste Schmuck ihrer Kronen geachtet werden muß, indem sie durch die Ausübung desselben sich über die Kreise der Zeitlichkeit erheben, und als Beschützer der höchsten Interessen des idealen Lebens wirken.

In dieser Hoheit liegt aber auch der Grund für die Befugniß der Staatsgewalt, darüber zu erkennen, ob und mit welchem Rechte eine Kirche in ihrem Bereiche bestehen soll. Bey Kirchen, die in dem Umfange des Staatsgebiets bereits vorhanden sind, muß ihr rechtmäßiger Bestand, wenn auch keine Gesetze oder Verträge darüber vorliegen, vorausgesetzt werden, und die Regierung kann ihre durch das Herkommen befestigten Rechte nicht berühren, so lange ihr Geist und ihre Verfassung dem Herkommen gemäß bleiben; kirchliche Gemeinschaften aber, die auf's Neue sich bilden, können die Rechte einer Corporation erst dann erlangen, wenn sie, nach vorausgegangener Prüfung ihrer Lehren und Institutionen, von der Regierung anerkannt sind. Jeder derselben müssen, da die Staatsgewalt keine religiöse Meynung vor der andern privilegiren kann, auf gleiche Weise die Rechte der Autonomie und der Corporation zustehen, und welcher von ihnen auch die Bürger angehören mögen, so darf doch um ihres kirch-

Digitized by Google

lichen Bekenntnisses willen kein Unterschied in Ansehung bürgerlicher und politischer Rechte unter ihnen Statt finden. Das Gesetz der Vernunft kennt deßhalb auch keinen Unterschied zwischen herrschenden und geduldeten kirchlichen Parteyen; und wo derselbe durch positive Gesetze oder Verträge hergestellt wird, geschieht es vermöge eines Urtheils, das zu fällen der Staat sich nur durch Anmaßung gestattet. Auf seinem Standpunkte müssen alle Kirchen, wie verschieden auch ihre Dogmen und ihre Gebräuche seyn mögen, im Besitze gleicher Berechtigung erscheinen, so lange sie sich seiner Gesetzgebung und seinen Verwaltungsnormen fügen.

Diese Fügsamkeit ist die Staatsgewalt, vermöge ihrer obersten Hoheit, deren gesetzlich ausgesprochenem Willen alles, was in ihrem Kreise ist, gehorsam seyn muß, von jeder Corporation, und also auch von der Kirche, zu fordern berechtigt, und die Kirche ist sie zu leisten verpflichtet, indem ihre Aufnahme in den Staat oder ihr Bestand in demselben für sie die Verbindlichkeit voraussetzt, nichts zu thun, was seinen Zwecken zuwider wäre, oder seine Gesetzgebung thatsächlich aufhübe. Die Staatsgewalt kann sich aber nicht darauf beschränken, unstatthaften Bestrebungen und Handlungen der Kirche blos Widerstand entgegenzusetzen; sie muß ihnen vorzubeugen suchen, weil sie hier nicht mit einer einzelnen Person, sondern mit einer mehr oder minder zahlreichen Gesellschaft zu thun hat, in der der Ungehorsam nicht zum Ausbruch kommen könnte, ohne daß die Ruhe des gesammten Staats dadurch gefährdet würde. Sie übt deßhalb ihr Aufsichtsrecht über die Kirche, indem sie Vorkehrungen trifft, daß das kirchliche Leben

Digitized by Google

in Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Gesetzen bleibe, und nichts in der Kirche geschehe, was mit den Zwecken des Staats im Widerspruche wäre. Diese Vorkehrungen dürfen für die Selbstständigkeit und die innere Verwaltung der Kirche in keinem Falle hemmend oder störend werden; dagegen erleidet, nicht die Gesetzgebung der Kirche an sich, wohl aber die Vollziehung der Gesetze durch sie insofern eine Beschränkung, daß die letztern nicht in Kraft gelangen können, es sey denn, daß sie erst der Staatsgewalt vorgelegt werden, damit von ihr ersehen werde, ob durch sie dem anerkannten Charakter der Kirche keine Veränderung, dem zwischen dem Staat und der Kirche bestehenden Vertrag keine Verletzung, und dem Interesse des Staats keine Beschädigung zuwachse; dabey macht es bey den allgemeinen kirchlichen Gesetzen keinen Unterschied, ob sie die Disciplin oder den Ritus betreffen, oder ob sie dogmatischer Natur sind, und es unterliegen deßhalb öffentlich einzuführende Liturgieen, Religionslehrbücher und Symbole eben sowohl der Prüfung der Staatsgewalt, als Verordnungen über den äußern Gottesdienst. Findet sie die letztre auf ihrem Standpunkte angemessen, so ertheilt sie ihnen ihre Genehmigung (*placetum regium*) und giebt die Vollmacht zu ihrer Einführung; ist aber das Gegentheil der Fall, so verweigert sie dieselbe, und es bleibt dann, insofern nicht eine gegenseitige Verständigung Statt findet, der Kirche nichts übrig, als das Hergebrachte, in der Hoffnung besserer Zeiten, bestehen zu lassen. Da übrigens die Staatsgewalt die innere Freyheit der Kirche nur durch Anmaßung beschränken könnte, so kann die ihr zustehende Prüfung neuer kirchlichen Anordnungen sich blos auf

Digitized by Google

deren rechtliche Zulässigkeit beziehen, und sie ist lediglich negativer Art; auch ist es nicht in ihrem Sinne, über die Gültigkeit der von der Kirche beschlossenen Gesetze, sondern blos über ihr Verhältniß zu den Staatsgesetzen und dem allgemeinen Wohl zu erkennen *).

*) „Das *Placet*, sagt v. Haller (Restauration der „Staatswissenschaft, IV. §. 405.), sey eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, welche durch „nichts gerechtfertigt werden könne, und nur aus einem „Geiste des Hasses und der Verfolgung hervorgehe. „Während man Atheisten und Aufruhrpredigern die „unbeschränkteste Preß- und Censurfreyheit gestatte, „wolle man die Kirche zum Stillschweigen verurtheilen, „oder einer höchst erniedrigenden Censur unwissender „oder übelwollender Beamten unterwerfen." — Aber v. Haller hat nicht bedacht, daß die Prüfung der kirchlichen Verordnungen, die wir dem Staate einräumen, keine Censur ist, daß die Beamten, denen sie anvertraut wird, nicht alle unwissend und übelwollend sind, daß Schriftsteller und Corporationen nicht mit gleichem Maaßstabe gemessen werden dürfen, daß die erstern keine Art von legitimer Autorität behaupten und keine Gesetze geben, sondern nur ihre Meynungen vortragen, und daß es von der Einsicht und Gesinnung der Leser abhängt, ob sie ihre Meynungen annehmen wollen, oder nicht. — So ist auch der neuerlich behauptete (s. Beyträge zur neuesten Geschichte der teutschen katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen Kirchenprovinz. 8. Straßb. 1823. S. 20. 21.) Grundsatz, daß wenn Verfügungen von rein geistlichem Innhalte der Staatsbehörde vorgelegt werden müssen, die Selbstständigkeit der Kirche bedroht sey, irrig. Denn „der Staat kann und will keine Vorschriften in Glaubenssachen geben; aber er

Digitized by Google

Offenbar wird aber dieses politische Episkopat des Staats über die Gränzen, in die sein Zweck es beschränkt, ausgedehnt, wenn die Regierung keine Verhandlungen der allgemeinen oder besondern kirchlichen Behörden zugiebt, ohne daß ihre Commissarien denselben beywohnen, oder gar in ihnen präsidiren, und wenn sie sich anmaßt, die Beamten der Kirche zu bestätigen. Es liegt in den Verhältnissen, daß die letztern, nachdem sie durch eine freie Wahl ernannt worden, vor ihrer Einführung, der Regierung namhaft gemacht werden, damit sie, nicht über ihre Tüchtigkeit, wohl aber darüber erkenne, ob ihr bürgerlicher Charakter, auf dem ihnen zugedachten Posten, keine Bedenklichkeit darbiete, und sie für die Behauptung und Uebung ihrer Amtsbefugnisse die öffentliche rechtliche Gewährschaft erlangen. Es ist deßhalb nur ein Veto, das bei Ernennung der Kirchenbeamten der Staatsgewalt zusteht, und das nicht ohne seine Motive ausgesprochen werden darf; so wie die Zustimmung zu jener Ernennung nur als Anerkenntniß des Ernannten und als Ermächtigung

hat das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, daß nicht in der Form von Verfügungen in rein geistlichen Sachen von der kirchlichen Behörde Vorschriften erlassen werden, welche das Wohl des Staats gefährden. Der Kirche kann nur in dem eigenen Kreise ihres Wirkens, d. h. in dem ihrem anerkannten Zweck gemäßen Wirken Unabhängigkeit zukommen. Das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt bezieht sich nicht so wohl darauf, was sie in diesem Kreise, als was sie außer ihm wirkt. Nur ihr Wirken außer diesem Kreise ist es, was beschränkt werden soll." s. C. Scheurlen's Grundriß zu Vorlesungen über das Kirchenrecht. (8. Tübing. 1825.) S. XXII.

Digitized by Google

zu seiner Einsetzung erscheint. Eben so sind es auch nicht die kirchlichen Verhandlungen selbst, sondern nur ihre Ergebnisse, von denen das Staatsregiment Kenntniß verlangen, und deren Promulgation es zugeben oder verweigern kann, weil die Beaufsichtigung der erstern eine dem gegenseitigen Verhältnisse des Staats und der Kirche nicht gemäße Einmischung wäre, die leicht in Bevormundung ausarten müßte, die Unbefangenheit und Freyheit der Mittheilungen in den Verhandlungen zerstörte, und ein Mißtrauen des Staats gegen die Kirche voraussetzte, bey dem schwer zu verhindern seyn dürfte, daß es nicht zur herrschenden Feindseligkeit oder Entzweyung würde.

Staat und Kirche haben als gesellschaftliche Institute, deren Mitglieder Vernunftwesen sind, und deren höchstes Gesetz durch den Ausspruch der Vernunft gegeben ist, das Recht und die Verpflichtung, „sich für ihre Zwecke immer vernünftiger zu organisiren" *), oder sich auf dem Wege der Entwicklung, in Hinsicht auf ihre Grundsätze, ihre Maximen und ihre Bildung, immer mehr zu vervollkommnen. In beyden Instituten kann aber die Vervollkommnung nur von innen heraus und durch sie selbst erfolgen, ohne daß dem einen in dieser Beziehung eine unmittelbare Einwirkung auf das andere gestattet werden dürfte, indem dies nicht ohne die Gefahr steter, unversöhnlicher Zwiste und des endlichen Untergangs des einen in dem andern geschehen könnte. Dem Staate steht deßhalb kein Reformationsrecht über die Kirche zu, d. h. er kann weder den gesetzlich bestehenden Gottesdienst aufheben und

*) Stephani a. a. O. 59.

einen andern einführen, noch Abänderungen in dem Lehrbegriff und in dem Cultus vorschreiben, noch über das Aeusserliche der Gottesverehrung Verfügungen treffen, weil der religiöse Glaube, der von aller menschlichen Macht unabhängig besteht, die Grundlage aller religiösen Uebungen ist. Aber es kann sich begeben, daß die Staatsgewalt bey veränderten, durch den Lauf der Zeit zur öffentlichen Meynung gewordenen Ansichten, oder auch weil sie auf dem Wege der Bildung schneller fortschritt, als die in ihrem Kreise bestehende Kirche, Lehren und Gebräuche der letztern als schädlich für das allgemeine Wohl, oder als feindselig gegen sich selbst, oder als abergläubisch und der Sittlichkeit nachtheilig erkennt; so wie auch der Fall möglich ist, daß die Kirche in der vernunftmäßigen Bildung dem Staate voreilt, und seine Gesetzgebung und Verwaltung ihrer Einsicht nicht mehr gemäß findet. In dem letztern Falle muß sich die Kirche, mit Verzichtleistung auf allen factischen Widerstand, lediglich auf den moralischen beschränken, der durch das Bekenntniß der Wahrheit und durch die Darstellung ihrer Gründe geleistet wird; eben so kann aber auch der Staat gegen kirchliche Meynungen und Institutionen, die von ihm einmal anerkannt sind, nicht gewaltsam eingreifen, weil sein Begriff von ihrer Zulässigkeit sich geändert hat; er ist im Gegentheile in diesem Falle rechtlich gehalten, den Weg der Unterhandlung zum Behufe einer Modification seines Vertrags mit der Kirche einzuschlagen, und wenn derselbe nicht zum Ziele führt, die Sache, die ohne Verletzung der Gewissensrechte der Staatsbürger nicht durchgesetzt werden könnte, beruhen zu lassen.

Digitized by Google

§. 9.

Von dem Gute der Kirche.

Die Kirche bedarf, um die Anstalten, die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlich sind, aufrecht zu erhalten, und um die Individuen, die ihr ihre Dienste leisten, zu entschädigen, eines Vorraths von Mitteln, der hinreichend ist, um dieses Bedürfniß zu befriedigen. Diesen Vorrath herbeyzuschaffen, sind die Glieder der Kirche, vermöge ihrer gesellschaftlichen Vereinigung, verpflichtet, und es hängt von ihren Stellvertretern ab, die Normen zu bestimmen, nach denen die Beyträge für den gesellschaftlichen Zweck geleistet werden müssen. Es kann sich aber auch begeben, daß aus den Beyträgen Ersparnisse entstehen, oder daß die Contribuenten sich auf die Anlegung von Fonds vereinigen, oder daß die Kirche durch Schenkungen oder Vermächtnisse Erwerbungen macht. Das hieraus sich bildende Vermögen, das entweder dem gesammten kirchlichen Verein oder einzelnen Gemeinden angehören kann, heißt das Kirchengut, und das Eigenthumsrecht darauf steht, vermöge seines Ursprungs und Zwecks, ausschließend der betreffenden kirchlichen Genossenschaft zu *), die vermöge ihrer von dem Staate

*) So wie immer erklärt sich auch J. H. Böhmer (l. c. II. S. 272.) mit der ihm eigenen Klarheit über die Frage von dem *Dominio bonorum ecclesiasticorum*: „Singulae ecclesiae particulares *universitatem* quandam constituunt, collectam ex iis, qui ejusdem sunt confessionis et fidei. Quid ergo prohibet, quo minus *universitati* bonorum ecclesiasticorum *proprietatem* adscribamus et in ejus patrimonio illas esse asseramus? Pervulgatum est, universitates et corpora aeque bona possidere, iis-

Digitized by Google

anerkannten Corporationsrechte befugt ist, sie zu besitzen, zu verwalten und für ihre Zwecke zu verwenden.

So wie jedes Eigenthum im Staate ein Recht auf den Schutz der Staatsgewalt hat, so ist die letztere diesen Schutz auch dem Eigenthum der Kirche schuldig, und sie gewährt ihn demselben, indem sie seinen Bestand sichert, jeden Angriff darauf abwehrt und ihm für erlittene Verletzungen Entschädigung ver-

---

que frui posse in republica, ao quidem singulos. Non aliud corpus est ecclesia, ao quidem reliquae universitates. Pontificii autem, *dum ecclesiae reipublicae formam obtrudunt*, non possent non opinari, bona ecclesiastica esse *bona clericorum*, utpote, qui *vices imperantium in republica tenent*, sicut bona reipublicae *juris publici* et sub imperantis *arbitrio et dispositione* esse dicuntur. — Sicuti vero graviter peccaret in prima jurisprudentiae principia, qui *res universitatis* vel quae *in cjus patrimonio* esse dicuntur, illis, quae *juris publici* sunt, adjungere, vel dominium earum *principi* asserere vellet; ita aeque mihi impingere videntur, qui rerum *ecclesiasticarum dominium* ad principem vel rempublicam delegare volunt. — Si principi vel reipublicae tribuis dominium in res ecclesiasticas, *eidem quoque omnium ceterorum collegiorum patrimonium assignas*, quod sine absurditate fieri nequit. Neque enim *res universitatis* et *publicae* in eundem cadunt censum, neque *jus circa sacra* reipublicae *dominium speciale* in sacra, et quae ad eorum exercitium spectant, tribuit. — — Non autem hic quaerimus de *jure supremo* in bona ecclesiastica, quod reipublicae et, qui eam tenet, imperanti vindicandum, non tantum quoad bona ecclesiastica, verum etiam ceterorum collegiorum, imo etiam singulorum, sed de *proprietate* et *jure privato dominii, quod universitati denegari nequit.*"

Digitized by Google

schafft. Aus dieser Schutzpflicht geht aber auch für die Staatsgewalt die Verbindlichkeit hervor, daß sie sich nicht nur selbst nicht an dem Gute der Kirche vergreife, oder ihm unrechtliche Leistungen aufbürde, sondern auch, daß sie, wenn dies wirklich geschehen ist, das Entfremdete, mit den davon gezogenen Nutzungen, der Kirche zurückgebe, und ihr Eigenthum, durch vollständigen Schadensersatz, wieder in den vorigen Zustand herstelle.

Wer den Schutz des Staats genießt, es sey nun eine physische oder moralische Person, übernimmt damit die Verbindlichkeit, verhältnißmäßig zu den Bedürfnissen des Staats beyzutragen, nicht nur weil diese Verbindlichkeit nothwendig in dem gesellschaftlichen Vertrage liegt, sondern weil nur durch ihre Erfüllung der Bestand jenes Schutzes gesichert wird. Daraus folgt, daß auch die Kirche dem Besteuerungsrechte des Staats unterliegt, insoferne ihr Vertrag mit dem Staate nicht ein anderes bestimmt, und sie kann durch Berufung auf ihren Zweck keine Ausnahme begründen, indem sie, insoferne sie Eigenthümerinn ist, in einem Verhältnisse von rein bürgerlicher Natur erscheint. Dies gilt jedoch nur da, wo sie ihre Selbstständigkeit behauptet; wo dagegen der Staat sie als ein politisches Institut sich einverleibt, ihre Zwecke unter die seinigen aufnimmt und sie — was in diesem Falle sich von selbst ergibt — zu einem Werkzeuge und Hebel der Regierung macht, erlöscht sein Besteuerungsrecht von selbst, weil das Kirchengut sich in Staatsgut verwandelt hat, und was mit der einen Hand genommen worden, ja nur mit der andern wieder gegeben werden müßte. Aber auch in

Digitized by Google

diesem Falle, so wie in dem Zustande der kirchlichen Selbstständigkeit, kann der Staat die Besoldungen der Diener der Kirche mit Abgaben belegen, wenn er nämlich den Erwerb von geleisteten Diensten überhaupt als beytragspflichtig in sein Steuersystem aufgenommen hat.

Aus der Schutzpflicht des Staats gegen das Eigenthum der Bürger geht sein Aufsichtsrecht über jedes Corporationseigenthum hervor, indem er die erstere nicht besser ausüben kann, als dadurch, daß er dafür sorgt, daß das letztere getreulich verwaltet und seinem Zwecke gemäß angewendet werde; welche Sorge dem Staate nicht bey dem Privateigenthum, wohl aber bey dem Corporationseigenthum obliegt, weil es in seinem Berufe ist, den Rechtsverletzungen und Beschädigungen vorzubeugen, die von den verwaltenden Mitgliedern der Corporation gegen die nicht verwaltende Masse derselben begangen werden könnten. Diese Grundsätze gelten auch von dem Kirchengute, es mögen nun einzelne Gemeinden oder der gesammte kirchliche Verein im Besitze desselben seyn. Seine Verwaltung steht zwar der Kirche selbst oder den von ihr aufgestellten Bevollmächtigten und Beamten zu, die sich in diesem Berufe genau nach den ihnen von der höhern Kirchenbehörde ertheilten Instructionen zu halten, bey ihr Ermächtigung zu dem in der Instruction nicht bezeichneten Verfahren einzuholen und ihr ihre Rechnungen und Etats zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen haben. Der Staat aber, vermöge seines Aufsichtsrechts, ist befugt, fortdauernde actenmäßige Kenntniß von der Verwaltung des örtlichen und allgemeinen Kirchenvermögens zu fordern und zu em-

Digitized by Google

pfangen, sich dadurch von der Erhaltung seines Bestandes und der Gesetzmäßigkeit seiner Verwendung zu versichern, und allen Mißbräuchen und Nachtheilen vorzubeugen, die in seiner Administration Statt haben könnten. Seine Wirksamkeit ist deßhalb auch hier auf die Gränze der Hemmung und der Abwehr eingeschränkt, und er würde die kirchlichen Corporationsrechte verletzen, wenn er sein Recht der Aufsicht und der Controlle zum Verwaltungsrechte ausdehnen, und sich — wie ihm von manchen Kanonisten irrthümlich zugegeben worden *) — anmaßen wollte, über die Einkünfte der Kirche zu verfügen, Geschenke daraus zu verwilligen und die Güter der einen Kirche einer andern zuzuwenden.

Da die Kirche das Recht hat, Güter zu besitzen, so kann ihr das Recht, neue zu erwerben, nicht abgesprochen werden. Aber auch in der Ausübung des letztern ist sie an die Aufsicht und Genehmigung der Staatsgewalt gebunden, und zwar nicht nur wegen ihres genossenschaftlichen Charakters überhaupt, sondern noch aus dem besondern Grunde, weil anzunehmen ist, daß Güter, die von ihr einmal erworben worden, nicht wieder veräußert werden, welche Voraussetzung in der Natur einer jeden Corporation, zumal aber einer religiösen, an deren Eigenthum sich leicht der Begriff unberührbarer Heiligkeit knüpft, ihre Rechtfertigung findet. Bey dem an sich unbestreitbaren Erwerbungsrechte der Kirche ist aber der Staat weder befugt, es unbedingt aufzuhe-

*) Z. B. von Heinr. Arn. Lange in seinem Geistlichen Recht der evangel. luther. Landesherren u. Unterthanen, (8. Culmb. 1786.) I. S. 393.

Digitized by Google

ben, noch seine Ausübung ohne hinreichenden Grund zu beschränken, welcher besonders dann vorhanden wäre, wenn die Kirche durch unmäßige Ausdehnung ihres Grundbesitzes für den Staat und die Nationalwirthschaft die Gefahren und Nachtheile herbeyführte, die sich aus der Zusammenhäufung des Eigenthums in wenige Hände unvermeidlich ergeben.

Da jede örtliche und Landeskirche das Recht ihres Besitzes nicht in ihrer religiösen Meynung, sondern in ihrem gesellschaftlichen Verhältnisse begründet sieht, so geht dasselbe für sie nicht verloren, wenn sie Aenderungen in dem Dogma und in den Gebräuchen vornimmt oder selbst zu einer andern Kirche übergeht, und dies um so weniger, da vernunftgemäß jede kirchliche Vereinigung nur unter dem Vorbehalt einer steten Selbstreform und eines ununterbrochenen Fortschreitens zu immer höherer geistiger Vollkommenheit sich bilden kann. Aus diesem Grunde ist die Kirche auch berechtigt, Stiftungen für Anstalten, deren Zweckmäßigkeit sie nicht mehr anerkennt, eine andere Verwendung zu geben, insoferne die letztere immer im Kreise der kirchlichen Zwecke bleibt. In keinem Falle aber darf der Staat sich anmaßen, Kirchengüter zu secularisiren oder zu incammeriren, und er wird sich, wenn er sich dies gestattet, nicht gegen den Vorwurf des Raubs durch die Berufung auf die nichtigen Gründe rechtfertigen können, womit dies Verfahren vertheidigt worden ist *).

*) So leitet z. B. der Verfasser der Schrift: Ueber Aufhebung der Kirchen- Pfarr- u. Schulgüter und Einführung einer fixen Besoldung der

§. 10.

Von der politischen Stellung der Kirche im Staate.

In despotisch-regierten Staaten, wo die Gesetzgebung und die Verwaltung lediglich von dem Willen des Regenten abhängen, hat kein Individuum und keine Corporation eine sichere Garantie für ihre Rechte; so wie auch in ihnen von keiner politischen Activität der physischen und moralischen Personen die Rede seyn kann, weil alle geistige Kraft

---

Geistlichen, 8. Zerbst, 1810. — das Secularisationsrecht der Fürsten daher, weil ihre Vorfahren den Geistlichen nur aus Staatsklugheit, also nicht auf ewig, sondern nur auf so lange, als es in Rücksicht auf das Staatsinteresse für dienlich erachtet wurde, Vorrechte und Güter verliehen hätten. — Friedr. v. Bülow (Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christl. evangelischen Kirchenwesens in Teutschland, 8. Magdeb. 1818.) findet die Begründung jenes Rechts in dem Obereigenthum über die Kirchengüter, das er dem Staat zuspricht, und vermöge dessen im Nothfalle das Eigenthum der Kirche zum Wohle des Staats soll angegriffen und verwendet werden können. Das Obereigenthumsrecht des Staats über das Gut des Bürgers ist aber in seiner Ausübung immer durch die Beschränkung bedingt, daß dem Bürger der Schaden, der ihm in dem Dringen der Noth zugefügt worden, nach aufgehörter Noth wieder ersetzt werde. Die Secularisation findet deßhalb in dem von dem Herrn v. Bülow angeführten Grunde keine Rechtfertigung, weil sie keine bloße Beschädigung, sondern eine Entäußerung ist, und weil in ihr keine Verbindlichkeit zum Ersatze anerkannt wird.

Digitized by Google

und Selbstthätigkeit des Staatslebens sich in der Herrschermacht concentrirt. In ihnen bleibt deßhalb den Individuen und den Corporationen, also auch der Kirche, nichts übrig, als sich so gut als möglich mit der letztern zu vertragen, und sich für ihre politische Nullität durch Erhebung zu immer größerer moralischer Selbstständigkeit zu entschädigen.

Die Vernunft, die eine solche Ordnung der Dinge mit ihren Forderungen im Widerspruche findet, sieht die letztern nur dann erfüllt, wenn das Gesetz, so wie über den Regierten, also auch über der Staatsgewalt steht, und gegen die Verletzungen, die es durch die letztere erleiden könnte, durch sichernde Institutionen verwahrt ist; dies geschieht dadurch, daß das Volk sich mit der Regierung in das Recht der Gesetzgebung theilt und über die Unverletzlichkeit derselben wacht; das eine und das andere aber bewirkt es, da es in Masse nicht handeln kann, durch seine Stellvertreter, die entweder aus seiner freyen Wahl hervorgehen, oder ihre Würde vermöge ihrer äußern Stellung im Staate erlangen. In diesem Systeme gelangt der Unterthan zum politischen Bürgerrecht, welches darin besteht, daß er nur denjenigen Gesetzen zum Gehorsam verpflichtet ist, die durch seine unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung zu Stande gekommen sind, und durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Volke für beyde Theile gleich verbindlich geworden sind.

Die Volksrepräsentation in ihrem reinen Sinne genommen, in dem sie die Gesammtheit der Staatsgesellschaft vertritt, und ohne Rücksicht auf äußere Unterschiede aus dieser Gesammtheit

Digitized by Google

gewählt wird, kann, vermöge dieses ihres universellen Charakters, Stellvertreter einzelner Corporationen, wie z. B. der Kirche, nicht in sich aufnehmen; es ist im Gegentheil jedes ihrer Mitglieder, durch den zwischen ihm und seinen Wählern vorausgesetzten oder bestehenden Vertrag verpflichtet, bey seinem Eintritte auf jedes besondere Interesse zum Besten des allgemeinen Verzicht zu leisten. Da aber die Repräsentation berufen ist, die rechtliche Ordnung im Staat überhaupt aufrecht zu erhalten, und in allen besondern Beziehungen geltend zu machen, so findet jede Corporation, unabhängig von ihren Zwecken, folglich auch die kirchliche, in ihr die verpflichtete Beschützerinn ihrer Rechte und ihrer gesetzlichen Verhältnisse. So wenig, als die Regierung, kann die Repräsentation, die, wie jene, sich blos im Kreise des bürgerlich-gesellschaftlichen Lebens bewegt *), sich eine Einmischung in das innere

*) Hiergegen bemerkt Schuderoff (Jahrbücher, 1820. I. Heft 1.): „Ein Landtag sey nicht blos politischer „Natur; er sey nicht ein bloßer Staatstag, sondern „als Volkstag auch kirchlicher Art zugleich; nicht „blos der Staatsmensch werde vertreten, sondern „der ganze Mensch.“ — Gewiß gehört das Streben, daß religiöse Bildung unter dem Volke sey und gedeihe, unter die Aufgaben der Repräsentation, so wie unter die der Regierung; aber, gleich der leztern, muß sie den Stoff und die Form dieser Bildung der Ueberzeugung und dem Gewissen des Volks überlassen, und deßhalb kann sie, während der religiöse Charakter ihr nicht fehlen darf, in keinem Falle kirchlicher Art seyn.

Digitized by Google

kirchliche Leben gestatten; aber sie sichert und unterstützt das leztere, indem sie seinen rechtlichen Bestand wahrt, und die Angriffe, die auf denselben gemacht werden können, zurück treibt. Uebrigens ergibt es sich von selbst, daß bey einem in diesem Geiste gebildeten repräsentativen Corps die Wahlfähigkeit seiner Mitglieder von ihrem kirchlichen Bekenntnisse und von der Stellung, die sie in der kirchlichen Gesellschaft einnehmen, ganz unabhängig ist.

Anders verhält es sich, wo statt der reinen Volks-Repräsentation ein landständisches System besteht, in dem entweder die gewählten oder durch besondere Rechtstitel befugten Stellvertreter der verschiedenen Stände, Klassen und Corporationen des Volks auf den Landtagen erscheinen, oder die Landtagsfähigkeit an den Besitz von Grundeigenthum geknüpft ist. Im ersten Falle gebührt der Kirche die Repräsentation als einer rechtlich im Staate bestehenden Genossenschaft, im zweyten, insoferne ihr Grundbesitz vermöge seines Umfangs sie dazu befähigt. In beyden Fällen aber kann sie durch jedes ihrer Mitglieder vertreten werden *), obgleich

*) Dieß wird verneint, auch auf die ausschließende Wahlfähigkeit der höhern Kirchenbeamten angetragen, und das Wahlrecht nicht sämmtlichen Kirchengliedern, sondern der Geistlichkeit zuerkannt, (woraus aber, wie man sieht, nicht eine Repräsentation der Kirche, sondern blos eines Standes in der Kirche hervorgienge) — in der Schrift: Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bey Ständeversamm-

bey den Kirchenbeamten das höhere Maaß von Sachkenntniß und Eifer, um ihre Rechte zu vertheidigen, vorauszusetzen ist.

§. 11.

Der Organismus der Kirche. Kirchenrecht.

Die Individuen, welche sich zur Förderung ihrer religiösen Entwicklung äußerlich vereinigt haben, bilden, nach Maaßgabe ihrer räumlichen Verhältnisse, Gemeinden; aus dem Vereine der Gemeinden entsteht eine Gesammtkirche; zu gesellschaftlichen Instituten können aber die erstern und die leztere nur dadurch werden, daß sie eine gemeinsame, ihre innere Verbindung ordnende Gesetzgebung anerkennen.

Die Kirche — auf dem Boden der Freyheit erwachsen und nur auf ihm bestehend, ihre Gesetzgebung auf die übereinstimmende Ueberzeugung der Gesammtheit gründend, alle Vorrechte ausschließend und die volle Rechtsgleichheit aller ihrer Mitglieder anerkennend, die Befähigung zu öffentlichen Aemtern nur in persönliche Würdigkeit setzend, und keines ohne den Vorbehalt der Verantwortlichkeit übertragend, — ist in ihrer Verfassung wesentlich republicanischer Natur.

So wenig, als im Staat, kann in der Kirche die große Masse unmittelbar die Gesetzgebung und die Verwaltung ausüben. Sie übergibt deßhalb auf dem

---

lungen, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Herausgegeben von D. H. E. G. Paulus. 8. Heidelberg 1816.

Wege der Wahl die erstere ihren Repräsentanten, die andere ihren Beamten. Die einen und die andern werden für die Gemeinden und für die Gesammtkirche aufgestellt. Im erstern Falle bezieht sich ihre Wirksamkeit auf das specielle, und in dem andern auf das allgemeine kirchliche Interesse; und so bilden sich Gemeinderepräsentationen und Gemeindeverwaltungen, und als der einende Mittelpunkt der Theile und die das Ganze durchdringende Kraft die Kirchenrepräsentation und die Kirchenverwaltung.

Die Beamten der Kirche sind entweder für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Gesetze angestellt (Verwaltungsbeamte), oder sie sind mit der unmittelbaren Förderung der in der religiösen Bildung und gemeinsamen Gottesverehrung liegenden Zwecke der Kirche in den Gemeinden beauftragt (Priester, Geistliche, Lehrer ꝛc.). Da Beyde von der kirchlichen Corporation, entweder unmittelbar, oder durch Uebertragung, gewählt werden und blos ihr verpflichtet sind, so haben sie, in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte, keinen Anspruch auf die Rechte der Staatsdiener, so wie auch die Regierung ihnen, in dieser ihrer Eigenschaft, auf den Grund des staatsdienstbaren Verhältnisses keine Verpflichtung auflegen kann. Die Entschädigung für ihre Dienstleistung haben sie, in Gemäßheit ihres Anstellungsvertrags, von der Kirche zu empfangen; für die Unverletzlichkeit des leztern leistet ihnen aber der Staat die rechtliche Garantie.

Der Innbegriff der Gesetze, auf denen die Verfassung und die Verwaltung einer Kirche be-

Digitized by Google

ruht, bildet ihr Recht, das, syſtematiſch geordnet und dargeſtellt, als Wiſſenſchaft des Kirchenrechts erſcheint. Wenn jene Geſetze aus dem Begriffe der Kirche überhaupt entwickelt werden, ergibt ſich das allgemeine Kirchenrecht, das rein aus Grundſätzen der Vernunft hervorgeht, und nicht nur jede hiſtoriſche Begründung verſchmäht, ſondern im Gegentheil die Entſcheidung über die intellectuelle und moraliſche Gültigkeit aller Erſcheinungen des kirchlich-geſellſchaftlichen Lebens anſpricht. Das Recht der beſondern Kirchen dagegen iſt poſitiver Art, indem es die Grundſätze und Geſetze darſtellt, welche dieſe Kirchen feſtgeſezt haben, und die Verträge, über die ſie mit Auswärtigen übereingekommen ſind. Der wiſſenſchaftlich-geordnete Inbegriff dieſes Rechts, inſofern er ſich auf die Verfaſſung einer Kirche bezieht, heißt ihr öffentliches — inſofern er ſich auf die Verwaltung bezieht, ihr Privatrecht. Unrichtig werden die Ausdrücke Kirchenrecht und kanoniſches Recht für gleichbedeutend genommen, da der leztere nur ſeine Anwendung auf die Verordnungen (Canones) *) findet, denen er ſeinen Urſprung

*) Nämlich auf die *canones ecclesiasticos*, die in der römiſchen Kirche geſetzliche Kraft haben und ihr Recht conſtituiren. Wohlbedachter Weiſe haben deßhalb die ältern proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer, wie Carpzov, Böhmer, Pfaff, v. Mosheim ꝛc. von dem jure *ecclesiastico* — nicht aber *canonico* — *protestantium* geſprochen. In der That wäre auch die Bezeichnung *jus pontificiur protestantium* oder *jus papale principum protestanti-m* (welchen Ausdruck Samuel Stryk gebraucht) nicht weniger unangemeſſen, als die: *jus canonic-m protestantium*.

verdankt, und im Allgemeinen ein jedes Recht, insofern es auf einer Regel oder Norm (κανων) beruht, ein kanonisches heissen kann.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Ueberſichtliche Geſchichte der chriſtlichen Kirche überhaupt und der evangeliſch-lutheriſchen insbeſondere.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 12.

Die Pflanzung des Christenthums.

„Die ganze Welt war geistig arm und verfinstert; „kein unendlicher Gedanke leuchtete ihr; sie war ei„nes höhern Lichtes höchst bedürftig; und siehe! die „ewige Sonne der Menschheit brach milde aus einem „kleinen Anfange hervor.“ In dem siebenhundert und fünfzigsten Jahre der Erbauung Roms, fünf und sechzig Jahre, nachdem Pompeius Syrien zu einer römischen Provinz gemacht hatte, zu der Zeit, in der Cäsar Octavian, durch Beybehaltung der republikanischen Formen und mildes Regiment, die Römer mit dem Anblicke seiner Alleinherrschaft versöhnte, und Herodes (den der Unverstand den großen nannte) unter römischer Obergewalt den Thron von Palästina und Idumäa inne hatte, begab es sich nämlich, daß Jesus, in der Vaterstadt des Königes David, von einer Tochter seines verarmten Geschlechts, geboren ward. Nach einer stille durchlebten Jugend trat er, in seinem dreyßigsten Lebensjahre, unter seinem Volke auf, und kündigte sich ihm als den Erlöser an, der von den Vätern verheissen war; die Zeichen seiner Sendung aber machte er selbst bemerklich, in der Reinheit seines Lebens, in dem Innhalte seiner Lehre, in den Weissagungen der Propheten und in dem Wundervollen, das in

ſeinen Thaten und in ſeinem Schickſale war. Er verbarg es ſeinen Zuhörern nicht, daß ſie vergeblich von ihm erwarten, was ihre Eitelkeit und ihr Weltſinn von dem Meſſias ſich einbildeten; dagegen erklärte er ihnen, daß ſeine Beſtimmung in einer moraliſchen Erlöſung liege, die durch Vernichtung ihrer Vorurtheile und ihres am Aeußern haftenden, mechaniſchen Gottesdienſtes und durch die Erweckung frommer und heiliger Geſinnungen bewirkt werden ſollte; der Geiſt ſeiner Lehre aber offenbarte ſich in der Ankündigung der durch die ſittliche Veredlung des Menſchen und durch die in der Erfüllung des göttlichen Willens geleiſtete Gottesverehrung erreichbaren Seligkeit in dieſem und jenem Leben, und ſie erwies ſich dadurch als ein in den Finſterniſſen des Heidenthums und Judenthums herrlich aufgehendes Licht und als eine Botſchaft Gottes, der Menſchheit neues Heil verkündend. Die Menge des Volks hörte mit Bewunderung ſeine Predigt und ſah mit Staunen ſeine Thaten, ohne das höhere Ziel ſeines Berufs zu begreifen; aber eine kleine Zahl ſeiner Jugendfreunde und Verwandten, mit denen ſich andere vereinigten, die mit frommem Sinne auf den Troſt Iſraels warteten, glaubten an ihn und folgten ihm nach; die höhern Klaſſen ſeines Volkes dagegen, der Prieſterſtand und zumal die Parthey der Phariſäer, die durch ſeine Lehre ihren Nationalſtolz beleidigt, ihre tiefgewurzelten religiöſen Vorurtheile angegriffen, und ihre Bedeutung bedroht ſahen, ſtrebten ihm entgegen und beſchloſſen ſeinen Untergang. Indem er ſeinen Jüngern kund that, daß er berufen ſey, ſeine Predigt mit ſeinem Tode zu

Digitized by Google

versiegeln, stärkte er ihren Glauben, durch die Hoffnung des heiligen Geistes, den er ihnen zu senden verhieß, und tröstete sie durch die Hinweisung auf seine künftige Verherrlichung; und nachdem er das Gedächtnißmahl seiner Liebe eingesezt hatte, starb er mit Ergebung, ein edler Zeuge der Wahrheit, wie die Welt nie einen gekannt, am Kreuze. Noch ward seinen Jüngern, eine kurze Reihe von Tagen hindurch, zu verschiedenen Malen der Trost seines Wiedersehens, und nachdem er dasselbe dazu verwandt hatte, um ihren Glauben zu stärken, ihnen ihren Beruf in der Fortsetzung seines Werks unter allen Völkern der Erde anzuweisen, und die Taufe zur Weihe auf sein Bekenntniß zu stiften, gieng er zu seiner Herrlichkeit ein.

„So war das Werk der Tage des Lehrers der Vergebung und Liebe vollendet. Seine Wurzel, die erneuerte Lehre, wurde in wenigen Jahrhunderten weit über die Grenzen des römischen Reichs verbreitet, und besteht, nebst der Verehrung seines Namens, im Wesentlichen auch bey Mohameds Glaubigen. Versöhnende Opfer, Vielgötterey, Vernichtungsgedanken sind unter dem größten Theile des menschlichen Geschlechts verschwunden. Je mehr die ächte Gestalt seines Werks, von Entstellungen unglücklicher Zeiten geläutert, erscheint, um so mehr dringt die Blüthe seiner Humanität in die Grundfesten der Gesellschaft. Viele, die seine Feinde zu seyn glaubten, haben auf seinen Plan gearbeitet; und nachdem, wie der Stifter, so die Lehre, durch die Priesterschaft, lang äußerst gelitten und mißhandelt worden, gibt jede Entwicklung des Sinnes für das Gute und Schöne und jeder große Fortschritt in der Phi-

Digitized by Google

loſophie neue Gefühle und Aufſchlüſſe über den Geſichtspunkt und Werth ſeines Werks *)."

In der That iſt mit dem Lichte des Chriſtenthums, nachdem es in einem kaum bemerkten Winkel der Erde aufgegangen, eine neue Zeit für die Völker angebrochen, und mit ihrem Anbruche hat in der moraliſchen Welt ein gänzlicher, durch alle folgenden Zeitalter fortwirkender Umſchwung der Meynungen, Gefühle und Geſinnungen begonnen, durch den der Charakter der Menſchheit, in Vergleichung mit ſeiner Erſcheinung in der alten Welt, ein ganz anderer geworden. Die Altäre der Götzen ſtürzten ein; die Opferfeuer erloſchen; die Orakel verſtummten; der Nimbus des Prieſterthums vergieng; die vernunftgemäße Anſicht der höhern Welt, ſonſt nur das Eigenthum einzelner Denker und Geweihter, wurde dem Volke offenbar. In ihr erſchien denn Gott nicht mehr in menſchlicher Geberde und Schwachheit, ſondern als das allervollkommenſte und heiligſte Weſen, der Schöpfer und Regent des Alls und der liebende Vater der Menſchen, die er zu ſeinem Bilde geſchaffen; der Menſch aber als Gottes Kind, und obwohl durch die Sünde mit ihm entzweyt, doch der Verſöhnung gewiß durch das Wort ſeiner Verheiſſung, und ihrer theilhaftig, nicht durch äußern Dienſt, ſondern durch die Heiligung des Herzens, die ſein Bild in ihm wieder herſtellt, und für ihn der Weg zum ewigen Leben wird. Wie nun auch in der Folge der Zeit

*) Joh. v. Müller, Allgem. Geſchichte I. Bd. 460.

menschlicher Wahn und menschliche Selbstsucht diese himmlische Weisheit entstellten und trübten, so vermochten sie doch die Quelle nicht zu verschütten, aus der sie hervorbrach; es leuchtete vielmehr ihr Licht fortdauernd durch die Finsternisse der Zeiten, und nie verstummten die Propheten und Apostel, die sie verkündigten, und oft, wie der Meister, mit einem freudigen Tode besiegelten. Sie ward der Faden, der von nun an durch die Geschichte der Völker hindurch läuft, die Trägerinn der Civilisation, die Bildnerinn milderer Sitten und aller gesellschaftlichen Verhältnisse, die Schöpferinn der Anstalten für Volksbildung und Wohlthätigkeit, der belebende Geist der neuen Welt, die durch sie auf den Trümmern der alten zum Daseyn gekommen. Das Christenthum bedurfte, nachdem das Walten Gottes im Reiche der Freyheit durch seinen Einfluß so sichtbar offenbar geworden war, für seine Göttlichkeit keines Beweises weiter.

§. 13.

Wie Christus die Bildung einer Kirche vorbereitete.

Indem Christus die Lehren vortrug, welche, nach seiner Versicherung, nicht die Ergebnisse seines eigenen Nachdenkens, sondern durch göttliche Offenbarung ihm mitgetheilt waren, war sein Zweck nicht auf die Berichtigung oder Erweiterung der religiösen Erkenntniß beschränkt; sondern es war in seiner Absicht, durch die berichtigte Erkenntniß eine reinere und lebendigere religiöse Gesinnung zu bewirken, und, indem er dadurch den Charakter der Menschen veredelte, sie einer höhern Würde und Seligkeit theilhaftig zu machen. Wohl kündigte er

Digitized by Google

als das Licht der Welt (Joh. 8, 12.) sich an, und seine Bestimmung in dem Zeugnisse der Wahrheit (Joh. 18, 37.); aber sein Licht sollte nicht blos die Menschen aufklären, sondern beseligen *), und seine Wahrheit sollte sie von der Knechtschaft der Sünde frey machen **).

Da er diesen seinen Beruf in seiner Messiaswürde erkannte, so mußte er allerdings zunächst den Kreis seiner Thätigkeit in seinem Volke sehen, wie denn auch sein unmittelbares Wirken sich nicht über denselben ausgedehnt hat; denn durch die Ankündigungen der Väter war blos diesem Volke der Gesalbte verheißen, blos in seiner Mitte sollte er wirken, und blos ihm sollte er seine Wohlthaten bringen. So schonte er auch diesen particularistischen Begriff, wo der Widerspruch gegen denselben seinem höhern Zwecke hätte schaden können, und unterwarf sich allen gesetzlichen Ordnungen seines Volkes, um durch Bequemung nach den herrschenden Vorstellungen der reinern Wahrheit den Eingang in die Gemüther offen zu halten. Um deßwillen lag es aber nicht in seinem Sinne, blos eine Reform des Judenthums zu bewirken, oder, unter Erhaltung seiner Grundlagen und seiner Formen, dieselben durch geistige Deutung zu beleben. Hat er doch bestimmt genug die politischen Stürme vorhergesagt, die sein Volk bedrohten, und die ohne zerstörenden Einfluß auf das alte gottesdienstliche Wesen in dieser Weise nicht erfolgen konnten. Auch

*) Es sollte ein φῶς τῆς ζωῆς werden. Joh. 8, 12.

**) Joh. 8, 32.

Digitized by Google

der Untergang des Tempels ward von ihm verkündigt, ohne die Zusage einer Wiederherstellung desselben. Und unmöglich konnte ohne Auflösung aller bisherigen Verhältnisse des jüdischen Cultus geschehen, was er der Samariterinn (Joh. 4, 21.) bemerklich machte, es stehe die Zeit bevor, daß die wahren Anbeter des Vaters ihn weder auf dem Berge Garizim, noch zu Jerusalem anbeten werden.

Gleichwie es aber schon im Geiste der Lehre Jesu lag, indem sie, den frühern Particularismus vernichtend, Gottes allgemeine Vaterliebe verkündigte, daß sie für alle Menschen, die dieser Vaterliebe auf gleiche Weise theilhaftig sind, und dieselbe Bestimmung für das ewige Leben empfangen haben, erleuchtend, bessernd und beseligend werden sollte; — so ward dieser ihr Charakter, vermöge dessen sie der gesammten Menschheit als ein Gemeingut angewiesen ist, von dem Stifter bestimmt ausgesprochen, nicht nur, indem er die Schaafe ausser dem Stalle Mosis mit seiner Heerde zu vereinigen verhieß (Joh. 10, 16.), und Menschen aus allen Weltgegenden als die künftigen Genossen seiner Gemeinde bezeichnete (Luc. 13, 29.); sondern auch die Jünger, die er erwählt hatte, um auf dem von ihm gelegten Grunde fortzubauen, ausdrücklich beauftragte, in alle Welt auszugehen, und seine Lehre allen Völkern zu predigen (Marc. 16, 15. Matth. 28, 19.). Da er hierbey der letztern durch den sehr bedeutsamen Namen „Evangelium" eine besondere Bezeichnung gab, so gieng daraus die bisherige mosaische Religionsverfassung (der νόμος) nicht nur als ihr Gegensatz hervor, sondern sie kündigte sich auch als eine neue Offenbarung, von ei-

Digitized by Google

genthümlicher Begründung und Würde, an, in der auf gleiche Weiſe das Heidenthum und das Judenthum erlöſchen, und eine in ihr erſt eröffnete reiche Quelle der Erkenntniß und der Beſeligung flieſſen ſollte.

Von dieſer Quelle aus, verhieß Jeſus, werde das Reich Gottes ſich verbreiten, das er als das Vaterland ſeiner Glaubigen und als das Gebiet ſeiner geiſtigen Herrſchaft darſtellte. Der Begriff dieſes Reichs war aus der Vorſtellung des Meſſias, als eines Königes, hervorgegangen, und gleichwie die letztre unter den Juden an der ſinnlichen Bedeutung des Bildes haften blieb, ſo ſchränkten ſie auch das erſtere auf die Gränzen ein, die ihre Nation umſchrieb. Jeſus dagegen, in dem Bewußtſeyn, daß Gottes allgemeine Vaterliebe ihn berufen habe, allen Völkern ſein Heil zu bringen, dehnte es auf die geſammte Menſchheit aus, und öffnete es allen, in denen eine lebendige Sehnſucht nach höherer Erleuchtung, Beſſerung und Seligkeit war. Aber nicht in äuſſerer Geſtaltung *) oder in den beſtimmten Formen einer geſellſchaftlichen Anſtalt ſollte es erſcheinen und beſtehen, was ſchon vermöge ſeines gränzenloſen Umfangs nicht möglich geweſen wäre; ſondern es ſollte ein ſittlicher Verein unter allen denen ſeyn, die durch ſein Licht erleuchtet, durch gleiche Geſinnung verbunden und derſelben Hoffnung ſich freuend, in ihm den Offenbarer der göttlichen Liebe, den Bürgen ihrer Rettung, das Vorbild ihres Lebens und das Haupt der Gemeinde, der ſie angehören, erkennen. Dieſe Gemeinde,

*) οὐ μετὰ παρατηρήσεως. Luc. 17, 20.

Digitized by Google

nicht erscheinend dem sterblichen Auge, ist nur dem geistigen erkennbar; ihre Gesetze sind nirgends ausgesprochen, aber in die Herzen geschrieben; ihre Mitglieder sind nirgends vereinigt, und doch innigst verbunden; keine irdische Macht kann sie berühren; ihr Gebiet ist die ganze Welt; ihr Charakter, vermöge dessen sie ein Staat Gottes, eine Gemeinschaft der Heiligen ist, erhebt sie über das Schicksal aller auf materiellen Grundlagen ruhenden menschlichen Anstalten, die Vergänglichkeit.

Daß aber diese unsichtbare Kirche sich zu einer sichtbaren gestalte, mußte allerdings in dem Sinne des Stifters seyn, weil ihm, dem weisesten Lehrer aller Zeiten, nicht entgehen konnte, einer Seits, wie viel die von ihm vorgetragenen Lehren und ihr Einfluß auf die Gemüther an Erkräftigung gewinnen müßten, wenn seine Glaubigen sich in eine äussere Gemeinschaft vereinigen, und anderer Seits, daß der von ihm erregte Geist zu scharf von dem des Judenthums sich unterscheide, als daß er nicht eine Trennung von demselben hätte unvermeidlich machen müssen, zumal diese Trennung im Grunde schon durch die von ihm gestiftete Taufe bewirkt war, insoferne sie seinen Bekennern als Weihe für eine neue Verbrüderung gelten mußte, welche letztre in jedem Genusse seines Gedächtnißmahls wieder erneuert und befestigt wurde. Und da er ein Lehramt für die Verkündigung seines Evangeliums, als eine die Erhaltung und die Wirksamkeit des letztern in allen Zeiten und unter allen Völkern nothwendig bedingende Anstalt, errichtete, mußte ihm klar seyn, daß dieses Amt seine ganze Fruchtbarkeit nur dann bewähren konnte, wenn die zerstreut lebenden Glaubi-

gen sich in Gemeinden versammelten, und ihr geistiger Bund durch gesellschaftliche Ordnungen und Anstalten auch eine äussere Form erhielt. Ueber diese Form selbst gab aber Christus keine Vorschrift, und er konnte auch keine geben, weil sie von ihm nicht anders als verbindend für seine gesammte Heerde hätte ausgehen können, wobei alle Rücksicht auf örtliche und zeitliche Verhältnisse hinweggefallen und der Geist durch die zwingende Gewalt der Hülle vernichtet worden wäre. Denn alles, was im Aeussern besteht, muß sich nach diesen Verhältnissen richten, und jede Anstalt für geistige Bildung wird nur dann wirksam, wenn ihre Anlage und Einrichtung genau nach dem Culturgrade, den Sitten, den Bedürfnissen und der äussern Stellung der Menschen, für die sie gegründet worden, berechnet ist; jede ist deßhalb ihrer Natur nach wandelbar, und jede erhält ihre Gestalt nach den Verschiedenheiten der Elemente, in denen sie besteht, und nach der Empfänglichkeit derjenigen, denen sie zugedacht ist; keine aber darf in ihrer Gestalt den Geist untergehen lassen, der selbstständig in ihr leben soll, oder den Zweck vernichten, der ihr von diesem Geiste vorgezeichnet ist. So legte denn auch Christus den festen Grund seiner Gemeinde, verbürgte seine Unzerstörbarkeit durch die Verheissung seines Schutzes und vereinte die Seinen durch das innige Band des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; aber er überließ ihnen ihre gesellschaftliche Verfassung, mit dem unvermeidlich eintretenden Gefühle ihrer Nothwendigkeit, nach Maaßgabe ihrer besondern äußern Beziehungen und Bedürfnisse, selbst zu bilden, wobey ihnen die Verpflichtung verblieb, die Wahrheit, die er ihnen verkündigt hatte, treu

Digitized by Google

und rein zu bewahren, und in alle ihre Einrichtungen und Anstalten die Bürgschaft für die Erhaltung der heiligen Gesinnung zu legen, die er als den nothwendigen Charakter seiner Bekenner und als die Bedingung der von ihm verheissenen Seligkeit bezeichnet hatte *).

§. 14.

Die Anfänge der christlich-kirchlichen Verfassung in dem apostolischen Zeitalter.

Der Auftrag Jesu, in die Welt auszugehen und das Evangelium zu predigen, und seine Vollmacht, „wer euch höret, der höret mich, und wer euch verwirft, der verwirft den, der mich gesandt hat," (Luc. 10, 16.) galt zunächst den Zwölfen, die ihm zuerst nachgefolgt waren, und die er zu seinen Vertrauten gewählt, und in Beziehung auf ihre Sendung mit dem Namen der „Apostel" bezeichnet hatte (Luc. 6, 13.), ohne daß er jedoch die andern seiner Jünger, denen das erforderliche Maaß der Erkenntniß und des Glaubens zu Theil geworden, von dieser Sendung ausgeschlossen hätte; die Zwölfe selbst aber wurden von den Gläubigen als ein Collegium von eigenthümlicher Würde und Bedeutung betrachtet, wie sie denn die durch die Verrätherey

*) Von einer unmittelbaren Stiftung der Kirche durch Christum, wie sie Mosheim (Comment. de reb. christ. Sect. I. §. 5.) angenommen hat, und wie alle katholischen Kanonisten sie annehmen, kann also keine Rede seyn. Bey den leztern fordert indeß die Consequenz diese Voraussetzung, indem ohne sie ihr ganzes kirchenrechtliches System unhaltbar würde.

Digitized by Google

des Judas Iskariotes in demselben entstandene Lücke vermittelst einer freyen Wahl der Brüder, bey der dem Loose die Entscheidung überlassen wurde, wieder ausfüllten (Apostg. 1, 15. ff.). Als sie nun, nach der Verheissung des Meisters, am Pfingstfeste die Gaben des Geistes empfangen hatten, traten die Apostel und ihre zum Lehramte tüchtigen Schüler ihren Beruf an, und durch ihren Dienst geschah es in einer kurzen Reihe von Jahren, daß die Predigt von Christo nicht nur in Palästina und Syrien, sondern auch in Klein-Asien, Griechenland, Macedonien, Italien, Aegypten und auf den Inseln des mittelländischen Meeres von Tausenden — die das in dieser Zeit erscheinende Wanken aller alten Religionen wahrnahmen, und sich nach höherer Erleuchtung sehnten, — bereitwillig geglaubt wurde. An diesen Erfolgen hatte Paulus den wirksamsten Antheil, der, nachdem er sich eine Zeitlang als ein eifriger Gegner der Lehre Christi erwiesen hatte, dem an ihn ergangenen wundersamen Rufe folgend, als ein muthiger Verkündiger derselben auftrat, und ausgerüstet mit nicht gemeiner Kenntniß rabbinischer und griechischer Weisheit und hoher Geisteskraft für das Denken und Handeln, durch die bewirkte Lossscheidung seiner Parthey von dem Judenthum, durch die Aufnahme der Heiden in die christliche Genossenschaft, durch das in den Gemeinden angefachte und erhöhte religiöse Leben und durch die schriftliche Mittheilung seiner Ansichten, Erfahrungen und Gesinnungen der zweyte Stifter des Christenthums geworden ist.

Daß die, welche durch den Geist Christi den-

selben Glauben und dieselbe Hoffnung erhalten hatten, sich brüderlich zu gemeinsamer Uebung der religiösen Pflicht, zu deren Gefühl sie gekommen waren, vereinten, ergab sich von selbst aus dem gemeinsamen Bedürfnisse, so wie die Umstände die Pflanzung der ersten Gemeinde, auf dem Schauplatze des Lebens und des Todes Jesu, wo nach seinem Hingange die Apostel versammelt waren, zu Jerusalem, herbeyführten (Apostg. 2, 41. ff.). Nach dem Muster dieser Gemeinde bildeten sich die andern, wo irgend die Boten des Evangeliums Gehör fanden; unter ihnen gelangte aber die zu Antiochien zu besonderer Bedeutung, weil sie das erste Beyspiel der Verbrüderung von Glaubigen aus dem Judenthum und Heidenthum gab, und in ihr zuerst der Name der Christianer, die zuvor der Spott als Galiläer und Nazarener bezeichnet hatte, aufkam (Apostg. 11, 26.). Die Verfassung der Gemeinden gieng, unter unvermeidlichem Einflusse des jüdischen Typus, aus dem Glauben und den Bedürfnissen ihrer Mitglieder hervor. Die Lehre ergab sich aus den Zeugnissen der Apostel und der Jünger, die die Gaben des Geistes empfangen hatten. In den Versammlungen wurden gemeinschaftliche Gebete gesprochen, Hymnen gesungen, die alttestamentischen Schriften vorgelesen und praktisch gedeutet, das Andenken der Märtyrer und Bekenner gefeyert, und in Verbindung mit den Liebesmahlen das Abendmahl begangen. Unter den Glaubigen war Gemeinschaft der Güter. Die Armen erhielten reichliche Unterstützung. Die Gebräuche waren ohne Prunk. Die Angelegenheiten der Gemeinden wurden gemeinsam geordnet,

Digitized by Google

und ärgerliches Leben mit dem Banne bestraft *). Organischer Bande, um die Verbrüderten zusammen und in der Verbrüderung Ordnung zu erhalten, bedurfte es nicht, da die sittlichen sie ersezten. „Die Menge der Glaubigen war ein Herz und eine Seele" (Apostg. 4, 32.). „Es war die Zeit der sorglosen Unschuld, die Zeit des unbekümmerten Knabenalters; aber wohl gewöhnte sich der Knabe schon hier und da an Manches, was ihm nothwendig in seinen Jünglings- und Mannsjahren schädlich seyn mußte, wenn der Fehler erst Zeit und Ort seiner Entwicklung fand **)."

Die Apostel waren die natürlichen Vorsteher und Lehrer der Gemeinden, die sie gegründet hatten, oder in denen sie lebten; aber der Fall von Jerusalem, wo sieben Männer gewählt wurden, um die gemeindlichen Gelder zu verwalten, und die Armen zu besorgen, beweist, daß sie frühe schon in die Nothwendigkeit kamen, ihre Geschäfte zu vertheilen †). Wo sie denn nicht persönlich wirken konnten, wurden entweder von ihnen selbst (Apostg. 14, 23.) oder von den Gemeinden Vorsteher gesezt, und wie die Mitglieder des Sanhedrins zu Jerusalem Aelteste (πρεσβύτεροι) genannt, auch ihnen zu ihrer Unterstützung Diakone und Diakonissinnen beygegeben. Sie hatten den Beruf der Lehre, der Aufsicht, der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten und das

*) Rührende Details von dem Leben in den christlichen Urgemeinden finden sich Apostg. 2, 41. ff. 4, 32. 35.

**) L. T. Spittlers Grundriß der christlichen Kirchengeschichte, S. 53.

†) Apostg. 6, 1. ff.

Digitized by Google

Recht des ersten Worts. Ihr Beruf galt für einen heiligen und würdigen, der nur solchen anvertraut werden durfte, die ein vorzügliches Maaß von Geistesgaben empfangen hatten, und der Heerde in allen Tugenden vorleuchteten. Da bey einer Gemeinde gewöhnlich mehrere Aelteste waren, so wurde der erste unter ihnen durch den Namen Episkopus ausgezeichnet, welche Benennung bald den ersten unter den Vorstehern einer jeden Kirche ausschließend zu Theil wurde. Uebrigens lag alles Ansehen nicht im Amte, sondern in der Person. Der Begriff von einem besondern, über dem Volke erhabenen geistlichen Stande war der Zeit noch fremde. So bestanden auch unter den Kirchenbeamten keine Rangverhältnisse; so wie unter den Glaubigen überhaupt, gab es auch unter ihnen keinen Maaßstab des Werths, als den der christlichen Gesinnung. Ihre Dienste leisteten sie den Gemeinden ohne bestimmte Belohnung, indem sie sich die Bedürfnisse des Lebens durch ihre Gewerbe und Handarbeiten erwarben, wobey aber für billig erachtet wurde, daß die Zuhörer den Lehrern ihre Dankbarkeit durch Geschenke thätig erwiesen. Gal. 6, 6. 1 Tim. 15, 17. 18. 1 Cor. 9, 14.

Alle Gemeinden waren geistig miteinander vereint (ἑνότης τῦ πνεύματος, Eph. 4, 3.), und bildeten in diesem Sinne eine sittliche Corporation (σῶμα, Eph. 4, 4.), deren Mitglieder ihre Vereinigungspunkte in demselben Herrn, demselben Glauben, derselben Taufe, und in dem Einen Gott und Vater aller (a. a. O.) fanden; auch ward diese Einheit im Geiste nicht gestört durch die den Grund des Glaubens nicht berührende Verschiedenheit der Meynungen und Ansichten, die

ſelbſt unter den Apoſteln hervortrat. Dagegen war jede Gemeinde in ſich ſelbſtſtändig und von der andern unabhängig, und ihre Geſammtheit hatte keinen organiſchen Zuſammenhang. Doch fanden unter ihnen ſtete Mittheilungen ſtatt, die das gemeinſame religiöſe Intereſſe und die beſondern Bedürfniſſe der einzelnen veranlaßten, und durch gegenſeitige Beſuche, kirchliche Geſandtſchaften, Briefe und Berichte unterhalten wurden.

In welchem Geiſte und in welcher Weiſe in der Urzeit der Kirche über ihre Angelegenheiten verhandelt wurde, darüber hat uns einer der älteſten unſrer chriſtlichen Hiſtoriographen eine treffliche und ſehr lehrreiche Kunde aufbewahrt (Apoſtg. 15.). Es war über die Frage: ob die Glaubigen aus dem Heidenthum auch erſt die Beſchneidung empfangen müßten, um der Seligkeit des Chriſtenthums theilhaftig zu werden? — welche zu Jeruſalem bejaht und zu Antiochien verneint wurde — eine heftige Mißhelligkeit entſtanden. Um ſie beyzulegen, giengen Paulus und Barnabas und einige andere Abgeordnete von Antiochien nach Jeruſalem hinauf. Hier traten ſie mit den Apoſteln und Aelteſten und ſämmtlichen Gliedern *) der leztern Gemeinde zuſammen. Die Frage wurde mit Hitze beſprochen. Da nahmen Petrus, Paulus, Barnabas und Jakobus das Wort und hielten Vorträge, die zu dem Beſchluſſe führten, daß die Beſchneidung und die Beobachtung der jüdiſchen Geſetze den Heidenchriſten erlaſſen werden ſollte, nur

*) πᾶν τὸ πλῆθος, v. 12. τότε ἔδοξε — ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, v. 22.

daß sie sich des Genusses der Opferspeisen, des Bluts, der erstickten Thiere und der Unzucht enthalten. Dieser Beschluß wurde dann den Brüdern *) zu Antiochien durch Abgeordnete in einem Schreiben kund gethan, das im Namen der Apostel, der Aeltesten und der Brüder an sie erlassen war.

Alle diese Bemerkungen stellen uns den Zustand der christlichen Kirche, in ihren ersten Anfängen, als einen auf freyer Vereinigung beruhenden und den gesellschaftlichen Charakter in dem gleichen Rechte aller Mitglieder aussprechenden dar, in dem es keine Herrschaft und keine Unterwerfung, kein Priesterthum und kein Laienthum gab, wo jede Gemeinde sich selbst verwaltete und die Verbindung aller in eine Gesammtheit nur geistig bestand, und wo in öffentlichen Angelegenheiten die Stimme des Bruders so viel galt, als die des Aeltesten, und Einheit nicht gesucht ward in Begriffsbestimmungen und Meynungen, sondern im Glauben und in der Liebe; — welcher Zustand dem Ideale, das die Vernunft von dem Geiste und der Bildung kirchlicher Vereine darstellt, so trefflich entspricht, daß man nicht anders als mit tiefem Schmerze bedauern kann, daß er in seiner Entwicklung sich nicht in dieser Harmonie erhalten hat.

*) Also nicht den Bischöfen und den Aeltesten, sondern der gesammten Gemeinde. So sind auch die Briefe der Apostel nicht an die Vorsteher der Gemeinden gerichtet, sondern an die Heiligen, Erwählten, Glaubigen ꝛc. überhaupt.

§. 15.

Weitere Ausbildung der kirchlichen Verfassung bis auf Constantin den Großen.

Die Stellung, welche die Bischöfe, insoferne sie unter den Beamten der Kirche die ersten waren, in den Gemeinden behaupteten, und die von dem ihnen anvertrauten Lehramte unzertrennliche Voraussetzung eines höhern Maaßes von Geist und Gaben verbürgte ihnen, in ihren Kreisen, ein ausgezeichnetes Ansehen, das auch ihrem Berufe nicht entgehen konnte, da er in der That nichts anders als eine Fortsetzung des von den Aposteln Jesu geführten Amtes war. Dieses Ansehen erhöhte sich mit der Ausdehnung der anwachsenden Gemeinden und mit dem Umfange der daraus sich ergebenden Geschäfte, wodurch die Errichtung neuer Kirchenämter, die die Zahl der den Bischöfen untergeordneten Functionäre vermehrte, und die Einführung bestimmter Verwaltungsordnungen, die die Macht der Vorsteher verstärkte, nothwendig wurde. Das eine und das andere aber stellte die letztern immer mehr in der Gestalt des jüdischen Priesterthums dar, und befestigte den Begriff von einer ihrem Amte anklebenden, durch die Ordination empfangenen eigenthümlichen Würde. So kam das Wort Jesu (Matth. 23, 8.) allmählich in Vergessenheit: „ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen: denn einer ist euer Meister; ihr aber alle seyd „Brüder!“ — und obwohl ein specifisch-unterscheidender, unverletzlicher Charakter dem bischöflichen oder geistlichen Stande noch nicht zuerkannt wurde, so sah doch die herrschende Meynung in seiner Stellung eine erhöhte und eine ehrwürdige, die er denn selbst auch für sich dazu zu benützen nicht versäumte,

Digitized by Google

daß er in den Angelegenheiten der Gemeinden — denen jedoch bey erledigten Vorsteherstellen das hergebrachte Wahlrecht blieb — das entscheidende Wort sich vorbehielt, und das sonst mitstimmende Volk — das bereits als die Klasse der Laien von dem Stande des Klerus unterschieden wurde *) — immer mehr zu einem ehrfurchtsvollen Schweigen brachte.

Wie unter den Gemeinden, so hatte auch gesetzlich unter den Bischöfen kein Rangunterschied statt; aber factisch führten ihn die Umstände bald herbey, und auf demselben Wege entwickelte sich sogar allmählich ein Verhältniß der Unterordnung. Die Bischöfe, welche in Gemeinden von apostolischem Ursprunge, in den Hauptstädten, in den Metropolen der Provinzen, in reichen Handelsplätzen, z. B. in Jerusalem, Rom, Alexandrien, Ephesus, Antiochien, Cäsarea, Karthago ꝛc. saßen, mußten doch wohl eine größere Bedeutung haben, als ihre Amtsgenossen in einem phrygischen Dorfe, und es war dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Dinge gemäß, wenn jene zu höherm Ansehen gelangten, als diese, wenn dieß Ansehen zur Superiorität wurde, und wenn sie ihre Amts-

*) Schon im zwerten Jahrhundert bemerkt Tertullian diesen Unterschied. Daß sich die Geistlichkeit ausschliessend den κλῆρος τοῦ θεοῦ nannte, bewieß um so mehr den in ihr erwachenden Geist der Anmaßung, da 1 Petr. 2, 3. diese Benennung ausdrücklich der gesammten Heerde beygelegt wird. In demselben Sinne nannte sie sich zur nämlichen Zeit „*ordo*“, durch welche Bezeichnung der römische Senat von dem *populus* unterschieden ward.

Digitized by Google

kreise zu Diöcesen erweiterten, die mehrere Gemeinden umfaßten. Indeß begründete dieß Verhältniß, das blos moralischer Natur war, noch keine eigentlich hierarchische Ordnung, wie denn der Bischof Cyprian, von Karthago, auf der i. J. 251 daselbst gehaltenen Synode ausdrücklich erklärte: „Niemand soll sich zu einem Bischof der Bi„schöfe machen, indem jeder Bischof Freyheit habe, „zu thun, was er wolle, und keiner berechtigt sey, „den andern zu richten. Dieß Gericht gebühre „Christo, der die Bischöfe den Kirchen vorgesetzt."

Um ihre Superiorität geltend zu machen, bot sich den Bischöfen der ausgezeichneten Städte eine besondere Gelegenheit in den Zusammenkünften dar, welche, um die gemeinschaftlichen kirchlichen Angelegenheiten zu besprechen, seit der Mitte des zweyten Jahrhunderts unter ihnen zur Gewohnheit wurden, nachdem sie erst, bey Gelegenheit der montanistischen Streitigkeiten, in Klein-Asien häufig statt gehabt hatten. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß die Bischöfe in den Hauptstädten sie zusammen riefen, und in den Versammlungen den Vorsitz führten, wodurch ihr Rang vor ihren Collegen um so mehr befestigt wurde, als auf diesem Wege eine Art von organischer Zusammenordnung der in jeder Provinz bestehenden Kirchen sich ergab. Diese Synoden erschienen als die gesetzgebenden Körper und als die Gerichtshöfe der Kirche; die reine Repräsentation der letztern war aber in ihnen bereits erloschen, indem blos Geistliche, mit Ausschluß der Laien, an den Verhandlungen Antheil nehmen konnten. Indessen giengen sie aus dem Wesen der Kirche her-

Digitized by Google

vor, insoferne in ihr, als einem gesellschaftlichen Institute, Beschlüsse über gemeinsame Interessen, nur durch gemeinsame Berathung gefaßt werden konnten; aber von ihrem ersten Anfange an ward in ihnen der Geist vermißt, den Christus allen denen, die in seinem Namen versammelt sind, verheissen hatte, weil er sich nicht mit dem Geiste der Eitelkeit, der Rechthaberey und des Aberglaubens vertrug, der unter den Mitgliedern der Synoden vorherrschte, und diese Anstalt, die den Frieden der Kirche befestigen sollte, zu einer Quelle unheilbarer Zwietracht und Zerstörung machte. Von einer oekumenischen, d. h. alle Gemeinden oder Provinzen der Kirche umfassenden Synode konnte übrigens zu dieser Zeit schon deßhalb keine Rede seyn, weil noch keiner von den Bischöfen alle übrigen in dem Maße an Ansehen überwog, daß sie ihm den Primat ohne Bedenken zuerkannt hätten; wie denn selbst ein solches Zuerkenntniß nicht dem von Rom gegeben worden wäre, ob man ihn gleich für vornehmer hielt, als die andern, theils weil er in der Hauptstadt des Reichs seinen Sitz hatte, theils weil die Meynung herrschend war, daß die apostolische Tradition in der römischen Kirche am reinsten und vollständigsten vorhanden sey *).

*) Von dem Charakter der römischen Bischöfe, als Nachfolger Petri, nahm man in dieser Zeit noch wenig Notiz, und wenn man sie auch vorzüglich in diesem Charakter betrachtet hätte, so würde man darin noch keinen Grund gefunden haben, ihnen eine wahre Superiorität über alle übrigen Bischöfe beyzulegen; denn man legte ihr noch dem heil. Petrus keinen andern Principat über

Die meiſten Synoden fanden ihre Veranlaſſung in den irrthümlichen Vorſtellungen, die, die chriſtliche Wahrheit verdunkelnd oder verkehrend, in den Gemeinden aufkamen, und gegen welche man jene zu verwahren und zu ſchützen ſich verpflichtet achten mußte. Man ſollte glauben, daß ſich die urſprüngliche Lehre Chriſti und der Apoſtel leicht in ihrer Reinheit erhalten haben müßte, in einer Zeit, die ihrer erſten Verkündigung ſo nahe lag, und der in einer Reihe ſchriftlicher Urkunden ihre ächten hiſtoriſchen und dogmatiſchen Quellen aufgethan waren. Aber die Maſſe von Finſterniß, Aberglauben und Wahn, durch welche jene Lehre hindurch brechen mußte, war zu groß und zu dicht, als daß in ihr ihr Licht hätte in ſeiner vollen Klarheit ſcheinen oder ſich gegen die Einflüſſe des düſtern Elements, in dem es aufgegangen war, hätte behaupten können. Hierdurch geſchah es, daß die chriſtliche Offenba-

---

die übrigen Apoſtel bey, als einen ſolchen, der ihn zum erſten Apoſtel, aber nicht zu ihrem Obern machte. Dieß erhellt aus Cyprians Ep. 71. „Nec „Petrus, quem primum Dominus elegit, vindicavit sibi „aliquid insolenter aut arroganter, ut diceret, *se primatum tenere*, et obtemperari a novellis et posteris „sibi oportere.“ So ſagt auch derſelbe Kirchenvater in ſeiner Schrift *De unitate eccles.* S. 195. ausdrücklich: „Caeteri apostoli *hoc* erant, *quod* erat Petrus, „*pari* consortio praediti et *honoris* et *potestatis*.“ So erkannte auch Irenäus (L. II. C. 3.) eine potiorem principalitatem sedis Romanae wohl nur wegen der potior principalitas urbis Romanae an. ſ. G. J. Plank Geſchichte der chriſtl. kirchl. Geſellſchaftsverfaſſung, I. S. 114 ff.

Digitized by Google

rung hier mit jüdischen, dort mit heidnischen Vorstellungen versetzt, hier durch philosophische Dichtungen und Träumereyen, und dort durch die Einbildungen schwärmender Phantasie entstellt wurde, und daß überhaupt kaum eine vernunftwidrige, thörichte und alberne Meynung zu erdenken ist, die nicht in dieser Zeit unter denen, die das Christenthum als ihren Glauben bekannten, ihre Vertheidiger gefunden hätte; ja selbst unter den Lehrern, die sich diesen Verirrungen widersetzten, und ihren Beruf in der Bewahrung der ursprünglichen Tradition erkannten, fand sich keiner, dem nicht ein bald mehr, bald weniger hervortretender Anflug von dem religiösen oder philosophischen Wahn seiner Zeit geblieben wäre. Dieses mächtige Anstreben der Vorurtheile und des Irrthums gegen die Wahrheit wurde aber besonders dadurch sehr verderblich, weil es die Kirche mit einem fortdauernden innern Kriege erfüllte, indem die Gemüther sich immer mehr von dem christlichen Geiste der Liebe, der Sanftmuth und der Geduld abwandten, und, im Gegensatze gegen die klare und einfache Lehre Jesu, einem auf menschlich-bestimmten Theorieen beruhenden Kirchenglauben den Weg bahnten, der der frommen Gesinnung um so nachtheiliger ward, als er die Bedingung der Seligkeit an Meynungen und Vorstellungsarten knüpfte, und in dem der bisher noch immer gemachte Unterschied zwischen der allgemein geltenden praktischen Schriftlehre und der Spekulation, und der wissenschaftlichen und der erbaulichen Darstellung der erstern allmählich untergehen mußte.

Daß das in diesem Laufe seiner innern und äus-

sern Bildung erscheinende Christenthum die Aufmerksamkeit der römischen Staatsregierung erregte, verstand sich bey seiner schnellen und weiten Verbreitung von selbst, die, zumal es sich als den geraden Gegensatz aller bestehenden Volksreligionen ankündigte, nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse bleiben konnte; diese Aufmerksamkeit brachte aber um so leichter eine feindselige Stimmung hervor, da weder den heidnischen Priestern, noch den Philosophen entgehen konnte, wie bedenklich die neue Erscheinung für ihr Interesse und für ihr Ansehen war, da die Christen schon durch ihre Weigerung, den Bildsäulen der Imperatoren zu opfern, als Rebellen erschienen, da unter despotischen Regierungen, wie die damaligen waren, keine aus geistiger Selbstthätigkeit hervorgehende Bewegung erfolgen kann, ohne daß die Gewalt ihr hemmend entgegen träte, und da in den Lehren, den Gebräuchen und den Sitten der Christen so Vieles war, was die Verläumdung benützen konnte, um Erbitterung gegen sie zu erregen. So lange diese feindselige Stimmung fortdauerte, konnte zwischen den christlichen Gemeinden und dem Staate kein geordnetes Verhältniß sich bilden; jene blieben ausser dem Gesetze; dieser aber trug durch die Verfolgungen, die er von Zeit zu Zeit, oft sehr grausam, meistens aber planlos und launenhaft, gegen sie ergehen ließ, zu ihrem Gedeihen bey, indem in den Kämpfen der Gewalt gegen die Ueberzeugung die letztere immer an Stärke gewinnt *).

*) „Je mehr ihr sie abmäht, desto mehr vervielfältigen „sich die Christen. Ihr Blut ist eine fruchtbare Aus-

Das Christenthum hatte noch nicht dritthalb Jahrhunderte bestanden, als seine Bekenner schon die Mehrzahl der Bewohner in vielen Provinzen des römischen Reichs ausmachten. Von dieser Zeit an war seine Unterdrückung nicht mehr möglich. Die öffentliche Meynung hatte sich für seine Erhaltung erklärt. Zwar hatte es noch immer kein rechtlich verbürgtes Daseyn; aber die Ueberlegenheit der Macht kam auf die Seite seiner Bekenner. Mehrere der Statthalter und Cäsaren wandten sich ihnen freundlich zu, und nahmen sie in ihren Schutz. Sie erlangten hohe Würden und Befehlshaberstellen im Staatsdienst und in den Heeren der Imperatoren. Ihre Bischöfe genossen ausgezeichnete Achtung auch bey den Heiden. Die Blüthe der Wissenschaft gieng in ihren Schulen auf, während sie in denen ihrer Gegner abfiel. In den Städten erhuben sich prachtvolle Tempel. Das christliche Leben entwickelte sich in jugendlicher Kraft; das Heidenthum glich einem siechen, dahinsterbenden Körper. Es konnte der streitenden Kirche der nahe, entscheidende Sieg nicht mehr fehlen.

„Als nun die durch das ganze Reich und jenseits verbreitete christliche Kirche die von Diocletian verfügte Verfolgung zehn Jahre lang unerschütterlich ausgehalten, als weit mehr Eifer für Erwerbung des Martyrthums, denn für Erhaltung des Lebens erschien, als alle Tugenden bis zum Heldenmuth und auch Schwäche zur Tugend erhöht hervorleuchteten, als alle eingeschlichenen Mißbräuche

---

„saat und ihre Beharrlichkeit ein Unterricht für euch „und uns." Tertullian, Apolog. 50.

und Unordnungen der bewundernswürdigſten Kraft auf einmal wichen, und aus der Aſche der Märtyrer, wie in Roms alten Kriegen aus dem Blute der Legionen, hundertfältig ſo viele Glaubenshelden erwachten — da erkannte alles Volk, daß unermeßliche und unzweifelbare Ausſichten dieſe Gemeinden begeiſtern. Dieſes bemerkte Conſtantin, deſſen Vater, nach Grundſätzen weiſer Milde, die Verfolgung in ſeinen Provinzen unterdrückt hatte. Er hatte, wenn auch nicht allezeit einen richtigen Blick, doch Hang zu großen und neuen Planen. Sein Vortheil ſchien, daß er ſich für die Kirche erkläre. Hiernächſt war in ſeinem Vorſatze, an die Stelle der veralterten, verdorbenen und verſchmähten eine von dem Volke ungemein verehrte Religion einzuführen. Auch dieſer Verſuch ſollte gemacht werden, um einer Organiſation, deren alte Triebräder unbrauchbar geworden, eine neue Seele zu geben.“ *)

§. 16.

Die Zeiten Conſtantins, des Großen, und ſeiner Nachfolger.

Es war das glückliche Zuſammentreffen ſeiner Ueberzeugung und ſeiner Politik, was Conſtantin vermochte, ſich für das Chriſtenthum zu erklären. An der erſtern hatte wohl das Beyſpiel, das ihm ſein Vater Conſtantius Chlorus durch die Zuneigung und den Schutz, die er den Chriſten angedeihen ließ, gab, den größten Antheil; ſein Ringen um die Alleinherrſchaft aber war zugleich ein

*) Joh. v. Müller Allgem. Geſchichte I. S. 478.

Kampf zwischen dem Heidenthum und Christenthum; indem er die Partie des letztern nahm, erwies der glückliche Erfolg die Richtigkeit seiner Berechnungen. Zwar ist der Geist des Christenthums in seiner Gesinnung nie lebendig geworden, und es vermochte derselbe nicht die Treulosigkeit, die Grausamkeit, den Aberglauben und den harten Sinn, den seine Zeit ihm angebildet, zu zähmen; aber indem er die Fahne des Kreuzes erhub, gab er dieser Zeit eine neue Richtung, die so entscheidend war, daß der ganze folgende Lauf der Geschichte als ihr Ergebniß erscheint. Nicht wenig aber trug es zur Befestigung des äußern Bestandes der Kirche bey, daß Constantin denselben nicht durch einen plötzlichen Akt der Gewalt, sondern durch allmählige Bildung herstellte, wie er denn erst durch Milde und Schonung, durch gesetzliche Bewilligungen und Befreyungen, und dann durch Einräumung ungestörter Religionsübung den letzten Schritt vorbereitete, durch den das Christenthum zur herrschenden Religion erklärt wurde; zu welchem Schritte er aber erst dann die Umstände geeignet fand, als er nach Besiegung seines letzten Nebenbuhlers Licinius das gesammte Reich sich unterworfen sah. Dies planmäßige Streben, das ein thätiges Regentenleben von dreißig Jahren erfüllte, gewährte ihm, was bey Reformen, die nur durch die Zustimmung der öffentlichen Meynung gelingen können, die Hauptsache ist, das Mitwirken der Zeit.

Während die Macht des Staates der Kirche ihren Schutz verlieh und zwar bald in der bestimmten Beziehung, daß er jeden ihr fremden Cultus in seinem Gebiete ausschloß, mußte es sich von selbst ergeben, daß ihre Anstalten sich erweiterten und ver-

herrlichten, ihre Diener an Anſehen und Wirkſamkeit zunahmen, ihre Mitglieder die Gunſt der Geſetze genoſſen, ihr Organismus ſich ausbildete und befeſtigte, und das kirchliche Leben durch friſche Regſamkeit und Kraft gedieh. Aber eben ſo wenig konnte es fehlen, daß dem Staat die Kirche, die er für die herrſchende erklärte, als ein ihm untergeordnetes, durch ſeinen Willen beherrſchtes und geleitetes Inſtitut erſchien, und daß dadurch ſeine Macht, die für ſie blos ſchützend ſeyn ſollte, für ihre Selbſtſtändigkeit beſchränkend und drückend, und für ihre Lebensäußerungen hemmend und ſtörend wurde. Zwar war in dem Prieſterthum jener Zeit das Gefühl ſeiner Rechte zu lebendig, als daß es dem Staat eine ungebührende Gewalt über die Kirche hätte zugeſtehen ſollen. „Dir — ſchrieb der Biſchof Hoſius von „Cordova dem Kaiſer Conſtantin — hat Gott „das Reich eingeräumt; uns hat er die Kirche „anvertraut. Und gleichwie der, der deiner Herr„ſchaft abhold iſt, ſich gegen eine göttliche Anord„nung erklärt, ſo würdeſt auch du eines großen Ver„brechens ſchuldig werden, wenn du dir die Regie„rung der Kirche anmaßen wollteſt.“ *) Dieſer Anſicht gab auch der Kaiſer ſeine Zuſtimmung durch die Aeußerung, daß die Biſchöfe das Innere der Kirche (τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας) zu leiten haben; er aber habe die Aufſicht über das, was das Aeußere (τῶν ἐκτος) betreffe **), alſo blos ein Epiſkopat *circa sacra*, worunter doch nicht mehr als

*) S. *Athanasii* epist. ad solit. vitam agentes.

**) v. Mosheim's allgem. Kirchenrecht der Proteſtanten, §. 77.

das Recht der Genehmigung und des Schutzes verstanden werden konnte. Aber die Handlungen der Machthaber stimmen nicht immer mit ihren Manifesten überein, und da der heidnische Constantin gewohnt war, sich als Pontifex maximus zu betrachten, konnte der christliche leicht in die Täuschung verfallen, daß diese Würde auch in der neuen Kirche ihm gebühre. In der That dehnte er, so wie seine Nachfolger, sein weltliches Episkopat weit in die Gränzen des geistlichen aus. Sie ernannten die Bischöfe, oder gaben denen, die sie wählten, zwingende Gesetze. Bey den Streitigkeiten, die unter ihnen entstanden, übten sie das Richteramt. Die Synoden wurden von ihnen ausgeschrieben, und von ihnen selbst oder von ihren Stellvertretern geleitet. Ueber die Ketzer sprachen sie Straferkenntnisse aus. Eine Menge kirchlicher Verordnungen ergiengen aus ihren Palästen. Manche Synodalverhandlung erfolgte blos um der Form willen, weil über ihren Gegenstand schon entschieden war. Oft ward dies Eingreifen in die Kreise der Kirche nach Laune und Willkühr und mit roher Gewalt geübt, und eben so oft gelangten, auf dieselbe Weise, die unwürdigsten Bewerber und die verächtlichsten Günstlinge zu den ersten kirchlichen Aemtern.

Die Unterjochung der Kirche konnte indessen durch diese Anmaßungen nicht zu einem stehenden Systeme werden, theils weil die Schwäche und das Verderbniß, wovon die Staatsregierung in diesen Zeiten ergriffen war, sie nöthigte, in der Kirche sich eine Stütze ihrer wankenden Gewalt zu erhalten, die sie ihr nicht gewähren konnte, wenn der Glaube an ihre göttliche Gründung und an ihre Heiligkeit er-

losch; theils weil die Geistlichkeit alle ihre Kräfte anstrengte, diesen Glauben, auf dem ihre Standesinteressen beruhten, zu befestigen. Ihre Bedeutung hatte bisher blos auf der moralischen Grundlage beruht; durch den Sieg des Christenthums unter Constantin und seinen Nachfolgern aber wurde sie politischer Natur; und indem sich auf ihr ein mannigfaltig gegliedertes, in sich aber fest zusammenhängendes Gebäude der Hierarchie erhub, das schon, insoferne sein Organismus dem des Staats nachgebildet war, imponirte, trat das Priesterthum mit immer größerer äußerer Würde und innerer Kraft hervor. Die einzelnen Gemeinden vereinigten sich nun in Parochieen, die Parochieen in Provinzen, die Provinzen in Diöcesen. An der Spitze der ersten standen Bischöfe, der zweyten Metropolitane, der dritten Exarchen oder Patriarchen. Obgleich den Bischöfen in ihren Kreisen noch das Recht selbstständiger Wirksamkeit geblieben war, bildete sich doch immer mehr ein Verhältniß der Unterordnung gegen höhere Kirchenbeamte, und immer mehr gelang den letztern das Streben auf Einheit und Concentration. Während die Geistlichkeit durch diese Zusammenfügung ihrer Elemente an Stärke gewann, gewährte ihr die Gesetzgebung Vorrechte und Begünstigungen, die sie, neben dem Heiligenschein, womit ihr Beruf sie umgab, und der durch das von vielen ihrer Mitglieder gewählte Cölibat und durch ihre Vermischung mit dem aberglaubisch verehrten Mönchthum eine neue Verklärung erhielt, zu einem bürgerlich privilegirten Stande machten. Nicht nur daß sie von manchen bürgerlichen Beschwerden und Abgaben frey gesprochen wurde

Digitized by Google

und von Staats wegen reiche Ausstattungen an Geschenken, Gütern und Renten erhielt, mit der unbeschränkten Befugniß, Wohlthaten und Vermächtnisse von frommen Seelen für die Kirche anzunehmen; sie ward zugleich von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit eximirt; jeder Partey ward gestattet, Streitsachen, mit Umgehung der bürgerlichen Behörde, den Bischöfen zur Entscheidung vorzulegen, wodurch sich die Sitze der letztern in Gerichtshöfe verwandelten; auch die Freylassung der Sklaven wurde ihnen, ohne Beachtung der sonst in diesem Falle erforderlichen Rechtsformen, anheim gestellt; und da das fromme Vorurtheil damals schon die Ehelosigkeit als ein Gott gefälliges Opfer betrachtete, so that man den Geistlichen auch noch das zu Liebe, daß man die gegen das uneheliche Leben bestehenden römischen Gesetze für ungültig erklärte. — Indem nun auf solche Weise die Geistlichkeit, bei wachsendem Reichthum an äußern Mitteln, immer stärkerer Befestigung ihrer körperschaftlichen Organisation und steigender Macht ihrer Vorsteher, den Charakter einer kirchlichen Regierung annahm, verloren sich die gesellschaftlichen Rechte der Laien von Tag zu Tage; sie traten, wie im bürgerlichen Leben, in das Verhältniß der Unterthanen zurück, die Priester aber waren ihre Gesetzgeber und Regenten; schon kam der Lehrsatz zur Erwähnung, die Geistlichkeit allein bilde die Kirche, den Laien aber bleibe blos die Rolle, zu glauben und zu gehorchen; so wie auch nun, da die christliche Religion sich herrschend über das ganze römische Reich (καθ' ὅλης τῆς οἰκουμένης) verbreitete, der früher schon aufgefaßte und besonders

durch Cyprian ausgebildete Begriff von einer alle beſondern Gemeinden in ſich vereinigenden, äußerlich beſtehenden katholiſchen oder Geſammtkirche zur allgemeinen Geltung gelangte; in dieſer Kirche aber war nun, da das Prieſterthum die ihm von dem heiligen Petrus gegebene Inſtruction (μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων, 1. Pet. 5, 3.) im umgekehrten Sinne nahm, aus der frühern demokratiſchen eine ariſtokratiſche Verfaſſung geworden.

Um in ihr dem biſchöflichen Stuhle zu Rom zur Oberſtelle zu verhelfen, war ihm ſeine Stellung in der alten Hauptſtadt des Reichs, der Glaube an den apoſtoliſchen Urſprung der dortigen Gemeinde, die Verſetzung der kaiſerlichen Reſidenz in den Orient, die die weltliche Macht von ihm entfernte, dann ſeine Einkünfte und der damit verbundene Aufwand*), ſehr begünſtigend. Doch beſtand ſein Vorzug blos in dem Rangverhältniſſe, und mehr bewilligte ihm auch das Zuerkenntniß der Synode von Nicäa und die Verfügung Theodos, des Großen, der dem Patriarchen in Rom den Vorſitz vor dem in Conſtan-

*) Bekannt iſt das Wort des heidniſchen Präfects Vivenius aus dem vierten Jahrhundert: Facite me, Romani, urbis episcopum, et ero protinus Christianus. So bemerkt auch *Amm. Marcell.* XXVII, 3.: Neque ego abnuo, ostentationem rerum considerans urbanarum, hujus rei cupidos ob impetrandum, quod appetunt, omni contentione laterum jurgari debere, cum id adepti futuri sint ita securi, ut ditentur oblationibus matronarum, procedantque vehiculis insidentes, circumspecte vestiti, epulas curantes profusas, adeo ut eorum convivia regales superent mensas. – So weit war man in dreyhundert Jahren von dem Worte des Meiſters zurückgekommen: Ich habe euch geſandt ꝛc. Luc. 22, 35.

Digitized by Google

tinopel einräumte, nicht. Es entspannen sich heftige und lange Streitigkeiten zwischen beyden Prälaten; aber der Lauf der Umstände und die Beharrlichkeit, mit der der römische Stuhl seine Ansprüche verfocht, versicherten ihn des Uebergewichts, und schon im fünften Jahrhundert trat Innozenz I. mit der Behauptung auf: nulla ecclesiastica negotia, quae etiam in remotissimis provinciis agantur, prius finiri debere, quam Romam ad sanctissimam sedem examinanda et confirmanda missa fuerint. So viel auch, besonders seit Leo, dem Großen, geschah, um diese Behauptung geltend zu machen, so ward sie doch selbst in den Provinzen des Occidents nicht anerkannt, bis endlich die durch die Einfälle der nordischen Völker bewirkte Revolution der bürgerlichen Verhältnisse in dieser Weltgegend auch dem kirchlichen Leben einen neuen Gang der Entwicklung gab.

Einen sehr großen Einfluß auf die herrschenden Begriffe von dem Charakter der Kirche und von der Stellung, die in ihr dem Klerus gebührte, hatte in dieser Zeit der erweiterte Umfang, in dem sich in ihr die Synoden bildeten, da sie nicht mehr blos provincielle Zusammenkünfte, sondern Versammlungen der Repräsentanten der gesammten, durch das römische Reich verbreiteten Kirche (Concilia *oecumenica*) waren. Durch ihr Daseyn blieb zwar allerdings der urchristliche Grundsatz in Erinnerung, daß, da die Angelegenheiten des christlichen Vereins nicht durch die Autorität eines Einzelnen ihre Entscheidung erlangen können, die gesetzgebende Macht in der Gesammtheit des Vereins ruhe, der sie durch seine Stellvertreter, nach vorausgegangener gemeinsamer Berathschlagung, ausübe. Aber es

Digitized by Google

war eine Abweichung von jenem Grundsatze, daß man diese Macht einem besondern Stande, nämlich der Geistlichkeit, überließ; und da nun die ökumenischen Synoden, oder die auf ihnen versammelten Metropolitane, Bischöfe und Presbyter nicht mehr als die Abgeordneten einzelner Diöcesen, sondern als die Stellvertreter der Gesammtheit erschienen, so ergab sich der Begriff von selbst, daß der Geist, der in der Kirche lebe, durch ihre Aussprüche sich kund thue, und daß ihre richterlichen und legislativen Entscheidungen, hervorgegangen aus derselben Inspiration, die den Aposteln zu Theil geworden, für die Gläubigen eben so verbindlich seyen, als die Aussprüche der letztern. Somit hatte die allgemeine Kirche in den Synoden einen Vereinigungspunkt und ein gesetzliches Organ gefunden; in erhöhter Würde aber mußten diejenigen erscheinen, die sich in dem ausschließenden Besitze des Rechtes befanden, als die erleuchteten Dolmetscher der Gottheit, ihren Sinn auszusprechen. Uebrigens wurden die allgemeinen Kirchenversammlungen von den Kaisern zusammenberufen, die auch, entweder in Person oder durch ihre Abgeordneten, denselben präsidirten; die gefaßten Beschlüsse erhielten durch die kaiserliche Bestätigung die Kraft allgemeiner Reichsgesetze. Dadurch konnte der Einfluß der weltlichen Gewalt auf ihre Ergebnisse sehr groß werden, was er denn auch bey kräftigen Regenten immer war. Da aber die letztern in dieser Zeit nur als Ausnahmen von der Regel erschienen und der Corporationsgeist in dem Klerus um so beharrlicher und kühner hervortrat, je leichter ihm die Siege über die schwache Staatsgewalt wurden, so blieb

Digitized by Google

ihm auch auf den Synoden gewöhnlich das entscheidende Wort.

Dies aber entschied nicht nur über Zucht und äußere Gebräuche, sondern mit gleicher Autorität auch über das Dogma, dessen Sinn es, zur Berichtigung der sich erhebenden Mißverständnisse und Irrthümer, deutete und bestimmte. Früher hatte die von Christo und den Aposteln schriftlich und mündlich empfangene Tradition als die Quelle des Glaubens gedient, und jeder schöpfte aus ihr die religiöse Erkenntniß, in dem Maaße, in dem der ihm inne wohnende Geist sie ihm mittheilte. Es ward auch kein sonderliches Gewicht auf die Begriffe gelegt, in die man die Lehre faßte, oder mit denen man sie in Verbindung brachte, wenn sie nur der Saame und die Nährerinn der christlich-frommen Gesinnung wurde, und Verschiedenheit der Ansichten und Vorstellungsarten begründeten keine Trennung, wenn bey ihr nur die in größter Einfalt und Allgemeinheit gedachte *regula fidei* aufrecht erhalten blieb. Diese dogmatische Liberalität konnte aber nicht länger bestehen, als die ökumenischen Synoden, in dem, die eine, katholische Kirche repräsentirenden, Charakter und mit dem Anspruche, daß durch sie der Geist Gottes rede, hervortraten, und, diesen Prämissen gemäß, das Richteramt nicht nur über das kirchliche Leben, sondern auch über den Glauben übten, und sich in den Besitz des Rechtes setzten, die Tradition autheutisch zu interpretiren und die regula fidei gesetzlich zu bestimmen, welche Bestimmung als eine untrügliche gelten mußte, da sie als ein göttlicher Ausspruch erfolgte. Sie mit Verzicht auf die eigene

Digitized by Google

Prüfung, lediglich um der Autorität ihrer Quelle willen, glaubig aufzunehmen, war die Uebung einer unerläßlichen Pflicht, der gegen sie erhobene Widerspruch, ja schon der Zweifel gegen ihre Wahrheit aber eine Verletzung dieser Pflicht und ein Auflehnen gegen eine feyerlich ausgesprochene Ankündigung Gottes. So wurde die Orthodoxie zum Verdienst, ja bald zum Ersatze jeder Tugend; die Ketzerey aber zum strafbarsten und unversöhnlichsten Verbrechen; wer sich ihm überließ, war durch das Anathema verurtheilt, mit dem die Synoden jede Abweichung von ihren Entscheidungen verpönten. Dieser Drohung fehlte auch die Vollziehung nicht. Die Verfolgungen, die erst gegen das Heidenthum ergangen waren, richteten sich nun, und zwar, wie das bey Entzweyungen, die in verwandtschaftlichen Kreisen statt finden, immer der Fall ist, weit bitterer gegen die Ketzer. Man warf sie in Ketten und Bande, bemächtigte sich ihrer Kirchen und Versammlungsplätze, beraubte sie der bürgerlichen Rechte, schloß sie von aller Gemeinschaft mit den Glaubigen aus, verwies sie des Landes, ja am Ende des vierten Jahrhunderts ward in Spanien — ein bedeutsames Vorzeichen der scheußlichen Glaubenstyranney, deren Schauplatz später dieses Land geworden — das erste Beyspiel einer blutigen Ketzerverfolgung gegeben; es fielen die Häupter des Bischofs Priscillian und sechs seiner Anhänger, denen man gnostische und manichäische Irrthümer zur Last legte, unter dem Schwerte des Henkers *). „Somit ward

*) Dies strenge Verharren auf dem kirchlich bestimmten Lehrbegriff hatte jedoch auch in manchen Zeiten und Ge-

Digitized by Google

denn das Evangelium wie eine Unterlage gebraucht, welche man, wenn einmal das dogmatische Gebäude darauf ruhen würde, wohl verdecken und aus den Augen bringen und dann sagen konnte: „Sehet, „dieser hohe Palast, den wir inzwischen gezimmert, „ist nun die Kirche, welche Christus euch verordnet

---

genden seine Ausnahmen. Ein interessantes Beyspiel unangefochtener Denkfreyheit gab der Platonische Philosoph Synesius, von Cyrene. Es war gewiß recht viel, daß man ihm bey seinem Uebergange zum Christenthum den Vorbehalt bewilligte, seine bisherigen Meynungen beybehalten zu dürfen; der Proselyte rechtfertigte aber die von ihm gehegten Hoffnungen so sehr, daß er i. J. 410 zum Bischof in Ptolemais erwählt wurde. Doch kam er auch bey dieser Gelegenheit mit den alten Reservationen wieder. Er verlangte unbedingte Lehrfreyheit und, was eben so arg war, die Beybehaltung seines Weibes. „Mein Leben, erklärte „er, ist der Philosophie, der Jagd und der ehelichen „Liebe geweiht, und mein Glaube widerspricht den Dog„men der Kirche. Wie könnte ich von der Schöpfung „der Seele nach dem Körper, wie vom Ende der Welt „und von der Auferstehung predigen? Wohl muß man „dem Volke manche Wahrheiten verbergen; aber der „Bischof darf nicht gegen seine Ueberzeugung lehren. „Die Wahrheit ist heilig, wie Gott, und vor Gott be„theuere ich, daß ich meine Grundsätze nicht in meinen „Predigten verläugnen werde." Diese Schwierigkeiten hinderten aber seine Erhebung auf den bischöflichen Sitz nicht; er behauptete ihn mit Würde und Segen, und niemand ärgerte sich daran, daß er im Ehestande lebte, eine Lobschrift der schönen Künste und der Philosophie schrieb, und in seinen Hymnen pythagorische, platonische und stoische Lehren in christlichem Gewande vortrug.

Digitized by Google

„hat!“ — und ſtatt des kindlichen Glaubens, der ſeine Wurzel nur aus dem Evangelium, nicht aus dem Dogma zieht, forderte man den durch Geſchichte und durch Sanction der Concilien autoriſirten und in den Dogmen erſtarrten Glauben, und ſo wurde das Dogma in den Händen der Prieſter eine Macht.“ *)

Der Sieg des Chriſtenthums über das Heidenthum war ein Sieg des Lichts über die Finſterniß und der Wahrheit über die Täuſchung; aber da die Sieger im Genuſſe der Vortheile, die ihnen zu Theil wurden, den Sinn verloren, zu dem der Meiſter ſie berufen hatte, und, übermüthig durch die erlangte Macht, das Werk des Geiſtes in ein Werk weltlicher Herrſchaft verwandelten; ſo wurde ihr Glück der Sache, die ſie verfochten, zum Verderben. Nur durch die Kraft, die der Wahrheit inne wohnt, ſollte dieſe Sache ſich behaupten und gedeihen; aber ſobald ihren Vertheidigern das äußere Uebergewicht geworden war, glaubten ſie durch dieſelbe Gewalt, die früher das Heidenthum gegen ſie geübt hatte, die erlittenen Verfolgungen rächend, ſie unterſtützen und befeſtigen zu dürfen. Dadurch trat die Wahrheit und die Geſinnung, die durch ſie gepflanzt werden ſollte, in den Schatten zurück, und das Reich der Freyheit und der Ueberzeugung wurde zu einem Schauplatze der Knechtſchaft und des Zwangs. Die Kirche gründete in ſich ein Regiment, das mit dem Schwerte herrſchte, wie die Könige. Dieſes Regiments be-

*) S. Eſchenmayer a. a. O. S. 149.

Digitized by Google

mächtigte sich die Priesterschaft, und ein künstliches, fest in sich verschlungenes System der Hierarchie bildend, übte sie es mit Strenge und Willkühr. Nicht nur gab sie dem kirchlichen Leben, sondern auch dem Glauben ihre Gesetze, und verfolgte die, welche die von ihr gegebenen Bestimmungen der Lehre nicht annahmen, als Empörer gegen die von Gott ihr anvertraute Gewalt. Unter denen aber, die in dem verweltlichten religiösen Bunde nach Einfluß und Bedeutung strebten, oder ihr Recht und ihr Unrecht zu behaupten suchten, wurden alle Leidenschaften rege, und die schändlichsten und empörendsten Ränke und Thaten befleckten das entweihte Heiligthum. Längst war auf allen Blättern der Geschichte geschrieben, wie bedenklich für die moralische Stimmung des Menschen der Uebergang von der Unterdrückung zur Freyheit ist, und wie schwer er die Versuchungen überwindet, in welche Macht und Ueberlegenheit seine Selbstliebe und seinen Ehrtrieb führen. Diese Erfahrungen fanden nun auch ihre Bestätigung in den Annalen der Kirche.

§. 17.

Die Entstehung des Papstthums.

Wie in den Kreisen des bürgerlichen Lebens die Herrschaft, in die sich Viele theilen, selten ruhig ist, und gewöhnlich in der Erhebung eines Einzelnen endigt, so begab es sich auch in der Kirche. Die Aristokratie, die Constantin bereits in ihr vorfand, als er das Kreuz auf den Trümmern der Götzenaltäre errichtete, erhielt durch seine Verfügungen Vereinigungspunkte in den großen Patriarchaten, de-

Digitized by Google

nen ſich anzuſchließen die Biſchöfe nicht ablehnen konnten, da das kaiſerliche Gebot ſie denſelben entgegentrieb. Da die geſetzliche Stellung jener Patriarchate gleich war, konnte in jedem dieſelbe Regung der Eiferſucht ſeyn; aber die Umſtände gaben denen zu Byzanz und Rom zu viele Vortheile, als daß die zu Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem die Ueberlegenheit der erſtern nicht hätten anerkennen müſſen. Um ſo näher kam die Entſcheidung, als der Streit nur noch unter zweyen ſchwebte. Zwar ward ſie nie durch eine gänzliche Niederlage gegeben; aber dem Oberbiſchof in Rom gelang in dem geſammten Umfange des Occidents, was alle wollten, nämlich die unbedingte Herrſchaft über die Kirche, und ſo wurde in dieſem großen, ſich immer erweiternden Gebiete die prieſterliche Ariſtokratie zur abſoluten Monarchie.

Es war um die Mitte des vierten Jahrhunderts, als die Bewegung der Völker des Nordens, die ſchon Jahrhunderte früher angefangen hatte, das römiſche Reich zu berühren begann, und dann in der politiſchen und moraliſchen Schwäche, in die es verſunken war, keinen Widerſtand findend, ſich über ſeinen ganzen ungeheuern Umfang ausbreitete. Die Weltgeſchichte hat keine ähnliche Kataſtrophe; ſie erfolgte wie aus einer Nothwendigkeit der Natur, unwiderſtehlich die alte Welt zerſtörend und eine neue bildend, aus der die hervorgegangen iſt, die itzt beſteht. Im tiefen, unbekannten Norden von Aſien hatte ſich der Sturm erhoben, ein Volk nach dem andern aufregend, und das eine auf das andere ſtürzend; nur kümmerlich und unter ſteten Opfern an Land und Macht erwehrte ſich der Thron von Byzanz

seiner, während der zu Rom zur Ruine wurde; der ganze Westen und Süden von Europa, und die Nordküste von Afrika erlagen der allgemeinen Ueberschwemmung; von den Küsten des Eismeers bis an die Säulen des Herkules und an den Fuß des Atlas sah man in den Ländern neue Bewohner, neue Sitten, neue Gesetze und neue Reiche, durch frische Kraft das verdorbene und erschlaffte Leben der Besiegten aufregend und verjüngend. Aber — was nicht minder wundersam war, als die Erscheinung selbst — so verwüstend der Einbruch der Barbaren für die Länder wurde, und so viele schöne Denkmale und Blüthen der Cultur und Sitte ihr Schwert zerstörte, so blieben sie doch bald ehrfurchtsvoll vor den Altären und Tempeln der Christen stehen; während sie die Völker unterjochten, ergaben sie sich unter den Gehorsam des Kreuzes, das sie bey ihnen als das Zeichen der göttlichen Gnade vorgefunden hatten, und die Waffen, von ihnen um Land und Herrschaft geführt, bewirkten die ausgebreitetesten Eroberungen für das Christenthum, das in ihren rohen, aber kräftigen Gemüthern einen edlern und bildsamern Stoff vorfand, als in den erschlafften Römern und Griechen, und von itzt an erst recht im Großen wirksam in der Weltgeschichte wurde. Zwar gewannen und verbreiteten sie durch dasselbe nicht den reinen Geist, durch den sein Stifter die Menschheit erleuchten und veredeln wollte, sondern ein Gebilde menschlichen Wahns und priesterlicher Herrschsucht, in dem jener Geist kaum noch erkennbar war; doch auch dieses entstellte Christenthum zähmte ihre Sitten, entwöhnte sie von den Gräueln ihres rohen Heidenthums, gab ihnen den Begriff einer

moralischen Verehrung Gottes, und wurde für sie die Grundlage und erste Anregung allseitiger geistiger Entwicklung.

Bey dem Standpunkte der Cultur, auf dem wir die Beherrscher der Völker, die sich in die Trümmer des römischen Reiches theilten, erblicken, und bey der unbeschränkten Gewalt, in die die rohen Eroberer durch ihre siegreichen Waffen sich eingesetzt sahen, ist vorauszusetzen, daß weder die Heiligkeit der kirchlichen Zwecke, noch der durch frühere Gesetze begründete äußere Zustand der Kirche sie zum Anerkenntniß und zur Schonung ihrer Rechte verpflichten konnte. In der That übten sie auch in diesem Kreise die königliche Macht, wie in ihrem weltlichen Gebiete, ohne die Gränzen zu achten, die den einen von dem andern schieden. Sie setzten Bischöfe ein und ab, sie schrieben Gesetze über kirchliche Gegenstände in die Länder aus, sie versammelten Synoden und dictirten ihnen die Beschlüsse, sie zogen die Geistlichen vor ihre Gerichte, sie legten Steuern auf die Güter der Kirche, ja oft vereinigten sie dieselben räuberisch mit ihrem Kammergute. Da ihnen aber mit dem Laufe der Zeit der Begriff von der Kirche als einem göttlichen Institute und von ihrer Verantwortlichkeit gegen ihr unsichtbares Oberhaupt klarer wurde, und die Geistlichkeit nichts versäumte, was dazu dienen konnte, um denselben zu befestigen, auch der in immer größern Kreisen und mit verstärkter Kraft unter den Völkern sich verbreitende religiöse Glaube von den Herrschern ohne ihre eigene Gefahr nicht gewaltsam angetastet werden durfte, überdies die Ueberlegenheit an Verstand, Klugheit und Beharrlichkeit auf der Seite derjenigen war, die

Digitized by Google

die Sache der Kirche verfochten; so geschah es, daß die letztre nicht nur die Achtung, die sie von der Staatsgewalt zu fordern berechtigt war, rettete, sondern bald mit ihr in ein für sie so günstiges Verhältniß gelangte, daß sie sich versucht fühlen konnte, sich von ihr unabhängig zu machen, ja gar sie unter ihre Vormundschaft zu stellen.

Unterdessen hatte es, so lange noch Griechen und Longobarden sich in den Besitz von Italien theilten, das Ansehen nicht, daß Rom der Mittelpunkt dieser kühnen Bestrebungen geistlicher Usurpation werden dürfte. Denn wenn es auch im Anfange des siebenten Jahrhunderts Bonifaz III. gelang, dem Kaiser Phokas die Erklärung abzulocken, daß die römische Kirche das Haupt aller übrigen sey, so erkannten darinn nur die wenigsten von den letztern eine Verpflichtung, sich der Gerichtsbarkeit des römischen Stuhls unterzuordnen. Gallien, Spanien, England und Schottland, wenn sie auch den alten Ehrenvorzügen des letztern Gerechtigkeit widerfahren ließen, ergaben sich doch in kein eigentlich hierarchisches Verhältniß mit ihm; ja selbst Mailand und Ravenna behaupteten dieselbe Unabhängigkeit. Als nun die Longobarden ihr Reich immer mehr in Italien erweiterten, und noch die letzten Trümmer, die daselbst der griechischen Herrschaft verblieben wären, an sich zu reißen drohten, suchte Zacharias, der damals auf dem wankenden Stuhle von Rom saß, Hülfe und Rettung bey dem fränkischen Major Domus, Pipin, welcher Schritt ihm um so mehr gelang, da er in der Lage war, die erbetene Unterstützung durch einen großen Gegendienst zu erwiedern, und da er sich durch ihn den Schutz

der Macht erwarb, die in einer kurzen Reihe von Jahren die vorherrſchende im ganzen Occident wurde.

Daß die auf dem Tage zu Soiſſons verſammelten Franken den Biſchof Zacharias zum Richter über die Frage machten: Ob es ſich gebühre, daß dem auch der Name des Königs werde, auf dem bereits die Laſt der Regierung liege? und daß dann Stephan II. mit größer Feyerlichkeit die Krone ſegnete, die ſein Vorfahrer dem Anmaßer zuerkannt hatte, gab dem Stuhle zu Rom in dem Syſteme, das ſich zu dieſer Zeit in Europa zu bilden begann, eine große Bedeutung. Dieſe Bedeutung aber erhielt eine ſtarke materielle Unterlage durch die Art, wie Pipin ſeine Dankbarkeit erprobte; er gieng mit ſeinen Heeren über die Alpen, entrieß den ausgearteten und in Weichlichkeit verſunkenen Longobarden das Exarchat und Pentapolis, und ſchenkte, unter Vorbehalt ſeiner Oberhoheit, dieſe Länder ſammt der Stadt Rom dem heiligen Petrus zur Löſung für ſeine arme Seele. Somit umgab auch der Glanz fürſtlichen Beſitzes die, welche ſich die Nachfolger dieſes armen Fiſchers nannten. Aber noch mehr wurde dieſer Glanz durch Karl, den Großen, erhöht, deſſen hellem Blicke nicht entgieng, wie erſprießlich es der von ihm beabſichtigten Herrſchaft werden müßte, wenn er ſie mit dem Nimbus göttlicher Einſetzung umgab. Nachdem er denn das Reich der Longobarden mit dem fränkiſchen vereinigt, die väterliche Schenkung an die Kirche beſtätigt und gemehrt, und ſein Gebiet von der Eider bis an den Garigliano und von dem Ebro bis an die Raab ausgebreitet hatte, eilte er, auf Weihnachten des letzten Jahrs des achten Jahrhunderts, von Paderborn nach Rom

Digitized by Google

zur Stillung eines wider Leo III. durch die Nepoten seines Vorwesers erregten Aufruhrs. Menschen von allen Völkern des Abendlands wohnten mit ihm der Feyer des Gottesdienstes auf Christi Geburtsfest bey, als plötzlich Leo eine Kaiserkrone hervorbrachte, und alles Volk laut schrie: „Carolus Augustus, von Gott gekrönter, großer, friedbringender Kaiser! ihm langes Leben und Sieg!“ So wurde die Kaiserwürde, in dem dreyhundert vier und zwanzigsten Jahre, nachdem Romulus Momyllus sie aufgegeben, durch den Sohn Pipins erneuert *).

Diese Mitwirkung der Päpste — denn man fieng nun an, die Bischöfe von Rom ausschliessend mit diesem Titel zu bezeichnen, um ihre hervorragende Stelle in der Kirche anzudeuten, — zur Erhöhung des Karolingischen Hauses setzte schon das Anerkenntniß ihres Primats, wenigstens im Bereiche der fränkischen Herrschaft, voraus, und gab derselben neue Stützen sowohl in dem Willen der Regenten, als in der Meynung des Volks. Wie hätten die erstern vergessen können, wer ihnen den Thron der Merovingen zuerkannt, und aus wessen Händen sie die Krone der Cäsaren erhalten haben? Und welche hohe Begriffe mußte das letztre von der geistlichen Macht erlangen, durch deren Ausspruch das Recht der Könige seine Sanction erhielt, und ihr Haupt die ihre Unterthanen zum Gehorsam verpflichtende Weihe? Das Papstthum nahm von nun an eine selbstständige Stellung in dem durch Karl, den Großen, gegründeten politischen System, und während das Kaiserthum als seine weltliche Grund-

*) Joh. Müller, allgem. Gesch. II. 99. 100.

Digitized by Google

lage erſchien, ſtand es ihm gegenüber als die Repräſentation der Gottheit und als ſeine religiöſe Garantie; und wohl konnte der Kaiſer geſchehen laſſen, daß die römiſche Kirche ſich die Mutter und Fürſtinn aller übrigen nannte, da dadurch ſein Reich zu einem heiligen und er ſelbſt das weltliche Oberhaupt der ganzen Chriſtenheit würde. Um dieſe Vortheile zu benützen, und den durch ſie befeſtigten Begriff von der Gegenſeitigkeit der kaiſerlichen und kirchlichen Macht und von dem nothwendigen Beſtande der geiſtlichen und weltlichen Majeſtät geltend zu machen, kam den Päpſten die Schwäche von Karls Nachfolgern und die Verwirrung, in die unter ihnen das Reich gerieth, ſehr zu Statten. Daß die kaiſerliche Würde erſt durch die päpſtliche Weihe zu einer rechtmäßigen werde, daran konnte, nach allem, was bisher geſchehen war, niemand mehr zweifeln, zumal nachdem Ludwig II. noch zum Ueberfluſſe das ausdrückliche Geſtändniß abgelegt hatte, daß er durch die Hand des Papſtes von Gott auf den Thron geſetzt worden ſey; leicht aber wird in dem, der das Recht hat, die Könige einzuſetzen, auch die Befugniß erkannt, über ihre Pflichterfüllung zu wachen; weßwegen Nicolaus I. Erklärung nicht ſehr befremdend ſeyn konnte, daß den Regenten, die den Willen Gottes nicht thun, kein Gehorſam von Seiten ihrer Unterthanen gebühre. Ein ſolches Maas von Macht bleibt nicht in ſeinen Gränzen, zumal wenn es keinen hemmenden Widerſtand findet. Die Päpſte hatten in den letzten Zeiten der Karolingen in allen Staatsgeſchäften ihre Hand. Vieles ward von ihnen erregt; alles von ihnen geleitet; die Widerſtehenden traf ihr Fluch. Daß in dem

Digitized by Google

kirchlichen Kreise ihre Macht immer unbeschränkter ward, ergab sich aus ihrer politischen Stellung. „Wer nicht alle von dem Stuhle Petri ausgegangenen Verordnungen pünktlich befolge — hatte der besagte Nicolaus I. ausgesprochen — verfalle in den Bann.“ In demselben Verhältnisse aber, in dem das römische Primat zur Herrschaft wurde, sank das Ansehen der Metropolitane, während die Bedeutung der Bischöfe, die gegen jene den Schutz des Papstes suchten und willig fanden, sich erhub. Da die letzten allmählich zu vornehmen und reichen weltlichen Herren wurden, so sah der römische Stuhl durch ihr Entgegenkommen seinen Einfluß trefflich verstärkt, während das Mönchthum sich immer mehr zu einem blinden Organ der hierarchischen Gewalt gestaltete. Auch mußte der Glanz, der das Oberhaupt der Geistlichkeit umgab, sich in dem Verhältnisse verherrlichen, in dem die Glieder dieses Hauptes an Ansehen und zeitlicher Macht gewannen. Der herrschende Aberglaube, der in den Geistlichen die Vertrauten der Gottheit und die Spender ihrer Wohlthaten sah, erwies ihnen dieselbe Verehrung, deren früher die heidnische Priesterschaft theilhaftig geworden war, und überhäufte sie mit Reichthümern. Es gab Bischofssitze und Abteyen, um die sich große Gebiete, mit fürstlichen Rechten beherrscht, verbreiteten; durch den Genuß der Zehenden und die Schenkungen der Andacht gelangten die Kirchen zu festem, oft glänzendem Bestande. Die Geistlichen waren auf gleiche Weise die Vertrauten der Familien in den Hütten und in den Palästen. Sie erzogen die Kinder der Könige; sie führten den Vorsitz in ihren Rathsversammlungen;

sie traten an die Spitze ihrer Heere; oft griffen sie in ihren eigenen Angelegenheiten zum Schwerdte. Es geschah nichts Grosses und nichts Kleines im gesellschaftlichen und häuslichen Leben ohne ihren Einfluß.

Indem durch entschlossene und kluge Benützung der Umstände und durch die Vortheile, die ihm der Aberglauben der Zeitgenossenschaft gewährte, das Papstthum sich zu solcher Macht empor schwang, ergab sich seinen Freunden von selbst der Versuch, dem thatsächlichen Besitz auch den Anschein eines rechtlichen zu verschaffen. Es erschien im Anfange des neunten Jahrhunderts die unter dem Namen des Isidorus Hispalensis bekannte Sammlung von Kirchengesetzen in einer neuen Gestalt, vermehrt mit einer Reihe von Briefen und Decreten, welche den römischen Bischöfen von Clemens I. bis auf Damasus, der am Ende des vierten Jahrhunderts lebte, in den Mund gelegt wurden. Es tritt als die nächste Absicht des Verfälschers hervor, das Ansehen der Metropolitane und der Provinzialsynoden zu untergraben, dagegen aber die Rechte, die Immunitäten, die Privilegien und die Ehre der Bischöfe, „der Augäpfel Gottes," so viel möglich zu erheben und zu befestigen. Da aber diese Absicht nur dadurch erreichbar ward, wenn die Centralgewalt der Kirche ungehemmt und unmittelbar auf die Bischöfe wirkte, so wurde der Papst für den allgemeinen Bischof und Herrn der gesammten Kirche und für ihren obersten Richter erklärt, dem es gebühre, in allen kirchlichen Angelegenheiten Endurtheile zu geben, alle Streitigkeiten zu schlichten, Bisthümer zu errichten, die Bischöfe zu bestätigen, Synoden

Digitized by Google

zu versammeln und ihren Beschlüssen Gesetzeskraft zu geben. Ob nun gleich das System, das aus diesen Grundsätzen hervor gieng, in der That schon vorhanden war, so standen doch dem Anerkenntniß derselben noch zu viele Interessen entgegen, und die Unterschiebung war überhaupt zu auffallend, als daß sich nicht Widersprüche, zumal von Seiten der Metropolitane, hätten erheben müssen. Der Papst wagte es auch wirklich nicht, den Betrug durch seine Entscheidung zu unterstützen. Aber die Sache war zu sehr in seinem Vortheil, als daß er sich gegen sie erklärt hätte; er nahm deßhalb seine Zuflucht zu dem Kunstgriffe, daß er, ohne die Aechtheit der Decretalen auszusprechen, doch die Gründe verwarf, die für ihre Unächtheit angeführt wurden. Dies that in dem Zug, den das trübe Jahrhundert einmal genommen hatte, seine Wirkung. Die erdichteten Urkunden kamen schnell in Umlauf und in Ansehen; die Praxis Roms übte, was in ihnen geschrieben stand; sie wurden in die Canones Conciliorum aufgenommen; sie behielten gesetzliche Autorität, bis das im sechszehnten Jahrhundert aufgehende Licht seine Strahlen auch über das Geheimniß des gespielten Betrugs verbreitete.

Als nun in Teutschland das Haus Karls, des Großen, erloschen war, seine Nachkömmlinge in Frankreich ohne Kraft und Ansehen regierten, und die mächtigen Landherren in Italien sich um die Oberherrschaft stritten, empfieng der ostfränkische Graf Konrad die teutsche Krone durch die Wahl des Volks, und von ihm gieng sie auf den trefflichen Heinrich von Sachsen über, dessen Nachkömmlinge sie behaupteten, bis ihr Stamm nach

drey und achtzig Jahren erlosch. Diese Veränderungen hatten einen großen Einfluß auf die hierarchischen Verhältnisse des Occidents, ohne daß jedoch die neue Gestaltung derselben, die sie anzukündigen schienen, zu Stande kam. Gleichwie nämlich die römischen Bischöfe des achten Jahrhunderts bey den Königen der Franken Schutz und Hülfe gegen die Longobarden gesucht und gefunden, so sandte der Papst Johann XII. Boten an den mächtigen König der Teutschen, Otto I. — der zuvor schon den italienischen Usurpator Berengar II. besiegt, und mit der schönen Wittwe des Königes Lothar die lombardische Krone erhalten hatte, — mit dem Gesuche, die Kirche gegen die Parteyungen der römischen Patricier und gegen den wieder aufstrebenden Berengar unter seinen Schirm zu nehmen. Dies alles wurde von Otto siegreich vollzogen, und Berengar geblendet über die Alpen geschickt; zum Danke aber wurde er, wie Karl, der Große, zum römischen Kaiser ausgerufen und gekrönt (2. Febr. 962), nachdem kurz zuvor die Krone von Italien von dem Erzbischofe von Mailand auf sein Haupt gesetzt worden war.

Ob nun wohl der Kaiser feyerlich versprach, die römische Kirche zu schützen, und ihren alten Besitzthum mit neuen Zuthaten vermehrte, so wußte er doch sein kaiserliches Recht so gut als Karl, sein Vorfahrer am Regimente, zu behaupten, und als Johann XII. Bewegungen machte, um sich seiner drückenden Macht zu entziehen, ließ er ihn seiner Würde entsetzen, empfieng von dem römischen Volke den Schwur, daß es nie ohne sein und seiner Nachfolger am Reiche Wissen und Willen einen

Digitized by Google

Papst anerkennen werde, und bestätigte die Wahl Leo's VIII. Diese Uebung wohl begründeter Rechte war auch bey den Ottonen, seinen Nachfolgern. Als oberste Schutz- und Lehnsherren der Stadt Rom und ihres Gebietes erkannten sie in dem Papst ihren Vasallen. Sie zogen in Gemäßheit dieses Verhältnisses die Päpste vor ihre Gerichte, erkannten ihre Absetzung, und erhuben andere auf den erledigten Stuhl. In Teutschland besetzten sie die Bisthümer; kirchliche Verordnungen ergiengen aus ihren Burgen oder erhielten in ihnen die gesetzliche Gültigkeit. Otto III. hatte an sein Vorhaben, seinen Regierungssitz nach Rom zu verlegen, in Uebereinstimmung mit seinem Lehrer und Freunde, dem Papste Sylvester II., große Plane geknüpft; wäre dasselbe zur Ausführung gekommen, so hätte es den Sieg der kaiserlichen Macht über die päpstliche für immer entscheiden können.

Aber wie die erstre auch in dieser Zeit ihre Superiorität zu befestigen strebte, so war sie doch darinn schon im Nachtheil, daß sie von dem Sitze der letztern zu entfernt stand, um sie, der es der die fremde Herrschaft immer mit Unwillen ertragende italienische Nationalgeist nie an Bundesgenossen fehlen ließ, in den gebührenden Schranken zu halten. Dabey war das behauptete Vorrecht des römischen Stuhls bereits in der öffentlichen Meynung zu tief gewurzelt und zu innig mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Einrichtungen verflochten, als daß es durch plötzliche Anstöße der Gewalt hätte erschüttert werden können; diese Anstöße aber fanden einen um so kräftigern Widerstand, da die, die ihn leisteten, nicht durch den Zufall der Geburt oder in unreifer

Jugend, sondern als gereifte und geschäftskundige Männer zu der höchsten kirchlichen Würde gelangt waren, und das System, dessen Wahrung ihnen zur Sache der Pflicht und der Ehre geworden, unabhängig von allen Familieninteressen und persönlichen Rücksichten durch sie vertheidigt wurde. Und wenn zu derselben Zeit die römische Hierarchie, in England immer stärkere Stützen fand, und ihr Bannstrahl in Frankreich den König Robert nöthigte, sich ihr gehorsam zu unterwerfen, so war doch nicht abzusehen, warum ihr in Teutschland und in Italien nicht dieselbe Gewalt zustehen sollte? Hierbey gewährten die teutschen Könige jener Hierarchie mittelbarer Weise selbst eine kräftige Unterstützung, durch die Gunst, mit der sie die politische Bedeutung der Bischöfe und den Landbesitz der Kathedralen und der Klöster förderten und mehrten, weil das Band, das die Geistlichkeit an den römischen Stuhl knüpfte, doch schon ein unzertrennliches war, und jeder Gewinn der erstern ein Zuwachs der Macht für den letztern werden mußte. Die ersten Regenten salischen Stammes, die nach dem Ausgange der Ottonen den Thron bestiegen, waren so eifersüchtig, als die letztern, auf die Erhaltung ihrer Majestätsrechte gegen die Kirche; Heinrich III. setzte drey Päpste ab, und dreymal erhub er teutsche Bischöfe auf den Stuhl Petri, nachdem er sich dieß Vorrecht der kaiserlichen Gewalt von den Römern feyerlich hatte erneuern lassen; aber da er diese Gewalt eben so muthig gegen die Herzoge und großen Besitzer in Teutschland übte, verstärkte er durch sie die Partey des Papstes, in

dem die Mißvergnügten ihren Vereinigungspunkt und ihr Haupt erblickten.

Während sich die Umstände so günstig für die Interessen der Hierarchie gestalteten, geschah es, daß Heinrich IV., ein Kind von drey Jahren, dem frühe dahin geschiedenen Vater auf dem teutschen Throne nachfolgte, und eine vormundschaftliche Regierung eintrat, die die Rechte dieses Throns gegen den überall regen, auf Unabhängigkeit strebenden Geist der Parteyen nicht zu beschützen vermochte. Wie hätte Rom die Vortheile versäumen können, die ihm dieser Umstand darbot? Nicolaus II. — um allen fremden Einfluß auf die Wahl seiner Nachfolger so viel möglich abzuschneiden, — ließ dieselbe durch eine i. J. 1059 in Rom gehaltene Synode den Cardinalbischöfen und Cardinalpriestern zuerkennen, der Klerisey und dem Volke sollte blos die Acclamation, dem Kaiser, durch päpstlichen Indult, ein Bestätigungsrecht verbleiben; so begieng auch dieser Papst einen frechen Eingriff in die Oberhoheitsrechte der teutschen Krone, als er im J. 1059 den normännischen Herzog Robert mit Unter-Italien und Sicilien belehnte, und dadurch seinen Ansprüchen eine neue mächtige Bürgschaft erwarb. Nach seinem Tode ward Alexander II. auf den erledigten Thron erhoben, ohne daß der Reichsgewalt auf seine Wahl nur der mindeste Einfluß gestattet worden wäre; die kräftigen Maaßregeln aber, welche Agnes, die Mutter und Vormünderinn des Kaisers, gegen diese Verletzung eines unveräusserlichen Majestätsrechts ergriffen hatte, büßte sie mit dem Verluste der Vormundschaft. In diesem kühnen Bestreben, um den römischen Stuhl zu immer

größerer Selbſtſtändigkeit zu erheben, hatte der Cluniacenſermönch Hildebrand als das thätigſte Werkzeug ſich erwieſen. Auf einer langen Geſchäftslaufbahn hatte er die Stimmung ſeiner Zeit, die Lage der Länder, den Charakter der Parteyen und die öffentlichen Intereſſen kennen gelernt; mit tiefem Blicke durchſchaute er alle Verhältniſſe und ſcharfſinnig und gewandt beherrſchte er ſie; ſeinem Muth war kein Plan zu kühn und keine Schwierigkeit bedenklich; Beredtſamkeit und ſtrenge Sitten gaben ihm perſönliche Würde; ſeinen Trotz wußte er unter der Hülle der Demuth und den Betrug unter edelm Schein zu verbergen; jedes Mittel hielt er ſich für ſeine Zwecke geſtattet; in ſeinem Innern war er unerſchütterlich, weil er ſeiner Ueberzeugung folgte; er war an Geiſt und Kraft der erſte ſeiner Zeitgenoſſen; ſo wurde auch, nachdem er den Stuhl Petri beſtiegen hatte, die Sache, für die er mit ungeheurer Anſtrengung und unüberwindlicher Conſequenz und Beharrlichkeit ſein Leben verwendete, die ſiegende.

Die Hierarchie hatte ſich den Weg längſt gebahnt, auf dem er fortſchritt; aber ihm war vorbehalten, das Ziel, das auf dem Endpunkte dieſes Weges ſtand, klar und beſtimmt darzuſtellen, und ſich am kühnſten und glücklichſten ihm zu nähern. Solle die Kirche frey und ſelbſtſtändig werden, dies war der Grundgedanke ſeines Plans, ſo müſſe alle weltliche Macht ihr unterthan ſeyn. Die chriſtliche Welt, fuhr er fort, könne nur Chriſtum als ihr Oberhaupt erkennen; ihn aber, der unſichtbar zur Rechten Gottes thröne, vertrete auf der Erde der ſichtbare Nachfolger ſeines erſten Zeugen, des heiligen Petrus.

Digitized by Google

Die ganze Kirche sey sein Sprengel, alles Kirchengut sein Eigenthum, jeder Bischof und jeder Priester nur sein Stellvertreter; alle Kirchengewalt und alle Gerichtsbarkeit liege in ihm, und man könne unbedenklich ihm vertrauen, da er über jeden Irrthum erhaben sey. Aus dem Vordersatze aber, daß die ganze Erde und alle in ihr geübte Macht ein Eigenthum Christi sey, ergaben sich die Folgesätze: alle Regentengewalt leite sich aus der apostolischen ab; diese sey die Sonne, jene der Mond, und dieser verantwortlich; alle Königreiche seyen Lehen des heil. Stuhls, und als solche demselben zinsbar. Der Papst sey der Richter der Könige; ihm stehe es zu, die Kronen zu geben und zu nehmen, und die Unterthanen ihrer Huldigung zu entbinden. Namentlich werde von ihm das römische Reich verliehen, und in dem Falle einer Thronerledigung sey er dessen Verwalter. Sein Bannstrahl räche mit zeitlicher und ewiger Strafe jede Auflehnung gegen die Macht, die er im Namen Christi übe.

Nie ward in eines Menschen Kopf ein so ungeheures Ideal gebildet, und nie der Welt eine so umfassende, alles umstürzende Revolution bereitet. Aber Gregor erschrack nicht über die Größe seines Gedankens; vielmehr begann er die Ausführung desselben mit einer Zuversicht, die die bey weitem überlegene Macht seiner Gegner verachtete, weil er in seiner eigenen Kraft die Mittel fühlte, allen zu widerstehen. Das Princip der Einheit, den Hebel aller

Digitized by Google

despotischen Plane, voranstellend, verfügte er, daß in seinem geistlichen Gebiete die gottesdienstliche Ordnung überall gleichförmig, nach dem in Rom bestehenden Ritus, eingerichtet werden sollte. Die Spanier mußten ihre mozarabische Liturgie, die Böhmen bey dem Gottesdienste die slavische Sprache aufgeben. Unter Berufung auf die Mißbräuche, die die weltlichen Herren sich in Vergebung geistlicher Stellen gestattet hatten, sprach er den Bann über jeden Laien, der künftig ein geistliches Amt ersetzen, und über jeden Priester, der ein solches von einem Laien annehmen würde. Gewiß waren jene Mißbräuche arg genug; aber das Motiv, sie abzustellen, lag nicht in ihrer Verwerflichkeit, sondern in der aus dem System des Papsts von selbst hervorgehenden Absicht, durch die den weltlichen Händen entzogenen Investitur-Rechte seine Macht über die Geistlichen zu verstärken. Da seine Herrschaft über die Kirche eine unbeschränkte war, wie hätten die Diener derselben noch länger ihre Aemter von Laien erhalten können? — Zugleich ergieng ein durchgreifendes Verbot der Priesterehe. Jeder verehelichte Geistliche sollte keine Amtshandlung mehr verrichten, kein Laie einer solchen beywohnen dürfen; wer das eine oder das andere that, fiel in den Bann. Wie die päpstlichen Decrete die von den Laien geübte Ernennung auf geistliche Stellen als Simonie bezeichneten, so erklärten sie das eheliche Leben der Priester für Concubinat und Hurerey. Aber so wenig, als dort, galt es hier der Steuerung eines Aergernisses. Das ganze mit unmenschlicher Härte durchgeführte Verfahren hatte den politischen Zweck, den Priesterstand,

Digitized by Google

losgerissen von allen andern gesellschaftlichen Verbindungen, zu einer für sich bestehenden Kaste zu bilden, die ausschließend dem Interesse der Kirche und ihres Hauptes lebe. — Diese Reformen erregten, zumal bey dem stolzen Ton, in dem sie angekündigt, und bey der Strenge, mit der sie vollzogen wurden, die heftigsten Widersprüche, die an vielen Orten von aufrührischen Bewegungen begleitet wurden. Aber wie konnten die Widerstrebenden noch irgend eine Hoffnung nach dem Triumphe fassen, der dem Papste über den Kaiser gelang? Von seinem Bannstrahle getroffen, vor dem alle Welt sich entsetzte, gieng Heinrich IV. als ein armer Büßer über die Alpen, und erwartete, barfuß und hungernd und dürstend, im Schloßhofe zu Canossa, seine Lossprechung, die der stolze Priester dahin ertheilte, daß er über des Kaisers Streitigkeiten mit den teutschen Ständen richte, daß der Büßer, bis das Gericht erfolgt sey, sich der Reichsverwaltung begebe, und daß er dem Papste gelobe, ihm in allen Dingen gehorsam zu seyn, sofern er ihn wieder auf den Thron erheben würde. So hatte Gregor seine Idee von der Oberherrschaft der kirchlichen Gewalt über jede zeitliche gegen das weltliche Haupt der Christenheit thatsächlich zur Geltung gebracht! Zwar wandten sich die Dinge wieder zum Vortheile Heinrichs, und Gregor, von dem Stuhle Petri verdrungen, starb in der Zuflucht, die er zu seinen Freunden, den Normännern, genommen hatte. Aber das Unglück hatte seinen Sinn nicht gebeugt. Der Impuls, den er seiner Zeit gegeben hatte, wirkte fort. Seine Grundsätze blieben bey allen seinen Nachfolgern unauslöschlich. Und wenn auch die Christen im Orient die priesterliche

Herrschaft zu Rom nie als die ihrige anerkannten, und Gregors Grundidee, daß der Kirche, vermöge ihres göttlichen Charakters, ihre Stellung nicht in oder neben dem Staate, sondern über ihm gebühre, zum Glücke der Welt, nie zur bleibenden Wirklichkeit gelangte, so erhielt doch durch ihn „die Kirche den gewaltigen Schwung und die Selbstständigkeit, welche sie bis auf die neuesten Zeiten bewahrt hat *),“ und sehr selten sind die hervorragenden Menschen in der Weltgeschichte, deren Leben so lange fortgewirkt hat, als das seinige.

§. 18.

Die weitere Entwicklung des Papstthums.

Auf Gregor, den Großen, wird der Occident, einige Jahrhunderte hindurch, zum Schauplatze ununterbrochener Kämpfe zwischen der Kirche und dem Staat. Während jene ihren Zweck, alle weltliche Gewalt zum Fußgestelle ihrer unbeschränkten Herrschaft zu machen, rastlos verfolgte, wirkten die Regenten mit gleicher Thätigkeit ihr entgegen, und unaufhörlich wechselten die Siege und die Niederlagen, ohne daß es einer der Parteyen gelang, sich, durch Entwaffnung der andern, ein verbürgtes Uebergewicht zu verschaffen. In diesen Kämpfen gereichte es aber den Päpsten zum entscheidenden Vortheile, daß sie unverrückt bey den Planen und Maximen blieben, die ihnen Gregor hinterlassen hatte, und da in ihrer Reihe einige Männer von ausgezeichneter Kraft des Geistes und des Charakters hervortraten, so geschah es, daß sie in ihren Ansprüchen und in ihren Erfol-

*) Walter a. a. O. S. 139.

gen das Muster, das ihnen vorleuchtete, noch überboten.

Unter ihnen ragt Innozens III. hervor, in dem, als er am Ende des zwölften Jahrhunderts den heiligen Stuhl bestieg, Gregor mit verjüngter Kraft wieder zu erwachen schien. Zwar hatten schon seine Vorfahren das Werk des letztern tüchtig betrieben, und in den stürmischen Bewegungen der Zeit, und wie muthig der Widerstand auch seyn mochte, der ihnen besonders von den Königen aus dem kräftigen Stamme der Hohen-Staufen geleistet wurde, das Vermächtniß erhalten und gemehrt, das ihrer Treue übergeben war. Aber er hielt sich für berufen, die kühnsten Entwürfe der kirchlichen Politik zu verwirklichen, und keiner von denen, die vor und nach ihm gewesen sind, hat diesen Beruf so glücklich erfüllt, besonders deßhalb, weil er mit festem Willen eine besonnene und planmäßige Art zu verfahren verband, bey der er keine Blöße gab, und die jedermann täuschte. Daß er die Stadt Rom und den Territorialbesitz des heiligen Petrus mit der ganzen Fülle der Souveränität beherrschte, und diese Herrschaft auch auf die großen Mathildischen Güter ausdehnte, konnte bey dem gewaltigen Manne nicht befremden, der mit der Kaiserkrone schaltete als mit einem Lehen, dessen Uebertragung von seiner Willkühr abhieng, der seine Bannstrahlen auf die Könige von Frankreich und England schleuderte, und dem letztern, nachdem er ihn des Throns entsetzt, sein Reich wieder als ein päpstliches Lehen verlieh, aus dessen Händen die Herzoge von Böhmen, der Bulgarey und Wallachey und von Aragonien die königliche Krone empfiengen, und der den Ländern durch die

Digitized by Google

Schrecken des Interdicts *) die schauerliche Größe seiner Macht bewies. Aber ebensowenig konnte es befremden, wenn dieser Mann, der in der politischen Welt so gewaltig einherfuhr, auf seinem unmittelbaren Gebiete, der Kirche, unbeschränkt herrschte, sich das Recht von Kirchengesetzen zu dispensiren zueignete, Wahlen der Erzbischöfe aufhub, der Synode im Lateran ihre Beschlüsse ohne vorgängige Berathung dictirte, das Kreuz — das sonst nur gegen Muhamedaner und Juden gepredigt wurde — gegen die ketzerischen Albigenser predigen ließ, durch Einführung der Ohrenbeichte das Priesterthum zum Vertrauten aller Geheimnisse machte, und sich zum Patriarchen von Konstantinopel erklärte, ohne daß jedoch durch diese Erklärung die immer gesuchte und immer wieder vereitelte Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen bewirkt worden wäre. Und wie Gregor,

*) „Ein schauervoller Anblick, wenn ein ganzes Land mit dem Interdict belegt wurde. Aller äußere Gottesdienst mußte mit einem Male aufhören, die Altäre wurden entkleidet, alle Statuen der Heiligen, alle Kreuze wurden zu Boden geworfen, keine Glocke tönte mehr, kein Sacrament wurde ausgetheilt, kein Todter kam auf die geheiligte Erde des Gottesackers. Ehen wurden nicht vor dem Altare, sondern in dem Todtengarten eingesegnet; niemand durfte einander auf der Straße grüßen; jeder Anblick sollte verkündigen, daß das ganze Land ein Land des Fluchs sey. Welchen unauslöschlichen Eindruck mußte diese Ceremonie auf ein Zeitalter voll Aberglauben machen, das den ganzen Gottesdienst in äußere Ceremonien setzte? Und wie mußte ein Land seinen Regenten verfluchen, der es so um zeitliche und ewige Glückseligkeit brachte.“ Spittler a. a. O. S. 300.

Digitized by Google

ſo vererbte auch Innozens ſeine Maximen auf ſeine Nachfolger. Die Könige empfiengen ihre Reiche aus ihren Händen; im ſteten Kampfe mit den Kaiſern ſetzten ſie ſie ab oder ließen den Bannſtrahl auf ihre Häupter fallen; alle hergebrachten Anſprüche wurden geltend gemacht; die Bettelmönche vermehrten ihren Einfluß und ihre Macht, und die als ſtehendes Inſtitut eingeführte Inquiſition ihre Furchtbarkeit. Als Bonifaz VIII., der i. J. 1294 den Stuhl Petri beſtieg, gekrönt wurde, leiſteten Könige ihm Dienſte; mit unerſchütterlicher Energie beſtand er auf allen Behauptungen ſeiner Vorfahren; den König von Frankreich that er in den Bann*).

*) Die von dieſem Papſte erlaſſene Constitutio de majoritate et obedientia (S. *Extrav. comm.* L. 1. t. 8. c. 1.) ſpricht die von ſeinen Vorfahren behaupteten Grundſätze mit größter Schärfe aus. „Spiritalis est in potestate ecclesiae et materialis gladius. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exeroendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem autoritatem spiritali subjici potestati. — Si deviat terrena potestas, judicabitur a potestate spiritali, sed si deviat spiritalis minor, a suo superiori, si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit judicari. — Est haec autoritas, etsi data sit homini, divina, — quiper hominem, non humana, sed potius ordinatae resistit, cunque igitur huic potestati a Deo subesse romano pontiDei ordinationi resistit. — declaramus, dicimus, definimus omnes humanas creaturas omnino esse de necessitate salutis.“ Ähnliche Sätze werden, freylich auf [illegible] Weiſe, mit Schriftſtellen belegt.

Aber gleichwie aller menschlichen Dinge ein Ziel ist, so erreichte auch diese Macht ihren Wendepunkt, und der lange Kampf des kirchlichen und weltlichen Princips endigte, wo nicht mit dem entscheidenden Siege, doch mit der bleibenden Ueberlegenheit des letztern; so verwerflich an sich und für die höchsten Interessen der Menschheit vernichtend aber auch die Zwecke und die Maximen jener Macht seyn mochten, so war doch unverkennbarer Weise ihre Wirksamkeit für die Völker nicht verloren, indem sie einem Zuge der Zeit entgegen strebte, der, ohne Widerstand, zu einem nicht minder drückenden Despotismus der weltlichen Macht geführt haben würde, die christlichen Staaten mit einem Bande umschlang, in welchem ihr gegenseitiges Verhältniß zu einem rechtlichen sich bildete, und einer rohen Zeit die religiöse Idee, wenn gleich trübe und entstellt, doch so kräftig vergegenwärtigte, daß sie ihr nicht mehr entweichen, und für sie zum Keime geistiger Bildung und milderer Gesittung werden konnte. *)

Indeß war der Glaube an die Lehre Bonifaz VIII., daß alle weltliche Gewalt von der päpstlichen ressortire, in seiner Zeit schon sehr gesunken. Der König Phi- [illegible] IV. von Frankreich schrieb ihm unumwunden: Sciat tua [illegible] xima fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse.

*) Dieß anerken[illegible] der Historiker. Aber was Johannes Müller [illegible] Fürstenbunds, [illegible]zig Jahren (Darstellung des griffe auf wohl begründ[illegible]) gegen gewaltthätige An- Militärdespotismus des achtzehnrechte und gegen den im folgenden noch viel ärger gewor[illegible] Jahrhunderts, der [illegible]at hat, wird

Die rückgängige Bewegung des Papstthums wird von dem Augenblicke an auffallend sichtbar, in dem

---

itzt (z. B. von Walter a. a. O. S. 79) mit Unrecht als eine Apologie des Papalsystems des Mittelalters wiederholt. „Wenn, sagte er, die Hierarchie „ein Uebel wäre, besser doch, als Despotie; (aber wie „wenn die Hierarchie zur Despotie wird?) „der Priester hat sein Gesetz, der Despote keins; (und „doch haben die Päpste sich über alle Gesetze „gestellt,) jener beredet (durch Bannstrahlen „und Scheiterhaufen), letztrer zwingt; jener pre„digt Gott (weil er sich als seinen Stellvertreter „betrachtet), dieser sich selbst. Man spricht wider die „Unfehlbarkeit, wer darf eine Verordnung unweise und „ungerecht nennen? (Doch ist nicht verboten, „sie eine menschliche zu nennen) — wider den „Papst, als ob es ein so großes Unglück wäre, wenn ein „Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der „Tyranney befehlen könnte: bis hierher und nicht wei„ter! (Waren Innozenz VIII., Alexander VI., „den Johannes Müller mit Nero und Cali„gula auf gleiche sittliche Linie stellt, und „mehrere ihres Gleichen, Aufseher der christ„lichen Moral?) — wider die Personalimmunität; „als ob es ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Le„bensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfe; „(für die oft mit derselben Gefahr auch vor „den Päpsten geredet worden ist.) — wider ihren „Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der „Priester mit ihnen darbt; (doch gereicht es nicht „zur Besserung der Laien, wenn der Prie„ster schwelgt,) — wider Usurpationen, ohne zu be„rechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren „hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Re-

der Stuhl Petri nach Avignon versetzt wurde. Clemens V. berechnete, indem er sich in diese Veränderung ergab, nicht, wie viel Glanz dieser Stuhl gerade durch die Stelle erhielt, auf der er bisher gestanden war, wie wenig sich eine Verrückung desselben mit den herrschenden Begriffen vertrug, und wie sein Innhaber die glücklich erlangte Selbstständigkeit nicht ohne Störung behaupten konnte, wenn er ferne von seiner Kathedrale und ihrem unmittelbaren Besitze das Leben eines Fremdlings führte. Desto besser verstand Philipp, der Schöne, sein Interesse, der, indem er den Papst in seine Kreise zog, sich die Macht verschaffte, ihn, und durch ihn seine Vasallen und seine Nachbarn zu beherrschen. Als nun in Italien alles in Zerrüttung gerieth, eine Besitzung der Kirche nach der andern verloren gieng, die stockenden Einkünfte der päpstlichen Kammer durch die schändlichsten Erpressungen und durch die ärgerlichsten Finanzoperationen ersetzt wurden, und endlich gar ein halbes Jahrhundert hindurch das Scandal fortdauerte, daß ein Papst in Avignon, und

---

„unionen; (es macht aber das Unrecht des „einen das des andern nicht zum Recht) — wi„der die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung „der Kasernen (die allerdings ein sehr gro„ßes Uebel ist); wider sechzig tausend eheloſe Geist„liche (die durch ein religiöses Gelübde für „ihr ganzes Leben zum Cölibat verpflichtet „sind) und nicht wider hundert tausend eheloſe Sol„daten" (denen, sobald sie in den bürgerlichen Stand zurück treten, das Heurathen nicht mehr verboten ist.).

ein anderer in Rom saß, und zu diesen beyden gar noch ein dritter hinzu kam; wandten sich die Gemüther, vorher schon erbittert, durch so viele empörende Anmaßungen und Eingriffe in Eigenthum und Rechte, immer mehr von einem Systeme ab, das sich selbst zur Lüge machte, da es zweyfältig bestand, während es nur durch Einheit Sinn und Begründung haben konnte. Diese Stimmung ließen die Regenten nicht unbenützt, um ihre Macht zu erweitern und zu befestigen, was ihnen um so besser gelang, da die Kreuzzüge, durch die Verheerungen, die sie in den Familien ihrer großen Vasallen und des Adels angerichtet hatten, ihnen zu ansehnlichen Erwerbungen an Landbesitz verhalfen, und die Opposition der Aristokratie gegen ihre Herrschergewalt schwächten. Als nun die Aergernisse und Greuel, die aus dem Daseyn und den Zwistigkeiten der Gegenpäpste hervor giengen, das höchste Maas erreicht hatten, ward erkannt, daß dem Verderben der Kirche nicht gesteuert werden könne, es sey denn, daß nach der alten Weise eine allgemeine Synode zusammen trete, was denn erst zu Kostanz und dann zu Basel geschah. Die Einwilligung in dieses Auskunftsmittel war ein ausdrücklicher Verzicht auf das bisher behauptete absolute päpstliche Herrscherrecht, indem sie der kirchlichen Gesellschaft das Recht der Repräsentation und des freyen Urtheils einräumte. Dieß Recht wurde aber von den versammelten Vätern mit weit mehr Nachdruck geübt, als bey seiner Bewilligung erwartet worden seyn mochte. Im schneidenden Widerspruche mit den bisher von Rom ausgegangenen Behauptungen wurde die alte Lehre aufs Neue ge-

Digitized by Google

setzlich ausgesprochen, daß der Papst den Schlüssen einer allgemeinen Synode unterworfen sey; die verjährte Befugniß der in ihren Repräsentanten versammelten Kirche, den Bischöfen ihre Aemter zu nehmen, und sie würdigern zu geben, wurde mit Eifer gegen den ersten derselben geltend gemacht; alle Gebrechen, an denen die Kirche litt, und alle Sünden, deren die Päpste sich schuldig gemacht hatten, kamen unverhüllt zur Sprache; man drang auf allgemeine durchgreifende Reformen, deren Nothwendigkeit durch die Hinweisung auf den Gräuel der Verwüstung, der an der heiligen Stätte stand, dargethan wurde. Diese freyen Ansichten der bestehenden kirchlichen Mißbräuche und des Unrechts, das in den Anmaßungen der geistlichen Gewalt war, ergaben sich aus den Fortschritten, welche seit dem elften Jahrhundert, unter sichtbarem Einflusse des durch die Kreuzzüge erregten geistigen Lebens, die Civilisation in den Ländern des Occidents machte. Es erwachte mit jugendlicher Kraft eine ungewöhnliche wissenschaftliche Thätigkeit, die von mehrern Regenten, und selbst von einigen, die Interessen ihrer Politik über ihren edlern persönlichen Neigungen vergessenden Päpsten erregt und befördert wurde. Die neu errichteten Universitäten wurden Vereinigungspunkte und Nährerinnen einer höhern Bildung, neben denen die Kloster- und Domschulen in Verachtung sanken. Der denkende Verstand, nachdem er sich lange genug auf dem öden Felde leerer Scholastik und Dialektik abgemüht hatte, fing an die Hülse aufzubrechen, die den Kern der alten Weisheit einschloß. In Italien, Frankreich und Teutschland sproßte die Blüthe volksthümlicher

Dichtkunst auf, in edlen Gefühlen, reinem Natursinn und derbem Spott über die Verderbnisse im geistlichen und weltlichen Leben sich entfaltend. Als nun erst der jugendliche, seine Kraft fühlende Geist der Völker die Ansprüche des Priesterthums, und die durch dasselbe aufgedrungene Kirchenlehre vor seinen Richterstuhl zu ziehen anfieng, die Schriftsteller und die Geschichte der alten griechischen und römischen Welt als Fundgruben hoher Weisheit und Bildung erkannt wurden, und die Erfindung der Buchdruckerkunst ein wundersames Hülfsmittel zur Verbreitung und Aufbewahrung von Kenntnissen aller Art darbot, bildete sich unter den Nationen des Occidents eine Gesinnung, die den Druck angemaßter geistlicher Gewalt nicht mehr ertrug, weil sie sich zur Untersuchung ihrer Begründung getrieben sah, die in dem hellern Lichte der Zeit als eitel und gehaltlos verschwand, und die für jene Gewalt um so bedenklicher werden mußte, da die moralische Kraft in der ihr entgegen wirkenden Partey die bey weitem überlegene war, und die von ihr zu ihrer Vertheidigung gebrauchten Mittel des Zwangs und des Schreckens den Haß und die Erbitterung nur vermehrten.

Eben so wohl aber als gegen die Usurpationen des Papstthums wandte sich der öffentliche Geist dieser Zeit gegen die Lehren und Institutionen der Kirche, die von dem erstern aufgebracht worden waren, um seinen Bestand in der Meynung der Völker zu befestigen. Dem erwachten wissenschaftlichen Sinne konnte, wenn er das Evangelium Jesu in seinem ursprünglichen, reinen Charakter, und die moralische Richtung desselben in seinen Quellen kennen lernte, der schneidende Contrast nicht unbemerkbar

Digitized by Google

bleiben, in dem der damalige Kirchenglaube mit ihm ſtand, der, während er ſich als eine untrügliche Darſtellung der chriſtlichen Offenbarung ankündigte, in der That nichts anderes war, als ein Gewebe willkührlich ausgeſprochener, aller innern Begründung ermangelnder Sätze, erſonnen, um in der großen Mehrheit der Menſchen alle vernünftige Selbſtthätigkeit zu ertödten, und ſie dadurch zu einer blinden Sklavinn der ſie unbedingt beherrſchenden, und über ihr zeitliches und ewiges Heil nach Belieben verfügenden Prieſterkaſte zu machen. In dieſem Syſtem war der Geiſt des Chriſtenthums gänzlich erloſchen, und an ſeiner Stelle hatte ſich ein neues Heidenthum hervorgedrungen, feſter gegründet und inniger in ſich verſchlungen, und um deßwillen unduldſamer und grauſamer, als das alte. Dieſe Ausartung des herrlichſten Geſchenkes, das der Himmel dem armen menſchlichen Geſchlechte verliehen, war aber auffallend und dem ſittlichen Gefühle anſtöſſig genug, daß ſie auf gleiche Weiſe die Denker, welche die Religion zum Gegenſtande der Speculation gemacht, und die frommen Seelen, denen ſie zum gemüthlichen Bedürfniſſe geworden, gegen ſich aufrufen mußte; weßwegen es ſich denn begab, daß nicht nur einzelne Zeugen der Wahrheit, die Sache der letztern mit Gründen der Vernunft und der Schrift führend, ihre Stimme muthig gegen den herrſchenden, die Kirche verdüſternden Irrwahn, und gegen die durch denſelben geſtützten Aergerniſſe erhuben, ſondern daß auch ihr Wort unter dem Volke empfängliche und zahlreiche Hörer fand, die dasſelbe um ſo bereitwilliger aufnahmen, da es ihnen Befreyung von dem Drucke des Prieſterthums verhieß,

Digitized by Google

auf das um seiner Anmaßungen, seiner Habsucht und seines ärgerlichen Lebens willen längst bitterer Haß und allgemeine Verachtung gefallen war. Zwar traf auch diese Zeugen der Wahrheit, und die, die um ihre Fahne sich sammelten, um unter ihr zur Einfalt der alten apostolischen Kirche zurück zu kehren, dasselbe Schicksal, das die Welt von jeher allen denen, die sie von der Macht des Vorurtheils und des Aberglaubens zu befreyen suchten, bereitet hat; die Kirche rächte mit blutdürstiger Grausamkeit den an ihr begangenen Ungehorsam, und gab ihren Widersachern eine Menge Märtyrer, wie einst das Heidenthum sie ihr gegeben hatte. Ihre Häupter begriffen in ihrer Verblendung nicht, wie sehr sie ihrem Interesse schadeten, wenn sie ihren Gegnern Gelegenheit machten, den edeln Heroismus zu entwickeln, der in denen ist, die für ihre Ueberzeugung sterben, und welche mächtige Stärkung durch Verfolgungen dem Widerstand derjenigen zuwächst, in denen der Glaube unüberwindlich ist, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.

Während diese Stimmung sich allgemein verbreitet hatte, und der Ruf nach Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern durch alle Länder erschallte, erschienen offenbar hierinn die Vorzeichen einer Katastrophe, die nur dadurch vermieden werden konnte, wenn das so heftig angeklagte und bekämpfte Priesterthum sich entschließen konnte, den Völkern zu gewähren, was es ihnen schuldig war, unbillige Forderungen aufzugeben, und vor allem mit einer moralischen Reformation seiner selbst anzufangen. Der geistliche Despotismus war aber zu tief gewurzelt, als daß, in den Gefahren, die

ihn umgaben, die Stimme der Vernunft einen Einfluß auf ihn hätte gewinnen können. Stolz im Gefühle seiner so lange geübten, und gegen jeden Widerstand behaupteten Macht, erschien ihm jeder rückgängige Schritt folgewidrig und entehrend; entschlossen, von seinem hergebrachten Rechte auch nicht das mindeste zu entäußern, bestand er auf dessen Behauptung mit unerschütterlicher Beharrlichkeit; das unabweisbare Dringen auf Verbesserung umgieng er dadurch, daß er Hülfe versprach, ohne sie zu leisten, und Hoffnungen erregte, ohne sie zu erfüllen; was der Schrecken, der früher seinen Bannstrahl begleitete, bey der nun geänderten Gesinnung nicht mehr bewirkte, suchte er durch politische Künste, bey deren Anwendung keine Art von Treulosigkeit und Betrug verschmäht wurde, zu Stande zu bringen; und da es ihm auf diesem Wege nicht selten gelang, sich großen Verlegenheiten zu entziehen, und bedrohte oder verlorne Vortheile wieder zu erlangen *), so

*) Was namentlich der Fall in Teutschland war. Der Kaiser Albrecht II. hatte die Schlüsse der Basler Synode, die sie zur Herstellung des Rechts und der Freyheiten der Kirche gefaßt, durch eine feyerliche Acceptationsurkunde vom 26. März 1439, der die Kurfürsten beytraten, für rechtskräftig erklärt. Als dann sein Nachfolger Friedrich III. sich wieder nachgiebiger gegen Rom erwies, bewirkte die Standhaftigkeit der Kurfürsten, daß der Papst die im Sept. 1446 auf der Reichsversammlung zu Frankfurt in der Hauptsache auf den Grund der Basler Beschlüsse entworfenen Concordate bedingungsweise bestätigte. Die nähere Bestimmung der Sache sollte auf dem Reichstage zu Aschaffenburg erfolgen. Allein am 17. Febr.

Digitized by Google

mußte er darinn eine immer wiederholte Ermunterung finden, unverrückt auf demselben zu verharren. Aber die Erfahrung, die in den Annalen der Staaten so oft wiederkehrt, erhielt durch dieß starre Sträuben des Papstthums gegen jede Verbesserung auch in der Geschichte der Kirche ihre Bestätigung, daß nämlich öffentliche Verhältnisse, deren Umbildung unvermeidlich geworden, die Reformen auf dem Wege der Gewalt erhalten, die der verstockte oder ungerechte Wille der Menschen ihnen verweigert, und daß es, wie Johannes Müller sagt, „so „wie für die Republiken, also auch für die Hier„archie, kein gewisseres Rettungsmittel gebe, als „wenn ihre Verbesserung durch sie selbst geschieht, „ohne fremde Hände, welche gemeiniglich sonst eine „Leidenschaft, als der Eifer für das Gute leitet."

§. 19.

Die Reformation.

Es hatte sich seit den Zeiten Gregors VII. des gährenden Stoffes in der Kirche so viel gesammelt,

---

1448 schloß der Kaiser zu Wien einseitig einen Vertrag mit dem päpstlichen Legaten, in dem alle Vortheile, die die frühern Verhandlungen der teutschen Kirche gewährt hatten, verloren giengen. Umsonst war der Widerspruch der Stände; nie wurde das Wiener Concordat dem Reichstage vorgelegt; die bisher über den päpstlichen Stuhl erhobenen Beschwerden blieben unerledigt; die acceptirten Basler Decrete geriethen in Vergessenheit, und Rom fuhr fort, einen Vertrag für sich geltend zu machen, der, da er von Seiten des einen Contrahenten ein unbefugter war, aller Gültigkeit und verbindenden Kraft ermangelte.

Digitized by Google

und die Entzweyung zwischen dem Papstthum und den von der öffentlichen Meynung unterstützten Staatsgewalten war so heftig geworden, daß dasselbe, so glücklich es sich auch bisher gegen jede Reaction behauptet hatte, sich doch nichts weniger als für sicher in seinem Besitze halten konnte. Der Trotz, mit dem es sich in der höchst bedenklichen Stimmung der Zeit benahm, und die Art, wie es seine Siege benutzte, gaben der Bewegung, die gegen dasselbe rege geworden, eine immer stärkere Kraft, die in jeder verfehlten Anstrengung sich erneuernd, endlich das Uebergewicht erlangte. So wurde die Katastrophe unvermeidlich, die die Hälfte von Europa von ihm trennte, und es auf eine unwiederherstellbare Weise in seinen Grundfesten erschütterte. Diese Katastrophe war aber nicht die Hervorbringung eines plötzlich eingetretenen Umstandes oder eines menschlichen Vorsatzes; sie ergab sich von selbst aus dem unwiderstehlichen Gefühl eines Bedürfnisses, das in den Völkern war; und sie erfolgte in dem Augenblicke, in dem die Kräfte, durch die sie zu Stande kam, ihre Reife erreicht hatten.

Um sie zu bewirken, bedurfte es gerade eines Mannes, wie Luther war, den wohl viele seiner Zeitgenossen an Gelehrsamkeit und Scharfsinn übertrafen, der dagegen die erlangte Einsicht klar begriff, und im deutlichen Bewußtseyn begründete, kräftig und in gemeinfaßlicher Beredtsamkeit sie auszusprechen verstand, und wenig bekümmert um die Ansprüche wissenschaftlicher Kritik immer nur ihren praktischen Sinn im Auge behielt. Sein höherer Beruf zum Reformator aber lag in seinem Charakter, in seiner Begeisterung für das Evangelium,

Digitized by Google

in seinem lebendigen Gefühl, daß er eine heilige Sache führe, der er sich nicht entziehen dürfe, in seiner nur zu oft die Schranken der Mäßigung überschreitenden Kraft und Derbheit, in seinem unerschütterlichen Vertrauen auf Gott und in seinem wundersamen Heldenmuth, der jede ihm entgegen tretende Gefahr, in den Kämpfen für seine Ueberzeugung, stolz verachtete. *) Bey dieser Stärke seines innern Berufs mußte ihm der äußere, den er durch den Anblick der Verderbnisse, in denen die Hauptstadt der christlichen Welt versunken war, durch das Studium der Bibel, besonders der Pauliniſchen Briefe, und der Schriften des Kirchenvaters Augustin, durch seine amtliche Stellung, und durch das empörende Scandal des Ablaßkrams erhielt, unwiderstehlich seyn. Aber er befolgte denselben mit einer Unbe-

*) „Er war ein Begeisterter, und glaubte an Gott und fühlte seine Winke und Regungen unmittelbar in sich; er kämpfte mit dem Teufel und dem ganzen höllischen Heere, als mit gegenwärtigen Streitern; und in diesem Sinne sah er die Gewalt und Heftigkeit, womit er durchfuhr, und alles, was ihm widerstehen wollte, niederwarf, auch für eine Kraft Gottes und für sein gebührliches Recht an. Was würde er auch ausgerichtet haben, wäre dieser Glaube nicht in ihm gewesen? Aber das bleibt seine unsterbliche Ehre, daß er gutmüthig, zutraulich, fröhlich und redlich war, wie nur die beßten Teutschen gewesen sind, daß er Ehre und Treue dem teutschen Vaterlande, Gehorsam und Pflicht dem Kaiser, Haß der italienischen Argliſt, und Furcht vor der französischen Trüglichkeit predigte, und wie er konnte, aufrecht erhielt.“ S. Ansichten und Aussichten der teutschen Geschichte von E. M. Arndt, I. S. 277.

fangenheit, die nur was unmittelbar vor den Augen lag, beachtete, und der jeder Gedanke an eine Erſchütterung der Kirche fremd war, immer bereit, ſich dem Urtheile derſelben zu unterwerfen, inſoferne ſie ſeiner auf die klarſten Ausſprüche der Schrift gegründeten Ueberzeugung Gerechtigkeit widerfahren ließ. Als nun auf der einen Seite ſein fortgeſetztes Nachdenken über den Zuſtand der Kirche, aufgeklärt und geleitet durch den tiefern Blick und den ruhigern Sinn Melanchthons, das herrſchende Verderben ihm immer deutlicher darſtellte, die Zahl derer, die ſeinen Lehren und Mahnungen ſich freundlich und ermunternd zuwandten, mit jedem Tage in ganz Teutſchland anwuchs, und was er hier begonnen hatte, von Ulrich Zwingli in der Schweiz mit noch wirkſamerem Erfolge betrieben wurde, — auf der andern Seite aber die römiſche Curie, in ihrem Uebermuthe, die ganze Sache ſchnell und gänzlich niederſchlagen zu können glaubte, indem ſie eine Bulle erließ, in welcher 42 Sätze aus ſeinen Schriften verdammt, ſeine Bücher zum Feuer verurtheilt, und er unter Androhung des Banns zum Widerruf aufgefordert wurde; — ſo erkannte Luther, daß zwiſchen ihm und Rom keine Verſöhnung mehr möglich ſey, gieng, (10. Dec. 1520) begleitet von einer Menge durch einen öffentlichen Anſchlag eingeladener akademiſcher Bürger zu dem öſtlichen Thore von Wittenberg hinaus, und warf hier die Bücher des päpſtlichen Rechts, einige Schriften von Eck und Emſer und die gegen ihn ergangene Bulle in einen angezündeten Holzſtoß, mit den Worten: „weil du den Heiligen des Herrn betrübt haſt, ſo betrübe und verzehre dich das

ewige Feuer!" Durch diese That sagte sich Luther ausdrücklich von der römischen Kirche los; durch sie wurde, was als Streben auf Berichtigung der Begriffe und Besserung der Gesinnung begonnen hatte, zur entschiedenen Trennung; mit ihr begann der Bau einer neuen Kirche. „Das soll," sprach Luther, in seiner Rechtfertigung an das Publicum, „ein An„fang des Ernsts seyn; denn ich bisher nur gescherzt „und gespielt hab' mit des Papstes Sach. Ich „habs in Gottes Namen angefangen; hoff', es sey „an der Zeit, auch in demselben, daß es ohne mich „sich selbst ausführe." *)

Es kann kein Zweifel darüber entstehen, daß jeder Verehrer des Christenthums nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sey, sich von der bestehenden Kirche zu trennen, wenn sie mit dem durch die Lehre Christi gegebenen Ideale in Widerspruch ge-

*) „Luther wurde, wie es in Revolutionen leicht geschieht, hauptsächlich durch Widerspruch und Widerstand viel weiter gebracht, als er anfangs gehen wollte, und seine Sache wurde unüberwindlich, sobald sie Sache der Nation wurde. Im übrigen war sein Werk, wie alle guten Religionsstiftungen, eigentlich negativ; er lehrte nichts Neues, (was könnte auch der Mensch von übersinnlichen Dingen mehr wissen, als in seinen Ueberlieferungen, Wünschen und Gefühlen von jeher war?) hingegen zerstörte er einen großen Theil der fremden Bekleidung, womit in finstern Zeiten die Wahrheit verwirrt, und wirklich fast unsichtbar geworden. Was er stehen ließ, (weil die ungeübten Blicke für den vollen Glanz zu schwach waren,) das gab er den Zeiten einer spätern Reife hin. Seinem ganzen Gebäude wurde die Bibel, die er herrlich übersetzte, Grund und Haltung." Johannes Müller.

Digitized by Google

räth, und die Vereinigung mit demselben beharrlich verweigert; weßhalb auch Luther darüber keine Rechtfertigung bedarf, daß er dem römischen Stuhle förmlich den Gehorsam aufgesagt, indem er an seinen Gesetzen dasselbe gethan, was hundert Jahre früher von seinen Sklaven an den frommen böhmischen Bekennern verübt worden. Ohnehin konnte er sich nicht auf seinem Wege durch die Hoffnung aufhalten lassen, daß das Papstthum sich selbst reformiren werde, nachdem es unter den nachdrücklichsten Aufforderungen diese Hoffnung so lange getäuscht hatte, und unmöglich konnte ihm entgehen, daß das so tief gegründete, und so sorgfältig befestigte Gebäude der Hierarchie, das keine Ausbesserung ertrug, nicht durch sanfte Schläge, sondern nur durch offenen Angriff und die äußerste Kraftanstrengung eingestürzt werden könne. Zu solcher Wirksamkeit mußte er sich um so mehr vermocht fühlen, da die Ansichten von Christenthum und Kirchenthum, die ihm zur Ueberzeugung geworden waren, im unversöhnlichen Widerspruche mit dem herrschenden Systeme des Papismus standen, da er, in der angemaßten Inspiration eine grundlose Erfindung priesterlichen Trugs erkennend, auf dem Grundsatze bestand, daß Glaubensartikel kein Mensch, sondern nur Gottes Wort stellen könne, und eine sichtbare christliche Kirche nur da ersehend, wo das Wort Gottes lauter und rein gelehrt, und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden, die bestehende ihm als unheilbar verderbt, und als ein verworfenes Babel sich darstellte.

Diese Ansichten verbreiteten sich mit einer wundersamen Raschheit durch ganz Teutschland und die

Digitized by Google

benachbarten Länder, zum klaren Beweise, daß sie ein Gefühl vorfanden, das längst vorhanden war, und das durch die erste Erregung zum kräftigen Leben geweckt wurde. Als aber der Kurfürst Johann, der Standhafte, von Sachsen, und der Landgraf Philipp von Hessen, und nach ihnen mehrere andere Fürsten und Stände des Reichs sich mit Entschlossenheit und inniger Ueberzeugung für dieselben erklärten, und sie in den Kirchen und Schulen ihrer Länder und Gebiete geltend machten, erhielt die Sache der Reformation den äußern Schutz, den sie bisher entbehrt hatte, und ihr weiterer Verlauf Planmäßigkeit und ordnende Gesetze. Wohl mußten diese Fürsten und Herren des langen Rufens um Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern endlich müde geworden seyn, und nachdem das dringende Bedürfniß derselben von einem wohlgesinnten Papst selbst zugestanden worden war, *) konnten sie kein Verbrechen mehr darinn sehen, sich zu helfen,

*) Hadrian VI. hatte in der Instruction, die er seinem auf den Reichstag nach Nürnberg abgeordneten Nuntius Cheregati ertheilt, das unumwundene Geständniß abgelegt: „Scimus in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata. Nec mirum, si aegritudo a capite in membra, a summis pontificibus in alios inferiores praelatos descenderit. Qua in re quod ad nos attinet, pollicemur omnem nos operam adhibituros, ut primum curia haec, unde forte omne hoc malum processit, reformetur, ut sicut inde corruptio in omnes inferiores emanavit, ita etiam ab eodem sanitas et reformatio omnium emanet.“

Digitized by Google

so gut sie es vermochten; aber nicht von ihnen gieng die Bewegung aus, sondern von dem Volke, und erst als sie dieselbe unwiderstehlich sahen, traten sie hinzu, um sie zu leiten. Es war kein politischer Plan, kein eigennütziges Motiv und kein Zwang von ihrer Seite der Sache vorausgegangen; sie ergaben sich ihr auf das mit ihrer eigenen Ueberzeugung einstimmende Dringen des Volks *); sobald sie aber sich für sie erklärt hatten, fügte sich dieses Volk, den alten Ruhm der Treue gegen seine Obrigkeiten behauptend, in ihre kirchlichen Verordnungen, und hielt sich ihnen von nun an zu demselben Gehorsam in geistlichen Dingen verpflichtet, wie bisher in weltlichen. **)

---

*) „Non subditis coactis, nedum ejectis, aut excarnificatis, sed instantissime petentibus et urgentibus." S. *Cocceii* Jur. Publ. Prudentia, XVIII. 1.

**) Nicht ist aber durch den Beytritt der Fürsten zu der Meynung des Volks die Reformation erst rechtmäßig geworden, indem sie die Ausübung des natürlichen, unveräußerlichen, keiner fremden Gewalt unterthanen Menschenrechts war, in geistlichen Dingen blos dem eigenen Gewissen zu folgen. Wie konnte dagegen selbst ein protestantischer Theologe (Augusti in seiner nähern Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen Dingen, 8. Frankf. a. M. 1825. S. 172) behaupten: „Die Reformation sey in rechtlicher und politi„scher Hinsicht erst durch die Sanction der Regenten „legitim, und gegen den Vorwurf einer Revolution „gesichert worden"? — Enthält doch diese Behauptung eine offenbare Apologie der Bartholomäusnacht, der Grausamkeiten des Herzogs von Alba, der Dragonaden, und der in den österreichischen Staaten gegen

Digitized by Google

Indessen war es nur die kleinere Zahl der teutschen Fürsten, die sich auf solche Weise an den Zug der Zeit anschlossen, während der Sinn ihrer Mehrheit darauf stand, daß die begonnenen Neuerungen niedergeschlagen, und die Getrennten überall mit Gewalt wieder zu der verlassenen Heerde zurückgebracht werden sollten. Gewiß hatten die letztern so gut als die andern das Recht, die Partie ihrer Ueberzeugung zu nehmen. Aber wenn sie, in der Meynung, daß dem hergebrachten kirchlichen System vor dem, das sich erst zu gestalten begann, eine Heiligkeit inne wohne, die jedermann anerkennen müsse, und im Vertrauen auf die Macht des Kaisers, sich für berufen achteten, die Verfechter des Alten auch außer ihren Gränzen zu seyn, und Anstalten trafen, um ihre Meynungen ihren Nachbarn gewaltsam aufzudringen; so setzten sie diese in den Fall einer gerechten Nothwehr, der sie sich nicht entziehen durften, ohne zu verläugnen, was sie sich selbst und ihren Völkern schuldig waren. In diesem Bewußtseyn verbanden sich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Torgau, i. J. 1525, — „weil sie bemerkten, daß ihre Feinde Bündnisse machten, und groß Geld darstreckten, um die, „so das Wort Gottes in ihren Landen zu predigen „gestatten, mit Krieg zu überziehen" — dahin, „ihre Unterthanen für unbilligem Krieg zu schützen, „und einander beyzustehen, im Fall sie der Religion

---

die Evangelischen verübten blutigen Verfolgungen, wie denn alle diese Verfolgten sich gegen den Grundsatz: Cujus est regio, ejus est religio, auflehnten, und dadurch zu Rebellen wurden.

Digitized by Google

„und deren anhängigen Sachen halber angegriffen „werden sollten.“ Dieser Vertrag, dem sich bald mehrere andere Fürsten und Stände anschlossen, versetzte die Reformation in das Gebiet der Politik, ward das Zeichen der Vereinigung ihrer Freunde, und gab ihr Mittel und Kräfte, um die Gewalt, die der Freyheit der Gewissen angethan werden mochte, durch Gewalt abzutreiben.

Nachdem die der Verbesserung der Kirche holden Stände diese Haltung angenommen hatten, konnte der Beschluß des ersten Speyerer Reichstags (1526), sollte er nicht zu einer offenen Kriegserklärung werden, nicht wohl anders als dahin ausfallen, daß dem Gewissen eines jeden anheim gestellt bleiben sollte, wie er es in Ansehung der Religionssachen halten wollte; und nur das Bewußtseyn ihrer immer sich verstärkenden Kraft konnte ihnen den Muth geben, gegen den Abschied des zweyten Tages zu Speyer (1529), durch den jener Beschluß mit offenbarer und folgewidriger Verletzung der Gewissensrechte aufgehoben wurde, als „untauglich und nich„tig, für sich selbst, ihre Unterthanen und Verwand„ten und itzigen und künftigen Anhänger, in beßter „Form und Maas, zu protestiren,“ — so wie in dem folgenden Jahre, auf dem Tage zu Augsburg, ihr Glaubensbekenntniß mit der Erklärung zu überreichen, „daß sie, wenn die menschlichen Satzun„gen, die doch vor Zeiten auch in der Kirche nicht „gewesen, und wider den Gebrauch gemeiner christ„licher Kirche angenommen seyen, die man auch „ohne Sünde nicht halten könne, nicht gemäßigt „und abgethan werden, der Regel des Apostels fol„gen müssen, die da gebiete, Gott mehr zu ge-

„horchen, als den Menschen.“ Diese Standhaftigkeit war aber für die katholischen Stände, gestärkt in ihrem Widerstande durch die Gegenwart des Kaisers, nicht mehr schreckend. Der Reichsabschied gab den Protestanten nur noch eine kurze Frist, während welcher sie unangefochten bleiben, aber auch aller weitern Schritte sich enthalten sollten, und noch an dem Tage seiner Abreise sagte dem Kurfürsten von Sachsen der Kurfürst Joachim von Brandenburg: „Sie, die katholischen Stände, hätten „sich zusammen verschworen, vereidet und verbunden, „so weit ihr Gut und Blut, Leib und Leben, Land „und Leute reichen, bey einander zu setzen, um Luthers Lehre auszurotten.“ Indessen machte das zu Augsburg übergebene Glaubensbekenntniß überall die vortheilhaftesten Eindrücke für die Sache der Reformation, und wurde sehr förderlich für ihren Lauf. Denn es berichtigte die falschen und ärgerlichen Begriffe, die der böse Wille von den Lehren Luthers und seiner Mitarbeiter verbreitet hatte, und erklärte sich gegen viele abergläubische Vorstellungen und Mißbräuche, deren Unhaltbarkeit auch die denkenden und frommen Anhänger der alten Kirche anerkannten, die augustinische Heilstheorie aber, mit der die Reformatoren die biblische Lehre versetzten, — wie dieß in den ersten Jahrhunderten des Christenthums mit gnostischen und neuplatonischen Ideen geschehen war — erschien in ihm in einer Milderung, bey der sittliche Besserung und Heiligung des Herzens sich noch immer als das höchste Ziel des religiösen Lebens in ihrer Nothwendigkeit, Hoheit und Würde darstellten.

Da die protestantischen Stände auf dem Grund-

Digitized by Google

satze bestanden, daß über Gegenstände des Glaubens keine menschliche Macht entscheiden könne, und daß dieselben lediglich von der durch die in der Schrift gegebene Offenbarung Gottes bestimmte und geleitete Ueberzeugung abhängen, so kam es in allen diesen reichstäglichen Verhandlungen nicht sowohl auf die religiöse Frage selbst, die, wie leicht einzusehen war, vor keinem politischen Forum ihre Erledigung finden konnte, sondern darauf an, daß durch einen verfassungsmäßigen Beschluß des Kaisers und des Reichs jener Grundsatz der Protestanten zugegeben, und jedem gestattet werde, nach seiner Ueberzeugung zu leben. Bey den herrschenden Begriffen jener Zeit, und bey der Spannung, in der sich die Partieen gegenüber standen, war ein solcher Beschluß nicht zu erzielen, und dieß führte die protestantischen Stände zu dem von ihnen oft und dringend wiederholten Vorschlag, daß die Sache der Kirche auf einem „freyen, gemeinen, christlichen Concilium" berathen, und durch dessen Entscheidung der Friede wieder hergestellt werden möchte. Durch diesen Vorschlag machten sie sich aber einer offenbaren Inconsequenz schuldig, indem sie auch einer Kirchenversammlung gegenüber, die doch nur aus menschlichen, einer höhern Inspiration ermangelnden Mitgliedern zusammen gesetzt war, ihren ersten Grundsatz nicht aufgeben konnten, bey dem Vorbehalte desselben die Sachen aber immer wieder auf dem alten Puncte stehen blieben. Ohnehin hätte die Erinnerung an die Verhandlungen von Constanz und Basel und an den überwiegenden Einfluß, der auf einer allgemeinen Synode der römisch gesinnten Partie immer bleiben mußte, ihnen die Bedenklich-

Digitized by Google

keit dieser Berufung erkennbar machen sollen, die denn auch kurz darauf zu Trient ihre volle Bestätigung gefunden hat. Da nun bey dem diametralen Gegensatze beyder Theile eine Vermittlung unmöglich war und kein competentes Tribunal über ihnen bestand, so fiel die Entscheidung ihres Streits dem in der Geschichte der Menschheit waltenden Schicksal anheim.

Es konnte kaum eine Frage seyn, wie dieses entscheiden würde, sobald der Kaiser seine Macht, in Verbindung mit den Gegnern der Reformation, gegen ihre Freunde in Bewegung setzte. Aber Karl V., durch kein gemüthliches Interesse für die Religion bewegt, und immer den Grundgedanken seiner Politik im Auge, sich zum unumschränkten Beherrscher von Teutschland zu machen, betrachtete die kirchliche Zwietracht als eine willkommene Gelegenheit, um den letztern Zweck zu erreichen, die er aber zu ergreifen nicht für rathsam fand, als bis er, nach Beendigung seiner langen auswärtigen Kriege, alle seine Kräfte zur Unterdrückung der teutschen Freyheit verwenden könnte. Diese Zeit war noch nicht gekommen. Deßhalb wurde der Augsburgische Reichsschluß gegen die protestantischen Stände, die in demselben eine Aufforderung sahen, ein neues, engeres Vertheidigungsbündniß zu Schmalkalden zu schließen, nicht vollzogen; und auf dem Tage zu Nürnberg (1532.) wurde ihnen sogar, unter Vermittlung der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, Ruhe und Sicherheit bey ihrer bisherigen Religionsübung bis zu dem nächsten Concilium und Suspension aller den Religionszwist betreffenden kammergerichtlichen Processe bewilligt. Die Absichten der Politik,

Digitized by Google

die ihnen dieſe Bewilligung gewährt hatte, konnten ihnen nicht verborgen ſeyn. Deßhalb fuhren ſie fort, ihren Verein zu befeſtigen, und ihren Wehrſtand zu verſtärken, wobey ihre Genoſſenſchaft durch den Hinzutritt mehrerer anſehnlicher Fürſten zu immer größerer Macht heran wuchs. Als nun der Kaiſer, nachdem er durch den Frieden zu Creſpy und durch einen Stillſtand mit den Türken ſeinen Rücken geſichert hatte, unbedingte Befolgung der den Religionspunkt betreffenden Reichsgeſetze und Anerkennung der Synode zu Trient verlangte, drohende Vorbereitungen traf, um ſeine Forderungen geltend zu machen, und der Pabſt Paul III. durch eine förmliche Kreuzzugsbulle zum Widerſtande gegen die Abtrünnigen aufmahnte; ſahen die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten, daß es Zeit ſey, der Gewalt, die gegen ſie heran zog, zuvor zu kommen, ſammelten ihre Streitkräfte und giengen (im Julius 1546.) mit einem Heere von 80,000 Mann dem Kaiſer entgegen. Aber es war noch kein Jahr verfloſſen, als man die Hoffnungen, die dieſe muthige Eröffnung des Kampfes und die berühmten Feldherren, die ihn führten, erregt hatten, ſchmählich vereitelt ſah. Der Uebertritt des geiſtvollen und tapfern Herzogs Moritz von Sachſen auf die Seite des Kaiſers, der Mangel eines einenden Mittelpunkts in dem Lager der Fürſten, die Mißverſtändniſſe unter ihren Generalen und die Planloſigkeit und Unentſchloſſenheit in ihren Operationen legten bald das Uebergewicht auf die feindliche Seite, und ſo geſchah es, daß der Kaiſer, nachdem er erſt den teutſchen Süden ſich unterworfen, den Kurfürſten von Sachſen gefangen genommen, und der Landgraf von Heſſen ſich ihm ausgeliefert hatte, den Bund

Digitized by Google

vernichtet und alle seine Glieder zu seinen Füßen um Gnade flehen sah. Es schien um die Sache der Reformation geschehen! Aber der Sieger, immer nur seine politischen Plane berechnend und das Gegengewicht nicht verkennend, das sich gegen die päpstliche Hierarchie in der protestantischen Partie erhoben hatte, fand die Unterdrückung der letztern seinem Interesse nicht zuträglich, und beschränkte sich deßhalb auf Einleitungen und interimistische Verfügungen, die, ob sie gleich weder den Katholiken noch den Protestanten genügten, doch den letztern einen provisorischen Bestand der unter ihnen hergestellten kirchlichen Verhältnisse, ob wohl unter mannigfaltigen Beschränkungen, gewährte. Indessen erregte die Härte, mit der er gegen die Stände, die diesen Verfügungen nicht gehorchten, und zumal gegen die gefangenen Fürsten verfuhr, und die gesetzwidrige Eigenmacht, mit der er in dem unterdrückten Teutschland waltete, allgemeine Entrüstung. Da beschloß der Herzog Moritz, der Wiederhersteller der teutschen Selbstständigkeit zu werden. Im Stillen verbündet mit dem Könige von Frankreich und einigen teutschen protestantischen Fürsten, rückte er in das unbewahrte südliche Teutschland vor, drang in das Tyrol ein, und kam so rasch in die Nähe des Kaisers, daß dieser nur mit Mühe dem Schicksale der Häupter des Schmalkaldischen Bundes entgieng; der König von Frankreich war bis an den Rhein vorgedrungen; im Osten ergab sich eine Festung nach der andern den Türken; die Väter zu Trient überließen sich einer eiligen Flucht. In diesem Gedränge ergab sich am 16. Jul. 1552. der römische König Ferdinand in den Vertrag von Passau, in dem versehen

war, es sollten die Feindseligkeiten aufhören, innerhalb Jahresfrist ein Reichstag gehalten, auf demselben von friedlichen und verständigen Männern beyder Theile die Sachen untersucht und aller Zwiespalt getilgt, bis dahin aber niemands Gewissen der Religion halber angegriffen werden, und die protestantischen Fürsten und Stände in dem Besitz der erworbenen geistlichen Länder bleiben. Der Landgraf sollte seine Loslassung erhalten und die Protestanten nicht länger von dem Kammergerichte ausgeschlossen werden. — Dieses Provisorium gelangte durch den am 25. Sept. 1555. zu Augsburg unterzeichneten Religionsfrieden zu seiner Vollendung. Vermöge desselben sollte von nun an niemand einen Reichsstand der Religion halber überziehen oder beschädigen; doch sollten die, welche weder der alten Religion, noch der Augsburgischen Confession zugethan, hievon ausgeschlossen bleiben. Geistliche, welche die alte Religion verlassen würden, sollten ihre Aemter und Einkünfte, jedoch ihrer Ehre unbeschadet, verlieren. Die Innhaber der von den Protestanten, vor dem Passauer Vertrage, eingezogenen Kirchengüter sollen um sie, weder in, noch ausserhalb Rechtens, in Anspruch genommen werden. Die katholische geistliche Gerichtsbarkeit soll wider den Glauben, die Gebräuche und die Ordnungen der Protestanten nicht ausgeübt werden, sondern, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, ruhen, eingestellt und suspendirt bleiben. Kein Stand soll den andern oder dessen Unterthanen zur Annahme seiner Religion nöthigen; den Unterthanen, die der Religion halber auswandern wollen, soll der freye Zug gestattet seyn. In den Reichsstädten, wo bisher beyde Religionen üblich ge-

Digitized by Google

weſen, ſoll es ferner ſo verbleiben. Auf ſolche Weiſe erlangten endlich die Proteſtanten, um was ſie ſo lange vergeblich gekämpft hatten, vertragsmäßige Bürgſchaft für ihre ſelbſtſtändige kirchliche Exiſtenz und geſetzliche Freyheit, Sicherheit und Schutz gegen alle künftigen Angriffe. Auch konnte die dem Frieden zu Grunde liegende Vorausſetzung von einer noch immer zu bewirkenden Religionsvereinigung den Glauben an ſeine Verbindlichkeit nicht ſchwächen, da er zugleich die ausdrückliche Beſtimmung enthielt, daß er ein „beſtändiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede" ſeyn ſollte, und die demſelben beygefügte Exekutionsordnung die ernſtliche Vollziehung ſeines Innhalts erwarten ließ.

Dieſe ſichern Bürgſchaften für die ſtaatsrechtliche Exiſtenz ihres kirchlichen Vereins gewährte aber der Friede nicht allen denen, welche ſich von der römiſchen Kirche losgeſagt hatten, vielmehr wurden die Reformirten, die ſich im Laufe dieſer Begebenheiten als eine beſondere Partey unter ihnen gebildet hatten, ausdrücklich von demſelben ausgeſchloſſen. Bald war nämlich zwiſchen Luther und Zwingli ein Zwieſpalt der Meynungen über die Lehre von dem heiligen Abendmahle eingetreten, indem jener die Einſetzungsworte in ihrem buchſtäblichen Verſtande nahm, und ſomit die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti erkannte, während Zwingli Brod und Wein für bloße Erinnerungszeichen erklärte. Dieſe Verſchiedenheit der Anſichten, die auf dem religiöſen Standpunkte als eine gleichgültige erſcheint, mußte zu einer unverſöhnlichen unter Männern werden, die ſich noch nicht über den Begriff erhoben hatten, daß beſtimmte theoretiſche Vorſtellungen oder

Digitized by Google

eine feſtſtehende Lehrnorm die Grundlagen des religiöſen Lebens ſeyen, und daß der Beſtand einer Kirche nur bey vollkommener Gleichförmigkeit der Meynungen gedacht werden könne. Deßhalb erhub ſich über dieſe Frage ein heftiger Streit, der von beyden Theilen mit einer ſie entehrenden, ärgerlichen Erbitterung geführt wurde, und den Gegnern der Reformation die ſtärkſten Waffen in die Hand lieferte, um ſie anzufechten, die Freunde derſelben aber, durch den unter ihnen ſelbſt erregten Kampf, ſchwächte. Als denn ſpäter Johann Chauvin, durch die Mittel, die ſein hoher Geiſt und ſein kräftiger Charakter ihm gewährte, die Zwingliſche Partie, ſo ſehr er auch in einzelnen Anſichten von denen ihres Meiſters abwich, an ſich zog, ſo wurde ſein ſtrenges Verharren auf der auguſtiniſchen Theorie von dem abſoluten Prädeſtinationsdecrete zu einem neuen Zunder des Streits zwiſchen ſeinen Anhängern und den Lutheranern, ſo wie die abweichende Geſtalt, die er den kirchlichen Formen gab, auch im Aeußern die Trennung verwirklichte. Durch dieſen unglücklichen Bruderzwiſt hat die Sache der Reformation unausſprechlich viel verloren, und die Vortheile, die durch ihn ihre Widerſacher gewannen, waren vielleicht für ſie ein geringerer Verluſt, als die durch dieſe innern Kämpfe unter den Proteſtanten erregte einſeitige Richtung auf Orthodoxie und poſitive Lehrbeſtimmungen und der aus ihr nothwendig hervorgehende Geiſt dogmatiſcher, unduldſamer Strenge, der den Geiſt des in der Geſinnung lebenden Chriſtenthums austrieb.

Die Katholiken hätten ihr Intereſſe nicht verſtehen müſſen, wenn ſie nicht den innern Krieg, der in

Digitized by Google

dem Lager der Feinde entbrannt war, benützten, um die Opfer an sich zu ziehen, die sie in dem Religionsfrieden doch nur mit der Mentalreservation gemacht hatten, sie bey gelegener Zeit wieder zurückzunehmen. Dazu wurden überall die Anstalten mit Eifer betrieben; am thätigsten und mit unerschöpflicher Klugheit und Beharrlichkeit erwies sich darinn das neue Institut der Jesuiten. Ein halbes Jahrhundert beobachtete man sich gegenseitig; es ward immer mehr ersichtlich, daß man den Religionsfrieden nur für einen Waffenstillstand ansah, dessen Bruch die Gunst der Umstände rechtfertigte. Der Funke, der in Böhmen aufsprühte, erregte einen dreyßigjährigen Brand. Auf beyden Seiten kämpfte man für den Glauben; auf der einen noch für politische Selbsterhaltung, auf der andern für unbedingte Herrschaft und Eroberung. Mehr als einmal schien es, wie im Schmalkaldischen Kriege nach der Schlacht bey Mühlberg, um die Sache der Reformation geschehen. Teutschland wurde eine Wüste. Wer mochte es, nachdem die lange Anstrengung einen Zustand gänzlicher Erschöpfung herbeygeführt hatte, den Schweden und den Franzosen übel deuten, wenn sie, ohne deren Dazwischenkunft die Teutschen weder das Joch des Kaisers gebrochen, noch die Freyheit des Glaubens erwirkt hätten, in der Bestimmung der neuen Ordnung der Dinge das entscheidende Wort führten? Die Religionshändel aber wurden durch den Westphälischen Frieden (1648.) also geschlichtet: Der Passauer Vertrag und der Religionsfriede sollen ihre volle Gültigkeit, mit Ausdehnung auf die Reformirten, erhalten; wegen der Religionsübung sowohl als des Besitzstandes

Digitized by Google

der geiſtlichen Stiftungen ſoll das Jahr 1624. das Entſcheidungsziel ſeyn; die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit und das völlige Dibceſanrecht ſoll für die evangeliſchen Reichsſtände und ihre Unterthanen gänzlich aufgehoben bleiben; das Recht der Religionsübung ſoll im geſammten Reich, mit Ausnahme der kaiſerlichen Erblande, für beyde Parteyen gleich ſeyn; ſonſt ſoll aber keine andere Religion im Reiche aufgenommen, noch geduldet werden. — Das war das endliche Ergebniß eines hundert und dreyßigjährigen Kampfes, und ſo ſtellte ſich am Ende desſelben das bürgerliche Daſeyn der Proteſtanten in Teutſchland als ein vertragsmäßig-verbürgtes und ihre Trennung von der Römiſchen Hierarchie als eine rechtliche feſt; das Friedensinſtrument aber, in dem dieſe Beſtimmungen ausgedrückt ſind, galt von nun an als ein Grundgeſetz des teutſchen Reiches, und wurde in allen ſpätern Wahlcapitulationen und Staatsverträgen mit Auswärtigen anerkannt und beſtätigt.

Wohl empfand die römiſche Kirche dieſen Abfall ſo vieler Völker mit tiefem Schmerze. Aber gleichwie ſie immer vermieden hatte, durch Nachgeben und Entgegenkommen ihm vorzubeugen, ſo beharrte ſie auch, nachdem er geſchehen war, in ſtarrer Unbeweglichkeit auf dem Standpunkte, den ſie nie verlaſſen hatte. Die Kirchenverſammlung zu Trient, weit entfernt, irgend einen verſöhnenden Schritt zu thun, hatte alles, was in dem dogmatiſchen und hierarchiſchen Syſtem hergebracht war, die entgegengeſetzte Meynung verdammend, beſtätigt und dadurch die Trennung vollendet und verewigt. Feyerlich und

Digitized by Google

wiederholt proteſtirte der Pabſt Innozens X. gegen die Artikel des Weſtphäliſchen Friedens, die er für gänzlich unſtatthaft und nichtig erklärte *). Unter den Ketzern, welche in der jeden gränen Donnerſtag unter ſchauerlichen Ceremonien vorgeleſenen Bulle in coena domini verdammt und verflucht wurden, erhielten ſeit Paul V. auch die Anhänger der Reformation ihre Stelle **). Das Pabſtthum, obgleich auf einen engern Raum eingeſchränkt, wirkte in dieſem in demſelben Geiſte fort, der ſeit Gregor VII. in ihm gelebt hatte, und wie auch das in dieſen Raum eindringende Licht der Zeit ſeine moraliſche Wirkſamkeit hemmen und ſchwächen mochte, ſo blieben doch ſeine Anſprüche dieſelben, und ohne ſie zu

*) In ſeiner *Declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis Germaniae* heißt es von dieſen Artikeln: „penitus damnamus, reprobamus, nullamus, cassamus, annullamus, viribusque et effectu vacuamus, et contra illa deque eorum nullitate coram Deo protestamur.“

**) „Excommunicamus et anathematizamus ex parte Dei omnipotentis, autoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra quouscunque *Hussitas, Wiclephistas, Lutheranos, Zwinglianos, Calvinistas, Hugonottos, Anabaptistas, Trinitarios*, et a christiana fide apostatas, —, ac eis credentes, eorumque *receptatores, fautores et generaliter quoslibet illorum defensores*, ac eorundem libros, haeresin continentes vel de religione tractantes, sine autoritate nostra et sedis apostolicae scienter legentes aut retinentes, imprimentes, seu quomodo libet defendentes.“ — Und damit recht klar erſehen ward, daß in den Bannfluch auch die evangeliſchen Regenten mit eingeſchloſſen ſeyen, ward hinzugeſetzt: „Item excommunicamus et anathematizamus omnes et singulos, cujuscunque status, gradus seu conditionis fuerint.“

Digitized by Google

beschränken oder zu mildern, verharrte es unverrückt, in dogmatischer *) und hierarchischer **) Beziehung, auf dem hergebrachten Systeme, bis auf diesen Tag.

---

*) Die neueste Probe der römischen Stabilität in dieser Beziehung liefert die Ablaßbulle, welche an die Glaubigen ergangen ist, die den Segen des Jubeljahrs 1825. empfangen wollen, ohne nach Rom gewallfahrtet zu seyn (s. Allgem. Kirchenzeitung 1826. Nro. 19.), in der die rohsten Begriffe des Mittelalters von Sündenvergebung, Buße, Werkheiligkeit und Ketzerhaß in ihrer ganzen Strenge wiederholt werden.

**) Noch im J. 1805. wurde z. B. in einer dem päbstlichen Nuntius in Wien ertheilten Instruction gesagt: „Es ist eine Regel des kanonischen Rechts, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Treue und Lehnspflicht gegen ihn freygesprochen sind. Wer auch nur ein wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können die von Päpsten und Concilien gegen die in der Ketzerey beharrenden Fürsten ausgesprochenen Absetzungssentenzen nicht unbekannt seyn. In Wahrheit, wir sind in so unglückliche Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Christi, daß ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich, sie ins Gedächtniß zurück zu rufen, und daß sie gezwungen ist, den Lauf ihrer gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerey von ihren Fürstenthümern abzusetzen, und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, so kann sie doch nicht zugeben, daß sie ihrer eigenen Domänen beraubt werde." — S. Beyträge zur Geschichte der kath. Kirche im neunzehnten Jahrhundert, S. 31—38.

Digitized by Google

§. 20.

Die Bildung der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung in Teutschland.

Es ist nicht wohl möglich, daß ein großer gesellschaftlicher Verein auf dem revolutionären Wege sich auflöse, ohne daß bey dem getrennten Theile eine kürzere oder längere Zeit von Anarchie eintrete. Dieß mußte bey der Reformation um so mehr der Fall seyn, da die ersten Schritte ihrer Urheber nichts weniger als eine Trennung beabsichtigten, die erst dadurch zu Stande kam, daß die alte Kirche sie von sich ausstieß *). Bey ihrem nur auf Verbesserung

*) Görres, ob er gleich die Reformation den zweyten Sündenfall nennt, erkennt doch die Schuld an, die davon, daß sie zum Schisma geworden, auf die römische Kirche zurückfällt. „Mit Mäßigung," sagt er, „hatten die Reformatoren im Beginne nur das Gerechteste, ja weniger als das begehrt. Aber, wie es sich zu begeben pflegt, wenn ein krankes System durch sich selbst sich regeneriren soll, daß die krankhaften Organe, die selber nur wieder Krankes erzeugen müssen, den Dienst versagen, so mußte es auch hier geschehen. Die Leidenschaften, die eben, indem sie den löblichen Gebrauch zu sich hinabgezogen, ihn zum Mißbrauch verdorben haben, hüten nun mit heuchlerischem Eifer das Entartete, indem sie stets auf seinen bessern Ursprung sich berufen, und reden damit leicht der gutmüthigen Beschränktheit ein, nicht das Kleinste im Werke dürfe von der Stelle rücken. So beharrten die einen eigensinnig, und die andern zürnten, daß man so Gerechtes versage. Es konnte nimmer das Maaß gefunden werden, noch eine billige Mitte zwischen denen, die

Digitized by Google

des Bestehenden gerichteten Sinne war ihnen jeder Gedanke an die Bildung einer neuen kirchlichen Genossenschaft fremd; um so mehr mußten sie, als das Bedürfniß derselben so unvorbereitet eintrat, von den Umständen abhängen.

So standen sie und die, die ihnen nachfolgten, allein, ohne einen Menschen und ohne ein Gesetz, woran sie sich anschließen konnten. Es hieng in den zerstreuten Gemeinden alles von der herrschenden Stimmung und zumal von den Geistlichen ab, die derselben ihre Richtung gaben. Darüber war man so ziemlich überein, daß man der bisherigen Kirchengewalt, gegen die man sich im Empörungszustande befand, nicht mehr zu gehorchen habe, daß die Messe eine Abgötterey und das Abendmahl in beyden Gestalten zu genießen sey, daß den Heiligen und den Bildern keine Anbetung gebühre, daß Fasten, Wallfahrten und Klostergelübde zu den Mißbräuchen gehören, daß die Ehe der Geistlichen Gott nicht mißfalle, und daß der Gottesdienst in der Muttersprache gehalten werden müsse. Nach diesen Prämissen wurden auch überall, wo nämlich die Obrigkeiten sich nicht befugt hielten, der Freyheit des Glaubens Widerstand zu leisten, die äußern Ordnungen und Gebräuche reformirt. Es war wie in der ersten Kirche; jede Gemeinde bestand

---

nichts gestatten mochten, und denen, die alles zu fordern nach und nach gelernt. So mußten die kämpfenden Elemente, die sich nicht wieder vertragen konnten, nothwendig in einer äußern Spaltung auseinanderreissen, und es schied sich der Norden von dem Süden." s. Europa und die Revolution ꝛc. S. 131. 133.

Digitized by Google

und handelte für sich, ohne ein gemeinsames Gesetz. Aber dieser Zustand der Vereinzelung gab persönlichen Ansichten und Neigungen eine Macht, die sich nur allzu oft in den beklagenswerthesten Unordnungen und Ausschweifungen erwies.

Das bereitete der Sache zu große Gefahren und machte den Stiftern zu viel Kummer, als daß sie nicht selbst hätten wünschen müssen, es möchte die von Gott gesetzte Obrigkeit sich schützend, einend und ordnend ihres Heiligthums annehmen. Nachdem nun Luther und seine Freunde den Kurfürsten Johann, den Beständigen, wiederholt und dringend um dieses christliche Werk gebeten, und ihm bewiesen hatten, daß er eben sowohl berechtigt, als verpflichtet dazu sey, auch seine Aufforderungen an die Bischöfe zu Naumburg und Merseburg zur Reformation der Kirche ohne Erfolg geblieben waren; so verordnete der fromme Fürst im J. 1525 eine Kirchenvisitation in seinen Landen, welche im J. 1527 in größerm Umfange wiederholt wurde. Die visitirende Commission bestand in zweyen Räthen, einigen Abgeordneten der Landstände und einigen Geistlichen, so daß in ihr die Regierung, das Volk und die Kirche repräsentirt war. Sie verabschiedete die untüchtigen und unwürdigen Geistlichen, schaffte die in die itzige Denkweise nicht mehr passenden päpstlichen Gebräuche ab, gab dem Gottesdienste neue Ordnungen, ertheilte den Predigern Instructionen für ihre Amtsführung, und sorgte für die Aufrichtung von Schulen. Ihrem Verfahren lag eine von Luthern entworfene Vorschrift zu Grunde, welche nachher der von Melanchthon gefertigte umfassendere Unterricht ersetzte. Auf solche Weise übte der Kurfürst ein Gesetzgebungs-

Digitized by Google

recht in der Kirche aus, das ihm der Drang der Verhältniſſe eingeräumt hatte, und deſſen Uebung für die Kirche ſelbſt zu wohlthätig war, als daß die innere Begründung desſelben zu einer Streitfrage hätte werden können.

Das Beyſpiel des Kurfürſten gereichte überall den der Reformation geneigten Obrigkeiten zum Vorbilde; das Verfahren aber ſtellte mannigfaltige Verſchiedenheiten dar. In Heſſen begann der Landgraf mit einer Synode, deren Beſchlüſſe er vollzog. In Pommern, ſo wie in Mecklenburg, ward die Sache durch Verabſchiedung mit den Landſtänden eingeleitet und geordnet. Auf demſelben Wege kam die Kirchenordnung zu Stande, nach der der Kurfürſt Joachim II. von Brandenburg die Reformation vollzog. In Wirtemberg legte der Herzog Ulrich, durch ſeine Theologen Schnepf und Blarer, unter vielen Schwierigkeiten, den Grund zu dem neuen kirchlichen Gebäude, deſſen Vollendung erſt ſeinem trefflichen Nachfolger Chriſtoph gelang. In den Reichsſtädten wurde das Werk durch die Magiſtrate geführt, und da hier die Volksſtimme mächtiger war, als in den fürſtlichen Gebieten, meiſtens mit Raſchheit vollzogen. Wie in dem apoſtoliſchen Zeitalter war eine Geſammtkirche nur idealiſch vorhanden; jede Gemeinde beſtand für ſich; die Staatsbehörden führten die Aufſicht über ſie und gaben ihnen Geſetze. Das Bedürfniß aber mahnte zur organiſchen Geſtaltung der vorhandenen Elemente, wozu ſich in der frühern Kirchenverfaſſung ein Vorbild fand, von dem noch Manches benützt werden konnte. Den Geiſtlichen blieb in den Gemeinden der Vortrag des Worts und die Adminiſtration der Sa-

Digitized by Google

kramente; die Verwaltung theilten mit ihnen, wo sie nicht ganz von ihr ausgeschlossen waren, die Amtleute und Magistrate. Bald ward als heilsam erkannt, die Gemeinden, wie es in der alten Kirche hergebracht war, in Bezirke zu vereinigen, und ihnen Superintendenten vorzusetzen, die die Vorsteher und Rathgeber der Pfarrherren und Kirchendiener waren. Von selbst ergab sich dann weiterhin die Nothwendigkeit, das Kirchenregiment besondern Centralbehörden zu überlassen, die in den meisten Ländern den gleichfalls aus der alten Kirche übertragenen Namen der Consistorien erhielten, und den kirchlichen Organismus vollendeten. In ihrer Einrichtung ward aber überall ersichtlich, wie wenig die Regenten geneigt waren, eine neue Hierarchie aufkommen zu lassen, indem diese Behörden dem größten Theile nach aus weltlichen Mitgliedern, die den Charakter landesherrlicher Räthe trugen, zusammengesetzt wurden, wobey den geistlichen Assessoren oft nur eine gutachtliche Stimme blieb, und ihr Ressort nicht nur die jura circa sacra, sondern auch das Innere der Kirche, und die Ausübung sämmtlicher Rechte des Episcopats, im Namen der Regenten, umfaßte. Uebrigens erfolgte die Bildung dieser Collegien langsamer, als ihr Zweck es forderte. Die ersten Consistorien waren die zu Wittenberg und zu Leipzig, wovon jenes 1539, und dieses 1543 errichtet wurde. In Wirtemberg geschah dieß erst zwanzig Jahre nach dem Beginne der Reformation, da der Herzog Christoph im J. 1553 eine „lebendige, beständige Aufsicht" über die Kirche, die Visitation genannt, einsetzte, zu der dann noch der „gemeine Conventus" kam, für die jährliche Ueber-

Digitized by Google

sicht und Abhülfe aller Fehl und Mängel, sowohl in der Lehre, als bey den Dienern. *)

Was die Fürsten auf solche Weise für die Verbesserung des Glaubens und der Gebräuche thaten, konnten sie für nichts anders als für eine edle Uebung ihres Berufes achten, da es eine Wirksamkeit für die Ehre Gottes und für das höchste Heil der Menschheit war, und da sie auf diesem Wege einen dringenden Wunsch ihrer Unterthanen erfüllten, den sie, nach dem Zeugnisse ihres Gewissens, ohne eine schwere Verletzung ihrer Pflicht, nicht zurückweisen durften. Es war in ihrer aller Sinn, was der eben angeführte Herzog Christoph sagte: „Er erkenne sich vor Gott schuldig und wisse, daß es seines Amtes und Berufes sey, vor allen Dingen die untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des heiligen Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringe, zu versorgen, und dann erst und daneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnung und Regiment zu zeitlichem Frieden und Wohl, welche Gott um des vorhergehenden willen geben werde, anzustellen und zu erhalten, wie denn die heilige Schrift vieler gottseliger Könige und Fürsten Exempel vorstelle, und Gott, der Allmächtige, einst Rechenschaft fordern werde." **) In diesem Sinne gestatteten sie sich auch in ihrem Verfahren keine Eigenmacht und keine Gewalt. Sie forderten über alle kirchliche Anordnungen das Gutachten ihrer Theologen; oft beschränkten sie sich dar-

*) s. J. C. Pfisters Herzog Christoph zu Wirtemberg, S. 299. 495.

**) s. Pfister, a. a. O. S. 302.

auf, blos zu genehmigen, was diese in Antrag gebracht hatten; das Werk selbst wurde mit den Landständen berathen; der Begriff, daß in dieser Sache dem Volke kein Zwang angethan werden dürfe, war in ihnen so klar, daß die Kurfürsten Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg das Interim nur unter der Bedingung anzunehmen verhießen, wenn ihre Unterthanen einwilligen. Ob nun wohl die Fürsten nicht des Glaubens waren, daß sie Herren der Kirche seyen, wie des Staats, so war doch, auf die Bitte der Geistlichen und unter der Zustimmung des Volks, nicht nur die Obhut der Kirche, sondern auch das Regiment in derselben von ihnen übernommen; unter ihrer Autorität erfolgte die Abschaffung des Alten und die Bildung des Neuen; ihr Siegel gab den kirchlichen Verordnungen gesetzliche Kraft; auf ihren Befehl kamen sie zur Vollziehung; ihre Macht unterstützte sie; ihre Diener führten, an ihrer Stelle und blos ihnen verantwortlich, die Verwaltung; die Autonomie der Gemeinden und der Landeskirchen erlosch, weil alles nach dem Willen der Regenten geordnet wurde. Dieser Zustand, durch den Lauf der Ereignisse herbey geführt, erhielt eine gesetzliche Anerkenntniß, die zwar nur scheinbar war, die aber die Politik der Höfe zu benutzen nicht versäumte. Es war nämlich in dem Religionsfrieden bestimmt worden, „es soll die geistliche Jurisdiction wider der Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden,

sondern derselbigen Religion, Glauben, Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien ihren Gang lassen, und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben." Dieser Artikel des Friedens entband nun zwar die evangelischen Gemeinden von der bisherigen Unterordnung unter die katholischen Bisthümer, ohne jedoch über die unter ihnen einzuführende Kirchenverfassung etwas zu bestimmen, wozu auch die Paciscenten nicht befugt gewesen wären, und was sie nothwendig jenen für frey erklärten Gemeinden selbst überlassen mußten. Da nun in der Zeit, in der dieß Zugeständniß gegeben wurde, die protestantischen Fürsten bereits in der vollen Ausübung des kirchlichen Regierungsrechts waren, so betrachteten sie den bisherigen blos factischen Besitz desselben von nun an als einen rechtlichen, und sahen sich als diejenigen an, an welche die in dem Frieden suspendirte bischöfliche Gewalt übergegangen sey. Gewiß lag diese Devolution durchaus nicht in dem Sinne des Vertrags, so wie sie auch nicht in ihm liegen konnte; aber man glaubte eine Rechtfertigung derselben in der stillschweigenden Einwilligung der Gemeinden zu finden, und man befestigte sich in diesen Ansichten um so mehr, da in dem Westphälischen Frieden *) der Punkt von

*) Art. V. §. 48. „*Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus,* contra Augustanae Confessionis electores, principes, status, comprehensa libera imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter Ca-

Digitized by Google

der Aufhebung des katholischen Episcopats über die evangelischen Stände wiederholt, und noch bestimmter ausgesprochen wurde.

Da es auf diese Weise in dem protestantischen Teutschlande so viele Bischöfe als Landesherren gab, so war es unvermeidlich, daß in Ansehung der Formen der Kirchenverwaltung, des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Gebräuche mannigfaltige Verschiedenheiten statt fanden, und daß dieselben um so stärker hervor traten, wo der Begriff von der Unbeschränktheit der landesherrlichen Kirchengewalt die Rücksichtnahme auf Beyspiele und Vorgänge schwächte, und persönlichen Ansichten und Neigungen einen freyern Spielraum öffnete. Die Gegner nahmen von dieser Erscheinung Gelegenheit zu heftigen Antastungen, die ihres Eindrucks nicht verfehlen konnten, da es in dieser Zeit schwer war, sich von der Vorstellung los zu machen, daß Einheit, so wie in der Lehre, also auch im äußern Organismus der nothwendige Charakter einer Kirche sey. Aus dieser Vorstellung gieng auch ohne Zweifel der Antrag auf eine allgemeine Gleichförmigkeit des Gottesdienstes hervor, der im J. 1531 auf dem Tage zu Schmalkalden gemacht wurde. Aber die protestantischen Stände, indem sie denselben, als zu einem neuen Papstthum zurück führend, einmüthig verwarfen, bewährten damit eine lichtvolle Ansicht

---

tholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status, usque ad compositionem christianam dissidii religionis, *suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.*“

von dem Geiſte ihres Syſtems, ſo wie eine löbliche Sorgfalt für die Erhaltung der kirchlichen Freyheit, deren Untergang durch die ſtrenge Durchführung des Einheitsprincips unvermeidlich gemacht worden wäre. Indeſſen blieb dieß Princip, ſo weit es gültig iſt, bey aller Mannigfaltigkeit der Formen, doch in den Grundſätzen, auf denen die letztern beruhen, und, nur zu ſtreng in dieſer Beziehung gehandhabt, wurde es für die Freyheit des Glaubens und des Vortrags oft hemmend und unterdrückend.

Am meiſten war aber das zu beklagen, daß die Fürſten, die ſich auf die Seite der Reformation gewandt hatten, in Anſehung ihres Verfahrens in Behandlung der Kirchengüter nicht an ein ſie verpflichtendes Geſetz gebunden waren, das um ſo dringender hätte erſcheinen ſollen, da in dieſem Punkte die geſtattete Willkühr ſie Verſuchungen ausſetzte, deren Ueberwindung nur von Menſchen von ausgezeichneter moraliſcher Feſtigkeit zu erwarten ſtand. Wenn ſie dieſe Güter und ihren Ertrag als ein Eigenthum der neu gebildeten kirchlichen Vereine betrachteten, und für die Zwecke derſelben verwandten, blieben ſie in den Gränzen einer Berechtigung, gegen die keine begründete Bedenklichkeit erhoben werden konnte. (§. 9.) Wenn ſie aber dieſelben als eine gute Beute für ihre Kammern an ſich zogen, oder von ihr etwa nur ſo viel zurückgaben, als gerade das von ihnen berechnete Bedürfniß der kirchlichen Anſtalten forderte, ſo luden ſie den verdienten Vorwurf eines Kirchenraubs auf ſich, und die Anklage ihrer Gegner: nicht der Sinn für Wahrheit, ſondern die Luſt zum ungerechten Erwerb habe ſie der Reformation zugewandt, gewann einen kaum

zu beseitigenden Schein. Diese Anklage kam auch nicht blos von jenen, sondern auf gleiche Weise von den treuen Freunden der guten Sache, und Luther selbst sagte ihnen in seinem Commentar über die Genesis, den er kurz vor seinem Tode vollendet hatte, ins Angesicht: „Es gebe viele, die sich des Evangeliums annehmen, aber nur so lange, bis sie die Pfarren und Pfarrgüter, Stifter und Klöster bezwackt und beraubt hätten. Unsere Fürsten, fährt er fort, reissen itzund alles hinweg und berauben die Kirchen. Und wie wohl der Kirchen viele sind, die ein reiches Einkommen haben, sind doch der Herzen wenige, die davon so viel heraus geben, daß die Pfarrherren und Kirchendiener davon mögen zur Nothdurft unterhalten werden. Das Fett und das Allerbeßte, so die Klöster und Stifter gehabt, nehmen sie hin, da sie billig an das Exempel Pharaonis gedenken, und wenn es ja das Fett nicht wäre, doch gleichwohl auch für das Brod nicht gar die Spreu geben sollten.“ Als nun Luther nicht nachließ, zu warnen und zu mahnen, und auf gleiche Weise seine Freunde und Genossen gegen das Aergerniß eiferten, ward immer mehr erkannt, wie sehr Pflicht und Ehre gemeinsame, dem Rechte gemässe Maaßregeln fordern, und es kam in dieser Beziehung unter den im J. 1537 auf dem Convente zu Schmalkalden versammelten Ständen eine die Willkühr der Einzelnen zähmende Uebereinkunft zu Stande. „Wir haben uns, erklärten sie einmüthig, entschlossen, daß wir von solchen Kirchengütern unsre Pfarrkirchen, in unsern Obrigkeiten und Gerichtszwängen gelegen, mit gelehrten, gottesfürchtigen, ehrbaren Pfarrern und Predigern, Seelsorgern und Kirchendienern ver-

Digitized by Google

sehen, und die dermassen, nach Gelegenheit eines jeden Standes und Gebiets, versorgen sollen, daß sie sich mit ihren Weibern und Hausgesinde ziemlich und ehrlich erhalten mögen; dazu auch Superintendenten, die auf gemeldte Pfarrer und Kirchendiener Aufsehen haben, daß sie in guter Lehre, Leben, Wandel und Ordnung bleiben. Und damit unsern christlichen Kirchen in künftigen Zeiten an Pfarrern und Kirchendienern desto minder abgehen möge, so wollen wir auch Schulen, nach Gelegenheit eines jeden Orts, Obrigkeit und Standes, ordnen und die geordneten unterhalten, darinn die Jugend in Kunst, Ehre und Zucht möge auferzogen werden, dazu etliche Beneficia und Gefälle, zu Verpflegung etlicher armen Studenten, die sonderlich in der heiligen Schrift studiren, verordnen und stiften, dazu Spitäler für arme Leute, Manns- und Frauenspersonen, aufrichten, und nach Nothdurft versehen, damit in dem unser christliches Gemüth offenbar werde, darinnen nach jedes Vermögen allen Fleiß anwenden, und das aller Orten und Enden, da solches Mangel hätte und noch nicht geschehen wäre, zum Beßten aufrichten, verschaffen und verfügen, wie solches christlichen Obrigkeiten wohl anstehet und gebühret." Dieses Einvernehmen war insoferne löblich, als es die verschiedenen Verpflichtungen, die die Fürsten von den eingezogenen Kirchengütern zu erfüllen hatten, bezeichnete; aber es blieb auf halbem Wege stehen, indem es die geschehene Incameration dieser Güter stillschweigend bestätigte, und den Ueberschuß, welcher sich nach erfülltem Bedürfnisse der Kirche von ihrem Ertrage ergab, den Fürsten zuerkannte, die in dieser Sache

Digitized by Google

ein wahrhaft christliches Gemüth doch nur dadurch offenbarten, wenn sie das, was einmal Eigenthum der Kirche gewesen war, als solches unberührt ließen, unter besondere Verwaltungen stellten, und nach ihrer landesherrlichen Pflicht für seine Erhaltung und gewissenhafte Verwendung sorgten. Das geschah denn auch von mehrern mit der rühmlichsten Treue. Der Landgraf Philipp von Hessen gieng mit seinem Beyspiele voran, indem er von den eingezogenen Klostergütern vier Hospitäler für gebrechliche und unversorgte Personen errichtete, die Universität Marburg stiftete und begabte, und das Uebrige zur Besoldung von Pfarrern und Schullehrern verwandte. In den Sächsischen Landen beyder Linien wurde die Frage über die Verwendung der Kirchengüter auf den Land- und Ausschußtagen erörtert, und in der Hauptsache dahin entschieden, daß der bey weitem größte Theil *) dieser Güter und Einkünfte ihrer wahren, anitzt nur in der Art und Weise der Erfüllung des Zwecks von der Landesobrigkeit berichtigten und verbesserten, Absicht „in Ewigkeit" gewidmet bleiben sollte. Sie wurden deßhalb zur Verbesserung des Unterhalts der Kirchen- und Schuldiener in Städten und Dörfern, zur Errichtung von gelehrten Schulen, hauptsächlich der

*) Nur einige wenige Klostergüter wurden zu Domänen gemacht oder verkauft, „damit die Landesherren doch „für die großen Kosten, die sie der Religion halber ge„habt hatten, einigermassen entschädigt würden," wie die Reformatoren selbst für billig und recht erklärt hatten. So wurde das Kloster Riesa zur Besoldung der Kanzley verwandt. s. C. G. Weber's system. Darstell. d. Sächs. Kirchenrechts, I. S. 167.

drey Land- und Fürstenschulen zu Pforta, Meissen und Grimma, zu Verbesserung der den Universitäten gewidmeten Fonds, und zu Unterstützung der Lehrer und Studirenden durch Besoldungszulagen, Stipendien und Freytische, und endlich zu besserer Einrichtung der Hospitäler angewandt. Auf ähnliche Weise ward auch in andern Ländern verfahren, besonders erhielten die Reichsstädte das vorgefundene geistliche Gut sorgsam seiner Bestimmung. Der Ruhm aber, in diesem Punkte alle Gerechtigkeit erfüllt zu haben, verblieb dem Herzoge Christoph von Wirtemberg, dem auf dem Landtage von 1565 seine Räthe bezeugen konnten: „er habe, wie sonst im Reich nirgends zu finden, alles geistliche Gut, da hiebevor Ihro fürstlichen Gnaden Herr-Vater dasselbe eingezogen, *) zur Erhaltung der Kirchen, Ministerien und Schulen, Dero Land und Leut Kinder zu Trost und Gutem anwenden und verordnen lassen, und solches zu ewigen Zeiten; und also das geistliche Gut von Handen gegeben und nichts davon behalten.“ **)

Auf solche Weise hatte in Teutschland in den Kreisen, in denen die Reformation eingedrungen, die weltliche Gewalt die Kirche in sich aufgenommen, die Regierung derselben samt dem Rechte der Gesetzgebung und der Verfügung über ihre Güter an sich gezogen, und ihre weitere Entwicklung

*) Es gehörte also auch der Herzog Ulrich zu den Fürsten, von denen Luther sagte, daß sie itzund alles hinweg reissen und berauben die Kirchen.

**) S. Schmids und Pfisters Denkwürdigkeiten der Wirtemb. und Schwäb. Reformationsgeschichte, I. S. 71.

von ihrem Willen abhängig gemacht. Dieser Zustand, durch die Noth herbeygeführt, in welcher die Partie, die sich von Rom getrennt hatte, einer neuen Unterjochung nur dadurch vorgebeugt sah, wenn sie sich in die Arme der Regierungen warf, konnte blos ein provisorischer seyn, da diese Partie, sobald durch ihr vertragsmäßiges Anerkenntniß jene Gefahr beseitigt war, die Selbstständigkeit vindiciren mußte, die der Zweck und die Natur ihres Vereins unerläßlich forderten. Es wäre, nachdem der westphälische Friede die staatsrechtliche Existenz der protestantischen Kirche garantirt hatte, die Zeit gewesen, ihre Bildung dadurch zu vollenden, daß die Fürsten die Dictatur, die sie während ihres Werdens ausgeübt, niederlegten, sie in die ihr gebührende Autonomie einsetzten, und sich in das ihnen gegen sie zustehende Schutz- und Aufsichtsverhältniß zurückzogen. Aber ob es wohl nicht an Männern fehlte, die sie an diese ihre Verpflichtung erinnerten, *) so geschah,

*) Wie z. B. der geistvolle Wirtembergische Theologe Johann Valentin Andreä, der mehr als irgend einer seiner Zeitgenossen erkannte und patriotisch fühlte, worinn und wie der Reformation noch nachzuhelfen sey. Es war einer der Grundsätze, an die seine ganze theologische Denkweise sich knüpfte, und auf die er immer wieder zurückkam, daß die Kirche, als die sichtbare Erscheinung des Reiches Gottes auf der Erde, wenn sie zu einem wahrhaften Leben gelangen solle, einer solchen Unabhängigkeit von weltlicher Gewalt bedürfe, daß sie durch dieselbe nie in ihrer Entwicklung gestört werden könne. Als äußere Grundlage, gab er wohl zu, sey ihr der Staat nothwendig, und sie dürfe demselben nicht feindlich entgegen stehen, wenn sie sich nicht selbst zerstören wolle; aber das Recht müsse ihr bleiben, ihre

Digitized by Google

weil niemand eine einmal erlangte Gewalt freywillig aufgiebt, doch nichts, um sie zu erfüllen; vielmehr befestigten sich die Fürsten immer eifersüchtiger in ihrer Stellung, und realisirten dadurch ein System von Cäsareopapat, *) in dem die Kirche

innern Angelegenheiten nach eigenen Gesetzen zu entscheiden, und nicht nach den Bestimmungen weltlicher Herrschaft. S. sein Leben ꝛc. von Horzbach. 8. Berl. 1820.

*) Ein System, das der Kaiser Maximilian I. zu realisiren suchte, indem er Negotiationen mit Rom eröffnete, um nach dem Tode Julius II. die päpstliche Krone mit der kaiserlichen zu vereinigen. Allen Umständen nach würde seine geistliche Gewalt auf die Gränze seiner Staaten eingeschlossen geblieben seyn, und vermuthlich gieng auch sein Projekt nicht weiter. Aber was ihm mißlang, führten noch in demselben Jahrhundert die teutschen protestantischen Fürsten aus. Jeder von ihnen wurde Papst in seinem Lande, „und das ist es" — wie Paalzow in seinem Versuche über Katholicismus und Protestantismus, S. 214 versichert, „wozu alle Fürsten von Rechts „wegen befugt, ja wozu sie ihrer und ihres Staates „Wohlfahrt halber verpflichtet sind." Dieser Meynung war auch, wie derselbe Schriftsteller bemerkt, Napoleon, der gesagt hat: „Ich kenne einen einzi„gen glücklichen Fürsten in der Welt; das ist der Kö„nig von England; denn er vereinigt in Einer Person „die höchste weltliche und geistliche Gewalt; dahin sollte „ich es doch auch wohl bringen können." Indessen war Napoleon im Irrthum; denn des Glückes, das er dem Könige von England ausschließend zuschreibt, ist in noch vollerm Maaße der türkische Sultan theilhaftig. Er ist Padischah und Kalife in Einer Person, und zwar, nach Paalzow, von Rechts wegen.

ihres wahren Charakters und ihres eigenthümlichen Lebens verlustig ward, von äußerer Gewalt gebunden aller freyen Selbstbestimmung ermangelte, und, ihrer hohen idealen Stellung entrückt, in die Kategorie einer Staats- oder Polizeyanstalt herabsank. Wohl hatte die Reformation die Mittel zur christlichen Besserung und Beruhigung wieder hergestellt, die in der erleuchteten Einsicht in die Lehren der christlichen Offenbarung liegen; aber indem sie, auf diesem Punkte stille stehend, versäumte, eine die Erhaltung und die Wirksamkeit der Lehre zweckmäßig sichernde Gesellschaftsverfassung zu bilden, legte sie ihre Bahn nur zur Hälfte zurück, und überließ einer spätern Zeit die Verpflichtung, das begonnene, aber unterbrochene Werk zu vollenden.

Da jede der neuen kirchlichen Genossenschaften in Teutschland sich in das bürgerliche Gebiet eingegränzt sah, dem ihre Mitglieder angehörten, so konnte auch unter ihnen kein Verein zu Stande kommen, durch den sie zu einem organischen Ganzen oder zu einer unter derselben Gesetzgebung und Regierung stehenden teutschen evangelischen Gesammtkirche geworden wären. Denn so lange die Landesherren nicht auf die erlangte geistliche Gewalt verzichteten, und sie einer außer ihren Gebieten stehenden kirchlichen Behörde zu übertragen sich erboten, konnte diese Behörde sich nicht constituiren, und also auch kein Vereinigungspunkt für die einzelnen Landeskirchen werden. Man darf es aber für kein Unglück halten, daß diese Art von Concentration nicht zu Stande gekommen ist. Denn da die evangelische Kirche als gesellschaftliches Institut nur in bestimmten bürgerlichen Kreisen, in der Gesammt-

Digitized by Google

heit aller ihrer Mitglieder aber blos idealisch bestehen kann und will, und in sich keine andere Katholicität, als die des Geistes und der Gesinnung, anerkennt; so würde sie durch jene Concentration den Charakter, in dem die Tauglichkeit für die Erreichung ihrer Zwecke hauptsächlich liegt, aufgegeben, und in ihrem Innern eine Macht hergestellt haben, die für ihre Freyheit und für die Erhaltung ihres Geistes sehr gefährlich hätte werden können. Man hat deßhalb keinen Grund es zu bedauern, man muß im Gegentheile ein in kirchlicher Beziehung glückliches Ereigniß darinn erkennen, daß das nach dem Westphälischen Frieden von den protestantischen Ständen errichtete Corpus Evangelicorum sich blos auf die gemeinsame Vertheidigung der Rechte und der gesellschaftlichen Interessen der evangelischen Kirche beschränkt, und nicht die Stellung einer ihr Inneres bestimmenden und leitenden gesetzgebenden Behörde angenommen hat.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Die geistige Grundlage der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 21.

Warum die evangelisch-lutherische Kirche also genannt wird?

Wie die Schulen der Philosophen, so haben auch von jeher die religiösen Vereine ihre Namen von ihren Stiftern erhalten. Es war nicht immer leicht, das Unterscheidende der Systeme mit Einem Worte zu bezeichnen; kurz und bestimmt aber ergab sich der Collectivname der Schüler aus dem des gemeinsamen Meisters. Nachdem die Partieen, welche in der Zeit, die der Reformation voran gieng, sich gegen die kirchliche Herrschaft aufgelehnt hatten, als Waldenser, Wiklefiten und Hussiten bezeichnet worden waren, so konnte man auch um einen Namen für Luthers Genossen und Schüler nicht verlegen seyn; sein heftiger Gegner Johann Eck sprach schon im J. 1519 von Lutheranern. Aber wie einst Paulus die Christen zu Korinth verweisend fragte: bin ich denn für euch gekreuzigt? oder seyd ihr auf meinen Namen getauft? (1. Kor. 1, 11—15) so wollte auch Luther nur „ein Diener" (3, 5.) seyn, und erklärte: „man müsse sich „nicht lutherisch nennen lassen. Was ist Luther? „fuhr er fort. Ist doch die Lehre nicht mein. Lasset „uns tilgen die parteyischen Namen, und Christen „heissen, deß Lehre wir haben. Ich bin und will

„keines Meister seyn.“ Als nun auch unter den Reformatoren und ihren Freunden über dogmatischen Ansichten, die den Grund des Glaubens nicht berührten, „Christus zertrennet ward,“ (1. Kor. 1, 13.) hatte man neue Unterscheidungsnamen nöthig, die man wieder von den Häuptern der Schulen hernahm, und es gab neben den Lutheranern auch noch Zwinglianer und Calvinisten, welche beyde letztern später den Gesammtnamen der Reformirten ausschließend erhielten, während derselbe doch für alle diejenigen bezeichnend war, die durch die Reformation sich von der römischen Kirche getrennt hatten.

Der Grund aller dieser Benennungen lag in einer historischen Beziehung; eine neue ergab sich bey Gelegenheit des Reichstags zu Speyer im J. 1529. Als nämlich einige der anwesenden Stände gegen den die weitere Verbreitung der Reformation hemmenden Reichsschluß protestirten, (§. 19.) so nahm man davon Veranlassung, nicht nur sie, sondern alle die, die später sich an ihre Partie anschlossen, mit dem Namen der Protestanten zu belegen. *) Diese Benennung machte ein großes Glück, indem sie von den Anhängern der Reformation, die sich nicht von ihren Meistern nennen lassen konnten, ohne daß es schien, sie haben auf die Worte derselben geschworen, bereitwillig angenommen und selbst gebraucht wurde. Zwar geschah dieß nicht durch Berücksichtigung ihrer Entstehungsursache, in der ja

*) Dieser Name kam aber nicht gleich nach der eingelegten Protestation auf, wenn es wahr ist, daß der päpstliche Legat Contarini ihn im J. 1541 zuerst gebraucht hat.

Digitized by Google

nichts bleibend Charakteristisches war; aber sie schien gerade das auszudrücken, worinn man den Geist und die Eigenthümlichkeit des Systems setzte, dem man sich zugewandt, nämlich Protestation gegen alle menschliche Autorität in Sachen des Glaubens, und gegen alle wider das Gewissen und die Ueberzeugung sich versuchende Gewalt; weßwegen diese Benennung auch unter denen, welchen sie ertheilt wurde, immer mehr gefiel und in Umlauf kam, je mehr sich unter ihnen der Begriff von der durch die Reformation bewirkten geistigen Selbstständigkeit aufklärte. Durch diese Deutung verlor sie aber ihre ursprüngliche historische Beziehung, und bezeichnete einen Begriff, der nur willkührlich in sie gelegt ward.

Wie sich indessen die, die seit dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts dem Papste den Gehorsam aufgesagt hatten, in ihren Meynungen mißverstehen, und in ihrer gesellschaftlichen Bildung spalten mochten; so hatten sie doch alle das Recht, sich Christen zu nennen, und sie übten es mit desto größerm Fuge, da sie ja keine andere Absicht hatten, als die, das ächte Christenthum wieder herzustellen, das in der bestehenden Kirche, durch so viel Unstatthaftes, was in ihren Lehren und Gesetzen sich eingedrungen hatte, entstellt und verdunkelt war. Es konnte ihnen aber dieser Name, insofern sie sich in eine besondere Gesellschaft bildeten, nicht zur Bezeichnung dienen, da sie ihn auch noch der Kirche, die sie verlassen hatten, und überhaupt allen denjenigen zuerkannten, die, wie verschieden ihre dogmatischen Begriffe seyn mochten, die Offenbarung Christi als den Grund ihres Glau-

Digitized by Google

bens ansahen. Indessen bot sich ihnen bald eine bestimmtere Bezeichnung darinn an, daß sie den Innbegriff ihrer Lehren, unter Beziehung auf die in den Schriften der Evangelisten und Apostel fließende Quelle derselben, als das „rechte Evangelium" ankündigten, dessen Charakter von ihnen darein gesetzt ward, daß es, im Gegensatze gegen den kirchlichen Begriff von der Verdienstlichkeit gesetzlicher Werke und Selbstbüßungen, die durch Christum erworbene Seligkeit dem Glauben an ihn verheiße. Dieser Ausdruck von den Lehrern unaufhörlich wiederholt, war bald auch in dem Munde des Volks, und so ergab es sich, daß die, welche die an ihn geknüpfte Vorstellung in sich aufnahmen, evangelische genannt wurden; eine Benennung, die um so angemessener erscheinen mußte, da sie sich nicht auf eine historische Person oder auf eine einzelne Zeiterscheinung gründete, sondern den Geist des durch die Reformation geltend gewordenen religiösen Glaubens, in seinem Unterschiede von dem Systeme der verlassenen Kirche, ausdrückte; aber da sie auf gleiche Weise den beyden Partieen galt, welche von dieser Kirche sich losgesagt hatten, so entstand für jede derselben das Bedürfniß einer besondern Bezeichnung, und indem beybehalten wurde, was beyden gemein war, erhielt die eine den Namen der evangelisch-lutherischen, und die andere den der evangelisch-reformirten Kirche.

Uebrigens duldete die Staats- und Geschäftssprache des teutschen Reichs keine dieser Benennungen, *) sondern bediente sich des Ausdrucks:

*) Nur erläuternd, nicht aber bestimmend, kommt der Aus-

„Augsburgische Confessions-Verwandte, *Augustanae Confessioni addicti status vel subditi,*“ welcher Ausdruck zuerst in dem Nürnberger Reichsabschiede von 1543. vorkommt, und dann in allen folgenden Reichsacten ausschließend gebraucht wurde.

§. 22.

Der erste Grundsatz der Reformatoren.

Um die Unstatthaftigkeit der Mißbräuche, die in den Lehren, den Institutionen und der Regierung der katholischen Kirche herrschend geworden waren, nachzuweisen, bot sich Luthern und seinen Gehülfen ein sicheres Verfahren darinn dar, daß sie zu den Urquellen des Christenthums, die in den Schriften der Evangelisten und Apostel vorliegen, zurückgiengen, und aus ihnen die Widersprüche darthaten, in die das Bestehende mit der Lehre Jesu und seiner unmittelbaren Schüler gekommen war. Da sie diese Schriften als göttliche, d. h. als solche erkannten, die unter einem übernatürlichen Einflusse der Gottheit verfaßt wurden, so mußten dieselben, vermöge ihrer in ihrem Ursprunge begründeten Autorität, ihnen als eine Norm erscheinen, nach der der Glaube und die Gesetze der Kirche zu ermessen waren, und was mit dieser Norm nicht übereinstimmte oder ihr widerstrebte, erhielt dadurch den Charakter der Verwerflichkeit. Wie über jedes menschliche Ur-

---

druck Reformirte im Westphäl. Fried. VII. 1. und in der Wahlcapitulation II. 3. (an dem letztern Orte auch der Ausdruck Protestanten) vor; „qui inter Augustanae Confessioni addictos *Reformati* vocantur.“

Digitized by Google

theil mußte ihr aber auch die Entscheidung über die durch die Synoden und das höchste Episcopat ergangenen Aussprüche der Kirche bleiben, weil ihrer Autorität, als der ursprünglichen und unverletzlichen, jede andere von ihr abgeleitete nothwendig untergeordnet war. In diesem Sinne erklärte Luther auf dem Reichstage zu Worms: „es sey denn, daß ich mit Zeugnissen der heiligen Schrift, oder mit öffentlichen, hellen und klaren Gründen und Ursachen überwunden und überwiesen werde, (denn ich glaube weder dem Papste, noch den Concilien allein, weil es offenbar und am Tage ist, daß sie oft geirrt und sich selbst widersprochen haben,) und ich also von den Sprüchen, die von mir angezeigt und eingeführt sind, überzeugt und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, so kann ich und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, etwas wider das Gewissen zu thun.“ Denselben Grundsatz aber von der heiligen Schrift, als der Urquelle und der Norm der christlichen Lehre und der kirchlichen Verfassung, anerkannten, wie Luther, alle seine Gehülfen und Schüler, und er ist auf das bestimmteste in allen von ihnen vorgelegten Bekenntnißschriften *) und mit der ausdrücklichen Verwahrung ausgesprochen worden, daß sie jede Darstellung der christlichen Lehre, selbst die der Kirchenväter, nur insofern für gültig achten, als sie dem in der heiligen Schrift enthaltenen Worte Gottes gemäß sey. „Regulam

*) S. Libb. Symb. (ed. Rechenberg) S. 6. 293. 308. 570. 572.

habemus, erklären die Schmalkaldischen Artikel, ut *verbum Dei condat articulos fidei* et *praeterea nemo, ne angelus quidem.*"

Unter der heiligen Schrift, die die Reformatoren als die einzige Richtschnur des Glaubens und des Lebens betrachteten, verstanden sie, nach ihren oft wiederholten, ausdrücklichen Erklärungen, „die prophetischen und apostolischen Bücher, sowohl des Alten, als des Neuen Testaments." Indem sie diesen ihren ersten Grundsatz auch als gültig von den alttestamentischen Schriften voranstellten, konnte dieß nur in Beziehung auf das, was in ihrem Innhalte allgemein ist, geschehen, indem die in ihnen für besondere Verhältnisse und zum Behufe der mosaischen Religionsverfassung gegebenen Anordnungen und Gesetze durch das Christenthum aufgehoben worden sind. Aber auch in Ansehung der neutestamentischen Schriften konnte ihnen nur das als Erkenntniß- und Entscheidungsgrund gelten, was als ächte Lehre Christi und der Apostel in denselben von ihnen erkannt ward, weil die Geschichte der Entstehung dieser Schriften so dunkel und unsicher und die Frage über ihre Authenticität so schwierig ist, auch der Begriff der Inspiration so mannigfaltige Deutungen zuläßt, daß nur das, was in ihrem Innhalte als unzweifelhaft erscheint, als eine feste Norm des Glaubens geltend gemacht werden kann. Wenn deßhalb von ihnen behauptet wurde: „die biblischen Bücher seyen das Wort Gottes," so konnten sie diesen Satz nicht anders, als unter der Voraussetzung verstehen, daß man von der Aechtheit dieser Bücher gewiß sey, welche Aechtheit sie

Digitized by Google

aber der Ueberzeugung eines jeden überließen, indem von ihnen über sie so wenig, als über die Lehre selbst, eine menschliche Entscheidung anerkannt wurde. Sie hielten auch die Untersuchung über den biblischen Canon so wenig für geschlossen, daß sie sich ohne Bedenken gestatteten, die Authenticität mehrerer in demselben enthaltenen Schriften zu bezweifeln, oder ausdrücklich zu verwerfen.

§. 23.

Corollarien aus dem ersten Grundsatze der Reformatoren.

Während die Reformatoren die heiligen Schriften für die Quellen und den Grund des Glaubens erklärten, räumten sie zugleich ein, daß so wie das Urtheil über ihre Aechtheit, also auch das Verständniß ihres Sinnes, lediglich von der selbstständigen Ueberzeugung eines jeden Christen abhänge, und niemanden durch irgend eine menschliche Macht aufgedrungen werden könne. Sie mußten deßhalb der Behauptung, daß die Erklärungen der Väter und der Kirche von dem Sinne der heiligen Schriften authentisch seyen und unbedingt angenommen werden müssen, widersprechen, weil sie dieselben nicht anerkennen konnten, ohne das Princip, daß der Glaube auf Ueberzeugung gegründet und von jeder menschlichen Autorität unabhängig seyn müsse, aufzugeben. Aus diesem Princip ergab es sich überdieß von selbst, daß sie, die sich keiner Inspiration bewußt, sondern auf dem Wege eigener gewissenhafter Prüfung zu ihrer Ueberzeugung gelangt waren, auch sich keine Autorität in Bestimmung der Lehre anmaßen durf-

Digitized by Google

ten, sondern das Recht und die Pflicht, den Glauben auf seine deutlich erkannten Gründe zu bauen, die sie selbst geübt, einem jeden andern auf gleiche Weise zugestanden; so wie sie auch für den Grundsatz, von dem sie ausgiengen, keine Anerkenntniß, als für eine von ihnen gegebene positive Norm, sondern blos um seiner innern, nachweisbaren Nothwendigkeit willen, forderten. Wie hätten sie sich für Meister halten können, auf deren Worte zu schwören wäre *), da sie allem Volke den Freybrief auf geistige Selbstständigkeit gegeben hatten? — Wie hätten sie dem Geiste der religiösen Forschung eine Gränze setzen können, da sie sich selbst gestatteten, die Schranken zu überschreiten, mit denen ihre Zeit sie umgeben hatte? —

Dies muthige Empordringen aus der Finsterniß und Knechtschaft zum Lichte und zur Freyheit hätte aber nicht gelingen, ja es hätte nicht einmal versucht werden können, wenn nicht die Vernunft von den Reformatoren als die Leiterinn und Richtschnur des Menschen im Gebiete des Denkens und Glaubens und als die Richterinn über jede in diesem Gebiete hervortretende Autorität anerkannt worden wäre. Zwar war ihnen die Lehre Jesu und seiner durch seinen Geist erleuchteten Apostel ein göttlich beglaubigtes Factum, dessen Innhalt, vermöge seines

*) Dafür sind sie auch von ihren Schülern nie gehalten worden. Sagt doch selbst die *Formula Concordiae*: Augustanam Confessionem amplectimur *non ea de causa, quod a nostris theologis sit conscripta*, sed quia e verbo domini est desumta et ex fundamentis sacrarum literarum solide exstructa.“ LL. Symb. p. 633.

Digitized by Google

historischen Charakters, keines weitern Beweises für seine Wahrheit bedurfte. Aber das Urtheil über die Gründe der Beglaubigung dieses Factums konnte doch blos vor dem Richterstuhle der Vernunft vernommen werden, so wie auch nur durch sie die Verständigung und Deutung des Sinnes der gegebenen göttlichen Lehre, ihre Verknüpfung mit der Reihe der früher ausgemittelten Ideen über das Leben des Menschen in einer übersinnlichen Welt und ihre Anwendung auf das moralische Bedürfniß möglich war; woraus klar hervorgeht, daß man sich nicht zu den obigen Ansichten und Grundsätzen bekennen kann, ohne zugleich, die Thatsache von einer mittelbaren göttlichen Offenbarung vorausgesetzt, der Vernunft in Beziehung auf sie das Primat in dem Sinne einzuräumen, daß ohne sie nicht nur keine Empfänglichkeit für eine solche Offenbarung vorhanden wäre, sondern auch daß von ihr das Urtheil über ihre Beglaubigung und die Interpretation ihres Innhalts in letzter Instanz abhänge; so wie aus der Anerkennung der Competenz der Vernunft, vermöge ihrer unaufhörlich ihren Gesichtskreis erweiternden Bildsamkeit, die Folge hervorgeht, daß ihr Erkenntniß über die Geschichte und den Sinn einer Offenbarung nie ein stehendes, jede weitere Verhandlung ausschließendes seyn, sondern immer nur mit dem Vorbehalte gegeben werden kann, daß dadurch die fortgesetzte Untersuchung, die durch sie bewirkte hellere Aufklärung und die Entdeckung neuer, so wie die Berichtigung der bereits ausgemittelten Resultate nicht abgeschnitten werden dürfe.

Man muß zugestehen, daß diese Ideen nicht deutlich in dem Bewußtseyn der Reformatoren und

ihrer Schüler waren, und daß viele ihrer Ansichten und Behauptungen mit denselben nicht übereinstimmten oder sie geradezu aufhoben. Sie bewiesen damit in ihrem Theile, wie schwer es, auch bey dem redlichsten Streben nach Wahrheit, dem Menschen ist, sich im Denken von den Einflüssen seiner Umgebung und seiner Zeit frey zu erhalten, und das Verdienst der Consequenz unbefleckt zu behaupten. Unterdessen hatten sie durch die Vordersätze, die von ihnen ausdrücklich ihren Lehrvorträgen vorangestellt wurden, und durch die Maximen, die ihrem Verfahren zu Grunde lagen, eine geistige Erregung hervorgebracht, die sich, nachdem sie in die Schulen übergegangen war, nicht mehr hemmen ließ, und jeden Keim entwickelte, den jene Vordersätze und Maximen, vielleicht von ihnen selbst unbemerkt, in sich schloßen. Dies Fortbauen auf dem von ihnen gelegten Grunde konnte auch um so weniger einen Anstand finden, da sie, weit entfernt sich für Gesetzgeber im Gebiete des Glaubens zu achten, unaufhörlich mahnten und ermunterten, selbst zu forschen und zu prüfen, und die Wahrheit, zu der sie die Bahn gebrochen, immer völliger aufzufassen.

Hierdurch geschah es, daß die Gemeinden, die unter ihrer Fahne sich sammelten, das Recht ihrer Trennung von der alten Kirche und ihrer Vereinigung in eine neue religiöse Genossenschaft in der natürlichen und unveräußerlichen Freyheit des Menschen erkannten, unabhängig von jeder menschlichen Autorität, lediglich dem Gesetze seiner Ueberzeugung und seines Gewissens zu folgen, und — den Grund ihres Glaubens in der

vernunftmäßig aufgefaßten göttlichen Lehre Jesu und seiner Apostel, wie solche in ihren ächten Quellen vorgetragen ist, — in welchem Anerkenntniß der nothwendige und unterscheidende Charakter des Systems, in dem jene Gemeinden den Grund ihrer Vereinigung finden, durch rationale selbstständige Begründung des Glaubens an die gegebene Offenbarung, durch Streben nach immer vollkommenerer Erkenntniß und durch Achtung für jede gewissenhaft erworbene Ueberzeugung hervortritt.

§. 24.

Von der kirchlichen Bestimmung des Lehrbegriffs.

Nach diesen Grundsätzen sind die religiösen Vorstellungen des Menschen das Ergebniß seiner eigenen geistigen Thätigkeit. Er vernimmt die Lehre Christi in ihren Quellen; er faßt den Sinn derselben nach dem Maaße seines Verständnisses auf; er bringt sie mit seinen frühern Vorstellungen und Begriffen in Verbindung; und je nachdem er auf einer niedrigern oder höhern Stufe intellectueller Bildung steht, gelingt es ihm mehr oder weniger, sie zu begründen, zu erhellen, und in einen folgerechten Zusammenhang zu bringen. Daß ihm dabey, wie bey dem Erwerbe jeder andern Erkenntniß, Belehrung und Unterricht fördernd und hülfreich werden müsse, und daß er nicht immer auf dem geraden Wege, sondern abhängend von Bestimmungen, die in seinem Schicksale und in seiner Persönlichkeit liegen, oft auch auf Umwegen zum Ziele gelange, versteht sich von selbst; so wie auch sein religiöser Glaube

Digitized by Google

immer ein fruchtbarer seyn kann, wenn er sich gleich der Gründe desselben nicht deutlich bewußt ist; aber er hat das Recht, diesen Glauben in sich selbst zu bestimmen, und keine menschliche Macht kann ihn in der Ausübung dieses Rechts beschränken, oder ihm dasselbe verkümmern.

Während nun unter den Gliedern der evangelischen Kirche die Uebereinstimmung im Glauben aus der gemeinsamen Quelle der Erkenntniß hervorgeht, ist es bey dem denselben zuerkannten Rechte auf selbstständige Ueberzeugung unmöglich, daß nicht in ihren Ansichten und Vorstellungsarten mannigfaltige Verschiedenheiten Statt finden, welche letztere bey dem Einfluße, den die unendlich verschiedene geistige Organisation der Individuen auf die Bildung und Darstellung der ihnen sich ergebenden Begriffe überhaupt hat, hier um so größer seyn muß, da die christlichen Offenbarungsurkunden Denkmale aus einer alten Zeit sind, deren reiner Sinn ohne genaue Kenntniß des Geistes und der Geschichte jener Zeit nicht aufgefaßt werden kann. Diese Verschiedenheiten stören aber die Uebereinstimmung im Glauben nicht, da sich derselbe nur an diejenigen Thatsachen und Lehren hält, die als Grundlagen der durch das Christenthum bezielten Beruhigung und Veredlung des Menschen sich ankündigen, während er solche Fragen, die für diesen Zweck gleichgültig sind, dem moralischen Bedürfnisse der Einzelnen oder dem Gebiete der Speculation überläßt. *)

*) „*Suam cuique religionem esse*, tam necessarium mihi videtur, quam necesse est, suum cuique esse ingenium,

Die christliche Offenbarung ist den Menschen nicht gegeben, um ihre Sehnsucht nach einer wissenschaftlichen Erkenntniß zu befriedigen, die sie auf einem andern Wege nicht hätten erlangen können; ihr Ziel steht in ihrer geistigen Vervollkommnung, Besserung und Seeligkeit. Die, welche auf dem Wege, der zu diesem Ziele führt, zusammen kommen, sind eines Glaubens, einer Hoffnung und einer Gesinnung; und diese Einheit wird unter ihnen nicht gestört, wenn ihre Begriffe und ihre Erklärungen von dem Berufe, der an sie ergangen ist, verschieden sind, weil der durch diesen Beruf geweckte Geist in ihnen allen doch derselbe ist. — Oder könnten wir diesen Geist denen für entwichen halten, die sich die höhere Natur Christi nicht

---

suas ideas, idearumque formas, suum animi, quo ab omnibus aliis individuis distinguitur, characterem. Omnes nostrae ideae, totaque nostra cognitio ultimo in sensationes, vel externas, vel internas, resolvuntur, quibus tanquam materiae mens suas formas imprimit. Atqui non omnes homines easdem praecise sensationes habent; fieri itaque non potest, ut idearum in animo unius hominis eadem praecise sit forma, quae est in alterius animo: unde sequitur, cognitionem unius hominis de eadem re non posse esse exacte eandem cum cognitione alterius. Uti vero idearum, judiciorum et totius cognitionis nostrae diversitas similitudinem humanae naturae non magis tollit, quam vultuum nostrorum varietas, neque impedit, quo minus unam eandemque *speciem* constituamus; ita neque quivis in religione dissensus vinculum, quo ecclesiae alicujus membra inter se junguntur, rumpere, societatemque ipsam destruere censendus sit.“ *J. Chr. Schwab* diss. de jure protestantium examinandi religionem suam etc. (8. Stuttg. 1792). S. 29.

Digitized by Google

so vorstellen, wie die Väter von Nicäa, oder die Trinität, wie Athanasius, oder die Lehre von der Gnade, wie Augustin, oder die Lehre von dem Abendmahle, wie Luther? *)

Diese Einheit im Geiste**) war in der apostolischen Kirche vorhanden, ohne daß in ihr Uebereinstimmung der Meynungen und der Vorstellungsarten gefordert worden wäre, oder bestanden hätte, und ihr Grund ward ausdrücklich in die gemeinsame Hoffnung, den gemeinsamen Glauben, dieselbe eine Taufe, und denselben einen Herrn und Gott gesetzt, der der Vater aller ist. (Ephes. 4, 4—6.) So kann und

*) Diese Bemerkungen beweisen, wie unbegründet der Triumph ist, den die katholischen Kanonisten von dem romanischen Systeme darein setzen, daß in ihrer Kirche alles in Eine Glaubensform gepreßt sey. Aber auch in ihr sträubt sich der menschliche Geist gegen diese Einpressung, und in keiner Zeit gelang es ihr, die Meynungen stereotypisch zu machen. Hat nicht der eine Papst den andern in den Bann gethan, das eine Concilium verdammt, was von dem andern beschlossen worden? wo war die Einheit des Glaubens in den Streitigkeiten der Jansenisten und der Molinisten, der Dominicaner und der Jesuiten? Bekennt sich nicht die gallikanische Kirche zu Artikeln, die von dem Papste mit dem Bannfluche belegt sind? Und wie himmelweit unterscheidet sich in Grundsätzen und Ansichten der Dogmatiker Bellarmin von Ildephons Schwarz und Friedrich Brenner, der Moralist Busenbaum von Danzern und Wankern, der Asketiker Pater Kochem von Sailern und Wessenberg, der Prediger Aloys Merz von Brunnern und Werkmeistern? —

**) „Ἑνότης τῦ πνεύματος," Ephes. 4, 3.

soll sie aber auch noch auf demselben Grunde vorhanden seyn, ohne daß es dazu eines aus den Vorträgen Jesu und der Apostel abgezogenen Lehrbegriffs bedürfte, der nicht nur die Lehre selbst, sondern auch die Gründe und die Vorstellungsweise derselben, als ein Gesetz für den Gedanken und die Meynung, bestimmte, und der in jeder christlichen Gemeinde schon um deßwillen verwerflich seyn müßte, weil er die Glaubigen von der Urquelle des Christenthums entfernte, und an einer abgeleiteten versammelte, und der christlichen Erkenntniß den Charakter der Perfectibilität entzöge, durch dessen Verlust sie aufhören müßte, ein Werkzeug der Bildung der zu stetem Fortschreiten auf der Bahn der Vollkommenheit bestimmten Menschheit zu seyn. *)

*) „Ist uns die Einheit der Lehre versagt, so darf die Einigkeit unter uns nicht vermißt werden, am wenigsten in dieser Zeit, da wir auf der einen Seite mit dem Unglauben, und auf der andern mit einer Kirche zu kämpfen haben, welche der unsrigen in geschlossener Einheit entgegen tritt. Solche Einheit können und wollen wir nicht haben. Einigkeit aber kann und soll auch unter uns seyn, und nichts kann sie bey der nun einmal vorhandenen und nicht zu tilgenden Verschiedenheit der Ansichten kräftiger halten und stützen, als die Ueberzeugung, daß wer nur das Wort des Lebens mit Geist und Kraft verkündigt, ob er diesem oder jenem Systeme folge, seinem Berufe zu genügen, christlichen Glauben und christliche Gesinnung in den menschlichen Gemüthern hervorzurufen, und den großen Zweck des Christenthums zu befördern vermöge.“ S. Tzschirners treffliche Abhandlung: Die Verschiedenheit der dogmatischen Systeme kein Hinderniß des Zwecks der Kirche, in seinem Magazin für christliche Prediger, I. 1.

Digitized by Google

In der evangelischen Kirche könnte aber eine dogmatische Norm dieser Art nur im offenbarsten Widerspruche mit den Grundsätzen bestehen, auf denen ihr Daseyn beruht. Denn da sie alles menschliche Ansehen in Glaubenssachen verwirft, so kann sie weder einem Individuum noch einer Behörde in ihrer Mitte die Fähigkeit oder das Recht der authentischen Interpretation der Schrift einräumen, noch eine Vorschrift, die als solche sich aufzudringen versuchte, anerkennen; und sie könnte sich dieses Fehlers nicht schuldig machen, ohne dadurch die Gründe für ungültig zu erklären, die sie vermocht haben, sich vom Papstthum loszusagen, das sie auf diese Weise, nur in einer andern Form, wieder in sich herstellte. Wäre aber auch eine solche Norm an sich nicht unstatthaft, so würde doch auch durch sie die beabsichtigte Einheit der Ansichten und Vorstellungsarten kaum zu bewerkstelligen seyn, indem es beynahe unmöglich wäre, sie so bestimmt zu fassen, daß nicht, nach der Verschiedenheit der Talente, Gesichtspunkte und Systeme, verschiedene Erklärungen ihres Sinnes Statt fänden; so wie, wenn Abweichungen von ihr oder Streitigkeiten über ihre Auslegung vorkämen, man doch wieder zu der Urquelle des Evangeliums zurückkehren müßte, um die letztere zu finden, und die, welche der erstern schuldig geworden sind, zurechtzuweisen.

Wird aber auch die Unzulässigkeit eines Typus der Lehre für die Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder der evangelischen Kirche zugegeben, so glaubt man doch dem Systeme derselben gemäß zu bleiben, wenn er als unerläßlich für den öffentlichen Vortrag gefordert wird, in welchem die nothwendige

Digitized by Google

Uebereinstimmung der Lehrer nur dadurch soll bewirkt werden können, wenn die Lehre in einer bestimmtern Form dargestellt ist, als die ist, die sie in den neutestamentischen Schriften, vermöge ihrer Entstehungsart und ihrer besondern Beziehungen, erhalten konnte. Aber auf der einen Seite treten hier dieselben Schwierigkeiten ein, die einer für die Privatüberzeugung gegebenen Glaubensvorschrift aus dem Mangel einer competenten Behörde und der Unmöglichkeit einer alle Unbestimmtheiten vermeidenden Fassung entgegen stehen; auf der andern würde dadurch den Lehrern ein Zwang aufgelegt, den sie bey seinem offenbaren Widerspruch mit ihrer sonstigen wohl begründeten Ueberzeugung nur sträubend ertragen könnten, die Gemeinden aber in einen Kreis von Begriffen eingegränzt, in dem sie auf ihre Bestimmung zu stets wachsender und sich aufklärender Erkenntniß für immer verzichten müßten. Dieß alles wird vermieden, wenn die Lehrer lediglich auf den Grund verwiesen werden, den Christus gelegt hat, um pflichtmäßig für die Erhaltung und Befestigung desselben thätig zu seyn, und das auf ihm begonnene Werk, im Geiste seines Urhebers, weiter fortzubauen. Was wahrhaft christliche Lehre ist, und als wesentlich und nothwendig in ihr hervortritt, wird dadurch aus der ursprünglichen Quelle zu ihrer Erkenntniß kommen, und ihnen zur Norm ihres Unterrichtes, und den Gemeinden zum Zeichen der Vereinigung, so wie zur Grundlage des kirchlichen Bekenntnisses dienen, welches letztere, bey dieser Begründung, weit entfernt bleibt, blos etwas Verneinendes auszusprechen, sondern im Gegentheile aus der Ge-

Digitized by Google

schichte und der Lehre Jesu eine Reihe von Wahrheiten feststellt, in denen der Geist des Christenthums, in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit und in der mit dieser verbundenen bessernden und beruhigenden Kraft, sich offenbart. Allerdings ist der Lehrer durch seinen Vertrag mit der Gemeinde verbunden, jenen Wahrheiten nicht nur nicht zu widersprechen, sondern sie zu verkündigen, und in den Gemüthern seiner Zuhörer zu befestigen; und ist er von ihnen nicht überzeugt, so verpflichtet ihn sein Gewissen, sein Amt niederzulegen; solche Lehren aber, die den Grund und das innere Wesen des Christenthums nicht berühren, die wissenschaftliche Behandlung des durch den Stifter des letztern und seine Schüler gegebenen Stoffs, seine Auffassung in den Begriff, und die von den Individualitäten abhängenden Ansichten und Vorstellungsarten desselben können und sollen auch den Lehrern frey bleiben, und es werden dadurch, zumal bey ihrer vorausgesetzten redlichen und christlichen Gesinnung, keine Meynungsverschiedenheiten und Zwiste eintreten, die den Frieden der Gemeinden stören oder ihnen zum Aergerniß gereichen könnten; welchen vorzubeugen ohnehin keine im Namen der Kirche gegebene Lehrvorschrift genügen würde. *)

*) Schmalz a. a. O. S. 8. glaubt die Behauptung, daß es unter den Protestanten neben der Schrift keines Symbols bedürfe, mit einem Schlage durch die Bemerkung zu vernichten, „daß ja das schon ein Symbol „sey, daß die heil. Schrift Norm der Lehre seyn soll, „und daß dieß gleich wieder die neue symbolische Be„stimmung erfordere, welche Bücher denn die heilige „Schrift ausmachen?“ Aber dieser Schlag geht in die

Digitized by Google

§. 25.

Von den symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche.

„Würde man, sagt Eschenmayer, *) es nicht für einen Stolz des menschlichen Verstandes ausgeben, wenn er behauptete, daß das Evangelium in dem großen Zusammenhange seiner göttlichen Wahrheiten schon längst verstanden, seine Schätze alle entdeckt, seine Fülle erfaßt und seine Tiefe ergründet sey? Wäre es nicht dem Geiste des Evangeliums zuwider, anzunehmen, daß das Reich der Gnade, Liebe und Gerechtigkeit, welches Christus auf der Erde stiftete, in seinen geheimsten Beziehungen schon längst erforscht sey? Diese Behauptung und Annahme scheint ausgesprochen, sobald der menschliche Verstand sich erlaubt, unabänderliche Dogmen für das Evangelium festzusetzen.“ — Von dieser Anmassung aber waren die Reformatoren rein; vollkommen rechtfertigen sie gegen den Verdacht derselben

---

Luft, weil ein Symbol erst gegeben werden kann, nachdem die kirchliche Gesellschaft sich constituirt hat; der Glaube an das normative Ansehen der Schrift geht aber der Bildung der evangelischen Kirche voraus, und ihre Mitglieder konnten sich erst in sie vereinigen, nachdem sie durch persönliche Ueberzeugung zu diesem Glauben gekommen waren. Was denn die Frage von der Kanonicität der einzelnen biblischen Bücher anbelangt, so blieb sie immer den Lehrern der protestantischen Kirche anheim gestellt, und es ist über sie nie eine verbindende symbolische Bestimmung ergangen.

*) a. a. O. S. 128.

ben die Absichten, welche sie bey der Anfertigung der Bücher bezielten, die in der evangelisch-lutherischen Kirche für symbolische gelten.

Sobald sie sich von Rom getrennt hatten und der kirchlich-politische Kampf begann, der zwischen ihnen und ihren Gegnern entbrannte, trat das durch die gegen sie verbreiteten Verläumdungen erhöhte Bedürfniß ein, daß sie die Regenten und die Völker über ihre Lehren und die Gründe derselben verständigten, und ihre Sache durch deren offene und bestimmte Darstellung rechtfertigten; besondere Veranlassungen zu solchen Darstellungen aber ergaben sich in den öffentlichen Verhandlungen, die zur Vereinigung der Parteyen veranstaltet wurden. Sie wollten deßhalb nicht in ihnen aussprechen, was zu glauben sey, sondern was von ihnen geglaubt werde; sie wollten nicht ein Gesetz für die Ueberzeugung der Ihrigen vorlegen, sondern nachweisen, worauf ihre Ueberzeugung stehe; sie wollten dem Nachdenken über die Religion keine Gränze setzen, sondern die Resultate bezeichnen, zu denen sie durch dasselbe gelangt waren. Weit entfernt, Normen für den Glauben oder den Lehrvortrag geben zu wollen, war deßhalb ihr Zweck, Bekenntnißschriften vorzulegen, aus denen erkannt werden sollte, worinn ihre Religionsansicht von dem Lehrbegriffe der alten Kirche und von den Meynungen anderer Parteyen sich unterscheide, und worauf sie sich gründe. Diese Bücher sollten, wie eines derselben selbst erklärt, *) „keine

*) Form. Conc. pag. 572. „Symbola non obtinent autoritatem judicis, haec enim dignitas solis sacris literis de-

„entscheidende Autorität behaupten, die allein der „heiligen Schrift gebühre, sondern nur ein Zeugniß „von dem Glauben der Kirche ablegen und ihn er„klären.“ Sie sollten eine Norm nicht des Glaubens, sondern des Bekenntnisses, nicht eine normirende, sondern eine normirte Vorschrift seyn. *).

Dieser ihr Zweck ist aus der Geschichte eines jeden besonders nachzuweisen. Daß die Reformatoren die drey oekumenischen Symbole auch als die ihrigen anerkannten, sollte den Beweis darlegen, daß ihre Lehre nicht neu, sondern der der primitiven Kirche angemessen und aus ihr abgeleitet sey. Die Augsburgische Confession ward auf das Verlangen des Kaisers angefertigt, damit durch sie der Reichstag zu einer bestimmten Kenntniß des von den protestantischen Ständen angenommenen Lehrbegriffs gelangen, und dadurch das Urtheil über ihn begründet oder die Vereinigung der Parteyen eingeleitet werden möchte; als denn aber die von einigen katholischen Theologen bearbeitete Confutation dieser Bekenntnißschrift dem Reichstage übergeben wurde, trat, um den Gegnern nicht das letzte Wort zu lassen, die Nothwendigkeit einer Apologie derselben ein. Die Veranlassung zu den Schmalkaldischen Artikeln fand sich in der von dem Papste

---

betur; sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant.“

*) „Libris symbolicis olim tribuebatur vis nomenque normae, — non fidei, sed professionis fidei, non normae normantis, sed normatae.“ S. *Walchii* breviar. theol. symb. eccl. Luther. S. 7.

Digitized by Google

nach Mantua ausgeschriebenen Kirchenversamm-lung, wo sie übergeben werden sollten, damit daraus ersehen würde, was von protestantischer Seite nach-gegeben oder angenommen werden könnte. Die bey-den Katechismen wurden von Luthern verfaßt, um der von ihm bemerkten groben Unwissenheit der Geistlichen und des Volks in Religionssachen zu Hülfe zu kommen, und den einen und den andern eine kurze und deutliche Uebersicht der Hauptartikel christlicher Lehre zu geben. Die Concordienfor-mel endlich gieng aus den Streitigkeiten hervor, die nach Luthers Tod die theologischen Schulen sei-ner Anhänger trennten, und ihren innern Frieden oft auf eine ärgerliche Weise störten, und wie die frühern Symbole die Lehre der Reformatoren in ihrem Gegensatze gegen den katholischen Kirchenglauben dar-stellten, so bestimmte dieses, mit äußerster dogmati-scher Strenge, die Vorstellungsarten, in welchen die Lutheraner sich von den Reformirten unterschieden, wodurch unglücklicher Weise eine Scheidewand er-richtet wurde, die die Trennung zwischen beyden vollendete.

Melanchthon, indem er die Augsburgische Confession und ihre Apologie, und Luther, indem er die Schmalkaldischen Artikel und seine Katechismen schrieb, konnten schon vermöge der Grundsätze, auf denen ihr theologisches System beruhte, nichts weniger als die Absicht haben, Nor-men festzusetzen, die für ihre Anhänger verbindlich seyn müßten, da sie den einzigen Grund des Glau-bens und der Lehre in der Schrift erkannten, und zur Fortsetzung der Forschungen, die von ihnen be-gonnen worden waren, auf gleiche Weise die Nach-

Digitized by Google

welt berechtigt und verpflichtet hielten. *) Sie betrachteten deßhalb jene Arbeiten als Erfüllung eines Berufs, der aus den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit hervorgegangen war, und dessen Wirksamkeit in diese Zeit beschränkt; so wie sie und ihre Beschützer, die Fürsten, die besagten Arbeiten immer neuen Revisionen und Nachbesserungen unterwarfen. **) Leicht aber befestigte sich in einer Zeit, die den Geist der Religion nicht von seiner Hülle unterschied, und den Glauben an das Dogma zur ersten und unerläßlichen Bedingung der durch das Christenthum verheißenen Seligkeit machte, der Begriff, daß das, was als Glaube ausgesprochen worden, auch geglaubt werden müsse, daß die öffentlich dargelegten oder angenommenen Bekenntnißschriften der Kirche nothwendige Gesetze für die Ueberzeugung ihrer Mitglieder seyen, und daß überhaupt eine kirch-

*) „Ich wünsche, sagt Luther in seinen Anmerkungen zum Evangelium Matthäi, nicht, daß meine Bücher länger als dieses Jahrhundert hindurch, dem sie gedient haben, dauern mögen. Gott wird zu andern Zeiten auch seine Arbeiter senden, wie er immer gethan."

**) Wie Melanchthon die erste Fassung der Augsburgischen Confession verbessern zu müssen geglaubt hat, ist bekannt. Derselben Meynung waren die Fürsten. So erzählt Joh. Aurifaber (Luthers Schriften, Walch. Ausg. XVI. S. 66.) „es sey von den Kur- und Fürsten auf dem Tage zu Schmalkalden den Theologen befohlen worden, daß sie die Augsb. Confession und Apologie noch einmal mit Fleiß durchlesen sollten, und wo etwas darinn gefunden würde, das der heiligen göttlichen Schrift nicht gemäß, oder sie in ihren Kirchen dergleichen nicht lehrten, daß es geändert würde."

Digitized by Google

liche Gesellschaft nur in der Einheit der dogmatischen Ansicht und des Lehrvortrags einen festen Boden finde. *) Deßwegen fanden die Verfasser der Concordienformel keine Inconsequenz darinn, wenn sie, nachdem sie den Grundsatz von dem ausschließenden richterlichen Ansehen der Schrift wiederholt und bestimmt ausgesprochen hatten, zugleich erklärten, daß sie alle sonstigen Schriften anderer Theologen nur so weit für nützlich und rein erkennen, als sie mit den ältern Symbolen übereinstimmten, und daß sie sich's zum einzigen Entscheidungsgrunde gemacht haben, alles zu verwerfen und zu verdammen, was in denselben ver-

*) Wie wenig dieser Begriff im Sinne der Reformatoren war, beweist besonders der Unterricht für die Visitatoren, den Melanchthon im J. 1528 bekannt machte, und der als die erste symbolische Schrift der evangelischen Kirche angesehen werden kann. Er wollte nicht sowohl darinn bestimmen, was jeder einzelne Prediger für sich glauben, als was er seine Zuhörer lehren sollte; aber er wollte sie auch darüber nicht so einschränken, daß der Unterricht der Zuhörer blos aus seiner Vorschrift genommen werden sollte, sondern nur die Verbindlichkeit sollte sie ihnen auflegen, dem Volk über jene Lehren, auf welche das Meiste bey dem Unterricht ankam, keine Vorstellungen beyzubringen, die von den vorgeschriebenen abwichen. Daß er aber am wenigsten daran dachte, eine unabänderliche Lehrformel einführen zu wollen, erhellt am klarsten daraus, daß er sich so sehr nach den besondern Bedürfnissen der Zeit und der Oertlichkeit gerichtet, und sich die Sorge für diese zum ersten Augenmerk gemacht hat. S. Planks Gesch. der Entsteh. des protest. Lehrbegriffs, II. 388.

Digitized by Google

worfen und verdammt worden; die Churfürsten und Reichsstände aber, welche die Concordienformel unterzeichnet hatten, gaben in der ihr vorausgeschickten Vorrede ihre Willensmeynung dahin zu erkennen: „daß sie von der aus den prophetischen und apostolischen Schriften geschöpften, in den drey oekumenischen Symbolen, der augsburgischen Confession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den beyden Katechismen Luthers enthaltenen Lehre, weder nach ihrem Innhalt, noch nach ihrer Darstellung (vel a rebus ipsis, vel a phrasibus), nicht des Nagels breit abzuweichen entschlossen seyen, und alle Streitigkeiten nach dieser wahren Norm und Erklärung der reinen Lehre beurtheilen werden." — Dadurch erlangten die symbolischen Bücher in allen den Landeskirchen, in denen die Concordienformel anerkannt wurde, eine constitutive Autorität, und da man auch in den andern einer gleichen Bürgschaft für die Reinheit der Lehre nicht entbehren wollte, so wurde ihr Joch allen aufgelegt; der Eifer der Theologen aber für einen abgeschlossenen und scharf bestimmten Lehrbegriff führte sie bald so weit, daß sie die Meynungen und den Glauben nicht mehr nach der Schrift, sondern nach dem Buchstaben der Symbole ermassen, die Aussprüche der Schrift aus ihren Bestimmungen erklärten, sie als göttliche Bücher bezeichneten, und ihnen eine mittelbare Theopneustie zuschrieben. *)

*) Wenn Schelwig, Neumann, Dassovius und andere nun vergessene orthodoxe Dogmatiker aus dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts sich in diese Ansichten theilten, so finden sie ihre Entschuldigung

Daß das gegebene kirchliche Gesetz zur Erhaltung der reinen Lehre vor allen für die Lehrer verpflichtend seyn mußte, verstand sich wohl von selbst, und wie hätte man seinen Zweck besser sichern können, als dadurch, daß jeder, dem ein Amt in der Kirche anvertraut wurde, die pflichtmäßige Beobachtung desselben beschwören mußte? Zwar Luther und seine nächsten Gehülfen, um der Verbreitung der schwärmerischen Lehren, die sich in ihrer Nähe erhoben hatten, vorzubeugen, beschränkten sich darauf, von den Lehrern blos eidliche Versicherungen auf ihr Verharren bey der reinen biblischen Lehre anzunehmen; aber damit glaubte man sich nun nicht mehr begnügen zu dürfen, da man eine Interpretation der Urquellen der Offenbarung gefunden zu haben wähnte, die weit tauglicher war, die Reinheit der Lehre und den Consens in ihrer Darstellung zu erhalten, als sie selbst; und so wurde es in allen Kirchen zum gesetzlichen Gebrauche, daß sämmtliche Beamten und Lehrer derselben, bey ihrem Amtsantritte, schriftlich oder mündlich, das eidliche Versprechen ablegen mußten, „dem in den symbolischen Büchern enthaltenen Glau-

in ihrer Zeit; diese Entschuldigung kann aber einem Doctor und Professor der Theologie aus dem neunzehnten Jahrhundert nicht zu statten kommen, der die Quellen der Offenbarung durch die kirchliche Tradition, die er den erstern gleichsetzt, verklärt und authentisch gedeutet sieht, diese Tradition aber vorzugsweise niedergelegt findet in dem apostolischen Symbolum und in der Augsburgischen Confession. S. Marheinecke's Lehrbuch des christlichen Glaubens und Lebens, zum Gebrauch in den obern Klassen der Gymnasien. 8. Berlin, 1823.

Digitized by Google

„bensbekenntnisse treu zu bleiben, ihm gemäß zu „lehren, und gegen die Aufrechthaltung des ange„nommenen Lehrbegriffs weder selbst öffentlich noch „insgeheim etwas zu unternehmen, noch die wahr„genommenen Unternehmungen anderer den Vorge„setzten zu verheimlichen" *); und während in einigen Ländern diese Zusage blos durch eidliche Unterschrift der symbolischen Bücher geleistet wurde, erhielt sie in andern Bestimmungen, welche nicht nur die Gemäßheit des Lehrvortrags mit der gegebenen Norm, sondern auch die der Ueberzeugung ausdrückten; was ohnehin überall die Meynung seyn mußte, wo diese Zusage auch von den weltlichen Beamten gefordert wurde. Indeß erscheint sie in jeder dieser Beziehungen verwerflich, nicht nur, weil sie sich auf die falsche Voraussetzung von dem normativen Charakter der symbolischen Bücher gründet, sondern auch, weil ihr Zweck durch die einfache Verpflichtung auf die Lehre Jesu viel vollkommener erreicht würde, weil sie den Gewissen einen ungerechten Zwang auflegt und zur Heucheley verleitet, weil sie einen feyerlichen Verzicht auf alles Fortschreiten in der Erkenntniß ausspricht, und weil sie die Eidesleistung auch im kirchlichen Gebiete, zu einer leeren Formalität herabwürdigt. **) Diese Schwierigkeiten

*) Worte des im J. 1811 im Königreich Sachsen reformirten Formulars des Religionseides. Weber a. a. O. I. S. 355.

**) Auch in der Zeit, in der die Symbole das höchste Ansehen genossen, fehlte es doch nicht an Protestationen gegen die Zulässigkeit des auf sie zu leistenden Eides. J. H. Böhmer motivirt die seinige auf eine sehr einleuchtende Art. „Juramentum, sagt er, exigi non

sind auch den eifrigsten Vertheidigern der Symbole nicht entgangen, und sie haben ihnen auszuweichen gesucht, bald durch die Erklärung, daß ja die Verbindlichkeit des Religionseids nicht auf den Wortausdruck oder die aus demselben abgeleiteten Folgerungen, sondern nur auf die wesentlichen in den Symbolen ausgesprochenen Grundsätze bezogen

---

debet, nisi *necessitas* hoc postulet, et illud etiam *idoneum medium* sit, finem, propter quem adhibetur, obtinendi. *Necessarium juramentum religionis* hodie non esse, vel inde constat, quod simplex *professio fidei*, uti olim fiebat, sufficiat, et quod ministri ecclesiae sciant, se ea conditione adsumi, ut tantum doctrinam, symbolicis libris conformem, auditoribus suis proponant; alioquin officium suum deponant. Ad hoc tantummodo obligantur, qui ecclesiis praeficiuntur, ad quod obtinendum vel simplex promissio, manu stipulata facta, sufficit. Neque enim, si vel maxime juramentum praestiterint, impediuntur, quo minus ab his confessionibus recedere queant, si modo id ipsum consistorio indicent, quod etiam facere possunt et debent, si nullum juramentum praestitum est. Praeterea ipsum medium videtur esse *non idoneum*, cum, qui postea de confessione nostra dubitare, eamque errorum arguere incepit, nullo modo per juramentum praestitum a proposito suo avocari poterit. Existimabit enim, juramentum praestitum esse inique praestitum, nec debere esse vinculum iniquitatis, postquam judicat, se salva conscientia in confessione hac subsistere non posse. Neque aliter judicare potest, postquam persuasissimum habet, se hactenus in erroribus versatum, jam autem ad lucem veritatis revocatum fuisse, cum nemo *sciens* erret, sed errores in classem veritatis conjiciat." *Jus eccles. Protest.* I. pag. 465.

Digitized by Google

werde, *) bald durch die advocatenmäßige Distinction, daß man sie beschwöre, nicht weil, sondern nur insoferne die reine Schriftlehre in ihnen enthalten sey. Aber diese beyden Ausflüchte sind gleich nichtig, weil sie eine der Absicht der Eidesleistung widersprechende Mentalreservation für gültig erklären, und keine derselben zugegeben werden könnte, ohne daß dadurch die Zwecklosigkeit der Eidesleistung selbst eingeräumt würde.

So eifersüchtig nun aber auch auf die Aufrechthaltung der symbolischen Autorität gesehen wurde, so trug sie doch nicht dazu bey, die durch sie beabsichtigte Einheit der Lehre und der kirchlichen Verfassung zu befördern; sie bot im Gegentheil neue Veranlassungen des Zwiespalts und der Erbitterung dar, indem man sich nie über ein allgemein geltendes Corpus doctrinae vereinigen konnte, und häufig in der einen Landeskirche Bücher unter die Symbole aufgenommen wurden, die man in der andern als ganz untauglich für diesen Zweck mit Heftigkeit verwarf. Darinn erkannten die Widersacher der Reformation eine Blöße, die sie unaufhörlich mit Triumph zur Schau stellten; die heller sehenden kirchlichen Patrioten aber bemerkten mit Schmerz, wie auf solche Weise die reine biblische Lehre sich an dem Eigendünkel rächte, der den in ihr dargestellten Vereinigungspunkt verließ, um einen andern in der öden Steppe eines scholastischen Dogmatismus zu finden. Hätten aber auch die teutschen Kirchen sich zur gemeinsamen Annahme der in der Concordienformel bezeichneten symbolischen Bücher einverstanden,

*) Wiese's Handbuch des Kirchenrechts, III. 1. S. 310.

Digitized by Google

so würden doch in ihrem Inhalte noch Bedenklichkeiten genug gegen ihre Zweckmäßigkeit übrig geblieben seyn, wie ihnen denn in der That in Hinsicht auf ihre Materie und auf ihre Form alles fehlt, wodurch sie den Charakter constitutiver Lehrvorschriften, insoferne das Bedürfniß derselben vorhanden gewesen wäre, hätten behaupten können. Der wissenschaftlichen Form ermangelnd und in ihrer Fassung lediglich auf die Interessen berechnet, denen sie augenblicklich dienen sollten, geben sie weder einen zusammenhängenden noch einen vollständigen Begriff der Lehre, und, befangen in den beschränkten und einseitigen Schulvorstellungen und in den Vorurtheilen und den finstern Opinionen ihrer Zeit, enthalten sie nicht nur eine Menge unbegründeter, der Schrift und der Vernunft widersprechender Behauptungen, sondern auch solche Darstellungen und Theorieen, die die lebendige christliche Religiosität in ihren ersten Keimen unterdrücken und vernichten. Wer könnte noch im Ernst diese Bücher für eine treue Wiederholung der biblischen Lehre und für eine reine Quelle der Erkenntniß halten, wenn er in ihnen z. B. die alten rohen Begriffe von dem Verderben der menschlichen Natur, vermöge deren der Mensch nur noch sündigen kann, von der Verdammlichkeit religiöser Meynungen, und von der Macht des Teufels liest, vermöge deren er in den ungetauften Kindern wohnt, Gewitter, Hagel und Viehsterben erregt, die Menschen tödtet und wahnsinnig macht, und sammt seinen Genossen, den bösen Dämonen, auf Erden gespensterhaft spuckt, gegen welche Macht jedoch das mit den Fingern geschlagene Kreuz einen sichern Schutz gewähren soll?

Digitized by Google

Diese und ähnliche offenbare Irrthümer bildeten einen nicht zurückzuweisenden Einwurf gegen die Verbindlichkeit der Symbole, und während sie die Anhänger des dogmatischen Positivums in Verzweiflung setzten, oder sie zwangen, zu den seltsamsten Erklärungen ihre Zuflucht zu nehmen, ließen die freyer denkenden Theologen den früher aufgedrungenen, widersprechenden und eine unerträgliche Geistesunterdrückung realisirenden Begriff von ihrem Ansehen fallen, und selbst solche, die vermöge ihrer Gelehrsamkeit und ihres frommen Sinns für Stützen des orthodoxen Systems galten, trugen kein Bedenken, von dem in ihnen festgesetzten Lehrbegriff abzuweichen, und die ausschließende Autorität der Offenbarungsquellen gegen sie zu vindiciren. Von den letztern werden, wo irgend von diesen Dingen die Rede ist, Spener, Storr und Reinhard zuerst genannt. Der erstere aber erklärte unumwunden, es könne, da von den Verfassern der symbolischen Bücher kein besonderer Beystand des heiligen Geistes erweislich sey, nicht alles, was sie enthalten, als göttliche Wahrheit angesehen werden, es finden sich Fehler in ihnen, und sie seyen nicht in allem vorsichtig genug gestellt; das habe Gott zugelassen, damit der Unterschied zwischen den von ihm unmittelbar eingegebenen, und andern menschlichen, obwohl auch guten Büchern kennbar werde. Storr hielt es sich nicht für unerlaubt, die Lehre von der Höllenfahrt Christi, die in allen unsern Bekenntnißbüchern, von dem apostolischen Symbol an bis auf die Concordienformel, wiederholt worden, für eine unentschiedene (haud liquido constans) zu erklären. Aus Reinhards Vorlesungen über die Dog-

matik aber wissen wir, daß er es mit seiner Verpflichtung nicht für unvereinbar hielt, in den Lehren von der Erbsünde, von dem Ebenbilde Gottes, von den Gnadenwirkungen und von der Taufe von dem kirchlichen Typus abzuweichen. Deßgleichen ist von dem sel. Ritter Michaelis, dessen Orthodoxie niemand in Anspruch nehmen wird, bekannt, daß er den ihm wiederholt gemachten Antrag auf eine theologische Lehrstelle in Göttingen hauptsächlich deßhalb abgelehnt hat, weil er sich, durch den Eid auf die symbolischen Bücher, keine seiner Ueberzeugung widerstrebende Verbindlichkeit auflegen lassen wollte. So haben auch alle diejenigen lutherischen Landeskirchen, welche sich mit den reformirten vereinigten, indem sie durch diese Vereinigung die Lehre von der realen Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im Abendmahle der Privatüberzeugung anheimstellten, einen Artikel ihrer Symbole aufgeopfert, der in der Zeit der Errichtung derselben für eine der ersten Fundamentallehren gegolten hat.

Bey dieser anerkannten Untauglichkeit unserer symbolischen Bücher für den ihnen untergelegten Zweck, und bey ihrer absoluten Unhaltbarkeit in der Bildungsperiode, in welche die Kirche fortgeschritten ist, konnte, selbst von denen, die eine den Religionsurkunden beygefügte Norm der öffentlichen Lehre für unerläßlich hielten, ihre längere Brauchbarkeit nicht mehr unterstützt werden, weßwegen von ihnen auf ein neues Symbol angetragen, die Art seiner Errichtung umständlich vorgezeichnet, *)

*) s. Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens, (8. Berl. 1814) S. 76. ff.

Digitized by Google

auch Proben davon vorgelegt, *) und überhaupt die Nothwendigkeit einer zeitweisen Revision des kirchlichen Bekenntnisses **) nachgewiesen wurde. Aber diese Vorschläge bezielen die Erneuerung einer Institution in der evangelischen Kirche, deren Verfall als ein glückliches Ereigniß betrachtet werden muß, weil durch ihn ein Haupthinderniß der Freyheit dieser Kirche und ihrer Annäherung zu ihrem Zwecke beseitigt worden ist, und die in keiner Weise wieder hergestellt werden könnte, ohne daß in ihr gerade der Charakter verloren gienge, in dem das evangelische System besteht, und auf dem seine innere Wahrheit, seine Würde und seine Kraft beruht. Man kann deßhalb was zur Empfehlung neu zu errichtender Symbole gesagt worden, auf die Wiederkehr zu den ursprünglichen christlichen Glaubensquellen anwenden, „daß nämlich das frische und munn„tere Leben in der Kirche Christi, das unter uns „aufgekommen, ein anderes und neues Band „verlange, das uns fest und stark mit Christo ver„flechte;“ und mit voller Zustimmung, und in der Hoffnung, daß dieß löbliche Beyspiel nicht ohne ermunternden Eindruck bleiben werde, hat jeder den Sinn seines Bekenntnisses begreifende und fühlende Protestante den Beschluß der im Jahre 1825 versammelten dritten Generalsynode des baierischen Rheinkreises vernommen, nach welchem die Bestimmung der Vereinigungsurkunde, daß die

*) Z. B. in J. F. H. Meinecke's Entwurf eines nach den Bedürfnissen unserer Zeit eingerichteten Symbols der vereinigten evangelischen Kirche. 8. Halberstadt 1819.

**) K. G. Bretschneider's Handb. der Dogmatik. II. S. 735.

Digitized by Google

vereinigte evangelische Kirche dieses Kreises keinen andern Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm, als allein die heilige Schrift anerkenne, nicht zu Gunsten der symbolischen Bücher abgeändert werden soll. *)

§. 26.

In wiefern die evangelisch-lutherische Kirche, vermöge ihrer dogmatischen Grundlage, den Begriff einer Kirche realisire.

Man kann den katholischen Kanonisten nicht den Vorwurf der Inconsequenz machen, wenn sie der Gesammtheit der Gemeinden, die auf den Ruf der Reformatoren sich bildeten, den Namen und Charakter einer „Kirche" absprechen, oder, wie Walter, in ihr nur das Analogon einer Kirche sehen. Sie betrachten nämlich, ganz folgerecht mit ihrem ersten Grundsatze, daß die katholische Kirche an allen Enden und Orten der Welt nur eine sey, die, die sich von ihr losgetrennt, als ermangelnd alles innern Zusammenhalts und schwebend in dem öden Raume der Gesetzlosigkeit; und da sie das Wesen der Kirche in eine absolute Herrschaft des Papstes über die Glaubigen, gegründet auf göttliche Institution, setzen,**) so erschei-

*) In gleichem Sinne hatte früher schon die vereinigte evangelische Kirche in Baden, in ihrer Vereinigungsurkunde, sich innerlich für frey und nur abhängig von Christus, und die Schrift für ihre von aller menschlichen Autorität unabhängige Glaubensnorm erklärt.

**) „Definiunt adversarii ecclesiam, quod sit *Monarchia externa* suprema totius orbis terrarum, in qua

nen sie ihnen als Aufrührer gegen eine legitime Macht, deren gesellschaftliche Organisation, weil ihr der gesetzliche Grund ihres Bestandes fehlt, nie eine rechtmäßige werden kann. Dagegen haben aber die Reformatoren das Wesen der Kirche in seinem tiefern Grunde gefaßt, und ihren Gegnern mit allem Rechte erwiedert, der von ihnen gegebene Begriff bestimme nicht die Kirche Christi, sondern das päpstliche Reich. *)

In dem letztern war die erstere erloschen, und da die Gelehrten in den Ergebnissen ihrer Studien, und das Volk in den sein sittliches Gefühl verletzenden herrschenden Mißbräuchen dieß Erlöschen wahrnahm, erwachte die Sehnsucht, sich der drückenden und ausgearteten Gewalt zu entziehen, die an die Stelle der geistigen Leitung durch das Wort der Wahrheit getreten war, und die normative Autorität des letztern auch in Beziehung auf das kirchliche Leben wieder herzustellen. Diese Sehnsucht gelangte aber nur dadurch zu ihrem Ziele, daß die Reformatoren, in Gemäßheit ihres ersten Grundsatzes, der ausschließend in der Lehre Jesu und der Apostel die reine Quelle des Glaubens anerkannte, um den wahren Begriff der Kirche und die Grundlagen ihrer Gesetzgebung zu finden, bis zu dieser Quelle emporstiegen, und dann in dem Lichte, das ihnen auf

---

oporteat pontificem Romanum habere potestatem *ἀνυπεύθυνον*, de qua nemini liceat judicare aut disputare, condendi articulos fidei, abolendi scripturas, quas velit, instituendi cultus et sacrificia.“ Apolog. Aug. Conf. LL. SS. pag. 149.

*) „Non ecclesiam christianam, sed regnum pontificium.“ a. a. O. S. 149.

Digitized by Google

diesem Wege zu Theil geworden, das Bestehende prüften und sichteten, und das erkannte Bessere, in der Vorstellung und im Leben, an die Stelle des Unhaltbaren setzten. Sie konnten nirgends, als durch die Urkunden der Lehre und Geschichte des Evangeliums, eine reinere und hellere Aufklärung über den Geist und die Bildung eines Vereins erlangen, der sich ihnen für die Erhaltung der Lehre und der Wirkungen des Evangeliums als nothwendig, und in dem Zwecke Jesu als ausdrücklich postulirt darstellte.

Indem sie in dieser Art den Begriff der Kirche biblisch zu begründen suchten, erschien ihnen die durch das Papstthum realisirte Hierarchie, die die christliche Gemeinde, in der Form bürgerlicher Gesellschaften gebildet, nach der Weise und durch die Mittel unbeschränkter weltlicher Gewalt beherrschte, als nichtig, und insoferne sie den Zwecken des Stifters geradezu widerstrebte, als das Reich des Antichrists, zugleich aber ergab sich ihnen auf diesem Wege von selbst die ideale Auffassung jenes Begriffs, da in den neutestamentischen Schriften das Werk Jesu als die Stiftung eines Gottesreiches dargestellt wird, das, von äußerer Gestaltung unabhängig, durch Glauben, Liebe und Hoffnung in der Gesinnung der Menschen besteht. Sie drückten ihren Sinn in den Bestimmungen aus: „Die Kirche sey nicht nur ein auf äußern Zwecken und Gebräuchen beruhender Verein, wie die staatsbürgerlichen Körperschaften, sondern eigentlich eine Gesellschaft des Glaubens und des heiligen Geistes, durch die Gemüther verbunden, äußerlich aber durch die reine Lehre des Evangeliums und durch die dem letztern gemäße Verwaltung der Sa-

Digitized by Google

kramente bezeichnet." „Sie sey die Gemeinschaft der Heiligen, die desselben Evangeliums und desselben heiligen Geistes theilhaftig, durch den letztern in ihren Herzen erneuert, geheiligt und geleitet werden." „Sie umfasse alle durch die ganze Welt zerstreute Menschen, die an das Evangelium glauben, und denselben Christus, denselben heiligen Geist und dieselben Sakramente haben, wobey nicht nöthig sey, daß bey ihnen gleiche menschliche Traditionen, Gebräuche und Ceremonien statt finden." „Sie sey der Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15.), ihr Haupt aber sey Christus." *) — Man sieht, daß diese Ideen im reinen, biblischen Sinne aufgefaßt sind, daß sie der vernunftgemäßen Vorstellung von der nicht in Raum und Zeit beschränkten allgemeinen geistigen Vereinigung der Menschen in derselben religiösen Gesinnung entsprechen, daß sie die Genossenschaft in dem großen durch Christum gestifteten Verein an kein äußeres Zeichen knüpfen, sondern allen denen, welcher in der Erscheinung bestehenden christlichen Partey sie auch angehören mögen, zuerkennen, in denen die Einheit des christlichen Geistes ist, und daß nach ihnen die eine, heilige, allgemeine und ewig dauernde Kirche nur in diesem geistigen Vereine gedenkbar sey, und sich in ihm erhalte, wenn auch gleich die Erkenntniß und die Uebung des Christenthums in der Erscheinungswelt durch äußere Gewalt oder durch die Verirrungen seiner Bekenner entstellt und unterdrückt wird.

Dieser Begriff der idealen Kirche konnte nicht aufgefaßt werden, ohne daß das Bedürfniß und die

*) Apolog. Aug. Conf. LL. SS. p. 145. sqq.

Digitized by Google

Verpflichtung gefühlt wurden, ihn im Leben zu realisiren, oder die Construction einer empirisch bestehenden Kirche zu Stande zu bringen, durch deren Daseyn und Bildung der Geist der idealen in besondern Kreisen geweckt und in die Wirklichkeit eingeführt wurde. In diesem Bestreben konnten die Reformatoren ihre Norm nirgends anders als in den neutestamentischen Offenbarungsquellen suchen. Diese stellten ihnen in den Berichten, die sie von der Verfassung und Einrichtung der christlichen Urkirche mittheilen, ein Vorbild dar, das gesetzliche Geltung in ihrem Urtheil haben mußte, da jene Kirche ihre Ordnungen von den Aposteln und ihren unmittelbaren Schülern erhalten hatte; wo aber die veränderten Verhältnisse der Zeit, der Oertlichkeit und der Menschen die Uebertragung des Urbilds nicht gestatteten, gab ihnen die apostolische Lehre die Grundsätze und die Richtschnur, wonach sie in der Organisation des kirchlichen Gemeinwesens zu verfahren hatten. So ward das Gebäude der Kirche auf dem Grunde aufgeführt, den Christus und die Apostel gelegt hatten, um in ihm die Erhaltung der reinen christlichen Lehre und den Gebrauch der Sacramente nach Einsetzung Christi zu sichern und zu befestigen; die Einrichtung des Gebäudes aber ward der Freiheit der Bauleute überlassen, die ihr Gesetz auf der einen Seite in dem Geiste der gegebenen Offenbarung und in dem Zwecke des christlichen Vereins, und auf der andern in den Bedürfnissen der Menschen erhielt, die in diesen Verein zusammen getreten waren, um in ihm neue Antriebe und Hülfsmittel für ihre religiöse Bildung zu erlangen.

Aus diesem gemeinsamen Zwecke aller Mitglieder

Digitized by Google

der Kirche und ihrer gemeinsamen Berechtigung zum Gebrauche der zu diesem Zwecke dargebotenen Mittel, so wie aus dem Grundsatze, daß das kirchliche Leben sein Gesetz nur durch die persönliche Ueberzeugung erhalten könne, und von jedem äußern Zwang unabhängig seyn müsse, ergiebt sich die vollkommene Rechtsgleichheit der Kirchenglieder von selbst, und sie wird durch die verschiedenen Stellungen der Einzelnen in den Aemtern der Kirche nicht aufgehoben, da ja diese Aemter nicht anders, denn als von der Gesammtheit übertragen, gedacht werden können. Ueberdieß ist das Anerkenntniß jener Rechtsgleichheit nicht nur in der Lehre Jesu und seiner Schüler bestimmt ausgesprochen, sondern auch der Verfassung der apostolischen Kirche zu Grunde gelegt worden. (§. 14.) Consequenter Weise haben deßhalb die Reformatoren den Begriff der Katholiken von der lehrenden Kirche, vermöge dessen das Lehramt die Kirche im engern Sinne seye, und ausschließend den Charakter der Unfehlbarkeit, der Allgemeinheit und Einheit behaupten soll, *) als unbegründet verworfen, und die Gesammtheit der Kirche, mit gänzlicher Aufhebung des Unterschieds zwischen Klerikern und Laien, in allen ihren Mitgliedern erkannt **); so wie von ihnen mit derselben Folgerichtigkeit der auf jenen Begriff gebauten, in der päpstlichen Hierarchie durchgeführten monarchischen Kirchen-Verfassung widersprochen, und dagegen, nach dem Vorbilde der von den Aposteln ge-

*) Walter a. a. O. S. 29 ff.

**) „Ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis vel dignitatis ecclesiasticae vel secularis, — *sed consistit in illis personis, in quibus est notitia vera et confessio fidei et veritatis.*“ Apol. Aug. Conf. p. 149.

Digitized by Google

stifteten Gemeinden, alles Verhältniß äußerer Gewalt, Herrschaft und Unterwerfung in der Kirche für unstatthaft erklärt wurde.

Aus diesen Vordersätzen ergaben sich die richtigeren Begriffe von dem Charakter und der Bestimmung der Geistlichen. Das Zeichen, das in der Weihe ihnen aufgedrückt wurde, konnte für kein unauslöschliches mehr gelten; die Vorstellung von priesterlicher Würde und Gewalt vertrug sich nicht mehr mit der hellern Ansicht, die von ihrem Berufe gewonnen worden war; dieser ihr Beruf aber ward erkannt in der Predigt des Evangeliums und in der Verwaltung der Sacramente. Eben so wenig vertrugen sich mit diesen Begriffen die bisherigen Vorstellungen von den Vorrechten des Episkopats, das sich überhaupt in ein kirchliches System, in dem das republikanische Princip an die Stelle des monarchischen getreten war, nicht wohl fügte, und bey der allen Mitgliedern des geistlichen Standes auf gleiche Weise zugegebenen Würde und Bestimmung konnten wohl Unterschiede in Beziehung auf die höhere oder niedrigere amtliche Stellung Statt finden; aber nicht mehr konnte von den den Bischöfen ausschließend zustehenden juribus ordinis et dignitatis, von den ihnen vorbehaltenen Dispensations-Rechten und den ihnen zu leistenden Abgaben, am wenigsten aber davon die Rede seyn, daß sie die obersten Seelenhirten in ihren Sprengeln, die Geistlichen aber nur ihre Stellvertreter und Gehülfen seyen. Wenn sich deßhalb die Reformatoren und namentlich Melanchthon günstig für die Beybehaltung der bischöflichen Würde erklärten, und später andere unverdächtige Theologen auf ihre Wiederherstellung an-

Digitized by Google

trugen, *) so hatten sie dabey kein Episkopat im römischen Sinne, das mit ihren Grundsätzen durchaus unvereinbar gewesen wäre, sondern nur eine kirchliche Würde im Auge, die sie als keine göttliche Institution oder begabt mit ausschließenden persönlichen Vorrechten betrachten konnten, durch die die bestehende collegialische Form in der Regierung der Kirche nicht aufgehoben werden durfte, und die in dieser Form blos die Oberstelle und den ersten Rang in einem bestimmten größern oder kleinern Kreise verlieh, so daß es sich bey ihr nicht so wohl um die Erwerbung eines ausschließenden amtlichen Rechtes, als um die Ertheilung eines die amtliche Stellung in der That nicht ändernden Titels handelte.**)

*) Wie z. B. Jablonsky bey Gelegenheit der durch Leibnitz betriebenen Religions-Vereinigung. In dem unter dem 27. April 1711 von ihm erstatteten Gutachten motivirt er seinen Antrag hauptsächlich damit, „daß kein Stück in der ganzen christlichen Religion gewesen, darinn alle Christen, fünfzehn Jahrhunderte hindurch, so genau eingestimmt, als der Episkopat, daß es durch die Aufhebung desselben das Ansehen gewinne, als ob wir uns nicht nur von der römischen, sondern von der katholischen Kirche getrennt hätten, daß dadurch der in Ost und West ausgebreiteten Christenheit, welche die alte Einrichtung beybehält, ein Aergerniß gegeben werde, und daß durch die Wiederherstellung des Episkopats der geistliche Stand aus derjenigen Verachtung gehoben werden könne, in welche derselbe an Theils Orten gerathen.“ s. Henke's Magazin, I. S. 219. Aber auch Jablonsky war weit entfernt, in der von ihm vorgeschlagenen kirchlichen Dignität das katholische Episkopat, mit allen seinen Attributen, wieder aufleben lassen zu wollen.

**) Nachdem kürzlich in der preussischen Monarchie Bischöfe

Hierbey bilden die evangelischen Gemeinden, wie auch ihre räumliche Stellung beschaffen seyn möge, allerdings eine den Charakter der Einheit und der Katholicität behauptende Kirche, insoferne alle ihre Genossen Glieder desselben Hauptes sind, die gemeinsame Grundlage des Glaubens in dem Evangelium erkennen, durch Liebe und Einheit im Geiste sich verbunden fühlen, und Heiligung und Beseligung als ihr gemeinsames Ziel ansehen. Aber um einen blos geistigen Einheits-Punkt gesammelt und einzig durch geistige Bande verknüpft, besteht diese Kirche, wie die Gemeinschaft der Anbeter Jesu überhaupt, nur idealisch, und nur in diesem Sinne kann ihr Einheit und Katholicität*)

für Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen ernannt worden, geht die Rede, daß dieß demnächst auch für die übrigen Provinzen geschehen soll. Mit Unrecht spricht man aber bey dieser Gelegenheit von der Einführung eines Episkopal-Systems in der preussischen Kirche. Denn die ernannten oder noch zu ernennenden Bischöfe sind doch nichts anders, als die Vorsteher irgend eines bestimmten kirchlichen Bereichs, in dem ihre Wirksamkeit nothwendig durch die Grundsätze geregelt ist, auf denen die ganze kirchliche Verfassung beruht.

*) Nach Caj. Weiller (Der Geist des ältesten Katholicismus, als Grundlage für jeden spätern, 8. Sulzb. 1822.) liegt die Katholicität des Christenthums in der Erhabenheit über alle Formen und in Verträglichkeit mit allen, und der Katholicismus ist in seiner bestimmten Bedeutung nicht ein örtlicher oder zeitlicher, sondern ein allgemeiner. Man sieht, daß, auch nach dieser Deutung, die evangelische ideale Kirche eine katholische ist.

Digitized by Google

zugeschrieben werden. So bald dagegen die idealische Gemeinschaft zu einer empirischen wird, so hört in dieser die Katholicität auf, weil sie keinen sichtbaren Mittelpunkt und keinen äußern Zusammenhalt seiner Bestandtheile hat, folglich sich nicht organisch zu einem Ganzen bilden kann; diese Bildung aber erfolgt erst in den einzelnen Gemeinden, und dann durch die Vereinigung derselben in größern Corporationen zu einem gemeinsamen Regimente und einer gemeinsamen Gesetzgebung, welche Corporationen sich am natürlichsten in dem Umfange der bürgerlichen Vereine abschließen, in denen sie bestehen. Von einer evangelischen Kirche kann deßhalb nur im idealen Sinne oder in Beziehung auf das die Rede seyn, was den der idealen Gesammtheit angehörenden in der Wirklichkeit bestehenden Körperschaften in ihrem Glauben und in ihrer aus demselben abgeleiteten Verfassung nothwendig gemeinsam ist; in empirischer Beziehung aber kann eigentlich und streng nur von Gemeinden oder Landeskirchen gesprochen werden. Indeß würde man sich sehr irren, wenn man unserer Kirche darüber einen Vorwurf machen wollte, daß sie das in ihrer Gesammtheit bestehende geistige Band nicht durch ein materielles verstärkt, und sich, wie die römische, zu einem äußerlich bestehenden Organismus ausgebildet hat, der alle ihre Genossen derselben Verwaltung und Gesetzgebung unterworfen hätte, weil sie dadurch, abweichend von dem Vorbilde der ersten Kirche, die freye und vielseitige geistige Bewegung, die in ihr ist, und ihre Fügsamkeit nach den Bedürfnissen der Zeiten und der Völker verloren, ihren Gang

auf dem Wege innerer und äußerer Vervollkommnung gehemmt, und sich in die Gefahr gesetzt hätte, in alle die Ausartungen und Gebrechen zu verfallen, die in der katholischen Kirche von dem Augenblicke an angefangen haben, in dem die römische versuchte, alle andern Kirchen mit sich in einen organischen Verband zu ziehen und sie zu beherrschen (§. 20.).

§. 27.

Die Quellen der Verfassungs-Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche.

So wie ihr Glaube, so lag auch der Organismus der Gemeinden, die im Gefolge der Reformation sich constituirten, in ihrer Ueberzeugung, die ihr Gesetz in der durch Christum gegebenen Offenbarung erhielt. Da über den Bau und die Einrichtung der äußern kirchlichen Genossenschaft in dieser Offenbarung keine besondere Vorschrift gegeben war, weil der eine und die andere durch die ewig wandelnden und unendlich verschiedenen Bedürfnisse der Zeiten und der Menschen ihre besonderen Bestimmungen erhalten mußten, so erschienen sie, als der Freyheit der Gemeinden, oder derjenigen, die das Recht der Gesetzgebung in deren Namen übten, anheim gestellt, so wie das von ihnen ermittelte Gesetz als ein menschliches Werk; aber es gewann und behauptete dadurch Autorität und Anerkenntniß, daß es auf der einen Seite der Offenbarung, die die Gemeinde als eine göttliche erkannte, so wie auf der andern den Ansprüchen der Vernunft, in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Folgerichtigkeit, gemäß blieb. Diese Gemäßheit war aber nicht nur das Criterium

Digitized by Google

jeder ursprünglichen Gesetzgebung in der evangelischen Kirche, sie ist auch der Prüfstein jeder Veränderung, die in derselben versucht oder gemacht wird. So wenig als in der Lehre könnte in unserem Kirchenrechte etwas den Anspruch auf Gültigkeit machen, was unbiblisch wäre, oder die Probe der Vernunft nicht aushielte.

Deßhalb haben auch unsere symbolischen Bücher eben so wenig, als in dem Dogma, eine normative Autorität in unserer kirchlichen Gesetzgebung. Es ist für uns in ihnen blos ein historisches Interesse, indem sie uns zeigen, welche Grundsätze die Reformatoren der Construction der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung vorangestellt haben, die aber für uns keine Regel seyn können, da die Berechtigung, diese Grundsätze auszumitteln und zu berichtigen, den Nachfolgern der Reformatoren eben so zusteht, als ihnen selbst. Die evangelische Kirche ist durch den Geist, der sie belebt, zu einer ununterbrochenen Entwicklung auf dem Wege der Perfektibilität getrieben; sie kann deßwegen in ihrer Gesetzgebung eben so wenig stehend werden, als in der Lehre; jede äußere Gewalt aber, der es gelänge, sie stehend zu machen, würde ihr Wesen vernichten. *)

*) Und doch konnte Stephani a. a. O. S. 144. sagen: „Den in den symbolischen Büchern enthaltenen kirchenrechtlichen Bestimmungen müsse deßwegen eine „vollgültige Autorität zugeschrieben werden, „weil sie nicht nur von den damaligen wahren Repräsentanten der Kirche aufgestellt, sondern „auch von der ganzen Kirche anerkannt worden „seyen." — Konnten die Repräsentanten der protestantischen Kirche im sechszehenten Jahrhundert etwas beschließen, was für das neunzehnte Jahrhundert

Wie jede Gemeinde oder Landeskirche sich innerlich organisire, hängt von ihr, oder ihren Bevollmächtigten ab; ihr Verhältniß gegen den Staat aber beruht auf den Verträgen, die sie ausdrücklich oder stillschweigend mit ihm eingegangen hat. Wer aber Mitglied einer solchen Gemeinde oder Landeskirche ist, anerkennt schon dadurch seine Verbindlichkeit, ihre innere Organisation und ihr vertragsmäßiges Verhältniß zu dem Staate als ein Gesetz für sich zu achten. Findet er diese Achtung mit seiner Ueberzeugung unvereinbar, so steht ihm frey, die kirchliche Corporation, deren Zweck er in ihrer Verfassung bedroht oder vereitelt sieht, zu verlassen. Da aber die evangelische Kirche, vermöge ihres ersten Grundsatzes, jedes ihrer Mitglieder als mündig, d. h. in seiner Ueberzeugung unabhängig von aller menschlichen Autorität, betrachtet, so muß sie auch jedem das Recht einräumen, über ihre gesetzgebende Acte zu urtheilen, sich über die Gründe derselben zu verständigen, und Aufklärung über die dagegen entstehenden Zweifel zu verlangen.

Es kann kein allgemeines geschriebenes Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche geben, weil sie sich in ihrer Gesammtheit nie zu einem organischen Institut gebildet hat; diese Bildung ist aber in ihren Bestandtheilen vollzogen, deren in dieser Beziehung jeder in sich abgeschlossen ist; was deßhalb als Recht für jeden einzeln gilt, ist, insoferne es sein Verhältniß zum Staat berührt, in den Landesgrundgesetzen und Constitutio-

verbindlich war? Oder kann ein Anerkenntniß, das diese Kirche in einer bestimmten Zeit gefaßt, als unveränderlich für alle folgende Zeiten gelten?

Digitized by Google

nen, und seine innere Organisation in den Kirchenordnungen und Kirchengesetzen ausgesprochen. Die einen und die andern enthalten also die Normen des rechtlichen Bestandes der Kirche, ihrer Verfassung, ihrer Verwaltung und ihrer Einrichtung, so wie der im Kreise des kirchlichen Lebens geltenden Rechte und Verpflichtungen.

Wo die geschriebenen Gesetze in der Anwendung nicht ausreichen, oder das Bedürfniß einer Veränderung oder Ergänzung derselben eingetreten ist, hat die gesetzgebende Behörde, um dieses Bedürfniß zu erledigen, die Normen in der Schrift und Vernunft zu suchen, in denen die Urquellen der evangelischen kirchlichen Gesetzgebung fließen, und sie bedarf dabey keine Benützung von subsidiarischen Rechten, weil diese ja doch erst wieder auf die Probe des biblischen und vernünftigen Urrechts genommen werden müßten. Nur durch gedankenlose Erstarrung im Hergebrachten und Förmlichen konnte es aber geschehen, wenn selbst dem Corpus des römisch-kanonischen Rechts eine subsidiarische Autorität in der evangelischen Kirche eingeräumt wurde, während diese Kirche doch gerade dadurch besteht, daß sie die ganze Grundlage jenes Rechts umgestürzt hat. Luther, indem er es verbrannte, hat deßhalb weiter gesehen, als „die Rechtsgelehrten, durch die es aus der Asche, worinn „es billig hätte vergraben bleiben sollen, wieder hervorgezogen worden ist.“ *)

*) Schnaubert ꝛc. a. a. O. S. 70.

Dritte Abtheilung.

Das öffentliche innere Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 28.

Das Regierungsrecht der teutschen Souveräne über die evangelisch-lutherische Kirche als thatsächlich bestehend.

So wie jede Kirche besteht auch die evangelisch-lutherische vernunftmäßig nur in dem Charakter der Selbstständigkeit, vermöge dessen sie in Ansehung ihrer innern Verhältnisse und der zur Erreichung ihrer Zwecke anzuwendenden Mittel von jeder äußern Macht unabhängig ist, blos ihrer eigenen Gesetzgebung folgt, und durch Beamte, die aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgegangen sind, ihre Gesellschaftsrechte ausübt und sich selbst verwaltet. Diese ihre Selbstständigkeit unterstützt sie aber nicht nur durch die Grundsätze des allgemeinen Kirchenrechts (§. 4. 5.) oder durch Berufung auf das in der apostolischen Kirche allen folgenden Zeiten gegebene Vorbild (§. 13. 14.); sie ist zugleich durch die Art ihrer Entstehung als nothwendig vorausgesetzt, indem der Zweck der Reformation, durch die sie ins Leben trat, eigentlich und zunächst darinn lag, die despotische Gewalt, die sich in der Kirche erhoben hatte, zu stürzen, und die unterdrückten gesellschaftlichen Rechte ihrer Mitglieder und das durch die päpstliche Alleinherrschaft verdrungene repräsentative Verfassungssystem wieder herzustellen.

Digitized by Google

Die Selbstständigkeit aber, die sie dadurch errungen hat, daß sie sich der im Innern der Kirche erwachsenen Usurpation entzog, würde sie wieder verlieren, wenn sie sich einer äußern Gewalt unterwürfe, oder, mit Verzicht auf die ihr gebührende Autonomie, fremder Gesetzgebung und Leitung folgen wollte.

Aus der Geschichte der Reformation geht das Ergebniß hervor, daß sie, insofern sie, neben der Ausmittlung und Darstellung des reinen christlichen Lehrbegriffs, auch die Bildung einer demselben gemäßen kirchlichen Verfassung beabsichtigte, ihren Zweck nur zur Hälfte erreicht, und deßhalb die vollständige Lösung der Aufgabe, die sie sich gesetzt, spätern Zeiten überlassen hat. Zwar gelang es den Männern, die das große Werk begannen und fortsetzten, das Joch der Hierarchie zu zerbrechen, und den Gemeinden, die durch ihren Dienst, nach einer langen Knechtschaft, wieder frey geworden waren, ihre Berechtigung auf gesellschaftliche Selbstständigkeit zu vindiciren; aber nicht gelang es den Gemeinden, diese Berechtigung zum wirklichen Besitz zu erheben und bis zu ihrer Ausübung fortzuführen, indem der Strom der Ereignisse, in der Zeit seiner ersten Bewegungen, das Recht, die Kirchen zu bilden und zu verwalten, ihren Beschützern, den Regenten, zutrieb, die dann dieses Recht nicht als eine durch die Umstände ihnen blos vorübergehend verliehene Dictatur betrachteten, sondern als begründet in der durch die Reformation entstandenen neuen kirchlichen Ordnung, für immer behaupteten und ausübten (§. 20.).

Indem auf solche Weise in den teutschen evangelischen Gemeinden oder in den größern Compleren, in die sich dieselben zusammenfügten, das kirchliche

Digitized by Google

Regierungsrecht an die Landesherren übergieng, bildete sich das noch itzt in diesen Gemeinden bestehende Verhältniß zwischen dem Staate und der Kirche, vermöge dessen der erstere die letztere nicht nur unter seinen Schutz und unter seine Aufsicht genommen, sondern auch die Regierung der letztern, in ihrem ganzen Umfange, an sich gezogen, und sie zu einem Bestandtheile seines Organismus gemacht hat. Zwar konnten die Landesherren bey dieser Operation nicht die Absicht haben, sich eine Herrschaft über den Glauben oder das Gewissen der Kirchengenossen anzumassen, weil sie dadurch den ersten Grundsatz, aus dem die Reformation hervorgieng und auf dem die neue Kirche beruhte, umgestossen hätten; dagegen aber hielten sie sich befugt, die in ihren Gebieten bestehenden Gemeinden dergestalt ihrer Vormundschaft unterzuordnen, daß sie denselben in Beziehung auf ihren kirchlich-gesellschaftlichen Bestand constitutionelle und disciplinarische Gesetze gaben, diese Gesetze, unter Berufung auf ihre landesherrliche Machtvollkommenheit, sanctionirten, sie durch Anwendung der in den Händen der Staatsgewalt liegenden Mittel aufrecht erhielten, die Lehrer der Gemeinden beriefen, und durch die von ihnen empfangenen Eidesleistungen gegen sich verantwortlich machten, Verwaltungsbehörden über den Complex der Gemeinden, mit allen Attributen von Staatscollegien, aufstellten, durch sie das Kirchenregiment in seinem ganzen Umfange ausübten, und ihre Verfügungen durch ihre Unterzeichnung bekräftigten und solemnisirten. In der Regel ist dieses Regiment ein absolutes; selten findet es sich durch Gesetze gemildert; ein kirchliches Repräsentationssystem erweist sich nur da und dort

Digitized by Google

in schwachen Lebensregungen; nirgends besteht ein bestimmt ausgesprochenes Vertragsverhältniß zwischen dem Staat und der Kirche; die letztere, dem Staate unterthan, muß ihm oft dienstbar werden, indem er sie zu seinem Werkzeuge für unrechtliche und profane Zwecke herabwürdigt; gegen Unterdrückung und Entwürdigung gewährt ihr aber der Charakter gewissenhafter Regenten eine nur an den Zufall gebundene Bürgschaft.

Dieser Ordnung der Dinge, von den Landesherren des alten teutschen Reiches gegründet, und von den Souveränen des teutschen Bundes erhalten, konnten, wie allem, was inconsequent und rechtswidrig ist, keine gute Früchte entsprießen. Ihre Erzeugnisse sind Untergang der Selbstständigkeit der Kirche, Verschmelzung ihres Eigenthums mit dem des Staats, Lähmung des kirchlichen Lebens, Sieg der Gewalt über den Geist und die Ueberzeugung, Erlöschen der evangelischen Freyheit in der Wirklichkeit und in der Idee, Gewöhnung der Gemeinden an mechanischen und schweigenden Gehorsam, weltliches Beamtenthum an der Stelle des geistlichen Berufs, Stillstand auf dem Wege der Vervollkommnung, Verwandlung der Gewissenspflichten in Pflichten des Zwangs, Verdunklung der höhern kirchlichen Zwecke, hier Erstarrung, dort Unfriede in den Gemeinden, Schwäche gegen außen, im Innern eine traurige, dem höchsten Ziele mühsam entgegenstrebende Lethargie.

Digitized by Google

§. 29.

Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments auf das Princip der Devolution. Episkopalsystem.

In dem Religionsfrieden von 1555. Art. 20. ist versehen, daß die geistliche Jurisdiction (die bisher die Bischöfe und Erzbischöfe geübt) in den Landen der Augsburgischen Confessionsverwandten, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben soll; welche Bestimmung in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. wiederholt worden. (§. 19.) Was die Verträge in dieser Weise aussprachen, war in der That vor ihnen schon vorhanden, und eigentlich bestätigten sie nur etwas bereits Bestehendes. Denn die Jurisdiction der Bischöfe hatte in den Gemeinden in dem Augenblicke aufgehört, in dem die letztern durch Annahme der neuen Lehre ihnen den Gehorsam aufkündigten, und überall waren es die Landesherren, welche an der Stelle des bisherigen gestürzten Kirchenregiments das ihrige errichteten. Nicht nur übten sie alle kirchliche Regierungsrechte, die vorher den Bischöfen zugestanden, insoferne sie ihrem Bekenntnisse gemäß waren, aus, sondern sie legten sich auch, was schon im sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich wurde, den Titel der obersten Bischöfe in ihren Gebieten bey, und der Westphälische Friede (Art. VII. §. 1.) anerkannte ein ihnen zustehendes *jus episcopale*. Es war natürlich, daß man nach einer rechtlichen Begründung ihrer Stellung gegen die Landeskirchen und des damit ver-

Digitized by Google

knüpften Titels-fragte, und man fand sie in den Bestimmungen der oben bemerkten Friedensschlüsse, indem man aus der Suspension der bischöflichen Gewalt die Devolution derselben auf die Fürsten und Obrigkeiten ableitete.

Diese Ansicht war schon vorhanden, und selbst in öffentlichen Acten ausgesprochen, als Joachim Stephani, der im J. 1623 als Professor in Rostock gestorben, zuerst ihre wissenschaftliche Darstellung versuchte, und sie in ihrer größten Strenge durchführte, wie er denn selbst die jura ordinis, d. h. die eigentlich geistlichen Functionen der Bischöfe, als devolvirt an die Landesherren betrachtete. *) Diese Strenge hinderte das Episcopalsystem nicht, ein großes Glück zu machen, wie es denn unter den teutschen protestantischen Juristen des siebzehnten Jahrhunderts zur zunftmäßigen Lehre wurde; und selbst noch im neunzehnten führte ein teutscher Theologe, Ludwig Aug. Kähler, den „Sonnenklaren Beweiß, daß ein christlicher Regent stets der oberste Bischof der „Kirche in seinem Lande sey.“ **)

*) „Reformatione religionis, sagt er, (*Institut. jur. canon.* VII. 52.) *jura episcopalia*, quoad ordinem, legem diöcesanam et legem jurisdictionis, quae ad episcopos ordinarios spectant, *pleno et summo jure exercenda*, decreto imperiali in Passaviensi conventu edito, *ad principes territoriorum* vel dominos terrarum et status imperii, imperatori et imperio immediate subjectos, *tanquam fiduciarios possessores*, tantum *translata* et *deposita* sunt, ut pro statu ecclesiae optime haec administrent et gubernent.“

**) 8. Leipzig, 1819. Kähler führte übrigens diesen Be-

Die Begründung dieser Würde auf das Princip der Devolution ist aber durchaus unhaltbar. Denn wenn die angeführten Verträge den früheren in der römischen Kirche bestehenden Episcopat für suspendirt erklärten, so konnten die katholischen Contrahenten nicht die Meynung haben, ihn durch diese Erklärung den evangelischen Landesherren einzuräumen, weil sie dadurch in einen offenbaren Widerspruch mit ihrer Ueberzeugung gekommen wären; dieß war aber nicht der Fall, indem sie, der unüberwindlichen Macht der Umstände nachgebend, in den einstweiligen Fortbestand des Bestehenden ein-

---

weis nicht aus dem Princip der Devolution, sondern aus der Idee des Staats. Da jeder Staat, schließt er, nothwendig eine Kirche als einen seiner integrirenden Bestandtheile enthalten müsse, und in dem Regenten die Idee des Staats wesentlich und lebendig dargestellt werde, so müsse dieser Beherrscher, Lehrer, Richter und Priester seines Volks, der beständige, selbstthätige Vermittler seyn, daß die Idee der Menschheit in dem Volke ausgebildet und immer vollkommener realisirt werde. — Auch Lehmus (Der Protestantismus; drey Gespräche ꝛc. gr. 8. Ansp. 1817.) erkennt den evangelischen Regenten den höchsten Episkopat zu, insoferne sie nicht nur die Gewalthaber, sondern recht eigentlich die sichtbaren Stellvertreter Gottes in der Leitung und Behandlung ihrer Völker seyen. Der Regent, bemerkt er zugleich, als *summus episcopus*, wolle nicht für sich, und nicht für äußere Zwecke, sondern nur für das Reich Gottes herrschen; in seiner weltlichen Gewalt aber finde er die Mittel, die Idee des Episkopats, nämlich die Darstellung des göttlichen Lebens, zu realisiren.

Digitized by Google

willigten, welche Einwilligung kein Anerkenntniß seiner Rechtmäßigkeit, sondern vielmehr den Vorbehalt enthielt, unter günstigern Umständen das unterdrückte Recht wieder geltend zu machen. Wie hätten auch die katholischen Stände sich gestatten können, fremde Rechte, nämlich in dem vorliegenden Falle die des Papstes und der Bischöfe, ohne vorausgegangenen Verzicht der Eigenthümer, abzutreten? Eben so wenig konnte es aber auch in dem Sinne der protestantischen Contrahenten seyn, diese Abtretung anzunehmen, da, nach ihren Begriffen, die bischöfliche Gewalt, wie sie in der alten Kirche vorhanden gewesen, eine usurpative, schriftwidrige und in ihrem ganzen Wesen illegitime war, von dem Augenblicke an unwiderbringlich vernichtet, in dem die Gemeinden sich ihr entzogen hatten. Es hieng, nachdem dieß geschehen war, lediglich von diesen ab, wie sie ihre gesellschaftliche Ordnung bilden wollten; so konnten sie auch ihr Regiment ihren weltlichen Obrigkeiten anvertrauen. Aber in diesem Falle besassen es die letztern nicht durch das Recht der Devolution, sondern durch das der Uebertragung.

§. 30.

Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments auf das Princip der Staatshoheit. Territorialsystem.

Diese unverkennbare Unhaltbarkeit des Episkopalsystems führte die Vertheidiger des landesherrlichen Kirchenregiments in das Feld der Speculation zurück, um in den von ihnen vorangestellten Grundsätzen über den den ganzen Menschheitszweck umfassenden Zweck des Staatsver-

Digitized by Google

eins und die Natur der Regierungsgewalt, als einer bevormundenden, die Gründe für die Meynung zu finden, daß das politische Oberhaupt des Staats nothwendig auch das geistliche und religiöse seyn müsse. (§. 6.) Diese Meynung sah man durch eine große Autorität unterstützt, indem man sich an die Lehren des Hugo Grotius *) erinnerte, daß der höchsten Gewalt im Staate alles unterworfen seyn müßte; nur ihm sey deßhalb auch die höchste Kirchengewalt eigen; bey ihrer Ausübung aber bediene er sich der Geistlichen, wie bey der Leitung des Medicinalwesens der Aerzte. Hierbey fand man das Resultat, das man suchte, in der Geschichte bestätigt. „Erst, ward bemerkt, sey zwar in dem heidnischen Rom die politische und priesterliche Gewalt getheilt gewesen, aber die letztere der erstern und dem allgemeinen Volkswillen unterworfen, und als die Imperatoren das Pontificat mit dem Scepter vereinigt, haben sich beyde in eine Macht aufgelöst, und zwar in eben dem Verhältnisse, in dem die Regenten philosophirten, und sich in ihrer Regierung von platonischen Ideen leiten ließen. Die Einführung des Christenthums habe in diesen Grundsätzen der Kaiser nichts geändert. Sie haben mehr oder weniger auch das Recht der Gesetzgebung in Kirchensachen behauptet, und bischöflichen Verordnungen nur durch ihr Placet oder den königlichen Mallus Raum gegeben. Erst als die Gewalt unbeschränkter und auch innerlich von Recht, Pflicht

*) Vorgetragen in seiner Schrift: *De imperio summarum potestatum circa sacra*, in seinen Operib. Basil. 1732. II. pag. 403. sqq.

Digitized by Google

und Religion unabhängiger geworden, sey der Glanz der Majestät dem Nimbus der Hierarchie gewichen. Die Reformation habe die letztere bekämpft, die Gränzen zwischen dem äußerlichen, rechtlich-bürgerlichen und zwischen dem innern, sittlich-religiösen Leben festgesetzt, den Staat zu einer Anstalt der Gerechtigkeit, und die Kirche zu einer Pflanzschule der Sittlichkeit und der Frömmigkeit eingeweiht, die Zügel beyder aber zur abgemessenen Bewegung in die Hände der obersten Gewalt niedergelegt. Das Wesen der Kirche, die Freiheit des Gewissens, die wachsende Bildung und das Bedürfniß der Zeit habe die Fürsten von selbst wieder auf den Punkt zurückgeführt, wo sich Herrschaft und Regierung zu einer wahren und vollkommenen Hoheit in einem bürgerlich-sittlichen Gemeinwesen vereinigen." *) Aus diesen Vordersätzen trat denn die Kirche als eine Staatsanstalt hervor, und die Regierung derselben als ein nothwendiges und unveräußerliches Recht der Staatsgewalt, und was die letztere im kirchlichen Kreise verfügte, erschien in ihrer Befugniß, weil dem, der das Land beherrschte, auch die Befugniß die Kirche zu beherrschen zustand. Um so sicherer aber waren die teutschen Regenten im Besitze und in der Uebung der letztern Herrschaft, weil schon, ehe noch Christian Thomasius mit den Waffen des Genie's und Justus Henning Böhmer mit dem Rüstzeuge seiner Gelehrsamkeit diese Begründung derfel-

*) s. Die Einführung der Berliner Hofkirchenagende, beleuchtet von Chr. Fr. v. Ammon, 8. Dresd. 1815. S. 45.

den verfochten, sie durch die Sprache der Reichsgesetze anerkannt schien. *)

Leicht ergab sich die Idee von der unzertrennbaren Einheit des Fürstenthums und des Hohenpriesterthums den Juristen, die keine tiefere Quelle des Rechts zu erforschen vermochten, als die römische Gesetzgebung und keine festere Bürgschaft desselben, als schrankenlose Herrschergewalt. Alle selbstdenkenden Theologen dagegen, die das gegenseitige Verhältniß des Staats und der Kirche auf dem höhern rationalen und evangelischen Standpunkte ermaßen, erkannten, mit Claus Harms, einen in der Eile und Unordnung gemachten Fehler darinn, daß in unserer Kirche die oberste Leitung und Entscheidung, auch in eigentlich geistlichen Sachen, bey einer Person, die nicht geistlichen Standes ist, nämlich bey dem Landesherrn, stehe. Sehr überraschend waren deßhalb die Fragen, die wir noch in unsern Tagen aus ihrer Mitte vernahmen: „wenn das „Schwert das Recht schützt, warum soll das Recht „nicht wieder den Glauben schützen? Wer den Scep„ter trägt in der Rechten, warum soll der nicht auch „den Bischofsstab in der Linken führen?“ — und nicht minder überraschend die diese Fragen begleitenden Bemerkungen: „der Urbesitz sey zweydeutig „an jeder Würde und an jedem Eigenthum; er

*) J. P. W. Art. V. §. 30. „Cum statibus immediatis cum *jure territorii* et *superioritatis* — etiam jus reformandi religionem competat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi *ratione territorii et superioritatis* in negotio religionis competit, impediri oportere.“

Digitized by Google

„werde aber fest und heilig, wenn man ihn ver„diene und sich seiner würdig mache," und um das Aufkommen eines neuen Papstes in der Kirche zu verhindern, „sey die Vereinigung der Landeshoheit „und der höchsten Kirchengewalt, nach den in un„sern zwey ersten symbolischen Büchern abgemessenen „Gränzen, das erträglichste und in unserer concre„ten Welt ausführbarste System." *)

Daß dieses System mit den Grundbegriffen des allgemeinen Kirchenrechts unverträglich sey, braucht hier nicht wiederholt (§. 6.) zu werden; so wie es auch der Bemerkung nicht bedarf, daß, was durch historische Citationen zu seiner Unterstützung versucht wird, nichtig, und insoferne diese Citationen auf die Jahrbücher vorchristlicher Völker **) zu-

*) s. Bittere Arzney für die Glaubensschwäche unserer Zeit, verordnet durch C. Harms, und geprüft von Chr. Fr. v. Ammon. 8. Hannov. und Lpzg. 1817.

**) In der Schrift: Ideen zur Synodalverfassung der evangelischen Geistlichkeit in dem preussischen Staate, von Ludw. Schaaff. 8. Magdeburg, 1819. wird die Entwicklung des Territorialsystems mit dem Erzvater Abraham begonnen; in der vorletzten von Ammon angeführten Schrift von Numa Pompilius. — Auch Augusti (in seiner oben angeführten Schrift: Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen Dingen) verzichtet, um die Befugniß der Regenten, die Einrichtung des Gottesdienstes gesetzlich festzusetzen, nachzuweisen, auf die philosophische Begründung desselben, und beschränkt sich blos darauf, aus der Geschichte eine Reihe von Beyspielen dafür zu sammeln, daß die Fürsten ein solches Recht geübt haben; aus der Ausübung wird alsdann auf den wirklichen Besitz geschlossen, wobey er, consequent genug, nicht

Digitized by Google

rückgehen, thöricht ist, weil die Geschichte uns wohl sagen kann, was geschehen ist, nicht aber was geschehen soll. Dagegen darf nicht übersehen werden, daß folgerechter Weise den Regenten die Macht über den religiösen Glauben nicht eingeräumt werden könne, ohne daß man den in der Ausbreitung des Christenthums und der durch die Reformatoren gepredigten Lehren erfolgten Abfall von der Staatsreligion für eine strafbare Empörung gegen eine legitime Gewalt, und die blutigen Verfolgungen, welche erst die römischen Imperatoren gegen die Christen, und dann fanatische Könige gegen die Protestanten verhängt, für pflichtmäßige Ausübung eines wohl begründeten Rechts erkläre; eine Consequenz, die die Vereinigung des Diadems und der Tiara auf einem Haupte nicht anders als unter den ängstlichsten Besorgnissen denken läßt. Am meisten aber geriethen die Anhänger der Reformation, indem sie, sey es aus welchem Grunde es wolle, diese Vereinigung zugaben, mit sich selbst in Widerspruch. Denn was konnte es ihnen nützen, daß sie sich von der Gewalt der Hierarchie befreyt hatten, wenn sie dagegen das nicht minder drückende Joch des Cäsareopapats auf ihre Hälse legen ließen? — Und wie konnten sie länger das Wort für die Reformation, als für einen Sieg des Rechts und der Wahrheit, führen, wenn ihr Hauptergebniß darinn bestand, daß nun das weltliche Element das geistliche beherrschte, während zuvor die Sache umgekehrt war.

nur dem Kaiser Julian das Recht, den Christen heidnische Liturgien vorzuschreiben, einräumt, sondern dasselbe Majestätsrecht auch dem türkischen Sultan zuerkennt. S. 86. vgl. S. 148. ff.

Digitized by Google

Schmalz anerkennt, daß das landesherrliche Regierungsrecht über die Kirche weder aus dem Princip der Devolution, noch aus dem der Staatshoheit abgeleitet werden könne; „aber, sagt er, die „Fürsten haben den Evangelischen, nach ihrer Trennung von der römischen Kirche, eine kirchliche Exi„stenz nur unter der Bedingung eingeräumt, „daß von ihnen selbst die Kirchengewalt geübt wer„de. Daß es von den Fürsten, vermöge des juris „circa sacra, abgehangen, die neue Kirche zu ver„weigern oder zuzugestehen, darüber sey kein Zwei„fel. Ohnehin sey die Sache klar in der Geschichte „begründet.“ *) — Gewiß stand es bey den Fürsten, ob sie auf ihren Gebieten die Bildung neuer religiöser Vereine zulassen wollten. (§. 8.) Auch bezeugt die Geschichte, daß sie die Regierungsgewalt über diese Vereine an sich gezogen haben; aber sie schweigt von jeder Bedingung, die sie bey ihrer Zulassung vorbehalten hätten; dagegen macht sie bemerklich, wie damals keine Zeit gewesen, um zu capituliren, wie die Macht des Volksgeistes unwiderstehlich auf ihrem Wege heranschritt, wie die Nothwendigkeit und der Zweck der Reformen so gut aus der Ueberzeugung der Fürsten, als aus der des Volks hervorgieng, wie sie, im Anfange weit entfernt, Herren der Kirche seyn zu wollen, es erst wurden, als der erste reine Eifer für die Sache verflogen war, und wie von den Gemeinden nie die Einwilligung dazu gegeben worden, daß der Zustand, der nur als ein provisorischer sich bildete, zu einem bleibenden werden solle. (§. 20.) Wie wäre es auch möglich gewesen, daß die Fürsten

*) Schmalz a. a. O. S. 84.

Digitized by Google

den Lauf des Evangeliums an eine Bedingung knüpften, die nach ihrer Ueberzeugung mit dem Geiste dieses Evangeliums unverträglich war, die ihnen eine Macht ertheilte, durch welche alle Ungebühren der päpstlichen Gewalt auf sie übergetragen wurden, und die mit den Erklärungen der von ihnen unterzeichneten symbolischen Bücher im offenbaren Widerspruch stand? Gewiß hatten auch, wie Stephani *) sagt, die edeln fürstlichen Gründer unserer evangelischen Kirche keine Geheimen-Räthe, die fähig gewesen wären, ihnen zu etwas so Unrechtlichem und Unchristlichem zu rathen.

§. 31.

Von dem Episkopate katholischer Regenten über die evangelischen Kirchen in ihren Gebieten.

Die evangelischen Theologen sorgten für ein hohes Interesse ihrer Kirche, indem sie gegen das Territorial-System protestirten, weil die consequente Durchführung desselben die Behauptung rechtfertigt, daß selbst ein katholischer Souverän der oberste Bischof seiner evangelischen Gemeinden sey. Zwar wäre das Verhältniß, das durch diese Behauptung hergestellt würde, ein monströses und für die Rechte und das Wohl der Heerde höchst bedenkliches; aber wenn der Staatsregent nothwendig auch der Regent der Kirche ist, so kann er in der letztern Eigenschaft durch seinen persönlichen Glauben keine Beschränkung erleiden, und ein wohlbegründetes Recht

*) a. a. O. S. 274.

Digitized by Google

hört dadurch nicht auf, für den, der es besitzt, sowie an sich, Recht zu bleiben, wenn es den andern bedroht oder drückt. Wie wankend aber auch der Boden seyn mag, auf dem jene Behauptung beruht, und wie unsicher der Bestand der evangelischen Kirche in den Kreisen, in denen sie geltend würde, so ist doch in Teutschland allmählig eine Praxis zu Stande gekommen, und von dem alten Reichsstaate auch in die Bundesstaaten übergegangen, die auf den Vordersätzen beruhte, daß ein der katholischen Kirche zugethaner Landesfürst, in seiner Person, oberster Bischof der seiner Staatshoheit untergebenen protestantischen Kirchen sey, und daß ihm die Befugniß zustehe, nicht nur die weltlichen Hoheitsrechte über die Kirche, sondern auch die Kirchengewalt persönlich auszuüben. *) In Gemäßheit

*) Die Bedenklichkeit dieser Sätze für die Ruhe und die Rechte der evangelischen Kirche konnte von dieser nicht übersehen werden; weßwegen i. J. 1724, als bey dem Reichstage einige die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Landesherren über ihre evangelischen Unterthanen verfechtende Schriften vertheilt wurden, sich das *corpus evangelicorum* nachdrücklich bey dem kaiserlichen Prinzipal-Commissarius über die Verbreitung „solcher irrigen und „weit aussehenden principiorum und contorsionum „der Reichsfundamental-Gesetze, durch deren Applici„rung und Behauptung die vornehmsten leges imperii „und in specie das instrumentum pacis westphaeli„cae ausser Kraft gesetzt, und zu einem instrumento „turbarum gemacht werde" — beschwerten und darauf antrugen, „Kaiserliche Majestät möchte ein allergerechte„stes Einsehen Reichsconstitutionsmäßig thun, und de„nen autoribus obbemeldter impressorum wegen ihres „Unfugs und Vermessenheit die wohlverdiente Ahndung

dieser Vordersätze geschah es, daß die katholischen Landesherren das Recht der Gesetzgebung und der Regierung über die protestantischen Gemeinden, mit gänzlicher oder theilweiser Unterdrückung der denselben zustehenden Collegialrechte, ausübten oder ausüben ließen; und gaben ihnen darinn auch Verträge oder constitutionelle Gesetze Ziel und Maaß, so hielten sie sich doch selten in den dadurch bestimmten Gränzen, und selten fanden die bey Ueberschreitung der letztern erhobenen Beschwerden die genügende Erledigung.

Diese Usurpation konnte dem Fanatismus erfreulich seyn, weil er in ihr eine Gelegenheit sah, die Ketzer zu drücken oder zu bekehren, und leicht mochte er in diesem Gefühle den Widerspruch übersehen, in den durch sie die katholischen Regenten mit ihrer eigenen Kirche geriethen. Nie hat diese die Gewalt des Papstes und der Bischöfe über die evangelischen Gemeinden aufgegeben, sondern, indem sie blos die Suspension derselben geschehen ließ, sie sich vorbehalten. Wie könnte ein katholischer Regent sich dieser Gewalt bemächtigen, auf die der von

---

„und Strafe nachdrücklich empfinden zu lassen in höchsten „Gnaden geruhen." Faber europäische Staatskanzley, XLVII. S. 340. — Wie aber zur nämlichen Zeit selbst protestantische Rechtsgelehrte, und unter diesen sogar Joh. Jak. Moser, über diese Frage die Partie der katholischen Landesherren gegen ihre evangelischen Unterthanen nehmen konnten, ist aus der damaligen Beschränkung der staatskirchenrechtlichen Begriffe, und aus der Macht, mit der das Territorialsystem hervordrang, wohl erklärbar.

Digitized by Google

ihm anerkannte rechtmäßige Besitzer nie verzichtet hat; — wie könnte er sie behaupten, ohne der Rebellion mitschuldig zu werden, die jene Gemeinden gegen die Kirche begangen haben? Indessen hat diese zur Sache geschwiegen, und sie hat dadurch selbst den Verdacht erregt, daß sie das Unstatthafte zugebe, damit es als eine Brücke diene, um die Protestanten der Hierarchie wieder zuzuführen, und als ein Mittelglied, das die herrschende katholische und die dienende evangelische Kirche mit einander verbinde. Dieser Verdacht ist nur allzu oft bestätigt worden, indem das lange und ärgerliche Stück von den Religions-Beschwerden, das einen Theil der vaterländischen Geschichte füllt, ohne Ausnahme in den Gebieten spielt, in denen sich katholische Landesherren die Episkopalrechte über ihre evangelischen Unterthanen angemaßt haben.

Indessen ist diese Anmaßung in sich widersprechend, alle gesunden Begriffe von Kirchenverfassung und Verwaltung aufhebend, unvereinbar mit den Verträgen, auf denen die gegenseitigen Verhältnisse der religiösen Parteyen in Teutschland beruhen, und die Gemeinden, gegen die sie geübt wird, in einen Zustand der Rechtlosigkeit und der Unterdrückung herabwürdigend. *)

Dieß mußte am meisten in den Ländern gefühlt werden, deren Regenten von dem evangelischen Bekenntnisse zu dem katholischen übergiengen. Man be-

*) S. die gehaltvolle Schrift: eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche von Neuem erörtert, von F... (Feuerbach) 8. Nürnberg, 1823.

Digitized by Google

trachtete mit Grunde ihren Uebergang als einen Verzicht auf die Episkopalrechte, die von ihren Vätern auf sie vererbt waren, und als eine Aufforderung an die Gemeinden, das auf solche Weise eröffnete Kirchenregiment wieder an sich zu ziehen, und ihre Selbstständigkeit gegen den Eifer, der in allen Proselyten vorauszusetzen ist, durch Verträge zu sichern. Zwar wurde in den kleinern Gebieten teutscher Fürsten und Grafen, wo der Fall des Uebergangs Statt hatte, diese Sicherheit nirgends geleistet und die Folgen davon waren auch für die Gemeinden meistens empfindlich genug. In den größern teutschen Staaten dagegen, in denen die kirchlichen Verfassungen gesetzliche Bürgschaften in den durch Landstände gewährleisteten politischen Constitutionen hatten, und wo es für den Regenten bedenklicher war, das Mißtrauen einer zahlreichen Bevölkerung gegen sich aufzureizen, begaben sich die Fürsten ihrer bischöflichen Rechte und bestätigten die Freyheiten der Kirche durch Verträge und Reversalien, die auf dem Grundsatze beruhten: „daß zwar die Episkopal-Gewalt mit der Staats-Gewalt verbunden bleibe, daß aber jene nicht von dem durch seine persönliche Religions-Eigenschaft hierzu unfähigen weltlichen Regenten ausgeübt werden könne, sondern an Protestanten übertragen werden müsse, welche kraft immerwährender Vollmacht, zwar im Namen des Regenten, jedoch ohne alle Einwirkung desselben oder seiner katholischen Räthe, die Kirchengewalt ausüben.“ Namentlich geschah dieß während des Bestands des teutschen Reichs mit mehr oder weniger sichernden Modifikationen bey dem Uebertritte des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen

(1697), des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig Wolfenbüttel (1710), des Herzogs Karl Alexander von Wirtemberg *) (1734), und des Landgrafen Friedrich von Hessen Cassel (1754); derselbe Fall ist aber auch schon im teutschen Bunde vorgekommen, indem der Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha, der vor seinem Regierungsantritte zur römischen Kirche übergegangen war, eine bündige Versicherung dahin ertheilte, daß er niemals andere, als der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane Räthe zu Mitgliedern seines geheimen Raths ernennen und aufnehmen, sich in allen das jus episcopale, die Religion, Kirche und Schulen betreffenden Gegenständen jeder eigenen Anordnung enthalten, und diese Angelegenheiten in höchster Instanz allein durch das Geheime Rathscollegium in Erwägung ziehen und entscheiden lassen wolle. **) Nicht mit diesem lebendigen Gefühle dessen, was er dem Rechte und der Beruhigung seiner Unterthanen schuldig war, benahm sich aber nach seinem Uebertritte zum Papstthum der

*) Es verdient, was Wirtemberg betrifft, bemerkt zu werden, daß in der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819. auch auf den Fall Vorsorge getroffen worden, daß der Regent wieder einer andern als der evangelischen Religion zugethan wäre. In diesem Falle treten nämlich nach §. 76. „in Hinsicht auf die Episkopalrechte des Regenten die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein."

**) Herzogliches Rescript an das Oberconsistorium vom 31. Mai 1822, auf Befehl des Geh. Ministeriums öffentlich bekannt gemacht, am 1. Jul. 1822.

Digitized by Google

jezt regierende Herzog von Anhalt-Köthen. Gewiß war die herzogliche Regierung und das Consistorium zu dem Gesuche an ihn nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, daß er eine Oberbehörde zur Leitung der geistlichen evangelischen Angelegenheiten des Herzogthums, die nun doch von ihm selbst nicht mehr verwaltet werden könnten, ernennen möchte. Dieses Gesuch wurde aber von ihm, im Tone des Unwillens, mit der Erklärung zurückgewiesen: es müsse alles auf dem bisherigen Fusse bleiben, indem sein Uebergang zur katholischen Religion blos Gewissensache sey, und in seinen Verhältnissen als Monarch nichts ändere. In welchem Geiste aber der Monarch von Köthen seinen Episkopat über seine evangelischen Unterthanen übe, bewies der bald darauf an die Prediger des Landes, in dem beynahe überall Reformirte und Lutheraner neben einander wohnen, ergangene Befehl, sich der Austheilung des Abendmahls an andere, als ihre Confessionsverwandte, zu enthalten, wodurch eine seit Jahren bestehende beyde Partieen geistig vereinigende Gewohnheit aufgehoben und vielen Familien der Abendmahlsgenuß und der Vorbereitungsunterricht ihrer Kinder für denselben sehr erschwert worden ist. *)

§. 32.

Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments auf das Princip der Uebertragung. Collegialsystem.

Die offenbare Nichtigkeit des Episkopal- und des Territorialsystems führte, besonders seit-

*) Allgemeine Zeitung, 1826. Nr. 102.

Digitized by Google

dem Chr. Matth. Pfaff das Kirchenrecht durch seinen Scharfsinn und seine Gelehrsamkeit aufzuklären begann, zu einem neuen Versuche, den rechtlichen Besitz des Krummstabs in der Hand der Fürsten zu erhärten, indem man annahm, sie haben ihn durch Uebertragung inne. „Die Kirche, ward gesagt, sey eine selbstständige, gleiche und freye Genossenschaft, vermöge ihres Zwecks und ihrer Mittel vom Staate gänzlich verschieden, und in ihrem Innern, d. h. in Ansehung ihrer Gesetzgebung und Regierung, von ihm vollkommen unabhängig. Alles Recht und alle Macht, die sie besitze, ruhe in ihrer Gesammtheit; die Ausübung derselben aber könne von ihr übertragen werden; diese Uebertragung sey in Teutschland ausdrücklich oder stillschweigend an die Regenten geschehen, jedoch nicht anders, als mit dem gleichfalls ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt, daß sie zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden könne.“ — Diese Ansicht geht, indem sie den Grundsatz von der Selbstständigkeit der Kirche voranstellt, von einem richtigen Begriffe aus, und sie sucht diese Selbstständigkeit gegen mögliche Mißbräuche zu verwahren, indem sie die geschehene Uebertragung für widerruflich erkläret. Dagegen ist die Thatsache dieser Uebertragung selbst eine leere Fiction, und wenn sie auch wirklich bestände, wäre sie dem Gesetze, das der kirchlichen Verfassung ihre Norm giebt, widersprechend. Wie die teutschen Regenten die gesetzgebende und vollziehende Macht in der Kirche erlangt haben, zeigt uns die Geschichte; aber sie führt uns auch nicht einen einzigen Fall auf, in dem die Gemeinden ihnen erklärt hätten, daß sie ihre gesellschaftlichen Rechte an

Digitized by Google

sie abtreten, und ihnen gestatten, dieselben in ihrem Namen auszuüben. Nie konnte auch der Episkopat, wie ihn nun die Regenten üben, von den Gemeinden abgetreten seyn, ohne daß erst jeder deutliche Begriff von dem Zweck und der Ordnung eines christlich-kirchlichen Lebens in ihnen erloschen war. Das letztere kann nur bestehen und gedeihen in dem Elemente einer repräsentativen Verfassung, in dem blos Würdigkeit und Vertrauen die Aemter austheilen und jedes Amt verantwortlich und widerruflich ist. Jener Episkopat aber wird, unabhängig von der Persönlichkeit seines Inhabers, durch den Zufall der Erbfolge erworben, ohne Verantwortlichkeit geübt, und durch die bloße Thatsache des Besitzes, auch gegen die gerechteste Beschwerde, als unverletzbar behauptet; es ist deßhalb eine wahrhafte Despotie auf dem eigenthümlichen Gebiete der Freyheit, um so bedenklicher, da dem Bischofe zu dem Krummstabe nicht auch noch das Schwert in die Hand gegeben werden kann, ohne die Gefahr, daß er es, in Anwandlungen des Stolzes und der Herrschsucht, oder in der Selbsttäuschung, er leiste Gott einen Dienst damit, gegen die ihm anvertraute Heerde führe; und unmöglich kann im kirchlichen Kreise solche Despotie zur Uebung gelangen, ohne daß die Gemeinden die gesetzlichen Wege und die Organe verlieren, um ihre Ueberzeugung kund zu geben und das Bewußtseyn ihrer Mitgenossenschaft an einem selbstständigen und freyen Vereine zur Beförderung christlicher Zwecke und an einem über das Irdische erhabenen, unsichtbaren heiligen Bunde einzubüßen.

Das landesherrliche Kirchenregiment ist also weder historisch, noch rechtlich *auf Uebertragung* be-

gründet, und da der Versuch, diese Begründung nachzuweisen, eben sowohl seines Ziels verfehlt, als die Zuflucht zu dem Princip der Devolution oder zu dem der Staatshoheit, so erscheint jenes Regiment nur als ein thatsächlich bestehender Zustand, den, auf dem Wege ruhiger und gesetzmäßiger Reform, durch den rechtlichen zu ersetzen, die evangelische Kirche um ihres Zweckes willen sich für verpflichtet achten muß, was man ihr um so weniger wird verdenken können, da sie ja nichts anders verlangt, als was in Teutschland überall nicht nur den Katholiken und den Herrnhutern, sondern sogar auch den Juden bewilligt ist. *)

*) Hier mag bemerkt werden, daß es ein großes europäisches Reich giebt, in dem die evangelisch-lutherische Kirche die herrschende ist, ohne daß sie ihre Freyheit und Autonomie zum Vortheil der Staatsgewalt verloren hätte. In Schweden nämlich übt zwar der König die Aufsicht und die Sorge für die Kirche aus, wozu er, wie die Kirchenordnung sagt, „von Gott gesegnet ist;" aber er ist weder der Gesetzgeber, noch der Regent der Kirche. Im Gegentheile wird das Kirchenregiment von den Provincial-Consistorien geführt, in denen ein Bischof den Vorsitz hat, und die alle gleiche Selbstständigkeit behaupten. Die von dem Könige Gustav Adolph versuchte Einführung eines Ober-Consistoriums, das sich wohl allmählich zu einem landesherrlichen Oberepiskopate hätte gestalten können, kam nie zum Vollzuge. Wie liberal die herrschenden Grundsätze sind, war besonders ersichtlich, als das Bedürfniß eines verbesserten Gesangbuchs zur allgemeinen Anerkenntniß kam. Die gelieferten Probearbeiten wurden erst der Prüfung der Geistlichkeit und der Nation unterworfen; 1819 erfolgte die königl. Bestätigung; keine

Digitized by Google

§. 33.

Von den Gemeinden und ihren Mitgliedern.

Die kirchliche Gesellschaft besteht ursprünglich und zunächst in der Gemeinde, die, durch frey-

---

Gemeinde aber wurde zur Annahme des Gesangbuchs genöthigt. So verhielt es sich auch bey dem umgearbeiteten Katechismus. Die Geistlichkeit erklärte auf dem Reichstage 1809 den Wunsch, daß er allgemein eingeführt werden möchte. Dabey blieb es; man hielt sich nicht für berechtigt, die Einführung per rescriptum zu verordnen. An der Spitze der gesammten Geistlichkeit steht der Erzbischof; er wird von dem Könige aus drey Individuen ernannt, die die sämmtlichen Consistorien ihm vorschlagen. In den Bisthümern machen die Pröpste und Pastoren des Stifts den Vorschlag. Die Wahlen für die andern geistlichen Stellen werden mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit, und nach strengen Grundsätzen vorgenommen. Die Geistlichkeit ist meistens, in Früchten und in dem Ertrage von Gütern und Waldungen, sehr gut besoldet. In allen Gemeinden bestehen, unter dem Namen des Kirchenraths, Presbyterien, die für die kirchliche Ordnung und Sittenpolizey überhaupt zu wachen haben, und dazu Bitte, Warnung und Strafe anwenden dürfen. Dabey bestehen Synoden, die von den Bischöfen ausgeschrieben werden. Man hält auf denselben Disputationen und Reden, beantwortet die Synodalfragen, berath sich über kirchliche Angelegenheiten und faßt Beschlüsse. — Diese kirchliche Verfassung bewährt ihren Gehalt in ihren Wirkungen; es ist unter keinem Volke der Geist und die Gesinnung des evangelischen Christenthums so nationell und lebendig geworden, als unter den Schweden; keine Armee zeichnet sich durch Religiosität und Disciplin in dem Grade aus, wie die Schwedische.

Digitized by Google

willige Vereinigung zu einer Corporation gebildet, durch gemeinschaftliche religiöse Gestalten und Uebungen den kirchlichen Zweck der geistigen Vervollkommnung und Beseligung unmittelbar zu erreichen strebt.

Es liegt in der rechtlichen Natur einer jeden gesellschaftlichen Verbindung, und folglich auch in der der kirchlichen, daß der Eintritt in sie nur durch gegenseitige Einwilligung geschehen kann; die evangelische Kirche kann aber diese Einwilligung nur bey vorausgesetzter geistiger Mündigkeit ertheilen, weil sie von allen ihren Mitgliedern selbstständige Ueberzeugung von den Grundwahrheiten fordert, auf denen ihr Verein beruht. Deßhalb würde sie auch folgewidrig handeln, wenn sie jemand zum Eintritte in ihre Genossenschaft zwingen, oder durch Zwang an dem Austritte aus derselben verhindern wollte, weil sie dadurch das von ihr erkannte Recht der selbstständigen Ueberzeugung verletzte, und ihr kein Mittel zu ihrer Erhaltung gestattet ist, als das der klaren und begründeten Darstellung der evangelischen Wahrheit.

Die Aufnahme in ihre Genossenschaft erfolgt aber nicht durch die Taufe, insoferne sie nach einer

---

Durch die Nachahmung der besagten Institutionen unsere Unkirchlichkeit zu verbessern, kann aber unser nationelles Selbstgefühl um so weniger irren, da ja notorischermassen, ohne die Hülfe der Schweden, in Teutschland keine evangelische Kirche mehr bestünde. — Vergl. Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen von F. W. v. Schubert. 2 Bde. 8. Greifswalde 1821. Betrachtungen über die Reformation und Kirchenverfassung in Schweden, von J. Chr. W. Augusti. gr. 8. Breslau 1816.

Digitized by Google

erweislich bis in die ersten Zeiten des Christenthums zurückgehenden Gewohnheit an den erst gebornen Kindern vollzogen wird. Sie ist in diesem Falle eine vorläufige Weihe auf das dereinstige Bekenntniß Christi, ein Symbol der christlichen Bestimmung und Hoffnung, und eine Anwartschaft auf das in dem Christenthum verheissene Heil, das nur dann erreichbar ist, wenn die Taufe zu einem Bade der Wiedergeburt und der Erneuerung des heiligen Geistes wird. Sie öffnet dem Täufling den Vorhof der Kirche; in ihr Inneres und in den Genuß aller Rechte ihrer Mitglieder tritt er aber erst durch die Confirmation ein, in der er sein Glaubensbekenntniß, auf den Grund seiner Ueberzeugung, ablegt, das der confirmirende Geistliche als Repräsentant der Gemeinde von ihm entgegen nimmt. Durch den Genuß des Abendmahls wird dann der geschlossene Bund besiegelt. Es geht hieraus von selbst hervor, daß die Kinder, so lange dieser Bund nicht zu Stande gekommen, nicht als eigentliche Mitglieder der Kirche betrachtet werden können; sie sind die Unmündigen in der kirchlichen Gesellschaft, oder nach der Sprache der alten Kirche die Katechumenen.

Unter allen Mitgliedern der Gemeinde besteht eine vollkommene Gleichheit der Rechte und der Verpflichtungen in Beziehung auf ihren gemeinsamen Zweck und auf die für die Erreichung desselben bestimmten Mittel; besondere gesellschaftliche Rechte und Verpflichtungen aber können Einzelne nur durch Uebertragung von Seiten der Gesammtheit erwerben. (§. 26.) Jedes Gemeindemitglied ist deßhalb befugt, an allen Handlungen Theil

Digitized by Google

zu nehmen und alle Anstalten und Dienste der Kirchenbeamten zu benützen, die für den gemeinsamen Zweck bestehen, und alle Rechte zu genießen und auszuüben, welche den Gliedern der Kirche durch die Landesgesetze eingeräumt sind; jedes ist aber auch verpflichtet, den Zweck und das Beßte der Gemeinde nach Kräften zu befördern, und ihren gesellschaftlichen Gesetzen Folge zu leisten. Die Rechte und Pflichten des Gemeindemitgliedes dauern so lange fort, als es nicht entweder freywillig aus der Gemeinde austritt, oder ihm von der letztern der Gesellschaftsvertrag aufgekündigt wird.

Jede Gemeinde ist eine selbstständige Corporation, indem sie auf einem unter ihren Mitgliedern ausdrücklich oder stillschweigend bestehenden freywilligen Vertrag beruht, das Recht der Autonomie besitzt, sich selbst durch die von ihr gewählten Beamten verwaltet, die Mittel zur Bewerkstelligung ihrer Zwecke von ihren Mitgliedern zieht, und gegen jede andere Gemeinde in dem Verhältnisse der vollkommenen Rechtsgleichheit steht. Diese Selbstständigkeit kann nun zwar Beschränkungen erleiden, wenn sich mehrere Gemeinden, um die materiellen und moralischen Mittel zur Erhaltung ihres Bestandes und zur Beförderung ihrer Zwecke zu vermehren, in eine organische Conföderation vereinigen, sich einer gemeinsamen Gesetzgebung und Regierung unterordnen, und dadurch eine Landeskirche bilden. Aber auch eine solche Vereinigung kann von Seiten der Gemeinden nicht anders als freywillig geschehen, und unter dem Vorbehalte der unverletzlichen Gewissensrechte, der Repräsentation in der Gesammtheit, und der Befugniß, zu jeder

Digitized by Google

Zeit und ungehindert wieder aus der letztern auszutreten zu können. (§. 26.)

§. 34.

Von dem Gesetzgebungsrechte und dem Repräsentativ-System in der evangelisch-lutherischen Kirche überhaupt.

Jede Gesellschaft, also auch die kirchliche, erreicht ihren Vereinigungszweck durch Mittel, die theils in gemeinsam getroffenen Anstalten, theils in Verpflichtungen liegen, zu denen die Gesellschaftsmitglieder verbindlich gemacht worden sind. In der Bestimmung dieser Mittel besteht die gesellschaftliche Gesetzgebung. Wer zur Uebung derselbigen befugt ist, findet sich im Besitze des Gesetzgebungsrechts.

In einer vernunftmäßig constituirten Kirche kann so wenig als in einem unter Beachtung des reinen Menschheitszwecks gebildeten und verwalteten Staat die Gesetzgebung eine stehende seyn, die ihre Bestimmung als unveränderlich, unter allen Umständen und in allen Zeiten verbindend, ertheilte, weil die Vernunft den Zweck der Menschheit in ein stetes Fortschreiten zu höherer Vollkommenheit setzt, das nicht statt haben könnte, wenn nicht in der Bestimmung und Anwendung der Mittel zu diesem Zweck dieselbe fortschreitende Bewegung wäre. So erscheint auch der Geist der evangelischen Kirche, vermöge des ihm innewohnenden, immer regen Bildungstriebs, nie alternd, sondern ewig sich verjüngend, und im ununterbrochenen Entwicklungsgange begriffen, erreicht er nie einen Punkt, auf dem er das Streben auf Licht, Wahrheit und Besserung auf-

Digitized by Google

geben dürfte. Wie könnte er dieſen ſeinen nothwendigen Charakter in ſeiner Geſetzgebung verläugnen?

Da die evangeliſche Kirche keine menſchliche Autorität über den Glauben und das Gewiſſen ihrer Mitglieder anerkennt, und ſie in dieſer Beziehung lediglich auf ihre eigene in der Offenbarung Chriſti vernünftig begründete Ueberzeugung verweiſt; ſo kann ihre Geſetzgebung keine Beſtimmungen über die Lehre enthalten, welche für ihre Mitglieder verbindlich wären, (§. 22—25.) ſondern blos über die Mittel, welche, in Uebereinſtimmung mit dem Geiſte des Evangeliums, von ihr als nützlich und angemeſſen zur Erreichung ihres höhern Zwecks erkannt werden. Daraus ergiebt ſich der Umfang ihres Geſetzgebungsrechts, das ſie durch Vorſchriften über ihre geſellſchaftliche Verfaſſung und Ordnung, über die Form des öffentlichen Gottesdienſtes, über das Verfahren ihrer Beamten, über die kirchliche Disciplin und über die Verwaltung ihres Eigenthums, ſo wie durch Einführung und Verbeſſerung der öffentlich gebrauchten Erbauungs- und Lehrbücher ausübt.

In den teutſchen evangeliſchen Kirchen ſind die Souveräne in der Regel, vermöge des beſtehenden Territorialſyſtems, in dem Beſitze des Geſetzgebungsrechts, und zwar dergeſtalt, daß es nicht unter den den Conſiſtorien übertragenen Regierungsrechten mitbegriffen iſt, ſondern, als landesherrliches Reſervat, von ihnen unmittelbar ausgeübt wird. *) Vermöge desſelben können ſie nicht nur kirchliche Geſetze geben, bekannt machen, und durch beſondere Edicte einſchärfen, ſon-

*) Wieſe ꝛc. III. 445.

Digitized by Google

dern auch davon dispensiren und sie wieder aufheben. Aber dieses Recht ist kein unbeschränktes. Abgesehen davon, daß es in Sachen des Glaubens und des Gewissens immer nur durch eine unverantwortliche Usurpation geübt würde, haben in Ländern, wo den Landständen ein Antheil an der Staatsgesetzgebung zusteht, diese das unstreitige Recht, auch über Kirchengesetze mitzusprechen, insofern die Kirche, nach dem besagten Systeme, mit dem Staate zusammengeflossen, und in der That nichts weiter als ein Staatsinstitut ist; durch welche Ansicht die von Schmalz *) hiergegen gemachte Einwendung, daß die Landstände nicht Repräsentanten der Kirche, sondern des Landes seyen, von selbst hinwegfällt. Aber auch wo keine Landstände sind, ist der Souverän nicht ermächtigt, den Gemeinden durch neue Gesetze Veränderungen in der bestehenden Kirchenverfassung aufzuzwingen, weil das Recht der kirchlichen Gesetzgebung vernunftmäßiger Weise von den Gemeinden weder übertragen, noch ihnen entzogen werden kann, ohne die Voraussetzung, daß die bestehende Kirchenverfassung erhalten, und durch den Beherrscher der Kirche nichts verfügt werde, was für die unveräußerlichen gesellschaftlichen und Gewissensrechte der Gemeinden verletzend seyn könnte.

Diese Beschränkung muß vorzugsweise von bedeutenden Veränderungen in der Liturgie, und namentlich bey Einführung neuer Kirchenagenden, Gesangbücher und Katechismen gelten, weil diese Acte der gesetzgebenden Macht rechtlich

*) Schmalz ꝛc. S. 94.

Digitized by Google

nicht anders als in Uebereinstimmung mit der Ueberzeugung der Gemeindeglieder durchgeführt werden können, und da, wo sie unter dem Widerspruch der letztern vollzogen würden, eben um deßwillen nichtig wären, und die Gemeindeglieder ermächtigten, sich von der Gemeinde zu trennen. Dieß ist auch von jeher von allen Regierungen, die in dem Jus liturgicum nicht einen Titel fanden, um willkührlich über den Glauben zu herrschen, gewissenhaft beachtet worden, und sicher werden sie in dieser Gewissenhaftigkeit durch die historischen Analogieen nicht irre gemacht, mit denen neuerlich die Willkühr auch in diesem ihrem Bereiche vertheidigt worden ist. *) Wohl sind zur Zeit der Reformation alle kirchlichen Ordnungen von den Fürsten ausgegangen; aber sie

*) „Moses, als Gesetzgeber, hat die Liturgie Aarons, David und Salomo, als Könige, haben die Gebräuche des Tempels vorbereitet und angeordnet. In Rom hat sich kein Tribun geregt, wenn der Senat, und später der Cäsar, nach den Grundsätzen der Landesreligion, öffentliche Gesänge und Gebete vorschrieb. Von Konstantin bis auf die Reformation wechselten Bischöfe und Fürsten in der Anordnung des Cultus und Predigtwesens, und die königliche Bestätigung drückte bedeutenden Veränderungen der Landesliturgie immer das Siegel auf. Nach der Reformation aber giebt es nur eine gesetzgebende Gewalt in dem gemeinen Wesen, und die Kirche begnügt sich mit der Freyheit des Worts (das der Landesherr vorschreibt) und dem Festhalten an der heiligen Ordnung des göttlichen Reiches," (welche Ordnung in dem landesherrlichen Kabinet gedeutet und vollzogen wird). s. v. Ammon, die Einführung der Berliner Hofkirchenagende. S. 63.

Digitized by Google

haben nichts gethan, ohne ihre Theologen zu fragen; namentlich blieb diesen in Ansehung der gottesdienstlichen Bücher und der Katechismen die Initiative und die Ausarbeitung; die Einführung erfolgte, wo Landstände waren, beynahe nirgends ohne ihre Zustimmung. So blieb es auch später, bis der immer mehr sich befestigende Cäsareopapat zur absoluten Herrschaft wurde. Doch milderte das Licht der neuern Zeit seine Gewalt. Indem es die Begriffe von dem Rechte des Glaubens und der Ueberzeugung aufklärte, erschienen die Versuche, dieses Recht zu verletzen, bedenklicher, und indem es die Standpunkte, um das gegenseitige Verhältniß des Staats und der Kirche zu beurtheilen, erhöhte, gab es den Verfechtern der letztern neue Vortheile und neuen Muth. Dabey wurden einige in diesem Kreise schmählich mißlungene Unternehmungen des Herrscherthums *) für die, die Gleiches im Sinne

*) Der Minister v. Wöllner, z. B., hatte im J. 1790 einen dreißig Jahre früher von dem Consistorialrathe Ditterich verfaßten, von ihm aber später selbst für unbrauchbar erklärten Entwurf der christlichen Lehre, in 7000 Exemplaren, neu auflegen lassen, und ihn, mittelst einer Kabinetsordre und eines Rescripts vom geistlichen Departement, zum allgemeinen Lehrbuch der evangelisch-lutherischen Gemeinden in den preussischen Staaten erhoben, auch auf jede Abweichung von demselben die Strafe der Kassation gesetzt. Aber die Sache scheiterte an dem Widerspruche des Ober-Consistoriums und an der Macht der öffentlichen kirchlichen Meynung, und der Minister kam in die demüthigende Nothwendigkeit, den Katechismus zu unterdrücken, den Verkauf der Exemplarien zu untersagen, und sich die Anfertigung eines andern vorzubehalten, der nie zu Stande kam.

Digitized by Google

hatten, warnend. Dieß führte in den meisten Ländern bey liturgischen Reformen zu sorgfältiger Beachtung der Rechte und der Stimmung der Gemeinden *). Neue Agenden wurden, wie das z. B. in den dänischen Herzogthümern und in der preussischen Monarchie geschah, der freyen Einwilligung der Gemeinden anheim gestellt. Das letzte Beyspiel einer in der Form einer königlichen Ordonnanz ertheilten Liturgie ward im Jahr 1809. in Wirtemberg gegeben.

Indessen ist das Gesetzgebungsrecht, das die Regenten in dieser Weise ausüben, nur thatsächlich in ihrem Besitze; rechtlich steht es der Kirche zu, insoferne sie eine freye, auf den Grund der persönlichen Ueberzeugung vereinigte Gesellschaft ist, und sie kann dasselbe nur an ihre selbstgewählten Stellvertreter und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Autonomie, nie aber durch Unterwerfung unter eine absolute Gewalt, die ihr nicht verantwortlich wäre, abtreten, weil sie

*) Im Königreiche Sachsen z. B. wurde es Grundsatz, „bey liturgischen Aenderungen, wobey so vieles auf die religiösen Vorstellungen der Einzelnen ankommt, auf die ursprünglichen Rechte der Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen, so daß man nicht nur manchen Gegenstand der Autonomie einzelner Kirchen überlasse, sondern auch bey der Abänderung getroffener Einrichtungen nicht zwangsweise durchgreife, sondern deren gutwillige Annahme von Seiten der einzelnen Kirchfahrten durch Vorstellungen zu bewirken suche.“ Weber, system. Darstellung des Sächs. Kirchenrechts, I. S. 269.

Digitized by Google

dadurch das Princip ihres Daseyns, die geistige Selbstständigkeit ihrer Mitglieder, verlöre. *)

Dieses Gesetzgebungsrecht steht ursprünglich und zunächst den Gemeinden zu, weil jede derselben eine selbstständige kirchliche Corporation vorstellt; vereinigen sich aber mehrere Gemeinden in eine Kirche, so erlangt diese dadurch jenes Recht in Beziehung auf die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse, während es in Rücksicht auf die besondern den Gemeinden bleibt. Da indessen weder die Gemeinde, noch die Kirche in Masse deliberiren kann, so sind sie in der Nothwendigkeit, Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, welche in ih-

*) Das repräsentative System besteht rechtlich auch in der katholischen Kirche und tritt in ihr in den Concilien ins Leben, die die Gesammtheit der Glaubigen ihrem sichtbaren Oberhaupte gegenüber vertreten, und das Recht der Gesetzgebung in der Kirche üben sollen. Da aber diese Idee nicht festgehalten wurde, und es den Päpsten gelang, erst die Concilien zu beherrschen, und dann die Macht, die ihnen zustand, an sich zu reissen, so gieng die Freiheit der Kirche unter, und das in ihr durch das Ansehen der Gesetze beschränkte Regiment, wurde zur absoluten Autokratie, die nur durch das Wiederaufleben der Concilien, in ihrem ursprünglichen Charakter, in ihre Gränzen zurückgewiesen werden kann. Diese Zurückweisung der durch das Territorialsystem in der evangelischen Kirche zu Stande gekommenen Autokratie kann auf gleiche Weise nur durch die Herstellung einer zweckmäßig gebildeten, gewährleisteten und kräftigen kirchlichen Repräsentation geschehen. S. Auch die teutsche evangelische Kirche bedarf kirchlicher Stände aus dem Volke zur Rettung von drohendem Untergange. 8. Heidelb. 1819.

Digitized by Google

rem Namen das Recht der Gesetzgebung ausüben. Dadurch entsteht in beyden Corporationen ein repräsentatives System, aus dem in der ersten die Gemeindesynode und in der andern die Generalsynode hervorgeht.

Aber wie in der bürgerlichen Gesellschaft, so kann auch in der kirchlichen die gesetzgebende und die vollziehende oder verwaltende Macht nicht in demselben Individuum oder in derselben Corporation vereinigt seyn, weil durch diese Vereinigung, so wie im Staate, also auch in der Kirche, das Volk alle Bürgschaften für seine natürlichen und vertragsmäßigen Rechte und Freyheiten verlöre, und die vollziehende Macht auf dem Wege zur despotischen Gewalt keine Hemmung mehr fände. In der Kirche ergiebt sich aber die Trennung beyder Mächte noch aus einem weitern Grunde als schlechterdings nothwendig, weil sie ohne Voraussetzung der Autonomie ihrer Gesammtheit gar nicht gedenkbar ist, und nie Umstände eintreten können, durch die in ihr, wie in dem Staat, die Regierung berechtigt würde, sich in eine Dictatur zu verwandeln. Es kann deßhalb weder in dem gemeindlichen, noch in dem großen kirchlichen Vereine die verwaltende Behörde zugleich die gesetzgebende seyn. Wohl mag jener das aus ihrer Stellung sich von selbst ergebende Recht des Antrags oder der Initiation, so wie das der Begutachtung der Gesetze bleiben; aber es beruht auf einem falschen Begriffe von dem kirchlichen Organismus, und es erregt die gerechtesten Besorgnisse für die Freyheit und Entwicklung des kirchlichen Lebens, wenn ihr gestattet wird, die Gesetze zu geben, deren Vollziehung

Digitized by Google

ihr anvertraut ist; so wie es auch umgekehrt zu derselben Folgewidrigkeit und Bedenklichkeit führen würde, wenn die gesetzgebende Behörde sich anmaßen wollte, in das Geschäft der kirchlichen Verwaltung einzugreifen. Der gesetzmäßige Zustand der Kirche bleibt nur dadurch gesichert, wenn beyde Behörden, in ihrem Verhältnisse der Coordination beharrend, sich in den Kreisen bewegen, in die sie durch ihre constitutionelle Bestimmung eingegränzt sind. *)

§. 35.

Die Gemeindesynode.

Die Gemeindesynode besteht aus einem von sämmtlichen Gliedern der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, der sie gegen den Gemeindekirchenrath (§. 40.) vertritt, und in ihrem

*) Im Widerspruche mit diesen Ansichten theilt Schuderoff das kirchliche Gesetzgebungsrecht der Kirchenregierung, oder dem das Personal derselben bildenden Kirchenrathe zu, der, seiner Bestimmung und seinem Begriffe nach blos aus Geistlichen bestehend, der natürliche Vertreter der Kirche seyn soll. S. dessen Grundzüge zur ev. protest. Kirchenverfassung ꝛc. S. 57. ff. — C. Zimmermann dagegen macht, in seinen sonst viele treffliche Ideen enthaltenden Grundzügen der evangelischen Kirchenverfassung, die in den verschiedenen kirchlichen Kreisen bestehenden Synoden zu beaufsichtigenden und verwaltenden Behörden, ohne sich über die das Gesetzgebungsrecht übende Repräsentation näher zu erklären. S. seine Monatschrift für Prediger-Wissenschaften ꝛc. I. S. 19. ff.

Digitized by Google

Namen das Recht der Gesetzgebung, insoweit es ihm von ihr übertragen ist, ausübt. Der ihr zustehende Ressort berechtigt sie, darauf zu achten, daß der Gemeindekirchenrath und die Kirchenbeamten sich in ihrer Wirksamkeit nach den Gesetzen richten und die letztern in der Gemeinde befolgt und aufrecht erhalten werden, im entgegengesetzten Falle aber Erinnerungen und Anträge zu machen, und wenn diese nichts verfangen, sich an die höhere Behörde zu wenden. Veränderungen in der gemeindlichen Kirchenordnung, die ihr entweder von dem Gemeindekirchenrath angesonnen, oder von ihr demselben vorgeschlagen werden, hat sie, je nachdem die Sache ist, mit ihm zu verabschieden, oder durch Mittheilung an die Gesammtheit der Gemeinde zu erledigen. Neue Verordnungen, oder solche, durch welche die bestehenden modificirt oder aufgehoben werden, die nach geschehener Uebereinkunft zwischen der Generalsynode und dem Oberkirchenrathe ergangen sind, können, erst nachdem ihr Gutachten darüber vernommen worden, der Gemeinde vorgelegt werden. Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der frommen Stiftungen steht unter ihrer Controlle, so daß sie über ihre Erhaltung und gesetzmäßige Verwendung zu wachen hat, weßwegen ihr die Voranschläge über ausserordentliche Ausgaben, die Etats und die Rechnungen zur Einsicht und Würdigung vorzulegen sind.

Wahlfähig für die Gemeindesynode sind alle Mitglieder der Gemeinde, insofern, die innere moralische Qualification, die in lebendiger kirchlicher Gesinnung liegt, vorausgesetzt, sie nicht Kirchenbeamte oder Theilhaber an der Kirchenverwaltung sind,

Digitized by Google

weßwegen die Geistlichen und die Mitglieder des Gemeindekirchenraths ausgeschlossen bleiben müssen. Ueber das Verfahren bey der Wahl, die Behandlung der Geschäfte und die bey einem Institute dieser Art nothwendige zeitweise Erneuerung desselben giebt die von der Generalsynode und dem Oberkirchenrathe gemeinsam verabschiedete Gemeindesynodalordnung die nähern Bestimmungen.

Uebrigens berechtigt die geistige Mündigkeit und der Charakter der Selbstbestimmung, den die evangelische Kirche bey allen ihren Mitgliedern voraussetzt, jedes derselben, Anträge nicht nur zu örtlichen, sondern auch zu allgemeinen kirchlichen Verbesserungen zu machen, und sie darf diese Anträge nicht unbeachtet lassen, sobald ihr dieselben als förderlich in dem Streben auf immer höhere Vollkommenheit, in dem ihre Lebensthätigkeit sich erweist, erscheinen.

§. 36.

Die Generalsynode.

Gleichwie das Recht der örtlichen Gesetzgebung den Gemeinden zusteht, so ist das der allgemeinen bey der Gesammtheit der Gemeinden, die es durch die sie vertretende Generalsynode ausübt. Alle Mitglieder der Kirche sind, bey der erforderlichen moralischen Qualification, ohne daß der geistliche oder weltliche Beruf einen Unterschied machte, fähig, in dieselbe einzutreten. Diese Fähigkeit erlöscht jedoch bey den Mitgliedern der verwaltenden kirchlichen Centralbehörde, weil diese, wenn sie Sitz und Stimme in der Generalsynode nähmen, in den Fall

kämen, sich selbst zu controliren; dagegen verbleibt sie den geistlichen und weltlichen Gemeinde- und Districtsbeamten, die ihre besondere amtliche Stellung nicht hindert, in dem Kreise der Gesetzgebung für die Gesammtheit zu wirken. Die Wahlen erfolgen in den Distrikten durch Wähler, die von den Gemeinden ernannt sind; der Präsident und die Beamten der Synode werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das Wahlverfahren, das zu beobachtende gegenseitige Verhältniß der geistlichen und weltlichen Mitglieder, die Dauer des Stimmrechts, die Zeit der Versammlungen, der Organismus des Instituts und die Geschäftsordnung erhalten ihre Normen durch das Gesetz. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; ihre Gültigkeit ist von den Gemeinden durch die Ausübung des Wahlrechts für alle diejenigen Fälle anerkannt, in denen ihre Autonomie nicht vorbehalten ist. Damit die allgemeine Kirchenrepräsentation nicht unterbrochen werde, bleibt von einer Sitzung zur andern ein Ausschuß der Versammlung in Wirksamkeit.

Die Generalsynode erhält von dem Oberkirchenrathe Bericht über den Zustand der Kirche und Rechenschaft über die Absichten und Ergebnisse seiner Thätigkeit; sie vernimmt die Anträge zu neuen Anordnungen oder Reformen, die ihr von dem Oberkirchenrathe, oder aus ihrer Mitte oder von andern Kirchengliedern gemacht werden, und faßt Beschlüsse darüber; sie zieht die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse in Berathung; sie giebt Gesetze zur fortschreitenden Vervollkommnung der allgemeinen Kirchenordnung, der Liturgie und der öffentlichen kirchlichen Erbauungs- und Unterrichtsbücher; sie bevollmächtigt

Digitized by Google

und instruirt den Oberkirchenrath zu den Verträgen mit der Regierung und bestätigt sie; sie wählt die Mitglieder des Oberkirchenraths und den Vorstand desselben, und controlirt die Verwaltung des allgemeinen Kirchenguts.

Eine Vertretung der Kirche, zum Behufe der Gesetzgebung, in dieser Selbstständigkeit und Bestimmtheit des Ressorts, ist noch in keinem teutschen Staate vorhanden, und kann auch so lange das Territorialsystem die Grundlage der kirchlichen Verfassung ist, nicht zu Stande kommen. Indessen bestand früher in einigen teutschen Ländern, wo die evangelische Religion als die ausschließende galt, neben diesem System eine kirchliche Repräsentation in den Landtagen. Dieß war namentlich in Wirtemberg, seit dem Vertrage von 1565, der Fall, durch welchen den Prälaten und der Landschaft, unter der ausdrücklichen Zusage, daß ihnen keine ihnen mißfällige Aenderung in Kirchen- und Religionssachen aufgedrungen werden dürfe, das kirchliche Gesetzgebungs- und Petitionsrecht eingeräumt, auch ihnen die Sorge für die Erhaltung des Kirchenguts übertragen wurde. Aber dieses System, das auf einem unhaltbaren Grundsatze beruhte, und die Kirche mit dem Staate verschmolz, konnte für keinen Ersatz einer reinen Repräsentation der ersten gelten, und verlor in dem Augenblicke seine Anwendbarkeit, in dem das Princip von einer im Staate ausschließend herrschenden Religion aufgegeben wurde.

Das durch die neuern politischen Veränderungen in Teutschland herbeygeführte Erlöschen dieses Princips machte das Bedürfniß kirchlicher Repräsentationen allgemein fühlbar, und es konnten sich auch

Digitized by Google

die Regierungen nicht mehr erwehren, auf dasselbe zu achten. Aber es geschah, daß entweder gesäumt wurde, den deßhalb gemachten Anträgen entgegen zu kommen *), oder daß die ersten Einleitungen schon den Erwartungen nicht genügten **), oder daß

*) Wie in Wirtemberg, wo, nachdem i. J. 1822. die Kammer der Abgeordneten auf eine Revision der kirchlich-bürgerlichen Gesetze der evangelischen Kirche bey der Regierung angetragen hatte, von der Synode bey dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf Einberufung einer Generalsynode gedrungen wurde, ohne daß bis jetzt ein Erfolg zu Stande kam. Unter der letztern dachte man eine repräsentative Versammlung, welcher Begriff auf die bis jetzt in Wirtemberg verfassungsmäßig bestehende Synode nicht paßt, da sie dem größten Theile nach aus den Mitgliedern des Consistoriums besteht, keinen repräsentativen Charakter hat, ihre Wirksamkeit in die executive Sphäre eingreift, und sogar in ältern und neuern Zeiten Normalverfügungen ohne sie getroffen worden sind. S. Ueber den Plan, eine Repräsentation der evangelischen Kirche in Wirtemberg herzustellen, in G. C. Seuberts Zeitschrift: Die christlich-protestantische Kirche in Teutschland, I. S. 27. ff.

**) Die kirchlichen Reformen, welche in der preussischen Monarchie, nach der Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Integrität, angekündigt wurden, berechtigten zu den schönsten Erwartungen, durch die ausgesprochene Absicht, „dem Gottesdienste neue „Kraft zu geben und die Religion des Volkes fester „zu begründen." Auch war es eine schöne Idee, mit der der Entwurf einer Synodalordnung von 1817. begann, daß die Synoden dazu dienen sollten, die Kirche und deren verschiedene Abtheilungen als ein Ganzes und als eine Gemeinde des Herrn darzu-

Digitized by Google

die wirkliche Ausführung das rege gewordene Bedürfniß nur unvollkommen erledigte *).

---

stellen, so wie die Zusage, daß nach fünf Jahren eine Generalsynode zusammenberufen werden solle, eine durchgreifende Verbesserung zu verheissen schien. Aber mit Mißfallen wurde schon in den ersten Einleitungen bemerkt, wie der Grundgedanke einer wirklichen Repräsentation im Hintergrunde blieb, alles nur auf die Wirksamkeit der Geistlichen berechnet war, und Gesetzgebung und Verwaltung nicht unterschieden wurden; und bald stießen sich, in der für das repräsentative System immer ungünstiger werdenden Zeit, die erregten Hoffnungen an den Klippen, die in der Fortsetzung der Sache zum Vorschein kamen, und an dem Verharren auf Begriffen und Grundsätzen, die, bey einer gründlichen Reform, vor allem aufgegeben werden mußten, und die beßten unter ihnen, namentlich die Hauptsache, die Generalsynode, verliefen sich in fromme Wünsche.

*) Der evangelischen Kirche in Baiern ward verheissen, „daß alle vier Jahre am Sitze des Consistoriums eine „allgemeine Synode zur Berathung über die „innern Kirchenangelegenheiten gehalten wer„den sollte.“ Diese Zusage nahm jedermann in dem Sinne, daß eine Repräsentation der baierischen evangelischen Gesammtkirche zu erwarten sey, und man knüpfte an dieses Verständniß die erfreulichsten Hoffnungen. Nicht so hatte sie die Regierung genommen. Denn als die Sache zur Vollziehung kam, wurde nicht eine Generalsynode, sondern an dem Sitze eines jeden Consistoriums eine besondere Synode einberufen, und so kamen drey von einander ganz geschiedene Versammlungen zusammen, deren jede nur ihren Consistorialdistrict repräsentiren konnte, die unter sich keinen Einheitspunkt und keinen organischen Zusammenhang hatten, die in der That

Digitized by Google

Da übrigens das Gesetzgebungsrecht nur von den Stellvertretern der Gemeinden und der Gesammtkirche geübt werden kann, so steht dasselbe in keinem Falle den zwischen der Gemeinde- und der Generalsynode mitten inne stehenden Districts- oder Provincialsynoden zu, die keinen repräsentativen Charakter haben, und gewöhnlich entweder Organe der höhern kirchlichen Verwaltungsbehörde, oder Institute zur Veredlung des kirchlichen Lebens unter den Beamten und Gliedern der Kirche sind; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß es ihnen gestattet ist, alles, was sich ihnen in ihren Verhandlungen als heilsam und fruchtbar für die gesellschaftlichen und moralischen Interessen des Vereins ergiebt, bey seiner gesetzgebenden Behörde anzubringen.

§. 37.

Die Formen des landesherrlichen Regiments in den teutschen evangelischen Kirchen.

Wie wankend auch die Gründe, und wie verschieden die Ansichten seyn mögen, durch welche das

---

nichts weiter als verstärkte Specialsynoden waren, und von deren Wirksamkeit zu besorgen stand, daß durch sie die Kirche nicht vereinigt, sondern getrennt, nicht befriedigt, sondern mit neuen Keimen der Zwietracht erfüllt werden dürfte. Dabey traf auch den Organismus dieser Districtssynoden mancher gerechte Tadel, der zu beseitigen seyn müßte, wenn einst aus ihnen eine wirkliche Generalsynode hervorgehen und durch sie das repräsentative System in der baierischen evangelischen Kirche in der That hergestellt werden sollte.

Digitized by Google

Regierungsrecht der teutschen Souveräne über die evangelischen Kirchen ihrer Länder nachzuweisen versucht wird, so spricht doch für sie die Thatsache des Besitzes (§. 28.), und beynahe überall widerlegt ihre Praxis die Behauptung der liberalen Kanonisten, die von dem Princip der Uebertragung ausgehen, daß sie vermöge des Titels, unter dem sie jenes Recht erworben haben, in der That nur die ersten Beamten der Kirche seyen *). Ueber ihre Machtvollkommenheit in diesem Kreise haben sich auch ihre Vorfahren am Regimente in einem Erlasse des Corpus Evangelicorum an Kaiserl. Majestät vom 8. Apr. 1720 bestimmt genug dahin ausgesprochen, „daß sie von ihrer Kirchen-Obrigkeit nur Gott „und seinem strengen Richterstuhle Rechenschaft zu „geben haben."

Aber wie das von ihnen behauptete Gesetzgebungsrecht in der Kirche seiner Natur nach kein unbeschränktes seyn kann (§. 34.), so ist dieß auch der Fall bey dem Rechte der Aufsicht und der Vollziehung, in deren Ausübung das Kirchenregiment besteht. Daß die letztere eine unverbrüchliche Regel durch das moralische Gesetz erhalte, ist — wenn es sich auch nicht schon von selbst verstünde — durch die zugegebene Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhle Gottes anerkannt; nicht minder verbindliche Normen erhält sie aber auch theils durch die aus dem Wesen und dem Zwecke der kirchlichen Gesellschaft hervorgehenden Rechtsbegriffe, theils durch herkömmlich oder vertragsmäßig bestehende positive Bestimmungen; und wie weit sie ihre

*) Wiese ꝛc. III. S. 192.

Digitized by Google

Gränzen thatsächlich ausgebreitet haben mag, so kann sie doch nichts von der Verpflichtung entbinden, daß sie den Zweck der Kirche zur Richtschnur aller ihrer Handlungen mache, daß sie die Rechte der Ueberzeugung und des Gewissens, auf deren Erhaltung der Bestand der evangelischen Kirche beruht, nicht nur selbst nicht verletze, sondern gegen jede Verletzung schütze, und daß sie sich immer in den Schranken der kirchlichen Verfassung, insoferne sie durch ausdrückliche Verträge oder durch gegenseitiges stillschweigendes Anerkenntniß gesetzlich geworden ist, bewege. Eine Kirchenregierung, die sich dieser Verpflichtungen entledigt achtet, und dadurch ihre Stellung über dem Gesetze, in dem Gebiete der Willkühr nimmt, wird eine despotische; die kirchliche Gemeinde aber erlangt durch solche Verletzung des gesellschaftlichen Vertrags dasselbe Recht gegen sie, vermöge dessen die Genossen des sechszehnten Jahrhunderts der römischen Hierarchie den Gehorsam aufgekündigt haben.

Die kirchliche Regierungsgewalt liegt, wo sie von dem Regenten behauptet wird, in seiner Person, und alle Behörden, die sie ausüben, handeln in seinem Namen. Die höchste unter diesen ist das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das dem Regenten alle seine Genehmigung erforderlichen Sachen vorlegt, seine Entschließungen bekannt macht, die oberste Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Anstalten, so wie über die Handhabung der kirchlichen Gesetze führt, und über die seinem Ressort besonders zugewiesenen Gegenstände in letzter Instanz entscheidet.

Seine Wirksamkeit geht unmittelbar auf das

Digitized by Google

Consistorium, oder dasjenige Collegium, das im Namen des Regenten, beaufsichtigend und vollziehend, seine Regierungsgewalt, entweder in Gemäßheit besonderer ihm mitgetheilter Entschließungen, oder im Kreise der ihm übertragenen Rechte ausübt. Es wird von dem Regenten eingesetzt, erhält von ihm seine Instruction und ist ihm verantwortlich. Alle Mitglieder der Kirche sind, in Beziehung auf ihre kirchliche Existenz, ihm untergeordnet *). In der Regel hat jede Landeskirche nur ein Consistorium; in größern Staaten aber, wie z. B. in Preußen, Hannover, Sachsen, Baiern ꝛc. bestehen in bestimmten Districten mehrere Consisto-

*) Man hat gefragt: ob das auch der Souverän für seine Person sey? Es ist hier zu unterscheiden, 1) ob die Kirche unter der landesherrlichen Regierung steht, oder 2) ob sie in dem Besitze ihrer Selbstständigkeit ist. Man begreift schwer, wie tüchtige Rechtsgelehrte, z. B. Schnaubert, im ersten Falle die Frage bejahen konnten, da nichts klarer ist, als J. H. Böhmers (a. a. O. I. S. 639) Bemerkung: „Si consistorium a principe, qua tali, dependet, si vice ejus consistorii assessores judicant, sane potestatem suam in eum extendere nequeunt, cui rationem reddere obstricti sunt.“ Eben so klar ist es aber auch, daß die Frage in dem zweyten Falle bejaht werden müsse. Denn der Regent ist nicht als solcher, sondern als Mensch, Mitglied der Kirche; unter allen Mitgliedern der Kirche besteht aber, ihrer Natur nach, die vollkommenste Gleichheit, die durchaus keine Exemtion zuläßt. Indessen ist es in dem ersten Falle schon häufig geschehen, daß sich evangelische Regenten in ihren eigenen kirchlichen Angelegenheiten freywillig der Entscheidung ihrer Consistorien unterworfen haben.

Digitized by Google

rien, die gewöhnlich gleiche Rechte haben, und in diesem Falle der Ministerialstelle unmittelbar, oder auch, wie in Baiern, einem Ober-Consistorium, in Sachsen dem Kirchenrathe ꝛc. untergeordnet sind. Die Befugnisse und das Geschäftsverfahren dieser Behörden sind in den verschiedenen Ländern wieder sehr verschieden. — Mediat-Consistorien, die von mittelbaren landsässigen Personen oder Corporationen gesetzt werden, sind zufällig entstandene, die Einheit störende und den Lauf der Geschäfte hemmende Anomalieen, die bey der Herstellung einer vernunftgemässen Kirchenverfassung sich von selbst auflösen müssen, wie bey Herstellung einer vernunftgemässen Justizverfassung die Patrimonialgerichte.

Zwischen den Consistorien und den Gemeinden stehen die Superintendenten (Decane, Inspectoren, Metropolitane) als die Organe der erstern mitten inne, mit der Bestimmung, die Beschlüsse der Consistorien an die Gemeinden zu bringen, die letztern zu beaufsichtigen, über den Zustand derselben und die einzeln in ihnen vorkommenden Fälle Berichte zu erstatten, und über die Aufrechthaltung der Gesetze in ihren Diöcesen zu wachen. In einigen Ländern z. B. in Hannover, Wirtemberg ꝛc. sind die Superintendenten Generalsuperintendenten untergeordnet, welche, so wie jene die Aufsicht über die Gemeinden, die über die unter ihnen vereinigten Diöcesen führen. Ihre Ernennung steht nothwendig dem Souverän, als Kirchenregenten, zu.

Beynahe in allen Staaten gehört das Schul- und Erziehungswesen überhaupt, oder doch wenigstens das Elementarschulwesen in den Ressort dieser Behörden; welcher Geschäftszweig aber

Digitized by Google

hier, wo die Kirche als für sich bestehend genommen wird, nicht berücksichtigt werden kann *).

§. 38.

Von der Regierung der Gesammtkirche. Der Oberkirchenrath.

Wo die Emancipation der Kirche zu Stande gekommen ist, führt das Regiment in ihr ein durch freye Wahl aus ihrer Mitte hervorgegangener Senat, der zum Unterschiede der in den Gemeinden verwaltenden Behörden der Oberkirchenrath genannt wird. Er erhält seine Vollmacht von der Kirche, handelt in ihrem Namen und ist ihr verantwortlich.

Die Befähigung, um in den Oberkirchenrath eintreten zu können, ist an sich so wenig, als in dem Kreise der Repräsentation, durch den geistlichen oder weltlichen Charakter des Candidaten bedingt, weil diese Bedingung das der kirchlichen Gesellschaft zu Grunde liegende Princip der Gleichheit verletzen würde. Die beyden einander entgegenstehenden Behauptungen sind deßhalb auf gleiche Weise unbegründet, die eine, daß das Personal dieser Behörde aus lauter Geistlichen bestehen müsse **), und

*) Aus demselben Grunde ist auch hier nicht von der Wirksamkeit der Consistorien in Ehesachen die Rede, die ohnehin neuerlich in mehreren teutschen Staaten ihrem Ressort entzogen, und in den der Justizbehörden übertragen worden sind, in der That auch von der Kirche nur durch die ihr allein zu Gebote stehenden moralischen Mittel berührt werden können.

**) Das fordere, meynt Schuderoff (a. a. O. S. 57.), die Natur und der Begriff dieser Stelle.

Digitized by Google

die andere, daß die geistlichen Mitglieder derselben ihr nur als Functionäre oder als begutachtende Assessoren beygegeben seyen *). Ohnehin würde die Ausführung der erstern Behauptung eine neue Hierarchie herstellen, die der Natur der evangelischen Kirche zuwider ist, durch die der andern aber würde die Gefahr erregt, daß das weltliche Princip das geistliche vernichtete. Vielleicht wird das Gleichgewicht beider oder die zweckmäßige Milderung des einen durch das andere am sichersten dadurch aufrecht erhalten, wenn die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder gleich ist, wobey jedoch unerläßlich scheint, daß der Vorstand des Collegiums, dessen Berathungen ohne Ausnahme sich in einem religiösen Zwecke vereinigen, aus der Klasse der Geistlichen sey. **)

Der Vorstand des Oberkirchenraths sowohl, als auch seine Mitglieder werden, durch Stimmenmehrheit, von der Generalsynode, die Beamten

*) „Quamvis, sagt J. H. Böhmer (a. a. O. I. S. 630) causae tales incidere queant, quae theologorum simul concilium sententiamque requirere videantur, inde tamen non fluit, *necessario et constanter eos huic judicio interesse debere*, sed hoc saltim, *eos advocandos esse, ubi eorum judicium exigitur.*“ Diese Ansicht ergiebt sich übrigens consequent aus dem Territorialsystem. Sonst ist der Beweiß für sie, den Begriff des Kirchenregiments mit dem des Staatsregiments vermischend, auch aus den Schriftstellen Luc. 22, 25. u. 1. Pet. 5, 3. geführt worden. s. Lange a. a. O. I. S. 94.

**) „Daß ein Jurist, ein Weltlicher, nach der Praxis ein Edelmann, präsidire, ist eben so ungereimt, als wenn man einen Geistlichen, als solchen, zum Chef der Landesregierung machen wollte.“ Schuderoff ꝛc. S. 59.

Digitized by Google

und das Kanzleypersonal der Behörde aber auf gleiche Weise von ihr selbst ernannt. Die Bestimmung ihres Organismus und ihrer Geschäftsordnung ist Gegenstand der Gesetzgebung. Ob ihren Sitzungen ein landesherrlicher Commissär beywohne, hängt von dem vertragsmäßigen Verhältnisse der Kirche zum Staat ab, dessen Rechte jedoch auch ohne diese Anstalt, durch das ihm für alle das Bestehende ändernden Beschlüsse der kirchlichen Behörden vorbehaltene Placet, hinreichend gewahrt sind.

Der Oberkirchenrath ist die höchste beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Stelle in der Kirche. Er vertritt die letztere dem Staate gegenüber. Er achtet darauf, daß der Lehrvortrag, die Liturgie und die Disciplin in der gesetzlichen Ordnung bleiben. Er schlichtet die in der Kirche entstehenden Streitigkeiten und erledigt die Beschwerden der Gemeinden und ihrer einzelnen Mitglieder gegen die kirchlichen Beamten. Er ernennt die Superintendenten, empfängt die Berichte über die von denselben vollzogenen Visitationen, und trifft in deren Gemäßheit die erforderlichen Verfügungen. Er prüft die Candidaten, bestätigt die Ernennung der Geistlichen, wenn sie nicht durch ihn selbst erfolgt, ertheilt ihnen Belobungen und Verweise und spricht erforderlichen Falls ihre Entlassung oder Entsetzung aus. Er ordnet die geographischen Verhältnisse der Pfarreyen und der Diöcesen, beaufsichtigt die zur Bildung der Geistlichen bestehenden Anstalten, sorgt für die Erhaltung der gemeindlichen Kirchenfonds und für die richtige Reichung der Besoldungen, und verwaltet das allgemeine Kirchengut, so wie die zur Versorgung der geistlichen Wittwen und Waisen und

der Ausgedienten bestehenden Kassen. Die von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse werden durch ihn bekannt gemacht, und ihre Vollziehung in den Gemeinden bewirkt.

Bey der hohen Bedeutung, welche diese Behörde in der Kirche hat, und bey dem Einflusse, den sie auf die Erhaltung und Entwicklung des kirchlichen Lebens behauptet, sind der Kirche hohe Ansprüche an die Persönlichkeit ihrer Mitglieder gestattet, die sich auch in der That — zumal die geistlichen — nur durch wissenschaftliche Tiefe und Ueberlegenheit, durch ununterbrochenes Fortschreiten mit dem Gange der allgemeinen Cultur, durch liberalen protestantischen Sinn, durch kirchlichen Patriotismus und durch einen wahrhaft evangelischen Charakter ihrer Stellung würdig erweisen, und die Fehler vermeiden können, zu denen sie in ihr — zumal je mehr ihre Selbstständigkeit gesichert ist — unaufhörlich und, wie man weiß, nicht immer ohne Gefahr *) versucht werden, daß nämlich der lebendige evangelische Geist, der sie erregen soll, in stehenden Begriffen und Formen erstarrt, oder in einem nichtswürdigen Kanz-

*) Dieser Gefahr war z. B. das Consistorium in Weimar erlegen, zu der Zeit, als Herder in dasselbe eintrat, weßwegen er einst seinen Unmuth in folgendem Epigramm aussprach:

An das Crucifix im Consistorium.

O du Heiliger! bleibt dir immer dein trauriges Schicksal,
Zwischen den Schächern gehängt, sterbend am Kreuze zu seyn?
Und zu deinen Füßen erscheint das Wort des Propheten
Von der Ochsen und Farr'n feisten, geselligen Schaar.
Heiliger! blick auf mich und sprich auch mir in die Seele:
Vater vergieb! denn die wissen ja nie, was sie thun!

Digitized by Google

leyschlendrian *) — wo nicht in etwas noch Aergerem — untergeht.

§. 39.

Die vermittelnden Organe zwischen dem Oberkirchenrathe und den Gemeinden.

Die Kirchenbeamten, welche als vermittelnde Organe ihre Stellung zwischen dem Oberkirchenrathe und den Gemeinden einnehmen, werden treffend mit dem Titel „Superintendenten" bezeichnet, weil derselbe, der eine buchstäbliche Ueber-

*) Welcher nicht nur tadelnswerth ist, wenn er in der Sache, sondern auch wenn er in dem Stil hervortritt, in dem die obern Kirchenbehörden mit den untergeordneten sprechen. Das leidige Territorialsystem hat die erstern mit den Staatsbehörden identificirt, und so erfolgte von selbst, daß sie sich auch in der Sprache der letztern ausdrückten, nämlich gebietend, ohne Angabe von Gründen, drohend und unbedingt Folgeleistung fordernd, nicht aber, wie es die Natur eines religiösen gesellschaftlichen Systems nothwendig will, überzeugend, ermahnend, aufmunternd, und aus moralischen Motiven warnend und verweisend. In dieser Beziehung bedarf es vielleicht in allen teutschen evangelischen Kirchen einer großen Reform, und wenn dieß Bedürfniß nicht überall gefühlt oder seine Erledigung nicht dringend verlangt wird, so beweist dieß weiter nichts, als daß wir uns die rauhen Töne der unkirchlichen Sprache gefallen lassen, weil kein kirchlicher Geist in uns ist, und daß der Unterschied zwischen dem Leben in dem durch äußern Zwang bestehenden bürgerlichen Kreise und dem in dem Gebiete der moralischen Freyheit in uns nicht zur Klarheit gekommen.

Digitized by Google

setzung des griechischen ἐπίσκοπος ist, ihre ihrer Natur nach beaufsichtigende Bestimmung genau ausdrückt; weßwegen die im J. 1806 in der preussischen Monarchie verfügte allgemeine Einführung dieses Titels — der in Wirtemberg durch den altkirchlichen der Decane ersetzt worden — Billigung verdient.

Es liegt in ihrem Berufe, daß sie, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Amtsinstruction *), die Aufsicht über die kirchlichen Diener, Corporationen und Anstalten in ihrem Sprengel führen, zu diesem Ende sich Berichte von den Gemeinde-Vorstehern erstatten lassen und Visitationen in den Gemeinden veranstalten, die neuen Geistlichen in ihre Aemter einführen, über deren Amtsführung und Lebenswandel wachen, die zu ihrer Fortbildung und zur Berathung der Angelegenheiten der Diöcese angeordneten Specialsynoden leiten, bey Erledigungsfällen für die provisorische Verwaltung der Pfarreyen, so wie für die Rechte und Registraturen derselben sorgen, die Verwaltung der gemeindlichen Kirchenfonds beaufsichtigen, das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten, ent-

*) Den meisten teutschen Superintendenturordnungen liegt der von Luther und Melanchthon im J. 1528 verfaßte Unterricht der Visitatorum im Churfürstenthum Sachsen zu Grunde, welche Grundlage aber der itzigen Zeit nicht mehr genügt, die im Gegentheil neue Instructionen fordert, die sich nicht blos auf Aufzählung der den Superintendenten obliegenden äußern Amtsgeschäfte und Pflichten beschränken dürfen, sondern mit Kraft und Klarheit ihre geistige Wirksamkeit darstellen und anregen müssen.

Digitized by Google

stehende Streitigkeiten vermitteln, die Erlasse der obern Kirchenbehörde in ihrem Sprengel bekannt machen, und ihr die in ihren Ressort gehörigen Gegenstände berichtlich vorlegen. Da ihr Amt seiner Natur nach ein beaufsichtigendes ist, so sind sie zu keiner Art von gerichtlicher Untersuchung oder Entscheidung befugt, und bey litigosen Gegenständen, die sie auf dem Wege der moralischen Wirksamkeit nicht beylegen können, haben sie sich auf den der Berichtserstattung zu beschränken.

Ihre Ernennung steht der Kirchenregierung, deren Organe sie sind, — also wo das Territorialsystem gültig ist, dem Regenten, bey einer freyen Kirchenverfassung aber dem Oberkirchenrathe zu. Daraus folgt nothwendig, daß der Kirchenregierung auch die Ernennung auf diejenigen Pfarrämter, mit denen die Superintendenturen verbunden sind, oder wenigstens das Recht vorbehalten bleiben muß, die von ihr als untauglich für die höhere Stelle erkannten Präsentaten zu verwerfen; insoferne nämlich das kirchliche Interesse die Combination beyder Stellen in einem bestimmten Orte fordert. Wo dieß nicht der Fall ist, bleibt der Kirchenregierung die freye Wahl unter den übrigen Geistlichen der Diöcese; da es aber geschehen könnte, daß auch unter diesen sich kein tauglicher fände, so muß der besagte Vorbehalt immer als Regel gelten.

Das Vorsteheramt in einem Kreise von Geistlichen kann nur derjenige mit Ansehen und Erfolg behaupten, der auch in Hinsicht auf persönliche Würde der erste unter ihnen ist, und sich als solchen nicht nur durch ausgezeichnete allgemeine geistige Bildung

Digitized by Google

und theologische Gelehrsamkeit, sondern auch durch praktisches Geschick in Behandlung der Geschäfte bewährt, so wie seine höhere Stellung den schon in seiner geistlichen Bestimmung unerläßlich ausgesprochenen Beruf zu einem wahrhaft christlichen, jede moralische Blöße vermeidenden Wandel um vieles verstärkt. Da bey so großen Ansprüchen das Verdienst, das immer bescheiden ist und nie sich hervordrängt, sich es nicht wird abgewinnen können, dieses Amt zu suchen; so schneidet die Gesetzgebung manchem Unwürdigen den Zutritt zu demselben ab, wenn sie bey Erledigungsfällen alle Bewerbungen verbietet, und den Oberkirchenrath verpflichtet, diejenigen Geistlichen, die er als die tüchtigsten und würdigsten für diese Bestimmung kennt, auf die erledigten Stellen frey zu berufen.

Was hier über die Ernennung und den Charakter der Superintendenten gesagt ist, gilt auf gleiche Weise von den General-Superintendenten (§. 37.), wo die Verhältnisse die Einfügung derselben in den kirchlichen Organismus nothwendig machen.

§. 40.

Von der kirchlichen Gemeindeverwaltung. Der Gemeindekirchenrath.

Gleichwie jede evangelische Gemeinde im Besitze des Gesetzgebungsrechts ist, insoferne sie die Ausübung desselben nicht an die Gesammtkirche abgetreten hat (§. 35.), so bleibt ihr auch das Recht, sich selbst zu verwalten, und es erwächst hieraus in jeder dieser Gemeinden ein Re-

Digitized by Google

präsentativsystem, das in ihnen nicht erlöschen kann, ohne daß damit zugleich ihre nothwendige rechtliche Natur untergienge, während das lebendige Daseyn und die fortschreitende Ausbildung desselben der kirchlichen Gesinnung die trefflichste Förderung bereitet, und besonders solchen Zeiten noththut, in denen diese Gesinnung, sey es durch Unglauben oder durch Schwärmerey, bedroht ist. *)

*) „Was bey uns daniederliegt, ist das christlich-kirchliche Interesse, der Bundes- und Socialsinn für Religion in christlicher Gestalt. Nicht die religiöse Idee ist verdunkelt, nicht das Gefühl der Anbetung, nicht die Ehrfurcht und die Demuth vor Ihm, der im Ewigen wohnt, ist verschwunden, sondern verdunkelt ist die Bedeutung, und geschwächt ist die Liebe der sinnbildlichen Socialgebräuche, wodurch man ein Christ wird, bleibt und sich darstellt, und es ist die christliche Gestalt der Religion, gegen welche sich ein kaltes Gefühl gewendet hat, so daß vielen die Charitinnen lieber sind, als die christliche Charis. Wo soll aber auch ein gemeinsames öffentliches Interesse für die Kirche herkommen, deren eigenthümlicher, freyer, erhabener, selbstständiger Charakter ganz verschwunden ist, die blos als ein Institut und Hintergebäude der Staaten erscheint und je mehr und mehr verbürgert? Nimmt doch die Gemeinde an nichts Theil, weder an einer Berathung, noch an der Verwaltung. Für eine Sache aber kann der Mensch sich nur interessiren, wenn er sich bey derselben nicht blos leidend, sondern auch thätig verhält. An einer gemeinsamen Sache aber muß die Gemeinde, an einer öffentlichen Sache muß das Publicum nicht blos passiven, sondern auch activen Antheil nehmen, wenn ein gemeinsames und öffentli-

Digitized by Google

Da das Recht der Kirchenverwaltung von der Gesammtheit der Gemeinde nicht ausgeübt werden kann, so überträgt sie dasselbe einem von ihr gewählten Ausschuße, dessen Mitglieder zwar in ihrem Namen handeln, aber für ihre Handlungen persönlich verantwortlich sind. So bildet sich der Gemeindekirchenrath, der vermöge seiner Instruction berechtigt und verpflichtet ist, über das gemeindliche Kirchenwesen die Aufsicht zu führen und es in Uebereinstimmung mit den Gesetzen zu erhalten, für würdige und ordnungsmäßige Begehung der kirchlichen Handlungen, so wie für Zweckmäßigkeit und Legalität in Beziehung auf Cultus, Liturgie und religiösen Unterricht zu sorgen, für sittliche Zucht und Ordnung in der Gemeinde zu wachen und gegen die Verletzungen derselben einzuschreiten, das niedere Kirchenpersonal zu ernennen, die Rechte der Kirche zu vertreten und zu schützen, das Kirchenvermögen in seinem Bestand zu erhalten und die Verwaltung desselben zu leiten, und überhaupt für alles, was das Wohl der Gemeinde fordert, und zur innern und äußern Ordnung derselben gehört, theils unmittelbar wirksam zu seyn, theils die nöthigen Verbesserungen bey den höhern Kirchenbehörden in Antrag zu bringen. Der Pfarrer der Gemeinde ist von Amts wegen Vorstand dieses Collegiums, so wie die andern in der Seelsorge arbeitenden Geistlichen geborne Mitglieder desselben sind; die übrigen werden von der

---

des Interesse sich hervorthun soll." s. Greilings Sendschreiben an die Synoden der preussischen Monarchie über die kirchlichen Angelegenheiten des Tages, (8. Halberst. 1818.) S. 25.

ganzen Gemeinde aus denjenigen Bürgern, die sich durch unbescholtenen Ruf, Einsicht und christlichen Sinn *) auszeichnen, auf Lebenszeit, gewählt.

Das Daseyn dieses Instituts geht aus der Natur der evangelischen Kirche hervor, insoferne sie ein auf dem Princip der Gleichheit beruhender gesellschaftlicher Verein ist, und in ihr um deswillen das Regiment nicht ausschließend von dem geistlichen Stande geführt werden kann, und es ist deßhalb, obgleich die Alten nicht zu einem bestimmten Begriffe von seiner innern Nothwendigkeit gekommen sind, sondern nur seine Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit anerkannt haben **), in den meisten teutschen protestantischen Ländern, z. B. in Sachsen, Wirtemberg, Hessen, Preussen, Baden, Nassau ꝛc. unter verschiedenen Namen, (Kirchenvorstände, Kirchenälteste, Kirchencensoren, Kirchenconvent, Consistorium, Presbyterium ꝛc.) längst zur Wirklichkeit gelangt, ob es gleich in Hinsicht auf seine Bildung, seine Befugnisse und sein

*) *Πλήρεις πνεύματος ἁγίου καὶ σοφίας.* Ap. Gesch. 6, 3.

**) Wie z. B. Spener, der (teutsch. theol. Bedenken, letzt. Bd. S. 493) da sagt: „Ich kann versichern, daß mich's von Grund meiner Seele freuet, wo ich von dergleichen Anstalten höre, daß in einigen Gemeinden zu Beförderung dessen, was durch das Predigtamt Gutes geschehen soll, demselbigen einige Aeltesten zugeordnet, aus solchen auch ein ordentliches Consistorium formiret wird, als welche Art mit der Verfassung der ersten und besten Kirche am nächsten übereinkommt, daher ich von derselben auch allemal die meiste Erbauung hoffe, wie sie auch nicht fehlen kann, da solche Ordnung recht gehalten und der göttlichen Intention gemäß darinn verfahren wird."

Digitized by Google

Verfahren in jedem Lande sich wieder anders darstellte.

Um so unerwarteter mußte der Widerspruch seyn, der seit der im J. 1820. angekündigten Einführung der Presbyterien in den evangelischen Gemeinden des Königreichs Baiern sich erhub, und seine Leidenschaftlichkeit nicht nur durch erbitterten Ton, sondern sogar auch durch die Anklagen bemerkbar machte, dieses Institut sey eine Vorbereitung zur allmählichen Zurückführung der Gemeinden in den Schooß der katholischen Kirche *), es beschränke die Glaubens- und Gewissensfreyheit, es mache den Besuch des Gottesdienstes und die Ausübung jeder Tugend zum Zwang, und es gebe die Geheimnisse des Familienlebens Spionen preis. Allerdings war es ein Fehler, daß das Ober-Consistorium nicht vor Anordnung der Wahlen genau und öffentlich bestimmte, worinn die Befugnisse und die Pflichten der gemeindlichen Kirchenbehörden bestehen und wie weit sie sich erstrecken, und die protestirenden Provinzial-Regierungen zu Anspach und Baireuth hatten mit vollem Rechte bemerkt, daß man vorerst wissen müsse, was die Kirchenvorstände für einen Geschäftskreis haben, ehe man sie wähle. Diese Unbestimmtheit bahnte denn auch der Meynung den Weg, daß eine über das Presbyterialwesen erschienene Privatschrift **) bey

*) Wogegen J. H. Böhmer gerade in ihm eine sichere Verwahrung erkennt. „Si, sagt er, *ministerio* ecclesiastico ea, quae alibi *presbyterio* indulta sunt, simpliciter permitterentur, *verendum esset, ne hierarchia rursus ecclesias nostras occuparet.*“ J. E. P. I. pag. 569.

**) Entwurf einer Presbyterialverfassung, von dem Decan Lehmus. 8. Nürnb. 1817.

der Einrichtung desſelben als Norm gelten werde, da denn auf der einen Seite das Mißtrauen beſorgte, und auf der andern der geſteigerte Eifer ankündigte, die Kirchenvorſtände ſollen die Wachen über das Glauben und Leben der Gemeindegenoſſen ſeyn, deren ſittliche Handlungen, für die der Menſch nur ſeinem Gewiſſen verantwortlich, beobachten, zu dieſem Ende ſelbſt das Innere des Familienlebens und ſeine zarteſten Verhältniſſe mit ſpähendem Blicke verfolgen, die, welche durch That oder Verſäumniß Anſtoß erregen, vor ihren Richterſtuhl ziehen, und ſogar mit Unfähigkeitserklärung zur Kindererziehung, mit dem Bann und mit Verweigerung der kirchlichen Begräbnißfeyer gegen ſie verfahren. Alles dieß ſtörte und hemmte den Lauf des löblichen Vorhabens, und brachte eine Stimmung des Argwohns und eine Entzweyung in die Kirche, über die die Gegner derſelben triumphirten, und die guten Patrioten trauerten. Indeſſen iſt der in ſo vielen Schriften *) verhandelte Streit, zur Aufklärung der Frage von dem Bedürfniſſe und der Bildung gemeindlicher Kirchenvorſtände, gewiß von großem Nutzen geweſen, und es iſt zu hoffen, daß die Zeit die Leidenſchaften endlich beſänftigen, und einer ruhigen, zu dem beabſichtigten Ziele führenden Behandlung der Sache Raum geben werde. Uebrigens konnte die Erſcheinung ſelbſt niemand Wunder nehmen, da Anſtalten zu kräftigerer Erregung des kirchlichen Lebens nie getroffen werden können, ohne entweder von Seiten

*) Unter denen die Blicke auf die Presbyterien im Geiſte Luthers, von J. L. Beck, I. II. 8. Sulzbach, 1822. 23. eine der umfaſſendſten und lehrreichſten iſt.

des erstarrten Dogmatismus, oder des gegen die Religiosität in ewiger Opposition stehenden Weltsinns *) Widerspruch zu finden.

§. 41.

Von den zur unmittelbaren Wirksamkeit für den Zweck der Kirche in den Gemeinden aufgestellten Beamten oder den Geistlichen.

Da Christus wollte, daß seine Lehre ein Mittel zur Erleuchtung, Besserung und Beseeligung für alle Menschen bis an das Ende der Welt seyn sollte, so lag es nothwendig in seiner Absicht, daß diejenigen von seinen Schülern, denen die dazu erforderlichen Geistesgaben inne wohnten, die Predigt des Evan-

*) Es war im J. 1633., als der berühmte Nürnbergische Prediger Johann Saubert, um dem Sittenverderben entgegen zu wirken, und die abgegangenen Kirchenconvente wieder herzustellen, sein Zuchtbüchlein der evangelischen Kirche schrieb. Noch ehe dasselbe erschienen war, hatten sich eine Menge Widersacher gegen den Verfasser und sein Bestreben erhoben. Da schrieb ihm sein College, der Prediger Johannes Weber: „Es sey sein herzlicher Wunsch, es wolle der Herr Gevatter seinen Tractat mit ehester Gelegenheit drucken lassen, alsdann werden denjenigen Politicis, die noch etwas aufrichtig seyen, die Augen aufgehen, damit sie sich von andern nicht wider dieß heilsame Werk verleiten lassen. Den Boshaftigen aber werde ihr Lästermaul gestopft und offenbar werden, daß fromme Kirchendiener hiermit keine spanische Inquisition suchen, oder ein neues Papstthum gedenken aufzurichten, wie sie zu lästern pflegen.“ s. Beck a. a. O. II. S. 64.

geliums zur Aufgabe ihres Lebens machten, welche Absicht von ihm durch den Ruf der Apostel bestimmt ausgesprochen, von diesen aber vermittelst der von ihnen zur fortdauernden Erfüllung dieses Berufs in den Gemeinden getroffenen Anstalten (2 Tim. 2, 2. Ephes. 4, 11. 12. Ap. Gesch. 20, 28.) anerkannt worden ist. Gleichwie also in dem Heidenthum und Judenthum eine Priesterschaft bestand, eine vermittelnde Klasse zwischen den Göttern und den Menschen, um diesen durch Opfer und Büssungen die Gnade von jenen zuzuwenden, so bildete sich in dem Christenthum ein Lehr- und Bildungsamt, bestimmt, durch den Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Religionslehre und durch Erweckung der denselben gemäßen Gesinnung den Hörern zu dem Genusse der durch Christum verheissenen Beruhigung, Hoffnung und Seeligkeit zu verhelfen. Durch den Sieg, der dem Irrthum und der Herrschsucht in der Kirche geworden war, verlor nun zwar dieses Amt seinen ursprünglichen Charakter; aber da die Reformatoren bey der Besserung der bestehenden Verderbnisse die ersten Urkunden des Christenthums zu ihrer Richtschnur machten, so ergab es sich von selbst, daß sie den richtigen Begriff desselben wieder auffaßten, und sein Ziel darinn erkannten, alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntniß des Sohnes Gottes, zur männlichen Reife und zu dem Maaße der vollen Größe Jesu zu führen, daß sie in der Liebe immer völliger und dem Oberhaupte Christo immer ähnlicher werden. (Ephes. 4, 13—15.)

Diesen ihren Begriff von dem Berufe des Lehr-

amts haben die Reformatoren in ihren Bekenntnißschriften bestimmt und wiederholt dahin ausgesprochen, daß es die Befugniß und die Verpflichtung habe, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, und zwar vermöge der von der Kirche ihm geschehenen Uebertragung, und unter der Verbindlichkeit, sich dabey nach der Vorschrift des göttlichen Worts zu richten. *) Wenn sie aber zugleich denen, welche dieses Amt begleiten, auch die Schlüsselgewalt oder die Macht einräumten, die Sünden zu vergeben oder zu behalten, (remittendi et retinendi peccata, A. C. pag. 37.) so verstanden sie nichts anders darunter, als die im Sinne des Evangeliums ausgesprochene, bedingte Ankündigung der Gnade oder der Ungnade Gottes, ob sie wohl durch die Unbestimmtheit ihres Ausdruckes Veranlassung gaben, daß später den Predigern die Macht, Sünden an Gottes Statt zu vergeben und zu behalten, selbst in Religionslehrbüchern, zugeschrieben wurde, welche vernunft- und schriftwidrige Ansicht jedoch in dem Lichte unsrer Zeit erloschen ist. **) — Durch die Leh-

*) S. Augsb. Conf. S. 35. Apol. A. C. pag. 467.

**) Die Augsburgische Confession im 7. Art. schreibt dem Predigtamte nur die Bestimmung zu, docendi evangelium et porrigendi Sacramenta; erst weiter unten in dem 7. Art. von den Mißbräuchen ist noch von der potestas remittendi et retinendi peccata die Rede. Die Apologie Art. 14. unterscheidet *potestatem ordinis* und *potestatem jurisdictionis;* zu der ersten rechnet sie den Vortrag der Lehre und die Verwaltung der Sakramente; die letztre aber setzt sie in die auctoritatem excommunicandi obnoxios publi-

Digitized by Google

re des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente sollte der beseeligende Glaube in den Herzen der Zuhörer erregt werden, und in diese

---

cis criminibus et rursus absolvendi eos; die Absolution aber bezeichnet sie Art. 5. als eine *promissio* remissionis peccatorum, und Art. 6. als eine *vox evangelii* remittens peccata et consolans conscientias. Die Reformatoren dachten sich also unter der Schlüsselgewalt nichts anders, als einer Seits die Gewalt, die Excommunication zu verhängen oder wieder aufzuheben, und anderer Seits die Befugniß, den Bußfertigen die Vergebung und den Unbußfertigen die Behaltung ihrer Sünden anzukündigen. Daß aber die Absolution nicht blos declarativ, sondern wirklich collativ sey, wird weiter hin in der Concordien-Formel (S. 808.) sehr stark ausgesprochen: Dei mandatum esse, ut absolutioni fidem habeamus ac certo statuamus, tam vere, quando verbis absolutionis fidem habeamus, Deo reconciliatos nos esse, *ac si vocem coelitus delapsam* ea de re audivissemus. — Der hieraus hervorgehende finstre Begriff von der Macht der Prediger, Sünden zu vergeben, fand indessen schon Widerspruch, ehe die beginnende theologische Aufklärung seine Unhaltbarkeit darstellte, wie denn schon J. H. Böhmer (a. a. O. V. S. 855.) gegen die aus der römischen Kirche herüber gebrachte Absolutions-Formel eifert, und sie in eine „*simplicem annunciationem gratiae divinae* et remissionis peccatorum *a Deo sperandae*“ verwandelt wissen will, mit der Bemerkung, es handle sich hier um ein Recht, das „*ad reservata divina*“ gehöre, „ad cujus exercitium sacerdotes sese legitimare non valeant.“

Wirkung ſetzten die Reformatoren ganz richtig den letzten Zweck des chriſtlichen Lehramts *).

Ob nun daſſelbe gleich in ſeinem Beſtreben zur Erreichung dieſes Zweckes von der Mittheilung der Wahrheiten des Evangeliums ausgehen muß, um eine deutliche und begründete Erkenntniß derſelben hervorzubringen, ſo iſt es doch weit entfernt, eine bloß auf die Bildung und Bereicherung des Verſtandes berechnete Lehranſtalt zu ſeyn, und die, welche ſich dieſem Amte widmen, würden, wenn ſie es in dieſem beſchränkten Sinne auffaßten, gerade ſein eigentliches und höchſtes Ziel verfehlen, welches ihm in der durch die Erkenntniß der chriſtlichen Lehre und durch die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit bewirkten und belebten frommen und heiligen Geſinnung geſtellt iſt. Seine Aufgabe wird deßhalb durch das bloſe Lehren und Predigen nicht gelöst, und man drückt den Beruf derjenigen, die es führen, nur zum Theil aus, wenn man ſie als Religionslehrer oder Prediger bezeichnet; treffender werden ſie aber, in Beziehung auf die Richtung ihres Berufs, Seelſorger, **) und in Beziehung auf den intellektuellen und moraliſchen Charakter, den dieſer Beruf vorausſetzt, Geiſtliche genannt, und in einem ſchönen Bilde wird ihre Beſtimmung, unter Berückſichtigung des ihnen angewieſenen gemeindlichen Kreiſes, durch

*) Ut fidem (quae justificat) consequamur, institutum est ministerium evangelii docendi et porrigendi sacramenta; nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit. Aug. Conf. p. 10.

**) *Αὐτοὶ γὰρ ἀγρυπνοῦσιν ὑπὲρ τῶν ψυχῶν ὑμῶν.* Ebr. 13, 17.

die Benennung Pastoren dargestellt, die um so mehr beybehalten zu werden verdient, da Christus selbst es liebte, die Gesammtheit seiner Nachfolger seine Heerde und sich ihren Hirten zu nennen, (Joh. 10, 12—14.) *) und ihr Gebrauch in die Urzeit des Christenthums zurückgeht. **)

Dagegen können die evangelischen Geistlichen sich den Titel von Priestern, in dem der Begriff von ihrer Bestimmung gänzlich erlöschen würde, nicht gefallen lassen, und sie müssen sich gegen denselben ausdrücklich und alles Ernstes in einer Zeit verwahren, in der die vorherrschende mystische Stimmung sich beeifert, ihn, der längst nur noch von der Beschränktheit ertheilt und angenommen worden, aufs Neue geltend zu machen. Zwar ist das teutsche Wort unstreitig nach dem griechischen πρεσβύτερος gebildet, und die Kirchenbeamten, welche in der Urzeit des Christenthums diesen Namen führten, hatten in der Hauptsache gleiche Bestimmung mit den jetzigen Geistlichen, wie denn selbst die Apostel 2 Joh. 1. vgl. 1 Pet. 5, 1. 3 Joh. 1. πρεσβύτεροι heissen. Aber der Sinn der Worte hält sich nicht immer streng an ihre Ableitung; dieß ist hier der Fall. Wo im Teutschen von einem Priester die Rede ist, wird immer und unzertrennlich an den Ausdruck der Begriff von einer Person geknüpft, die, durch eine besondere Weihe geheiligt und erhaben über dem Volke, vermittelnd zwischen ihm und der Gottheit inne steht, durch die die Orakel ihre Stimme

*) 1 Petr. 2, 25. wird das ποιμὴν durch ἐπίσκοπος τῶν ψυχῶν erklärt.

**) Ephes. 4, 11.

vernehmen lassen, die durch Opfer und Fürbitte die Sünden versöhnt und die Macht des Schicksals zwingt, und die, sichtbar die Stelle der Gottheit vertretend, ihre Wohlthaten ausspendet und ihren Fluch ausspricht. Wie könnte der evangelische Geistliche eine Bezeichnung auf sich anwenden lassen, die ihm diese Prädikate beylegte, — er, der einer Kirche angehört, die allen ihren Mitgliedern dieselbe religiöse und sittliche Selbstständigkeit zuerkennt, und das Wohlgefallen Gottes nur durch moralische Besserung für erreichbar hält, und der deßhalb seinen Beruf nur darein setzen kann, durch Unterricht und Anregung des Willens zu dieser Besserung zu ermuntern, und durch Hinweisung auf den Trost und die Hoffnungen des Evangeliums sie zu erkräftigen? Wie könnte das in der Idee der Opfer wurzelnde Priesterthum für ihn noch eine Bedeutung haben, da Christus gerade deßhalb der Hoheprieſter des Neuen Teſtaments genannt wird, weil durch die Hingabe seines Lebens aller Opferdienst geschlossen und für immer entbehrlich und zwecklos geworden ist? Und wäre nicht die Eitelkeit, die sich in dem priesterlichen Charakter gefiele, eine Rückkehr zu dem Papſtthum, durch das dieser Charakter in der Kirche wieder eingeführt worden ist, nachdem die Apostel durch ihre Lehre und ihr Beyspiel seine Uebertragung aus dem Judenthum längst bestimmt genug für unstatthaft erklärt hatten? — „Und aus diesem allem ist, wie Luther*) sagt, bekräftiget, daß die, so dem Volke in Sakramenten und Wort fürstehen, nicht mögen noch sollen Priester ge-

*) Werke, Witt. A. VII. S. 387.

nannt werden; daß sie aber Priester geheissen werden, das ist nach heidnischer Weise geschehen, oder ist überblieben von des jüdischen Volks Gesetze, darnach ist es zum großen Schaden der Kirche angenommen. Aber nach der evangelischen Schrift würden sie viel besser genennt Diener, Diakoni, Bischöfe, Haushalter, welche auch bey der Weil, wegen ihres Alters, Presbyteri, d. i. die Aeltesten genannt werden. Denn also sagt Paulus, dafür soll uns halten der Mensch als die Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse, hat nicht gesagt, soll uns halten als die Priester Christi. Er wußte wohl, daß der Name des Priesters und das Amt desselben allen gemein war."

Nachdem die katholische Kirche die Messe für ein Opfer für die Lebendigen und die Todten erklärt hatte, ergab sich für die Geistlichen, die zur Verrichtung derselben bestimmt waren, der priesterliche Titel von selbst und er wird ihnen durch die Ordination, indem sie ihnen das äussere Recht zu den priesterlichen Functionen ertheilt und überdieß auch noch die dazu erforderlichen Geistesgaben verleiht, ausdrücklich eingeräumt. Die evangelische Kirche hat diesen Ritus beybehalten; aber sie konnte durch ihn nicht dieselben Wirkungen beabsichtigen, weil sie mit ihrem Dogma unverträglich waren; dagegen ist er ihr ein ehrwürdiger Gebrauch, bis in die Zeit der Apostel zurückreichend, (Ap. Gesch. 6, 6. 13, 3. 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6.) eine symbolische Handlung, dem Geweihten sowohl als den Mitgliedern der Gemeinde die Würde des geistlichen Berufs, und die Pflichten, zu denen er auffordert, bezeichnend, — ein Erflehen des göttli-

chen Segens zur Wirksamkeit im Dienste des Evangeliums, — eine feyerliche Erklärung der Berechtigung, das Amt der Seelsorge zu führen. Deßhalb wird er in der evangelischen Kirche nicht als eine durch göttliche Autorität eingesetzte Institution oder als ein für den Geistlichen nothwendiges Siegel seiner Bestimmung, sondern als eine erbauliche, zur kirchlichen Ordnung gehörige Ceremonie betrachtet, und in der Regel nur bey denjenigen Individuen angewandt, denen bereits der Beruf zu einem bestimmten kirchlichen Amte oder zur ordentlichen Mitwirkung in demselben zu Theil geworden ist *).

Der Zweck der Ordination liegt also nicht, wie in der katholischen Kirche, in der Verleihung einer

*) Dieser Regel liegt der allerdings richtige Begriff zu Grunde, daß der geistliche Stand in der evangelischen Kirche nicht ein der Persönlichkeit seiner Mitglieder aufgeprägter Charakter sey, sondern erst mit dem Amte erworben werde. Aber nicht übereinstimmend mit den evangelischen Grundsätzen ist es, wenn die Ordination als die Ermächtigung zur Verwaltung der Sakramente und Ertheilung des Segens betrachtet, die Lehre dagegen jedem Candidaten frey gegeben wird. Sollten denn jene Functionen von größerer Bedeutung seyn, als der Unterricht und die Ermahnung? Was hier als folgewidrig erscheint, würde dadurch hinwegfallen, wenn die Weihe zum Amte auch als Bedingung des öffentlichen Vortrags betrachtet, und den Candidaten sogleich nach ihrer Befähigungsprüfung ertheilt würde, wobey ihnen noch immer vorbehalten bleiben könnte, — was ja auch keinem wirklich angestellten Geistlichen verwehrt ist, — auf einen dringenden Ruf der Vorsehung, zu einer andern Bestimmung überzugehen.

Digitized by Google

eigenthümlichen Tüchtigkeit zur Verwaltung des geistlichen Amtes, und ebensowenig in der Aussonderung eines besondern diesem Amte unwiderruflich geweihten und mit einem unauslöschlichen Charakter versehenen Standes, sondern in sittlicher und religiöser Erweckung und Erkräftigung, und blos wo diese vorhanden und wirksam ist, findet sich der Grund, auf dem alle Würde und alles Ansehen des Geistlichen beruht. Der Stand, dem er angehört, bildet nicht eine besondere Kaste, sondern eine durch dieselbe amtliche Bestimmung vereinigte Genossenschaft; alle Christen sind auf gleiche Weise die Erwählten Gottes (Coloss. 1, 12.) und priesterlichen Geschlechtes, 1 Pet. 2, 9.; die Vollmacht, das Wort zu lehren, und die Sakramente zu reichen, steht an sich jedem ohne Unterschied zu, und der einzelne erwirbt sie durch Uebertragung von der Kirche; sie wird ihm aber nur unter der Voraussetzung treuer Pflichterfüllung und unter dem Vorbehalt ihrer Zurücknahme ertheilt, wenn er diese Voraussetzung vereitelt. Diese Ansichten waren auch die der Reformatoren, wie denn Luther sich bestimmt dahin ausgesprochen hat: „alle Christen seyen wahrhaftig geistlichen Standes, und es sey unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halber *), und des Bischofs Weihen sey nichts anders, denn als

*) In casu necessitatis, sagen die Schmalkald. Art. S. 353. ganz consequent, absolvit etiam Laicus et fit minister ac pastor alterius, und führen eine Anekdote aus dem heil. Augustin von zwey Christen auf einem Schiffe an, von denen der eine einen Katechumenen getauft, der Getaufte aber dann seinen Täufer absolvirt hat.

„wenn er an Statt und Person der ganzen Samm„lung aus dem Haufen nehme, die alle gleiche Ge„walt haben, und ihm befehle, die andere Gewalt „für sie auszurichten; die Priester und Bischöfe seyen „nicht höher und besser denn andere Christen, und „von diesen nicht weiter noch würdiger geschieden, „denn daß sie das Wort Gottes und die Sacramente „sollen handeln; das sey ihr Werk und Amt.“ *)

Die katholische Kirche unterscheidet verschiedene Grade (Ordines) der Geistlichen, die vom Diakonate, durch das Presbyteriat und Bisthum, bis zum höchsten Episkopat emporsteigen, und eine Reihe von Abstuffungen bilden, die durch besondere Rechte und Verpflichtungen, so wie durch die daraus hervorgehenden Ansprüche auf Rang und Achtung bestimmt von einander abgegränzt sind. Diese Gliederordnung ist der evangelischen Kirche fremd; sie betrachtet im Gegentheile alle Geistliche an Berechtigung und Verpflichtung als vollkommen gleich, und sie gründet diese ihre Ansicht theils auf den an sämmtliche zum Lehramte bestimmten Diener der Kirche ergangenen gemeinsamen Ruf, theils auf die von Christo wiederholt ausgesprochene Aufhebung aller Rangunterschiede unter seinen Aposteln, deren Vorbild für die evangelischen Geistlichen in allen Beziehungen als verpflichtend gelten muß. Indem dieses Princip einen Zustand vollkommener Gleichheit begründet, hebt es die aus der amtlichen Stellung der Geistlichen hervorgehenden Unterschiede und Subordinationsverhältnisse nicht auf; aber es sichert allen denselben in der gemeinsamen Bestimmung liegenden Anspruch auf äußere

*) Werke, Witt. A. VI. S. 545. 578.

Achtung, hebt die innere Würde über den Schimmer der Aemter und Titel empor, und räumt denen, die in höhern Stellen stehen, nicht mehr ein, als daß sie die Ersten unter den Gleichen seyen. *)

Jene innere Würde des Geistlichen liegt in der, ihm nicht durch ein äußeres Gepräge oder durch eine übernatürliche göttliche Einwirkung gegebenen, sondern durch treuen Fleiß und gewissenhaftes Bestreben erworbenen Befähigung zur Erreichung seines Berufszwecks in dem ihm angewiesenen Kreise, und da ihm dieser Berufszweck in der Erregung und Befestigung der christlichen Gesinnung durch den Vortrag der evangelischen Wahrheit gesteckt ist, so erscheint jene Befähigung theils in der intellectuellen Tüchtigkeit, die zur deutlichen und lebendigen Darstellung der christlichen Lehre erforderlich ist, theils in dem regen, unermüdlichen und kein Opfer scheuenden Eifer für christliche Tu-

*) Diese unter den evangelischen Geistlichen bestehende Gleichheit ist aber in der in ihrer Titulatur Statt habenden Gradation, in der die Stuffen von Wohlehrwürdigen, Hochwohlehrwürdigen, Hochehrwürdigen und Hochwürdigen vorkommen, gänzlich verschwunden. Zwar sollte das erbärmliche Titelwesen die Kreise der Kirche überhaupt nicht berühren. Aber wenn dieß einmal unvermeidlich ist, so wäre um der Consequenz willen zu wünschen, daß, wie Hr. D. Zimmermann (Allg. Kirch. Zeit. 1825. Nr. 59.) vorgeschlagen hat, nach dem Vorgange der katholischen Kirche, in der jeder ordinirte Geistliche, ohne Unterschied des Amts, hochwürdig heißt, auch in der evangelischen, mit Aufhebung jener steifen und abgeschmackten Gradation, derselbe Titel allen Geistlichen ertheilt würde.

gend, der seine Antriebe und seine Stärkung aus einem dieser Tugend geheiligten Herzen empfängt.

Wenn die wissenschaftliche Auffassung und Ergründung der christlichen Lehre, so wie die Kunst ihrer würdigen, edeln und faßlichen Mittheilung von dem evangelischen Geistlichen als nothwendig gefordert wird, so erhebt man damit an ihn einen Anspruch, der, nachdem schon in dem Zeitalter der Apostel begründete Erkenntniß und didaktische Tüchtigkeit bey den Vorstehern der Gemeinden als unerläßlich vorausgesetzt worden waren *), sich aus der Natur und dem Zwecke seines Berufes von selbst ergiebt. Dieser Beruf wird durch keinen mechanischen Priesterdienst, und nicht durch die Declaration positiver Lehren und Gebote, die ohne Prüfung als Orakelsprüche anzunehmen wären, sondern durch Hervorbringung einer auf deutlich gedachten Gründen beruhenden Ueberzeugung, oder eines in dem vernünftigen Bewußtseyn erkannten und befestigten Glaubens erfüllt. Dieser Glaube kann wohl fruchtbar seyn und dadurch die Quelle der Seeligkeit werden, ohne daß seine Gründe in dem Verstande dessen, der in seinem Herzen ihn ergriffen hat, wissenschaftlich entwickelt sind; aber es ist klar, daß er nur dann glücklich gepflanzt, zur vernünftigen Ueberzeugung erho-

*) Tit. 1, 9. wird von dem ἐπίσκοπος gefordert, ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ τῇ ὑγιαινούσῃ, καὶ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν. Dasselbe drückt das διδακτικὸς 1 Tim. 3, 2. aus. Auch giengen die allgemeinen Ermahnungen der Apostel zum steten Wachsthum in der Erkenntniß und zur immer vollkommenern Einsicht in die heilsame Wahrheit doch vor allen die Lehrer an.

Digitized by Google

ben und gegen alle Gefahren befestigt werden könne, wenn diese wissenschaftliche Entwicklung in dem, der ihn predigt, vorausgegangen ist, weil sie den Stoff der praktischen Belehrung aufklärt, begründet und ordnet, das Mitgetheilte auf ein festes Fundament baut, und in dem Lehrer selbst den Sinn für Wahrheit, deutliches Bewußtseyn und immer fortschreitende Erkenntniß erhält und schärft. Es ist aber für den letztern nicht nur das Studium der die Materialien des von ihm zu gebenden praktischen Unterrichts enthaltenden theologischen Wissenschaften, und besonders der von der evangelischen Kirche als Erkenntnißquellen erkannten biblischen Bücher, sondern auf gleiche Weise die allgemeine wissenschaftliche Bildung, die durch das Studium der Alten, der Philosophie und der Geschichte erworben wird, unerläßlich, weil nur durch sie der Geist ins Leben gerufen wird, ohne den in keiner besondern Wissenschaft Klarheit und Tiefe, und in der Behandlung und Darstellung des Gedachten keine Kraft und keine Würde erreichbar ist. Diesen Geist in ihren Lehrern zu erwecken und zu erhalten, und dem ihn anfeindenden Mysticismus, der seinen Triumph in dem Untergange der Wissenschaft findet *),

*) Wo die Religiosität in dem mystischen Charakter hervortritt, entgeht sie selten der Gefahr, den wissenschaftlichen Begriff zu verachten, oder anzufeinden. Als, am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, einige gelehrte und fromme Männer auf der magern Waide des damaligen dialektischen und polemischen protestantischen Kirchenthums ein innigeres und kräftigeres christliches Leben zu erwecken trachteten, erklärten ihre Schüler die Philosophie für eine Ausgeburt des menschlichen Stol-

Digitized by Google

entgegen zu wirken, muß sich aber die evangelische Kirche um so mehr für berufen halten, da sie ihr Daseyn lediglich dem selbstständigen Vernunftgebrauche verdankt, und nur durch denselben sich gegen die Anläufe ihrer Widersacher zu schützen im

---

zes, und verbrannten die theologischen Compendien und Systeme, die ihnen, vermöge des innern Lichtes, das ihnen leuchtete, entbehrlich schienen. Diese Systeme — versicherte im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts Joh. Konr. Dippel — seyen der lutherische Talmud; seit fünfzehn Jahrhunderten sey die wissenschaftliche Theologie eine Quelle des Gifts, das das wahre Christenthum ertödte, und da Gott noch itzt, ohne allen menschlichen Vorschub, die Lehrer der Kirche unterrichten könne, wie einst die Apostel, so sey alle Schultheologie und Erudition dazu unnütz. Dieselben Töne vernehmen wir im neunzehnten Jahrhundert wieder, dessen Triumph darein gesetzt wird, daß in ihm der jüngste Tag für die Wissenschaft gekommen und der goldne Morgen der Mystik angebrochen sey. Ist nun auch dieser jüngste Tag bey weitem nicht allgemein, so hat er doch einzelne Menschen ereilt, wie denn z. B. Marheineecke versichert, daß die Philosophie nichts als Thorheit vor Gott sey, und Kanne — einem Ernesti, Morus, Herder und Griesbach zum Trotz — der Welt nicht nur verkündigt, es gebe kein Studium, das den innern Menschen mehr tödte und verkrüpple, als das Studium der alten Literatur, sondern auch die gesammte menschliche Wissenschaft für nichtig, eitel und nutzlos erklärt, deren höheres, über das äußere Leben sich erhebendes Bestreben nie zum Ziele gelangen könne, sondern immer davon abführe. S. die Schrift des Verf. Ueber den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht. S. 221.

Digitized by Google

Stande ist *); und sie muß diesen Ruf erneuert und verstärkt sehen in einer Zeit, die durch geistige Regsamkeit und Bildung sich auszeichnet, und hinter der sie nicht zurückbleiben könnte, ohne ihr als ein veraltetes und unnützes Institut zu erscheinen **).

---

*) Es konnte auch Luthern nicht verborgen bleiben, daß das große Werk, zu dem er sich berufen fühlte, nur durch die wissenschaftlichen Vorarbeiten möglich war, die ihm das fünfzehnte Jahrhundert geliefert hatte, und wie hätte er für das, was von ihm als Kampf des Lichts gegen die Finsterniß begonnen worden, durch Rückkehr in diese Finsterniß Unterstützung suchen sollen? Schrieb er doch selbst im J. 1522 an Eoban Heß: „Ich bin meines Theils überzeugt, daß die lautere Theologia nicht mag bestehen ohne der Wissenschaften Kenntniß; wie sie denn auch zeither, da diese gefallen und niedergelegen, jämmerlich ist gefallen und gelegen." Es bedarf kaum der Erinnerung, daß derselbe Sinn für die Wissenschaft und eine seltene Tiefe in ihr die übrigen Reformatoren Melanchthon, Zwingli, Calvin, Brenz auszeichnete, und die frommen Eiferer für das lebendige Christenthum Spener, Franke, Bengel — waren bekanntlich grundgelehrte Männer.

**) Es können und sollen deßhalb auch die evangelischen Geistlichen die Mahnung auf sich anwenden, die in dieser Beziehung ein katholischer Theologe gegeben hat. „Der Geistliche des neunzehnten Jahrhunderts, sagt er, muß mehr wissen, weil das Nachdenken und Lesen, das Fragen und Antworten in Sachen des Christenthums in unsern Tagen allgemeiner geworden, als es sonst war; weil die allgemeine Preßfreyheit und der freye Völkerverkehr die Urtheile für und wider das Christenthum schneller in Umlauf bringt, als sonst;

Digitized by Google

Es war deßhalb ein treffendes Wort für diese Zeit, was Häfeli *) seinen Amtsgenossen, den evangelischen Predigern, an das Herz gelegt hat: „Lasset uns auf unserer Hut seyn, gegen die Stimme derjenigen, die in der Religion alles nur auf oberflächliche Gemeinfaßlichkeit und leichte Popularität, wozu auch der Lehrer keiner eigentlichen Kunst und Wissenschaft bedürfen soll, oder auf dunkle Gefühle und mystische Selbstbetrachtungen, oder gar, nach neuester Art und Kunst, auf poetische Darstellungen, ästhetische Verschönerungen und bezaubernde Phantasieen zurückgeführt, gelehrte Kenntnisse als etwas Entbehrli-

weil auch das, was bisher unbezweifelt und unbestritten war, öffentlich in Zweifel und Streit gezogen wird; weil die Köpfe in neue Bewegung gerathen sind, und die Meynungen in einem öffentlichen Krieg leben; weil die Sprache des Unglaubens kühner, die Irrthümer täuschender, und die Streitigkeiten der Gelehrten den Ungelehrten bekannter geworden sind. Er muß mehr wissen, weil sein Jahrhundert auch mehr weiß, oder mehr zu wissen glaubt, oder wenigstens mehr wissen will, als seine Vorgänger. Er muß mehr wissen, weil er sonst seine Gemeinde weder vor Irrthümern bewahren, noch wenn Zweifel entstehen, beruhigen, noch wenn in den äußern Anstalten Veränderungen getroffen werden, belehren kann. Er muß mehr wissen, weil er sonst in Gefahr steht, selbst das Unkraut für Waizen zu nehmen, andern Unkraut für Waizen anzupreisen und Waizen statt Unkraut auszurotten.“ s. Der Geistliche des neunzehnten Jahrhunderts von J. M. Sailer, 8. 1802. S. 17.

*) In seiner Schrift: Ueber die christlich-protestantische Freyheit, S. 110.

ches und Ueberflüssiges aus der christlichen Gesellschaft verbannt, und die Bildung der künftigen Religionslehrer allein auf praktische Uebungen, mit Hinweglassung aller wissenschaftlichen Studien, eingeschränkt wissen wollen. Lasset uns Künste und Wissenschaften überhaupt, und theologische Kenntnisse und gründliche Schriftgelehrtheit insbesondere nach Gebühr schätzen, und sie nicht etwa, glänzenden Talenten und ergiebigen Erwerbsquellen gegenüber, mit abschreckender Gleichgültigkeit behandeln; lasset sie uns denen, deren Stand und Beruf sie heischt, zur unerläßlichen Pflicht machen, und alles dazu beytragen, daß fähige, talentvolle Jünglinge aus den gebildeten Ständen *) auch zum theo-

*) Daß bey der Auswahl der Candidaten des evangelischen Lehramts zuerst auf die gebildeten Stände Rücksicht genommen werden soll, kann nur unter der Voraussetzung gefordert werden, daß unter diesen Ständen ein Maaß innerer Befähigung vorhanden sey, das sich auf gleiche Weise unter dem großen Haufen nicht finde. Diese Voraussetzung ist aber nichts weniger als allgemein, und wird durch unzählige Ausnahmen widerlegt; weßwegen schon um deßwillen die Zulassung zu dem geistlichen Stande nicht an diese Bedingung gebunden werden darf; ganz verwerflich aber wird dieselbe durch den Grundsatz, vermöge dessen im kirchlichen Leben durchaus keine Standesunterschiede gelten, sondern alles nach innerer Würdigkeit erwogen und bestimmt werden muß. Wo diese Würdigkeit sich findet, ist das Recht vorhanden, in die Pflanzschulen des Lehramts einzutreten, welches auch die äußern Verhältnisse des Adspiranten seyen. Und könnte man übersehen, welche Vortheile eine arme, in den Erfahrungen des

logischen Studium hinlängliche Ermunterung und Liebe finden, damit es dem christlichen Lehramte nie an wahren Gelehrten, an philosophischen Denkern, an gründlichen Sprach- und Geschichtskundigen, an geübten Schriftforschern, an erfahrnen Welt- und Menschenkennern, so wenig, als den christlichen Gemeinden an erbaulichen Predigern, geschickten Katecheten, einsichtsvollen Rathgebern und ehrwürdigen Beyspielen der Tugend fehlen möge."

Daß der evangelische Geistliche das letztere sey, liegt nothwendig in seinem Berufe, dessen höchster Zweck ein moralischer ist, und der durch ihn in seinem Kreise nur unvollkommen und zufällig erreicht werden könnte, wenn er nicht zuerst in ihm selbst bewerkstelligt wäre; da aber dieser moralische Zweck seine Bestimmung durch die Vorschriften und Hoffnungen des Christenthums erhält, und in seiner Erscheinung als christlich-religiöse Gesinnung hervortritt, so prägt sich in dieser der Charakter aus, der in ihm leben, sein menschliches und amtliches Streben und Wirken leiten, und sich rein und fleckenlos, bestätigend, was er lehrt, und seine Umgebungen erbauend, darstellen muß, so daß er in der Mitte der Seinen erscheint als ein lebendiges Bild der geistigen Veredlung, zu der das Christenthum den Menschen erhebt, — ein vollkommener, Gott geweihter Mann, tüchtig zur Erfüllung aller Pflichten seines Berufes, 1 Tim. 3, 17. und

---

Volks hingebrachte Jugend der Bildung für dieses Amt gewähre, — oder vergessen haben, welche treffliche Theologen und Seelsorger, in allen Jahrhunderten, aus der Mitte des Gewerbstandes hervorgegangen sind?

Digitized by Google

vermöge seiner sittlichen Reinheit unberührbar von jedem Vorwurfe oder Tadel, ἀνεπίληπτος *), 1 Tim. 3, 2. Dieser innere christlich-religiöse Charakter des Geistlichen kann und darf aber durch einen blos äußerlichen auf Täuschung der Menge berechneten Heiligenschein nicht ersetzt, und eben so wenig in willkührlich ertheilten oder übernommenen Verpflichtungen **) ausgedrückt werden; dage-

*) Buchstäblich bezeichnet das Wort einen Kämpfer, qui ita corpus suum undique munitum habet, ut ab omnibus adversarii petitionibus et ictibus tutus sit, (s. *Schöttgen* s. h. v.) und giebt deßhalb ein treffliches Bild für die über jeden Angriff erhabene moralische Integrität.

**) Wie z. B. in dem Cölibat, gegen den sich die Reformatoren erklärt haben, „quia cum jure divino et naturali pugnat, ab ipsis canonibus conciliorum dissentit, superstitiosa et periculosa est et infinita scandala, peccata et corruptelam publicorum morum parit.“ *Apolog. A. C.* pag. 237. Wenn es nun auch gleich wahrscheinlich ist, daß Paulus, indem er 1 Tim. 3, 2. und Tit. 1, 6. von den Bischöfen verlangt, sie sollen nur ein Weib haben, dieß in Beziehung auf die zweyte Ehe sage, so hat doch die evangelische Kirche die Verweigerung derselben nicht anerkannt, weil sie diese Forderung des Apostels mit Recht als eine blos temporäre betrachtete, deren Geltung in der gegenwärtigen Zeit alle von den Reformatoren wider die Ehelosigkeit überhaupt angeführten Gründe gegen sich haben würde. Unerwartet aber ist es, daß in unsern Tagen, wo in der katholischen Kirche sich so viele starke Stimmen gegen diese Ehelosigkeit erhoben haben, selbst in der Mitte der evangelischen dieselbe aufs Neue empfohlen (in den Aphorismen zur Erneue-

gen soll er in einem durch Anstand und Würde sich auszeichnenden Leben sich offenbaren, das, im Idealen und Ewigen sein Ziel erkennend, sich alles dessen enthält, was mit dieser Richtung unverträglich wäre oder dem scharfen Auge der Welt anstößig erscheinen könnte, dagegen aber handelnd und duldend immer sich auf dem Wege bewegt, der zu diesem Ziele führt. Ob die besagte christlich-religiöse Gesinnung wirklich in dem Geistlichen sey, darüber ist er niemand, als seinem Gewissen verantwortlich; aber die Kirche, der er dient, ist berechtigt, sie vorauszusetzen, und vermöge des Dienstcontractes, in dem er mit ihr steht, nicht nur ein unanstößiges, sondern ein exemplarisches Leben von ihm zu fordern, und ihm in dieser Hinsicht Vorschriften über seinen Wandel zu geben *), deren

rung des kirchlichen Lebens im protestantischen Teutschlande, 8. Berl. 1814.) und dabey sogar behauptet worden ist, die Predigt eines Ehelosen nütze wegen der bey ihm vorausgesetzten Erhabenheit über die Welt unaussprechlich mehr, als die eines Verheiratheten, und die Ehelosigkeit sey besonders vortheilhaft zum Studieren und zum Leben in den alten heiligen Geschichten. Gewiß hat diese Empfehlung nirgends einen sonderlichen Eindruck gemacht; dagegen ist zu besorgen, daß, wenn wie bisher fortgefahren wird, bey immer steigender Kostbarkeit der Bedürfnisse, die Besoldungen zu beschneiden, mit Abgaben zu belegen, oder durch verkehrte neue Einrichtungen, einem angenommenen Systeme zu Lieb, zu vermindern, in der Zukunft die meisten evangelischen Geistlichen in den Fall kommen werden, sich durch einen freywilligen Cölibat gegen Armuth und Elend zu sichern.

*) Vorschriften dieser Art sind in allen Kirchenordnun-

Uebertretung mit der unerbittlichsten Strenge zu bestrafen ist, da Aergernisse, von Geistlichen gegeben,

---

gen enthalten, und schärfen den Geistlichen besonders Entfernung von öffentlichen und rauschenden Belustigungen und eine bescheidene und anständige Kleidung ein. Es ist unmöglich, in dieser Beziehung eine feste, allgemein geltende Gränze zu bestimmen, da diese Bestimmung von einem Gefühle des moralisch Schicklichen abhängt, das sich keiner unwandelbaren Norm fügt; weßwegen auch die in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen immer das Gepräge der Zeit tragen, in der sie ergangen sind. In jeder Zeit aber muß ihnen der Grundsatz voranstehen, daß dem Geistlichen im gesellschaftlichen Leben nichts gestattet werde, was mit dem sittlichen Ernst seines Berufs und mit der Würde desselben, so wie mit seiner Verpflichtung, das Vorbild der Gemeinde zu seyn, im Widerspruche wäre. Aus diesem Grundsatze gehen auch die in den Kirchenordnungen enthaltenen Gesetze hervor, die den Geistlichen alle ihrem Amte unangemessenen Nebenbeschäftigungen und Gewerbe verwehren, namentlich den Handel, den Wucher, die Jagd, die medicinische und juristische Praxis ꝛc., wodurch allerdings oft eben so große Aergernisse angerichtet werden, als durch ein zu freyes, ungeistliches Leben. Welche Begriffe die Vorzeit in Beziehung auf das den Geistlichen zustehende Decorum gehabt, ist unter anderm aus den hierher gehörigen ältern Wirtembergischen Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert ersichtlich. Nach denselben sollen die Geistlichen ohne Erlaubniß der geschwornen Landärzte nicht der Praktik nachziehen. Auch mögen sie wohl Wein in ihren Häusern ausschenken und darinn zehren lassen, doch ohne Gestattung der Unfugen, und daß sie kein Handwerk daraus machen. An Sonn- und Feyertagen sollen sie sich des Büchsen- und Arm-

Digitized by Google

um des tiefen moralischen Verderbnisses willen, das sie voraussetzen, und wegen des zerstörenden Eindrucks, den sie auf das Volk machen, keine Art von Verzeihung zulassen, und die Wirkungen derselben nur dadurch ausgelöscht werden können, daß die Kirche ihr Mißfallen durch die ernstlichste Ahndung erklärt *). Ein solches dem Dienste der Wahrheit und

---

brustschießens in Gesellschaften, um des Exempels willen, und die Versäumniß des Katechismi zu verhindern, enthalten; jedoch mögen sie wohl eine Gesellschaft und guten Mondtag halten. Ueber die Kleidung wurden sehr genaue Vorschriften gegeben, mit der Bedrohung, daß sie bey deren Uebertretung sich des Urlaubs versehen, oder die Incarceration in der Bibel (so hieß das geistliche Gefängniß in Stuttgart) zu erwarten haben. Die Weiber der Geistlichen, wenn sie ihre alamodischen Kleider nicht abthun wollten, sollten zur Strafe gezogen, diejenigen aber, an denen keine Erinnerung helfe, in ein Kloster eingesetzt, oder im Pfarrhause an eine Kette gelegt werden. s. Hartmanns Wirtemb. Kirchengesetze ꝛc. III. S. 32.

*) Der Bürger ist dem Staate nur für die Legalität, der Geistliche aber der Kirche auch für die Moralität seines öffentlichen Lebens verantwortlich. Deßhalb kann der letztere über Handlungen, die der Staat bey dem erstern ignorirt, von der Kirche zur Rede gestellt, zurechtgewiesen und bedroht, und wenn das correctionelle Verfahren nichts fruchtet, seines Amtes entlassen und der Wiederannahme desselben für unfähig erklärt werden; so wie er auch vor dem kirchlichen Richter schon durch das Attentat strafbar wird, ohne daß die Einrede der nicht consummirten That ihn von der Strafe befreyen könnte. Dabey kommen dem angeklagten Geistlichen die Vortheile nicht zu statten, deren sich der bür-

Digitized by Google

der Tugend geweihtes, in der idealen Welt sich bewegendes Leben würde aus seinem Elemente herausgerissen und seiner Bestimmung entfremdet, wenn die seinen Werth nicht begreifende Frivolität oder eine kurzsichtige Philanthropie versuchen wollte, die in ihm wirkende Kraft durch ihre Richtung auf fremde Zwecke zu zertheilen, und sie den Interessen des bürgerlichen und zeitlichen Lebens dienstbar zu machen. Dessen ungeachtet wurden in unsern Tagen nicht nur oft und dringend die Vorschläge wiederholt, daß die Prediger, zumal die auf dem Lande, das leibliche Wohl ihrer Zuhörer eben sowohl als das geistliche in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen, den physischen und ökonomischen Zustand der Gemeinden beaufsichtigen, durch Unterricht und Beyspiel Lehrer der Landwirthschaft seyn, und die vernachlässigten Zweige derselben heben, für Menschen und Vieh den

---

gerliche Verbrecher insofern erfreut, als gegen ihn nothwendig ein vollständiger Beweis geführt werden muß, um ihn strafbar zu finden; der Geistliche wird nur dadurch straflos, wenn der Beweis seiner Unschuld vollkommen hergestellt, und dadurch das durch die Anklage oder durch den Verdacht erregte Aergerniß als nichtig nachgewiesen ist. Diese Unterschiede beweisen, daß die Kirche ihr Verfahren bey Klagen, die gegen Geistliche erhoben worden sind, nicht von den Ergebnissen der bürgerlichen Untersuchung abhängig machen darf, und daß es ihr gestattet seyn muß, in diesem Falle Gesetzen zu folgen, die sie sich selbst gegeben hat; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß dem Geistlichen, der sich durch die Erkenntnisse der kirchlichen Behörde beschwert glaubt, der Recurs an die Staatsbehörde vorbehalten bleiben muß.

Digitized by Google

Dienst der Aerzte versehen, und alles, was den äußern Wohlstand und das Glück der Ihrigen fördern kann, von Amts wegen, betreiben sollen; sondern es wurden auch diese Vorschläge von den Regierungen gehört, durch Verordnungen auf ihre Ausführung gedrungen *), und den Geistlichen viele ihrem Amte fremde und zum Theil mit einer lästigen Menge mechanischer Schreibereyen verbundene Nebenbeschäftigungen übertragen, worunter sogar das Beschauen der Leichen, die Geschlechtsuntersuchung der neugebornen Kinder, und die Anwohnung bey der Einimpfung der Kuhpocken nicht vergessen war. Man hatte bey diesen Anordnungen um so weniger Bedenken, da man dadurch einen Stand, dessen Zweck man nicht in seiner wahren Bedeutung begriff, und von dem man

*) Es ist bemerkungswerth, daß auch ein Land, in dem sich sonst der kirchliche Geist reiner erhalten hat, als in jedem andern, nämlich Schweden, von dieser Verirrung nicht frey geblieben, wie denn der Reichstag im J. 1809 das Gesetz erließ, daß die Geistlichen in Zukunft neben der Theologie auch Arzneywissenschaft studiren sollten, und aus der Staatskasse gewisse Summen zu Stipendien für die theologisch-medicinischen Studenten aussetzte. Nun belohnte zwar der König den Erfinder dieser Idee, D. Trafwenfeldt, mit dem Wasaorden; allein sie erhielt weder den Beyfall der Geistlichen noch den des Volks, wurde der Gegenstand kräftiger Widersprüche und beißender Satyren, und scheiterte an dem allgemein verbreiteten Gefühle, daß man die Geistlichen nicht zu Amphibien machen könne, ohne ihr Leben in dem einen oder andern Elemente, oder in beyden zugleich zu verkümmern, und ihre Thätigkeit in dem Gebiete zu schwächen, für das sie eigentlich berufen sind.

Digitized by Google

glaubte, daß er durch seine eigentliche Berufsthätigkeit bey weitem nicht hinreichend beschäftigt sey, für die öffentlichen Interessen nützlicher zu machen schien und die ihm zugemutheten Functionen von keiner Seite wohlfeiler zu erlangen waren. Zum Glücke ist man in der neuesten Zeit, die die Blösen so vieler in der frühern unbesonnen unternommenen Reformen aufgedeckt hat, auch von dieser großentheils zurückgekommen, und es ist eine unerläßliche Verpflichtung der Kirchenregierungen, dafür zu sorgen, daß die Zeit nicht mehr in jenen Fehler zurückfalle, durch den das Predigtamt, mit Verlust der ihm eigenthümlichen Würde, in die Kategorie einer Policeyanstalt herabsinken, der geistliche Stand, seine Bestimmung und die an sie geknüpfte Achtung verlierend, verweltlicht und die Mitglieder desselben, durch Versetzung in einen fremden Boden und Zersplitterung ihrer Kräfte, von dem Ziele ihres höhern Berufs abgelenkt, auf eine Bahn getrieben würden, auf der nur die wenigsten gegen die Gefahr verwahrt bleiben dürften, den intellectuellen und moralischen Sinn christlicher Geistlichen einzubüßen.

Der Beruf der letztern liegt in der unmittelbaren Wirksamkeit für den Zweck der Kirche *in den Gemeinden*. Da ihrer Thätigkeit damit ein bestimmter Kreis oder eine geschlossene Anzahl von Mitgliedern der allgemeinen Kirche angewiesen ist, so hat man auf sie die alte Benennung von *Pastoren*, die sich in der teutschen Sprache zu dem Worte *Pfarrer* gestaltete, übertragen; sie sind in geistlichem Sinne die Hirten ihrer Gemeinden, ihnen durch treue und herzliche Liebe ergeben, sorgsam strebend und wachend für ihr inneres Wohl, sie gegen jede

Gefahr, die dasselbe betreten könnte, schützend, ihnen vorwandelnd auf dem religiösen und sittlichen Lebenswege und aufrichtig Glück und Unglück mit ihnen theilend. In der Regel steht jeder Gemeinde nur ein Pfarrer vor; sind ihm bey sehr volkreichen Gemeinden Gehülfen (Diakonen, Compastoren) zugeordnet, so bestimmt das Gesetz den Kreis ihrer Geschäfte. Er erwirbt sein Amt und die damit verbundenen Befugnisse durch den rechtmäßigen Beruf *). In der ihm angewiesenen Gemeinde besitzt er das ausschließende Recht, die Parochialacte zu verrichten, so wie die Glieder der Gemeinde die Verpflichtung, die *Sacra* nur von ihm zu empfangen. Seine amtliche Wirksamkeit aber gestattet ihm keine Art von äußerem Zwang; sie bewegt sich lediglich in den Gränzen der Belehrung und der Ermahnung.

Die Verpflichtungen des Pfarrers gehen aus seiner gedoppelten Bestimmung hervor, insoferne er Seelsorger und erster Beamte der gemeindlichen Kirchengesellschaft ist. In der ersten Eigenschaft hat er, nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen, in den öffentlichen Gottesdiensten die evangelische Lehre, zum Zwecke der Belehrung und der Besserung, in Predigten, Reden, Katechisationen und Vorlesungen vorzutragen, die Sakramente zu administriren, die neuen Ehen einzusegnen, die in das Jugendalter eintretenden Kinder zu confirmiren, bey den Beerdigungen die üblichen Gottesdienste zu verrichten, und

*) Nemo debet in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, *nisi rite vocatus. Aug. Conf.* pag. 13.

Digitized by Google

die Communicanten auf den Abendmahlsgenuß vorzubereiten, neben diesen öffentlichen Geschäften aber auch für die religiöse und moralische Bildung jedes einzelnen Gemeindegliedes, durch Belehrung, Ermahnung, Warnung, Trost und Ermuthigung, zu sorgen, die Kranken zu besuchen, die Leidenden zu berathen, zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen und Armen aufzumuntern, die Entzweyten zu versöhnen, und den bestehenden öffentlichen Unordnungen und Verderbnissen durch geistige Thätigkeit entgegen zu wirken. Als ersten Beamten der gemeindlichen Kirchengesellschaft aber liegt ihm ob, die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher zu führen, den Sitzungen des gemeindlichen Kirchenraths vorzustehen, die darinn vorkommenden Gegenstände zu begutachten und die Verhandlungen zu protokolliren, die von den höhern Kirchenbehörden ergangenen Verordnungen und Entschließungen zu eröffnen und ihre Vollziehung zu bewirken, die erforderlichen Berichte an jene zu erstatten, und die kirchliche Registratur der Gemeinde in Ordnung zu erhalten und zu verwahren.

§. 42.
Von der Bildung der Geistlichen.

Die geistige Veredlung, welche durch die kirchlichen Anstalten und Gesetze bewirkt werden soll, hängt zunächst und größtentheils von der Wirksamkeit der Geistlichen ab. Ihnen ist das Heil der Seelen anvertraut; durch ihre Pflege blüht und reift der Samen der christlichen Wahrheit; sie sind die eigentlichen Säulen der Kirche. Da sie aber nur durch Tüchtigkeit für ihren Beruf und durch treue Uebung desselben ihre edle und wohlthätige Bestim-

Digitized by Google

mung erfüllen können, so liegt es in dem Interesse der Kirche, Anordnungen und Einrichtungen zur Bildung der dem geistlichen Amte bestimmten Jugend zu treffen, und vermittelst derselben ihr nicht nur den Erwerb der zu diesem Amte erforderlichen intellectuellen Fähigkeiten zu erleichtern, sondern auch die christlich-religiöse Gesinnung, ohne welche dasselbe zu einem gemeinen Lohndienste herabsinken würde, in ihr zu pflanzen und zu befestigen.

Dieß Princip „einer möglichst vollendeten intellectuellen und religiös-sittlichen Erziehung, gerichtet auf ein wahrhaft geistliches Leben," finden wir freylich auf dem Bildungswege, den die jungen Theologen durch die Gymnasien und Universitäten zu nehmen pflegen, bey weitem nicht durchgeführt, indem das Ziel dieser Anstalten auf dem Gebiete der Wissenschaft gesetzt ist, und ihre Aufgabe blos in der Cultur der Erkenntnißkräfte ihre Lösung findet, wogegen für Erziehung im eigentlichen Sinn, die die Ausbildung des Menschen als eines sittlichen Wesens bezielt, durch sie nur mittelbar und in einem gegebenen beschränkten Verhältnisse gewirkt wird. Indessen bietet der besagte Bildungsweg für den wissenschaftlichen Zweck so viele Vortheile dar, und es sind auf demselben so viele treffliche Vorsteher und Lehrer der evangelischen Kirche zum Ziele gelangt, daß es bedenklich wäre, ihn zu verlassen, und undankbar den Gewinn zu vergessen, der auf demselben, im Gegensatze gegen einseitige Klosterstudien oder beengende, nach dem Systeme besonderer Parteyen berechnete Specialschulen, gemacht worden ist. Auch darf die evangelische Kirche

Digitized by Google

nie den Anspruch an ihre Lehrer aufgeben, daß in ihnen die religiöse Ueberzeugung auf dem festen Boden des deutlich-begründeten Bewußtseyns ruhe, und die religiöse Lehre mit wissenschaftlichem Geiste aufgefaßt und bearbeitet sey; um diesen Geist zu bilden aber giebt es keine bessern Anstalten, als unsere Gymnasien und Universitäten, jene, weil sie durch das Studium der Alten ihren Zöglingen die unwandelbaren Urformen des Wahren und Schönen zur lebendigen Anschauung bringen; diese, weil sie den Kreis des gelehrten Unterrichts in seinem ganzen Umfange umfassen, und ihn dadurch in seiner Universalität darstellen, beyde, weil durch sie die Wissenschaft in ihrem idealen Charakter zur Erscheinung kommt, ihre Anwendung im Leben leitend und veredelnd. Diese Unterrichtsinstitute sind, insoferne sie für das Interesse der gesammten bürgerlichen Gesellschaft bestehen, Staatsanstalten, und es gebührt der Regierung, ihnen ihre Gesetze zu geben und, durch die zu diesem Behufe aufgestellten Behörden, sie zu beaufsichtigen und zu leiten. Dieses Recht der Regierung erleidet aber keine Beschränkung durch die der kirchlichen Gesellschaft, vermöge ihrer vom Staate anerkannten Selbstständigkeit, zustehende Befugniß, diejenigen Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in Gemäßheit der über ihren intellectuellen und moralischen Charakter gemachten Beobachtungen, auszuschließen oder zuzulassen, sie während des Laufes ihrer Studien unter ihre Aufsicht zu nehmen, von Zeit zu Zeit von ihren Fortschritten, ihrem Fleiße und ihrem sittlichen Betragen Rechenschaft zu empfangen, und dann besonders der

Digitized by Google

theologischen Facultät, die ein Glied des kirchlichen Organismus und als solches nicht der Studienbehörde, sondern dem Oberkirchenrathe untergeordnet ist, Gesetze über ihre Verfassung und Wirksamkeit zu geben, sie zu beaufsichtigen, ihre Mitglieder zu ernennen und zu entlassen, und sie der Regierung gegenüber zu vertreten. Ein unabweisliches Gefühl ihres Bedürfnisses wird die Kirche in der Uebung dieser ihrer Berechtigung zu der Vorsorge dringen, daß die akademische Laufbahn ihrer Lehramtscandidaten sich nicht mit dem rein wissenschaftlichen Studium schließe, sondern auch in das Gebiet der Praxis führe, und sie zur Anwendung der Theorie in dem ihnen zugedachten Berufe, im homiletischen und katechetischen Unterricht, im liturgischen und pädagogischen Kreise, in der Seelsorge und in der verwaltenden Geschäftsführung vorbereite; noch vollkommener aber müßte dieses Bedürfniß befriedigt werden, wenn die Kirche die Mittel hätte, für die von der Universität entlassenen Zöglinge besondere Candidatenanstalten zu errichten, in welchen dieselben, nach dem gedoppelten Princip der intellectuellen und religiösen Entwicklung, in das geistliche Leben und Wirken eingeführt würden *), oder wenn sie, was vielleicht noch besser

*) Diese Anstalten bestehen in der katholischen Kirche in den bischöflichen Seminarien; warum sollten sie nicht auch in der evangelischen zu Stande gebracht werden können? Indessen werden sie in den teutschen evangelischen Ländern nicht überall vermißt. Aber entweder ist in ihnen ihre Idee nur unvollkommen realisirt, oder sie sind von so beschränktem Umfange, daß sie

Digitized by Google

wäre, diese Mittel verwände, um jene Zöglinge, an der Seite ausgezeichnet tüchtiger und frommer Prediger, ihre praktische Vorbereitungsschule machen zu lassen.

Während die gewöhnliche Bildungsweise der künftigen Geistlichen für ihre moralische Erziehung nicht leisten kann, was ihre Bestimmung unabweislich fordert, scheint dieser Mangel dadurch ersetzt werden zu können, wenn sie, von der Zeit an, in der die Gymnasialstudien beginnen, in theologische Seminarien eintreten, und in denselben, bey gemeinsamem Zusammenleben und unter einer, nicht nur ihre wissenschaftliche Thätigkeit, sondern auch ihre sittliche Entwicklung leitenden, Aufsicht bis zur Beendigung ihres Studienlaufes verharren. Wo Anstalten dieser Art bestehen, kann durch sie allerdings, bey fortschreitender zeitgemäßer Bildung und weiser Verwaltung derselben, mehr geleistet werden, als auf dem gewöhnlichen Wege; aber nur unter dieser Voraussetzung können sie der ihnen eigenthümlichen Gefahr entgehen, daß sie nicht Pflanzschulen eines unevangelischen Kastengeistes und stehender theologischer Systeme werden, im Denken und Leben eine die individuelle Entwicklung hemmende Einförmigkeit und Einseitigkeit erzeugen, und den liberalen Geist des Protestantismus durch die Bande positiver Formen und Gesetze lähmen.

---

nur einzelne Candidaten aufnehmen können. Das letztre ist z. B. der Fall in dem hannöver'schen Prediger-Seminar zu Kloster Loccum, das aber eine sehr zweckmäßige Einrichtung zu haben scheint. S. Wachler's Neue Theol. Annal. Sept. 1811. Theol. Nachr. S. 364 ff.

Digitized by Google

Wer die Wissenschaft zur Aufgabe seines Lebens gemacht, oder sich eine Bestimmung gewählt hat, die er nur durch ihr Studium erfüllt, befindet sich auf einer unendlichen Bahn, auf der er sich unaufhörlich fortgetrieben sehen muß, ohne daß er ein Ziel erreichte, an dem er still stehen dürfte. Dieses stete wissenschaftliche Fortschreiten liegt in dem Berufe des evangelischen Geistlichen, schon insoferne er als Lehrer zur Hervorbringung einer auf deutlich gedachten Gründen beruhenden Ueberzeugung bestimmt ist; eine noch stärkere Aufforderung dazu erhält er aber durch das seiner Kirche eigenthümliche, alle geistige Stabilität ausschließende Princip der Perfectibilität, das in dem Gebiete der Erkenntniß nicht weniger gilt, als in dem der Tugend. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden müssen sich deßhalb zu der Sorge verpflichtet fühlen, daß der wissenschaftliche Fleiß und das Streben nach immer tieferer Ergründung und Aufhellung der religiösen Wahrheit bey den Geistlichen rege und thätig bleiben, und sie dürfen in dieser Sorge um so weniger lässig werden, da die Erfahrung lehrt, wie leicht auch in ihren Kreisen das alberne Vorurtheil Eingang finde, daß das Interesse der Wissenschaft in dem Augenblicke erlöschen müsse, in dem der Uebergang aus der Schule in das Berufsleben gemacht wird, und wie oft bey den Predigern, zumal bey denen auf dem Lande, geistige Trägheit und Gleichgültigkeit, gemeine Liebhabereyen, ökonomisches Treiben, Zerstreuungssucht und Verbauerung den wissenschaftlichen Sinn ertödten. Solchem traurigen Verfalle vorzubeugen, erweist sich die Thätigkeit der Kirche darinn, daß sie den Vorstehern der Diöcesen, die immer als Männer von

gründlicher Gelehrsamkeit vorausgesetzt werden müssen, die sorgsamste Aufmerksamkeit auf die Studien ihrer Geistlichen zur Pflicht macht, das wissenschaftliche Verdienst ermuntert, auszeichnet und belohnt, von allen Predigern, ohne Ausnahme, von Zeit zu Zeit wissenschaftliche Ausarbeitungen, entweder über gegebene oder freygewählte Themen, einfordern läßt, für die Errichtung, den Bestand und die Benützung von theologischen Lesegesellschaften und kirchlichen Bibliotheken für bestimmte Kreise *) sorgt, und durch Anordnung und zweckmäßige Organisirung von Pfarrconferenzen **) das wissenschaftliche Leben in den Diöcesen aufregt und fördert.

---

*) Die Errichtung der letztern auf öffentliche Kosten ist, wenn nicht alle wissenschaftliche Fortbildung unter den Geistlichen stille stehen soll, dringend nothwendig, indem diesen, bey dem immer tiefern Sinken der Besoldungserträgnisse und dem immer höhern Steigen der Bücherpreiße, in demselben Verhältniß unmöglich wird, ihre literarischen Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu befriedigen.

**) Man kann nicht von Pfarrconferenzen sprechen, ohne des schönen Vorbilds zu gedenken, das in Beziehung auf sie, in der teutschen katholischen Kirche, durch den edeln Eifer des Freyherrn von Wessenberg, in den Landkapiteln des Bisthums Constanz, gegeben worden ist. Indessen bestehen sie nun beynahe in allen teutschen protestantischen Ländern, und allgemein ist ihre wohlthätige Wirksamkeit anerkannt, die sich bey zweckmäßiger Organisation auch nicht nur auf die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, sondern auf gleiche Weise auf Belebung ihres sittlichen Sinnes und ihrer gegen-

Digitized by Google

§. 43.

Von der Uebertragung der geistlichen Aemter.

In der christlichen Urzeit und in den Jahrhunderten, die auf sie folgten, wurden die Geistlichen, die in den Gemeinden des Amtes warteten, von diesen selbst, vermittelst Abstimmung aller ihrer Mitglieder, gewählt. In dem Verhältnisse aber, in dem der Klerus sich über den Laienstand erhub, wurde dieses Wahlrecht beschränkt, bis es endlich gar verloren gieng, indem das Ernennungsrecht der Bischöfe an die Stelle desselben trat, das aber durch das allmählich entstehende Präsentationsrecht der Kirchenpatrone mannigfaltige Ausnahmen erlitt. Da bey der Reformation die teutschen Landesherren, die sich derselben zugewandt, die in der alten Kirche bestehende bischöfliche Gewalt an sich übergegangen betrachteten, so versäumten sie auch nicht, das besagte Ernennungsrecht in ihren Gebieten auszuüben, wobey sie jedoch die hergebrachten oder neuerworbenen Patronatsrechte, unter dem Vorbehalt der ihnen zustehenden Confirmation, achteten. So wie früher den Bischöfen, so kam auch ihnen in Fällen des Zweifels die rechtliche Vermuthung zu Statten, und wer von den ihrigen im

seitigen collegialischen Freundschaft erstreckt. Gewiß wird diese Wirksamkeit verstärkt und veredelt, wenn die Conferenzen nicht gesetzlich geregelt und diktatorisch geleitet, sondern freywillig und blos dem Gesetze des eigenen Gefühls und Bedürfnisses unterworfen sind. Aber man begreift auch, daß sie in diesem edeln und fruchtbaren Charakter nur bestehen können, wenn Vorsteher von ausgezeichneter intellectueller Ueberlegenheit und Begeisterung für das Gute sie leiten.

Besitze der Verleihung geistlicher Stellen war, mußte seine Befugniß aus einem besondern Rechtsgrunde nachzuweisen im Stande seyn. Uebrigens ist dieß landesherrliche Ernennungsrecht kein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt; im Gegentheil können es die Regenten nur in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Kirche, oder in Gemäßheit der ihnen von ihr geschehenen Uebertragung ausüben, da keine kirchliche Gesellschaft, ohne auf ihre Selbstständigkeit zu verzichten, den Grundsatz aufgeben darf, daß das Recht, ihre Diener zu wählen, für sie ein unveräußerliches sey *).

*) Dieser Grundsatz ist auch in den Bekenntnißschriften der Reformatoren wiederholt ausgesprochen worden. „Ubicunque est ecclesia, sagen die *Art. Schmalk.* S. 353 — ibi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est, *ecclesiam* retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. — Ubi est igitur vera ecclesia, ibi necesse est esse jus eligendi et ordinandi ministros. — Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos.“ — In diesem Sinne erklärt sich auch J. H. Böhmer, ein so strenger Verfechter des Territorialsystems er war: „Electio ministri ecclesiae est negotium ad *ecclesiam* spectans, non primario ad *rempublicam* seu *statum politicum*, qua talem; hinc princeps et magistratus, ut membrum ecclesiae consideratus, nullam praerogativam ratione electionis praetendere potest, *nisi speciatim hoc ab ecclesia ei fuerit demandatum*, vel ratio circumstantiarum quarundam id postulet. *Jus paroch.* Sect. III. 1. §. 7.

Digitized by Google

In der alten Kirche haben, wie bereits bemerkt ist, dieses Recht die Gemeinden geübt, bis es durch hierarchische Anmaßung ihnen entrissen wurde, ohne daß ihnen in dem später in der Kirche aufgegangenen Lichte gelungen wäre, es wieder zu erlangen. Indessen ist seine Begründung in der Natur der Sache unbestreitbar geblieben, indem die Wahl der Kirchenbeamten überhaupt ein Gesellschaftsrecht der Gemeinden ist, dessen Behauptung von ihnen in Beziehung auf die Geistlichen um so weniger vernachlässigt werden durfte, da sie dadurch in die Gefahr geriethen, sich Lehrer und Seelsorger aufgedrungen zu sehen, die ihr Vertrauen nicht hatten, oder desselben unwürdig waren. Ohnehin ist in jedem freyen gesellschaftlichen Verein natürlichen Rechtens, daß gemeinsame Interessen auch durch gemeinsame Berathung erledigt werden *), und daß die, welchen die Sorge für die gemeinsamen Interessen anvertraut ist, auch aus gemeinsamer Wahl hervorgehen **). Bey dieser innern Begründung des ge-

*) Aus diesem Grunde erklärt sich auch J. H. Böhmer für das ursprüngliche Wahlrecht der Gemeinden. „Quod si rem ex suis consideramus fundamentis, non dubium est, jus eligendi parochum penes *totam ecclesiam parochialem* esse, cum naturaliter coetui cuilibet permittantur ea, quae ad sui conservationem finemque sunt necessaria.“ S. a. a. O. III. 1. 7.

**) „Qui praefuturus est omnibus, eligatur ab omnibus,“ sagte der im fünften Jahrhundert lebende römische Bischof Leo I. S. seine *Epistol.* 95. Weniger Gehalt ist in den Gründen, aus denen Claus Harms (in Schuderoff's Jahrb. 1819. I. 1.) das Wahlrecht der Gemeinden vindicirt wissen will. „Eine Ge-

meindlichen Wahlrechts konnte dasselbe nur durch freywillige Uebertragung an ein Individuum oder an eine Corporation übergehen, und wo es durch List oder Gewalt entrissen wurde, hat die fortdauernde Uebung desselben keinen tiefern Grund, als in dem Princip der Verjährung. Wo es dagegen besteht, ist es als rechtmäßig bestehend zu achten; die Art seiner Ausübung dagegen beruht auf den durch das Herkommen oder durch Verträge gegebenen gesetzlichen Bestimmungen *).

---

meinde könne am beßten beurtheilen, welcher unter mehrern Candidaten den rechten Glauben, das heißt, den ihrigen habe, und der beßte Seelsorger für sie sey, und welcher auf den Herzen der Zuhörer zu spielen wisse, und sie werde immer den wählen, der für sie der beßte sey." So ist es auch übertrieben, wenn derselbe Schriftsteller jede nicht gemeindliche Ernennung einen Gewissenszwang nennt; dieß wäre sie erst, wenn begründete gemeindliche Protestationen gegen den Ernannten nicht gehört oder willkührlich zurückgewiesen würden.

*) Nach den preussischen Gesetzen gebührt, bey Kirchen, welche keinen Patron haben, die Wahl des Predigers der Gemeinde. In diesem Falle haben die Kirchenvorsteher das Recht, der Gemeinde drey Männer vorzuschlagen; jedoch müssen sie ihren Vorschlag blos auf solche Männer richten, welche der Gemeinde durch Probepredigten hinlänglich bekannt sind, und dürfen auch diejenigen nicht übergehen, bey welchen sie Ursache zu haben glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen zu ihnen hegen. Bey der Wahl hat in der Regel jedes Gemeindeglied, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen ist, ein Stimmrecht. Wenn der Gewählte die Eigen-

Digitized by Google

Unterdessen gehört dieß Wahlrecht unter die Dinge, die, auf dem idealen Standpunkte betrachtet, in dem trefflichsten Lichte erscheinen, während ihre Einführung ins Leben versucht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten kämpft, oder mit einer überraschenden Täuschung endigt. Es hat auch gerade in unsern Tagen der Widerspruch sich aufs Neue dagegen erhoben, nachdem wir, bey Gelegenheit der in den bürgerlichen Kreisen eingeführten Gemeindewahlen, die Erfahrung gemacht haben, wie sehr es unserm Volke an selbstständigem Urtheile und festem Willen fehlt, und wie leicht es der Ränkemacherey und der Keckheit ist, seine Meynungen nach Belieben zu lenken, und es kamen bey diesen Wahlen Scandale und Ergebnisse zum Vorschein, denen in dem kirchlichen Kreise die Veranlassung abzuschneiden, jeder Gutgesinnte für gerathen achten mußte. Aehnliche Erfahrungen wurden früher schon bey den gemeindlichen Predigerwahlen gemacht; sie konnten aber weder in dem einen noch in dem andern Falle für den, der den Charakter des Volks, seine beschränkte Einsicht, seine Vorurtheile, seinen Eigennutz und seine Empfänglichkeit für äußere Einflüsse kennt, überraschend seyn. Kann man der die Entscheidung gebenden Mehrheit der wählenden Masse den reinen moralischen Sinn zutrauen,

schaften nicht besitzt, welche nach den Gesetzen zu seinem Amte erforderlich sind, so können die geistlichen Obern ihn verwerfen. Geschieht dieß, so muß die Gemeinde zu einer neuen Wahl schreiten; fällt auch diese auf einen Untüchtigen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und die Stelle wird von den geistlichen Obern besetzt. Bielitz a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

um, unabhängig von jedem selbstsüchtigen Antriebe, ihrer Ueberzeugung zu folgen? Ist von ihr zu erwarten, daß sich ihr eine begründete Ueberzeugung von der Würdigkeit der Candidaten, und von dem geistigen Bedürfnisse der Gemeinde ergeben werde? Werden äußere und zufällige Eigenschaften der Bewerber nicht kräftiger auf die Bestimmung ihres Urtheils wirken, als das Verdienst? Wird sie im Stande seyn, sich gegen die Einwirkungen der Schmeicheley, des Ansehens, des Nepotismus, der Kabale und des persönlichen Vortheils zu verwahren? Und ist, wo sie entscheidet, nicht die Gefahr vorhanden, daß der Einheimische immer den Vorzug erhalten werde vor dem würdigern Auswärtigen, daß die geistlichen Aemter Erbstücke bestimmter Familien oder Ausstattungen für begünstigte Töchter werden, und daß die Gewählten in eine Abhängigkeit gerathen, die häufig die freye Bewegung in ihrer Amtsführung hemmt? In der That sind diese Bedenklichkeiten groß genug, daß man die Besorgniß nicht für übertrieben halten darf, es sey blos einem glücklichen Zufall zuzuschreiben, wenn eine gemeindliche Predigerwahl einmal den rechten treffe; und sie werden nicht dadurch gemindert, daß die Masse ihr Stimmrecht auf einen Ausschuß aus ihrer Mitte überträgt, weil es leichter ist, ein kleines Wahlcollegium zu bearbeiten, als ein großes, und bey den meisten Gemeinden, besonders bey denen auf dem Lande, in den Ausschüssen so wenig intellectuelle und moralische Tüchtigkeit zur Stimmführung zu finden seyn dürfte, als in der Masse. *)

*) Es ist bemerkenswerth, was, in Beziehung auf diese Wahlart, die Kirchenzeitung, 1826. Nr. 93. aus

Digitized by Google

Wem es aber auch gebühre, die Seelsorger zu ernennen, so darf doch nirgends das ursprünglich den Gemeinden zustehende Ernennungsrecht bis auf den Grad erloschen seyn, daß sie, während ihre Ueberzeugung und ihr Gefühl widerstrebten, ihre verwaiste Kirche schweigend jedem einräumen müßten, der ihnen gegeben würde; im Gegentheile muß ihnen die gesetzliche Befugniß einer verneinenden Stimme bleiben, oder das Recht, denjenigen zurückzuweisen, den sie um seiner persönlichen Eigenschaften oder

---

Nürnberg meldet. Dort ist seit einigen Jahren dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten das Präsentationsrecht auf erledigte Pfarr- und Schulstellen verliehen. Wer nun um eine solche Stelle sich bewerben will, muß sich entschließen, sich von Haus zu Hause zu den Wählern, d. h. zu 18 Magistratsgliedern und 36 Gemeindebevollmächtigten zu begeben und persönlich um ihre Stimmen zu bitten, die Aufwartung bey manchen auch wohl zu wiederholen, was mit bedeutendem Zeit- und Geldaufwand und mit mancher Erniedrigung verknüpft ist. Daß dadurch mancher würdige Mann abgeschreckt wird, sich um eine erledigte Pfarrstelle in Nürnberg zu bewerben, erleidet keinen Zweifel, und daß vorzüglich nur jene ihr Ziel erreichen, welche mit diesem oder jenem der ersten Häuser, oder einem der ersten Tonangeber in näherer oder entfernterer Connexion stehen, oder eine besondere Gewandtheit besitzen, die Runde der Supplication mit umsichtiger Beredtsamkeit in Demuth zu machen. Daß dabey auf die gesetzliche Beförderungsordnung fast gar keine Rücksicht genommen wird, hat die Erfahrung gelehrt, so wie neuerliche Fälle zu der Vermuthung geführt haben, daß die Mehrheit der Stimmenden Mystikern den Vorzug geben.

Digitized by Google

äußern Verhältnisse willen, ihres Vertrauens für unwürdig erkennt. Dieses Recht ist für sie ein unveräußerliches, da sie sich der ihnen zustehenden Wahlbefugniß vernünftiger Weise nur unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Uebung der letztern begeben haben konnten, in der es nothwendig liegt, daß ihnen kein Geistlicher aufgedrungen werde, durch den, nach ihrer Ueberzeugung, der Zweck seines Amtes nicht erreicht werden könnte. Wirklich ist auch diese verneinende Stimme in den teutschen evangelischen Kirchen den Gemeinden entweder durch die Gesetze ausdrücklich *) oder stillschweigend durch den gleichfalls gesetzlichen Gebrauch der Probepredigt zuerkannt, welche letztere nur in der Absicht eingeführt seyn kann, um der Gemeinde eine Gelegenheit zu geben, sich über den neuangestellten Geistlichen zu äußern **). Dabey versteht es sich jedoch von selbst,

*) In der preussischen Monarchie ist es Rechtens, daß, wenn der Ernannte zwey Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, ihm die Stelle nicht gegeben werden darf, insoferne der Widerspruch gegen ihn nicht blos durch Verhetzung und Aufwieglung entstanden ist. Bielitz a. a. O. S. 62.

**) Nach Wiese a. a. O. III. S. 508. wird der neu anzustellende Lehrer allenthalben der Gemeinde durch die Probepredigt vorgestellt, und sie sodann befragt, ob sie gegen des Präsentirten Person, Lehre, Leben und Wandel etwas einzuwenden habe. Dieß geschah und geschieht aber nicht überall; in einigen Ländern kam die Sache bey der in Prari immer höher gesteigerten Strenge des Territorialsystems außer Uebung. Dieß war der Fall in Wirtemberg, wo den Gemeinden das *Votum negativum* verfassungsmäßig zustand, und

daß der in diesem Falle erhobene Widerspruch hinreichend motivirt, und die Thatsachen, auf denen er beruht, gründlich nachgewiesen werden müssen, wenn er die Zurücknahme der geschehenen Ernennung bewirken soll. Auch kann das Recht, ihn zu erheben, nicht durch die bloße Gestattung einer der Gnade des Regenten anheimgestellten Bitte um Abänderung der Ernennung ersetzt werden, indem in dem Ersatze schon der Verlust des Rechts ausgesprochen wäre.

In sehr vielen Gemeinden ist aber die Ernennung der Geistlichen nicht an die Bischöfe und von diesen zur Zeit der Reformation an die Landesherren, sondern an einzelne Personen oder Familien, von höherm oder niederm Adel, oder an geistliche und weltliche Corporationen übergegangen, und wird noch itzt, vermöge des über die betreffenden Kirchen ihnen zustehenden Patronatsrechts, gewöhnlich in der Art ausgeübt, daß sie in Erledigungsfällen der höhern Kirchenbehörde einen von ihnen gewählten Candidaten präsentiren, der denn, wenn er die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften hat, von dieser confirmirt und in die erledigte Stelle eingesetzt

---

in den bey neuen Ernennungen an die Superintendenten ergangenen Rescripten ausdrücklich enthalten war, „daß der ernannte Geistliche bey der ihm anvertrauten Gemeinde eine Anstandspredigt halten soll," welche immer vor seinem Aufzuge abgelegt wurde. In der verfassungslosen Zeit gieng aber das *Votum negativum*, mit andern Volksrechten, in der Souveränität unter. Die vor dem Aufzuge zu haltenden Anstandspredigten wurden nicht mehr gefordert. Neuerlich erhalten auch die Decane in Ansehung ihrer keinen Auftrag mehr.

Digitized by Google

wird. Die Uebung dieses Rechts, durch das Dankbarkeit und Billigkeit die Stifter und Wohlthäter der Kirchen belohnen wollten, kam, nachdem sie im Orient schon früher begonnen hatte, im Abendlande hauptsächlich durch die Gewohnheit der fränkischen Könige, einzelne Kirchen als Lehen hinzugeben, und dann durch die Verwandlung der Privatoratorien, welche die Ritter in ihren Burgen und Höfen angelegt hatten, in Parochialkirchen, in Gang. Die Empfänger jener Lehen betrachteten sich als die Eigenthümer derselben, und trugen die damit verbundenen geistlichen Aemter in gleicher Eigenschaft den Priestern, als ihren Vasallen, auf; der Burgpfaffe aber, der zum Pfarrer geworden war, erhielt auch in der letztern Eigenschaft seine Ernennung von dem, der sie ihm in der erstern ertheilt hatte, und von dem er nun, statt der früher genossenen Verköstigung und Kleidung *), eine bestimmte

*) Die Burgpfaffen (Sacerdotes domestici) gehörten zum Gesinde, und mußten dieselben Dienste, wie dieses, verrichten. Der im neunten Jahrhundert lebende Bischof Agobard von Lyon (De privileg. et jur. Sacerd. 11.) giebt eine die Sitten jener Zeit merkwürdig charakterisirende Zeichnung von der Art, wie sie behandelt wurden. Der Ritter, sagt er, habe den Burgpfaffen, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis; ita, ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. — Nothwendig milderte sich diese Dienstbarkeit, oder hörte gar auf, wenn

Besoldung bezog. So bildete sich allmählich die Regel, daß mit der Fundation einer Kirche oder eines Beneficiums auch das Recht, den Beneficiaten zu präsentiren, verbunden sey *); mit demselben wurden noch andere Aufsichts- und Ehrenrechte verknüpft, und deren Innbegriff als das Recht des Patronats bezeichnet **). Die Mißbräuche, welche sich in die Ausübung desselben einschlichen, veranlaßten eine Reihe von Gesetzen, die dasselbe näher bestimmten; und als es den Päpsten nicht gelang, was mit Eifer von ihnen versucht ward, dasselbe den Layen gänzlich zu entreißen, bewirkten sie doch, den Begriff zur gesetzlichen Geltung zu bringen, daß es eine res sacra sey, die also nicht, wie ein zeitliches Gut, Gegenstand von Tausch oder Kauf seyn könne, und kein Eigenthum der Kirche begründe. Durch den Westphälischen Frieden wurden diejenigen, die im Normaljahre im Besitze eines Patronatrechts gewesen waren, in demselben bestätigt ***).

Der Umfang dieses Rechts, das mit dem Rechte

---

aus dem Hauscapellan ein Pfarrer wurde, wodurch er in eine minder abhängige Stellung gelangte.

*) *C.* 25. *X. de jure patron.* „Si quis ecclesiam cum assensu diocoesani construxit, ex eo jus patronatus acquirit." Dasselbe sagt das bekannte Brocardicon: „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus."

**) Den Umfang desselben drückt der alte Vers aus:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque;
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Der Name übrigens war von dem gutsherrlichen Verhältnisse auf das kirchliche übertragen. Die Gutsherren hießen nämlich die „Patroni" ihrer Unterthanen.

***) P. O. Art. V. §. 31.

der Advocatie nicht zu verwechseln ist *), und die Art seiner Ausübung werden nach den alten kanonischen Gesetzen ermessen, insoferne sie nicht durch neuere besondere Verordnungen aufgehoben oder modificirt sind **). Wo es indessen besteht, es sey nun sein Erwerb nachzuweisen oder sein Besitz blos auf Verjährung begründet, besteht es als unverletzbar unter dem Gesetze, und wie wenig es auch an sich dem höhern Interesse der Kirche zusagen mag, so kann es doch, so wenig, als jedes andere Eigenthum, seinen Innhabern anders als auf dem Wege des Vertrags oder eines gerichtlichen Erkenntnisses entfremdet werden; jedoch muß es der Kirche frey stehen, seine Ausübung durch Gesetze zu regeln, vermittelst deren sie verhindert, daß durch die letztere nicht ihre durch das Predigamt bezielten Zwecke vereitelt werden.

Zu solchen Gesetzen hat es nie an Veranlassung gefehlt, und wie aufsichtig und streng auch über ihnen gehalten wurde, eben so wenig an Schleichwegen, um sie zu umgehen, und an Ausflüchten, um selbst die gröbsten Uebertretungen derselben zu verdecken oder zu entschuldigen. Wären die Patronen immer Männer, die vermöge ihrer Einsicht und ihrer christlichen Denkungsart die Würdigkeit besäßen, im Namen der Gemeinden diesen ihre Seelsorger zu bestellen, so wäre die Sache wohl guten Händen

*) Von diesem s. Walter ꝛc. S. 353. Wiese ꝛc. II. S. 410.

**) Ueber das Nähere hierüber, wovon hier keine Rede seyn kann, s. man Walter ꝛc. S. 350 ff. Wiese ꝛc. II. 406. ff. Brendels Handbuch des Kirchenrechts ꝛc. S. 374. ff.

Digitized by Google

anvertraut; aber da sie das nicht immer sind, ja bey der Art, wie die Patronatsrechte erworben werden, es nur durch glückliche Zufälle seyn können, so treten bey dieser Ernennungsweise alle Gefahren und Besorgnisse, zum Theil noch in erhöhtem Grade, ein, die sich bey den Gemeindewahlen ergeben, zumal da, wo die Entscheidung von der Persönlichkeit eines Einzigen abhängt, das allgemeine kirchliche Interesse leichter erlöschen muß, als in den Berathungen einer Gesammtheit, die dasselbe zusammenruft, und in der es immer einige Vertreter finden wird; weßwegen es sich bey patronatsherrschaftlichen Ernennungen, wenn dabey auch nichts unsittliches oder ärgerliches mit unterlauft, gar oft begiebt, daß sie weniger durch das Bedürfniß der Gemeinden, als durch Gunst für die Bewerber, weniger durch den pflichtmäßigen Drang, dem allgemeinen Besten zu dienen, als durch die Absicht, empfangene Dienste zu vergelten oder eine Familie zu versorgen, motivirt werden, wobey denn das einzig entscheidende Motiv, nämlich die Würdigkeit des Candidaten, gar nicht zur Sprache kommt oder doch zufälligen Rücksichten untergeordnet wird. Daß übrigens diese Bemerkungen nicht von den Patronen gelten, die ihr Recht mit unabhängiger, gewissenhafter Rücksicht auf das geistige Wohl ihrer Gemeinden ausüben, versteht sich von selbst, und wir schlagen ihr Verdienst um so höher an, da es nur auf einem ungewöhnlich hohen Grad moralischer Selbstständigkeit und Festigkeit zu erreichen ist.

Das Ernennungsrecht auf geistliche Aemter erregt aber nicht blos diese Besorgnisse, sondern es erscheint als widersinnig und nichtig, wenn es von einer

einer andern Religion zugethanen Person ausgeübt wird; und es ist schwer zu begreifen, wie die Gesetze diese Ausdehnung desselben je haben gestatten können *). Wie kann eine Gesellschaft ihr höchstes Interesse in die Hand eines Fremden niederlegen, dem nicht nur, da er ihr gar nicht angehört, ihr Bestand gleichgültig ist, sondern auch die Pflicht obliegt, ein anderes gesellschaftliches Interesse gegen das ihrige zu vertheidigen? — Zwar ist hierinn das Recht aller kirchlichen Vereine gleich, und nur den Genossen eines jeden soll die Ernennung seiner Geistlichen anvertraut werden können; aber weniger ist es den Protestanten zu verübeln, wenn sie sich gegen das katholische Patronat sträuben, da der Katholicismus, in den Charakter des Ultramontanismus gesteigert, die Genossen der evangelischen Kirche als Ketzer und Rebellen gegen die rechtmäßige geistliche Gewalt betrachten muß, und folgerecht nichts unterlassen darf, was dazu dienen kann, diese Kirche zu unterdrücken oder aufzulösen. Die Geschichte der Religionsbeschwerden im alten teutschen Reiche bestätigt diese Bemerkung durch die Erzählung der empörendsten Aergernisse; besonders zeigt sie uns in diesem Kreise den Schauplatz der nichtswürdigsten, mit der schamlosesten Oeffentlichkeit getriebenen Simonie **). Dessen ungeachtet

*) Die Kirche, wird gesagt, wolle überhaupt ihre Wohlthäter belohnen, und davon seyen auch Ungläubige und Ketzer nicht ausgeschlossen. (Brendel, a. a. O. S. 377.) Aber belohnt man denn Wohlthäter durch Gegenleistungen, durch die man in die Gefahr kommt, die Wohlthat wieder zu verlieren? —

**) Man erinnert sich noch der so oft vor dem Publicum

blieb die Sache, deren Inconsequenz und Unstatthaftigkeit alle Welt anerkannte *), bestehen, und so zärtlich war die Achtung für ein hergebrachtes widersprechendes Recht, daß die Gesetzgebung höchstens wagte, es zu beschränken **). Das war eine halbe Maaßregel, die der Verkehrtheit vorzubeugen suchte, während sie ihren Grundsatz für unverletzlich erklärte.

Bey so großen, in den meisten Fällen beynahe unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten, Verirrungen und

---

angeklagten Scandale, die auf dem Pfarrenmarkte, in dem ehemaligen Hochstifte Hildesheim, bis zu dem Erlöschen desselben, getrieben wurden. Aehnliches geschah auch im teutschen Süden, wo katholische Domkapitel und Patrone evangelische Pfarren zu verleihen hatten. An einem ehemaligen kleinen Hofe in Franken wurde, wie der Verf. aus Acten weiß, der Pfarrenverkauf unter Vermittlung des Hofjuden geführt. Seit den neuern Staatsveränderungen in Teutschland hat dieser Unfug meistens aufgehört. Aber man ist nicht vor seiner Wiederkehr gesichert, so lange der Grund besteht, auf dem er beruht.

*) Schon die Kirchenversammlung von Basel hat (sess. 19.) den Juden die Ausübung des Patronatrechts abgesprochen, und noch hat diese Verordnung überall gesetzliche Gültigkeit. Wer aber den Grundsatz anerkennt, dem die Väter von Basel folgten, verläugnet alle Consequenz, wenn er ihn blos auf die Juden anwendet.

**) Wie z. B. das Preussische Landrecht, (II. 11. §. 341.) in dem versehen ist, daß der einer andern Confession zugethane Patron keine bestimmte Person ernennen, sondern der Gemeinde blos 3 Männer vorschlagen kann, aus denen sie dann durch Stimmenmehrheit einen wählt.

Digitized by Google

Mißbräuchen, die sowohl mit dem gemeindlichen, als auch mit dem patronatsherrschaftlichen Ernennungsrechte auf die erledigten geistlichen Stellen verknüpft sind, wäre den Gemeinden gewiß dadurch am beßten gerathen, wenn überall dem Oberkirchenrathe die Wahl ihrer Seelsorger, unter dem einzigen Vorbehalte der besagten verneinenden Stimme, und in Gemäßheit einer umfassenden und bestimmten, von der Generalsynode gegebenen Wahlordnung überlassen bliebe. Unter den Augen dieser Behörde wachsen die Zöglinge des Lehramts auf; ihr geben die Candidaten Rechenschaft von ihren erworbenen Kenntnissen; unter ihrer Aufsicht wirken die Geistlichen; die Berufstüchtigkeit und der moralische Charakter derselben wird ihr aus täglichen Berichten ersichtlich; auf gleiche Weise wird ihr der Zustand und das Bedürfniß der Gemeinden, die Vortheile und die Bürden der Kirchenstellen kund; ihr Urtheil über die Würdigkeit der Bewerber um die erledigten Aemter, so wie über die Forderungen, die die besondern Verhältnisse der Aemter an die Bewerber machen, muß für begründeter gelten, als jedes andere; ihr steht die Wahl unter allen Geistlichen in der gesammten Kirche frey, weil sie alle kennt; die in den Localitäten liegenden Verführungen zu Gunst oder Ungunst wirken nicht auf sie; das Gesetz, dem sie verantwortlich ist, gestattet ihr, bey willkührlichem Verfahren, keine der Ausflüchte, womit Gemeinden und Patronen das Unrecht entschuldigen können; indem sie auf alle Stellen ernennt, ist sie im Stande, ein durchgreifendes Promotionssystem geltend zu machen, bey dem kein Verdienst unberücksichtigt und keine gerechte Hoffnung uner-

füllt bleibt, und jeder den Platz erlangen kann, der für ihn und für den er der schicklichste ist; keiner ihrer Ernannten erlangt durch seine Beförderung eine Verbindlichkeit, durch die er in seinem amtlichen Wirken gehemmt oder abhängig würde. — Zwar sind auch die Mitglieder des Oberkirchenraths Menschen, und es wird auch bey ihren Wahlen nicht ohne Menschlichkeiten abgehen; aber es ist unmöglich, eine Anstalt des gesellschaftlichen Lebens, deren Erhaltung und Zwecke der Treue der Menschen anvertraut sind, also zu bilden, daß in ihr jedem Mißbrauche der menschlichen Freyheit vorgebeugt wäre. Deßwegen müssen wir diejenige Bildung für die vollkommenste halten, in welcher sich die wenigsten Veranlassungen und Reize zum Unrecht und die unverdächtigsten Bürgschaften für Zweckmäßigkeit, Ordnung und Legalität finden.

Es ist selten ein Consistorium dem Vorwurfe entgangen, daß sich in ihm der Nepotismus mehr oder weniger eingenistet habe, und man hat das Vorherrschen dieses Fehlers besonders in der Verleihung der erledigten geistlichen Aemter zu bemerken geglaubt. Wir überlassen diesen Vorwurf dem Gewissen derjenigen, die er trifft, und beklagen die kirchlichen Kreise, in denen er verdienter Weise gemacht wird; aber das letztere kann nur da der Fall seyn, wo in den obern Kirchenbehörden der Grundsatz zur praktischen Geltung gekommen ist, daß es gleich sey, wer eine Pfarre verwalte, und daß die Tüchtigkeit für die eine auch die Tüchtigkeit für die andere voraussetze; woraus dann von selbst folgt, daß die Verdienste der Candidaten keinen Unterschied machen, und daß aus der höhern persönli-

chen Würdigkeit des einen Bewerbers kein Beweis gegen den Vorzug geführt werden könne, der dem in dem Verhältnisse der Consistorialvetterschaft stehenden Günstling eingeräumt worden ist. Dieser Grundsatz, obgleich an sich verwerflich, entehrend für die Kirche *) und ihre Zwecke zerstörend, schleicht sich leicht ein, weil er der Bequemlichkeit der Wähler günstig ist, und der Parteylichkeit zur Entschuldigung dient; weßwegen jeder kirchliche Patriote sich unabläßig gegen ihn erklären und seinem Aufkommen den entschlossensten Widerstand leisten muß. Zwar wird keine Kirchenbehörde es wagen, ihn ausdrücklich als den ihrigen anzuerkennen; dessenungeachtet wirkt er in seiner ganzen Stärke als die Grundlage des das Dienstalter als Norm der Beförderungen setzenden Promotionssystems, das man als ein gerechtes gesetzlich festzustellen und zu üben sich nicht scheut, während es, abgesehen von seiner innern Nichtigkeit, den Antrieb zur Fortbildung unter den Candidaten tödtet, das Verdienst verhöhnt und entmuthigt, dem Schlendrian und dem Mechanismus zur festen Stütze wird und, consequent durchgeführt, die Kirche zum Schauplatze der empörendsten und lächerlichsten Erscheinungen machen würde. Gewiß fordert die Gerechtigkeit, daß bey gleichen Verdiensten dem höhern Alter der Vorzug gebühre; aber immer muß das Verdienst als das entscheidende Moment voranstehen, und unverbrüchlich muß die Regel gelten, daß jedes Amt nur dem zu Theil werde,

*) Weil er Rabeners Sprüchwort auf sie anwendbar macht: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand!

Digitized by Google

der in Beziehung auf Tüchtigkeit und moralische Bildung unter den Bewerbern der Würdigste, und in Rücksicht auf die besondern Erfordernisse des Amtes der Angemessenste ist, und es muß, diese Regel zu befolgen und aufrecht zu erhalten, eine heilige Gewissenssache für die seyn, denen sie als Vorschrift gegeben ist, oder die berufen sind, das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung zu wahren, weil ihre Aufrechthaltung die einzige Gewährschaft für die würdige Bestellung des Predigtamts leistet, ohne die alles, was sonst für die Sicherung der kirchlichen Interessen im Ganzen und in den Gemeinden verfügt und veranstaltet werden mag, vergeblich ist *).

*) Die Uebertragung eines geistlichen Amtes ist, vermöge seiner Natur und seines Zwecks, unwiderruflich, das heißt, sie kann nicht willkührlich, sondern blos in dem Falle einer von Seiten des Geistlichen begangenen und erwiesenen Verletzung des Anstellungsvertrags, nach einem ordnungsmäßigen rechtlichen Verfahren, (vergl. §. 41.) zurückgenommen werden. Dieses Recht der Inamovibilität ist aber in der preussischen Monarchie in der That nicht mehr vorhanden, nachdem in dem Cabinetsbefehl vom 12. April 1822. verfügt worden: „daß „Geistliche und Lehrer, welche den Verirrungen „der Zeit huldigen, die Ausartung der Intelligenz begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen königl. Anordnungen zeigen, zuvörderst aber die, „gegen welche wegen vermutheter oder überwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben „von Seiten des Staats Maaßregeln genommen wor-

§. 44.

Von der Besoldung der Geistlichen.

Wer dem Dienste des Staats sich widmet, ist berechtigt, nach dem Verhältnisse seines Zeit- und Kraftaufwandes, Entschädigung von dem Staate zu fordern, weil dieser Dienst nicht in der allgemeinen Bürgerpflicht liegt, sondern erst vermittelst eines Leistung und Gegenleistung bedingenden Vertrags zur Verbindlichkeit wird. Diesen Anspruch auf Entschädigung haben aus demselben Grunde alle Beamten der kirchlichen Gesellschaft; bey den Geistlichen aber erhöht er sich auf eine seinen gesammten Lebensunterhalt deckende Summe, nicht nur weil er alle seine Zeit und Kraft auf den Dienst der Kirche verwendet, sondern auch weil die Vorbereitung auf denselben beträchtlichen Geldaufwand erfordert, und der geistliche Beruf beynahe jeden andern Nebenerwerb, der dem Staatsdiener noch immer übrig bleibt, so wie die strenge wirthschaftliche Benützung des eigenen Vermögens entweder physisch oder moralisch unmöglich macht. Die Verbindlichkeit, dem Geistlichen seine

---

„den, von dem Minister, ohne den Antrag von „der vorgesetzten Behörde abzuwarten, von „ihren Aemtern entfernt werden können.“ Denn da durch diese Verordnung das Urtheil über die amtliche Existenz der Geistlichen an Ansichten und Meynungen geknüpft wird, die durchaus persönlich und wandelbar sind, die Vermuthung und der Beweis auf gleiche Weise als Entscheidungsgründe gelten, und zur Entscheidung selbst kein vorgängiges Verfahren erfordert wird, so ist die Entlassung der Geistlichen lediglich dem Gutdünken des Ministers anheimgestellt.

Digitized by Google

Besoldung zu reichen, hat ursprünglich die Gemeinde, der seine Dienste gewidmet sind; sie kann aber auch ganz oder zum Theil dem Kirchengute obliegen, das die Gesammtheit der Gemeinden besitzt, oder aus Stiftungen erfüllt werden, die zu diesem Behufe niedergelegt worden sind. Ist das Kirchengut mit dem Staatsgute zusammen geworfen, so bleibt die Verbindlichkeit des erstern auf dem letztern; die Stiftungen aber sind unverletzlich, und dürfen dieser ihrer in den Stiftungsbriefen ausgedrückten oder durch den Besitzstand befestigten Bestimmung nicht entzogen werden.

Um die dem Geistlichen vermöge seines Anstellungsvertrags gebührende Besoldung, und den rechtlichen Bestand der vorhandenen Pfarrdotationen zu sichern, muß eine unter öffentlicher Autorität in zwey Exemplaren gefertigte Matrikel, wovon die eine in dem Archive des Consistoriums, und die andere in der Pfarrregistratur deponirt ist, vorliegen, und eine genaue und hinreichend bescheinigte Beschreibung der Besoldungstheile, in ihrem ganzen Umfange, enthalten, auch bey eintretenden Veränderungen urkundlich rectificirt und vervollständigt, so wie von Zeit zu Zeit revidirt werden. Sie ist in allen über die Einkünfte der Pfarre entstehenden Streitigkeiten die Norm der Entscheidung.

Es fordert auf gleiche Weise die Gerechtigkeit und das Interesse der Kirche, daß die Besoldungen der Geistlichen auf eine ihrer Bestimmung, und der zur Erreichung derselben erforderlichen Bildung angemessene Weise regulirt, und wo diese Angemessenheit sich nicht mehr findet, erhöht werden. Es kann hierbey nicht davon die Rede seyn, dem Besoldeten

die Mittel zu einem glänzenden, kostbaren, eleganten und üppigen Leben zu gewähren, weil man ihn dadurch in die Gefahr setzen würde, den Charakter und die Würde seines Berufes zu verlieren; aber die Kirche ist verpflichtet, ihm so viel zu reichen, als das Bedürfniß einer ihren Haushalt ordnungsmäßig führenden Familie aus dem gebildeten Mittelstande erfordert, mit der besondern in der Bestimmung des Geistlichen liegenden Rücksicht, daß derselbe in den Stand gesetzt werde, den zu seiner ununterbrochenen geistigen Bildung erforderlichen Aufwand zu machen, seine Familie mit Anstand erscheinen zu lassen, seine Kinder, wo nicht gerade für die höhern Berufe des Lebens, doch würdig zu erziehen, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Armen zu unterstützen, und niemand zur Last zu fallen. Vernachläßigt aber die Kirche diese Verpflichtung, und überläßt sie die Geistlichen einem bedrückten, hülflosen und sorgenvollen Daseyn, so wird sie niemand als sich selbst anklagen dürfen, wenn der geistliche Stand in dem Eifer für seine Bildung erlahmt, seines Berufes ohne Freudigkeit und Kraft wartet, den sittlichen Gefahren der dringenden Noth unterliegt, einen gemeinen, irdischen Sinn anzieht, zu unwürdigen Erwerbsarten schreitet, und auf gleiche Weise von den Gebildetern, unter die er herabsinkt, und von dem Volke, das ihn nicht mehr über sich sieht, verachtet wird. Mag es Helden in der Tugend geben, die der Druck äußerer Verhältnisse nicht entmuthigt, sondern stärkt! Aber sie sind so selten, daß es äußerst gefährlich wäre, viele auf die Probe zu stellen, die jene so ruhmvoll bestehen *), und eine Treue, die

*) „Es ist wahr, daß gerade die Dürftigkeit, zu der so

im Zustande der Mittelmäßigkeit sich bewahrt, ist um deßwillen noch nicht sicher, daß sie die Versuchungen überwinden werde, die den Menschen auf den Extremen des Schicksals betreten.

Gewiß wäre nach Schuderoff's Vorschlag, die Zulänglichkeit vorausgesetzt, das die zweckmäßigste Art der Besoldung der Geistlichen, besonders der auf dem Lande, wenn sie, neben einer schicklichen Wohnung mit einem Garten, (wozu auf den meisten Dörfern noch einiger Wiesenbesitz zu dem nöthigen Melkvieh erforderlich seyn dürfte) auch so viel Holz und Früchte, als nach mittlerm Anschlage eine Familie gebraucht, bezögen, das übrige Einkommen ihnen aber in baarem Gelde gereicht würde. Denn bey dieser Art wären sie unter allen Umständen ihrer

---

viele Geistlichen verurtheilt sind, jene patriarchalische Einfalt erzeugt hat, welche nirgends mehr als bey Landpredigern gefunden wird. Sie hat manchen erweckt, sich durch wissenschaftliche und ökonomische Thätigkeit auszuzeichnen und das Fehlende also zu ersetzen. Aber sie hat auch allen Schmutz, alle Niederträchtigkeit, alle Künste pfäffischen Gewinns, alle Verbauerung, die jemals dem Predigerstande zur Last gefallen sind, erzeugt, und manches edlere Herz, welches den Sinn eines Apostels hatte, durch Hunger und Elend gebrochen und getödtet. Denn es ist ein Unterschied zwischen anständiger Beschränkung und peinlicher Dürftigkeit, und einzelne Prüfungen der Noth läutern und stärken, aber eine Noth, die sich, wie Blutigel, ohne abzulassen an das ganze Leben saugt, entnervt und entseelt." s. Sendschreiben an einen Freund weltlichen Standes über die Erneuerung des Cultus, (8. 1815.) S. 53.

Digitized by Google

Besoldung sicher, und es ergäbe sich durch sie keine Berührung mit den Pfarrangehörigen, die für die Achtung des Pfarrers nachtheilig werden, oder das Einverständniß zwischen beyden stören könnte. Aber die allgemeine und plötzliche Ausführung dieses Vorschlages würde mit unüberwindlichen Schwierigkeiten kämpfen, und könnte ohne die empfindlichsten Einbussen für die Geistlichen selbst nicht versucht werden. Die Besoldungen der letztern sind, wie sie itzt bestehen, im Laufe der Zeit, unter mannigfaltigem Wechsel der Begriffe und der Umstände, zu Stande gekommen. Sie den itzigen Begriffen und Bedürfnissen gemäß zu modificiren, ist die Aufgabe der kirchlichen Verwaltungsbehörden; aber nie dürfen diese ein Verfahren einleiten, wodurch ihr Ertrag vermindert würde; und wie nachtheilig für die Zwecke des Amts, wie unschicklich und seltsam *) sie auch

*) Im nördlichen Teutschlande giebt es noch Pfarren, mit welchen, gegen die Bemerkung des Hieronymus: venatorem nunquam legimus esse sanctum! die kleine Jagd und der Vogelfang verknüpft ist, — andere, wo die Brautleute am Hochzeittage einen Ehrentanz halten, und dem Prediger deßwegen eine Abgabe erlegen müssen, — andere, wo wegen der entfernten Filiale die Prediger das Recht des Bier- und Branntweinschanks ausüben, — und wieder andere, wo ihnen bey Hochzeiten und Kindtaufen die Zunge von dem Schlachtrinde gebracht oder ein sehr großer Käs auf den Altar gelegt werden muß. Dagegen haften auf andern Pfarren wieder eben so unschickliche Servituten, wie denn z. B. in Wirtemberg noch mehrere Geistliche als Besitzer des Pfarrguts die Verbindlichkeit haben, den Farren und den Eber zu halten. Diese Verbindlichkeit wird

seyn mögen, so ist ihr Bestand doch immer ein rechtlicher, der nur durch ein volles Aequivalent ersetzt werden kann.

In den meisten Gemeinden sind die Zehnten die Hauptquelle für die Besoldung der Geistlichen, und zwar dergestalt, daß entweder die letztern dieselben unmittelbar beziehen, oder daß ihnen aus ihrem Ertrage eine bestimmte Summe gereicht wird. Die Sache selbst gieng, wie so vieles andere, aus dem Judenthum in das Christenthum über, und sie konnte bey der seit dem vierten Jahrhundert immer mehr steigenden Anmassung des Klerus von diesem um so weniger außer Acht gelassen werden, da ein Recht, das die Leviten des alten Testaments geübt hatten, den Priestern des neuen doch nicht wohl streitig gemacht werden durfte. In diesem Sinne erklärte das zweyte Concilium von Maçon am Ende des sechsten Jahrhunderts: „Der Zehente sey das göttliche Erbtheil der Heiligen, und jeder habe ihn zur Unterstützung der Armen und zur Loskaufung der Gefangenen, bey Vermeidung des Banns und der ewigen Verdammniß, zu entrichten.“ Ob nun gleich der Orient die Heimath dieser Abgabe war, wie denn selbst die Zend Aveſta sie für eine religiöse Pflicht erklärt, so fand sie doch ihre gesetzliche Begründung und Allgemeinheit nicht in der griechischen, sondern in der abendländischen Kirche, zumal seit den Zeiten Karls, des Großen, der die Zehen-

---

aber hier neuerlich bey eintretenden Erledigungsfällen, vermittelst Abtretung einer Pfarrwiese, an die Gemeinden übertragen, was jedoch auch selten ohne Verminderung der Pfarrdotation abgeht.

Digitized by Google

ten für eine allgemeine Verpflichtung erklärte, und ihr seine eigenen Güter, so wie seine fiscalischen Gefälle in dem neueroberten Sachsen unterwarf. Von nun an stellte sich das Zehentrecht als ein der Kirche zuständiges dar, man suchte es, als auf ein göttliches Gesetz begründet, zum Besten der Geistlichkeit so weit als möglich, und selbst auch auf die Producte der Industrie auszudehnen, und die Lateranensische Synode vom Jahre 1179 erkannte, daß kein Laye einen Zehenten besitzen könne, und jeder, der in diesem Falle sey, bey Verlust des kirchlichen Begräbnisses, ihn zurückgeben müsse. Dieses Gesetz blieb bey der religiösen Stimmung der Zeit nicht ohne Wirkung; aber seine allgemeine Durchführung scheiterte an dem Widerstande der Layen, die sich in dem Besitze der Zehenten, die, im Widerspruche mit den Grundsätzen der Kirche, an sie oder ihre Vorfahren übergegangen waren, behaupteten, und von ihnen wie ihr weltliches Vermögen behandelt wurden. Diese Zehenten verloren allmählich ihren kirchlichen Charakter; bey denen aber, die der Kirche verblieben, erhielt sich der Grundsatz als geltend, daß in der Regel in jedem Orte der Pfarrer der Zehentsberechtigte sey, und von andern diese Berechtigung nur vermöge besonderer Rechtstitel ausgeübt werden könne; über die Anwendung jenes Grundsatzes entscheiden Herkommen, Verträge und Landesgesetze, und wo diese nicht zureichen, die Bestimmungen des kanonischen Rechts *).

*) Brendel ꝛc. S. 451. ff. Walter ꝛc. S. 429. ff. Wiese ꝛc. II. S. 769. ff.

Digitized by Google

Der Selbstbezug dieses Besoldungstheils ist auf vielen, und was den kleinen Zehenten betrifft, beynahe auf allen Pfarren hergebracht, und genießt deßhalb alle rechtlichen Vortheile eines gesetzmäßig erworbenen Besitzes; dagegen erscheinen auf dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit so viele Nachtheile mit ihm verbunden, daß die Verwandlung desselben in eine feststehende Rente sich als sehr wünschenswerth darbietet; wie es denn unvermeidlich ist, daß das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeinde gestört werden muß, wenn ihre beyderseitigen zeitlichen Interessen sich zu Gegensätzen bilden, so wie Achtung und Vertrauen für den Geistlichen, ohne die er nicht wirken kann, nothwendig in Gefahr gerathen, wenn er in dem Falle ist, sein Einkommen im Detail von dem Erwerbe derjenigen erheben zu müssen, denen er als ein Muster der Billigkeit, der Uneigennützigkeit, der Wohlthätigkeit, der aufopfernden Liebe und der Resignation auf alles Irdische um des Himmelreichs willen vorleuchten soll; und um so größer muß diese Gefahr in einer Kirche werden, die den Grund der Achtung für ihre Geistlichen nicht in einen ihrem Stande unauslöschlich aufgedrückten Stempel, sondern lediglich in ihre persönliche Würdigkeit gesetzt wissen will, und in einer Zeit, in der diese richtige Idee auch der Masse des Volks immer klarer wird. Aber die Verwandlung der Zehenteinkünfte in fixe Renten ist von den Kirchenbehörden mit der sorgsamsten Vorsicht auszuführen, weil durch ein fehlerhaftes Verfahren in dieser Operation die Besoldungen leicht sehr bedeutende Einbußen leiden können, was in der That ein nicht geringeres Uebel wäre, als das, was man hierdurch zu vermeiden

Digitized by Google

sucht, und weil sie ohne Einbußen eigentlich gar nicht vollzogen werden kann, indem eine Privatperson der Natur der Sache nach den Ertrag eines Zehentens immer höher treiben wird, als eine Administration, und eine Verleihung im Ganzen nie ein so ergiebiges Resultat liefern kann, als der Natural- und Detailbezug. In jedem Fall muß es, wenn man, um auf diese Weise die Geistlichen vor den Versuchungen der Gewinnsucht zu bewahren, sie nicht denen der Armuth aussetzen will, Maxime bleiben, einmal die Zehenten nicht auf zu lange Fristen zu verpachten, damit die etwa gemachten Fehler bald wieder verbessert werden können, und die Verpachtungen nicht in Zeitpunkten vorzunehmen, wo der Unwerth der Ackerbauprodukte auch eine sehr niedrige Durchschnittssumme für den Pachtschilling ergeben würde.

Die einfache Vorzeit, die Bedürfnisse des Lebens nicht nach klingender Münze, sondern nach den Mitteln ihrer Befriedigung berechnend, verknüpfte mit vielen geistlichen Stellen auch große Feldwirthschaften, damit der Bepfründete aus ihnen des Leibes Nahrung und Nothdurft bezöge. Bey ihren Begriffen von dem priesterlichen Berufe konnte sie in dieser Art von Ausstattung nichts Bedenkliches ahnen; aber nun diese Begriffe durch eine große Berichtigung gegangen sind, anerkennt, die Philanthropen ausgenommen, die da meynen, daß sich, in der einen Hand die Sichel, und in der andern das Schwerdt des Geistes, trefflich für das Beste des Volkes wirken lasse, wohl jedermann, daß ein im Großen betriebenes landwirthschaftliches Gewerbe den Geistlichen nicht nur in dasselbe mißliche Verhältniß mit

der Gemeinde setze, wie der Zehentbezug, sondern ihn seiner Bestimmung noch weit mehr entfremde. Dieses Gewerbe theilt die Kraft des Mannes zwischen sich und dem Amte. Bey entstehenden Collisionen wird der unmittelbare Vortheil dem Amte selten den Vorzug lassen. Es werden auch bald wiederholte Erfahrungen an die Nothwendigkeit erinnern, das Gewerbe mit der größten Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu betreiben, sich um alle Einzelnheiten zu bekümmern, die strengste Aufsicht über die Arbeiter zu führen, im Einkauf und Verkauf den Heller zu berechnen, und im Kleinen, wie im Großen, sparsam zu seyn. So wird allmählich der Geistliche zum Landwirth werden; sein ganzer Sinn wird sich — abgewandt von der höhern Welt, in der er leben soll — auf die gemeine richten, in der er sich immer mehr einbürgert; das Interesse der Wissenschaft wird ihm erlöschen, und der Beruf zur mechanisch betriebenen Nebensache werden; das Volk wird in ihm seines Gleichen erkennen, und die Spötter werden Sirachs (39, 2. 3.) Bemerkung auf ihn anwenden: „Wie „kann der der Lehre warten, der pflügen muß, und „der gern die Ochsen mit der Geissel treibt, und mit „dergleichen Werken umgeht, und weiß nichts, denn „von Ochsen zu reden? Er muß denken, wie er ackern „soll, und muß spät und frühe den Kühen Futter „geben." — Damit soll nicht gesagt seyn, daß landwirthschaftliche Thätigkeit überall dieselbe Entfremdung von dem geistlichen Berufe bewirke; aber die würdigen Männer, die als Ausnahmen von der Regel erscheinen, sind gewiß sehr selten, und schwerlich sind auch sie es, für die jene Thätigkeit sonderlich belohnend werden kann, da es, zumal in der itzigen

Zeit nicht an Beyspielen von solchen fehlt, die selbst, während sie die Landwirthschaft mit Anstrengung und Vorliebe treiben, entweder umsonst arbeiten, oder auf diesem Wege die Zerrüttung ihres Familienglücks vorbereiten. — Es ist eine unabweisliche Aufgabe für die Kirchenregierung, die Entfernung aller dieser Uebel einzuleiten; aber jeder Vorschlag, der zu diesem Behufe gemacht worden, hat seine eigenen Schwierigkeiten. Will man die Pfarrgüter fortdauernd in Zeitpacht geben, so werden sie von einer Pachtperiode zur andern immer schlechter werden, und in gleichem Verhältnisse an Ertrag verlieren; will man an die Stelle des Zeitpachts den Erbpacht setzen, so wird der Pachtschilling entweder sich zu niedrig stellen, oder in schweren Zeiten von den Pächtern nicht entrichtet werden können *); will man die Güter veräußern, um die Pfarre durch den Ertrag des Capitals zu entschädigen, so wird es nicht möglich seyn, den Bestand des Capitals ebenso, wie den von Grund und Boden, zu sichern. Indessen scheint, so fern die Reform für nöthig erachtet wird, das letztre Verfahren immer das rathsamste, jedoch unter den unerläßlichen Voraussetzungen, daß die Veräußerung der Güter nur in Zeitpunkten, wo sie in hohen Preisen stehen, vorgenommen, und zur Sicherung des Kaufschillings die höchste Vorsicht angewendet werde.

Die Belohnungen, welche die Geistlichen für einzelne Ministerialhandlungen von den betreffenden Personen erhalten, und in der evangeli-

*) Eine Schwierigkeit, die sich nur um wenig vermindert, wenn der Erbleihpacht nicht in Geld, sondern in Früchten geleistet wird.

Digitized by Google

schen Kirche Accidentien, so wie in der katholischen Stolgebühren, genannt werden, waren ursprünglich freywillige Gaben, die aber durch das Herkommen zur rechtlichen Schuldigkeit wurden, und als solche durch die darüber bestehenden Verordnungen anerkannt sind; weßwegen jeder Geistliche befugt ist, sie zu fordern, und die weltliche Obrigkeit verpflichtet, in dem Falle der Weigerung, ihnen auf ihre Klage dazu zu verhelfen. Indessen hat auf der einen Seite die Betrachtung, daß die Wohlthaten der Kirche ihrer Natur nach unentgeldlich gespendet und empfangen werden sollten, und auf der andern die Bemerkung mancher über diesen Einkommenstheil zwischen den Geistlichen und Gemeindegliedern entstandenen Streitigkeiten, die gewöhnlich nicht dazu beytrugen, die Achtung für die Uneigennützigkeit und den Edelmuth der erstern zu vermehren, in unsern Tagen den oft wiederholten Vorschlag veranlaßt, daß die Accidentien abgeschafft, und statt derselben eine runde, nach einem zehnjährigen Durchschnitte zu berechnende Summe aus den Gemeindeärarien an den Pfarrer bezahlt werden sollte. Was aber die Motive dieses Vorschlags betrifft, so ist in Ansehung des erstern zu bemerken, daß die Accidentien gewöhnlich nicht in der Art einer Schuldigkeit bezahlt, sondern als ein freywilliges Geschenk gereicht und empfangen werden, und eben deßhalb, so wie wegen ihrer Begründung in der zur Sitte gewordenen Gewohnheit, keine der Achtung für das Predigtamt nachtheiligen Eindrücke hinterlassen; in Beziehung auf das zweyte Motiv aber ergiebt sich die Betrachtung von selbst, daß eine an sich nicht verwerfliche, und für die würdigen Mitglieder des geistlichen Standes durchaus

nicht gefährliche Einrichtung, um deßwillen, weil sie den gänzlich Unwürdigen zur Versuchung wird, die Aufhebung nicht verschuldet habe, zumal dieselbe, durch Uebertragung der Accidentien auf die Gemeindekassen, mit bedeutendem Verluste für die Pfarren verbunden seyn müßte, und nur mit dem Widerwillen des Volks vollzogen werden könnte, das viel lieber seinem Geistlichen eine Belohnung, für die er ihm dankt, in die Hand giebt, als eine Abgabe an den Gemeindeverwalter entrichtet, die vielleicht auf dem executorischen Wege von ihm erpreßt wird. Was von den Accidentien gilt, mag auch von dem Beichtpfenning gelten, der, da seine Summe gewöhnlich dem freyen Willen der Beichtenden überlassen ist, noch mehr die Natur eines Geschenkes hat, als jene, und vielleicht mehr um seiner Benennung, als um seiner nachtheiligen Wirkungen willen, in einen übeln Ruf gekommen ist.

Nicht umsonst ist in diesen Bemerkungen die Erhaltung des bisherigen wirklichen Ertrags der Pfarrbesoldungen als erster Gesichtspunkt bey allen mit denselben für zweckmäßig erachteten Reformen voran gestellt, weil ihre Verminderung ein gedoppeltes Uebel in der gegenwärtigen Zeit seyn müßte, wo eine gebildete Familie, auch bey aller Einschränkung, um anständig zu leben, weit mehr bedarf, als ehemals, und weil sittliche Würde und äußere Achtung durch nichts in größere Gefahr kommen, als durch Verarmung und drückende Nahrungssorgen. Ohnehin wissen wir ja, daß die Geistlichen, wenn bey ihnen jenes Mißverhältniß der Besoldung zu dem Bedürfnisse erscheint, immer die Vernachläßigten bleiben, während bey den Dienern des Staats nicht unterlassen wird,

Digitized by Google

dasselbe durch Zulagen aus den öffentlichen Mitteln aufzuheben; welche Vernachläßigung überall, wo der Staat die Kirche verschlungen, ihr Gut mit dem seinigen vereinigt, und durch diese Operation die Geistlichen zu Staatsdienern gemacht hat, inconsequent, und ein empörendes Unrecht ist. Dieses Unrecht wird aber überall *) in Gemäßheit der Maxime geübt, daß die zur Bestreitung der Kosten des Cultus einmal in den Etat aufgenommene Summe in keinem Falle überschritten werden dürfe, und daß die Verbesserung der zu gering dotirten Stellen nur durch Abzüge von den höher dotirten, oder durch Ersparnisse von den erledigten zu erzielen sey, ein Verfahren, bey dem wieder der Weg des Unrechts eingeschlagen wird, weil durch dasselbe der eine Geistliche eine Anweisung auf den Beutel des andern erhält, die aus diesem Grunde absichtlich verlängerten Vacaturen der Pfarrämter das Interesse der Gemeinden verletzen, und jede Verminderung einer Pfarrdotation, wenn auch gleich das Entfremdete wieder in dem kirchlichen Kreise verwendet wird, ein Raub an der Kirchenstelle ist, die sie trifft **).

*) Eine rühmliche Ausnahme machte im Jahr 1814. die königl. hannöverische Regierung in dem ehemaligen Hochstifte Hildesheim, indem, aus den dem Staate zugefallenen Stifts- und Klostergütern, 36 Pfarren 2750 Rthlr. und 121 Schuldiensten 5030 Rthlr. jährliche Zulagen ertheilt wurden. S. Wachlers theol. Nachrichten. 1822. I. S. 78. ff.

**) Möge es dem Verf. gestattet seyn, was er früher (Neue National-Chronik der Teutschen 1824. S. 169.) über diesen Gegenstand gesagt hat, hier zu wiederholen: „Die Politik hat die Kirche zu einem

Wie im Staate, so waltet aber auch in der Kirche, in Bestimmung der Besoldungen, der Grundsatz vor, daß das billig ermittelte Bedürfniß des Dieners

---

Hintergebäude oder Handroß des Staats gemacht, und das Priesterthum zu seinem bereitwilligen Handlanger. Zugleich hat sie die Güter der Kirche in ihren Besitz genommen, und ihre Angelegenheiten in den Kreis ihrer Verwaltung. Das geschah in Gemäßheit der Maxime, daß die Macht alles dürfe, was sie könne; aber man zog sich in diesem Verfahren den Vorwurf einer großen Inconsequenz zu. Denn wenn ihr die Geistlichen mit den Dienern des Staats auf gleiche Linie stellt, so müßt ihr sie auch in gleichem Verhältnisse mit diesen belohnen. Das geschieht aber nirgends. Die Kostbarkeit des Lebens ist seit drey Decennien fast um die Hälfte gestiegen; die Besoldungen aber, die in Produkten des Ackerbaus gereicht werden, sind um eben so viel gefallen. Man thut nichts, um dieß Mißverhältniß aufzuheben; man ergreift sogar Maaßregeln, die man, in seltsamer Selbsttäuschung, als verbessernde ankündigt, während sie dasselbe noch vergrößern. Was ist die unvermeidliche Folge davon? Daß das Lehramt der Religion, nur mit einzelnen Ausnahmen, seinen Mann nicht mehr nährt, und daß die Bettelorden, die ihr in den Klöstern abgeschafft habt, in den Pfarrhäusern wieder hergestellt werden. Wie aber könnt ihr hoffen, daß derjenige mit Laune und Freudigkeit für das geistige Leben wirken werde, der durch die Lasten des zeitlichen alle seine Kräfte gelähmt und niedergedrückt fühlt? Wie könnt ihr ihm zumuthen, in der Wissenschaft und in der Kunst seines Berufs fortzuschreiten, während die Angst um das tägliche Brod seinen ganzen Sinn beschäftigt? Wie könnt ihr verlangen, daß der ein Muster der Wohlthätigkeit seyn soll, der für sich und für die Seinen selbst eurer Hülfe bedarf?"

und seiner Familie ihr Maaßstab seyn müsse; so wie es sich von selbst versteht, daß durch den mit dem Tode des Dieners erloschenen Anstellungscontract die Reichung derselben aufhöre. Bey jenem Maaßstabe kann nun im Kirchendienste kein Erwerb von Vorräthen für die Zukunft, und keine Ersparniß vorausgesetzt werden, die da hinreichend wäre, das äußere Schicksal der Wittwe und der Kinder des Dieners nach seinem Tode zu sichern; die Kirche aber muß sich verpflichtet halten, die eine und die andern nicht hülflos zu lassen, und sie gegen die Noth drückender Armuth zu verwahren, weil sich im entgegengesetzten Falle die Zahl der Adspiranten des Kirchendiensts vermindern, den angestellten Geistlichen, durch die Aussicht in die traurige Zukunft der Ihrigen, der freudige Muth zur Wirksamkeit in ihrem Berufe genommen, und das Ansehen ihres Standes durch die Dürftigkeit ihrer Familien, und die gewöhnlich mit derselben verknüpfte moralische Entwürdigung bey dem Volke herabgesetzt werden würde. Diese Verpflichtung der Kirche ist von jeher gefühlt, und in allen evangelischen Ländern, mehr oder weniger, theils durch den den Wittwen und Waisen der Geistlichen auf längere oder kürzere Zeit nach dem Tode der Familienhäupter gesetzlich eingeräumten Fortbezug der Besoldungen (Sterbequartal, Gnadenjahr, Nachsitz), theils durch Errichtung von Wittwen- und Waisenkassen erfüllt worden. Die erstere Institution hat zunächst den Zweck, die Familien gegen die Verlegenheiten und Verluste zu sichern, die das plötzliche Heraustreten derselben aus ihren bisherigen Verhältnissen ihnen zuziehen müßte, und hat auch insofern einen humanen Charakter, als

sie den Eindruck des Unglücks vermindert, indem sie Zeit gewährt, das Gemüth auf die Empfindung seiner Folgen vorzubereiten. Sie verdient deßhalb überall, wo sie besteht, erhalten, und wo sie vermißt wird, eingeführt zu werden; wobey die Gesetzgebung dafür zu sorgen hat, daß durch das, was in dieser Weise zum Besten der verwaisten Familien verfügt wird, den Gemeinden durch Vernachläßigung oder Störung der kirchlichen Anstalten kein Nachtheil zugefügt werde. Indem sich aber der temporäre Fortbezug der Besoldung nur darauf beschränkt, eine augenblickliche Erleichterung zu verschaffen, haben die Wittwen- und Waisenkassen den Zweck fortdauernder Unterstützung, die jedoch, was die Waisen betrifft, ihr Ziel in dem Alter finden muß, in dem ihre Erziehung als vollendet, oder ihre Fähigkeit, sich selbst zu ernähren, als hergestellt angenommen werden kann. Daß die Mittel, auf denen der Bestand dieser Kassen beruht, von der kirchlichen Gesellschaft gereicht und gesichert werden müssen, folgt aus ihrer oben nachgewiesenen Verbindlichkeit, für die Hinterlassenen der Prediger zu sorgen, weßhalb das, was die letztern dazu beytragen, nur als subsidiarisch anzusehen ist. Indessen können diese Beyträge billigermaßen gesetzlich regulirt und gefordert werden, da die dadurch bewirkte Erhöhung der Pensionen ja doch nur den Familien derjenigen zu statten kommt, die sie leisten.

§. 45.

Von den bürgerlichen Vorrechten der Geistlichen.

So wenig als der Diener irgend einer andern im Staate bestehenden Gesellschaft kann der Beamte der Kirche als solcher eine bürgerliche Bevorrechtung, für sich oder für seinen Stand, ansprechen, es sey denn, daß ihm dieselbe in dem zwischen dem Staate und der Kirche errichteten Vertrage bewilligt worden, oder daß er dadurch, daß die Gemeinde ihn vertritt, zur persönlichen Befreyung von bürgerlichen Verbindlichkeiten und Lasten gelangt ist.

Die Immunitäten der Geistlichen begannen in dem Augenblicke, in dem das Christenthum sich zur Staatsreligion in dem römischen Reiche erhoben hatte, und sie wurden um so freygebiger ertheilt, je mehr die Begriffe von der hohen Würde des Priesterthums und von der Verdienstlichkeit der ihm erwiesenen Wohlthaten und Auszeichnungen sich befestigten. So ward allmählich in den Zeiten der Hierarchie den Geistlichen nicht nur die Befreyung von allen bürgerlichen Abgaben, von Gemeinde- und Staatsämtern, und von den weltlichen Gerichten, sondern auch das Vorrecht, daß Beleidigungen, ihnen erwiesen, um ihres amtlichen Charakters willen härter als gewöhnlich bestraft werden, gesetzlich eingeräumt. Ob nun gleich durch die Reformation die Begriffe von der Natur des geistlichen Amtes sich veränderten, so blieb doch die Vorstellung von der Göttlichkeit seiner Einsetzung und von dem darinn begründeten ihm eigenthümlichen Vorzug vor jeder weltlichen Bestimmung, woraus sich leicht das Ge-

Digitized by Google

fühl der Verpflichtung ergab, den mit diesem Amte Beauftragten eine ausgezeichnete bürgerliche Stellung zu verschaffen, und sie von jeder Last zu befreyen, die für sie in der Uebung ihres Berufs hätte störend werden können. Da überdieß das in der evangelischen Kirche vorwaltende Territorialsystem die Geistlichen in die Reihe der Staatsdiener stellte, so wurden ihnen von selbst alle Vorrechte der letztern zu Theil; und so bewilligten ihnen die Gesetze in den meisten Ländern dieselben Vorrechte, in deren Besitz der katholische Klerus früher gewesen war. Wie weit sich diese Bewilligungen erstrecken können, ist besonders aus der in dieser Beziehung sehr bestimmten preussischen Gesetzgebung ersichtlich. Vermöge derselben sind die Prediger — und Schullehrer — von der Personensteuer frey, und wenn sie gleich zur Entrichtung der Accise und des Zolls verpflichtet sind, so wird ihnen doch ein dem Betrage dieser Abgaben so nahe als möglich kommendes Quantum aus der Consumtionssteuerkasse vergütet. Die ihren Amtsgrundstücken aufgelegten Steuern und Abgaben fallen weg. Von ihrem Vieh haben sie den Horn- und Klauenschoß nicht zu entrichten. Ihren Tischtrunk sind sie steuerfrey zu verfertigen berechtigt. Sie werden mit dem Abschosse verschont. So sind sie auch von allen Communlasten sowohl im Allgemeinen, als insonderheit bey der Vorspannleistung mit ihren Pfarrgutsgeschirren, bey Leistungen zu Vergütung der Kriegsschäden, und zur Unterhaltung der Gensd'armerie befreyt. Sie sind nicht verbunden, öffentliche Communämter und Vormundschaften für andere Kinder, als die ihrer Verwandten und Amtsbrüder, zu überneh-

men. Deßgleichen sind sie von der Verbindlichkeit der Landwehr beyzutreten frey. Den Hirtenlohn für ihr Pfarrgutsvieh müssen sie mit entrichten, ohne jedoch das Vieh der Reihe nach zu hüten oder hüten zu lassen. Mit allen übrigen Staatsbeamten haben sie die Executionsbefreyung gemein, und zwar dergestalt, daß ihnen die unentbehrlichen Bücher, Kleider, Betten und Geräthe Schulden halber nicht abgepfändet werden können, so wie ihnen auch von ihrem Gehalte nur die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thlr. verkümmert werden kann, so daß ihnen in jedem Falle diese Summe ganz frey bleiben muß. Nach dieser Regel genießen sie auch in Concursfällen die Wohlthat der Competenz *). Endlich ist zwar die Gerichtsbarkeit der Consistorien längst aufgehoben; aber da die Geistlichen, als Studirte, für Exemte gelten, so stehen sie, ihre Frauen und Kinder, nicht unter den Gerichten ihres Wohnorts, sondern unter dem Obergerichte der Provinz, in der sie leben, sowohl in Civil- als Criminalsachen.

Nicht überall ist der geistliche Stand so glücklich gewesen, sich diesen Schutz der Gesetze zu erhalten; im Gegentheile sind, durch die rohe Gewalt und die Frivolität, in denen der Geist der neuern Zeit sich kund gethan, in den meisten Ländern die Rechte, die ihm früher zuerkannt worden waren, entweder gänzlich untergegangen, oder doch mannigfaltig beschränkt und verletzt worden. Es wäre gegen dieses Verfahren nichts Erhebliches zu sagen, wenn es sich um die Zurücknahme von Privilegien gehandelt hätte, die auf abergläubischen Vorstellungen beruhten, oder

*) Bielitz ꝛc. S. 77. ff.

ohne rechtlichen Titel besessen wurden, oder deren Erhaltung mit der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung unverträglich erschien. Dieß ist aber bey den Privilegien der Geistlichen, insoferne weder in ihrem Ursprunge, noch in ihrer Natur sich etwas Unstatthaftes findet, und die Gemeinden sie gegen die Gesellschaft vertreten, durchaus nicht der Fall; weßwegen die Kirchenbehörden es zu ihren unerläßlichen Obliegenheiten rechnen müssen, sie in ihrem wohlerworbenen Rechtsstande gegen alle Angriffe irreligiöser Reformatoren oder gewissenloser Plusmacher zu vertheidigen, und die Bewilligungen aufrecht zu erhalten, die ihnen in dem Vertrage der Kirche mit dem Staate eingeräumt worden sind, und sie müssen diese Obliegenheit zu erfüllen fortfahren, wenn auch „die Berufung auf Recht und Vernunft, als den „Gerichtshof, welcher zuletzt auch über den Staat „den Stab bricht, der einzige Trost der betheiligten und benachtheiligten Geistlichkeit geblieben seyn „sollte."

Der gesunde Verstand unserer Väter hat in ihnen den Begriff aufrecht erhalten, daß man die Besoldungen der Diener des Staats und der Kirche nicht besteuern könne, weil man ihnen dadurch mit der einen Hand etwas nähme, was man ihnen mit der andern wieder geben müßte; und ihre Rechtlichkeit hat ihnen gesagt, daß die den öffentlichen Dienern in den Anstellungsverträgen stillschweigend oder ausdrücklich zugesicherte Steuerbefreyung nicht ohne einen pflicht- und ehrwidrigen Wortbruch zurückgenommen werden könne. In unsern Tagen aber, wo bald die dringende Noth, bald die immer steigende Kostbarkeit der öffentlichen Verwaltung die Regierungen trieb,

überall zu nehmen, wo noch etwas zu nehmen war, und die gesteigerten Begriffe von dem unbeschränkten Rechte der Staatsgewalt jeden von ihr verübten Angriff auf das Privateigenthum rechtfertigten, war man nicht mehr so bedenklich, sondern schied auch den Staats- und Kirchenbeamten einen Theil der allgemeinen Steuerlast zu, indem man alle dagegen erhobenen Einwendungen mit dem Machtspruche niederschlug, wer unter dem Schutze des Staats *erwerbe*, müsse auch zu den zur Erhaltung des Staats erforderlichen Mitteln beytragen. Es ist leicht einzusehen, welche Beschränkung dieser Machtspruch in Ansehung derjenigen Bürger leide, die ihre Dienste, in Gemäßheit eines bestehenden Vertrages, dem Staate unmittelbar leisten, weil der letztere durch Aufhebung der Steuerbefreyung den erstern eine *negative Gehaltszulage* nimmt, in deren Besitz sie sich contractmäßig befinden; wie dem aber auch sey, so ist doch so viel gewiß, daß, wo jener Machtspruch in der Gesetzgebung zum Grundsatze geworden, und also folgerecht jedes aus einem Dienstverhältnisse sich ergebende Einkommen in die Besteuerung fällt, auch die Besoldungen der Geistlichen keine Exemtion ansprechen können.

Aber ein großes Unrecht ist den letztern in unsern Tagen erwiesen worden, indem man die an sich richtige Regel, daß alles im Staate vorhandene *Grundeigenthum* der Besteuerung unterliege, auch auf die zu den Dotationen der Pfarren gehörigen *Güter* und *Feldstücke* angewandt, sie in das Catastér aufgenommen, und von ihren *Nutznießern* die betreffende Abgabe erhoben hat; wobey da und dort die Sache eine so weite Ausdehnung erhielt,

daß die Geistlichen verpflichtet wurden, nach dem ihnen auf diese Weise zugeschiedenen Steuercapital, nicht nur zu den Staats-, sondern auch zu den Communlasten beyzutragen *). Das Unrecht liegt schon in der Besteuerung dieser Güter selbst, indem ihre bisherige Steuerfreyheit, als in dem zwischen dem Staate und der Kirche bestehenden Vertrag anerkannt, vorausgesetzt werden muß, und also nicht durch eine willkührliche Verfügung des andern Contrahenten aufgehoben werden kann; es wird aber auch zu einer unverantwortlichen Verletzung des betreffenden Geistlichen, da dieser nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer der ihm zugetheilten Pfarrländereyen ist, die als der Besoldungsfond seiner Stelle angesehen werden müssen, und in der Sache selbst kein Unterschied daraus entsteht, ob der Besoldete den Lohn seiner Dienstleistung aus dem Ertrage eines ihm angewiesenen größern oder kleinern Grundstückes bezieht, oder aus einer öffentlichen Kasse empfängt. Da das Unstatthafte der Sache so unverkennbar hervortrat, suchte die Plusmacherey ihre Beute zu retten, indem sie

*) Woraus oft die ungeheuersten Widersprüche hervorgiengen. Ein katholischer Geistlicher in Baiern z. B., dessen Besoldung sich auf 700 fl. belief, mußte an Steuerquoten jährlich 744 fl. 49 kr. bezahlen, wobey er noch einen Caplan zu halten und das Bauwesen an den Pfarrgebäuden zu bestreiten hatte. (s. Umständliche Bemerkungen über die Besteuerung der geistlichen und weltlichen Staatsdiener. 8. Kempten 1810.) Mehrere ähnliche Resultate bewirkten denn, daß die Geistlichen von den Communlasten befreyt, und überhaupt einige Milderungen bewilligt wurden.

die Besteuerung der Pfarrgüter von den Geistlichen auf die Gemeinden übertrug, wodurch blos das Unrecht seine Richtung veränderte, dabey aber in eine neue Folgewidrigkeit verfiel, weil es die Gemeinden dafür mit einer Geldbusse belegte, daß von den frommen Alten in ihrer Mitte Realitäten zum Behufe der kirchlichen Interessen gestiftet worden, durch deren Daseyn die mittelbaren oder unmittelbaren Beyträge der Staatskasse zur Erhaltung dieser Interessen entweder entbehrlich gemacht oder doch vermindert werden. — Diese Operationen waren Erfindungen der napoleonischen Zeit, und es ist mit dem Ablaufe dieser Zeit meistens auch von ihnen abgelassen worden; um ihre hier und da noch bestehenden Nachwirkungen vollends zu vernichten, sollte es ja wohl keines Motivs weiter bedürfen, als die Schmach, die ihrem Ursprung anhängt *).

Wenn die Kirchengesetze den Geistlichen von jeher Befreyung von den gemeindlichen Lasten, sie mochten nun in dinglichen oder persönlichen Leistungen bestehen, so wie den Mitgenuß aller gemeindlichen Rechte und Nutzungen bewilligten, so giengen sie dabey von der Stellung des Geistlichen in der Gemeinde, als deren Mitglied, von der auch im Aeußern zu erhaltenden Würde seines Berufs, und von der Nothwendigkeit, ihn in der Uebung seines Berufs nicht durch fremdartige Verbindlichkeiten zu hindern, aus, und die Gemeinden brachten durch diese Bewilligungen ein um so geringeres

*) Vgl. J. Schuderoffs klarer Bericht an das teutsche Volk über die Befreyung der protestantischen Geistlichen von bürgerlichen Leistungen und Lasten. 8. Lpzg. 1816.

Opfer, da sich die Leistung, von der sie befreyten, und die Wohlthat, die sie gewährten, auf die Gesammtheit vertheilte; für den Geistlichen aber waren sie erleichternd, und wenn unter ihnen, wie die Billigkeit es forderte, sich auch die Quartiers- und Vorspannsbefreyung befand, konnten sie in Kriegszeiten von großer Bedeutung werden, obwohl hier, beym Schweigen der Gesetze, die Umstände nicht immer den ungestörten Genuß der letztern Befreyung gestatteten. Bey dieser innern Begründung der besagten Auszeichnungen des Geistlichen in dem gemeindlichen Verhältnisse ist es also nicht nur das rechtliche Moment, was die Kirchenbehörden zu ihrer Wahrung oder Wiederherstellung verpflichtet; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß Befreyungen, die der Geistliche in seiner amtlichen Eigenschaft genießt, ihn in der Gemeinde so wenig, als im Staat, von den Verpflichtungen entbinden, die mit seinem Privateigenthum verknüpft sind.

Das kanonische Recht räumte den Geistlichen einen befreyten Gerichtsstand, mit gänzlicher Exemtion von den weltlichen Behörden, vor dem geistlichen Gerichte ein, und es gab dieses Privilegium folgerechter Weise in Gemäßheit des Begriffes, daß der Klerus eine für sich bestehende, ihren eigenen Gesetzen folgende, von dem Staate unabhängige Corporation sey. Dieser Begriff war mit den durch die Reformation zur Geltung gekommenen Vorstellungen nicht verträglich, und wenn in der evangelischen Kirche dessen ungeachtet der frühere befreyte Gerichtsstand der Geistlichen angesprochen und behauptet wurde, konnte ihr die Ehre der Consequenz nicht so wie der katholischen zuerkannt werden. In-

Digitized by Google

dessen sorgten die Regierungen allmählich für eine richtigere Stellung der Verhältnisse, indem zwar die Geistlichen, in Sachen, die ihr Amt betrafen, den Consistorien untergeordnet blieben, in bürgerlichen Sachen aber den ordentlichen Gerichten zugewiesen wurden, wobey jedoch die letztern Vorschriften über ihr Verfahren erhielten, damit durch dasselbe die dem geistlichen Stande gebührende Achtung nicht verletzt, und nicht in die dem Consistorium vorbehaltene Gerichtsbarkeit eingegriffen würde.

Der Beruf, der an alle evangelischen Geistlichen ergangen ist, setzt sie alle auf dieselbe Linie, und stellt unter ihnen innerlich ein Verhältniß vollkommener Gleichheit her *). (§. 41.) Im Aeußern ändert sich dieses Verhältniß durch die verschiedenen amtlichen Stellungen der Geistlichen, durch die auch ihr Rang bestimmt wird, als dessen Norm, bey gleicher Stellung, das Dienstalter gültig ist. Was den Rang der Geistlichen im bürgerlichen Leben anbelangt, so hängt derselbe von der Bestimmung der Staatsregierung ab, deren Gesichtspunkte dabey aber verschieden seyn müssen, je nachdem die Kirche als selbstständig, oder als Staatsanstalt besteht.

§. 46.

Von den Anstalten, wodurch die Kirche ihre Zwecke zu erreichen sucht, und zwar 1) Von den Kirchengebäuden.

Das Bedürfniß von Gebäuden zum Behufe der öffentlichen gottesdienstlichen Ver-

*) πάντες δὲ ὑμεῖς ἀδελφοί ἐστε. Matth. 23, 8.

sammlungen fanden die evangelischen Gemeinden, bey ihrer Bildung, durch die Kirchen erledigt, die in der katholischen Zeit zu demselben Zwecke gedient hatten, und die, da sie vorhin ihr Eigenthum gewesen waren, durch ihre veränderte religiöse Ansicht diesen Charakter nicht verloren. Diese Gebäude erhielten nun aber ihre Bestimmung ausschließend zum Dienste der Gemeinden; weßwegen es nun keine Kathedral- und Collegiatkirchen mehr, sondern blos Pfarrkirchen gab, von denen jedoch dieselbe Gemeinde, besonders wenn sie aus vielen Filialen zusammen gesetzt war, mehr als eine besitzen konnte. Aus den veränderten dogmatischen Begriffen ergaben sich von selbst die weitern Folgen, daß solche Kirchengebäude, deren Zweck denselben nicht gemäß war, z. B. Wallfahrtskirchen, ingleichem Capellen, die zur Verehrung eines Heiligen oder zur Erfüllung eines Gelübdes erbaut waren, verlassen, und andern Bestimmungen gewidmet, Gemälde und sonstige Kunstgebilde, deren Sinn sich als abergläubisch darstellte, hinweggeschafft, und die in den Kirchen niedergelegten Reliquien, so wie die Namen der Kirchenheiligen, als bedeutungslos, vergessen wurden. Die durch die Reformation bewirkte geistigere Vorstellung von dem Zwecke der öffentlichen Gottesverehrung ertrug auch die nur auf den sinnlichen Eindruck berechnete bisherige prächtige Auszierung und den meistens geschmacklosen bunten Schmuck dieser Gebäude nicht mehr; man sah durch Zweckmäßigkeit der Einrichtung, edle Einfalt und Würde ihre Bestimmung erreicht; und ob man wohl hierzu, insoferne die vorhandenen Mittel es gestatteten, die Hülfe der bildenden Kunst nicht verschmähte, so wurden

Digitized by Google

ihre Leistungen doch nur in so weit benützt, als sie — ohne durch ihre Macht den Begriff zu trüben oder zu überwältigen — zu Erregung reiner religiöser Gefühle dienlich waren.

Die wesentlichen Bestandtheile der Kirchen sind bey Katholiken und Protestanten dieselben. Man unterscheidet die äußern und die innern, und rechnet zu den erstern die Thürme, die jedoch keinen unmittelbaren gottesdienstlichen Zweck haben, und die darauf hängenden Glocken, die gleichfalls nicht blos zur Zusammenrufung der Gemeinde zum Gottesdienste und zur Erinnerung an das Gebet, sondern zugleich zu verschiedenen policeylichen Zwecken dienen, und deren früherer aberglaubischer Gebrauch zur Vertreibung der Gewitter, nachdem er sich inconsequenter Weise lange in der evangelischen Kirche erhalten hatte, nun überall aufgehört hat. Die innern Bestandtheile der Kirchen sind: 1) Der Altar, wo das Abendmahl gehalten, die Katechumenen confirmirt, die Geistlichen ordinirt, die Trauungen vollzogen, auch, nach Gewohnheit der Orte, Reden und Gebete vorgetragen werden. Ordentlicher Weise findet sich in den evangelisch-lutherischen Kirchen, im Gegensatze mit den katholischen, nur ein Altar, über dessen Bau und Einrichtung, die Zweckmäßigkeit und Würde vorausgesetzt, keine Vorschriften bestehen. Gewöhnlich ist er ein feststehendes, steinernes Gemäuer, während die Altäre der Reformirten beweglich sind. 2) Der Taufstein, 3) die Sakristey, die theils zum Aufenthalte des Geistlichen während des Gottesdienstes, in den Zwischenräumen, in denen er nicht functionirt, theils zur Verwahrung der kirchlichen Inventarienstücke bestimmt ist. 4) Die Kanzel, auf

Digitized by Google

der der Geistliche die Predigten ablegt, und die Gebete vor und nach denselben verliest, 5) der Opferstock, bestimmt, die Gaben aufzunehmen, die als Geschenke der Kirche, oder den Armen der Gemeinde zugedacht sind; 6) die Kirchenstühle, die, um Ordnung bey dem Gottesdienste zu erhalten, unter den Eingepfarrten dergestalt vertheilt sind, daß jede Familie ihren Stuhl als ihr Eigenthum betrachten kann. Entweder sind sie von dem Besitzer auf Lebenszeit käuflich erworben, und dann fallen sie nach seinem Tode der Kirche wieder anheim; oder sie gehen von ihm, wie jedes andere Eigenthum, auf seine Erben über; in jedem Falle kommt ihr Ertrag nicht dem Erbauer oder Patron der Kirche, sondern dem Vermögen der letztern zu. Veränderungen in der Einrichtung seines Kirchenstuhls kann der Besitzer nur unter Zustimmung des gemeindlichen Kirchenraths machen. 7) Die Orgel, zur Begleitung des Gesangs, der ein wesentlicher Theil des evangelischen Gottesdienstes ist; 8) der Beichtstuhl, auf dem die Beichtreden gehalten werden, dessen Stelle aber an vielen Orten der Altar vertritt.

Die Katholiken drücken den Kirchen durch die Consecration, welche von den Bischöfen mit großer Feyerlichkeit und unter mannigfaltigen Ceremonien von mystischem Sinn vollzogen wird, den Stempel der Heiligkeit auf. Diesen Ritus haben auch die Protestanten beybehalten; aber er ist in Beziehung auf seine Form und seinen Zweck, nach ihren veränderten religiösen Ansichten, modificirt, ein erbaulicher Gebrauch zur Erregung frommer Empfindungen, und nicht beabsichtigend, den Kirchen durch die Weihe einen äußern Charakter von Heilig-

Digitized by Google

keit zu geben, den sie, nach den geläuterten evangelischen Begriffen, blos durch ihre Bestimmung erhalten; weßwegen auch in dem Fall, daß sie zu profanen oder unwürdigen Zwecken verwendet würden, bey ihrer Wiederherstellung nicht, wie bey den Katholiken, eine neue Weihe derselben (reconciliatio) für nöthig erachtet wird. So sind sie auch für Verbrecher, die in sie ihre Zuflucht nehmen, keine Freystätte mehr, was sie nur so lange seyn konnten, als man sie für ein göttliches, von jeder menschlichen Macht unberührbares Heiligthum ansah *). Dagegen haben sich auch bey den Protestanten die Erinnerungsfeste an die Consecration der Kirchen, (Kirchweihen, Kirchmessen, Encaenia) erhalten, ohne daß jedoch die Reformation vermocht hätte, ihrer frühern, zur Gewohnheit gewordenen Ausartung zu steuern, durch die sie, die Bacchanalien der heidnischen Vorzeit repristinirend, des Charakters einer kirchlichen Feyer verlustig, sich in Jahrmärkte und allen Arten von Lustbarkeit eröffnete Volksfeste verwandelt haben. Sie zu ihrem Zwecke zurück zu führen, ist die Aufgabe der kirchlichen Behörden, deren vollständige Lösung aber ihnen, nachdem die besagte Ausartung zur herrschenden Sitte geworden, ohne policeyliche Mitwirkung nicht gelingen kann.

*) Das Asylrecht ist, nach dem Art. V. §. 31. des westph. Friedens, den evangelischen in katholischen Territorien befindlichen Kirchen, insoferne sie im Entscheidungsjahre in dessen Besitz waren, zuerkannt; es konnte aber nur im Widerspruche mit ihren dogmatischen Grundsätzen von ihnen angenommen werden. Indessen hat seine allgemeine Aufhebung sie von dem Vorwurfe dieses Widerspruchs befreyt.

Digitized by Google

Ob nun gleich die evangelische Kirche ihre gottesdienstlichen Gebäude nicht als res sacras, im Sinne der katholischen, betrachtet, so muß sie sich doch gegen jeden Gebrauch derselben zu nicht religiösen Zwecken erklären, nicht in der Meynung, als ob sie dadurch entheiligt würden, sondern weil durch einen solchen Gebrauch, besonders je nachdem er in das Gebiet des sittlich Unwürdigen oder Anstößigen fällt, die Gemüthsstimmung, in der diese Gebäude besucht werden sollen, gestört, der Eindruck der in ihnen Statt findenden religiösen Uebungen geschwächt, der dem Heiligen bestimmte Raum, nicht ohne Nachtheil desselben, mit dem Profanen getheilt, und den Schwachen Aergerniß gegeben wird. Die Staatsbehörden können sich auch nicht erwehren, Protestationen, die die Kirche in dieser Beziehung erhebt, schon aus dem rechtlichen Grunde Gehör zu geben, weil das Corporationseigenthum so heilig ist, als das private, und ein Fremder, ohne Einwilligung des Besitzers, über jenes so wenig verfügen darf, als über dieses. Freylich ist ihnen kein Vorwurf zu machen, wenn in Zeiten der Noth, vor der die Gesetze schweigen, oder durch eine Gewalt, der sie nicht zu widerstehen vermögen, die Kirchen ihrer Bestimmung entzogen werden; aber desto gerechteren Tadel verdienen sie, wenn sie selbst diese Gebäude auf eine solche Weise für ihre Zwecke benützen, oder benützen lassen, die in religiösen Gemüthern dieselbe Empfindung erregen kann, mit der Jesus erfüllt war, als er das Haus seines Vaters in eine Räuberhöhle verwandelt sah *), Matth. 21, 13. Dieß ist früher

*) Es ist bemerkenswerth, wie wenig Eindruck der Eifer Jesu gegen die Verkäufer und Käufer in dem Vorhofe

besonders dadurch geschehen, und geschieht wohl noch in manchen Ländern, wenn der Prediger zum Proclamator der weltlichen Obrigkeit, und die Kanzel zu der Stätte gemacht wird, von der dem Volke die durch ihren Innhalt oft nichts weniger als erbaulichen, und mit dem religiösen Vortrage schneidend contrastirenden Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen der Staatsregierung und der politischen Localbehörden kund gethan werden. Es ist zwar in der neuern Zeit das Unschickliche und Nachtheilige dieser Einrichtung allgemein gefühlt worden, ohne daß jedoch überall durchwirkende Abhülfe geschah; am wenigsten aber ist dem Uebel dadurch gesteuert, daß man jene Publikationen zwar nicht durch den Prediger und von der Kanzel, sondern durch eine Civilperson, vor der Kirchthüre, unmittelbar nach geendigtem Gottesdienste, vollzieht *). Das Aergerniß verändert

---

des Tempels auf unsere Alten gemacht hat, indem sie, wie wir noch in den meisten Städten sehen, nichts Arges darinn fanden, Brod-, Fleisch- und Kramläden an die Kirchen anzubauen. Itzt mag dieß bey neuen Bauten wohl nirgends mehr gestattet werden; in Preußen aber ist die Ungebühr durch ein Gesetz abgeschafft. Bielitz ꝛc. S. 282.

*) Diese Sitte besteht noch in Wirtemberg. Wie verderblich sie sey, bemerkt ein Prediger dieses Landes mit schneidender Wahrheit, indem er sagt: „Wir haben ein wichtiges Stück evangelischen Glaubens und Lebens, mit Anstrengung aller Kraft, in der sonntäglichen Predigt vorgetragen. Es ist uns gelungen, einige Schwingungen in den Seelen der Hörer zu erregen. Mit zarten Wurzeln will sich der Keim des Worts in den Herzen befestigen. Die göttliche Verheissung: mein Wort

damit nur seine Stelle; seine Wirkungen aber bleiben dieselben.

Das Eigenthumsrecht auf die Kirchen geht mit ihrer Stiftung auf die Gemeinden über, zu deren Dienst sie errichtet worden sind, indem der Stifter die Absicht hat, einen Theil seines Vermögens zur Förderung der öffentlichen Gottesverehrung, in einem bestimmten Kreise, ohne Vorbehalt und unwiderruflich, zu verwenden; welches Verhältniß sich auch dadurch nicht verändert, wenn der Stifter für sich und seine Nachkommen die Verbindlichkeit übernimmt, die Kirche im Bau zu erhalten, weil das

soll nicht leer zurück kommen! berührt uns mit der süßen Ahnung ihrer Erfüllung. In sich gekehrt und das Wort bewegend gehen unsre Hörer weg. Aber, wehe! dort steht er schon, nur wenige Schritte von der Kirchthüre, der Mann, der das alles zu Nichte machen wird. Es ist der Schultheiß oder Büttel, mit seinem Buche. Der fangt nun an zu predigen: „Der Wald ist verbo„ten bis aufs Weitere, bey einem Frevel Strafe!" — „Dem Schreiner A. zu B. wird verganntet. Wer eine „Forderung an ihn zu machen hat, soll sich ꝛc." — „Aus „dem Gefängniß zu D. sind zwey gefährliche Diebe und „Vaganten ausgebrochen, Joseph E., genannt der schwarze „Seppel, und seine Beyschläferinn Creszenz F. ꝛc." „Und wer bis Mittwoch seine Steuer nicht bezahlt, „kriegt den Presser!" — Nun geht's mit Gelärm, Lachen und Schelten auseinander. Der Teufel hat den Saamen des Worts von den Herzen weggenommen, und auf dem Heimwege genießen wir die Genugthuung, fragmentarische Gespräche, nicht über unsre Predigt, sondern über des Büttels Vortrag zu hören." s. G. C. Seuberts christlich-protestantische Kirche in Teutschland. I. S. 95.

Kapital, von deſſen Ertrag die Baulaſt beſtritten wird, einen Theil der Stiftung ausmacht. Hieraus ergiebt ſich die Gehaltloſigkeit der Behauptung mancher Rechtslehrer von ſelbſt, daß das Eigenthumsrecht auf die Kirchen den Landesherrn zuſtehe *), die ſie den Gemeinden blos zum Gebrauche überlaſſen haben ſollen.

In den meiſten Gemeinden beſtimmen Herkommen und Verträge, wer die Koſten zur Erhaltung der Kirchengebäude und zu ihrer Wiederherſtellung, wenn ſie baufällig oder zerſtört worden ſind, zu tragen hat. Da aber dieſe Beſtimmungen nicht überall oder nicht deutlich genug vorliegen, ſo iſt das Bedürfniß allgemeiner Entſcheidungen über die hierüber erregten Fragen entſtanden, die in den Landesgeſetzgebungen enthalten ſind; und wo dieſe nicht zureichen, geht man in der Praxis auf die Grundſätze des kanoniſchen Rechts zurück. Allgemein gilt es als Regel, daß die Verpflichtung, die Kirchen im Bau zu erhalten, dem Kirchenvermögen obliege, welche Regel hiſtoriſch begründet iſt, theils dadurch, daß nach der älteſten Verfaſſung immer der vierte Theil des Kircheneinkommens oder der Oblationen ausdrücklich zur Erhaltung der Kirche

*) Welche Behauptung ſie auf Art. V. §. 25. des W. Fr. ſtützen: „Quaecunque monasteria — templa — A. C. status anno 1624. possederunt — iidem possideant etc.“; welche Stelle aber nicht von dem Eigenthumsrecht, ſondern von dem Oberhoheitsrecht gilt, was allerdings den Landesherren, ſo wie über jeden Beſitz im Staate, alſo auch über die Kirchengebäude zuſteht.

Digitized by Google

(pro fabrica ecclesiae) bestimmt wurde, theils durch die spätere gesetzlich befestigte Gewohnheit, daß jeder, der eine Kirche stiftete, gehalten war, einen Fond zu ihrer Conservation niederzulegen oder anzuweisen. Ist aber — welcher Fall besonders heut zu Tage sehr häufig vorkommt — das Kirchenvermögen erschöpft oder unzulänglich, so erheben die Gesetze den Anspruch, es zu vertreten, bald an den Patron, bald an den Zehentherrn der Pfarre, insofern der Zehent ein geistlicher ist, bald an die Gemeinde, bald an alle miteinander nach einem bestimmten Verhältnisse; nur gilt auch das wieder überall als Regel, daß die Gemeinde die Spann- und Handdienste zu dem Bau unentgeldlich leiste, insoferne sie nicht vertragsmäßig davon befreyt ist.

§. 47.

Fortsetzung. 2) Von den kirchlichen Festen.

Als die ersten Christen zur gemeinsamen Verehrung Gottes und des Heilandes der Welt, den er gesandt hatte, sich vereinigten, ergab sich ihnen, die sich noch immer verpflichtet sahen, die alttestamentischen Gesetze als göttliche zu achten, in dem mosaischen Gebote der Sabbathsfeyer von selbst die Weisung, zur Erledigung des aus ihrer Vereinigung entstehenden Bedürfnisses, zur öffentlichen Anbetung und zur gemeinschaftlichen Uebung der religiösen Pflicht bestimmte Tage zu widmen. Sie behielten die Feyer des Sabbaths bey; aber schon im apostolischen Zeitalter kamen sie auch am ersten Tage der Woche zusammen, das Brod zu brechen, sich gemeinschaftlich durch den Vortrag des Worts und durch Gebet zu erbauen, und die Beysteuer für die Glau-

Digitized by Google

bigen zu sammeln. (Ap. Gesch. 20, 7. 1 Kor. 16, 2.). Wie hätte ihnen entgehen können, daß dieß im eigentlichen Sinne der „Tag des Herrn“ (Offenb. Johann. 1, 10.) sey, da an ihm der Herr durch seine Auferstehung der Göttlichkeit seiner Sendung und seines Werks ein so festes Siegel aufgedrückt hat? Und der erste Schöpfungstag, war er nicht, da an ihm das Licht über das finstere Chaos sich ergossen, ein schönes und lebendiges Bild des Tages, der durch das Christenthum über die Welt aufgegangen? Allmählich jedoch verdrang, zumal unter den Christen aus dem Heidenthum, die Feyer des Sonntags die des Sabbaths, und die erstere wurde ausschließend und allgemein, als Constantin, der Große, im J. 321 sie gesetzlich verordnete. Ihr Ursprung in den Urzeiten des Christenthums und ihr reiner und fruchtbarer Sinn setzte sie unter diejenigen kirchlichen Institutionen, die, nach der Ansicht Luthers und seiner Gehülfen, keiner Reform bedurften. „Weil es nöthig war, erklärten sie, einen „gewissen Tag festzusetzen, an dem das Volk (zu seiner Erbauung) sich versammle, so hat die Kirche, „nachdem durch die Offenbarung des Evangeliums „der Sabbath und alle mosaischen Ceremonien aufgehoben worden, hierzu den Sonntag bestimmt, „der um deswillen vorgezogen worden zu seyn schien, „daß ein Beyspiel christlicher Freyheit gegeben, und „anerkannt würde, es sey weder die Feyer des Sabbaths noch eines andern Tages nothwendig“ *).

Man sieht hieraus, daß die Reformatoren, in Uebereinstimmung mit den Zeugnissen der Schrift und

*) Augsb. Conf. S. 43.

der Geschichte, die Sonntagsfeyer nicht als eine göttliche Anordnung, sondern als eine der Freyheit der Kirche überlassene Einrichtung betrachtet haben, die von ihr, nicht in Gemäßheit eines positiven unabänderlichen Gesetzes, sondern aus dem Gesichtspunkte politischer und kirchlicher Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit veranstaltet worden ist, und aufrecht erhalten werden soll. Sehr lichtvoll und in wahrhaft evangelischem Geiste erklärt sich hierüber Luther *), wenn er sagt: „Wir feyern die Festtage nicht um der verständigen und unterrichteten Christen willen, die derselben nicht bedürfen; sondern einmal wegen einer leiblichen Nothwendigkeit, welche die Natur lehrt und fordert, nämlich um der Volksmasse, der Knechte und der Mägde willen, die die ganze Woche hindurch ihren Arbeiten obliegen, auf daß auch sie einen Tag haben, an dem sie von ihren Anstrengungen sich erholen, und ihre erschöpften Leiber durch Ruhe stärken können. Dann aber feyern wir diese Tage hauptsächlich, um Muße und Zeit zur Abwartung des Gottesdienstes zu erlangen, also, daß wir uns versammeln, um Gottes Wort zu hören und zu betrachten, und Gott in Hymnen, Liedern und Gebeten zu preisen. Aber diese Feyer ist bey uns nicht, wie bey den Juden, an bestimmte Zeitpunkte geknüpft, daß ihr dieser oder jener Tag festgesetzt oder vorgeschrieben wäre, wie denn kein Tag besser oder vorzüglicher als der andere ist; sondern weil die durch ihre Geschäfte abgehaltene Volksmasse dem täglichen Gottesdienste nicht beywohnen könnte, so wurde für diesen Zweck

*) Im Catechism. maj. S. 424.

jede Woche Ein Tag bestimmt; und da hierzu die Alten den Sonntag erwählt haben, so ist diese unschuldige Gewohnheit nicht zu ändern, und was die allgemeine Zustimmung befestigt hat, zu erhalten, und in Ansehung ihrer jede Neuerung zu vermeiden, die, während für sie kein Grund vorhanden wäre, große Störungen verursachen würde."

Diese Ansichten der Reformatoren sind, vermöge ihrer vernunft- und schriftmäßigen Begründung, auch die der evangelischen Kirche geblieben, und ob sie gleich die Sonntagsfeyer als ein menschliches Institut betrachtet, so erkennt sie doch ihre moralische Nothwendigkeit in ihrem Zwecke, den sie darein setzt, daß jede Woche Ein Tag bestimmt sey, den ihre Mitglieder, in christlichem Sinne, ihrem innern, geistigen Leben, seiner Entwicklung, Erstarkung und Veredlung widmen, und zu diesem Ende theils zur öffentlichen Gottesverehrung in der Gemeinde, theils zur häuslichen und Privaterbauung anwenden. Dieser Zweck berechtigt und verpflichtet sie aber auch zu den Forderungen, einmal, daß ihre Mitglieder an dem Sonntage von ihren gewöhnlichen alltäglichen Geschäften, zumal von solchen, die außer dem Hause und mit Geräusche verrichtet werden, ablassen, weil dadurch die Richtung ihres Gemüthes, die nur auf das Religiöse gehen soll, getheilt, und bey andern gestört würde, und dann, daß sie alle Zerstreuungen und Lustbarkeiten vermeiden, die dem Zwecke der Sonntagsfeyer nachtheilig werden oder ihn gar vernichten könnten. Diese Forderungen stellt sie aber nicht mit der Strenge des mosaischen, die Heiligung des Sabbaths betreffenden Gesetzes, das sie überhaupt nicht als das ihrige erkennt, und eben so we-

nig mit der Einseitigkeit der mystischen Denkart, die den Dienst Gottes in stilles Brüten über dunklen Vorstellungen, und in Ertödtung der unschuldigsten menschlichen Gefühle setzt, auf, sondern sie leitet sie aus dem besagten Zwecke der Sonntagsfeyer ab, in dem sie auch allein den heiligen Charakter der letztern findet.

Die Regierungen der Länder, die sich der evangelischen Kirche zugewandt, haben überall die Ansprüche der letztern in Rücksicht auf die zu der Sonntagsfeyer erforderliche öffentliche Ruhe und Eingezogenheit durch polizeyliche Anstalten und Verordnungen unterstützt, und zu diesem Ende nicht nur die frühern, hierher bezüglichen Gesetze des kanonischen Rechts, namentlich das von der Unzulässigkeit und Ungültigkeit aller Handlungen der streitigen und freiwilligen Jurisdiction an Sonn- und Festtagen, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, bestätigt; sondern auch viele zum Theil sehr strenge Verfügungen über Verrichtung werktäglicher Arbeiten, Jahrmärkte, Volksversammlungen, öffentliche Spiele und Lustbarkeiten, im Sinne der kirchlichen Begriffe von der Bestimmung des Sonntags, erlassen und geltend gemacht. Die irreligiöse Richtung der neuern Zeit hat aber den Eifer, der in diesen Verfügungen sich erwiesen, überall mehr oder weniger gelähmt, so daß es den früheren Gesetzen über Sonntagspolicey an Handhabung fehlte, viele derselben, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie auf Aberglauben und Vorurtheilen beruhen, aufgehoben wurden, die höhern Stände eine gänzliche Exemtion von denselben erhielten, die das Volk auch für sich geltend zu machen nicht versäumte, und nach

Digitized by Google

und nach der Zweck des Sonntags nur noch bey Einzelnen lebendig im Bewußtseyn blieb, während er bey andern im Anblicke der losgelassenen sinnlichen Zerstreuungs- und Genußsucht erlosch.

Die ältern polizeylichen Gesetze, die auf solche Weise ihre Kraft verloren, waren zwar nicht auf dem Wege des Vertrags zwischen dem Staate und der Kirche zu Stande gekommen, sondern aus dem frommen Sinne der Regenten, ihrer Diener und der landständischen Corporationen hervorgegangen; aber da sie in constitutioneller Form gegeben waren, und Bewilligungen enthielten, die für die Kirche als erworbene Rechte gelten mußten, so nahmen sie allerdings einen vertragsmäßigen Charakter an, und konnten nicht willkührlich und ohne vorausgegangene Verhandlung mit der Kirche aufgehoben werden; was man sich jedoch um so leichter gestattete, da ja bey dem herrschenden Territorialsystem der Gesetzgeber im Staate es auch in der Kirche war, und sich in der letztern keine Repräsentation befand, um die ihr zuerkannten Rechte zu wahren. Es blieb deßhalb der Kirche oder denjenigen, die sich verpflichtet hielten, in ihrem Namen zu sprechen, nichts weiter übrig, als die Regierungen daran zu erinnern, was in Absicht auf diesen Zweig der Gesetzgebung nicht nur die Stimme der Gerechtigkeit, sondern auch die ihres eigenen, vor allem durch den sittlichen und religiösen Geist des Volks bedingten Interesse's fordern, und wie sie sich nicht entziehen können, diejenigen gesetzlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten, ohne welche eine in dem Staate aufgenommene Religionsgesellschaft ihre von dem Staate anerkann-

Digitized by Google

ten oder zugegebenen Gesellschaftszwecke nicht erreichen könnte.

Die katholische Kirche hatte, neben den Sonntagen, noch mehrere Fest- und Feyertage, zum Andenken an Begebenheiten und Menschen, die in der Geschichte des Christenthums als Epoche machend und wohlthätig hervortreten, oder als Vorbilder frommer Gesinnung ein besonderes religiöses Interesse erregen und zu steter dankbarer Achtung verpflichten, eingeführt, und sie dem gleichen Gesetze mit den erstern unterworfen. Diese Festtage wurden, insoferne ihr Gegenstand und Zweck dem geläuterten Lehrbegriffe gemäß erschien, in der evangelischen Kirche beybehalten. Namentlich galt dieß von den Festen der Geburt, der Beschneidung, der Epiphanie, des Todes, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi und der Ausgießung des heiligen Geistes, so wie von den Feyertagen, die dem Andenken der Reinigung, Heimsuchung und Verkündigung Mariä, Johannes des Täufers und der Apostel gewidmet waren, wozu noch das dieser Kirche eigenthümliche Fest der Reformation kam. Alle jene Feste wurden an denselben Tagen mit den Katholiken gefeyert; doch war in Ansehung ihrer keine allgemeine Gleichförmigkeit, indem jede Landeskirche sich in der Bestimmung und Feyer derselben ihres freyen Gesetzgebungsrechts bediente. Solche Fest- und Feyertage der katholischen Kirche aber, deren Zweck sich mit den dogmatischen Ansichten der evangelischen nicht vertrugen, wurden entweder gänzlich abgeschafft, wie, zum Beyspiel, das die Lehre von der Transsubstantiation voraussetzende Frohnleichnamsfest, deßgleichen die Ge-

dächtnißtage vieler Heiligen aus der nachapostolischen Zeit, die sich auf den Begriff von der Verehrung derselben stützten, oder in einem andern Sinne genommen, wie die meisten Feyertage, die man als Feste der Erinnerung an die Tugenden und Verdienste der Freunde und Schüler Jesu und an die Wohlthaten, die durch sie den Glaubigen zu Theil geworden, zu begehen für pflichtmäßig und erbaulich hielt, ohne daß der frühern kirchlichen Vorstellungen von der übermenschlichen Erhabenheit der Gefeyerten, von ihrer Verehrung und von der bey ihnen zu suchenden Fürbitte bey Gott weiter gedacht ward.

Auch in Beziehung auf die Feyer des Osterfestes, nach dem sich alle bewegliche Feste richten, ist die evangelische Kirche bey der durch den nicänischen Kanon von 325. bestimmten Regel geblieben, vermöge deren dasselbe jedes Jahr an dem Sonntage begangen wurde, der nach dem ersten Vollmonde in der Frühlingsnachtgleiche oder auf denselben fällt. Die Unrichtigkeiten der julianischen Zeitrechnung, die bey dieser Bestimmung vorausgesetzt war, führten aber das Bedürfniß einer Verbesserung des Kalenders herbey, welche im J. 1581 von dem Papste Gregor XIII. bewirkt, und von dem Kaiser Rudolph II. 1583 bestätigt wurde. Die Protestanten, ob sie gleich die Richtigkeit dieser Verbesserung anerkannten, sträubten sich, von ihr Gebrauch zu machen, und ließen lieber eine Unordnung fortdauern, als daß sie eine dieselbe berichtigende Wahrheit von dem Papste angenommen hätten. So entstand eine zweyfache Zeitrechnung, unter dem Namen des alten und neuen Styls, und in ihrem Gefolge eine Menge Verwirrungen im kirchlichen, bürgerlichen

und gewerbschaftlichen Leben. Die Nothwendigkeit, ihnen zu steuern, wurde immer dringender. Doch gingen über 100 Jahre dahin, bis endlich das Corpus Evangelicorum durch den Beschluß vom $\frac{30. \text{ Sept.}}{10. \text{ Octbr.}}$ 1700 den neuen Kalender, den die Professoren Weigel in Jena und Sturm in Altdorf bearbeitet hatten, unter dem Namen des verbesserten Julianischen, einführte *). Dadurch kam man nun zwar wieder auf eine gleiche Zeitrechnung, und der Unterschied zwischen dem alten und neuen Styl hörte auf. Da aber in dem verbesserten Kalender das Osterfest nicht nach dem Gregorianischen Epaktencykel, sondern nach einer richtigen astronomischen Rechnung bestimmt war, so ergab es sich, daß in jedem Jahrhundert dieses Fest bey den Protestanten viermal anders fiel, als bey den Katholiken, woraus in den Jahren 1724 und 1744, da dieser Fall eintrat, viele Unordnungen und Streitigkeiten erfolgten. Dieselben waren im J. 1778 wieder zu erwarten. Ihnen wurde aber, auf den Antrag des Königs von Preussen, durch den Beschluß des Corpus Evangelicorum vom 13. Dec. 1775 und durch das Reichsgutachten vom 29. Jan. 1776 **) vorgebeugt und versehen, daß Ostern in Zukunft von beyden Religionstheilen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte allerseitiger landesherrlicher Hoheitsrechte in geistlichen und weltlichen Dingen, nach der cyklischen Zeitrechnung gefeyert und der bey den Katholiken eingeführte Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichskalenders, angenommen werden sollte.

*) Gerstlachers Handbuch der Reichsgesetze, IX. S. 1465.
**) Gerstlacher a. a. O. 1471. 1472.

Außer diesen Fest- und Feyertagen, die der erbaulichen Erinnerung an wichtige Begebenheiten aus der christlichen Urgeschichte gewidmet sind, begeht die evangelische Kirche auch noch solche, die nicht diese historische Beziehung haben, sondern ihre Veranlassung in der Gegenwart oder in dem allgemeinen religiösen Bedürfnisse der Gemeinden finden. So hat sich z. B. das Fest der Beschneidung Christi, dessen praktisches Moment in der That von sehr geringem Belange ist, überall in eine kirchliche Neujahrsfeyer verwandelt, der sich allerdings weit fruchtbarere Seiten abgewinnen lassen. Eben so allgemein wird das Erndtefest und der — in manchen Ländern das Jahr hindurch öfter wiederholte — Bußtag begangen; jenes, um die Gemüther zu dankbarer Gesinnung gegen Gott, durch die Hinweisung auf seine durch die Hand der Natur dargereichten Wohlthaten, zu ermuntern, dieser, um die Nothwendigkeit sittlicher Besserung und eines wahrhaft christlichen Lebens der Einzelnen und der Gemeinden nachdrücklicher zu vergegenwärtigen. So ist es auch im Sinne der evangelischen Kirche, die die bürgerliche Pflicht durch das religiöse Bewußtseyn geheiligt und gestärkt wissen will, daß sie den Geburtstag des Regenten, so wie, aus eigenem Antriebe, oder auf die Einladung der Regierung, Feste zum dankbaren Andenken an solche Begebenheiten feyere, in denen die Vorsehung für den Staat sich besonders wohlthätig und rettend erwiesen hat. Noch mehrere andere Feste wurden in unserer Zeit vorgeschlagen, namentlich solche, welche mit den die Religiosität der Menschen ansprechenden Perioden der Natur in Berührung wären; keines der vorgeschla-

Digitized by Google

genen aber fand so allgemeine Zustimmung, als das allgemeine Erinnerungsfest an die Todten, nachdem dasselbe durch die preussische Kabinetsordre vom 17. Nov. 1816 in Anregung gebracht worden war.

Das Recht, die Fest- und Feyertage anzuordnen, zu verlegen, aufzuheben und von ihnen zu dispensiren, liegt in dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, und wenn es von evangelischen Regenten ausgeübt wird, so geschieht es nicht vermöge ihrer landesherrlichen Gewalt, sondern kraft der von ihnen behaupteten Regierung über die Kirche. Dagegen steht ihnen in ihrer Eigenschaft als Landesherrn die Befugniß zu, die Anträge der Kirche auf Einführung neuer Festtage zu bestätigen oder zu verwerfen, und die Feyer der bestehenden dahin zu beaufsichtigen, daß durch sie die in Ansehung ihrer vorliegenden Gesetze oder die Rechte Einzelner nicht verletzt, und der innern und äußern Sicherheit des Staats, der jedes Interesse der im Staate bestehenden Corporationen weichen muß, keine Gefahr bereitet werde; in welchen Fällen sie befugt sind, die kirchlichen Behörden an ihre bürgerliche Verpflichtung zu erinnern, und sofern die Erinnerung fruchtlos ist, gegen sie einzuschreiten. Wo aber jene Gefahr nicht offenbar ist, sondern es sich blos um nationalwirthschaftliche Interessen handelt, wie z. B. bey einer den Müssiggang und die Ueppigkeit fördernden Ueberzahl von Feyertagen, können die Regenten die Beschränkung dessen, was sie auf ihrem Standpunkte in dieser Beziehung dem gemeinen Wohl für nachtheilig achten, nur auf dem Wege der Unterhandlung mit der Kirche bewirken, weil dieser

Digitized by Google

ihre Feyertage vertragsmäßig zugestanden sind, und Motive, die blos in dem Nützlichen liegen, nie hinreichen, um einen rechtlichen Besitzstand umzustoßen. Dagegen sind sie verpflichtet, die Kirche in der ruhigen Feyer ihrer Festtage zu schützen, die hierauf bezüglichen ihr bewilligten polizeylichen Gesetze und Anstalten aufrecht zu halten und die Uebertreter derselben zu bestrafen.

§. 48.

Fortsetzung. 3) Von dem gemeinschaftlichen Gebete und Gesang.

Die öffentliche Gottesverehrung, insoferne ihr ein vernunftgemäßer Religionsglaube zu Grunde liegt, muß zunächst in der gemeinsamen Erhebung der Herzen zu Gott, im Gebete und im Gesange, erscheinen, weil sie der erste und natürlichste Ausdruck der religiösen Gefühle ist. So war es in der ersten Kirche (§. 14.); für die evangelische aber mußte sie auch hierinn um so mehr ein Vorbild bleiben, da derselben nicht entgehen konnte, wie sehr durch die gemeinsame Anbetung das fromme Gefühl erhöht, der Sinn der geistigen Einheit und der Bruderliebe gestärkt, und das Bewußtseyn von Gottes Nähe und Wirksamkeit, so wie von der Heiligkeit seines Willens belebt werden müsse.

Die Gebete, welche in den evangelischen Gottesverehrungen gesprochen werden, sind theils der freye Ausdruck der Empfindungen des functionirenden Geistlichen, theils von den Kirchenbehörden vorgeschrieben, und in der Agende enthalten. Die letztern werden vor und nach der Predigt, Rede oder Vorlesung und bey den liturgischen Handlungen,

Digitized by Google

auf der Kanzel oder vor dem Altare, von dem Geistlichen gesprochen, (in dem letzten Falle in manchen Gegenden auch gesungen,) und von den Mitgliedern der Gemeinde, deren Empfindungen, Gesinnungen und Bedürfnisse sie im Allgemeinen ausdrücken, still nachgebetet, und dadurch die Gemeinsamkeit der Anbetung bewirkt.

Da die in der Agende enthaltenen Gebete den Charakter einer kirchlichen Vorschrift haben, so können sie von den Geistlichen nicht außer Gebrauch gesetzt, oder willkührlich mit andern verwechselt und in ihrem Innhalt und Ausdruck verändert werden. Die evangelische Freyheit aber, vermöge deren keine kirchliche Vorschrift den religiösen Geist ertödten und durch den todten Buchstaben binden darf, giebt dem Geistlichen das Recht, ja verpflichtet ihn sogar, auch bey dem Gebrauche der Agende, besondere in der Gemeinde statt habende Umstände, Bedürfnisse und Stimmungen zu berücksichtigen, und hiernach die vorgeschriebenen Gebete zu modificiren und durch andere zu ersetzen; welches Verfahren von ihm aber nur durch gewissenhafte Befolgung seiner wohl begründeten Ueberzeugung, und durch das Bewußtseyn der reinsten, von Eitelkeit und Neuerungssucht freyen Absicht gerechtfertigt werden kann. Diese Freyheit aufzuheben konnte auch nie der Zweck der Agenden seyn, deren Einführung zur Zeit der Reformation durch den damaligen außerordentlichen Mangel an tüchtigen Geistlichen, denen man diesen Zweig der öffentlichen Gottesverehrung ohne nähere Vorschrift hätte überlassen können, zum Bedürfniß geworden war, und bey der man, um der höhern kirchlichen Interessen willen, hauptsächlich die Gleich-

Digitized by Google

förmigkeit der gottesdienstlichen Ordnung in den Gemeinden im Auge hatte, durch die aber der selbstständige evangelische Geist in den Lehrern nicht, wie früher durch das römische Rituale, unterdrückt werden sollte.

Uebrigens bedarf es der Bemerkung nicht, daß die evangelische Kirche, die, ewig auf dem Wege zum Vollkommenern sich bewegend, in ihren Institutionen nichts Stabiles duldet, auch ihre Agenden, mit dem Fortschritte der allgemeinen Bildung und mit dem Wandel der Zeitansprüche, unaufhörlich verbessern muß *).

Die kirchlichen Gebete haben die Gesammtheit der Gemeinde zu ihrem Object, und sind deßhalb in ihrer Fassung collectiv. Es können aber auch, vermöge der Pflicht der Bruderliebe, die nach christli-

*) „Dieß — sagt Schuderoff, a. a. O. S. 69 treffend — „liege im tiefsten Wesen des Protestantis„mus." Wenn er aber zugleich den Wunsch ausdrückt, daß die ganze evangelische Kirche ein allgemeines Agendenbuch, so wie ein allgemeines Rituale haben möchte, scheint ihm die Gefahr entgangen zu seyn, daß gerade ein solches allgemeines Agendenbuch, da es nur mit dem Consens der ganzen Kirche reformirt werden könnte, am leichtesten zu einem stehenden werden müßte. Leicht ertragen wir auch den Vorwurf, den uns andere Bekenntnißverwandte in dieser Beziehung über unsern Mangel an Einheit machen. Denn eben in diesem Mangel sehen wir das Zeichen und die Bürgschaft des geistigen, immer regen, keine Erstarrung ertragenden Lebens, der steten Entwicklung und der Freyheit, deren sich die evangelische Kirche erfreut.

Digitized by Google

chen Begriffen auch durch die Fürbitte für Andere erfüllt wird, einzelne Mitglieder der Gemeinde, wenn sie aus frommen und vernünftigen Gründen es begehren, in dieselben eingeschlossen werden, wobey jedoch, um die Sache nicht zu einem Ziele der Eitelkeit zu machen, ihre Bezeichnung nur im Allgemeinen, und nicht namentlich geschieht. Durch die Fürbitte für den Regenten und seine Familie erfüllt die Gemeinde eine ihr ausdrücklich gebotene religiöse Pflicht (1 Tim. 2, 2.), deren innere Begründung noch dadurch erhöht wird, daß sie in dem Oberhaupte der bürgerlichen Gesellschaft zugleich den Schutzherrn der Kirche erkennt; so ruht auch die überall rechtlich bestehende Fürbitte für den Patron auf einem moralischen Fundamente, weil er durch das, was er zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen beyträgt, der Wohlthäter der Gemeinde wird; die Fürbitte für den Guts- oder Gerichtsherrn dagegen, wenn sie auch moralisch motivirt wäre, ist nicht in der Regel, sondern geschieht vermöge des Herkommens oder eines besondern Erwerbtitels. Uebrigens gestattet der duldsame Geist, der die evangelische Kirche charakterisirt, in der Fürbitte keinen Unterschied, wenn der Regent oder der Patron einer andern Confession angehört; so wie auch das Erwachen dieses Geistes und die steigende religiöse Aufklärung die Fluchgebete, die eher in den evangelischen Kirchen gegen den Papst und den Türken gesprochen wurden *), nun überall verdrängt haben.

*) Es ist bemerkenswerth, daß noch im J. 1714 in einem rechtlichen Gutachten, das sich bey Böhmer J. E. P. III. S. 806 f. findet, auf die Beibehaltung der For-

Digitized by Google

Auch der Gesang war schon in dem Zeitalter der Apostel bey den Versammlungen der Glaubigen gewöhnlich, Apost. Gesch. 2, 47. Ephes. 5, 19. In der evangelischen Kirche ist er um so wichtiger, da er nicht nur einen großen Theil der zum Gottesdienste bestimmten Zeit erfüllt, sondern auch beynahe die einzige Art von öffentlicher Andachtsübung ist, bey der der Zuhörer mithandelt, und lauten Antheil nimmt. Er führt das Bedürfniß eines beträchtlichen, auf die verschiedenen kirchlichen Feste, Zustände, Vorträge und Zwecke passenden Vorraths religiöser Lieder herbey, welche, in den Gesangbüchern gesammelt, in den Händen aller sangfähigen Mitglieder der Gemeinde seyn müssen. Die Einrichtung, so wie die von Zeit zu Zeit erforderliche Verbesserung dieser Gesangbücher, ist, wie bey der Agende, der Vorwurf der kirchlichen Gesetzgebungsbehörde, und ist ihre Einführung, nach erfolgter landesherrlicher Zustimmung und mit Einwilligung der Gemeinden *) geschehen, so kann der Geistliche,

---

mel angetragen wurde: „Steuere und wehre den Feinden deines Worts, Papst, Türken und andern, die uns verfolgen; der Engel des Herrn stoße sie weg; sie müssen werden, wie Spreu vor dem Winde; der Engel des Herrn verfolge sie!" Hätte sich übrigens das Türkengebet bis auf unsere Tage erhalten, so müßte itzt seine Abschaffung aus einem zwingenden politischen Grunde verfügt werden, nachdem die heilige Allianz die türkische Regierung als eine legitime anerkannt, und das christliche Volk, das sich gegen ihre Tyranney aufgelehnt, für ein rebellisches erklärt hat.

*) Bey Einführung neuer Gesangbücher ist das Zustimmungsrecht der Gemeinden außer dem allgemeinen in

außerordentliche Fälle ausgenommen, bey den öffentlichen Gottesdiensten, keine andere, als die darinn enthaltenen Lieder singen lassen.

Die Anstalten zur Veredlung des gottesdienstlichen Gesangs, so wie die, welche die denselben begleitende Musik betreffen, müssen, da dabey viel von localen Verhältnissen abhängt, meistens den gemeindlichen Behörden anheimgestellt bleiben, und die Wirksamkeit der höhern kirchlichen Stellen kann sich selten weiter als auf allgemeine Verfügungen und Aufforderungen ausdehnen.

§. 49.

Fortsetzung. 4) Von der Predigt.

Da die evangelische Kirche die Bedingung der durch das Christenthum beabsichtigten Besserung und Beseligung des Menschen in den lebendigen Glauben an die durch Christum verkündigten Religionslehren setzt, diesen Glauben aber nur dann als einen wahren erkennt, wenn er in dem deutlichen und vernünftig begründeten Bewußtseyn besteht, so sind Anstalten, durch welche dieses Bewußtseyn erregt, erhalten und immer mehr ausgebildet wird, für sie ein unerläßliches Bedürfniß. Um es zu erledigen, bot sich ihr die seit den ältesten Zeiten schon bestehende Gewohnheit des öffentlichen Religionsvortrags in den Gemeinden dar, der in

---

ihrer Autonomie liegenden Grunde, noch aus dem besondern zu beachten, weil die Anschaffung derselben für die Gemeindeglieder mit einem mehr oder weniger bedeutenden Aufwande verknüpft ist, folglich dabey das jus singulorum zur Sprache kommt.

Digitized by Google

freyer, zusammenhänger Rede, als Predigt sich gestaltend, und auf gleiche Weise die Aufklärung v.o Befestigung der Erkenntniß und die Erregung frommer Gefühle beabsichtigend, eben deßhalb ein um so wichtigerer Theil ihrer Gottesverehrungen werden mußte. Zwar bezielen Altarreden und biblische, gewöhnlich mit erbaulichen Erklärungen begleitete Vorlesungen den gleichen Zweck; aber die Predigt unterscheidet sich durch die ihr eigenthümliche Form, durch den Umfang ihres Innhalts und durch die Beziehung, die gewöhnlich dem Gesang und den Gebeten auf sie gegeben werden, und durch die sie als der Mittelpunkt in dem Ganzen des öffentlichen Cultus erscheint *).

Bey dieser ihrer Bedeutung wird sie überall in den Sonn- Fest- und Feyertäglichen Gottesdiensten für wesentlich angesehen. Wie oft sie aber in den einzelnen Gemeinden an den der religiösen öffentlichen Feyer gewidmeten, so wie an Werktagen Statt hat, ist in den Kirchenordnungen festgesetzt, von deren Bestimmungen abzugehen, die Prediger, unüber-

*) „Halten soll — sagt Schuderoff, a. a. O. S. 72. — der Kirchenrath ob der Predigt, als dem Haupttheile der evangelischen Gottesverehrung, und sich und den Gemeinden sie nicht nehmen, oder sich bereden lassen, sie könne öfters füglich eingestellt werden, sie verdiene wenigstens nicht den ihr bisher zugestandenen Rang, und man bedürfe mehr gemüthlicher Erbauungen, wie etwa der katholischen Messe." — In demselben Sinne findet Stephani (S. 171) die neue preussische Agende tadelnswerth, die die Predigt, „das höchste Stück des protestantischen Gottesdienstes" abgekürzt haben will.

Digitized by Google

windliche Fälle der Noth ausgenommen, sich nicht für ermächtigt halten dürfen. In solchen Fällen ist in manchen Ländern den Schullehrern gestattet, im Namen des Geistlichen der Gemeinde eine Predigt vorzulesen; welche Bewilligung aber nur eine hinreichend motivirte Ausnahme zuläßt, deren öftere Wiederholung um so weniger zugegeben werden könnte, da von ihr nicht nur die Wirksamkeit des freyen, auf das Bedürfniß der Gemeinde berechneten Vortrags nicht vorauszusetzen ist, sondern auch der Begriff von der Nothwendigkeit und Bedeutung des letztern geschwächt werden müßte.

Es ist blos den Geistlichen gestattet, in den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinden Vorträge zu halten oder zu predigen. Zunächst obliegt in jeder Kirche der Beruf und die Berechtigung dazu den bey derselben angestellten Predigern, die sich aber auch, unter Beobachtung der deßhalb bestehenden Gesetze, von andern Geistlichen vertreten lassen können. Die äußere Qualifikation zum öffentlichen Vortrage wird in der Regel durch die Ordination, vor derselben aber durch eine besondere Erlaubniß der obern Kirchen-Behörde (facultas concionandi) erlangt. Ausnahmsweise aber ist den Zöglingen des geistlichen Lehramts, denen von der theologischen Facultät die schriftliche Bewilligung dazu ertheilt seyn muß, zum Behufe der Uebung, gestattet, in den gottesdienstlichen Versammlungen zu predigen.

Da die evangelische Kirche die heilige Schrift als die Quelle der Religionslehre anerkennt, so mußte sich in ihr die früher bestehende Gewohnheit, den Predigten einen biblischen Text zu Grunde zu legen, um so leichter befestigen. Aus diesem Grunde betrach-

Digitized by Google

tete sie auch die in der katholischen Kirche seit dem achten Jahrhundert hergebrachten Sonn- und Festtäglichen evangelischen und epistolischen Perikopen als einen der Gegenstände, die die Reformation nicht zu berühren brauchte, und behielt sie — während jedoch die reformirte Kirche sie durch freye Texte ersetzt hatte, — bis in unsere Zeiten bey, da sie, die oft planlose Auswahl und die Unfruchtbarkeit der ältern Perikopen immer mehr fühlend, sich der ihr zustehenden Freyheit bediente, und in mehrern Ländern, zum Theil unter fortdauerndem Wechsel in bestimmten Reihen von Jahren, neue an ihre Stelle setzte. Diese biblischen Abschnitte, als Grundlagen der Sonn- und Festtäglichen Vorträge, sind für den Prediger eine Norm, von der er eben so wenig, als von andern ihm durch die Kirchenbehörde für besondere Fälle vorgeschriebenen Texten willkührlich abgehen darf, während ihm die Wahl der letztern in Wochen- und Casualpredigten in der Regel frey gelassen ist. Was aber den Stoff der Predigt und die Behandlung desselben anbelangt, so sind dieselben seiner Einsicht und Ueberzeugung anheim gestellt, und er ist in Ansehung ihrer an keine Vorschriften gebunden, als an diejenigen, die in seiner allgemeinen Berufspflicht liegen, aus der für ihn namentlich die Verbindlichkeit hervor geht, in seinen Predigten alles zu vermeiden, was für die weltliche Obrigkeit verletzend, für die bürgerliche Ordnung störend, und für politische Partheyen aufreizend seyn könnte, so wie sich aller Anzüglichkeiten gegen einzelne Personen, zumal solcher, die einen injuriösen Charakter haben, zu enthalten. Für jede Uebertretung dieser Verbindlichkeit wäre er, nach dem Maaße der Schuld,

Digitized by Google

nicht nur der kirchlichen Aufsichtsbehörde, sondern auch dem weltlichen Richter verantwortlich.

§. 50.

Fortsetzung. 5.) Von dem religiösen Jugendunterrichte.

Der lebendige religiöse Glaube, der für den Menschen die Quelle und der Grund seiner Besserung und Beruhigung ist, muß, wenn er das leitende Princip des Lebens seyn soll, schon in den jugendlichen Gemüthern durch einen Unterricht gepflanzt werden, der auf gleiche Weise den Verstand über die Wahrheiten, an die jener Glaube sich hält, aufklärt, und das Herz für seine Hoffnungen erwärmt. Denn nur das frühe erregte Interesse für das Heilige verbindet sich unzertrennlich mit der ganzen Denkungsart des Menschen, und giebt seiner Ueberzeugung und seiner Gesinnung einen gegen alle Gefahren befestigten Charakter. Luther und seine Gehülfen haben sich, in Anerkenntniß dieses Grundsatzes, ein unaussprechliches Verdienst erworben, indem sie, nachdem in den finstern Zeiten des Papstthums sich Jahrhunderte hindurch der religiöse Jugendunterricht auf eine bloße Abrichtung zu mechanischen Religionsübungen beschränkt hatte, und die Mahnung des frommen Johann Gerson, de parvulis ad Christum trahendis, ohne Erfolg verklungen war, die Unterweisung im Christenthum und die Pflege des durch ihn geweckten Geistes schon bey den Kindern begannen, und in Schulen und Kirchen förderten und fortsetzten; den Gemeinden aber, die von ihnen gepflanzt wurden, hinterließen sie das unabweisliche Gefühl ihrer heiligen Verpflichtung, das von ihnen auf diesem

Wege angefangene Werk zu erhalten, zu veredeln, und mit gewissenhafter Thätigkeit zu betreiben.

Da die Volksschulen als eine Schöpfung der Reformation ins Leben traten, und der Unterricht im Christenthum als der letzte Zweck derselben bezeichnet wurde, in dem jedes andere Lehrfach wieder sein höchstes Ziel fand, so erschienen sie als religiöse Institute, und folgerechter Weise wurde ihre Organisation und ihre Leitung den kirchlichen Behörden übertragen; welches Verhältniß in den meisten teutschen evangelischen Ländern noch besteht. Die Frage, ob der Fortbestand desselben dem Interesse der öffentlichen Erziehung zuträglich sey, die, insoferne sie blos auf die den Geistlichen anvertraute Local-Schulinspection bezogen würde, schwerlich verneint werden dürfte, findet hier keinen Platz zur Erörterung; indeß ist so viel unbestreitbar und anerkannt, daß die Schule, insoferne sie durch die allseitige geistige Bildung des Menschen ihre Aufgabe löst, keine kirchliche, sondern eine Staatsanstalt ist, und daß folglich kirchliche Behörden und Beamten, die mit ihrer Beaufsichtigung und Leitung beauftragt sind, diesen Auftrag nur vom Staate erhalten haben, und ihn nur in seinem Namen vollziehen können.

Was aber den Religionsunterricht in den Schulen anbelangt, so kann der Staat denselben, da durch ihn der Lehrbegriff einer besondern kirchlichen Parthey mitgetheilt wird, nicht unter seine Leitung ziehen; sondern er muß dessen Organisation und Beaufsichtigung den Behörden dieser Parthey überlassen, die dann seine Ertheilung in den gemeindlichen Schulen den Geistlichen übertragen. Dieser Grundsatz ist nun beynahe von allen evangelischen Staats- und Kirchen-

Digitized by Google

regierungen anerkannt, und es ist in Gemäßheit desselben die consequente und wohlthätige Praxis geltend geworden, daß der religiöse Jugendunterricht in den Elementar-Schulen eine nothwendige und ausschließende Berufspflicht der Geistlichen ist, daß er von ihnen regelmäßig, in bestimmten Stunden, und nach einer ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Instruktion ertheilt, und daß er auch in den höhern Schulen, durch alle Classen, von ihnen fortgesetzt werden muß. Dadurch erhielt dieser Unterricht, der früher sich meistens blos auf wenige Wochen, als Vorbereitung zur Confirmation, beschränkt hatte, seine Ausdehnung auf die ganze Schulperiode des Zöglings, und wenn dadurch den Amtsarbeiten der Geistlichen eine allerdings bedeutende Erweiterung zuwuchs, so hatten sie doch, vermöge der Natur ihres Berufes, keinen Grund, über eine ihnen unrechtmäßig aufgebürdete Last zu klagen, und die würdigen unter ihnen unterzogen sich mit Freuden einem Geschäffte, durch das die Nutzbarkeit ihres Amtes so sehr erhöht wurde.

Indem dieß Geschäfft diesen Umfang gewann, schloß es den besagten Vorbereitungsunterricht zur Confirmation nicht aus; vielmehr erklärten ihn die Gesetze für den Haupttheil und den Schlußstein desselben, indem sie seine Aufgabe darein setzten, daß durch ihn der deutliche und begründete Begriff von den Lehren des Christenthums in den Zöglingen hervorgebracht werde, auf dem die selbstständige Ueberzeugung, die die evangelische Kirche von ihren Mitgliedern fordert, und die sie bey ihrer Confirmation aussprechen sollen, beruht. Dieser Zweck forderte aber nothwendig, daß der ihn bezielende Vor-

Digitized by Google

bereitungsunterricht von Seiten des Lehrers und des Zuhörers mit erhöhtem Fleiße, mit Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach einem wohl überdachten Plane, mit lichtvoller Gründlichkeit, und mit bestimmter Richtung auf die Belebung der religiösen Gesinnung ertheilt werde.

Aber mit ihm soll der religiöse Jugendunterricht noch nicht geschlossen seyn; er wird im Gegentheile, nach einer in der ganzen evangelischen Kirche bestehenden Einrichtung, mit der der Schule entlassenen Jugend, bis in ein durch die Gesetze bestimmtes Alter, an Sonn- und Feyertagen, in besonders dazu bestimmten Stunden, öffentlich in den Kirchen, auch unter Anwohnung der erwachsenen Gemeindegenossen, fortgesetzt. Das Eigenthümliche dieses Unterrichts tritt in der katechetischen Form hervor, in der er ertheilt wird, und durch die er auch, bey vorausgesetzter Tüchtigkeit und Treue der Lehrer, eine Fruchtbarkeit gewinnen kann, die von der Predigt oder dem zusammenhängenden Vortrage, da dieser die geistige Selbstthätigkeit des Zuhörers in der Regel nicht in gleichem Grade erregt, gewöhnlich nicht zu erwarten ist. Indessen hält sich aber die Katechisation nicht in den Schranken der theoretischen Belehrung, sondern setzt ihren letzten Zweck in die Einwirkung auf das Gemüth, welche durch die mit ihr verbundenen Gebete und Gesänge verstärkt werden soll.

Jeder planmäßige Unterricht, also auch der in der Religion, führt das Bedürfniß eines Leitfadens herbey, dem der Lehrer bey Ertheilung desselben folgt. Dieses Bedürfniß ergab sich zur Zeit der Reformation von selbst aus der durch sie ent-

Digitized by Google

standenen Unbrauchbarkeit der frühern religiösen Lehrmittel, aus der dichten Finsterniß, die auf dem Volke lag, und aus der beschränkten Einsicht der meisten Lehrer, denen der Volksunterricht anvertraut werden mußte. So gab Luther erst (im J. 1528) seinen größern, und dann (im J. 1529) seinen kleinern Katechismus heraus, welcher letztere eine ungemeine Verbreitung fand, in allen durch ihn gepflanzten teutschen Gemeinden eingeführt wurde, und sich in ihnen als öffentlich autorisirtes Lehrbuch für den ersten auf das Bedürfniß des Volks berechneten Religionsunterricht bis auf die neuesten Zeiten behauptete. Indessen hatte Luther auch dieses Buch, wie alle seine übrigen Schriften, als eine Privatarbeit betrachtet, die durchaus das Fortschreiten zum Bessern nicht hemmen sollte, und es war weder in seinem Sinne, noch in dem im Werke der Reformation lebenden Geiste, wenn später eine an starren Glaubensformeln klebende Orthodoxie seinen Katechismus als eine unveränderliche Norm des Unterrichts für die Gemeinden geltend zu machen suchte. Doch gelang es dem sich immer mehr erhellenden Lichte, auch dieses Vorurtheil zu überwinden, und in den meisten Ländern bediente sich die Kirche, getrieben durch das in diesem Lichte erkannte veränderte Bedürfniß der Zeit, der ihr zustehenden Berechtigung, neue Religionslehrbücher für den öffentlichen Jugendunterricht einzuführen, bey deren Anfertigung jedoch meistens, in dankbarer Erinnerung an das Verdienst, das Luther auch auf diesem Wege sich erworben, sein Plan zu Grunde gelegt, und manches Einzelne, was in seinem Katechismus sich als zweckmäßig erprobt hat, beybehalten wor-

Digitized by Google

den ist. Dadurch geschah es zwar, daß beynahe jedes evangelische Land seinen eigenen Katechismus erhielt; aber diese Mannigfaltigkeit war für die Einheit des Geistes und der Grundsätze nicht störend, und trug, indem sie die Beyspiele des Bessern vermehrte, sehr viel zu Vervollkommnung des Religionsunterrichts in der Kirche überhaupt bey.

Uebrigens treten bey dem Katechismus dieselben rechtlichen Rücksichten ein, wie bey der Agende und dem Gesangbuche. Die Reform eines bestehenden oder die Einrichtung eines neuen liegt im Kreise der kirchlichen Gesetzgebung; seine Geltung aber, als öffentliches Lehrbuch, ist an das Placet der Regierung und an die Zustimmung der Gemeinden gebunden. Ist er auf solche Weise autorisirt, so gilt er als Norm für den öffentlichen Religionsunterricht, und der Geistliche ist durch seinen Dienstcontract verpflichtet, nicht nur ihn, mit Ausschluß eines jeden andern Lehrbuchs, als Leitfaden zu diesem Zwecke zu gebrauchen, sondern auch nichts zu lehren, was mit seinem wesentlichen und bestimmt ausgesprochenen Innhalte im Widerspruche wäre.

§. 51.

Fortsetzung. 6) Von der Verwaltung der Sacramente, und zwar a) von der Taufe.

Den kirchlich-dogmatischen Begriff von Sacramenten, der, der Lehre Christi und der Apostel fremd, erst seit dem zwölften Jahrhundert durch Otto von Bamberg und Peter, den Lombarden, in den Schulen herrschend wurde, findet die evangelische Kirche, im Gegensatze gegen die katholische und griechische, welche sieben Sacramente an-

Digitized by Google

nehmen, nur in den von Christo eingesetzten Ceremonien, der Taufe und dem Abendmahle, realisirt *), von denen jene die feyerliche Zusicherung der Wohlthaten und Hoffnungen des Christenthums, unter der Bedingung des Glaubens, ertheilt, dieses aber die brüderliche Vereinigung der Christen, unter dankbarer Erinnerung an die aufopfernde Liebe Jesu, feyerlich erklärt. Die liturgischen Gebräuche und Formeln aber, mit denen die Sakramente verwaltet werden, hängen, unter der Prämisse, daß sie dem in der Einsetzung Christi ausgesprochenen Geiste derselben gemäß bleiben, von der freyen Bestimmung der Kirchenbehörden ab.

So setzt die evangelische Kirche das Wesentliche der Taufe in die Aussprechung der Stiftungsworte Christi und in die Benetzung mit Wasser; sie hält es aber für gleichgültig, ob die letztere durch Eintauchen, Begießen oder Besprengen geschehe. Wo jene Bedingungen erfüllt sind, anerkennt sie eine wahrhafte Taufe, und hält, wegen Ermanglung kirchlicher Feyerlichkeiten oder äußerer sonst gewöhnlicher Formen, die Wiederholung derselben nicht für erfor-

*) Die Apologie der A. C. Art. 7. nimmt noch drey Sacramente an, nämlich die Taufe, das Abendmahl und die Absolution „sacramentum poenitentiae," wobey sie sehr richtig erklärt, es komme nicht viel darauf an, wie viel man Sacramente zähle, si tamen illae res retineantur, quae habent mandatum dei et promissiones. In seinem großen Katechismus zählt aber Luther nur noch zwey Sacramente, weil die poenitentia doch nichts anderes sey, als regressus quidam et iteratio baptismi, und dieß blieb seitdem orthodoxe Lehre.

Digitized by Google

derlich. Dieser Ansicht ist sie auch in dem Falle, wenn Genossen fremder christlicher Parteyen in ihren Verein aufgenommen werden, weil sie das Wesentliche der Taufhandlung bey den letztern überall erfüllt sieht. Dagegen vollzieht sie die Taufe an Findlingen, bey denen zweifelhaft ist, ob sie dieselbe empfangen haben, ohne daß sie jedoch, wie die katholische Kirche, für nöthig fände, sie in diesem Falle bedingungsweise zu ertheilen.

Das Recht und die Pflicht, zu taufen, steht in der Regel dem ordentlichen Geistlichen der Gemeinde, in der der Vater des Täuflings, oder bey Unehelichgebornen die Mutter desselben wohnt, und zwar dergestalt zu, daß kein Kind aus der einen Gemeinde in die andere zur Taufe gebracht werden darf, es sey denn, daß die Gesetze den Eltern, weil sie nicht der in ihrem Wohnorte pfarrlich bestehenden Confession angehören, es gestatten. Da der von Augustin gegen Pelagius behauptete, und dann von den Scholastikern und den päpstlichen Entscheidungen unterstützte Begriff, daß die, welche ohne Taufe sterben, die Seligkeit nicht erlangen können, auch in die evangelisch-lutherische Kirche übergieng, so mußte die letztere auch die Nothtaufe, die, wenn der Täufling in der Gefahr des Todes ist, von jedem Christen vollzogen werden darf, in ihre Institutionen aufnehmen. Indessen ist jener unbiblische und vernunftwidrige Begriff längst aufgegeben worden, und nothwendig hätte mit ihm auch die Nothtaufe als zwecklos aufgegeben werden sollen, wie sie von den Reformirten von jeher, mit dem Grundsatze, auf dem sie beruht, verworfen, und neuerlich auch von der Synode des Baierischen

Rheinkreises, als ein eingeschlichener Mißbrauch, abgeschafft worden ist.

Die Kindertaufe, welche erweislichermassen schon in den Zeiten gebräuchlich war, die unmittelbar an die der Apostel anstossen, und welche sich mit den Vorstellungen der Reformatoren von der durch die Taufe zu erlangenden Gnade Gottes und Sündenvergebung sehr wohl vereinigte, ist auch in der evangelischen Kirche gesetzlich beybehalten worden, so daß sie ihre Mitglieder unerläßlich verpflichtet, ihre Kinder nach ihrer Geburt, ohne Aufschub, zum Empfange dieses Sacraments darzubringen, und daß sich keines derselben dieser Verpflichtung beharrlich entziehen könnte, ohne dadurch seiner Verbindung mit der Kirche zu entsagen. Dieser Weigerung könnte und dürfte nun freylich die letztere kein zwingendes Mittel entgegen setzen; dagegen halten sich die Regierungen, die die Verwaltung der Kirche in ihren Kreis gezogen haben, überall für verpflichtet, die Kinder auch gegen den Willen der Eltern zur Taufe bringen zu lassen, oder dem zu langen willkührlichen Aufschub derselben durch Gesetze vorzubeugen *).

*) Die Verpflichtung christlicher Eltern, ihre Kinder zur Taufe zu bringen, ist für das gesammte teutsche Reich in dem Speyerer Reichsschluß von 1529 §. 6. ausgesprochen worden. — Auch in Beziehung auf den Aufschub der Taufe ist die preussische Gesetzgebung beachtenswerth. Nach derselben soll die Taufe längstens binnen 6 Wochen nach der Geburt des Kindes erfolgen. Zögern die Eltern länger, so können zwar keine Zwangsmittel, sondern blos vernünftige Vorstellungen gegen sie gebraucht werden. Allein, wenn die Eltern nicht ausdrücklich erklären, sich von der christ-

Digitized by Google

Es liegt in der Natur der Taufe, insoferne sie eine celigidse, die Aufnahme in die Gemeinde Christi bezeichnende Feyerlichkeit ist, daß sie in der Kirche vollzogen werde, weßwegen ihre in mehrern Ländern neuerlich verfügte Vereinigung mit dem öffentlichen Gottesdienste als zweckmäßig, die in andern aber, wie in Sachsen den höhern Ständen als Privilegium, oder wie in Preussen allgemein gestattete Haustaufe für verwerflich erklärt werden muß; wogegen jedoch die in der Schwächlichkeit der Kinder oder in der weiten Entfernung der Filiale von der Mutterkirche begründeten Ausnahmen keiner Rechtfertigung bedürfen.

Daß sich in den Taufformularen unserer Kirche der Exorcismus so lange erhalten hat, ist bey der in dem herrschenden Lehrbegriffe vorwaltenden augustinischen Theorie von der Erbsünde nicht zu verwundern. Zwar nennt ihn Luther einen Unflat, den der Papst in unseres Herrn Gottes Sache hineingeschmissen; die symbolischen Bücher kennen ihn nicht, und viele als streng orthodox gepriesene Theologen des siebenzehnten Jahrhunderts erklärten ihn für ein Adiaphoron; dessen ungeachtet behauptete er sich in seinem Besitzstande, zu dessen Erwerb vielleicht das am meisten beygetragen haben mochte, daß Zwingli ihn verworfen hatte, bis endlich das Licht des achtzehnten Jahrhunderts, zur Ehre der Kirche, ihn aus den Agenden verdrang.

---

lichen Kirche ganz lossagen zu wollen, so wird dem Kinde ein Vormund gesetzt, welcher dafür zu sorgen hat, daß demselben der Eigensinn der Eltern nicht nachtheilig werde. Bielitz ꝛc. S. 156.

Digitized by Google

Der Gebrauch, dessen schon Tertullian gedenkt, daß der Taufe einige Zeugen beywohnen, hat sich in der evangelischen Kirche, insoferne ihr der biblische Begriff klar wurde, daß in dieser Handlung die Aufnahme in den christlichen Verein feyerlich dargestellt werde, und die Beybehaltung der Kindertaufe Vertreter der Täuflinge nothwendig machte, unvermeidlich erhalten müssen. Daß sie allgemein Nichtchristen und Nichtconfirmirte von der Leistung der Taufzeugschaft ausschließt, ist in der Natur der Sache begründet; über die Zahl der zu erbittenden Pathen giebt es aber keine allgemeine Bestimmung, vielmehr ist dieser Gegenstand der gesetzgebenden Befugniß der einzelnen kirchlichen Kreise überlassen.

Die Namen, welche die Kinder bey der Taufe — wie unter den Israeliten bey der Beschneidung — erhalten, stehen in keiner Verbindung mit dem religiösen Zweck der Handlung; wohl aber haben die Geistlichen darauf zu sehen, daß die Eltern keine lächerlichen oder anstößigen Namen wählen, sondern vielmehr solche, an welche vermöge ihres Wortsinns oder ihrer historischen Beziehung fruchtbare religiöse Vorstellungen geknüpft werden können.

Die Taufregister, in welche von den Geistlichen die Namen der Getauften, ihrer Eltern und ihrer Pathen, so wie die Zeit ihrer Geburt und ihrer Taufe eingetragen werden, sind, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, kirchliche, für die Zwecke der religiösen Corporation errichtete Documente, und deßhalb schon mit der pünktlichsten Ordnung und Gewissenhaftigkeit zu führen. Ueber ihre Führung wird der Geistliche aber auch dem Staate verantwortlich, wenn sie, wie das in den meisten

Digitized by Google

evangelischen Ländern der Fall ist, zugleich als Urkunden für die bürgerlichen Verhältnisse der Personen gelten, da denn die Vorschriften über ihre Einrichtung und ihre Controle dem Staate mitzustehen. Dasselbe gilt auch von den Trauungs- und Todtenregistern.

In der Confirmation bestätigt der Getaufte, in Gemäßheit seiner durch den Religionsunterricht gewonnenen selbstständigen Ueberzeugung, was die Taufzeugen in seinem Namen ausgesagt und versprochen haben, und durch sie tritt er aus der Klasse der Katechumenen in die der wirklichen Mitglieder der Kirche über (§. 33.). Die in Beziehung auf sie bestehenden kirchlichen Verordnungen beziehen sich auf das Alter, in dem, auf die Bedingungen, unter welchen, und auf die Form, in der sie ertheilt werden soll.

§. 52.

Fortsetzung. 6) Von der Verwaltung der Sacramente, und zwar b) von dem Abendmahle.

Da die Reformatoren auch in Beziehung auf die Feyer des Abendmahls ihre einzige Norm in den neutestamentischen Schriften erkannten, so mußten sich ihnen, bey den Abweichungen, die sich die Kirche allmählich von der in der Einsetzung dieses Sacraments gegebenen Vorschrift, und von dem Sinne des Stifters gestattet hatte, mannigfaltige Veränderungen ergeben. Da die Gestalt des Weins den Laien entzogen worden war, reclamirten sie, in Uebereinstimmung mit den Worten Christi, und mit der Uebung der ersten Kirche, beyde Gestalten als wesentlich zum Sacramente; zugleich verwarfen sie

die Idee, daß das letztere Gott als ein Opfer für die Lebendigen und die Todten dargebracht, und von dem Priester für die Gemeinde empfangen werde, und die daran geknüpfte Ceremonie der Messe, so wie mit dem Begriffe von der Transsubstantiation auch die Adoration, Umtragung und Ausstellung der geweihten Hostie hinwegfiel. Ob sie aber gleich diesen Begriff als unbegründet und abgöttisch aufgaben, so waren sie doch weit davon entfernt, die Einsetzungsworte blos tropisch zu nehmen, oder nur einen geistigen Genuß, durch den Glauben, zuzugeben; im Gegentheile bestanden sie darauf, Leib und Blut Christi seyen im Abendmahle substantiell und körperlich gegenwärtig, dergestalt, daß der Genießende, indem er Brod und Wein empfange, in, mit und unter denselben des wahren Leibes und Blutes Christi theilhaftig werde; und es wurde diese Vorstellung, ob sie gleich nichts anderes als ein die Einsetzungsworte wissenschaftlich deutendes Theorem ist, von ihnen als Glaubenslehre bezeichnet. Die Aufklärung der spätern Zeit stellte aber auch hierinn die Freyheit der Prüfung her, und während die geachtetsten Theologen den symbolischen Begriff von der realen Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im Abendmahle aufgaben, stellten die Gemeinden, in denen die Vereinigung mit den Reformirten zu Stande kam, durch diesen Act, die Deutung der Einsetzungsworte der Privatüberzeugung ihrer Mitglieder anheim.

Als wesentlich im Aeußern der Abendmahlsfeyer ist aber von jeher in allen evangelischen Kirchen die Austheilung von Brod und Wein und die Consecration erachtet worden. Aus der katholi-

Digitized by Google

schen Kirche wurde das ungesäuerte Brod, so wie der Gebrauch der Hostien beybehalten, in den neuerlich vereinigten evangelischen Kirchen aber das bey den Reformirten und Socinianern übliche Brechen des Brods, das allerdings das Symbolische verstärkt, wieder eingeführt. Obgleich der Wein, im Gegensatze gegen jede andere Flüssigkeit, — und zwar der Gewohnheit nach unvermischter — als nothwendig angesehen wird, so ist doch diese Nothwendigkeit keine unbedingte, indem bey gänzlicher Ermanglung des Weins — die aber nur in einzelnen sehr seltenen Fällen eintreten dürfte — durch Substitution eines andern Getränks, der geistige Charakter des Sacraments, durch die Gesinnung des Empfangenden, erhalten würde. Die Consecration bey der Abendmahlsfeyer besteht darinn, daß vor der Austheilung, von dem administrirenden Geistlichen, die Einsetzungsworte gesprochen (oder gesungen) werden, durch welche Worte erklärt wird, „daß Brod und Wein zu einem religiösen Gebrauche geweiht, daß ihr Genuß von einem gemeinen Mahle unterschieden werden soll, und daß man dem Befehle Christi gehorchen, und die von ihm gestiftete feyerliche Religionshandlung begehen wolle" *). Ob übrigens bey der Consecration, wie es in manchen Gemeinden geschieht, die Hand auf die Symbole gelegt, und das Kreuz über sie gemacht werde, ist gleichgültig.

Daß niemand als der angestellte Prediger in der Gemeinde berechtigt sey, das Abendmahl aus-

*) K. G. Bretschneiders Handbuch der Dogmatik der evang. luth. Kirche, II. §. 201.

zutheilen, fordert die kirchliche Ordnung und der Beruf des Geistlichen; nicht aber liegt diese Berechtigung, als ausschließend, in dem Amtscharakter des letztern, wie, durch Uebertragung einer dem katholischen Lehrsystem eigenthümlichen Vorstellung, wohl auch von Protestanten behauptet worden ist; vielmehr kann in Nothfällen, und wo kein Geistlicher zu finden ist, das Abendmahl, wie die Taufe, von einem Nichtordinirten gültig administrirt werden *).

Das Recht und die Verpflichtung zum Abendmahlsgenusse erkennt die evangelische Kirche allen ihren Mitgliedern zu, jedoch unter der Beschränkung, daß sie im Stande seyen, den Zweck des Sacraments deutlich zu denken, und sich würdig auf dasselbe vorzubereiten. Blödsinnige oder solche Menschen, die aus körperlicher Schwäche nicht mehr bey

*) v. Mosheims Kirchenrecht ꝛc. II. §. 6. ff. — Es folgt klar aus der Geschichte der Einsetzung des Abendmahls und aus der richtigen Vorstellung von seinem Zwecke, daß sich der Geistliche dasselbe selbst reichen könne; („Qui divinitus est instructus potestate aliis administrandi sacramentum, sibi ipsimet hoc administrare potest.“ *B. Carpzovii jurisprud. consistor.* pag. 447) weßwegen dieß Selbstcommuniciren von manchen Kirchenordnungen, z. B. der Wirtembergischen, ganz folgerecht gestattet wird. Andere dagegen, die es verwehren, geben dabey von dem falschen Begriffe aus, daß das Abendmahl mit der Beicht und der Absolution in einer nothwendigen Verbindung stehe, und da sie sich die letztere nicht als einen declarativen, sondern als einen collativen Act vorstellen, finden sie einen Widerspruch darinn, daß jemand denselben gegen sich selbst ausübe. „Nemo se ipsum absolvere potest.“

vollem Verstande sind, werden durch diese Beschränkung von dem Genusse ausgeschlossen; dasselbe gilt auch von Kindern, die die Confirmation und den derselben vorausgehenden Unterricht noch nicht empfangen haben. In Ansehung dieser letztern Bestimmung überwog die Meynung der Reformatoren von dem moralischen Zwecke des Abendmahls die historische Rücksicht, indem die Kindercommunion erst im zwölften Jahrhundert abgeschafft wurde, nachdem sie schon im dritten Jahrhundert üblich geworden, und von Augustin als nothwendig zur Seligkeit erklärt war; wie sie denn auch noch jetzt in der griechischen Kirche im Gebrauche ist.

Während die evangelische Kirche den Genuß des Abendmahls aus dem Grunde geistiger Unmündigkeit verweigert, könnte sie denselben ihren Mitgliedern unter Berufung auf ihre moralische Unwürdigkeit, so notorisch diese auch wäre, nicht versagen, weil sie sich nie ein untrügliches Urtheil über den Seelenzustand der Menschen und den Grad ihres Verfalls anmassen kann, und durch diese Versagung dem Ungebesserten ein wirksames Mittel zu seiner Besserung genommen würde. Deßhalb muß der Genuß des Sacraments jedem gestattet bleiben, der ein Mitglied der Kirche ist, und die Ausschließung von demselben kann erst eine Folge der Ausschließung von der Gemeinde seyn *); am wenigsten aber kann, wie

*) Dieß war auch, wie J. H. Böhmer (a. a. O. III. S. 749 ff.) umständlich nachweist, die Praxis der Kirche bis ins 12te Jahrhundert. Niemand konnte vom Abendmahle ausgeschlossen werden, wenn er nicht des Rechtes auf den Abendmahlsgenuß durch den Bann, d. h.

Digitized by Google

es früher oft geschehen ist und wohl da und dort noch geschieht, jene Ausschließung der einzelne Geistliche sich anmassen, da sie, wenn sie auch an sich zulässig wäre, doch nicht von ihm, sondern entweder von dem gemeindlichen oder von dem obern Kirchenrathe verfügt werden müßte. Dagegen ist der Geistliche, oder nach den Umständen die Kirchenbehörde, befugt und verpflichtet, notorisch unwürdigen Gemeindegliedern von dem Abendmahlsgenusse belehrend, warnend und ermahnend abzurathen; aber der eine und die andere müssen sich auch hierinn in den Kreis moralischer Wirksamkeit beschränken, und ist diese erfolglos, so hängt es von ihrem Urtheile ab, ob der Unwürdige dem Spruche seines Gewissens überlassen, oder dem von ihm gegebenen Aergernisse durch seine Ausstossung aus der Gemeinde gesteuert werden soll.

Wann oder wie oft das Abendmahl genossen werden soll, hängt von dem religiösen Bedürfnisse der Individuen ab, weßwegen hierüber von Seiten der Kirche weder Vorschriften gegeben, noch zwingende Maaßregeln gegen ihre Mitglieder genommen werden dürfen, zumal ein Abendmahlsgenuß, der nicht aus freyer Entschließung hervorgegangen, sondern durch äußern Zwang veranlaßt wäre, zu einem bloßen opus operatum werden, und die für den Com-

---

durch die Ausschließung von der Gemeinde, verlustig geworden war. Erst Innozenz III. führte die *Excommunicatio minor* ein, die in der Ausschließung vom Abendmahle bestand, während der Ausgeschlossene noch im Gemeindeverband blieb, oder die *Excommunicatio major* noch nicht über ihn erkannt war.

Digitized by Google

municanten beabsichtigten moralischen Wirkungen nothwendig verfehlen müßte. Dagegen muß sich der Geistliche für verpflichtet halten, die Säumigen durch öffentliche und besondere Vorstellungen und Ermahnungen zum gewissenhaften Gebrauche dieses Heilsmittels zu ermuntern, so wie es eine pflichtmäßige Angelegenheit der Kirchenbehörden ist, der Abendmahlsfeyer eine Gestalt zu geben, die da geeignet ist, auch in den Gemüthern der Kaltsinnigen und der Rohen die Sehnsucht nach der Theilnahme an ihr zu erregen *). Wer übrigens durch fortgesetzte, beharrliche Säumniß factisch, oder auf amtliches Befragen sich ausdrücklich als einen Verächter des Abendmahls erklärt, muß, da dasselbe das Zeichen der kirchlichen Genossenschaft für ihre Glieder ist, angesehen werden, als hätte er sich von der Kirche losgesagt.

Eben weil das Abendmahl den besagten, die unter den Christen bestehende brüderliche Liebe und Vereinigung ausdrückenden und befestigenden Charakter hat, und vermöge seines Ursprungs und seines Zwecks eine gemeinschaftliche Mahlzeit seyn soll, muß es einen Theil des öffentlichen Gottes-

*) Trefflich sagt hierüber Luther: „Wir sollen niemanden zum Glauben oder zum Sacramente zwingen, auch darüber keine gesetzlichen Vorschriften ertheilen, aber also predigen, daß sie sich selbst dazu dringen. — Darum darfst du hier kein Gesetz stellen, wie der Papst; sondern streiche nur wohl heraus den Nutzen und Schaden, die Noth und das Frommen, Fahr und Heil in diesem Sacrament; so werden sie selbst wohl kommen, ohne dein Zwingen. Kommen sie aber nicht, so laß sie fahren, und sage ihnen, daß sie des Teufels sind."

Digitized by Google

dienstes ausmachen und in der Kirche gehalten werden, ohne daß es der Bequemlichkeit oder der über die unter allen Mitgliedern des kirchlichen Gemeinwesens bestehende Gleichheit sich erhebenden Eitelkeit gestattet wäre, es abgesondert von der Gemeinde zu genießen. Dagegen darf die Privatcommunion Gebrechlichen, Alten und Kranken, denen ihre körperliche Schwäche die Theilnahme an der öffentlichen erschwert oder unmöglich macht, um so weniger verwehrt werden, da das Abendmahl neben seinem conföderativen Zweck auch den der Stärkung des Glaubens und der Hoffnung beabsichtigt, dessen Erreichung, den redlichen Sinn des Empfangenden vorausgesetzt, nicht an seine Oeffentlichkeit geknüpft ist.

In der Regel hat das gemeindliche Kirchengut den Aufwand, den die Erhaltung der zur Communion erforderlichen Gefässe, und die Anschaffung der Hostien und des Weins erfordert, zu bestreiten; ist aber das Kirchengut hierzu unvermögend, so vertreten es auch hierinn die Mitglieder der Gemeinde, soferne nicht die Observanz oder besondere Statuten ein anderes bestimmen.

§. 53.

Fortsetzung. 7) Von der Beicht.

Es findet sich in den Urkunden, die aus der ersten Kirche auf uns gekommen sind, keine Spur von einer durch einen liturgischen Act angekündigten oder ertheilten Sündenvergebung. Die Absolution, die den wiederkehrenden Excommunicirten, nach öffentlich abgelegtem Bekenntniß ihres Falles, bewilligt wurde, war blos eine Erklärung, daß

ihnen die Kirche vergebe und sie wieder in ihre Gemeinschaft aufnehme. Indessen wurde sie schon seit dem dritten Jahrhundert weiter ausgedehnt, indem sich die Vorstellung befestigte, daß die Priester ermächtigt seyen, die Lossprechung von den Strafen der Sünden, nachdem sie reumüthig bekannt worden, unter Auferlegung bestimmter Bußwerke, zu ertheilen. Diese Vorstellung machte nun zwar in der griechischen Kirche kein Glück; aber in der abendländischen ward, durch die im 13. Jahrhundert eingeführte Ohrenbeicht, ihre Wirksamkeit sehr verstärkt. Diese geschichtliche Entwicklung der Beichtanstalt konnte die Reformatoren auf die Erkenntniß ihrer Grundlosigkeit führen; aber ihr, wie sie meynten, biblisch begründeter Begriff von der dem Predigtamte zustehenden Schlüsselgewalt (§. 41.) vermochte sie, dieselbe, unter den aus ihrem dogmatischen System hervorgehenden Modificationen, und in Verbindung mit dem Genusse des Abendmahls, als des Siegels der Sündenvergebung, beyzubehalten, die Theilnahme an ihr den Mitgliedern der Kirche zur Pflicht zu machen*), und die Lehre, auf die sie sie gründeten, für einen Glaubensartikel zu erklären **). Die besagte Anstalt bildete sich nun

*) „Confessio in ecclesiis apud nos non est abolita. Non enim solet porrigi corpus Christi, *nisi antea exploratis et absolutis.*“ *A. C. art. de abus.* 4.

**) Indessen ist Luther unschuldig daran, daß das Hauptstück von dem Amte der Schlüssel in seinem Katechismus steht, da dasselbe nicht von ihm herrührt, sondern von dem Superintendenten Kniystrow, zu Stralsund, um das Jahr 1554, in denselben eingeschoben, und von dort an als Luthers Arbeit, mit dem Katechis-

Digitized by Google

in der evangelischen Kirche dahin aus, daß sämmtliche Communicanten, vor dem Abendmahlsgenusse, dem Prediger das Bekenntniß ihrer Sünden, mit ausdrücklicher Erklärung ihrer Reue und des von ihnen gefaßten Entschlusses der Besserung ablegen, und dann von ihm, unter der Bedingung des Glaubens, die Versicherung der Sündenvergebung und Begnadigung empfangen. So bestimmt jene Bedingung aber in der Absolutionsformel immer ausgesprochen wurde, so konnte dadurch doch nicht verhindert werden, daß der Leichtsinn und die Selbsttäuschung von diesem kirchlichen Acte, der, nach der öffentlichen Lehre, die Vergebung nicht nur ankündigte, sondern wirklich ertheilte, denselben Mißbrauch machten, der früher von dem Ablaß gemacht worden war, und würdige Geistliche, indem sie bedauerten, daß die Beichtanstalt *) in ihre Kirche eingeschlichen war, und sich von dem Vorurtheile keine Autorität zumessen lassen wollten, die sie mit den päpstlichen Priestern wieder auf gleiche Linie stellte, benützten sie, belehrend, ermahnend und tröstend, als einen den Abendmahlsgenuß vorbereitenden Gottesdienst, und beugten dadurch nicht nur den moralisch verderblichen Wirkungen, die die mit ihr verknüpften falschen Begriffe veranlassen und

mus in allen Gemeinden verbreitet worden ist. Uebrigens wird in diesem Hauptstücke gelehrt, „daß man „durch die Absolution des Beichtigers die Vergebung „erlange, gleich als wäre sie von Gott selbst gegeben, „und daß man daran nicht zweifeln, sondern es festiglich glauben müsse."

*) „Ein Ueberbleibsel des Katholicismus." Schnaubert ꝛc. S. 190.

nähren konnten, vor, sondern machten sie auch zu einer recht heilsamen und erbaulichen kirchlichen Institution.

Die Ohrenbeicht, insofern sie eine Aufzählung aller begangenen Sünden, ohne die keine Vergebung statt fände, seyn sollte, wurde von den Reformatoren, unter Berufung auf ihre Unmöglichkeit und die daraus entspringende Beunruhigung der Gemüther, verworfen; dagegen bestanden sie auf der Privatbeicht, bey der wenigstens die Sünden, deren der Beichtende sich erinnert, bekannt, und von jedem Einzelnen um die Absolution gebeten werden sollte; aber sie drangen damit nicht überall durch, indem sehr viele Gemeinden sich mit der allgemeinen Beicht begnügten, wo das Sündenbekenntniß nur von einem Beichtenden, oder auch von dem Beichtiger selbst, im Namen aller, und so auch die Absolution für alle gesprochen ward; ja in neuern Zeiten ist die Privatbeicht beynahe überall abgekommen, und die allgemeine an ihre Stelle gesetzt worden, eine Reform, die, hervorgegangen aus Schonung für einen unkirchlichen Zeitgeist, nicht dazu beytrug, denselben zu verbessern, indem sie den Geistlichen eine bey weiser Benützung sehr schätzbare Gelegenheit nahm, auf die Einzelnen unter ihren Zuhörern zu wirken, und dem beichtväterlichen Verhältnisse gerade diejenige Anwendung entzog, durch die es am fruchtbarsten werden konnte.

In der Regel ist der Pfarrer der Gemeinde der Beichtvater aller Mitglieder derselben, so wie auch alle verpflichtet sind, das Abendmahl aus seiner Hand zu empfangen; wo aber mehrere Geistliche an einer Gemeinde angestellt sind, steht es ge-

Digitized by Google

wöhnlich den Mitgliedern derselben frey, aus ihnen ihren Beichtvater zu wählen. Diese Wahl soll nach den Gesetzen unwiderruflich seyn; namentlich ist es niemand gestattet, willkührlich, oder aus angeblichem Mangel an Vertrauen zu dem bisherigen Beichtvater in einer fremden Gemeinde zur Beichte oder zum Abendmahle zu gehen. Von diesem Gesetze kann zwar der Oberkirchenrath dispensiren, aber nur bey dringenden Motiven, und nachdem alle Versuche der Vermittlung erschöpft sind, weil die Dispensation bedenkliche, die kirchliche Ordnung störende Folgen besorgen läßt, und nicht ohne nachtheilige Wirkung für das Ansehen des Pfarrers ertheilt werden kann.

Was das Beichtkind dem Beichtvater, indem es religiösen Rath und Trost bey ihm sucht, anvertraut, muß von ihm in gewissenhafter Verschwiegenheit verwahrt werden; und wenn es auch ein begangenes Verbrechen wäre, er ist, ohne ausdrückliche Einwilligung des Beichtenden, weder verpflichtet, es zu denunziren, noch ein Zeugniß darüber abzulegen, weil nur unter Voraussetzung des unverletzbaren Beichtsiegels ein beichtväterliches Verhältniß überhaupt bestehen, und die auf die geistigen Interessen und Bedürfnisse der Individuen gerichtete Seelsorge statt finden und wirksam werden kann. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Beichtende dem Beichtvater ein Verbrechen offenbart, durch dessen Verheimlichung ein Unschuldiger leiden würde, oder das erst, unter Gefährdung der öffentlichen oder Privatsicherheit, begangen werden soll, indem hier die höhere Pflicht des Menschen und des Bürgers dem Beichtvater, sofern die von ihm angewendeten Mittel gegen das bereits vorhandene oder besorgte

Digitized by Google

Böse nicht sichernd wären, gebietet, das Geheimniß mit der erforderlichen Discretion und wo möglich unter Verschweigung der beichtenden Person der Obrigkeit mitzutheilen. Indessen kommen in dem Amtskreise evangelischer Geistlichen Fälle dieser Art höchst selten vor, da die Begriffe, durch welche sie bey den Katholiken, vermöge der Ohrenbeicht, häufig herbeygeführt werden, unter uns längst erloschen sind.

§. 54.

Fortsetzung. 8) Von der religiösen Einsegnung der Ehen.

Wenn in dem Staate, durch Verehelichung zweyer Personen, eine Familie sich bilden will, so liegt es an der Staatsregierung, nicht nur die Erlaubniß dazu zu ertheilen oder zu verweigern, sondern auch über die Bedingungen des ihr vorgelegten Ehevertrags zu erkennen, zur Vollziehung desselben zu bevollmächtigen, und ihn für gültig zu erklären und zu solenniſiren; bey welchem Verfahren sie lediglich durch rechtliche und politische Rücksichten bestimmt wird, deren Normen in der Gesetzgebung liegen. Da nun aber der höchste Zweck der Ehe kein individueller und zeitlicher ist, sondern mit dem allgemeinen Menschheitszweck zusammenfällt, und nur in einer durch Liebe verbundenen, die Individualität aufopfernden, durch unverletzliche, auf jede willkührliche Trennung verzichtende Treue befestigten Gemeinschaft erreicht werden kann, so fällt sie nicht blos unter das äußere Gesetz, sondern unter das höhere des Gewissens, und während sie als ein

bürgerlicher Vertrag in der Erscheinungswelt besteht, ist sie in der That eine der idealen Welt angehörende Verbindung, in der der Mensch nicht von einem sichtbaren Gesetzgeber und Richter abhängig ist. Diese Ansichten der Vernunft bestätigt das Christenthum, indem es die Ehe als eine von Gott geordnete, heilige und ehrwürdige, den Vorschriften des göttlichen Gesetzes unterworfene und unauflösliche, mit der höhern Bestimmung des Menschen in unzertrennlichem Zusammenhange stehende Verbindung darstellt; die evangelische Kirche aber, sie in diesem Charakter erkennend, macht es ihren Mitgliedern zur Pflicht, die Ehe nicht blos in ihrer bürgerlichen und zeitlichen, sondern in ihrer höhern sittlichen Beziehung zu betrachten, den Vertrag, auf dem sie beruht, als einen heiligen, dem Richterstuhle Gottes unterworfenen zu erkennen, und die in demselben liegenden moralischen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen. Um aber das Gefühl dieser Verpflichtung in ihren Mitgliedern aufrecht zu erhalten und zu beleben, ertheilt sie den geschlossenen Eheverträgen, nicht in Beziehung auf die in ihnen das äußere gesellschaftliche Leben betreffenden verabredeten Bedingungen, sondern in Rücksicht auf ihre moralische Verbindlichkeit, die kirchliche Bestätigung, macht dadurch die Verehelichten für die Erfüllung derselben, in Gemäßheit ihrer Gesetzgebung, verantwortlich, nimmt sie unter ihre Aufsicht, und während sie den unter ihnen bestehenden bürgerlichen Vertrag der weltlichen Obrigkeit anheim stellt, behält sie den religiösen ihrem Urtheile bevor.

Hieraus ergiebt es sich von selbst, daß die Mitglieder der Kirche keine Ehen schließen dürfen, die

nach ihrer Gesetzgebung unstatthaft sind, und daß sie denen, die solche Ehen eingehen, die Trauung zu verweigern berechtigt ist, selbst auch in dem Falle, wenn ihnen kein bürgerliches Hinderniß entgegen stünde. Damit aber kirchliche Hindernisse nicht erst entdeckt werden, nachdem die Trauung, bey der, als einem religiösen Akt, die Gefahr der Ungültigkeit möglichst vermieden werden muß, bereits geschehen ist, hat die evangelische Kirche das alte Herkommen der Proclamation der Verlobten beybehalten, die, in den Wohnorten der leztern, gewöhnlich an drey auf einander folgenden Sonntagen, von dem Geistlichen auf der Kanzel vollzogen werden muß, und von der, da sie ursprünglich eine kirchliche Anordnung ist und zunächst die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze beabsichtigt, von der bürgerlichen Obrigkeit nicht einseitig dispensirt werden kann.

Gleichwie der Staat durch seinen Vertrag mit der Kirche verpflichtet ist, unter ihren Mitgliedern keine Ehen zu gestatten, welche den Gesetzen der Kirche zuwider wären, so kann auch die Kirche keiner Ehe die religiöse Weihe ertheilen, die sich im Widerspruch mit den Staatsgesetzen befände. Der Geistliche hat deßhalb, so oft ihm eine Trauung angesonnen wird, nicht nur zu untersuchen, ob ihr keine kirchlichen, sondern auch ob ihr keine bürgerlichen Hindernisse entgegenstehen, und erst nachdem diese gedoppelte Rücksicht erledigt ist, kann er das Ansinnen der Verlobten erfüllen.

Die Trauung muß ihrer Natur nach, weil sie ein kirchlicher Akt ist, öffentlich, und weil sie auf einem Vertrage beruht, vor Zeugen geschehen; ob sie in dem Geburtsorte oder in dem Orte der Nie-

Digitized by Google

derlassung der Verlobten vollzogen wird, bestimmen die Gesetze. Die Dispensation von der öffentlichen Trauung muß, wegen des gleichen Interesses, das der Staat und die Kirche für ihren Zweck hat, nicht nur von der Staats-, sondern auch von der Kirchenregierung ertheilt werden.

Die Formen, die bey der Einsegnung der Ehen zu beobachten sind, und die dabey zu gebrauchenden Vorlesungen und Gebete giebt die Agende an die Hand. Gewöhnlich wird mit der Einsegnung eine Predigt oder eine Altarrede verbunden, was aber von der freyen Wahl der Nupturienten abhängt. In jedem Falle soll der Trauung eine besondere Ermahnung an die leztern von Seiten des Geistlichen vorausgehen, worin ihnen, auf dem beichtväterlichen Standpunkte und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, der religiöse Sinn des Ehestandes und die aus demselben hervorgehende Verpflichtung der Eheleute mit herzlichem Ernst zu Gemüthe geführt wird.

In allen teutschen Staaten wird die religiöse Einsegnung als wesentlich zum Bestande einer Ehe betrachtet; ohne sie ist im rechtlichen Sinne keine wirkliche eheliche Verbindung vorhanden. Dadurch drücken die Gesetze ihr Anerkenntniß der kirchlichen Eigenschaft der Ehe aus, und machen sie für jeden, der sich nicht als Mitglied einer Kirche erklärt, rechtlich unmöglich. Schwerlich sind aber diese Gesetze gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu rechtfertigen, wenn sie zugleich eine im Auslande, wo die religiöse Einsegnung nicht als erforderlich erkannt wird, blos vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossene und bestätigte Ehe doch für gültig erklären.

Digitized by Google

§. 55.

Fortsetzung. 9) Von den religiösen Begräbniß-Ceremonien.

Die Anlegung der Begräbnißplätze, die zur Sicherung der Scheintodten zu treffenden Anstalten, die bey herrschenden Seuchen zur Erhaltung der Ueberlebenden erforderlichen Maasregeln, die für die Betrauerung der Verstorbenen zu ertheilenden Ordnungen, die bürgerlichen Auszeichnungen bey Leichenbegängnissen ꝛc. sind an sich Gegenstände der polizeylichen Gesetzgebung und Verwaltung, und fallen deßhalb nur durch eine von Seiten des Staats an sie geschehene Uebertragung in den Wirkungskreis der Kirchenbeamten. Dagegen hängt die Bestimmung der religiösen Ceremonien, mit denen die Verstorbenen der Erde übergeben werden, von den kirchlichen Behörden ab, und die evangelische Kirche achtet sich zu denselben verpflichtet, nicht als ob sie, nach dem Systeme der Katholiken, dafür hielte, daß die Gebete an den Gräbern der Verstorbenen oder ihre Beysetzung in geweihter Erde ihnen zum Nutzen gereichten, sondern weil sie dadurch das Andenken an ihre Todten ehren, ihre Hinterlassenen trösten, und an die Erinnerung an ihr Leben und Sterben religiöse Uebungen und Betrachtungen knüpfen will, welche den Ueberlebenden zur Erbauung gereichen sollen. In dieser Absicht besteht in ihren Gemeinden, obwohl unter mannigfaltigen durch Herkommen, Gesetze und örtliche Gewohnheiten bestimmten Modifikationen, der Gebrauch, daß die Todten mit Gesang und Geläute zu Grabe begleitet, bei ihrer Beerdigung Predigten oder Reden gehalten, und kürzere

Digitized by Google

oder längere Abrisse ihres Lebens und ihres Charakters vorgelesen werden. Welche Unterschiede hierbey, nach Verschiedenheit des Alters und des Standes, und welche Feyerlichkeiten besonders in letzterer Beziehung statt finden dürfen, ist theils in der polizeylichen, theils in der kirchlichen Gesetzgebung bestimmt.

Vermöge des religiösen Zwecks, den die Kirche bey den Beerdigungs-Ceremonien beabsichtigt, sollen alle Leichen der Kirchen-Mitglieder öffentlich begraben werden, so wie sie auch als solche alle das Recht dazu haben. Um jenen Zweck zu erhalten, sind die Kirchenbehörden verpflichtet, die stillen Beerdigungen — die nur bey herrschendem Kaltsinn gegen die Religion und ihre Uebungen zur Gewohnheit werden können, — so viel an ihnen ist, zu verhindern, und Einrichtungen zu treffen, daß die öffentlichen da, wo die Armuth sie verlangt, ohne Kosten gewährt werden können.

Das Recht, die geistlichen Funktionen bey Beerdigungsfällen zu verrichten, steht dem Pfarrer der Gemeinde zu, der der Todte angehört hat, oder in der er gestorben ist. Gestattet sich derselbe bey dieser Gelegenheit, in der Grabrede oder in den Personalien, Aeusserungen, die für den Verstorbenen injuriös oder für seine Hinterlassenen im rechtlichen Sinne beschimpfend sind, so kann er darüber zur Verantwortung gezogen werden.

In der Regel sind die Begräbnißplätze das Eigenthum der Kirchengemeinde eines jeden Orts; aber, in Gemäßheit des evangelischen Gesetzes der Duldung und der Liebe, wird in ihnen auch jedem fremden Religionsgenossen seine Ruhestätte gegönnt.

Digitized by Google

Ausschließung von dem Begräbnisse auf dem gemeindlichen Beerdigungsplatze, als rechtliche Folge früherer von dem Verstorbenen begangener Verbrechen, kann nur in Uebereinstimmung mit vorliegenden landesherrlichen Gesetzen, oder nach einem Erkenntnisse der bürgerlichen Gerichte verfügt werden.

§. 56.

Fortsetzung. 10) Von der speciellen Seelsorge der Geistlichen.

Die Amtspflichten des Geistlichen, insoferne er auf die religiöse Bildung seiner Gemeinde wirkt, beschränken sich nicht auf seine öffentlichen, den Unterricht und die Besserung der Gemeindegenossen beabsichtigenden, homiletischen und katechetischen Vorträge; indem er der Seelsorger der ihm anvertrauten Heerde ist, wird es zu einem nothwendigen Bestandtheil seines Berufs, daß er jeden Einzelnen seiner Zuhörer unter seine Beaufsichtigung nehme, seiner christlichen Vervollkommnung, so viel an ihm ist, durch Belehrung und Ermahnung forthelfe, sein Rathgeber in den religiösen und moralischen Angelegenheiten seiner Person und seiner Familie sey, die Leichtsinnigen warne, die Lasterhaften strafe, die Entzweyten versöhne, die Leidenden tröste, die Kranken besuche und in den Sterbenden die Hoffnung des ewigen Lebens stärke. Es ist unverkennbar, daß er gerade in diesem Kreise seines Wirkens am nützlichsten werden und die schönsten Früchte erzielen kann, insoferne er mit gewissenhaftem Eifer und mit Klugheit in demselben thätig ist; die Maximen und Regeln aber für diese Art von Thätigkeit, sind nicht rechtlicher Natur, sondern ergeben sich ihm auf dem

Digitized by Google

Gebiete der Psychologie und der Pastoralwissenschaft. Dagegen fließt für jedes Mitglied der Kirche aus dem Vertrage, durch den es mit derselben verbunden ist, die rechtliche Verpflichtung, dem Geistlichen die Ausübung dieses Theils seines Berufs nicht dadurch, daß es seinen Vorladungen die Folgeleistung verweigert, oder ihm den Zutritt zu sich verwehrt, zu erschweren oder unmöglich zu machen, und wo dieser Fall eintritt, hat der Geistliche, wenn die von ihm angewandten Mittel unwirksam geblieben sind, denselben der Kirchenbehörde anzuzeigen, die dann gegen den Widerstrebenden nach den Vorschriften einschreitet, die in Beziehung auf den Ungehorsam gegen die kirchlichen Gesetze bestehen.

§. 57.

Fortsetzung. 11) Von der Kirchenzucht.

Der gemeindliche Kirchenrath (§. 40.) hat nicht nur die Obliegenheit, die gesetzlich bestimmte gesellschaftliche Ordnung der Kirchengemeinde aufrecht zu erhalten, und ihre ökonomische Verwaltung zu führen; er ist zugleich vermöge seiner Bestimmung, als kirchliche Behörde, verpflichtet, das sittliche Leben der Gemeindeglieder, insoferne es in ihren Handlungen erscheint, zu beaufsichtigen, da, wo die beichtväterliche Wirksamkeit ihren Zweck nicht mehr erreicht, einzuschreiten, unchristlichen Sitten, die in der Gemeinde eingerissen sind, oder einzureissen drohen, entgegen zu treten, den Aergernissen, die die Rohheit, der Leichtsinn, die Unversöhnlichkeit und das Laster überhaupt geben, durch Warnung, Ermahnung und brüderliche Bestrafung zu steuern, die

einzelnen Gemeindeglieder, die sich derselben schuldig machen, vorzuladen, die unter ihnen entstehenden Feindseligkeiten und Streitigkeiten zu vermitteln, und so in seinem Kreise die Idee einer wahrhaften Kirchenzucht zu realisiren. „Dieses Wort, sagt Schwarz*), klingt stark für unsere Zeiten; aber es bezeichnet die durch Ernst wirkende Liebe, als das Band der christlichen Gemeinden; sie ist Zurückweisung alles dessen, was störend und auflösend in das kirchliche Leben einfließt; sie ist eine Anordnung der Disciplin, welcher sich jedes Mitglied der Kirche frey unterwirft. Daß jedes Glied der Gemeinde nach seinem Glaubensbekenntnisse sich verhalte, und daß alle Geschäfte durch den Geist geführt werden, welcher in der wahren Kirche waltet, das ist ihr Zweck."

Diese Institution ist so alt, als die Kirche. In dem Zeitalter der Apostel richteten die Gemeinden über diejenigen, die sich unwürdig erwiesen hatten, ihre Mitglieder zu seyn; und als das Lehramt sich als ein besonderer Beruf von den übrigen Gemeindegenossen geschieden hatte, wachten die Aeltesten für die kirchliche Zucht; sie verfuhren mit großer Strenge gegen die, welche Aergernisse erregt hatten; erst nach tiefen Demüthigungen nahmen sie die Reuigen wieder auf; und dieß alles geschah, weil sie fühlten, wie sehr die Würde der Kirche von der moralischen Reinheit ihrer Glieder abhänge. Als denn aber der Clerus sich als ein geweihter, die Gemeinden beherrschender Stand von dem Vol-

*) In seiner Schrift: Die Kirche in dieser Zeit, I. und II. Heft, 8. Heidelb. 1814.

ke ausgeschieden hatte, blieb dem leztern keine Stimme in dem kirchlichen Kreise mehr; es gelangte alle Macht an das Priesterthum. Die Reformation stellte die Repräsentation der Gemeinden wieder her, indem sie den Unterschied zwischen Priestern und Laien aufhob. Aber in jeder Beziehung, und also auch in der auf kirchliche Zucht bildete sich diese Repräsentation vollkommener in der reformirten, als in der lutherischen Kirche aus. Indessen fand auch in der letzteren, von Anfang an, eine durch Kirchenvorstände geübte, mehr oder weniger strenge Kirchenzucht statt; die ausgezeichnetesten Theologen führten, unter Hinweisung auf ihre in der Natur und dem höchsten Zwecke der Kirche liegende Nothwendigkeit, so wie auf ihre Wirksamkeit für die Aufregung und Erhaltung eines kräftigen kirchlichen Lebens das Wort für sie; und wo sie erlahmte oder verfiel, sah man darin ein beunruhigendes Zeichen religiöser Gleichgültigkeit und Erschlaffung.

Wer der Gemeinde angehört, ist eben dadurch der correctionellen Wirksamkeit des die kirchliche Zucht handhabenden gemeindlichen Kirchenraths untergeordnet, und es kann sich hiervon selbst der Vorstand desselben, der Geistliche, nicht für exemt halten, wobey jedoch, um seiner Stellung willen, die Beschränkung statt haben muß, daß der Kirchenrath, wenn er ihn ohne Erfolg an seine Pflicht erinnert hat, keine Beschlüsse gegen ihn fassen kann, sondern seine Beschwerden dem Oberkirchenrathe vorlegen muß, der die natürliche Instanz des Geistlichen ist, die allein Verweise und Strafen gegen ihn erkennen kann. Bürgerlicher Rang und günstige Glücksumstände können aber keine Ausnahme in einem gesellschaftlichen

System begründen, das, wenn es den Grundsatz der Gleichheit aufgäbe, sich selbst zerstören würde; ob gleich der kirchlichen Zuchtbehörde unbenommen bleibt, gegen die sogenannten Vornehmen in der Gemeinde in den schonendern Formen zu verfahren, die ihr die kluge Berücksichtigung der Umstände vorschreibt; wobey noch vorauszusetzen ist, einer Seits, daß Fälle, die sich zur kirchlichen Correction eignen, unter den höhern und gebildetern Ständen, in Vergleichung mit der Volksklasse, nur selten vorkommen dürften, und anderer Seits, daß da, wo die, die Kirchenzucht übende, Behörde mit Kraft, Weisheit und Mäßigung wirkt, ihr ein Ansehen und ein Vertrauen werden müsse, bey denen die öffentliche Meynung nichts Entehrendes in ihren Vorladungen sehen kann. Gegen die Weigernden aber wird der Staat die Kirche unterstützen, die letztere mag mit jenem indifferenzirt oder unabhängig seyn. Denn in dem erstern Falle ist der Gemeindekirchenrath, auch als Zuchtinstitut, eine bürgerliche Anstalt; in dem andern Falle aber ist der Staat, nachdem er dieß Institut anerkannt hat, verpflichtet, die Kirche in dem Bestande und der Wirksamkeit desselben zu schützen. Sein Einschreiten kann sich aber nicht weiter als auf die Bewirkung der Erscheinung des Vorgeladenen erstrecken; so bald der letztere vor der Zuchtbehörde erscheint, darf, gerade weil sie eine kirchliche ist, kein äußerer Zwang mehr gegen ihn statt finden.

Die Thätigkeit dieser Behörde tritt alsdann ein, wenn durch die Anzeige des Geistlichen, nachdem seine Bemühungen, als Beichtvater, unwirksam geblieben sind, oder durch die Beschwerden der Partheyen, oder durch ihre Notorität moralische Verge-

Digitized by Google

hungen der Gemeindeglieder zu ihrer Kenntniß kommen, durch welche die Achtung für die Kirche und ihre Gesetze verlezt, die Ruhe der Gemeinde gestört, Aergerniß in ihr angerichtet, die von der Kirche dargebotenen Wohlthaten zurückgestoßen und thatsächlich die Unwürdigkeit zum Genusse dieser Wohlthaten geoffenbart worden ist. Die von ihr angewandten Zucht- und Besserungsmittel dürfen aber den äußern Zustand des Straffälligen nicht schmerzhaft modificiren oder auf seine bürgerliche Existenz einen nachtheiligen Einfluß haben; sie dürfen schlechterdings nur moralischer Art, müssen also von allem Zwange und von aller Erregung fremder Motive der Furcht und des Eigennutzes gänzlich entfernt seyn, da Besserung ein völlig freyer Act des seiner bisherigen Verkehrtheit entsagenden Willens ist; dürfen in ihrer Beschaffenheit auch nicht von weitem den Charakter der bloßen Willkühr und Eigenmacht an sich tragen, damit die, welchen es gilt, sich ihnen aus innerer, eigener Ueberzeugung zu unterwerfen gedrungen fühlen. Die Urkirche hat keine andere Art von Rüge gekannt; erst als sie in eine hierarchische ausartete, hat sie das fremde Recht der Bestrafung usurpirt. Aber die evangelische, wenn sie sich selbst begreift, darf diese Usurpation nicht fortsetzen, und ebensowenig darf sie das Amt einer Zucht- und Polizeymeisterin übernehmen, als der Staat, ohne sich herab zu würdigen, es ihr überlassen könnte *).

Bey dieser blos moralischen Wirksamkeit der gemeindlichen Zuchtbehörde kann ihr eine Strafge-

*) Siehe L. A. Kähler: Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht? 8. Magdeb. 1819.

Digitized by Google

walt, im rechtlichen Sinne, nicht zugeschrieben werden, und würde sie auch von dem Staate, weil derselbe die Kirche in sich aufgenommen, ihr übertragen, so zöge sie dadurch einen fremden Charakter an, in dem ihr natürlicher untergienge. Sie würde deßhalb, wenn sie z. B. die Befugniß hätte und übte, den Unwürdigen in der Gemeinde die kirchliche Einsegnung der Ehen, das kirchliche Begräbniß, das Recht auf bürgerliche Ehrenstellen und auf die Führung von Vormundschaften ꝛc. abzusprechen, sich in eine bürgerliche Gerichtsstelle verwandeln und ihre Stellung in ihrem eigentlichen Elemente, in dem sie allein ihrer Bestimmung getreu bleiben kann, verlieren. Ebensowenig aber könnte sie die Versöhnung der Gefallenen mit der Kirche an Formen knüpfen, die den Schein einer öffentlichen Entehrung hätten*), oder die Ausschließung vom Abendmahle, die an sich nichtig ist**) (§. 52.), oder die Ausstoßung aus der Gemeinde erkennen, die unter die Reservate des Ober-

*) Wie das ehemals bey der Kirchenbuße der Fall war, die nicht nur gegen wiederkehrende Excommunicirte, sondern überhaupt gegen solche verhängt wurde, die die Gemeinde durch grobe Sünden geärgert hatten, nun aber überall abgeschafft ist. Doch auch schon die öffentliche Bezeichnung oder Benennung der Personen in der Beichtrede müßte dasselbe Urtheil treffen, wie die förmliche Kirchenbuße.

**) Wenn die symbolischen Bücher (Art. Schmalc. p. 352.) sie für gültig erklären, und zu ihr sogar jeden Geistlichen (omnes pastores) ermächtigen, so geschieht dieß in Folge des Vordersatzes, der dem Predigtamt die Macht zu lösen und zu binden zuerkennt.

Digitized by Google

kirchenraths gehört *). Hält sich dagegen diese Anstalt genau in dem Kreise der Ermahnung, der Warnung und der Vermittlung **), so wird sie heilsam für die Erreichung ihrer Zwecke an einzelnen Gemeindemitgliedern und für die Erregung und Erkräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt wirken, und es werden an ihr die Vorwürfe, die man ihr besonders bey Gelegenheit des baierischen Presbyterialstreits gemacht hat, zu Schanden werden, daß sie die geistige Freyheit beschränke, die Erfüllung der kirchlichen Pflichten durch Zwang bewerkstellige, und

*) Treffend bestimmt Schuderoff (a. a. O. S. 129.) den Sinn der Ausschließung oder des Banns dahin: „daß denjenigen, welche ihre Unverbesserlichkeit durch die That erklärt haben, und ihre Verachtung alles kirchlichen Lebens gar nicht verhehlen, solchen also, die sich selbst von der Kirche durch Wort und That ausschliessen, (denn befragt müssen sie zuvor allerdings werden,) erklärt werde, daß man sie so lange für ausgeschlossen betrachte, als sie nicht zur Kirche und kirchlichen Ordnung zurückkehren, welche Rückkehr ihnen aber jeden Augenblick freystehen muß."

**) Daß dieser Kreis ihre Gränzen beschreibe, sollte von Protestanten nicht mehr bezweifelt werden, nachdem dieß selbst von aufgeklärten katholischen Theologen anerkannt wird. „Jede Kirche — sagt die (Tübinger) Theologische Quartalschrift 1824. IV. S. 589. — entsteht, erhält und erweitert sich, unabhängig von der Staatsgewalt, durch die freye religiöse Ueberzeugung ihrer Glieder, und sie kann, wie auch jede andere Gesellschaft, nur dadurch strafen, daß sie dem Einzelnen die Güter entzieht, die sie ihm gegeben, oder wofür sie ihm Gewähr geleistet."

Digitized by Google

die Geheimnisse der Familien und der Individuen zu öffentlicher Verhandlung bringe *).

§. 58.

Fortsetzung. 12) Von der Verwaltung der gemeindlichen Wohlthätigkeitsstiftungen.

Schon in der apostolischen Kirche ward die Unterstützung und Pflege der Armen als eine Pflicht der Gemeinden angesehen, die durch geordnete Beyträge der Gemeindeglieder und durch Anstalten zu ihrer Verwendung erfüllt (Apostg. 6, 1—6. 1 Cor. 16, 12.), und zu deren Uebung von den Stiftern der Gemeinden fleißig ermahnt wurde (Röm. 12, 13. Gal. 6, 10. Jak. 1, 27.). Das Gefühl dieser Pflicht gieng nicht blos aus einem Bedürfnisse der Zeit oder aus dem gesellschaftlichen Interesse der Verbrüderten hervor; es hatte seinen tiefern Grund in dem christlichen Gesetze der Bruderliebe, das jeden Gläubigen verpflichtet, seinen Glauben durch Wohlthätigkeit gegen alle die zu bewähren, die seiner Hülfe bedürfen. Deßhalb blieb dieß Gefühl in allen folgenden Zeiten lebendig. Man setzte bestimmte Theile des Kircheneinkommens zur Armenpflege aus. Die Frömmigkeit und die Reue, die frühere Sünden versöhnen wollte, machten zu demselben Zwecke reiche Stiftungen. Es erhuben sich Spitäler und Institute zur Versorgung der Kranken, der Waisen, der Findlinge und der Gebärenden. Man sammelte wöchentliche Almosen in den Häusern, und tägliche in den

*) Man vergleiche die in dieser Materie classische Schrift: Ueber Kirchenzucht, mit besonderer Rücksicht auf die protest. Kirche, von Jon. Schuderoff. 8. Altenb. und Leipz. 1809.

Kirchen. Jede Gemeinde betrachtete sich als die durch ihren religiösen Glauben und durch ihr gesellschaftliches Band berufene Pflegerin ihrer Armen.

Obgleich die evangelische Kirche den Begriff von der versöhnenden Wirksamkeit der Spenden, die den letztern gereicht wurden, aufgab, so konnte sie doch bey der Begründung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen auf die Urkunden und Uebungen des apostolischen Zeitalters ihre Verpflichtung zur Armenversorgung nicht übersehen. Sie zog deßhalb die Stiftungen, die sie, als kirchliches Eigenthum, für diesen Zweck in den Gemeinden vorfand, unter ihre Verwaltung, betrachtete sie als ein ihr anvertrautes unverletzliches Heiligthum, empfieng von christlich gesinnten Glaubensgenossen deren neue, verwandte die Vorräthe des gemeindlichen Kirchenvermögens für die Nothdurft der Bedrängten, ordnete, damit dasselbe nicht erschöpft wurde, Sammlungen bey den öffentlichen Gottesdiensten an, und stellte Opferstöcke auf, in welche die Kirchengenossen ihre Gaben niederlegen konnten. Wohl hörte die Kirche nicht auf, die Ihrigen zur Mittheilung ihres Ueberflusses und ihres Scherfleins für die Armuth zu mahnen; aber sie gab, wie sie auch nicht konnte, kein Gebot, legte keinen Zwang an, und ermunterte nicht durch täuschende Verheissungen; es sollte alles ein Werk der Liebe seyn, in die sie des Gesetzes Erfüllung setzt.

Die Gerechtigkeit fordert unabweislich, daß das, was die Kirche durch Vermächtnisse und Geschenke erworben, durch treue Achtsamkeit erspart und durch die Freygebigkeit ihrer Mitglieder gesammelt hat, auch von ihr verwaltet werde. Es mögen sich Armen-

ſtiftungen finden, die dem Staate oder einzelnen Corporationen in ihm übergeben, oder Vorräthe, die durch Veranſtaltung der weltlichen Obrigkeit geſammelt worden ſind; dieſe gehen die kirchliche Corporation nichts an; dagegen ſind diejenigen Fonds, die durch ſie und für ſie, zur Verwendung für ihre Armen, beſtehen, ihr unſtreitiges Eigenthum, und während dem Staate die Oberaufſicht über ſie, ſo wie über jedes genoſſenſchaftliche Vermögen zuſteht, muß ihr das Recht verbleiben, dieſe Fonds zu verwalten, die zur Verwaltung erforderlichen Beamten zu wählen, ihnen Inſtructionen zu ertheilen und Rechenſchaft von ihnen zu fordern und die verfügbaren Vorräthe in Gemäßheit der Abſicht der Stifter und der Geber gewiſſenhaft zu verwenden. Geſchieht es auch, wo das Territorialſyſtem das herrſchende iſt, daß die Beamten des Staats mehr oder weniger in die Verwaltung eingreifen, ſo handeln ſie nicht als Stellvertreter des Souveräns, ſondern des oberſten Biſchofs und das Eigenthumsrecht der kirchlichen Corporationen wird dabey immer als unverletzlich vorausgeſetzt.

Gegen dieſes Eigenthumsrecht ſind in der letzten Zeit in Teutſchland große Ungebühren verübt worden. Nachdem die franzöſiſche Revolution das Beyſpiel von räuberiſcher Verſchlingung der Fonds gegeben, die die frömmere Vorzeit für die leidende Menſchheit hinterlaſſen hatte, und der Drang der politiſchen Verbindungen, welche die teutſchen Regierungen, in der Pflicht der Selbſterhaltung ihre Entſchuldigung findend, eingegangen waren, ſie verſuchte, zu nehmen, wo irgend noch etwas zu nehmen war, legten ſie auch ihre Hände an die Wohlthätig-

Digitized by Google

keitsstiftungen, und indem sie sie entweder geradezu incamerirten oder durch harte Besteuerung erschöpften, griffen sie in den Besitz der Kirche, den zu beschützen sie berufen waren, gewaltthätig ein, nahmen der Armuth den für sie aufbewahrten Nothpfenning, und zerstörten, um die Forderungen des Augenblicks zu erfüllen, einen reichen Vorrath an Hülfsmitteln, den sie, frühe oder spät, aus den Einkünften des Staats zu ersetzen sich genöthigt sehen mußten *). Der Umschwung der politischen Verhältnisse verhalf der Stimme der Gerechtigkeit wieder zum Gehöre und führte zur Erkenntniß des Irrthums. Aber beynahe nirgends wurde seine Berichtigung vollkommen durchgeführt. Man gab die Stiftungen zwar den Gemeinden zurück, aber, wie in Baiern **), nicht den Kirchen-, sondern den Civilgemeinden; man legte ihnen mannigfaltige Beschränkungen in ihrer Verwaltung auf; das Recht der Disposition und der Controle blieb in weltlichen Händen; man ließ die alte Steuerlast auf den Stiftungen liegen; man versäumte vor allem die Zurückgabe des unbefugter Weise Entfremdeten. Die Erstattung desselben aber haben die Kirchengemeinden und die Armen der Länder noch immer von den Regierungen zu erwarten, da die Entfremdung nur als ein in der Noth abgedrungener Vorschuß anzusehen ist, und sich nicht verjähren kann.

---

*) Vergl. Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen, mit besonderer Rücksicht auf die Vermengung ihrer Einkünfte mit dem Staatsvermögen von Seb. Brendel. 8. Leipz. 1814.

**) Stephani a. a. O. S. 123.

Digitized by Google

Die allgemeine Norm des Verfahrens der Kirchenvorstände in diesem Kreise ihres Wirkens liegt theils in der für sie unverletzlichen Absicht der Stifter und der Geber, theils in dem Grundsatze, daß was im Namen der Kirche gespendet wird, nicht blos leibliche Versorgung, sondern immer zugleich die höchsten kirchlichen Zwecke, geistige Bildung und Besserung bey den Empfängern bezielt; welche Norm auch den Vorschriften zu Grunde liegen muß, durch welche die Verwaltung der milden Stiftungen in den verschiedenen Landeskirchen, sie seyen nun selbstständig oder dem Staate untergeordnet, geregelt werden.

§. 59.

Das Verfahren der Kirche bey überhandnehmender unkirchlicher Gesinnung.

Da in der Kirche die Ueberzeugung unauslöschlich bleibt, daß die Erhaltung der christlichen Gesinnung und des christlichen Lebens in ihren Mitgliedern nothwendig durch ihr Daseyn bedingt sey; so muß sie sich verpflichtet achten, allen Bestrebungen, die das letztere stören oder bedrohen, durch thätige Anwendung der Mittel, die in ihrer Macht stehen, Widerstand zu leisten. Diese Bestrebungen, insoferne sie in ihrem Innern rege werden, können von Menschen kommen, die entweder die kirchlichen Anstalten und Gesetze geringe schätzen, oder neben den öffentlichen kirchlichen Versammlungen noch besondere errichten, oder sich, unter dem Vorwande, daß die Kirche an unheilbaren Verderbnissen leide, oder zur Erreichung des religiösen Zwecks untauglich oder unnütz sey, gar

Digitized by Google

von ihr trennen. In den ersten ist die Stimmung der Unkirchlichkeit, in den zweyten die des Pietismus, und in den dritten die des Separatismus.

Die unkirchliche Gesinnung, aus einer selbstverschuldeten Gleichgültigkeit gegen das Christenthum und die durch dasselbe beabsichtigte Veredlung des Menschen hervorgehend, erweist sich, vermöge dieses ihres Ursprungs, durch einen beharrlichen Kaltsinn gegen die Einrichtungen, die, um die Wirkungen des Christenthums zu erhalten und zu beleben, getroffen sind, durch Gleichgültigkeit gegen ihre Zwecke, und durch die nicht verheimlichte, anmassende Meynung, daß man ihrer für sich nicht bedürfe. Die, welche von dieser Gesinnung befangen sind, entziehen sich den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen und dem Genusse des heiligen Abendmahls, oder wohnen den einen und dem andern nur bey, wenn äußere Aufforderungen sie dazu bringen, unterlassen öffentlich und in ihren Familien die religiösen Uebungen, nehmen keinen Theil an der Feyer der kirchlichen Feste, erweisen kein Interesse für die Anstalten der Kirche, und ob sie sich gleich nicht von der letztern lossagen, bleibt ihnen doch nur der Name und das äußere Gepräge ihrer Mitglieder, während der Geist, der in diesen leben soll, ihnen entwichen ist. Wo denn diese Gesinnung überhand nimmt, werden die Kirchen leer, die Zahl der Communicanten mindert sich, die Achtung für die kirchlichen Gesetze sinkt, und das kirchliche Leben fällt in eine traurige Erschlaffung.

Diese Gesinnung hat sich, in den letzten Jahrzehenten, in der teutschen evangelischen Kirche, sehr

Digitized by Google

weit verbreitet, und wie wenig sie das Daseyn derselben zu verheimlichen suchte, beweisen die Klagen, die über sie in ihrer Mitte laut geworden sind, und die mannigfaltigen Vorschläge, die von kirchlichen Patrioten gemacht wurden, um ihr zu steuern. Indessen fand sie wenig Eingang bey der großen Mehrheit des Volks, zu der die gewerbetreibenden Bürger und die Landleute gehören, die im Gegentheile, mit Ausnahme der sittlich Verwilderten, die sich zu allen Zeiten fanden, wie zuvor, Belehrung, Ermahnung und Trost in den kirchlichen Versammlungen zu suchen fortfuhr; während dagegen die höhern Klassen, namentlich die von dem Dienste des Staates lebenden, sich immer mehr von denselben zurückzogen; aus welchem Unterschiede ersichtlich wird, daß der Grund dieser Erscheinung nicht in einem allgemein verbreiteten, sondern in einem besondern moralischen Verderbniß zu suchen war, von dem man nur diejenigen Stände angesteckt sah, die sich die gebildeten nennen.

Dieses Verderbniß ergab sich aus der schiefen Richtung, welche die einseitige intellectuelle Bildung der Zeit, die, da sie blos auf ein im Sinnlichen begründetes und wirksames Wissen strebte, und dagegen vom Uebersinnlichen und Göttlichen sich abwandte, nothwendig zum religiösen Indifferentismus führte, und es mußte am meisten in denen hervortreten, denen diese Bildung zu Theil geworden war; seine Entwicklung aber fand mannigfaltige Förderung in den stürmischen Läufen dieser Zeit, die, indem sie durch ihren Gang und durch ihre Resultate ein alles ergreifendes Interesse darboten, und die Völker in einen steten Kampf unge-

Digitized by Google

heurer Naturkräfte verflochten, die Aufmerksamkeit von dem Uebersinnlichen abzogen und unzertrennlich an das Irdische hefteten. So erwuchs eine der Religion abholde Stimmung, die, wenn sie nicht in Leichtfertigkeit verfiel, die religiöse Gesinnung durch die sittliche ersetzen zu können wähnte, und die auf die Bildung der erstern gerichtete Wirksamkeit für unnütz und entbehrlich hielt. Daß das amtliche Wirken geistloser und das Leben unwürdiger Prediger zur Erhaltung oder Verbreitung dieser Stimmung, und namentlich der Kirchenscheu in bestimmten Kreisen, beygetragen, wie man ihnen denn wiederholt ins Gesicht gesagt: „wo irgend die Kunst ver„fallen sey, sey sie durch die Künstler selbst verfal„len," ist nicht zu läugnen; aber da es immer solche Prediger gegeben hat, ohne daß die Unkirchlichkeit in derselben Verbreitung erschien, beweist, daß der Hauptgrund der letztern anderswo gesucht werden muß; so wie der Vorwurf, daß diese Erscheinung eine natürliche Folge der protestantischen Glaubensfreyheit sey, sich von selbst durch die Bemerkung erledigt, daß diese Glaubensfreyheit dritthalb hundert Jahre, und doch mit ihr zugleich der Eifer für die Interessen der Kirche und die Theilnahme an ihren Uebungen, unter allen Klassen des Volks, den Vornehmen und Geringen, in lebendiger Regsamkeit bestand.

Die Pflicht der Selbsterhaltung fordert die Kirche auf, mit aller Kraft, die in ihr ist, dem Ueberhandnehmen einer Gesinnung entgegen zu treten, die nicht zur herrschenden werden könnte, ohne ihre Zerstörung herbeyzuführen. Da sie aber ihrer Natur nach ein Zwangsrecht weder besitzen noch

Digitized by Google

üben kann, haben manche eifrige Geistlichen, erschreckt durch die Größe des Uebels, ihre Zuflucht zu dem weltlichen Arm genommen, und ihm das „Nöthige sie, herein zu kommen!" zugerufen, auch über die Art, wie diese Nöthigung zu bewerkstelligen sey, umständliche Vorschläge gemacht. Mit Recht haben die Regierungen auf solche Ansprache nicht geachtet, durch deren Erfüllung sie nur eine Menge Heuchler gemacht hätten, die der Kirche kein Ersatz für die modernen Indifferentisten seyn konnten; die besorgten eifrigen Aufforderer aber haben bewiesen, daß sie das Interesse der Sache nicht verstanden, die von ihnen geführt ward. Denn sobald den Regierungen das Recht eingeräumt wird, die Leute zur Beobachtung ihrer kirchlichen Pflichten zu zwingen, so erkennt man ihnen die Herrschaft über die Gewissen zu, die Kirche aber verzichtet auf ihre Selbstständigkeit, die sie nur dadurch behaupten kann, daß sie sich in Förderung ihrer Zwecke lediglich auf die Mittel beschränkt, die ihr selbst zu Gebote stehen.

Gewiß würde sie das Uebel nicht vermindern, ja es nur noch ärger machen, wenn sie diese Mittel in Strafanstalten und Strafpredigten, Beschränkung der Denk- und Lehrfreyheit, Rückkehr zur symbolischen Altgläubigkeit und in Einrichtungen, wodurch der öffentliche Gottesdienst eine der verfeinerten Sinnlichkeit und der Phantasie schmeichelnde Gestalt gewönne, suchen wollte. Dagegen wird sie demselben desto kräftiger entgegenwirken, wenn sie in ihrer Lehre, ihren Uebungen und ihren Institutionen mit der Bildung der Zeit gleichen Schritt zu halten sucht, ihre Unterrichtsanstalten nach den Ansprüchen ächter

Digitized by Google

pädagogischer Weisheit verbessert, dem öffentlichen Cultus einen edlen und würdigen Charakter giebt, ihre Gesetzgebung und Verfassung, in wahrhaft evangelischem Geiste, vervollkommt, und — was vor allem die Gleichgültigen und Kaltsinnigen wecken, ermuntern und beschämen müßte — in den Gemeinden, in denen die Unkirchlichkeit eingerissen, das Predigtamt solchen Geistlichen überträgt, die durch ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, Lehrtalent, Amtsweisheit und hohe moralische Würde für das geringgeschätzte Kirchenthum neues Interesse zu erregen im Stande sind *).

§. 60.

Das Verfahren der Kirche gegen den Pietismus.

Wie die Menschen in Zeiten heftiger Erregung nie die Mitte zu halten wissen, sondern immer auf den Extremen sich bewegen, so begab es sich auch bey den Genossen der von uns erlebten Tage, daß während ein Theil derselben im Kaltsinn gegen alles Religiöse erstorben war, der andere Leben und Wärme in sich zu erhalten suchte, indem er sich dem Mysticismus in die Arme warf, oder den Unglauben, dessen er früher schuldig worden, zu versöhnen wähnte, indem er mit dem leiblichen Sinne zu schauen und zu fühlen trachtete, was nur dem geistigen wahrnehmbar ist. Diese Stimmung konnte keine Genüge in unsern öffentlichen

*) Vergl. Ueber die Unkirchlichkeit dieser Zeit, in protestantischen Teutschlande, von K. G. Bretschneider. 8. Gotha, 1820.

Gottesverehrungen finden, weil sie an Normen gebunden sind, die auf dem deutlich gedachten vernunftmäßigen und biblischen Begriff beruhen, und zugleich seine Aufrechterhaltung bezielen. Diejenigen, in welchen sie vorherrschte, wurden deßhalb durch das gleiche Bedürfniß getrieben, sich zu erbaulichen Uebungen zu vereinigen, die ihnen ersetzten, was den öffentlichen Gottesverehrungen fehlte, und die Sehnsucht nach dem lebendigen Anschauen und Vollgenusse des Göttlichen stillten, die von den letztern unbefriedigt gelassen wurden.

Das Recht der Gemeindeglieder, sich, neben den öffentlichen kirchlichen Zusammenkünften, auch in Privathäusern, zu dem Zwecke der religiösen Erbauung, unter einander zu versammeln, und bey solchen Versammlungen alle die Beschäftigungen, die für diesen Zweck förderlich sind, (Gebet, Gesang, Lectüre, Betrachtung, Gespräch) zu treiben, kann weder auf dem politischen, noch auf dem kirchlichen Standpunkte in Zweifel gezogen werden, da gesellschaftliche Zusammenkünfte nicht nur an sich etwas Erlaubtes sind, sondern auch die, von denen hier die Rede ist, insoferne sie geistige Vervollkommnung und Besserung beabsichtigen, etwas Löbliches zum Zwecke haben. Gestattet die Staatsgewalt den Bürgern, sich zu Conversationen, Mahlzeiten, Tänzen, Spielen ꝛc. zu versammeln, wie könnte sie ihnen verwehren, zu gemeinschaftlichem Gebete und Gesange zusammen zu kommen? Und wenn sie Gesellschaften duldet, die sich mit der Lectüre von Journalen und Romanen unterhalten, wie könnte sie ihren Schutz andern versagen, die sich durch die Lectüre der Bibel und anderer geistlichen Bücher erbauen wollen?

Digitized by Google

Die Kirche aber würde der religiösen Bildung eine willkührliche Gränze setzen, wenn sie dieselbe auf die öffentliche Gottesverehrung und die Hausandacht jeder einzelnen Familie einschränken wollte; im Gegentheile muß sie sich verpflichtet halten, ihren Mitgliedern nicht nur zu gestatten, sondern sie zu ermuntern, daß der religiöse Glaube und die religiöse Uebung Gegenstand ihrer gesellschaftlichen Unterhaltung werde, und sie sich gegenseitig belehren, ermahnen, trösten und erbauen, weil dadurch die Kraft des öffentlichen Unterrichts verstärkt, die christliche Gesinnung ins Leben eingeführt, und in den Gemeinden geübt wird, was schon im apostolischen Zeitalter als herrschende Gewohnheit unter den Glaubigen uns entgegentritt. Uebrigens versteht es sich von selbst, einer Seits, daß, so wie alle gesellschaftlichen Verbindungen im Staate, auch die religiösen Privatversammlungen der *policeylichen Aufsicht* untergeordnet seyn müssen, und in dem Augenblicke, in dem sie sich derselben entziehen und als *geheim* bestehen wollen, ihr Daseyn verwirken, und anderer Seits, daß dieselbe Aufsicht über sie, in ihrer Weise, auch die Kirche zu führen berechtigt und verpflichtet sey, weil sie als eine Erscheinung des religiösen Lebens mit ihren Interessen und Zwecken in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Diese gedoppelte Aufsicht über die religiösen Privatversammlungen wird aber um so unerläßlicher, wenn sie die Gestalt von *Conventikeln* annehmen, d. h., wenn die Gemeindeglieder, welche ihnen beywohnen, sich zu einer Partie bilden, ihren Zusammenkünften eine organische Einrichtung geben, ihren Zweck in Leistungen setzen, die durch die öffentlichen

Digitized by Google

Erbauungsanstalten der Kirche nicht erreichbar seyn sollen, und auf diesem Wege einem Grade von christlicher Vollkommenheit entgegen zu gehen wähnen, von dem der große Haufe ewig entfernt bleiben müsse. Hierdurch erscheint in den Theilnehmern an diesen Versammlungen ein Geist der Sektirerey, der um so bedenklicher ist, und dem entgegen zu wirken, sich der Staat und die Kirche auf gleiche Weise für berufen achten müssen, da er die Gefahr herbeyführt, daß das Ansehen der kirchlichen Gesetze und Anstalten leide, irrige, besonders fanatische und schwärmerische Meynungen, und apokalyptische und chiliastische Träume verbreitet, die Wirksamkeit der berufenen Lehrer geschwächt, der Friede der Gemeinden, durch Trennung ihrer Mitglieder in Partieen, gestört, der christliche Geist der Einheit und der allgemeinen Liebe unterdrückt, und in denen, die sich dieser Richtung überlassen, partikularistischer Eigendünkel, geistlicher Stolz, Heucheley und schwärmerisches Verharren auf dem einmal aufgefaßten Wahne zur herrschenden Gesinnung werden. Man würde dem in Privatversammlungen sich kund gebenden Pietismus sehr unrecht thun, wenn man ihn beschuldigen wollte, daß er überall und nothwendig diese Wirkungen hervorbringe, wie denn die Fälle nicht selten sind, daß er sich von den besagten Ausartungen rein erhalten hat, und zur Pflanzschule wahrhaft christlicher Gesinnung geworden ist; aber da ihm dieß überall nur dadurch gelang, daß Männer von erleuchteter Einsicht und frommer Gesinnung die Versammlungen leiteten, und dieser glückliche Zufall selten eintritt, indem im Gegentheile gewöhnlich Sprecher von beschränkten Kenntnissen und aberglaubischen und sin-

Digitized by Google

stern Begriffen, oder auch von bedenklicher moralischer Stimmung das Wort führen, so erscheint mit ihm immer die Gefahr von Verderbnissen, deren Verbreitung der religiösen Bildung, in Beziehung auf die Idee, auf der sie beruht, und auf die Gesinnung, die sie beabsichtigt, höchst nachtheilig werden müßte.

Wie groß aber auch diese Gefahr seyn möge, so kann sich doch die Kirche nie für ermächtigt halten, Privatversammlungen, die den Zweck der Erbauung haben, zu verwehren, weil dieser Zweck mit dem, den sie durch ihre Anstalten selbst bezielt, zusammenfällt, und die Mittel zur Erreichung desselben, insoferne sie nicht an sich als unstatthaft erscheinen, der Freyheit der Kirchenglieder überlassen bleiben müssen. Dagegen ist das ihre Sorge, daß in diesen Versammlungen, da, wo sie sich bilden, ein reiner Geist erhalten werde, und sie gegen die mannigfaltigen Ausartungen, die sie bedrohen, verwahrt bleiben, diese Sorge aber obliegt zunächst den Geistlichen, und sie üben sie, indem sie die Versammlungen unter ihre Aufsicht und Leitung nehmen, sie für wahrhaft christliche Erbauung fruchtbar zu machen suchen, die reine, biblische Religionsansicht im Gegensatze gegen mystische und schwärmerische Meynungen darstellen, dem Einflusse untüchtiger und unwürdiger Wortführer, so wie dem Gebrauche verderblicher Bücher vorbeugen, und jeder Bestrebung entgegentreten, die zur Opposition gegen die kirchlichen Zwecke und Gesetze werden könnte. Von dieser Wirksamkeit ist aber nur bey solchen Geistlichen ein Erfolg zu erwarten, die bey ausgezeichneter Weisheit und Vorsicht in ihrem amtlichen Verfahren, durch moralische Würde, im Besitze eines begründeten

Zutrauens bey den Gemeindegliedern sind, und dem hervortretenden Sektengeiste und der starren pharisäischen Selbstsucht ruhige und lichtvolle Belehrung, Consequenz und Festigkeit entgegensetzen. Wenn dagegen die Geistlichen, um den Ausartungen dieser Erscheinung zu steuern, sie mit einem leidenschaftlichen Eifer bekämpfen, der durch Gewalt erzwingen will, was nur auf dem Wege der Ueberzeugung bewerkstelligt werden kann, und wenn sie diesen Eifer sogar durch Antastungen und Verdammungsurtheile in ihren öffentlichen Vorträgen auslassen, so machen sie durch Aufreizung der gleichen Leidenschaft das Uebel noch ärger, und legen selbst einen Charakter von Bösartigkeit in dasselbe, den es bey einem zweckmäßigen Verfahren von ihrer Seite nie angenommen haben würde; so wie eine ähnliche Schuld auch auf diejenigen Prediger fällt, die durch geistlose und nachläßige Amtsverwaltung oder durch einen ärgerlichen Wandel ihren Beruf in Verachtung bringen, und den Gemeindegliedern einen Vorwand geben, in besondern von ihnen veranstalteten Erbauungsstunden die religiöse Stärkung zu suchen, die ihnen der öffentliche Gottesdienst, bey der Unwürdigkeit des Geistlichen, der seiner wartet, nicht gewähren kann.

Es ist an den Kirchenbehörden, die Prediger, die sich dieser Fehler schuldig machen, zurecht zu weisen, oder, nach den Umständen, aus den Kreisen zu entfernen, in denen ihre Wirksamkeit für die kirchlichen Interessen so besorglich oder nachtheilig wird. Aber nicht weniger verdienen ihre Aufmerksamkeit diejenigen Prediger, die durch den mystisch-pietistischen Geist, der in ihnen ist, auf das entgegengesetzte Extrem getrieben, selbst Privatversamm-

lungen von sectirerischer Richtung stiften und leiten, und in ihnen den Geist pflanzen und nähren, der unter dem Vorwande, daß er auf höhere Vollkommenheit strebe, als die ist, die durch die kirchlichen Anstalten und Mittel zu erreichen steht, Spaltungen in den Gemeinden anrichtet. Da Geistliche, indem sie sich dieser Verirrung schuldig machen, selbst eine Stimmung hervor bringen, der entgegen zu wirken, sie durch ihre amtliche Pflicht verbunden sind, und nicht mehr als Lehrer und Führer der Gesammtheit ihrer Gemeinden, sondern als Häupter einer Partey erscheinen, so ist nicht zu zweifeln, daß die Kirchenbehörde, insoferne sie ihren Zurechtweisungen keine Folge geben, gegen sie mit Versetzung und Entlassung verfahren kann *).

*) Das Wirtembergische, die Privatversammlungen betreffende Normalreskript vom 10. Oct. 1747, (s. Kapffs Repertorium für die Amtspraxis der ev. luth. Geistlichkeit in Wirtemberg, II. S. 143.) das sehr umsichtig und verständig gefaßt ist, und noch immer gesetzliche Gültigkeit hat, läßt dem verordneten Geistlichen eines jeden Orts zu, „sich, außer den zum öffentlichen „Gottesdienst bestimmten Stunden, mit seinen Zuhö„rern, in der Kirche oder in seinem Hause, noch ferner in „Gottes Wort zu üben, und letztere zu unterrichten, „zu ermahnen und zu stärken; und es wird, wenn er „solches thut, gebilligt, und ihm viel göttlicher Segen „dazu angewünscht.“ Gewiß ist gegen diese Gestattung nichts zu sagen; im Gegentheile verdient der liberale Geist, der sie ertheilt hat, zumal für jene Zeit, alles Lob. Indessen hat der Gesetzgeber das Bedenkliche der Sache nicht übersehen, und ihre Gestattung an Cautelen geknüpft, die überhaupt für die Theilnahme der Geistlichen an Privatversammlungen als un-

Digitized by Google

In der Zeit, in der, seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, die pietistischen Bewegungen das protestantische Teutschland erfüllten, hielten sich die meisten Regierungen, unter Berufung, theils auf ihre oberbischöfliche, theils auf ihre landesherrliche Gewalt, für befugt, alle den Zweck der Erbauung bezielenden außerkirchlichen Versammlungen ohne Weiteres zu verbieten, und sie haben diese Befugniß oft mit großer Strenge ausgeübt, ohne zu bedenken, in welche Widersprüche sich dadurch ihr frommer Eifer verwickelte, und wie sie sich, um eines blos möglichen Uebels willen, etwas

---

erläßlich gelten müssen. „Der Prediger, heißt es, habe darauf zu sehen, daß es von Seiten seiner Zuhörer eine freywillige Sache sey; daß er nicht mit einer in sein übriges Amt oder gar in bürgerliche Dinge einfließenden Prädilection oder Vorzugsliebe ungleiche Gesinnungen unter den erscheinenden und nicht erscheinenden Zuhörern erwecke oder unterhalte; daß nicht durch die Herbeyziehung der Hausväter und Hausmütter die ausbleibenden Kinder und Gesinde mit der Hausandacht versäumt werden; daß nicht, wo mehrere Geistliche in einem Orte sind, unter ihnen selbst, statt freundlicher Communication und Vertrauens über dem Werk des Herrn, ein amtliches Mißverständniß, oder unter den Zuhörern solcherley Urtheile entstehen, welche dem Amte der übrigen nachtheilig oder verkleinerlich fallen; daß auch er selbst in diesen Versammlungen bey der nämlichen Lehrart, wie in der öffentlichen Gemeinde, sträklich bleibe, nicht aber durch zweyerley Sprachen, hohen und dunkeln mystischen Vortrag und dergleichen seine Zuhörer irre mache, oder veranlasse zu glauben, es werde hier etwas anderes oder besseres verhandelt, als in der gemeinen Kirche.“

gestatteten, was nur das wirkliche Uebel rechtfertigen konnte. Indessen bleiben die Privatversammlungen unter allen Umständen der policeylichen Aufsicht untergeordnet, und durch sie muß die Staatsregierung in Kenntniß davon bleiben, was in ihnen verhandelt, gethan und gelehrt wird; so wie es ihr auch gebührt, Gesetze zu geben und darob zu halten, daß durch diese Versammlungen nichts geschehe, wodurch der zwischen dem Staat und der Kirche bestehende Vertrag verletzt werde, daß in ihnen alles ehrlich und ordentlich zugehe, und daß durch sie keine der Ordnung und Ruhe des Staats nachtheilige Meynungen in Umlauf kommen. Sobald sie aber diesen Gesetzen zuwider handeln, und dadurch die Gefahr der Uebel und Mißbräuche herbeyführen, die durch sie entfernt werden soll, so sind sie es selbst, die die Staatsregierung auffordern, durch Strafen oder gesteigerte policeyliche Strenge gegen sie einzuschreiten, oder gar sie aufzulösen.

§. 61.

Das Verfahren der Kirche gegen den Separatismus.

Wenn besondere Gesellschaften in der Kirche entstehen, in deren Mitgliedern sich die Meynung befestigt, daß in ihnen die Idee eines religiösen Vereins vollkommener erfüllt sey, und durch sie die Zwecke desselben vollkommener erreicht werden, als durch die Kirche, so muß ihnen die letztere nothwendig gleichgültig werden, und sie können keine Verletzung ihres Gewissens mehr darinn sehen, wenn irgend eine äußere Veranlassung sie treibt, sich von ihr zu trennen. Diese Bemerkung

Digitized by Google

bestätigt die Geschichte. Sie weist in der Regel den Anfang des Separatismus, insoferne er nicht als Verachtung der religiösen Idee, sondern, unter dem Anerkenntniß derselben, als Lossagung von der zu ihrer Erhaltung bestehenden kirchlichen Ordnung erscheint, in den pietistischen Privatversammlungen nach. Indessen tritt er auch als Ergebniß einer ohne fremden Einfluß erlangten individuellen Ueberzeugung hervor, aber nur ausnahmsweise unter den Menschen aus der Volksklasse, die ihr Gefühl, daß ihre geistigen Interessen nothwendig an ein kirchliches Bürgerrecht gebunden seyen, selten ohne Verführung verläugnen.

Wenn diese Verirrung in unsern Tagen häufiger vorkommt, als ehemals, so werden uns zugleich die Ursachen davon in den eigenthümlichen Erscheinungen der Zeit erkennbar, namentlich in der überhandnehmenden mystischen Stimmung, die die äußern Anstalten und Mittel zur religiösen Bildung verschmäht, weil das Wirken des Geistes sie ersetzt, in einem unzeitigen Aufklärungseifer, der, da er nicht berechnet, welche Schonung er den Schwachen schuldig ist, diesen zum Aergerniß wird, in übereilten, oft gewaltsam durchgesetzten liturgischen Reformen, in einer Erschlaffung der sittlichen Zucht und Aufsicht, aus der die herrschende Leichtfertigkeit hervorgeht, deren Daseyn als ein unverkennbarer Beweis der Unwirksamkeit der kirchlichen Institute betrachtet wird, und endlich in dem instinctmäßig treibenden Zuge der Zeit, sich gegen alles Bestehende, besonders wenn es die menschliche Freyheit durch Formen und Gesetze beschränkt, aufzulehnen.

Digitized by Google

Während die Separatisten das unter sich gemein haben, daß sie sich von der äußern Kirche, als einer nicht in dem Sinne Christi liegenden oder durch unheilbare Verderbnisse für ihren Zweck unbrauchbar gewordenen Anstalt lossagen, und keinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, und an den in demselben ausgetheilten Sacramenten nehmen, unterscheiden sie sich darinn, daß sie entweder zurückgezogen ihrer irrthümlichen Ansicht folgen, und ohne das Bedürfniß, sich mitzutheilen oder in einer religiösen Genossenschaft zu leben, in letzterer Beziehung in einem Zustande von Absonderung und Vereinzelung verharren, — oder daß sie sich in Verbrüderungen zusammen thun, ihre Meynungen ausbreiten, Versammlungen halten, und sich zu einer Sekte bilden, die der Kirche feindselig und unversöhnlich gegenüber steht. Sie gewinnen in dem letztern Falle schon dadurch einen bedenklichern Charakter, als in dem erstern, weil sie ihre Kraft durch Vereinigung stärken, und durch Ausbreitung ihrer Meynungen ihre Zahl vermehren; dieser ihr Charakter tritt aber gewöhnlich mehr oder weniger dadurch hervor, daß sie den Gemeinden ein ärgerliches Beyspiel von Ungehorsam gegen die kirchlichen Gesetze geben, daß sie die Diener der Kirche verachten und verläumden, daß sie die kirchliche Ordnung stören, und daß sie Grundsätze und Maximen geltend zu machen suchen, durch die sie das Ansehen der weltlichen Obrigkeit antasten, oder zu politischen Verbrechern werden.

Entschiedene Separatisten, d. h. diejenigen, welche wörtlich oder thatsächlich ihren Austritt aus der Kirche bestimmt ausgesprochen haben,

Digitized by Google

fallen dadurch außer den Beobachtungs- und Wirkungskreis der letztern. Zwar kann sie die ihr allein zu Gebote stehenden moralischen Mittel zu ihrer Zurückführung, insoferne die Umstände es räthlich machen, anwenden; aber dabey muß sie es auch bewenden lassen. Dagegen liegt es in ihrem Rechte und in ihrer Verpflichtung, den auf die Verbreitung ihrer Meynungen, und auf die Verführung der Kirchenglieder gerichteten Bestrebungen der Getrennten entgegen zu wirken, und sie kann, wenn die letztern sich die Künste trüglicher oder gewaltthätiger Proselytenmacherey gestatten, die Regierung zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht gegen sie aufrufen. Die Mittel aber, um dem Ueberhandnehmen des Separatismus und der Geistesrichtung, auf der er beruht, vorzubeugen, muß die Kirche in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung, in dem Charakter und dem amtlichen Verfahren ihrer Prediger, in dem Geiste ihrer Erziehungsanstalten, und in ihrem ruhigen planmäßigen, und den Ansprüchen der Zeit angemessenen Streben auf die Realisirung des Bessern suchen.

Die Frage, welche Stellung den isolirten sowohl, als den sektirerischen Separatisten in der bürgerlichen Gesellschaft zu gestatten sey, liegt außer dem kirchlichen Beobachtungskreise, und hängt lediglich von der Entscheidung der Staatsgewalt ab *).

*) Das die Behandlung der Separatisten betreffende Wirtembergische Normalrescript vom 27. Dec. 1803. (Kapff a. a. O. S. 283.) verdient, vermöge der demselben zu Grunde liegenden liberalen Grundsätze und seines praktischen Gehalts, als musterhaft ausgezeichnet zu werden.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Das öffentliche äußere Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 62.

Wie sich die evangelisch-lutherische Kirche ihr Verhältniß zur Staatsgewalt denke?

Da die evangelisch-lutherische Kirche die in den Schriften der Evangelisten und Apostel ausgedrückte Lehre Jesu als eine göttliche Offenbarung anerkennt, so muß ihr auch dasjenige, was die Verkündiger dieser Lehre über die moralische Begründung der obrigkeitlichen Gewalt und über das zwischen ihr und den Regierten bestehende gegenseitige Verhältniß vorgetragen haben, als Norm für ihre Ueberzeugung erscheinen. Nach dieser Lehre ist jede obrigkeitliche Gewalt eine Anordnung Gottes *), — eine Dienerinn Gottes zum Besten der Menschen, der das Schwerdt, das sie trägt, von Gott anvertraut worden; und jede Auflehnung gegen sie, eine Auflehnung gegen eine göttliche Anstalt. Röm 13, 1. ff. — Die Christen sind verpflichtet, den Fürsten und den obrigkeitlichen Personen Unterwürfigkeit und Gehorsam **) zu beweisen. Tit. 3, 1. — Diese Unterwürfigkeit sollen sie der Obrigkeit leisten nicht aus Furcht, sondern im Gefühle ihrer moralischen Verpflichtung †) Röm. 13, 5. und aus Gehorsam gegen den Befehl Christi ††) 1 Petr. 2, 13.

*) ὲ γάρ ἐστιν ἐξουσία εἰ μὴ ἀπὸ θεοῦ.

**) ὑποτάσσεσθαι, πειθαρχεῖν.

†) διὰ τὴν συνείδησιν.

††) διὰ τὸν κύριον.

So sollen auch in allen christlichen Gemeinden Gebete, Wünsche und Danksagungen für die Regenten und andere obrigkeitliche Personen dargebracht werden. 1 Tim. 2, 1. 2. Da überdieß diese Ermahnungen unter Obrigkeiten gegeben wurden, welche die Christen durch tyrannische Gewalt drückten und verfolgten, und das Gesetz des Christenthums überhaupt Geduld und Ergebung bey erwiesenem Unrecht und Verzicht auf jeden gewaltsamen Widerstand vorschreibt, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Unterwürfigkeit und der Gehorsam des Christen gegen die Obrigkeit auch dann noch fortdauern müsse, wenn sie ihre Pflicht übertritt, oder die Verbindlichkeiten verlezt, die ihr, vermöge des allgemeinen Rechtsgesetzes oder besonderer Verträge, gegen die Unterthanen obliegen.

Diese biblischen Grundsätze wurden von den Reformatoren in ihren Bekenntnißschriften ausdrücklich wiederholt und auf eine für das Recht und das Ansehen der Regierungen vollkommen sichernde Weise gedeutet. Der Christ, lehrten sie, sey verpflichtet, der Obrigkeit und ihren Gesetzen Gehorsam zu leisten, diese Verpflichtung sey eine unerläßliche, (necessario) und nur leide dieser Gehorsam eine Beschränkung, wenn etwas befohlen würde, was gegen Gottes Gesetz wäre *); in keinem Fall aber sey es dem Unterthanen gestattet, sich gegen seine Obrigkeit aufzulehnen oder die Waffen gegen sie zu ergreifen **); das Recht der Obrigkeit bestehe darin,

*) Conf. Aug. p. 14. Apolog. p. 215. Catech. Min. p. 386.

**) Catech. Maj. p. 444. sqq.

bürgerliche Gesetze zu geben, Gerichte niederzusetzen, Urtheile zu sprechen, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Abgaben einzuziehen u. s. w. *). Die Geistlichen seyen nicht von der obrigkeitlichen Gewalt ausgenommen, sondern ihr unterworfen; auch stehe ihr das Recht zu, in Hinsicht auf Dinge, welche die äußere kirchliche Zucht und Ordnung angehen, Verfügungen zu treffen **). Alle diejenigen Lehrer und Parteyen, welche sich gegen das göttliche Recht der Obrigkeit, gegen den ihr zu leistenden unbedingten Gehorsam und gegen die Verbindlichkeit des Christen, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden und öffentliche Geschäfte zu führen, erklären, werden, als im Irrthume befangen, verworfen.

Indem sich die Reformatoren zu diesen Grundsätzen bekannten, leisteten sie nicht nur den Regierungen eine feste Bürgschaft für die Treue, den Gehorsam und die bürgerliche Rechtlichkeit derjenigen, die sich mit ihnen vereinigten, sie sagten sich zugleich, für die kirchlichen Gesellschaften, die durch ihren Dienst sich bildeten, ausdrücklich von den Behauptungen los, die durch das Papstthum erhoben oder geltend gemacht worden sind, daß die Kirche nicht dem Staate, sondern der Staat der Kirche untergeordnet sey, daß die Regierungsgewalt erst durch die Verleihung der Kirche eine legitime werde, daß die Kirche die Richterinn sey über die Regenten, und daß es in ihrer Macht stehe, die Unterthanen von ihrem den letztern geleisteten Huldigungseide zu entbinden; mit dieser Lossagung aber blieben die nothwendig aus dem Princip der Reformation sich ergebenden Lehren

*) Conf. August. p. 14. Apolog. p. 214. sqq.

**) Art. Smalc. p. 355.

in unzertrennlicher Verbindung, daß die Kirche, als gesellschaftliches Institut, dem Staat untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet sey, daß sie jeder bestehenden bürgerlichen Ordnung, so lange Gott sie duldet, sich unterwerfe, daß sie sich keine Art von Einmischung in die Handlungen des Staats anmaßen dürfe, und daß sie gegen die Staatsregierung keine Waffe habe, als die der Wahrheit. Wie lebendig aber diese Grundsätze in der Ueberzeugung der Reformatoren waren, haben sie am meisten dadurch bewiesen, daß sie es, nachdem sie sich der Gewalt der römischen Hierarchie entzogen hatten, ohne Widerspruch geschehen ließen, daß die Regenten in ihren Gebieten zur Bildung der neuen kirchlichen Ordnung mitwirkten, derselben durch ihre Anerkenntniß und durch ihr Wort gesetzliche Kraft verliehen und das Kirchenregiment entweder selbst führten oder in ihrem Namen führen ließen. Sie hätten dieß mit solcher Unbefangenheit nicht zugeben können, wenn nicht von ihnen das pflichtmäßige Verhältniß der Kirchengesellschaft gegen den Staat und die Verbindlichkeit der Kirchenglieder zum bürgerlichen Gehorsam bestimmt und deutlich anerkannt worden wäre.

Dieses Anerkenntniß kann die evangelische Kirche, so lange sie die vernunftmäßig aufgefaßte Lehre Jesu als die Quelle ihres Glaubens achtet, nicht aufgeben. In Gemäßheit desselben betrachtet sie sich als eine zur Erreichung rein geistiger Zwecke vereinigte Gesellschaft, äußerlich bestehend im Staate, seinem Gesetze untergeordnet, in ihrem Bestande durch ihn geschützt, ihm zur Treue verpflichtet und in ihrer Wirksamkeit auf das Gebiet beschränkt, in dem ihre Zwecke erreichbar sind; ihren Mitgliedern aber,

Digitized by Google

insoferne sie zugleich Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind, macht sie die Achtung für die obrigkeitliche Gewalt und für die Person des Regenten, die treue Erfüllung des Bürgereides, die Beobachtung der Staatsgesetze und die Ausübung aller bürgerlichen Tugenden zur Gewissenspflicht, die sie nicht verletzen können, ohne dem Willen des höchsten Gesetzgebers und Richters entgegen zu handeln und dadurch zugleich das sie als Glieder der Kirche verbindende innere Gesetz zu übertreten. Hierbey weist sie die in ihr angestellten Geistlichen streng in die Schranken ihres kirchlichen Berufs zurück, verwehrt ihnen alle Einmischung in die Angelegenheiten des Staats und die Bekleidung bürgerlicher Aemter, und verpflichtet sie jeder in den Gemeinden entstehenden der Obrigkeit widerstrebenden oder aufrührischen Bewegung aus allen Kräften entgegen zu wirken.

Diese Grundsätze sind so charakteristisch in dem Geiste der evangelischen Lehre, daß die Kirche, als äußere Gesellschaft, in ihrem Vertrage mit dem Staate, nie eine Stellung annehmen kann, durch die sie dieselben verläugnete, und wenn einzelne Kirchenglieder ihnen entgegen handeln, so erprobt dieß weiter nichts, als daß von ihnen der evangelische Geist gewichen ist. Zugleich enthalten sie den überzeugenden Beweis, daß die evangelische Kirche sich unter jede Regierung, was auch ihre Form sey, ergebe, daß sie sich jeder zur Treue verpflichtet halte, daß sie keine bedrohe und daß die Beschuldigung, die neuerlich da und dort gegen sie ausgesprochen worden, als ob sie die Nährerinn revolutionärer Gesinnung sey, als die grundloseste und abgeschmackteste Verläumdung verschwinde, gegen die sie gerade in der

Geſchichte unſerer Tage die vollkommenſte Rechtfertigung findet; wie denn dieſelbe bezeugt, daß die von uns erlebten aus dem Volke hervorgegangenen gewaltſamen Staatsveränderungen ihre Heerde und ihre Schauplätze immer nur in katholiſchen Ländern gehabt, während die proteſtantiſchen ruhig geblieben, und daß in der Zeit der Befreyung Teutſchlands von dem franzöſiſchen Joche der Volksgeiſt für die Erhaltung der angeſtammten Regentenhäuſer und ihrer Selbſtſtändigkeit ſich nirgends kräftiger, treuer und ausharrender erwieſen, als in den letztern *).

§. 63.

Stellung der evangeliſch-lutheriſchen Kirche im ehemaligen teutſchen Reiche.

Bis zum Jahr 1517. war die römiſch-katholiſche Religion die alleinherrſchende in

*) „Ihr habt es geſehen, Fürſten des proteſtantiſchen Teutſchlands und vor allen du, edler, gerechter König der Preuſſen, wie der Proteſtantismus zu begeiſtern vermag für eine gerechte Sache, wie er eine edle Jugend zum heiligen Kampf um den Thron verſammelte. Wo hat ſich im katholiſchen Teutſchlande ſolcher Gemeingeiſt gezeigt? Wo iſt dort der Krieg gegen den Erbfeind ſo volksmäßig geführt worden? Und wo iſt ſelbſt der neue teutſche Sinn, der Bürge unſerer beſſern politiſchen Exiſtenz, ausgegangen, als von dem proteſtantiſchen Teutſchlande, von ſeiner Philoſophie und ganzen Bildung? Wollt ihr gerecht und teutſch regieren, Fürſten Teutſchlands! ſo habt ihr vom Proteſtantismus alles zu hoffen, nichts zu fürchten.“ S. Die neue Kirche oder Verſtand und Glaube im Bunde. (8. Berl. 1815.) S. 43.

Digitized by Google

Teutschland; wer von ihr sich lossagte, ward des Verbrechens der Ketzerey schuldig, dessen Bestrafung die Kirche erkannte, der weltliche Arm aber vollzog. Mit dem gedachten Jahre begannen die Bewegungen, die nach langen und schweren Kämpfen die ausschließende Herrschaft der römischen Hierarchie stürzten, und ihr die evangelische Kirche gegenüber stellten, die, auf dem Grunde feyerlicher Staatsverträge und Reichsgesetze, sich als unabhängig und selbstständig neben ihr behauptete. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen ihre Selbstständigkeit beruhte, wurden in dem Passauer Vertrage (1552.), in dem Religionsfrieden (1555.) und in dem Westphälischen (Osnabrücker) Frieden (1648.) ausgesprochen (§. 19. 20.). Der Passauer Vertrag sicherte den protestantischen Ständen den ungestörten Bestand der von ihnen getroffenen kirchlichen Einrichtungen, bis zur gänzlichen Ausgleichung der obschwebenden Religionsstreitigkeiten, zu; der Religionsfriede bestätigte die den Augsburgischen Confessionsverwandten in diesem Vertrage nur provisorisch eingeräumte Religionsfreyheit unbedingt und für immer, und gab ihnen die Bürgschaft, daß sie nicht nur bey ihrem Glauben, jetzigen und künftigen Kirchenordnungen, Eigenthum und Rechten geschützt, und wegen der eingezogenen geistlichen Güter nicht angefochten, sondern auch die Ausgleichung wegen der streitigen Religion nicht anders denn durch christliche, freundliche und friedliche Mittel versucht werden soll. Der Westphälische Friede endlich sprach den Grundsatz aus, daß zwischen beyder Religionen Churfürsten, Fürsten und Ständen eine genaue und gegenseitige Gleichheit seyn soll, so daß, was einem Theile

Digitized by Google

Recht ist, es auch dem andern bleiben müsse, gab zur Durchführung dieses Grundsatzes und zur Festsetzung der beyderseitigen kirchlichen Verhältnisse die nähern Bestimmungen, und erkannte auch den Reformirten die Rechte und Wohlthaten zu, welche die frühern Verträge nur den Augsburgischen Confessionsverwandten im engern Sinne bewilligt hatten. So gelangte die evangelische Kirche, in ihren beyden Zweigen, im teutschen Reiche zum Bürgerrechte, und da im Westphälischen Frieden zugleich festgesetzt war, daß ausser der katholischen und evangelischen Religion keine andere aufgenommen werden soll, so trat sie zugleich neben der katholischen in alle Rechte einer herrschenden Kirche ein. Ihre beyden besagten Zweige aber fielen in dieser staatsrechtlichen Beziehung in eine Gesammtheit zusammen, und machten im Gegensatze gegen die Katholiken nur einen Religionstheil aus *), weßwegen eigentlich und publicistisch richtig nicht von drey, sondern nur von zwey in Teutschland herrschenden Kirchen die Rede seyn konnte.

Das Paritätsprincip, insoferne es die Stände von beyden Religionstheilen in eine vollkommene Gleichheit der Rechte einsetzte, so daß das Religionsbekenntniß, in Ansehung ihrer politischen Stellung und ihrer Theilnahme an den Reichsverhandlungen, unter ihnen keinen Unterschied begründete, wurde

*) Was auch im Westphäl. Fried. Art. VII. §. 1. genau ausgedrückt ist: „Placuit, ut quidquid juris — haec transactio — caeteris Catholicis et Augustanae confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui *inter illos* (sc. Aug. conf. addictos) *Reformati dicuntur*, competere debeat.“

Digitized by Google

zwar in der Wirklichkeit nie vollkommen durchgeführt, indem die Katholiken ihr numeräres Uebergewicht immer zu Ausnahmen zu benützen wußten, die ihnen günstig waren. Da aber seine rechtliche Gültigkeit, bey der Bestimmtheit der Gesetze, nicht angefochten werden durfte, und seine Vertheidigung von den protestantischen Ständen immer mit Umsicht und Eifer geführt wurde, so blieb es eine im Wesentlichen immer unverletzliche Norm, und wo man bey seiner Anwendung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß, ließ man die Gegenstände lieber unerledigt, oder legte sie auf dem Wege des Vergleiches bey, als daß man in ein Präjudiz gegen den Grundsatz der Gleichheit eingewilligt hätte. Aus diesem Grundsatze giengen denn die weitern auf persönliche Rechte bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hervor, daß der Anspruch auf den Schutz des Staats den Bekennern beyder Religionen gleich sey, daß niemand seiner kirchlichen Eigenschaft wegen von Gewerben, Zünften, Erbschaften, Almosen, Krankenhäusern, Begräbnissen ꝛc. ausgeschlossen werden dürfe, daß ein mit einem Successionsrechte versehener weltlicher Landesnachfolger weder zu einer von beyden Religionen verbunden, noch der Religionsverschiedenheit wegen von der Succession ausgeschlossen werden könne, und daß dieß alles auch bey Religionsveränderungen gelte, wodurch jemand aus dem Rechtsverhältniß einer Religionspartie in das der andern übertrat *). Wenn aber den Ständen gestattet blieb, diejenigen ihrer Unterthanen, die im J. 1624. ihre abweichende Religionsübung noch nicht gehabt, zur Auswanderung zu zwingen, so war dieß ein

*) A. L. Gönners teutsches Staatsrecht, S. 92.

offenbarer Widerspruch gegen jenen Grundsatz, welchen jedoch der Geist der Intoleranz oft genug geltend zu machen nicht versäumte.

Am wenigsten aber ließ sich das besagte Paritätsprincip in Beziehung auf das Oberhaupt des teutschen Reiches durchführen, da eine abwechselnde Wahl, bey der dem katholischen Kaiser immer ein evangelischer hätte nachfolgen müssen, sich aus politischen Gründen nicht wohl in die Umstände fügte. Indessen konnte vermöge dieses Princips kein Gesetz vorhanden seyn, das die Wahl eines Kaisers aus der Mitte der protestantischen Stände verboten hätte; aber die Ueberlegenheit der katholischen Stimmen lenkte sie immer auf einen Candidaten von dieser Confession, wobey nur einmal von den Prinzen des Hauses Oesterreich — in dem man seit der Reformation die eigentliche Schutzmacht des Katholicismus zu sehen gewohnt war — abgegangen wurde. Die Besorgnisse, die für die Protestanten sich hieraus ergaben, enthielten für sie allerdings eine nachdrückliche Aufforderung, für die Verwahrung ihres politischen und kirchlichen Standpunkts auf ihrer Hut zu seyn; um so mehr, da noch nach dem Westphälischen Frieden, bey der Wahl und Krönung der Kaiser, Formen beybehalten wurden, in die sich ein evangelischer Kroncandidat nicht hätte verstehen können, ohne seine Confession zu verläugnen. Der neue Kaiser mußte sich nämlich durch einen körperlichen Eid verbindlich machen, daß er dem römischen Papste und der heiligen römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und Treue in gebührender Ehrfurcht erweisen werde *). War die

*) Visne, fragte der Churfürst von Mainz den

Krönung vorüber, so gieng eine Obedienz-Gesandtschaft an die Schwellen des heiligen Petrus ab. In dem ersten Artikel der Wahlcapitulation versprach der Gewählte, „daß er, in Zeit seiner königlichen Würde, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichem Schutze halten solle und wolle.“ Wo war da eine Spur von der so mühsam erkämpften und so feyerlich ausgesprochenen Religionsgleichheit? Schien es doch, als wäre auch nicht eine unkatholische Seele in ganz Teutschland. Unterdessen hatten die protestantischen Stände dafür gesorgt, daß diese aus einer frühern Zeit übergegangenen, aber in die neuern Verhältnisse nicht mehr passenden Formen auf dem gesetzlichen Wege für kraftlos erklärt wurden, wie denn in die Wahlcapitulation (Art. I. §. 10. 11.) die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, daß der den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betreffende Artikel für die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände nicht präjudicirlich sey, und die darinn ausgedrückte Advocatie dem Religions- und Profan-, auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-

---

Neugewählten vor der Salbung, sanctissimo in Christo patri et domino, pontifici romano et sanctae romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere?“ — worauf der Erwählte antwortete: „Volo!“ und diese, so wie die andern Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen noch mit dem Eide bekräftigte: „Omnia praemissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo; sic me Deus adjuvet et sancta Dei evangelia!“

Digitized by Google

schlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebraucht, sondern den sämmtlichen Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll; und sollten sich — wurde weiter versehen — besagte Stände gegen das Instrumentum pacis, den Nürnbergischen Executionsreceß, den Arctiorem modum exequendi und andere Reichsconstitutionen beschwert achten, so werde der Kaiser auf ihre Vorstellungen sich obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort seine Entschließung zum Vollzug bringen, in causis religionis keine Processe gestatten, und die unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden reichsgesetzmäßig abthun. — Hierdurch verwahrten allerdings die protestantischen Stände ihre kirchlich-politischen Rechte, ohne daß jedoch dadurch der Widerspruch aufgehoben ward, der in dem von dem Kaiser geleisteten Eid an ein Kirchenoberhaupt lag, das nur ein Theil der Reichsangehörigen als solches erkannte, während es über den andern Theil derselben den Fluch aussprach.

Aus der kirchlichen Selbstständigkeit beyder Religionstheile und aus ihrer politischen Gleichheit ergab sich nothwendig die Folge, daß in reichstäglichen Verhandlungen der Beschluß nicht mehr nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden konnte, sobald von Religionssachen die Frage war, und sich — wie in diesem Falle unvermeidlich geschehen mußte, — die beyderley Religionsverwandten in zwey verschiedene Meynungen trennten. Wenn nun auch diese Folge zugegeben wurde, so konnte sie doch Stoff zu neuem Streite werden, indem die Frage, ob dieser oder jener Gegenstand eine Religionssache

sey, nach den verschiedenen Ansichten und Interessen der Partieen oft als zweifelhaft erscheinen mußte. Indessen war es unmöglich, hierüber eine genaue Bestimmung zu treffen, und man mußte sich mit der Uebereinkunft begnügen: „Daß in Religionssachen und allen andern Geschäften, worinn die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden können, wie auch wenn die katholischen und die evangelischen Stände in zwey Theile gehen, (zweyerley Meynungen behaupten,) allein gütliche Vergleichung den Streit entscheiden soll, ohne die Mehrheit der Stimmen zu achten.“ Hierdurch wurde jene Frage gänzlich umgangen, und jeder Gegenstand, unabhängig von seiner Natur, sobald nur die beyden Religionstheile über ihn verschiedener Meynung waren, der Erledigung durch Stimmenmehrheit entzogen. Diese Einrichtung, so viele Unbequemlichkeiten sie auch hatte, war unvermeidlich in einem gesellschaftlichen System, das, ohne ein vermittlendes Princip, aus zwey sich gegenüberstehenden Partieen zusammengesetzt war, und nur durch sie war es möglich, daß der in diesem Systeme geltende Grundsatz von der vollkommenen Rechtsgleichheit beyder Partieen realisirt wurde.

So ergab sich denn als Bestandtheil der Reichsconstitution ein *Corpus Catholicorum* und *Evangelicorum* in den Fällen, wo die Reichsgrundgesetze, mit Rücksicht auf Religion, die Stimmenmehrheit aufgehoben, und gütliche Uebereinkunft an ihre Stelle gesetzt hatten. — In diesen Fällen hörten die Comitialdeliberationen in den drey Reichscollegien auf, und es erfolgten Unterhandlungen *de Corpore ad Corpus*. Jeder Religionstheil bildete

eine constitutionelle Corporation, worinn die Stimmenmehrheit galt, und die ihre innere Collegialverfassung selbst bestimmen konnte. Constitutionelle Mitglieder eines jeden Corporis aber waren die zu einer Religions-Partey gehörigen Stände, mit dem Stimmrechte, das ihnen in der Reichsversammlung zustand *). — Das Directorium in jedem Corpus besorgte die Dictatur, Ansage, Führung des Protocolls und die Ausfertigung der Beschlüsse. Die Sitzungen wurden Conferenzen genannt und im Quartiere des Directorialgesandten gehalten. Zum Behufe einer gütlichen Uebereinkunft theilten sich beyde Körper ihre Beschlüsse, als Vergleichungsvorschläge, durch ihre Directorien mit.

Bey den Zusammenkünften, welche im Laufe des sechszehenten Jahrhunderts unter den evangelischen Ständen Statt hatten, führte Churſachsen immer den Vorsitz, weil ihm derselbe der Reichsordnung nach unter seinen Glaubensgenossen gebührte, und die Sache der Reformation von ihm am wirksamsten unterstützt wurde. Als am Ende des besagten Jahrhunderts Churpfalz dieser Sache beytrat, wurde der Vorsitz, vermöge seines politischen Rangs, ihm zu Theil; seine unglücklichen Schicksale aber im dreyßigjährigen Krieg setzten es in die Unmöglichkeit, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, und so geschah es, daß bey den Westphälischen Friedensverhandlungen Schweden das Directorium unter den protestantischen Ständen führte. Nach dem Frieden gieng es wieder an Sachsen über, — wie denn am 22ten Jul. 1653. die erste Conferenz in dem Churſächsi-

*) Gönner a. a. O. S. 289. ff.

schen Gesandtschaftsquartier gehalten wurde, — und blieb ihm — so wie das Directorium im katholischen Corpus dem Churfürsten von Maynz, — ununterbrochen, bis zur Auflösung des teutschen Reichs. Als aber am Ende des siebenzehnten und am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Prinzen von der Sächsisch-Albertinischen Linie die katholische Religion annahmen, schien die bisherige Einrichtung nicht mehr bestehen zu können, und die evangelischen Stände beschäftigten sich bereits mit der Frage, ob das durch jene Religionsveränderung erledigte Directorium an Brandenburg oder Hannover zu übertragen sey? Indessen erinnerte Churſachsen, daß der geschehene Uebertritt in die katholische Kirche eine rein persönliche Sache sey, und vermöge der ausgestellten Reversalien auf die politische und Religionsverfassung des Landes keinen Einfluß habe, und gab zugleich die Versicherung, daß die Angelegenheiten, welche die evangelischen Stände am Reichstage in Vortrag bringen lassen wollten, durch den churfürstlichen Geheimenrath, wie bisher, aufs fleißigste besorgt, und überhaupt das Directorium dergestalt geführt werden sollte, daß der Kaiser und das gesammte Reich, besonders die evangelischen Stände, ihre Zufriedenheit dabey finden würden. Die letztern beruhigten sich um so mehr bey diesen Zusicherungen, da ihnen nicht entgehen konnte, wie nachtheilig die Trennung eines so wichtigen Standes für ihre Interessen seyn müßte; und so behielt der churſächsische Gesandte das Directorium, wozu er seine Instructionen von dem Geheimenraths-Collegium in Dresden erhielt, welches nöthigen Falls mit dem Kirchenrathe communicirte *).

*) Wiese a. a. O. III. 2. S. 74.

Digitized by Google

Aus der Geschichte des Corporis Evangelicorum, die seine Entstehung schon in den ersten Anfängen des Schmalkaldischen Bundes und seine weitere Entwicklung in der Nothwendigkeit der evangelischen Stände, ihre Selbsterhaltung durch Vereinigung ihrer Kräfte zu sichern, nachweist, so wie aus der organischen Einrichtung, die es sich nach dem Westphälischen Frieden gab, wird ersichtlich, daß sein Zweck lediglich in der Vertheidigung der Rechte und Interessen der evangelischen Kirche lag, und daß es deßhalb nicht als ein kirchlicher, sondern als ein zum Schutze der Kirche bestehender politischer Verein betrachtet werden mußte, dessen Mitglieder das Gesetzgebungsrecht und die Regierung über die in ihren Gebieten bestehenden Kirchen diesen selbst vorbehalten hatten, den Grund ihres Zusammentritts aber in der Vereinigung ihrer Kräfte für die Erhaltung des von ihnen gemeinsam angenommenen kirchlichen Systems erkannten. Nie ist auch das Corpus Evangelicorum in seiner Wirksamkeit von dieser seiner Bestimmung abgegangen, und nie hat es sich gestattet, weder den einzelnen Landeskirchen Vorschriften über den Glauben und die Gebräuche zu geben, noch, bey Streitigkeiten in dem Innern derselben, Appellationen anzunehmen; und gewiß hat man nicht Ursache zu bedauern, daß es sich nicht zu einer alle diese Landeskirchen unter sich vereinigenden gesetzgebenden und verwaltenden Centralstelle gestaltet hat, weil dieß nicht ohne Gefahr für die Erhaltung des ächten protestantischen Geistes und der aus demselben hervorgehenden evangelischen Freyheit hätte geschehen können. So wenig aber die in den einzel-

Digitized by Google

nen Territorien bestehenden Kirchen ein Gesetzgebungs- oder Aufsichtsrecht in dem Corpus Evangelicorum über sich erkannten; ebensowenig und noch viel weniger konnten sie zugeben, daß ihr staatsrechtlicher Bestand im teutschen Reiche davon abhängen sollte, daß sie von den zur Zeit der geschlossenen Verträge unter ihnen gültigen Lehren, Kirchenordnungen und Gebräuchen nicht im mindesten abwichen, und daß in dem Falle einer solchen Abweichung die katholischen Stände nicht mehr gebunden waren, jene Verträge als verpflichtend für sich anzusehen *).

*) Indessen ist diese Behauptung nicht nur von Katholiken, sondern auch von Protestanten, z. B. von J. Fr. Rönnberg, in seiner Schrift: Ueber symbolische Bücher, in Beziehung auf das Staatsrecht, 8. Rostock, 1789., mit Eifer unterstützt worden. Ihre Nichtigkeit gienge aber schon aus dem keinen feststehenden Lehrbegriff ertragenden, auf der Idee des steten Fortschreitens zu vollkommenerer Erkenntniß beruhenden Princip des Protestantismus klar genug hervor, wenn sie nicht zugleich vertragsmäßig ausgesprochen wäre, indem der Passauer Vertrag den evangelischen Ständen ruhigen und friedlichen Besitz nicht nur „für die Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, sondern auch für die, so sie nachmals aufrichten möchten," versichert. In diesem Sinne erklärte sich auch das Departement der auswärtigen Affairen in Berlin, in dem die symbolischen Bücher betreffenden trefflichen Gutachten vom 18. Febr. 1791. (Stephani ꝛc. S. 245. ff.): Man könne die den evangelischen Ständen vertrags- und verfassungsmäßig zustehenden Freyheiten und Gerechtsame „unmöglich von ihren Be-

Die Nothwendigkeit, sich in einen besondern Verein zur Erhaltung ihrer Rechte zu bilden, war bey den katholischen Ständen bey weitem weniger dringend, als bey den protestantischen, da die auf ihrer Seite stehende Ueberlegenheit der Macht ihnen an sich schon einen immer bereiten Schutz gewährte, und von den Protestanten, denen ihr System die Ausbreitung ihrer Lehre nur auf dem Wege ruhiger Ueberzeugung gestattet, keine weder gewaltsamen noch hinterlistigen Antastungen natürlicher oder vertragsmäßig erworbener, kirchlicher Rechte zu erwarten waren. Ganz umgekehrt standen die Verhältnisse bey diesen. Sie wurden von ihren Gegnern an allen Mitteln des Angriffs und der Vertheidigung bey weitem überboten, und während diesen alle Vortheile des hergebrachten Bestandes zu Statten kamen, hatten sie mit allen Nachtheilen der Neuheit zu käm-

---

kenntnißbüchern abhängig machen und deren Genuß und Dauer auf die Beharrlichkeit bey einem bestimmten Lehrgebäude gründen. — Kein Religionstheil im Reiche habe sich darum zu bekümmern, ob der andere in seinem Lehrbegriffe fest an seinen ersten Bekenntnißbüchern hange, ob er beharrlich dabey bleibe, oder ob er davon abweiche, daran bessere. Die Protestanten haben niemals eine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, ob in der katholischen Kirche Teutschlands gar nicht von den Lehrsätzen der Tridentinischen Kirchenversammlung sey abgegangen worden. So gebühre auch weder dem Kaiser, noch den Reichsgerichten, noch dem katholischen Reichstheile ein Urtheil und ein Erkenntniß über die Abweichung protestantischer Lehrer und Schriftsteller von den sogenannten symbolischen Büchern, noch über die Gleichförmigkeit, Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung der evangelischen Religionsverwandten mit denselben."

Digitized by Google

pfen. Ueberdieß erhielt der in dem Systeme der katholischen Kirche liegende Grundsatz der nothwendigen Alleinherrschaft und die aus ihm fließenden Folgesätze, daß in den Kämpfen für den allein seligmachenden Glauben nie ein definitiver Friede zu schließen und gegen die Ketzer alles gestattet sey, diese Kirche in einer steten offensiven Stellung gegen die evangelische, so wie in einer unermüdbaren Thätigkeit, um die Wirkungen der zum Vortheile der letztern geschlossenen Verträge des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, die sie als in sich ungültig und deßhalb nur mit dem Vorbehalte gelegenheitlicher Zurücknahme eingegangen betrachtete, zu vernichten. Während diese Verhältnisse die evangelischen Stände dringend aufforderten, durch einstimmiges Zusammenwirken für die Erhaltung der Rechte zu sorgen, die ihnen als Preis ihrer langen Anstrengungen zu Theil geworden waren, sahen sie diese Aufforderung unaufhörlich durch das Verfahren mehrerer ihrer katholischen Mitstände verstärkt, die entweder an ihren evangelischen Unterthanen mannigfaltige Bedrückungen verübten, um dadurch ihren Religionshaß gegen sie auszulassen und sie mit Gewalt in die verlassene Kirche wieder herein zu nöthigen, oder, unter offenbarer Verletzung der bestehenden Verträge, dem evangelischen Religionstheile und seinen Gliedern die Rechte vorenthielten und entzogen, die ihnen auf das bestimmteste und in den feyerlichsten Formen zuerkannt waren. In dem erstern Falle gewährten die Gesetze gewöhnlich keine Hülfe; denn es war der Proselytenmacherey und dem Fanatismus so leicht, den empfindlichsten Quälereyen und Chikanen einen Schein zu geben, bey dem sie der

Vorwurf der Unrechtlichkeit nicht treffen konnte, und der dem Bedrückten das Gehör eines jeden Richters verschloß. Bey wirklicher Verletzung der reichsgesetzlich verbürgten evangelischen Kirchenrechte aber stand zur Hülfe der Verletzten nicht nur der Weg der Berufung an die Reichsgerichte und an die kreisausschreibenden Fürsten, der der Mediation, der Retorsion und der Repressalien offen; es war sogar auch, wenn diese Mittel ihren Zweck verfehlten, das der Selbsthülfe, und zwar in der Art gestattet, „daß alle Theilnehmer des Westphälischen Friedens gehalten seyn sollten, durch Rath und That sich mit dem beleidigten Theile zu verbinden, und die Waffen zu ergreifen, um das Unrecht abzustellen, nachdem sie von dem Beleidigten überzeugt worden, daß er weder auf dem Wege der Güte, noch des Rechts zum Zweck gelangen könne.“ *) Aber dieser Ernst der Gesetze vermochte weder den durch ultramontanische Einflüsse und fanatische Geistliche aufgereizten Glaubens-Eifer in den gebührenden Schranken zu halten, noch den Bedrückten Schutz und Genugthuung zu verschaffen. Es erfolgten die empörendsten Anmaßungen und Eingriffe in die klarsten und verbürgtesten Rechte, und wie laut auch der Ruf um Hülfe erschallte, so kam diese doch immer zu spät und zu unvollkommen, als daß durch sie Ersatz für die erlittenen Mißhandlungen und gänzliche Wiederherstellung in den alten rechtlichen Zustand hätte bewirkt werden können; und wenn das hellere Licht, das in dem Zeitalter Friedrichs und Josephs über Teutschland aufgieng, auch in dieser Beziehung wohlthätig

*) Osnabr. Fried. XVII. 6.

wirkte, und den Ausbrüchen des Fanatismus kräftiger widerstand, als die Gesetze, so vermochte es doch nicht das Ansehen der letztern bis auf den Grad zu verstärken, daß das verletzte Recht überall wieder zu seiner Gültigkeit gekommen, und auch nur der kleinste Theil der anhängigen Religionsbeschwerden zur Erledigung gelangt wäre.

Durch die Vollziehung des Friedens von Luneville gestalteten sich aber die Verhältnisse im teutschen Reiche so günstig für den protestantischen Religionstheil, daß von nun an das Uebergewicht, das bisher auf katholischer Seite gewesen war, auf ihn übergieng. Mit dem Falle des Mönchthums versank eine der Hauptstützen des Ultramontanismus, und indem die Regierungen denselben verfügten, entschieden sie einen seit dreyhundert Jahren zwischen der katholischen und evangelischen Kirche obschwebenden dogmatischen Zwist zum Vortheile der letztern. Da alle geistlichen Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, in dem Reichssenate verschwanden, verstummten die Stimmen, die bisher die nothwendige und natürliche Opposition in demselben gegen die Protestanten gebildet hatten. Ueberdieß stellte sich das Stimmverhältniß von nun an so zum Vortheile der letztern, wie es ehemals zum Vortheile der Katholiken gestanden war. Sonst stimmten im fürstlichen Collegium 100 Stimmen, unter denen sich 56 katholische und 44 protestantische fanden; nun stimmten 131 Stimmen, und unter ihnen 54 katholische und 77 protestantische. Das Churcollegium, das früher aus 5 katholischen und 3 protestantischen Mitgliedern bestanden war, bestand nun aus 4 katholischen und 6 protestantischen. Die Reichs-

städte, die sich erhalten hatten, waren alle, das paritätische Augsburg ausgenommen, dem evangelischen Bekenntnisse zugethan. Die meisten früher von katholischen Landesherren regierten Gebiete fielen an evangelische. — Dieser Umschwung der Dinge gab den protestantischen Ständen für die Zukunft unaussprechliche Vortheile. Aber es konnte kein Erfolg desselben sichtbar werden, da die Vollziehung des Friedens von Luneville der Anfang einer Reihe rasch auf einander folgender Ereignisse war, die sich mit dem Umsturze des teutschen Reiches endigte.

§. 64.

Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche im teutschen Bunde.

Mit dieser Katastrophe erloschen alle diejenigen politischen Verträge, auf die sich die bisherige Verfassung des teutschen Reiches, und die Verhältnisse seiner Mitglieder zu ihrem Oberhaupte und unter sich selbst gegründet hatten, und die Landesherren, denen es gelang, ihre Selbstständigkeit zu retten, traten damit in das Recht der vollen Souveränetät ein, das, in so weit es sich auf die innere Verwaltung ihrer Länder bezog, durch ihre neue Vereinigung in die Rheinische Confödération auf keine Weise beschränkt wurde. Auch über die kirchlichen und religiösen Verhältnisse ihrer Unterthanen enthielt die Acte der Confödération keine Bestimmung. Diese Verhältnisse blieben deßhalb der gesetzgebenden und policeylichen Gewalt eines jeden Bundesstaates untergeordnet, ohne daß die confödérative

Stellung der Souveräne ihnen in Beziehung auf sie eine Verbindlichkeit auferlegt hätte *).

Die teutsche Bundesacte, indem sie die Souveränetät der Bundesglieder bestätigte, überließ dadurch das Kirchenwesen in den Bundesstaaten gleichfalls der Staatsgewalt, ohne nähere Bestimmungen darüber zu treffen **), nur daß sie in dem 16. Art. verordnete: „daß die Verschiedenheit der „christlichen Religionsparteyen, in den „Ländern und Gebieten des teutschen Bun„des, keinen Unterschied im Genusse der „bürgerlichen und politischen Rechte be„gründen sollte." Hierdurch gelangten die Souveräne in den Besitz des Aufsichts- und Schutzrechtes über die in ihren Staaten bestehenden Kirchen, vermöge der ihnen zuerkannten Selbstständigkeit, ohne eines Vertrags- oder Erwerbstitels dafür zu bedürfen, und ohne in der Ausübung desselben anders als durch das allgemeine Rechtsgesetz oder auch durch die constitutionellen Ordnungen ihrer Länder beschränkt zu

*) Nur daß in den Accessionsverträgen, die nach vollzogener Bundesacte geschlossen wurden, immer die Clausel enthalten war, daß die Catholiken gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Protestanten, in den betreffenden Bundesstaaten, genießen sollten.

**) Es wurde zwar auf dem Congreß der Vorschlag gemacht, daß eine eigene Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengemeinschaften in die Bundesacte aufgenommen werden sollte, der aber nach vielfachen Verhandlungen zu keiner Erledigung kam. S. Klübers Uebersicht der Verhandl. des Wiener Congresses, S. 249. ff. 397—457.

Digitized by Google

seyn. Vermöge des 16. Art. der Bundesacte aber ist der Bestand einer jeden christlichen Kirche in den Bundesstaaten dergestalt gesichert, daß sie gleichfalls keiner andern rechtlichen Begründung bedarf, als der Thatsache ihres Daseyns; so wie auch in jedem dieser Staaten den Unterthanen, insoferne sie nur einer christlichen Confession angehören, der Genuß aller kirchlichen und politischen Rechte durch den Vertrag verbürgt ist, in dem der Souverän mit dem gesammten Bunde steht. Damit hat der Begriff von einer ausschließenden Staatsreligion oder von einer herrschenden Kirche, neben der andere christliche Confessionen nur als geduldete beständen, in Teutschland alle praktische Gültigkeit verloren, so wie auch die Regierungen nicht mehr im Besitze des Reformationsrechts, im alten staatsrechtlichen Sinne, sind, vermöge dessen sie berechtigt waren, aus landesherrlicher Macht einer oder der andern bestehenden christlichen Partie die öffentliche Religionsübung zu verwehren; jede dieser Partieen aber, wenn sie gegen den besagten 16. Art. behandelt würde, hätte das Recht der Berufung an die Bundesversammlung, und diese wäre verpflichtet, zur Aufrechthaltung einer alle Bundesglieder verbindenden Vertragsbestimmung auf die erforderliche Weise einzuschreiten *). Uebrigens ist zu erwarten,

*) Es ist die Frage entstanden, ob im 16. Artikel der Bundesacte unter den „christlichen Religionsparteyen" blos die zwey ehemals in Teutschland anerkannten Kirchen, oder überhaupt alle christlichen Parteyen, z. B. die Socinianer, Mennoniten, Arminianer, Griechen ꝛc. zu verstehen seyen. Der Grund-

Digitized by Google

daß der Fall einer solchen Berufung seltener eintreten dürfte, da die in der Bundesacte ausgesprochene Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgenossen auch überall, entweder in feyerlichen Declarationen der Regierungen, oder in den Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesländer, gesetzlich festgestellt ist, und nicht verletzt werden könnte, ohne daß vor allem die Ständeversammlungen sich für ihre Aufrechthaltung verwenden müßten.

Das Princip der Parität ist also für die evangelisch-lutherische Kirche in dem teutschen Bunde ebensowohl realisirt, als dieß früher in dem römisch-teutschen Reiche der Fall gewesen war, nur mit dem Unterschiede in Ansehung seiner Begründung, daß diese nicht mehr auf dem historischen Wege, oder durch Berufung auf die Verträge und Friedensschlüsse des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts nachgewiesen zu werden bedarf, indem die gedachte Parität als von Rechtswegen bestehend angenommen wird, und alle frühern durch die Umstände, unter welchen die Trennung der evangelischen Kirche von der katholischen zu Stande kam, herbeygeführten Beschränkungen derselben aufgehoben sind. Wo also irgend eine evangelische Gemeinde in den Ländern des teutschen Bundes vorhanden ist, hat sie alle in der Natur einer kirchlichen Genossenschaft liegenden Rechte, eben so wie die andern Confessionen angehörenden Gemeinden, steht mit diesen in vollkommener Gleichheit, ihre Mitglieder sind durch das Ge-

---

satz, daß Verträge streng erklärt werden müssen, spricht für die letztere Meynung. Vrgl. Klübers Uebersicht ꝛc. S. 443.

Digitized by Google

setz gegen alle Verletzungen ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, aus dem Grunde ihres religiösen Bekenntnisses, gesichert, und es darf ihnen in dem letztern, so wie in der Ausübung desselben, da es als einstimmend mit den allgemeinen Bürgerpflichten anerkannt ist, in Vergleichung mit andern Confessionen, keine Benachtheiligung angethan werden*).

*) Wenn diese Grundsätze consequent aus dem 16. Art. der Bundesacte hervorgehen, so ist derselbe in den teutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie noch nicht vollzogen. Denn es fehlt daselbst noch viel, daß die Protestanten beyder Confessionen in dem Besitze der Rechte wären, die sie in gleiche Stellung mit der katholischen Kirche setzten. Im Gegentheile hat die letztere alle Prärogative der Staatsreligion; die Protestanten aber sind blos tolerirt. Es ist ihnen kein öffentlicher Cultus gestattet. Ihre Kirchen dürfen weder einen Thurm, noch eine Glocke, noch eine gegen die Straße zugekehrte Thüre haben. Der katholische Pfarrer ist im Genusse der Stol- und Zehentrechte, wie der übrigen Stiftungsquellen; er führt die Tauf-, Trauungs- und Todtenmatrikeln; er hat das Recht, kranke Protestanten einmal zu besuchen und ihnen seine Dienste anzubieten. In gemischten Ehen müssen alle Kinder katholisch erzogen werden, wenn der Mann Katholik ist; im umgekehrten Falle folgen die Söhne dem Bekenntnisse des Vaters, und die Töchter dem der Mutter. Keinem Katholiken ist erlaubt, den Religionsversammlungen der Protestanten beyzuwohnen. Die letztern sind verbunden, an den Festtagen der Katholiken sich der Arbeit zu enthalten. Aehnliche Beschränkungen sind ihnen in Beziehung auf ihre ehelichen Verbindungen, deren Trennung, Sterbefälle ꝛc. auferlegt. s. *G. Rechbergeri enchiridion ju-*

So ist auch der Pfarrzwang allgemein erloschen, dergestalt, daß keinem einer fremden Confession zugethanen Gemeindegenossen verwehrt werden kann, die Sacra bey einem auswärtigen Geistlichen seiner Kirche zu holen, ohne daß er dem Ortsgeistlichen die Stolgebühren zu entrichten verbunden wäre.

Auch die Stimmverhältnisse haben sich in dem teutschen Bunde noch vortheilhafter für die evangelische Kirche gestellt, als sie zuvor in den letzten Zei-

ris eccles. austriaci, I. p. 260. Alle diese Beschränkungen aber sind deßhalb im Widerspruche mit der Bundesacte, weil, wenn das religiöse Bekenntniß des Staatsunterthanen keinen Unterschied im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte begründet, kein Grund vorhanden ist, aus dem den Anhängern dieses Bekenntnisses das volle kirchliche Recht verweigert werden könnte, und bey der Einräumung der erstern Rechte auch die Einräumung des letztern, als nothwendig in dem Sinne der Contrahenten liegend, vorausgesetzt werden muß. Uebrigens erneuert dieser Zustand der Dinge in Oesterreich von selbst die Erinnerung, daß der Kaiser auch die im westphälischen Frieden festgesetzte Religionsgleichheit nicht auf seine Erblande ausdehnen ließ, während sie sonst im gesammten Reiche als gesetzliche Regel angenommen ward. Nur den Herzogen in Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels und der Stadt Breslau wurde ihre bisherige evangelische Religionsübung noch weiter gewährleistet, drey neue Kirchen bey Schweidnitz, Jauer und Glogau zugegeben, und in Ansehung der Schlesischen Protestanten auf den gezwungenen Abzug verzichtet. Dabey behielten sich Schweden und die evangelischen Reichsstände bevor, sich um weitere Religionsfreyheit für ihre Glaubensgenossen in Oesterreich fürbittlich verwenden zu dürfen.

Digitized by Google

ten des teutschen Reiches standen. Unter den 35 monarchisch regierenden Genossen des Bundes gehören nur sieben (Oesterreich, Sachsen, Baiern, Anhalt-Köthen, die beyden Hohen-Zollern und Liechtenstein) dem katholischen, 28 aber dem evangelischen Bekenntnisse an. Zu dem letztern zählen auch noch die freyen Städte. In dem Plenum der Bundesversammlung sowohl, als in der engern Versammlung sind die protestantischen Stimmen den katholischen bey weitem überlegen.

Die evangelische Kirche hat dieses Verhältniß als ein für sich günstiges zu betrachten, da, wenn gleich bis itzt in der Bundesversammlung kirchliche Gegenstände oder Beschwerden noch nicht zur Sprache gekommen sind, bey weitem keine Bürgschaft vorhanden ist, daß dieß auch in der Zukunft nie der Fall seyn werde. Am wenigsten aber darf die evangelische Kirche auf einen fortdauernden ungestörten Besitz ihrer Rechte und Religionsübung rechnen, indem die katholische, so lange sie bey dem römisch-curialistischen Systeme verharrt, ihre Ansprüche auf ausschließende Herrschaft, ihre Weigerung, einen rechtlichen Bestand anderer Kirchen zu anerkennen, ihr öffentliches und geheimes Anstreben gegen dieselben und ihre Bemühungen, sich auf deren Kosten, durch alle ihr irgend zu Gebote stehenden Mittel, auszubreiten und zu befestigen, nie aufgeben wird; woran um so weniger zu zweifeln ist, da uns die Geschichte des Tages, sowohl in als außerhalb Teutschland, die auffallendsten Beweise dafür liefert, daß der Ultramontanismus für die Erhöhung und Sicherung seiner Interessen nie thätiger gewesen ist, als gerade in dem itzigen Augenblicke. Sollte es sich nun bege-

Digitized by Google

ben, daß Beschwerden über kirchliche Bedrückungen oder Rechtsverletzungen bey der Bundesversammlung angebracht würden, so könnte dieß leicht die Folge haben, daß, wie in dem ehemaligen teutschen Reiche, die Genossen des Bundes nach ihrem religiösen Bekenntnisse in Theile giengen, sich in zwey corpora trennten, und die Grundsätze und Formen, nach denen ehemals bey entstandenen Religionsbeschwerden verfahren wurde, wieder zum Leben brächten. Die großen Anstrengungen aber, die die katholische Kirche, in offensiver Stellung gegen die evangelische, zu ihrer Ausbreitung und Befestigung macht, scheinen die der letztern angehörigen Bundesgenossen unabweislich aufzufordern, nicht erst den Fall der Beschwerde zu erwarten, sondern sich zuvor schon vertragemässig zur gemeinsamen Vertheidigung der Rechte ihrer Kirche zu vereinigen, und so ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit constituirtes Corpus Evangelicorum unter sich zu bilden *).

*) Auch Plank hält eine solche Association der protestantischen Bundesglieder, oder eine solche äußere Einheit in der Verbindung der evangelischen Kirche, für ein dringendes Bedürfniß. „Denn, bemerkt er, da die Protestanten keine Kirche, sondern nur Kirchen haben, und eines äußern Mittelpunkts, wie die katholische Kirche ihn hat, ermangeln, so können sie, ohne eine solche Association, wenn es darauf ankommt, ihre Gesammtrechte zu vertheidigen, nicht gemeinschaftlich handeln, wodurch sie, besonders der katholischen Kirche gegenüber, in den sichtbarsten Nachtheil gesetzt werden. Daher müssen die Protestanten eine Centralbehörde haben, ohne welche es, wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und Katholiken entständen, nicht leicht zu einer friedlichen Ausgleichung, oft nicht ein-

Digitized by Google

§. 65.

Von der Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche gegen andere Kirchen überhaupt, und von dem in ihrem Grundsatze liegenden Anerkenntniß des allgemeinen Rechts auf selbstständige religiöse Ueberzeugung.

„Gleichwie — sagt der Römische Katechismus *), die eine katholische Kirche in den „Lehren des Glaubens und der Sitten nicht irren „kann, da sie vom heiligen Geiste regiert „wird; so schweben alle übrigen, die sich den Namen Kirchen anmaßen, welche aber vom Geiste „des Teufels geführt werden, in den schädlich-

---

mal zu einem processualischen Verfahren kommen würde. Aus diesem Grunde aber muß die katholische Kirche eben sowohl, als die protestantische, wünschen, daß eine solche Einigung der protestantischen Bundesglieder zu Stande komme. Denn ganz schutzlos würden doch die Protestanten auch ohne eine solche Centralbehörde nicht seyn; irgend eine präponderirende Macht ihres Theils würde das Protectorat der bedrängten Kirchen übernehmen, ja es könnten Umstände eintreten, wo einer solchen Macht damit gedient wäre, eine Aufforderung zu ihrer Verwendung zu erhalten; und dann könnte es leicht dazu kommen, daß man von der einen oder der andern Seite sein Recht auf dem kürzesten Wege zu handhaben suchte, was denn beyden Parteyen unsägliches Unheil bringen und die Veranlassung werden könnte, daß auch die Politik ihr Interesse wieder in das kirchliche einmischte." s. Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und protestantischen Partie in Teutschland, von D. G. J. Plank. 8. Hannover 1816.

*) Bd. 1. S. 130. Felners Uebersetz.

„sten Irrthümern.“ Damit ist der unversöhnliche feindselige Gegensatz der katholischen Kirche gegen diejenigen Partieen und Individuen, die sich ihr nicht unterwerfen, entscheidend ausgesprochen. Diese Unterwerfung fordert sie aber nicht als Folge eines aus freyer Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Glaubenslehren hervorgegangenen Entschlusses, sondern als schuldigen Gehorsam gegen die in ihr verlautende Stimme des heiligen Geistes, welche vermöge ihrer göttlichen Autorität für alle Menschen verpflichtend ist. Die durch sie geleitete untrügliche Kirche belegt deßwegen alle die, die ihr nicht angehören, mit dem Fluche, schließt sie, als in „der Synagoge des Satans“ *) lebend, von der Seeligkeit aus **); gestattet niemand das Recht, in Religionssachen ein von ihren Bestimmungen abweichendes eigenes Urtheil zu bilden ***), betrachtet jeden, der außer ihr ist, als

*) Worte aus dem Hirtenbriefe des Bischofs von Tyniez, (Thomas Ziegler, vormals Professor an der Universität in Wien) vom Mai 1820.

**) Wie denn nach der Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient: Sess. XXIV. und der Bulle des Papstes Pius IV. vom J. 1564., welche von der ganzen katholischen Kirche angenommen worden ist, alle katholischen Geistlichen, ehe sie ihr Amt antreten dürfen, ein Glaubensbekenntniß ablegen, worinn die Worte stehen: Hanc veram catholicam fidem, *extra quam nemo salvus esse potest*, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo etc. Am Schlusse folgt dann die Eidesformel: Ego idem spondeo, voveo ac juro; sic me Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

***) „Denn, sagt Walter, (a. a. O. S. 83.) — die Kirche muß, so weit ihre Stimme reicht, den Glau-

Digitized by Google

bdswillig in seinem Irrthume beharrend und deßhalb als strafbar *). Nur im Verein mit ihr, und durch den Gehorsam gegen ihre Aussprüche erlangt der Mensch das durch das Christenthum verheißene Heil **).

---

ben an die Offenbarung als eine Pflicht aufstellen. — Wäre es doch, fährt er fort, ein augenscheinlicher Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite den Glauben an die Offenbarung als eine Pflicht, also doch gewiß als etwas Vernünftiges, hinstellen, und auf der andern Seite die von diesem Glauben abweichende Ueberzeugung als ein Recht, mithin wieder als etwas Vernünftiges, zugeben sollte. (Aber wie könnte denn die Vernunft den Glauben in das Gebot der Pflicht fassen, da er lediglich ein Ergebniß der Ueberzeugung ist, die nicht von dem freyen Willen des Menschen abhängt?)

*) „Von einer kirchlichen oder theologischen Toleranz, bemerkt derselbe Schriftsteller a. a. O., könne nicht die Rede seyn, weil die Kirche, um der in sie gelegten Wahrheit willen, den Irrthum zu bekämpfen und den Irrenden zurückzuführen suchen müsse. Hiebey sey aber durch die Sache selbst geboten, sich keiner andern Mittel als derjenigen, welche auf die innere Ueberzeugung wirken, zu bedienen." — Gehören Einkerkerungen, Landesverweisungen, Scheiterhaufen, Bartholomäusnächte, Dragonaden, Folter, Inquisition ꝛc. auch zu diesen Mitteln? —

**) Und selbst die dem Christenthum gemäße tugendhafte Gesinnung und die edelsten aus ihr hervorgehenden Handlungen können den Verein mit der Kirche und den Gehorsam gegen ihre Aussprüche nicht ersetzen. — „Hoc, sagt der Kirchenvater Augustinus (De Fide, cap. 39.) — firmissime tene et nullatenus dubites,

Digitized by Google

Der vor dem Richterstuhle der Vernunft in logischer Beziehung als widersinnig, und in moralischer als gotteslästerlich erscheinende Begriff, daß die christliche Kirche die allein seelig machende sey, und daß alle diejenigen, die nicht zu ihrer Gemeinschaft gehören, unwiederbringlich der Verdammniß entgegen gehen, war nun aber zur Zeit der Reformation so sehr in der öffentlichen theologischen Meynung befestigt, daß auch die Reformatoren nicht vermochten, sich von demselben loszumachen; woraus sich dann von selbst ergab, daß er besonders auf die gereinigte Kirche übergetragen wurde, die durch ihren Dienst aus der entarteten und verderbten päpstlichen hervorging. Er hatte seinen Grund in der Idee, daß die Seeligkeit nothwendig an die Wirkungen des heiligen Geistes, die Predigt des Evangeliums und den Genuß der Sacramente geknüpft sey, welche Idee, von den Reformatoren festgehalten, sie nothwendig zu dem Folgesatze leitete, daß außer der Kirche weder Vergebung der Sünden, noch ewiges Leben erlangt werden könne *), und der Mensch unter der Herrschaft

---

quemlibet *haereticum* vel *schismaticum* in nomine patris et filii et spiritus sancti baptizatum, quantascunque eleemosynas fecerit, et si pro Christi nomine etiam sanguinem fuderit, *nullatenus posse salvari*; omni enim homini, qui ecclesiae catholicae *non tenet unitatem*, neque baptismus, neque eleemosynae, neque mors — *proficere poterit ad salutem.*"

*) „Quicunque extra christianitatem sunt, sive Gentiles, sive Turcae, sive Judaei, aut falsi etiam Christiani et hypocritae, quanquam unum tantum et verum Deum esse credant et invocent; neque

des Teufels verbleibe *). Zwar ließen sie das streng ausschließende Princip nur von denjenigen Parteyen gelten, die das Christenthum überhaupt verwarfen, namentlich von Juden, Türken und Heiden, ohne denen, die den Glauben an Christum, und den Gebrauch der Sacramente, bey irrthümlichen dogmatischen Begriffen, beybehielten, die Seeligkeit ausdrücklich abzusprechen. Sie verfielen aber dadurch offenbar in einen Widerspruch mit sich selbst, indem sie zugleich keinen andern als den wahren, das heißt, einen auch in theoretischer Beziehung der aus der

---

tamen certum habent, quo erga eos animatus sit animo, neque quidquam favoris aut gratiae de Deo sibi polliceri audent aut possunt; *quam ob rem in perpetua manent ira et damnatione.* Neque enim habent Christum Dominum, neque ullius spiritus sancti donis et dotibus illustrati et donati sunt." *Catech. maj.* pag. 503. — So sagt auch das dem Bischof Athanasius, von Alexandrien, unterschobene, in unsere symbolischen Bücher aufgenommene Glaubensbekenntniß wiederholt: quicunque vult *salvus esse*, ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem; quam nisi quisque *integram inviolatamque* servaverit, absque dubio *in aeternum peribit.*

*) „Cum enim extra Christum mors et peccatum nobis dominentur, et diabolus sit Deus et princeps noster, non potest hic esse ulla potentia, aut virtus, sapientia aut intelligentia in nobis, qua ad justitiam et vitam nos parare et eam quaerere possimus, sed constat, nos plane excoecatos et captivos et peccati et *diaboli mancipia* esse, et facere atque cogitare ea, quae ipsis placent, et Deo et praeceptis ejus adversa sunt." *Form. Concord. ub. expl.* II. pag. 667.

Digitized by Google

Schrift abgeleiteten Lehre gemäßen Glauben („integram inviolatamque," sagt das athanasische Symbol,) für die Bedingung der Seeligkeit erklärten, und über religiöse Ansichten, die dieser Lehre nicht gemäß waren, in ihren Bekenntnißschriften, im Stile der römischen Kirche, das „damnamus" aussprachen; weßwegen auch die Ehre der Folgerichtigkeit weniger ihnen, als ihren Nachfolgern zuerkannt werden muß, welche geradezu behaupten, daß der rechte Glaube nur durch die reine Lehre bewirkt werde, folglich ohne den einen und die andere auch keine Seeligkeit Statt finden könne. Dadurch aber gewann der Grundsatz des Papstthums von der absoluten Nothwendigkeit des Glaubens an Lehren, die durch priesterthümliche Autorität bestimmt worden, und von der moralischen Aufbürdlichkeit religiöser, von diesen Lehren abweichender Meynungen, in der evangelischen Kirche Eingang und Boden, und bedrohte sie mit dem Verluste der geistigen Freyheit, die ihr durch die Kämpfe, denen sie ihre Entstehung zu danken hatte, zu Theil geworden war.

Allerdings sind die Reformatoren, wie man sieht, nicht davon frey zu sprechen, daß sie, indem sie das durch Christum verheißene Heil an die intellectuelle Annahme von menschlich gegebenen Lehrbestimmungen knüpften, in denselben Irrthum verfielen, den zu bestreiten, sie zur Aufgabe und zum Verdienste ihres Lebens gemacht hatten, und wenn ihnen gleich die harten Folgerungen, die die spätere starre Orthodoxie aus ihren hierher bezüglichen Aeußerungen machte, nicht zur Last fallen können, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie Veranlassung dazu gege-

ben haben. Aber während sie durch diese Aeußerungen bewiesen, daß es auch ihnen nicht gelungen war, sich alles Einflusses der in ihrer Zeit herrschenden Begriffe auf ihr Vorstellen und Denken zu entschlagen, erprobten sie doch ihre höhere und freyere Ansicht durch das von ihnen betriebene Werk der Reformation selbst, und durch die Befolgung und ausdrückliche Declaration von Grundsätzen, mit denen die alten Vorstellungen von einer allein seeligmachenden Kirche, und von der moralischen Nothwendigkeit des Glaubens an bestimmte theoretische Meynungen durchaus unverträglich waren, so daß die besagten Aeußerungen, weit entfernt, folgerecht aus ihrem Systeme hervorzugehen, nur als Redeformen, die ohne deutliches Bewußtseyn vorgetragen, und nicht in ihrer ganzen Strenge zu nehmen sind, und als Nachklänge einer herrschenden Denkweise betrachtet werden müssen, von der sie sich durch die That selbst losgemacht hatten, ohne jedoch immer gegen ihre Wirkungen verwahrt zu bleiben.

Wie aber auch ihre für ihre Nachfolger in keinem Falle als Norm geltende Ansicht hierüber gewesen seyn mochte, so liegt es nothwendig in den Grundsätzen, auf denen die evangelische Kirche beruht, daß sie weder sich für die allein seeligmachende halten, noch jemand das Recht, in der Religion der eigenen Ueberzeugung zu folgen, streitig machen kann. Sie besteht durch die Uebung dieses Rechts, und durch die Behauptung desselben ist ihr fortwährendes Daseyn dergestalt bedingt, daß ihr geistiges Wesen in dem Augenblicke erlöschen müßte, in dem sie die Feststellung eines unabänder-

Digitized by Google

lichen, zur unbedingten Annahme verpflichtenden Lehrbegriffs versuchen wollte. Indem sie aber dieses Recht für sich selbst in Anspruch nimmt, muß sie es als allgemein anerkennen, und sie kann, da sie dasselbe jedermann, der in oder außer ihr ist, einräumt, niemand weder eine Vorschrift für seinen Glauben geben, noch jemand eine Meynung verdenken, die auf dem Wege redlicher Ueberzeugung erlangt worden ist; und nicht setzt sie, wie die katholische Kirche, das Motiv zum Glauben an das Evangelium in ihre Autorität, sondern in die der Vernunft. Indem sie aber schon vermöge dieses ihres Princips den Charakter der Alleingültigkeit zur Erhebung des Menschen zu seiner Bestimmung nur durch einen Widerspruch mit sich selbst behaupten könnte, so kann sie um so weniger in denselben gerathen, da ihre Erkenntnißquelle der religiösen Wahrheit, die heilige Schrift, die empfangene Kunde von der durch Christum mitgetheilten Offenbarung nicht zur absoluten Bedingung der Seeligkeit macht *), und den Glauben an dieselbe nicht in die Annahme bestimmter Lehren, sondern in die reine, tugendhafte Gesinnung setzt.

So ist denn der Charakter der evangelischen Kirche, ihrer Natur nach, ein friedfertiger, und in ihm steht sie, entfernt von aller Feindseligkeit, jeder andern Kirche gegenüber. In jeder achtet sie das Recht der freyen Ueberzeugung, weil sie selbst ohne dasselbe nicht vorhanden wäre, und

*) Ap. Gesch. 10, 35. Joh. 15, 22. Ap. Gesch. 17, 24—29. Röm. 2, 6—15. 1 Joh. 2, 2.

mit keiner kann sie in einen Streit gerathen, auſſer in der Haltung der Defensive. Wo irgend der religiöse Glaube in der rein-sittlichen Gesinnung hervortritt, erkennt sie den Geist des Christenthums *). Sie entzieht niemand um seiner Meynungen willen die christliche Bruderliebe; sie haßt niemand und sie verfolgt niemand; sie ist, wie Rousseau sagt, gegen nichts unduldsam, als gegen die Maxime der Intoleranz. Auch gewährt sie die Freyheit der Gewissen nicht unter der Form der Duldung, sondern der Pflicht **). Jedem aber räumt sie diese Freyheit ein, und sie macht selbst ihren Gliedern kein Verbrechen daraus, wenn sie, durch die Stimme ihrer Ueberzeugung getrieben, in eine andere kirchliche Gemeinschaft übergehen ***). Ein je-

*) In Uebereinstimmung mit dem Kirchenvater Irenäus: Omnes ii Christiani fuerunt, *qui secundum rectam rationem vixerunt*, quamvis Christiani non fuerunt.

**) „Was ist da zu dulden, wo keiner ein Recht hat zu fordern?" Schlosser.

***) „Le Protestantisme n'est point polemique de sa nature; convaincu, que toutes les parties de l'église chretienne offrent à l'homme des moyens de salut, pourquoi le protestant chercheroit-il, à inquiéter ses freres sur leur croyance, ou à les attirer dans le sein de son église? Il est si éloigné de la sollicitude de faire des prosélytes, qu' il voit sans jalousie sortir de sa communauté ceux, qui se croient appelés ailleurs, et y entrer, sans celebrer du triomphe, ceux, que leurs convictions peuvent amener à sa croyance."

Charles de Villers.

Digitized by Google

der, das ist ihr Losungswort, lebe seines Glaubens!

Um deßwillen darf aber der evangelischen Kirche der Vorwurf des Indifferentismus nicht gemacht werden, insoferne unter diesem die Denkweise verstanden wird, welche die religiösen Lehren, wie sehr sie auch von einander abweichen, insoferne sie nur nicht im geraden Widerspruche mit dem moralischen Zwecke sind, für gleichgültig, und den Unterschied der mannigfaltigen kirchlichen Vereine für nichtig achtet, und deßhalb der Thätigkeit, die in ihrer Begründung aufgefaßte vollkommenere Erkenntniß zu verbreiten, das ihr gebührende Verdienst abspricht. Denn wenn sie auch einem jeden Menschen das Recht auf freye Ueberzeugung einräumt, und selbst eine Meynung, die von der ihrigen abweicht oder ihr widerspricht, insoferne sie in guter Treue behauptet wird, als eine rechtliche achtet, so ist sie doch weit entfernt, allen Meynungen in praktisch-religiöser Beziehung eine gleiche Gültigkeit, oder allen kirchlichen Genossenschaften dieselbe Tauglichkeit zu Erreichung des höchsten kirchlichen Zwecks zuzuerkennen; im Gegentheile achtet sie, als einen theuern Schatz, die von ihr als vernunft- und schriftmäßig begründete und als heilsam zur Besserung and Beruhigung erfundene Lehre, verwahrt sie gegen die Entstellungen des Irrthums, befestigt sie in dem Verstande und in den Gemüthern ihrer Glieder, und strebt unabläßig, um die letztern zu immer vollkommenerer Erkenntniß und zu hellerem Lichte zu leiten, und sie gegen die Täuschungen der Unwissenheit, des Aberglaubens, des Vorurtheils, der Schwärmerey und des Unglaubens zu sichern.

Digitized by Google

Aber sie bedient sich, indem sie die Lehren, die von ihr als Wahrheit erkannt sind, vertheidigt, mit Verschmähung aller sonstigen Mittel, blos derjenigen, die in ihrer lichtvollen und gründlichen Darstellung liegen, und durch dieselben Mittel bekämpft sie auch den Irrthum, ohne daß sie sich gestattete, gegen den Irrenden das Gesetz der christlichen Liebe zu verletzen.

Wir sind der Wahrheit das Zeugniß schuldig, daß in der evangelischen Kirche nicht immer gegen andere Religionsgenossen nach diesen Grundsätzen gehandelt, und daß das in ihrem Wesen gegründete Anerkenntniß des allgemeinen Rechts auf selbstständige Ueberzeugung nur zu oft von Regierungen, die ihr angehörten, von Lehrern, die ihre Sache führten, und in manchen Zeiten selbst durch den in der Gesammtheit ihrer Glieder herrschenden Geist verläugnet worden ist. Aber wenn die erstern ihre nicht evangelischen Unterthanen drückten und beschränkten, die Lehrer, statt den Irrthum zu widerlegen, die Vertheidiger desselben leidenschaftlich angriffen und verdammten, und das Volk fremde Kirchengenossen anfeindete und haßte, so bewiesen sie alle damit, daß der Geist der Religion, zu der sie sich bekannten, von ihnen nicht begriffen war, und daß sie in die nämliche Anmaßung fielen, die, von dem Papstthume geübt, ihre Trennung von demselben rechtfertigte. Die evangelische Kirche, gleichwie sie in dem Elemente der geistigen Freyheit besteht, kann diese Freyheit niemand verkümmern; wo ihren Mitgliedern irgend die Macht zu Theil geworden, können sie niemanden, um deßwillen, weil er nicht ihres Glaubens ist, in der Uebung der bürgerlichen Rechte beschrän-

Digitized by Google

ken; ebenſowenig können ſie den Gedankenverkehr über religiöſe Gegenſtände, geſchehe er in mündlicher oder ſchriftlicher Rede, hemmen wollen; — wo das Gegentheil geſchieht, mag wohl eine evangeliſche Kirche ſeyn, aber es iſt ihren Gliedern der evangeliſche Geiſt entflohen.

§. 66.

Die evangeliſch-lutheriſche und die evangeliſch-reformirte Kirche.

Die beyden evangeliſchen Kirchen ſind zwar, jede unabhängig von der andern, und ohne daß zwiſchen Luther und Zwingli eine Verabredung oder ein Einverſtändniß über gleichförmige Wirkſamkeit Statt gefunden hätte, aus dem Papſtthum hervorgegangen. Aber ſchon auf den erſten Stufen ihrer Entwicklung ſchienen ſie nothwendig zuſammenfallen zu müſſen, da nicht nur der Gegner, den die Reformatoren bekämpften, und das Ziel des Kampfs unter ihnen gemeinſchaftlich war, ſondern auch von beyden dieſelbe Norm für die Verbeſſerung der Lehre und der Kirchenverfaſſung, nämlich die heilige Schrift, im Gegenſatze gegen die bisher uſurpirte hierarchiſche Autorität, angenommen wurde. Dieſe Vereinigung, die für die Sache der Reformation ſehr befördernd hätte ſeyn müſſen, ſcheiterte jedoch an der Meynungsverſchiedenheit, die zwiſchen Luther und Zwingli, über die Lehre von dem Abendmahle, Statt fand, und bald traten beyde Theile in einer feindſeligen Stellung einander gegenüber, die durch die Leidenſchaft des beyderſeitigen Widerſpruchs immer kriegeriſcher wurde. Als denn, nachdem Zwingli ſein edles Leben durch den ſchönen Tod eines patriotiſchen Bürgers auf dem

Schlachtfelde geendet hatte, Johann Calvin an die Spitze der durch ihn begonnenen Bewegung trat, und durch seine in höchster Strenge ausgesprochene Idee von der unbedingten Gnadenwahl einen neuen Zankapfel in die Mitte der Parteyen warf, auch unter beyden die äußern kirchlichen Ordnungen sich immer schroffer unterschieden, steigerte sich das gegenseitige Verhältniß bis zur Unversöhnlichkeit; die Concordienformel aber sprach von Seiten der lutherischen Partie die Trennung förmlich und entscheidend aus.

Dieses Ergebniß einer Controvers, die ursprünglich für den höchsten Zweck der Reformatoren, den sie doch nur in der Belebung der reinen und fruchtbaren christlichen Gesinnung sehen konnten, vollkommen gleichgültig war, gieng aus dem in ihrer Zeit herrschenden und auch für sie unüberwindlichen Begriff hervor, daß diese Gesinnung nothwendig durch genau bestimmte dogmatische Vorstellungen bedingt sey, von denen auch nur im mindesten sich zu entfernen das Seelenheil des Menschen in dieselbe, oder in noch größere Gefahr bringe, als die Abweichung von dem Gesetze der Sittlichkeit, und bey denen standhaft zu verharren ebenso verdienstlich erachtet werden müsse, als die Treue in der Ausübung der moralischen Pflicht. Ohne ihre Befangenheit in diesem Begriffe hätten sie doch, nachdem die sächsischen und die helvetischen Theologen in dem Grundsatze des auf freye Ueberzeugung gebauten, von aller menschlichen Autorität unabhängigen Glaubens und in der Annahme derselben Erkenntnißquelle der christlichen Wahrheit übereingekommen waren, und ihr gemeinschaftlicher Kampf gegen das Papstthum

Digitized by Google

die Herstellung derselben freyen kirchlichen Ordnung und die Ausrottung derselben kirchlichen Mißbräuche bezielte, einsehen müssen, daß im Wesentlichen, das heißt, in Ansehung ihres besagten höchsten Zwecks kein Unterschied unter ihnen bestehe, daß über solche Stellen der Schrift, die verschiedene Erklärungen zulassen, auch Verschiedenheit der Meynungen gestattet seyn müsse, und daß die letztere, wo Uebereinstimmung in den klar ausgesprochenen Grundlagen vorhanden ist, in keinem Falle eine Trennung der äußern kirchlichen Gemeinschaft rechtfertige.

In der That fand sich auch in den Unterscheidungslehren der beyden getrennten Parteyen kein Grund, der sie hätte bestimmen können, die Einheit, die durch das Princip unter ihnen bestand, aufzulösen. Zwar nahm Luther eine wahrhafte Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle an, die, vermöge einer sacramentlichen Union, von den Genießenden, unter Brod und Wein, empfangen werden; Zwingli aber, die Worte der Einsetzung nicht buchstäblich nehmend, sah in Brod und Wein nur Andeutungen und Zeichen des Leibs und Bluts Christi; beyde dagegen stimmten in ihren Ansichten von dem Zwecke und den Wirkungen des Abendmahls vollkommen miteinander überein. Der Unterschied fand sich also nur in der Erklärung der Stiftungsworte, folglich in einer rein theoretischen Frage, deren Auffassung in der einen oder andern Weise in Hinsicht auf den praktisch-religiösen Zweck gleichgültig war, und deßhalb der Ueberzeugung eines jeden Einzelnen überlassen bleiben mußte; was auch Melanchthon und Calvin selbst anerkannt zu haben scheinen, jener, indem er den Streit durch

Milderung des Ausdrucks zu vermitteln suchte, dieser aber, indem er von Zwingli's Ansicht abweichend, durch die Einräumung einer wahren, substantiellen Wirkung des Leibes Jesu auf die Seelen der glaubigen Communicanten, sich der lutherischen Vorstellung wieder annäherte. Der Protestantismus gegen die papistische Transsubstantiationslehre blieb beyden Theilen gemein.

Was über die praktische Unbedeutsamkeit der Abendmahlscontrovers gesagt ist, gilt nun allerdings nicht auf gleiche Weise von der calvinischen Prädestinationstheorie, die, consequent durchgeführt, da sie die Freyheit des menschlichen Willens aufhebt, alle Grundlagen und Motive der Moralität vernichtet, und die Idee von Gott, als einem heiligen und gerechten Wesen, und das aus ihr hervorgehende kindliche Vertrauen auf ihn austilgt. Aber auch diese Lehre gehört, wie Schleiermacher sagt, während er mit seiner Dialektik sie in seinen Schutz nimmt, mehr der Schule, als dem Leben an, und, in den religiösen Volksunterricht aufgenommen, mußte sie, da sie in ihrer Strenge dargestellt den durch diesen Unterricht bezielten Zweck durchaus unmöglich machte, bald eine Gestalt gewinnen, in der sie der Vorwurf, daß sie das Streben nach Heiligung zerstöre, nicht mehr treffen konnte. Man hat beynahe mit demselben Rechte Luthers Erwählungstheorie und seiner Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben eben diesen Vorwurf gemacht, ohne daß er auf gleiche Weise ihre Anwendung traf, indem beyde in dem erbaulichen Religionsvortrage bald solche mildernde Bestimmungen erhielten, durch die sie ihre moralische Bedenklichkeit größ-

tentheils verloren, im Fortlaufe der Zeit aber die berichtigte Einsicht das, was irrig an ihnen war, gänzlich hinwegräumte. Das war auch der Fall bey der Idee von der absoluten Gnadenwahl. Sie fand und behauptete ihren Boden in den Schulen der Theologen, ohne in denen des Volks und in den Kirchen das Dringen der Lehrer auf thätiges Christenthum irre zu leiten oder zu hemmen; das lebendige religiöse Gefühl überwältigte den todten Begriff des Verstandes. Ueberdieß wurde diese Idee unter den Reformirten nie zur allgemeinen Kirchenlehre; namentlich haben Brandenburg, Anhalt, Bremen und die englische Episcopalkirche die Annahme derselben immer ausdrücklich und standhaft verweigert.

Die an dem dogmatischen Buchstaben klebende starre Orthodoxie des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts begriff aber die Aufforderungen zum Frieden nicht, die für die beyden Zweige der evangelischen Kirche in dem ihnen gemeinsamen Geiste und in ihrem Interesse lagen, und weit entfernt, sich zu verstehen, entbrannte unter ihnen ein gegenseitiger, in der leidenschaftlichsten Unduldsamkeit und Bitterkeit ausbrechender Haß, der nur in einem Bruderzwist diese Steigerung erhalten konnte, und dessen Erscheinungen in den über den Kryptocalvinismus entstandenen Bewegungen, die die zweyte Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erfüllten, die düsterste Partie der Geschichte der evangelischen Kirche ausmachen. Wenn der Churfürst August von Sachsen einen verdienten Professor der Arzneywissenschaft zu Wittenberg, Caspar Peucer, — der zu seinem Unglücke ein Schwiegersohn von Melanchthon

war, — zehn Jahre in engem Verhaft hielt, weil er beschuldiget worden, ein Beförderer des Calvinismus zu seyn, seinen Hofprediger, Christian Schütz, aus demselben Grunde, zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe verdammte, und andere ansehnliche und gelehrte Männer von ihren Aemtern und aus dem Lande jagte, — wenn im Eifer für das entgegengesetzte System der Pfalzgraf Johann Casimir eine Menge lutherischer Prediger den Wanderstab ergreifen hieß, und seinen Mündel, den nachherigen Churfürsten Friedrich IV., mit Ruthenstreichen zum calvinischen Abendmahle trieb, — wenn der Churſächsische Kanzler, Nicolaus Crell, wegen Anschuldigungen, unter denen die, daß er die reformirte Lehre im Lande habe einführen wollen, die ärgste war, zu Dresden öffentlich enthauptet wurde, — wenn der Hofprediger Matthias Hoe von Hoenegg es für seinen Herren, den Churfürsten Johann Georg von Sachsen, pflichtmäßiger und sicherer hielt, die Sache der evangelischen Stände aufzugeben und mit den Papisten in Gemeinschaft zu treten, als dem Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz beyzustehen, durch den, wie er meynte, Böhmen dem calvinischen Antichrist in den Rachen gesteckt werden würde, und die Lehre der Reformirten mit der arianischen und türkischen*) auf gleiche Linie setzte,

*) Diese Ausdrücke waren noch nicht die härtesten, in denen die Partieen mit und von einander sprachen. Ein reformirter Geistlicher, Verfasser der Schrift „Pseudochristus", die am Ende des sechszehnten Jahrhunderts erschien, nannte den Christus der Lutheraner einen unmächtigen Hirngötzen, Baal, Abgott, reissenden Wolf und Seelen-

Digitized by Google

— so bedarf es doch wohl keines Beweises weiter, daß die evangelische Kirche in dieser Zeit in Verirrungen befangen war, durch die sie in Gefahr gerieth, all' den geistigen Gewinn wieder einzubüßen, den sie durch ihren Sieg über das Papstthum so glücklich erkämpft hatte.

Der dreyßigjährige Krieg, der über beyde Partieen die gemeinsame Gefahr des Untergangs brachte, vereinigte sie in dem gleichen Interesse der Selbsterhaltung und des Widerstands gegen den gemeinschaftlichen Feind, und der Westphälische Friede brachte unter ihnen eine Art von politischer Union hervor, indem er beyden gleiche Rechte im Gegensatze gegen den katholischen Religionstheil einräumte; und da zugleich die liberaleren theologischen Ansichten des seine Zeit überragenden Helmstädtischen Theologen Georg Calixtus einen großen Einfluß auf die herrschende Denkungsart gewannen, so konnte es nicht fehlen, daß unter beyden Theilen Bestrebungen rege wurden, die die Absicht hatten, zu vermitteln und

mörder. Dagegen erwiederte der Verfasser des bekannten Kirchenlieds: „Wie schön leucht't uns der Morgenstern" D. Phil. Nicolai, der Gott der Calvinisten sehe aus wie ein Brüllochse. „Denn" fuhr er fort, „gleichwie ein Wucherstier oder Brüllochse für keinen Hurer oder Ehebrecher mag gehalten werden, wenn er gleich auf alle Kühe springt: also will der Calvinisten Gott und Brüllgeist engelrein und heilig seyn, wenn er schon die verruchten Buben und verlornen Höllenriegel zu allerley Sünde, Schande und Laster, nach seinem Muthwillen, reizt, lockt und treibt." S. Ueber die Vereinigung der beyden evangelischen Religionsparteyen von Meusel, 8. Erlang. 1818. S. 29.

zu versöhnen und die politische Union zu einer kirchlichen zu erhöhen. Ob nun wohl dieser Zweck durch die Religionsgespräche zu Leipzig (1631.) und Cassel (1661.) und durch die Bemühungen des großen Churfürsten von Brandenburg nicht zu Stande kam, so schien es doch, daß die Zeit ihm günstiger geworden sey, als durch die Hallische theologische Schule in beyden Kirchen eine Stimmung verbreitet wurde, die das Leben des christlichen Geistes nicht mehr von scholastischen Discussionen und buchstäblicher Auffassung des Dogma's abhängig machte. Während deßhalb die beyden ersten Könige von Preussen der Sache des Friedens wieder ihren Schutz zuwandten, und die beyden trefflichen reformirten Theologen Turretin zu Genf und Werenfels zu Basel die Hand zu ihrer Förderung boten, wurden von Tübingen aus noch entscheidendere Schritte gemacht, die der dortige Professor Johann Christian Klemm mit einem unter den Gesandten des Corporis Evangelicorum vertheilten Unionsvorschlage eröffnete, und der Kanzler Pfaff, unterstützt durch die reichen Mittel seines Geistes und durch sein Ansehen, mit Eifer fortsetzte. Diese Theologen giengen dabey von den Grundsätzen aus, daß beyde Partieen in den Fundamentalartikeln des Christenthums wirklich einig seyen, daß keine sich zu einer Lehre bekenne, die den Grund des Glaubens umstoße, daß die Schrift, in ihrer natürlichen Einfalt verstanden, das, was zur Seligkeit erforderlich sey, klar vortrage, und daß jedem frey bleiben müsse, die Wahrheit, von der er überzeugt sey, zu glauben, zu behalten und zu bekennen, und leiteten daraus die moralische Nothwendigkeit einer Union ab, unter der sie

Digitized by Google

sich aber keine äußere Vereinigung der beyderseitigen Gemeinden in eine äußerlich bestehende Kirche, sondern ein Verhältniß des Friedens dachten, in dem alle Anfeindung und aller Streit über die bisherigen Unterscheidungslehren aufhören, und jedem Gliede der einen Gemeinde gestattet seyn sollte, in der andern alle kirchlichen Rechte zu genießen und auszuüben. Gewiß war in diesen Grundsätzen ein wahrhaft evangelischer, edler und besonnener Geist; aber die orthodoxe Erstarrung, in der die Mehrheit der Kirchenvorsteher und der Theologen jener Zeit noch immer befangen war, begriff ihn nicht. Die Vorschläge zum Frieden wurden ein neuer Zunder des Kriegs; es erwachten die alten Leidenschaften wieder; die irenisch-gesinnten Prediger wurden als Indifferentisten und als Verräther an der Wahrheit verschrieen; man forderte alle treuen Bekenner der reinen Lehre auf, sich der Kirche anzunehmen, die in Gefahr sey; und Pfaff legte das Geständniß ab *), daß er an der Vereinigungssache verzweifle, und daß die Zeit noch nicht gekommen sey, um den Frieden herzustellen, den „das Wüthen eines Geistes, der nicht von Christo sey, noch immer verhindere;" — Klemm aber sah sich in der Nothwendigkeit, durch ein vor dem Publikum abgelegtes Glaubensbekenntniß **) darzuthun, daß er durch seine Friedensvorschläge nicht von den symbolischen Büchern und den Wirtembergischen Bekenntnißschriften abgewichen sey.

*) In seinem 1723. erschienenen Schediasma theologicum de formula consensus Helvetica.

**) In seiner 1727. erschienenen Confessio orthodoxiae ex libris symb. proposita.

Digitized by Google

Die Fortschritte, welche seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Aufklärung in Teutschland machte, und namentlich der allmählig klar begriffene Unterschied zwischen dem religiösen Glauben und der wissenschaftlichen Erkenntniß stellten den Frieden unter den Theologen beyder Parteyen her, indem die meisten reformirten die calvinische Prädestinationslehre aufgaben, die lutherischen aber sich der zwinglischen Abendmahlslehre annäherten oder zu ihr bekannten, und bald wurden die Wirkungen davon auch in der gegenseitigen Haltung der letztern sichtbar. In mehrern lutherischen Gebieten erhielten die Reformirten freye Religionsübung und Bürgerrechte. Man nahm mit gleicher Erbauung an den beyderseitigen Gottesverehrungen und selbst am Abendmahlsgenusse Antheil. Reformirte Geistliche functionirten in lutherischen, lutherische in reformirten Kirchen. Es geschah sogar, daß lutherische Gemeinden reformirte und reformirte Gemeinden lutherische Prediger beriefen. Wo man sich auf solche Weise vertrug, bestand offenbar die Einheit im Geiste; die Unterschiede fanden sich nur noch im Namen und in unwesentlichen Gebräuchen. Es schien alles vorbereitet, um die Union, die im Glauben und in der Gesinnung bereits als bestehend sich ankündigte, auch äußerlich zu bewerkstelligen, und ein dringender Ruf dazu ergab sich in dem dritten Secularfest der Reformation, das ja nicht würdiger gefeyert werden konnte, als durch die Vermittlung eines Zwistes, der durch seinen Ursprung und seinen Gegenstand ein gerechter Vorwurf für die beyden Parteyen war, in die die evangelische Kirche sich zerspalten hatte, und der für ihr inneres und

äußeres Gedeihen so lange höchst nachtheilig gewirkt hatte. Da man im Grunde einig war, warum sollte man den geschlossenen Frieden länger verhehlen, und eine Trennung fortdauern lassen, die, unter mannigfaltigen Störungen der beyderseitigen gesellschaftlichen und individuellen Interessen, aus einer Denkungsart hervorgegangen war, die jedermann aufgegeben zu haben schien? So wurde rüstig zur Sache geschritten, und in mehreren Gemeinden und kirchlichen Kreisen kam sie zur glücklichen Vollziehung.

Dieser Eifer, weit entfernt, die erwartete allgemeine Billigung zu finden, erregte mannigfaltigen Widerspruch, und er brach da und dort so heftig aus, daß man wieder an das Wort Spittlers erinnert wurde, das er bey Gelegenheit der frühern Unionsversuche gesprochen hatte, „es sey in ihnen die Erfahrung gemacht worden, daß nichts den Frieden mehr hindere, als wenn man feyerlich Friede mit einander schließen wolle.“ Zwar konnte es nicht befremden, wenn der herrschende religiöse Kaltsinn die ganze Sache für ein unnöthiges und unnützes Bestreben erklärte, da es ja gleichgültig sey, in wie viel oder wie wenig kirchliche Genossenschaften sich die Menschen trennen, wenn nur dabey die Ordnung und Ruhe der Staaten aufrecht verbleibe. Wenn sich aber das Geschrey erhub, das von Genf bis Kiel ertönte, indem dort die reformirten Theologen Drummond und Empeytas und hier der lutherische Prediger Harms den Chor führte, es sey die Vereinigung beyder Confessionen dem Seelenheile der Christen nachtheilig, weil sie mit Umgehung oder Verläugnung fundamentaler Glaubenslehren beginne, Gleichgültigkeit gegen das Bekenntniß müsse auch

Gleichgültigkeit gegen die Religion zur Folge haben, eine Union, die in der That nur eine synkretistische sey, da man sich bey fortdauerndem Zwiespalt gegen einen dritten vereinige, vermehre die Gefahren der evangelischen Kirche, und nichts Gutes könne aus einer kirchlichen Organisation hervorgehen, der nicht ein fester Lehrbegriff zu Grunde liege, an den alle Kirchenglieder gebunden seyen; — so ward ersichtlich, welche Macht in beyden Confessionen das Dogma noch behaupte, und daß selbst in der Mitte der Lehrer sich eine Menge solcher finde, in denen die vorausgesetzte geistige Vereinigung bey weitem nicht zu Stande gekommen war, was, wie der Erfolg lehrte, noch mehr bey dem Volke statt hatte, das sich zwar wenig um die symbolischen Bestimmungen der Glaubensartikel bekümmerte, aber an der Veränderung von Formen und Gebräuchen, die ihm, bey ihrem religiösen Charakter, zu Heiligthümern geworden waren, ein nicht geringes Aergerniß nahm. Die Unlust zur Sache und die Mißbilligung wurde aber auch da und dort durch das rasche und durchgreifende Verfahren, das man sich gestattete, sehr erhöht, und wenn es sich, wie berichtet worden ist, begab, daß das Unionswerk als ein Regierungsact betrieben wurde, bey dem die Kirche nur der leidende Theil war, wenn man die Gemeinden gar nicht darüber befragte, wenn, was eine Versammlung kirchlicher Vorstände beschlossen hatte, der gesammten Geistlichkeit als Gesetz vorgelegt wurde, wenn man diesem Gesetze durch angehängte Drohungen Achtung zu verschaffen suchte, der bereitwilligen Folgeleistung aber günstige Berücksichtigung verhieß; — so war die Bedenklichkeit gewiß nicht aus der Luft gegriffen, ob

Digitized by Google

durch ein solches Verfahren die Rechte der freyen protestantischen Kirche nicht verletzt und den Gewissen nicht Gewalt angethan werde *)? Von keinem

*) Namentlich trafen diese Vorwürfe die Art, wie im Herzogthum Nassau die Union vollzogen wurde. „Es ist klar," wurde gesagt, „daß diese Kirchenvereinigung nicht von der Kirche, sondern vom Staate ausgieng. Nirgends wurde das Volk darum befragt; man setzte voraus, es habe die Unterschiede vergessen, oder vielmehr man wollte dieses glauben machen. Ja nicht einmal von der Geistlichkeit gieng das Werk aus, und man fragte diese auch nicht darum, sondern einen erwählten Ausschuß. Den andern Geistlichen wurde es zur Amtspflicht gemacht, die Sache dem Volke annehmlich zu machen, und denen, die etwa nicht Lust dazu hätten, ja sich nur lässig beweisen würden, mit dem rücksichtslosesten Ernste gedroht. Welches Recht hatten denn die herzoglichen Commissarien, oder die Generalsuperintendenten, oder die übrigen 36 Geistlichen, die zu der Synode einberufen waren, sich als Repräsentanten der Christen im Herzogthum Nassau zu betrachten, und über ihren Glauben, den Cultus und das Kirchenvermögen zu verfügen? Welches hatten sie, den Pfarrern, die etwa Gewissens halber der Union nicht geneigt seyn sollten, so unchristlich und illegal zu drohen? Und wer hat denn überhaupt ein Recht, eine Veränderung dieser Art zu gebieten, und ihre Beförderung einem Geistlichen zur Amtspflicht zu machen? War nicht der lutherische und reformirte Pfarrer im Herzogthum, jeder schon als Lehrer, seiner Kirche förmlich verpflichtet? Mußte er nicht, wenn man ihn zum Pfarrer einer neuen Kirche machen wollte, gebeten werden, ob er auch wolle, und ob es ihm sein Gewissen erlaube? — In jedem Falle hatte die Ueberzeugung der Mitglieder der Synode keine Verbindlichkeit für

Digitized by Google

Belange erschien dagegen die zugleich häufig erhobene Einwendung, daß durch den in der Union zu Stande gekommenen evangelischen Verein eine neue Kirche ins Daseyn getreten sey, welche die den beyden Kirchen, aus denen sie sich gebildet, früher eingeräumten Rechte im Staate nicht ansprechen könne, sondern sie erst durch einen neuen Vertrag erwerben müsse. Denn die Unirten haben ihrem bisherigen Glaubensbekenntnisse nicht entsagt und auch in den Gebräuchen keine Neuerung vorgenommen, durch welche dem Charakter, in dem sie von dem Staate anerkannt worden, im Wesentlichen ein Eintrag geschehen wäre; weßwegen ihre Vereinigung den Staat nie berechtigen konnte, sich eine Verfügung gegen ihre früheren gesellschaftlichen Rechte anzumaßen. In Teutschland war ohnehin die Frage müßig, da die Union überall von den Regierungen selbst eingeleitet und unter ihrer Autorität vollzogen wurde.

Indessen bewies der Widerspruch, der aus den Schulen der orthodoxen Theologen von beyden Seiten sich gegen die gemachten Vereinigungsversuche erhub, das Mißtrauen und die Abneigung, womit das Volk sie aufnahm, und die Nothwendigkeit, in die man sich versetzt sah, ein Werk, das nur durch

andere. Sie mußten sämmtliche Geistliche, sie mußten das Volk fragen; sie mußten dieses erst zu überzeugen suchen, daß die Lehrunterschiede vergessenes Schulgezänke seyen, nicht aber diesen Satz auf ihre Autorität aussprechen, und mit dem rücksichtslosesten Ernste drohen, wenn man ihnen nicht aufs Wort glauben wolle.“ S. Leipz. Lit. Zeit. 1820. Nro. 65. vgl. W. Aschenberg's Quartalschrift für Kirche, Kirchenverfassung, Cultus und Amtsführung, (8. Schwelm, 1818.) 1. Heft.

Digitized by Google

freye Zustimmung der Betheiligten zu Stande kommen konnte, durch zwingende Maaßregeln zu befördern, daß die Sache in der Ansicht und in dem Charakter der Zeitgenossen weit größere Hindernisse fand, als der gutmüthige irenische Eifer erwartet hatte, und wer irgend den Stand der Zeichen mit Ruhe und Mäßigung erwog, kam zu der Erkenntniß, daß es noch nicht Zeit sey, auf eine äußere Union beyder Confessionen in eine organisch gebildete und rechtlich constituirte kirchliche Gesellschaft, die bey der vorhandenen Stimmung nicht ohne Verletzung der Gewissensrechte und Erregung neuen Unfriedens bewirkt werden zu können schien, anzutragen und daß man besser thue, die Ansicht der ältern Theologen festzuhalten, die sich auf die Bewirkung einer geistigen Vereinigung beschränkten *), durch welche die äußerliche vorbe-

*) Die oben genannten Tübingischen Theologen hatten in den am 9. Oct. 1719. publicirten, am Reichstage vertheilten Vergleichspunkten ausdrücklich erklärt, „es handle sich hier um keine neue Religionsaufstellung, sondern um einen bloßen Kirchenfrieden, indem *in statu ecclesiastico* alles unverrückt bleiben soll, wie es vorhin gewesen." In diesem Sinne setzten sie denn den eigentlichen Zweck der Vereinigung darein, daß beyde Confessionsgenossen sich für Brüder in Christo und Glieder einer und derselben christlichen Kirche halten, es treulich mit einander meynen, ein Interesse commune und keine Jalousieen und Zänkereyen unter sich haben, sondern wegen des noch übrigen Meynungsunterschieds Gottes fernere Erleuchtung erwarten und indessen Geduld miteinander haben sollten." Um hierzu zu gelangen, schlugen sie denn Vermeidung aller Polemik auf den Kanzeln, Verwei-

reitet, die Vollendung der letztern aber dem Wirken der Zeit überlassen werden sollte.

Eine Union, in dem besagten Sinne, kann, wenn nicht in ihr der in dem Princip beyder Confessionen liegende Charakter geistiger Selbstständigkeit verloren gehen soll, rechtlich nur dann zu Stande kommen, wenn sie der freyen Ueberzeugung der beyderseitigen Confessionsgenossen auch nicht den mindesten Zwang auflegt. Nicht die Politik der Regierungen, sondern die in der Kirche lebende Gesinnung und das in ihr gefühlte Bedürfniß darf zu ihr die ersten Impulse geben, und die Normen des in ihrer Ausführung zu befolgenden Verfahrens vorschreiben. Keine Empfehlungen von Seiten der öffentlichen Gewalten, keine Verheissungen und keine Drohungen dürfen auf sie Einfluß haben. Den Widerstrebenden ist nichts entgegen zu setzen, als ruhige und liebreiche Beleh-

---

sung der Controversen in die Hörsäle der Universitäten, Gestattung des gegenseitigen Abendmahlsgenusses und Gleichheit der bürgerlichen Rechte unter beyden Kirchenverwandten vor. — Höher ward auch bey den ersten Anregungen zur Union, die bey Gelegenheit des Reformationsjubiläums von Preussen ausgiengen, das Ziel derselben nicht gesteckt. Man wollte, durch die Feyer des Abendmahls vermittelst eines für beyde Theile gleichen Ritus, vor der Hand nur eine Kirchengemeinschaft herstellen, durch die die völlige Vereinigung eingeleitet werden sollte, indem man der Meynung war, daß der Unterschied der Dogmen nach und nach von selbst fallen werde. Als man aber, ohne dieß zu erwarten, rasch mit Planen zu dieser völligen Vereinigung hervor trat, erhub sich der Widerstand, und man wurde nur allzubald inne, daß man sich in der Zeit verrechnet hatte.

Digitized by Google

rung. Die Vollziehung aber kann in jeder Gemeinde nur dann stattfinden, wenn sich für sie eine Mehrheit der Stimmen, bey der allerdings auch die stillschweigenden als einwilligend angenommen werden müßten, ausspricht, die nach den Gesetzen hinreichend ist, um Veränderungen in der kirchlichen Verfassung rechtmäßig zu beschließen. — Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß diesem allem eine Reife der Erkenntniß, eine Uebereinstimmung der Ansichten und eine von dem Haften an dem Buchstaben der Glaubenslehre freye Richtung der Gemüther auf den Geist der Religion voraus gehen muß, die noch nicht vorhanden ist. Allerdings haben beyde Parteyen, in Vergleichung mit der frühern Zeit, im Glauben und in der Gesinnung, auf eine erfreuliche Weise sich einander genähert; aber noch sind sie sich nicht so nahe, daß ihre Zusammenschmelzung, ohne die Gefahr des Mißlingens und der bedenklichsten moralischen Erfolge, und ohne Anwendung eines in allen Fällen unstatthaften Zwangs, versucht werden könnte. Darinn mögen wir für die Getrennten eine Aufforderung erkennen, die Eintracht, die unter ihnen besteht, nicht durch Zumuthungen zu stören, die Mißtrauen und Abneigung unter ihnen erregen können, sondern sie durch einen schrift- und vernunftmäßigen, das Wesentliche der Religion, im Gegensatze gegen den Buchstaben und die Form, in seiner Würde und Fruchtbarkeit darstellenden Religionsunterricht zu erhalten und zu befestigen, und dadurch eine Gesinnung zu verbreiten, aus der sich seiner Zeit, wenn sie allgemein geworden ist, die Vereinigung von selbst ergeben wird, ohne daß es dazu einer Nachhülfe von aussen bedürfte.

Digitized by Google

§. 67.

Die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Kirche.

Die evangelische Kirche hat sich zur Zeit der Reformation von der katholischen losgerissen, und als selbstständig neben ihr gebildet, weil sie die hierarchische Macht, die in jener im Laufe der Jahrhunderte emporgekommen war, als eine unbegründete und usurpirte erkannte, und durch sie, in der Lehre und in den Gebräuchen, eine Menge Neuerungen geltend gemacht sah, die ihr als unvereinbar mit den Aussprüchen Christi und der Apostel, als unterjochend für die geistige Freyheit des Menschen und als verderblich für seine moralische Besserung erschienen. Die katholische Kirche, indem sie nur die als Christen gelten läßt, die, mit schweigendem Gehorsam ihrer Autorität huldigend, in ihrem gesellschaftlichen Vereine leben, hat über die Losgerissenen, als über böswillige Rebellen, den Fluch ausgesprochen, sie aller Wohlthaten des Christenthums für unwürdig und unfähig erklärt, und nur auf den Fall reumüthiger Rückkehr ihnen Verzeihung angeboten. Diese harten Urtheile wurden zwar von den letztern in der ersten Hitze des Streites und so lange die Vorstellung unter ihnen herrschend blieb, daß der Weg zur Seligkeit nur durch eine Pforte führe, häufig erwiedert. Aber als die evangelische Kirche durch den Grundsatz, auf dem sie beruht, zum Streben nach immer höherer Erleuchtung berufen, sich über ihren Geist und Sinn deutlicher verständigt hatte, gelangte sie zu der Erkenntniß, daß die katholische, da auch sie Christum als die Quelle der Wahr-

Digitized by Google

heit und des Heils, und als ihr Haupt anerkennt, und seine Gebote, als göttliche Gesetze, für verpflichtend achtet, eine christliche Kirche sey, und keiner ihrer Genossen um deßwillen, weil er ihr angehört, der Wohlthaten des Christenthums unfähig und unwürdig werde. Dieß Zugeständniß konnte jedoch für sie kein Beweggrund zur Rückkehr zu der Verlassenen seyn, da dieselbe in ihrer Verfassung, in ihrer Lehre und in ihren Gebräuchen unverrückt auf den Anmaßungen, Irrthümern und Mißbräuchen verharrte, um welcher willen sie sich von ihr getrennt hatte, und die sich ihr als gleich nachtheilig für die geistige Entwicklung des Menschen und für die Erregung der wahrhaft christlichen Gesinnung darstellten, und da durch die Trennung zwischen beyden Kirchen, in ihren Grundsätzen, eine Opposition entstanden war, die keine Versöhnung unter ihnen zuließ, wenn nicht die eine in der andern untergieng. Die evangelische Kirche beruht auf dem Princip der geistigen Freyheit, die katholische auf dem der geistigen Unterwerfung. Jene fordert den Glauben als selbstständig erlangte Ueberzeugung, diese als Gehorsam gegen ihren Befehl. Jene erkennt, mit Verwerfung aller menschlichen Autorität, die heilige Schrift als eine Offenbarung Gottes, diese huldigt ihrer eigenen Autorität, indem sie sich, als unter dem fortdauernden Einflusse höherer Inspiration stehend, für untrüglich hält; jene ist im steten Zuge zu immer höherer Vollkommenheit im Glauben und in der Gesinnung, diese bleibt unbeweglich auf dem Punkte stehen, auf dem sie das höchste Ziel erlangt zu haben glaubt; jene erkennt in ihren Funktionären keine besondere Kaste und in allen ihren Mitgliedern glei-

che Würde und gleiche Berechtigung, diese unterscheidet Priester und Laien und räumt den erstern die Herrschaft über die letztern ein; jene ist republikanisch, diese monarchisch organisirt; jene setzt das Ziel aller christlichen Bildung in die Heiligung des Herzens, diese kennt eine noch höhere Vollkommenheit im Gehorsam gegen die Gebote, die ihr ihre Priesterschaft gegeben hat.

Der Zwiespalt, der aus diesem Conflict der Grundsätze zwischen beyden Kirchen hervorgeht, findet eine fortdauernde Nahrung in der unversöhnlichen Stellung, die die katholische Kirche der evangelischen gegenüber standhaft behauptet. Denn nicht wie die letztere hat sie die Erbitterung des ersten Streits in sich gemildert, und Gedanken des Friedens und der Verträglichkeit Raum gegeben, sondern unwandelbar die Bannstrahlen fortgeschleudert, die sie in dem Augenblicke, in dem das Auflehnen gegen sie begann, auf die Häupter der Abtrünnigen fallen ließ. Noch immer verweigert sie der Gesammtheit der letztern den Namen einer christlichen Kirche und verpflichtet alle ihre Angehörigen, zu ihrer Ausrottung beyzutragen, was in ihren Kräften steht. Noch immer sind die Beschlüsse der Tridentiner Synode für sie ein göttliches Gesetz, in denen der Fluch über alle diejenigen ausgesprochen wird, die ihre Gewalt nicht anerkennen. Noch immer schwören die Erzbischöfe und Bischöfe bey ihrer Beeidigung dem Papste, die Ketzer und Aufrührer gegen den römischen Stuhl nach Möglichkeit bekämpfen und verfolgen zu wollen. Noch immer wird alljährlich am grünen Donnerstage in Rom, in Gegenwart der Cardinäle, der Erzbischöfe und anderer Prälaten, die Bulle *In Coena Do-*

mini feyerlich verlesen, in welcher alle Ketzer, namentlich die Lutheraner und die Reformirten, mit dem Anathema belegt, und alle Fürsten aufgefordert werden, diese Ketzer der rechtmäßigen geistlichen Gewalt wieder zu unterwerfen, der sie sich aufrührischer Weise entzogen haben. — So läßt die katholische Kirche der evangelischen nur die Wahl zwischen Ergebung und Vertilgung, und unverrückt besteht sie der letztern gegenüber auf der Maxime der Politik, daß mit Rebellen nicht zu capituliren sey.

Bey diesem unversöhnlichen Widerstreite der Grundsätze, und bey der beharrlichen, durch seine Natur unabweislich postulirten Weigerung des katholischen Theils, sich selbst zu reformiren, und auch nur den mindesten seiner Ansprüche aufzugeben, ist es unmöglich, daß eine Union beyder Kirchen auf dem Wege der Vermittlung zu Stande komme, und nothwendig müssen an diesen Hindernissen alle Versuche, welche fromme Friedensliebe oder Politik für diesen Zweck machen dürften, scheitern, so wie sie bisher gescheitert sind. Eine Vereinigung wäre in der That nur dadurch zu erzielen, daß die eine der beyden Kirchen ihr Erkenntnißprincip aufgäbe und das der andern annähme; das wäre aber keine Union durch Vermittlung, sondern ein wahrer Uebergang der einen Kirche in die andere; ergäben sich die Katholiken in das Princip der Protestanten, so würden sie evangelisch, wäre aber der Fall umgekehrt, so würden die Protestanten katholisch *). Diese natür-

*) „Es sey ächt protestantisch," sagt Schmalz (a. a. O. S. 83.), „nach dem Vorgange der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, den Unterschied beyder Kir-

liche Unvereinbarkeit beyder kirchlichen Systeme ist von den Katholiken immer klarer begriffen worden, als von den letztern. Denn während diese sich vergeblich abmühten, Capitulationspunkte über einzelne Dogmen, Verfassungsgesetze und rituelle Einrichtungen vorzuschlagen, ohne daß es ihnen möglich war, einen Vereinigungspunkt für die Grundsätze zu finden, liefen die Anträge der Katholiken, so täuschend sie auch oft eingekleidet waren, immer auf Einladungen zur Rückkehr in die verlassene Kirche hinaus, zu der zwar gewöhnlich der Weg recht freundlich gebahnt wurde, den man aber nicht einschlagen konnte, ohne an seinem Ziele alles zu verlieren, was man auf

---

chen nicht als zu grell zu schildern." — Aber man sieht, daß dieser Unterschied in der That nicht größer seyn könnte, und er ist auch in den besagten symbolischen Büchern, indem sie das Princip des Protestantismus wiederholt in seiner ganzen Stärke aussprechen, nichts weniger als verschleyert. Wenn Schmalz zugleich bemerkt, „daß die Aufhebung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt im Westphälischen Frieden als eine vorläufige (als bloße Suspension) angesehen worden sey, weil immer noch christliche Wiedervereinigung gehofft wurde," kann ihm dieß nur insofern zugegeben werden, als sich der katholische Theil unter dieser Wiedervereinigung nichts anders, als eine Rückkehr in seinen Schoos dachte. Auch hatte derselbe einen noch stärkern Grund, auf dem Ausdrucke Suspension zu bestehen, und den der Aufhebung zu vermeiden. Der letztere hätte nämlich einen Verzicht auf die päpstliche und bischöfliche Gewalt über die getrennte Kirche involvirt, den man nie zu geben Willens war; durch den erstern aber wurde die factisch verlorne Gewalt rechtlich vorbehalten.

seinem Anfange sicher erhalten zu können glaubte. Luther hat deßhalb weiter gesehen, als der friedfertige Melanchthon, und Spener weiter, als Leibnitz, wenn sie beyde die Vereinigung mit den Katholiken, für ihre Zeit oder auch wohl für immer, für unmöglich erklärten *).

Es erscheint deßhalb der Vorwurf, der in der neuern Zeit von Seiten der Katholiken den protestantischen Theologen wiederholt und mit Nachdruck gemacht worden ist, daß es nur ihre Hinneigung zur rationalistischen Ansicht des Christenthums sey, wodurch die für beyde Theile so erwünschte und wohlthätige Reunion verhindert werde, als ganz ungegründet, indem sich doch gewiß Luther und Spener nicht in diese Ansicht, so wie sie in unsern Tagen aufgefaßt worden, getheilt haben, so wie auch mehrere neuere Theologen, unter denen vor allen Reinhard genannt zu werden verdient, während sie unverrückt bey dem historischen Offenbarungsbegriffe verharrten, sich immer mit allem Ernste gegen die päpstliche Hierarchie und das katholische Lehrsystem erklärten, und vor allen Unionsprojecten, als nichtig, gefährlich und täuschend, warnten. Indessen ist nicht zu läugnen, daß wenn schon auf dem supernaturalistischen Standpunkte eine Zusammenschmelzung beyder kirchlichen Parteyen nur

*) Speners Worte sind: Omnino unionem difficilem etiam cum aliis, qui divortium fecere, existimo, cum solis paene Romanis impossibilem. Quicquid nos tentaremus, *non solum non profuturum, sed gravi praejudicio et periculo causam veritatis subjecturum metuo.*

Digitized by Google

durch Unterjochung der einen durch die andere, in welche doch keine von beyden sich zu ergeben geneigt seyn kann, als möglich erscheint, auf dem Standpunkte des Rationalisten eine Vereinigung dieser Art sich noch als bedenklicher darstellt, weil sie nur durch einen Zwang bewerkstelligt und erhalten werden könnte, in dem die geistige Freyheit des Menschen und die fortschreitende Ausbildung der Vernunftanlage, also das Princip des Rationalismus, untergehen müßte *).

*) Unter allen neuern Unionsprojecten ist in keinem der Zwang, als Maaßregel der Ausführung, so unverhüllt angekündigt, als in dem von Beaufort gemachten Antrage, nach dem der damalige Kaiser Napoleon sich für das Oberhaupt der Kirche erklären, und für die äußere Religion — während die innere oder der Glaube einem jeden frey bliebe — eine Norm vorschreiben sollte, welche von allen Parteyen angenommen werden müßte. Beaufort gründete seinen Antrag auf die Vordersätze (die achtzehn Jahre später ein teutscher Gelehrter beynahe wörtlich wiederholte, s. oben S. 24., so wie in derselben Zeitentfernung seine Deduction des landesherrlichen Priesterthums aus dem jüdischen und heidnischen Alterthum von einem teutschen protestantischen Theologen wiederholt worden ist), daß alle Gewalten in der Person des Regenten nothwendig vereinigt seyen, daß die Entgegensetzung einer geistlichen und weltlichen Macht auf eine Ungereimtheit führe, daß nur durch die Einheit dieser beyden Mächte Harmonie und Disciplin in dem Staate bestehe, und daß das Priesterthum nur eine temporäre Magistratur sey, die der Regent nach Belieben geben und nehmen könne. Wohin das Verfahren bey einer Union, bey der man von die-

Digitized by Google

Wenn sich denn die evangelische Kirche verpflichtet sehen muß, auf einen Frieden zu verzichten, in den sie nicht einwilligen könnte, ohne den Verlust ihrer Existenz zu unterzeichnen, so hört sie um deswillen doch nicht auf, und sieht sich fortdauernd durch den in ihr lebenden Geist gemahnt, sich in einer friedfertigen Stellung gegen die katholische Kirche zu halten, ihren rechtlichen Bestand als einer von dem Staate anerkannten Corporation zu achten, sich — wovon sie nur mit Verläugnung ihres Charakters das Gegentheil thun könnte — aller Eroberungssucht und Proselytenmacherey gegen sie zu enthalten, und durch ihr eigenes Fortschreiten zu immer höherer Vollkommenheit ihr ein Beyspiel von Selbstreformation zu geben, das, wenn es von ihr beachtet würde, eine allmähliche Annäherung der Grundsätze und der Gesinnungen erzeugen müßte, die eben so viel als eine äußere organische Vereinigung werth wäre. Dieser friedfertige Sinn muß aber auch in ihren Gliedern immer lebendig bleiben, gegen die einzelnen Genossen der katholischen Kirche, und zwar dergestalt, daß sie die christliche Bruderliebe gegen sie üben, die auf keine Weise durch die Verschiedenheit der religiösen Meynungen und der kirchlichen Corporationen bedingt ist, daß sie in ihnen das Recht der Ueberzeugung ehren, und auch den Irrthum, als in guter Treue behauptet, voraus-

---

sen Prämissen ausgienge, führen, und wie es dabey mit der Freyheit der innern Religion stehen müßte, ist leicht zu berechnen. s. Projet de reunion des toutes les communes chretiennes, proposé à sa Maj. imper. et royale par Msr. de *Beaufort*. 8. 1806.

Digitized by Google

setzen, und daß sie ihnen gegenüber alles vermeiden, wodurch die Pflicht der Duldung verletzt würde, die sie für sich selbst ansprechen, und zu deren Uebung sie gerade in ihrem Glauben die dringendsten Motive finden. Noch um so stärker müssen aber die letztern auf sie wirken, in Beziehung auf solche Katholiken, mit denen sie, wenn dieselben gleich äußerlich einer andern Kirche angehören, doch in einer Gemeinschaft des Geistes stehen, insoferne entweder, bey Verschiedenheit der religiösen Meynungen, in ihnen doch die lebendige, in guten Werken fruchtbare christliche Gesinnung ist, oder sie sich durch freye Bildung und Nachdenken zu einer Ansicht der Glaubenslehre und des Kirchenthums erhoben haben, die im Wesentlichen mit den Grundsätzen des Protestantismus zusammenfällt.

Dieser duldsame und friedliche Charakter, der der evangelischen Kirche stets eigenthümlich bleiben muß, würde aber als erschlafft und entartet erscheinen, wenn in ihr eine indifferentistische Gleichgültigkeit gegen sich selbst oder eine sorglose Sicherheit in Beziehung auf die Gefahren, die ihr irgend drohen können, herrschend würde, so daß diejenigen ihrer Glieder, die entweder durch ihre amtliche Stellung oder durch ihre Talente dazu berufen sind, ihre Stützen, ihre Wächter und ihre Vertheidiger zu seyn, dieses ihres Berufes nachläßig und träge warteten, oder ihn gar versäumten, und sich dem einschläfernden Wahne überließen, es bedürfe die evangelische Wahrheit gegen ihre Widersacher keiner äußern Hülfe mehr, der ihr entgegenstehende Irrthum werde, vermöge seiner innern Nichtigkeit, von selbst verfallen, und besser vermeide

Digitized by Google

man den Widerstand überhaupt, als daß man durch ihn die Gefahr wage, den Sinn der duldenden Liebe in sich und in andern zu erlöschen. Ein solcher Wahn, und die aus ihm hervorgehende Unthätigkeit würde unter allen Umständen verwerflich seyn, am meisten aber in einer Zeit, in der der Widersacher seine Anstrengungen erneuerte und verdoppelte; und diese Zeit ist gerade itzt vorhanden, und nur der erstarrteste Kaltsinn könnte die Mahnungen zur Vorsicht und Gegenwehr, die aus ihren Zeichen an die Protestanten ergehen, überhören. Denn nachdem der Papst, in Gefolge der Siege, die das vereinigte Europa über Napoleon erfochten, wieder in seiner kirchlichen und weltlichen Herrschaft hergestellt war, begann von Rom aus, unterstützt und gefördert von einer Menge zum Theil sehr mächtiger Mithelfer, die sich hier durch religiöse, dort durch politische Motive erregt fühlten, eine Bewegung durch alle christlichen Länder, mit Ungestümm und Beharrlichkeit auf das Ziel treibend, daß das System der Hierarchie in seiner alten Macht und in dem weitesten Umfange wieder hergestellt, alle seine verlornen Vortheile aufs Neue gewonnen, die Grundsätze, auf denen es beruht, in ihrer gröbsten Strenge und mit Eifer gepredigt, wieder in die Welt eingeführt, und das entgegenstehende System des Protestantismus wo möglich, im ununterbrochenen und unversöhnlichen Kampfe, erschüttert und vernichtet werde, in welchem Kampfe man übrigens jede Waffe, weil der heilige Zweck auch das Mittel heilige, für erlaubt erklärte. Es ist hier nicht davon zu reden, wie keck, rasch und siegreich diese Bewegung bis zur Stunde in auswärtigen Ländern fortgeschritten ist;

aber wenn auch nicht schon ihr erklärtes Ziel die teutschen Protestanten hätte aufmerksam machen müssen, wäre das, was um sie her geschah, warnend genug für sie gewesen, indem nicht nur in den Kirchen und Schulen der Katholiken, und auf dem Markte der Literatur der Angriffskrieg gegen die Protestanten, ihre Grundsätze und ihre kirchlichen Gesetze aufs Neue begonnen, und mit einer Erbitterung, die nur durch den Untergang des Gegners versöhnt zu werden schien, so wie mit allen Künsten der Täuschung, der List, der Sophisterey und der Gewalt, auch da und dort nicht ohne zum Theil auffallende Erfolge fortgeführt, sondern auch von Seiten der katholischen Kirchenbehörden Ansprüche, Umgriffe und Operationen versucht, und wohl auch durchgeführt wurden, in denen sich ein nicht minder kühner als feindseliger Sinn ankündigte *). Mußte

*) Als Beyspiel hiervon mag angeführt werden, was, nach dem Berichte eines würdigen evangelischen Geistlichen, in Baiern sich begab und noch begibt. — „Bischöfe nehmen selbst in solchen Diöcesen, in welchen ein großer Theil der Bewohner sich zur protestantischen Religion bekennt, alle Orte und alle Einwohner als wahre Unterthanen in Beschlag, und übergeben sie, sammt Stadt, Erdreich, Diöcese, Geistlichkeit und Volk auf ewige Zeiten der römisch-katholischen Kirche und deren Oberhirten zum Eigenthum; Schriften, mit dem bischöflichen „Imprimatur“ versehen, kündigen laut und frohlockend den bevorstehenden Untergang der Protestanten an, und erlauben sich die schändlichsten Verdrehungen, die entehrendsten Schmähworte, und nennen frech den Unwillen der Protestanten über ein solches Benehmen Intoleranz und Störung der allgemeinen Ruhe. Die von protestantischen Geistlichen vollzogenen

die evangelische Kirche bey dem Anblicke aller dieser Erscheinungen nicht anerkennen, wie sehr Tzschir-

Taufen bey gemischten Ehen werden durch eine Art von Nachtaufe unter der Form der Einsegnung für ungültig erklärt. Gemischte Ehen, die ohnehin nur als Concubinate angesehen werden, sucht man möglichst zu verhindern, die Erlaubniß dazu, und die hier und dort erforderlichen Dispense ertheilt man unter der Bedingung, daß der protestantische Theil durch geschickte und eindringende Vorstellungen zum Uebertritt bewogen, und, wenn er sich nicht bewegen läßt, eidlich verpflichtet werde, alle Kinder katholisch zu erziehen. Das Trauungsrecht für solche Ehen nimmt man als ein Recht der katholischen Kirche in Anspruch, und läugnet geradezu die verbindende Kraft der protestantischen Einsegnungen, unter dem Vorwande, daß ihnen die sacramentalische Kraft fehle. Gesetzlich geschiedene Ehen werden als bestehend angenommen, und die neuen Verbindungen selbst nach vollzogener Trauung noch amtlich für ehebrecherisches Zusammenleben erklärt. Auf die Anzeige der Bischöfe, daß im Königreiche gedruckte oder eingeführte Bücher den römisch-katholischen Ansichten entgegen sind, müssen die Staatsbehörden Sorge tragen, daß die Verbreitung derselben gehindert werde. Die Aufsicht über Lehre und Erziehung bleibt in den gemischten Schulen den Bischöfen ꝛc., und welche Grundsätze hier gehegt, welche Gesinnungen gegen die Protestanten an vielen Orten ausgesprochen werden, mögen diejenigen bezeugen, welche als Staatsdiener an dergleichen Orte versetzt wurden, in welchen man sie bey ihrem Einzuge als Wunderthiere anstaunte, und in welchen sie sich, als zur ewigen Verdammniß verurtheilt, nicht selten von ihren Dienstboten beklagen lassen mußten. Die Proselytenmacherey wird immer kecker und unverschämter betrieben, und diejenigen

ner, Paulus, Tittmann und andere ihrer Patrioten Ursache hatten, sie zu mahnen, daß nun das dringende Bedürfniß einer zeitgemässen Polemik für sie eingetreten sey?

Diese Mahnung ergieng vor allen an die Vorsteher der Kirche, die von Amtswegen dazu berufen sind, die Rechte derselben zu wahren, und dafür zu sorgen, daß sie in ihrem äußern Bestande und in ihrem Innern keinen Schaden leide. Sie mußten, und noch immer müssen sie sich aufgefordert sehen, gegen solchen Trotz eine vorsichtige und feste defensive Stellung zu nehmen, und dann in ihr die Schritte des Gegentheils mit ernster Aufmerksamkeit beobachten, seinen Ansprüchen mit Muth und Würde begegnen, Einräumungen, die die Zeit nicht mehr gut

---

Städte des Königreichs, in welchen die Protestanten in geringerer Anzahl als die Katholiken wohnen, wissen davon die auffallendsten Beyspiele zu erzählen. Die freye Ausübung der protestantischen Religion wird an einzelnen Orten durch bischöfliche Befehle verhindert, und eine Menge unbedeutend scheinender Umstände lassen klar in ein höhern Orts veranlaßtes, planmäßiges Streben blicken, alles aufzubieten, damit künftig in Baiern die römisch-katholische Religion die herrschende werde." s. Fr. Faber die Protestanten in Baiern ꝛc. S. 62. ff. — Aehnliches oder auch wohl Aergeres wurde von Seiten der geistlichen katholischen Behörden in andern teutschen Ländern, z. B. im Königreiche Sachsen, in Preußen ꝛc. versucht und angesprochen. Man vergl. Ueber den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht, besonders den Abschnitt: Der ultramontanische Obscurantismus, S. 113—160.

Digitized by Google

heißt, oder Bewilligungen, die sie mißbraucht, vermeiden, männlich und standhaft, was Gesetze und Verträge gewähren, vertheidigen, und das einmal errungene und wohlbegründete Recht der Kirche unerschütterlich behaupten. An den Lehrern der letztern aber, denen obliegt, die evangelische Wahrheit mit dem Schwerte des Geistes zu schützen, ist es, wieder zu dem Studium der zwischen Katholiken und Protestanten obschwebenden Controverse, das in den letztern Jahrzehnten aufgehört hatte, ein Bedürfniß der Zeit zu seyn, zurückzukehren, nicht um diese Controverse in der polemischen Weise der Alten fortzusetzen, sondern um durch klare Selbstverständigung über die Begründung und das Ziel derselben sich die Tüchtigkeit und den Sinn zu verschaffen, die da erforderlich sind, die Grundsätze der evangelischen Kirche, ihre Rechte und Institutionen, und die Gewissensfreyheit und den Glauben ihrer Mitglieder gegen die Angriffe und die Verführungen, die Sophistik und die täuschenden Künste des Ultramontanismus, auf dem Wege gründlicher Entwicklung, lichtvoller Darstellung und ruhiger Widerlegung, zu vertheidigen. Aber sie würden den Geist ihrer Kirche verläugnen, und den ihrer Gegner in sich aufnehmen, wenn sie, von dem Eifer der Vertheidigung überwallt, in derselben nicht immer das, was in der katholischen Kirche und Lehre christlich und achtenswerth ist, anerkennten *), den Irrthum

*) Denn, sagt Tzschirner, „eine aufrichtige Achtung gegen die katholische Kirche, als eine christliche Kirche, ist mit dem lebhaftesten Widerwillen gegen das Papstthum und die Hierarchie recht wohl vereinbar, und ohne

Digitized by Google

nicht vom bösen Willen, die Meynung nicht von der That unterschieden, statt der redlichen Waffe der Wahrheit und der Gründe, die des Spotts und des Schimpfs ergriffen, den Kampf für die Sache Christi mit Erbitterung und Leidenschaft führten, und die Liebe verläugneten, die das unfehlbare Merkmal seiner Bekenner ist, und in ihn, indem sie die Kanzel zu seinem Schauplatz machten, auch das Volk verwickelten, und dadurch die glücklich gelöschte Flamme des Religionshasses wieder anbliesen. Wie könnten sie vergessen, daß in diesem Kampfe ihnen und ihrer Sache der Sieg durch nichts mehr zu sichern ist, als dadurch, daß sie ihn würdiger führen, als ihre Gegner?

§. 68.

Ob und inwieferne die evangelisch-lutherische Kirche für ihre Ausbreitung thätig seyn könne?

Die römisch-katholische Kirche macht die äußere Gemeinschaft mit ihr und die Unterwerfung unter die sie beherrschende Hierarchie zur absoluten Bedingung der Seeligkeit, und belegt alle diejenigen, die außer ihr sind, mit dem Fluche; welchen Fluch sie auch selbst auf solchen ruhen läßt, die, bey dem Glauben an die Dogmen der Kirche und bey der besten sittlichen Gesinnung, nicht in ihrem gesellschaftlichen Vereine leben. Folgerecht mit diesem Grundsatze ist es ihr

---

die katholische Kirche zu verläumden, kann man die Sache des Protestantismus gegen seine Ankläger führen, und die Vorzüge desselben vor andern Glaubensformen preisen."

Digitized by Google

deßhalb nicht sowohl darum zu thun, den Glauben an ihre Dogmen, der ohnehin nur als Gehorsam gegen ihre Autorität einen Werth hat, als ihr Gebiet zu verbreiten, und in dasselbe alle diejenigen zu ziehen, die außer ihm sind, und sie erfüllt dadurch eine unabweisliche Verpflichtung gegen die letztern, die, wenn sie ihren Ruf nicht hören, unwiederbringlich verloren gehen. Sie trachtet deßhalb mit emsigem Bemühen, ihren Umfang so weit als möglich auszudehnen, und alle die, die von ihr getrennt sind, wieder mit sich zu vereinigen; sie macht das Streben auf diesen Zweck zur Pflicht aller ihrer Mitglieder, und erklärt die Förderung desselben für ein ausgezeichneteres Verdienst; sie unterhält eigene Functionäre, die sich ausschließend mit demselben beschäftigen, und Institute, die ihm gewidmet sind; sie wirkt mit Eifer auf die Regierungen, um für das Werk der Propagation ihre Unterstützung zu erlangen; und nicht nur setzt sie ihr Ziel in die Herbeybringung einzelner Verirrten aus dem Pöbel, sie will auf gleiche Weise auch die Großen der Welt und mit ihnen ganze Völker gewinnen. Da sie aber dieses Ziel schon durch die äußere Vereinigung der Getrennten mit ihr erreicht sieht, bey der es weniger auf eine durch Darlegung klarer Gründe bewirkte Ueberzeugung, als auf die Erregung der Sehnsucht nach den Wohlthaten der Kirche und auf den wirklichen Genuß derselben ankommt, so beschränkt sie sich nicht darauf, durch Entwicklung ihrer Lehren einen Einfluß auf den Verstand der Andersgesinnten zu gewinnen; sie spricht zugleich die Phantasie und das Gefühl derselben an, gestattet sich dabey alle psychologischen und rhetorischen Künste

Digitized by Google

der Ueberredung, verheißt und gewährt denen, die ihrer Stimme folgen, zeitliche Vortheile, wendet, wo sie kann, gegen die Andersgesinnten Gewalt an, lockt Unmündige und Kinder in ihren Schooß, sorgt bey der Stiftung gemischter Ehen dafür, daß die noch Ungebornen ihr verbürgt werden, gestattet den Convertiten Vorbehalte, die ihrer Convenienz gemäß sind, sogar die Verheimlichung des Uebertritts; die aber, die von ihr austreten, verfolgt sie mit ihrem Fluche. So treibt sie das Werk der Proselytenmacherey, das sich von dem vernunftmäßigen und sittlich nothwendigen Streben, die Erkenntniß dessen, was dem Menschen als heilsame Wahrheit erscheint, durch die Nachweisung seiner Begründung zu verbreiten, dadurch unterscheidet, daß sie ihren Zweck in einen äußern genossenschaftlichen Charakter setzt, und um ihn zu erreichen, auch die Mittel der Täuschung und des Zwangs nicht nur als erlaubt, sondern sogar als pflichtmäßig anwendet.

Es ist unmöglich, daß die evangelische Kirche, so lange ihr das Bewußtseyn ihrer Natur und ihrer Bestimmung bleibt, in diesen Fehler falle, und wenn einzelne ihrer Mitglieder irgend desselben schuldig geworden sind, so war dieß nur dadurch möglich, daß ihnen, im unlautern und unbewachten Eifer für ihre Sache, und in dem Wahne, daß um dieser Sache willen auch ihnen die Waffen gestattet seyn müssen, deren die Gegenpartie sich bediene, jenes Bewußtseyn erloschen ist. Zwar können die Bekenner der evangelischen Wahrheit sie weder von ihren Gegnern angreifen lassen, ohne daß sie das Wort für

Digitized by Google

sie führen, noch sie als einen Schatz betrachten, der ihnen blos zur treuen Bewahrung anvertraut wäre; sie verdanken im Gegentheile in ihr der Vorsehung ein Gut, das sie der ganzen Menschheit, um sie zu höherer Würde und Seeligkeit zu erheben, zugedacht hat; sie verkündigen sie deßhalb mit freudiger Zuversicht, und zeugen gegen den ihr entgegenstehenden Irrthum; sie achten sich verpflichtet, sie auch denjenigen mitzutheilen, die sie noch nicht erkennen; und, getrieben durch ihr Gewissen, bemühen sie sich, allen, die die Wohlthaten, welche an die Erkenntniß jener Wahrheit geknüpft sind, entbehren, dieselben zu verschaffen. Aber ob sie wohl überzeugt sind, daß in ihrem Vereine der Besitz dieser Wohlthaten und ihr voller Genuß am sichersten verbürgt sey, so machen sie doch den Eintritt in denselben nicht zu ihrer nothwendigen Bedingung, sondern erkennen den einen und den andern auch denjenigen zu, die bey reinem Sinne für die Wahrheit und gewissenhafter Treue in ihrer Anwendung auch außer ihrem sichtbaren Kreise leben. In diesen Sinn und in diese Treue setzen sie die Merkmale des wahren Christenthums, und wo dieses sich findet, sehen sie die Bedingungen des Lebens und der Seeligkeit erfüllt, welche Unterschiede auch in den Meynungen und in den äußern Stellungen der Individuen Statt haben mögen, und die Einheit im Geiste realisirt, die auch ohne Einheit in den Formen und in dem organisch-gesellschaftlichen Zusammenleben bestehen kann. Es kann deßwegen der evangelischen Kirche um die Erweiterung ihres Gebietes nur deßhalb zu thun seyn, weil sie dadurch den lebendigen Glauben und die tugendhafte Gesinnung in einem größern

Digitized by Google

Umfange erwecken zu können hofft; wo ihr aber dieß nicht gelingt, sieht sie ihre höchsten Zwecke verfehlt, wie groß auch die Zahl ihrer Mitglieder sey. Sie nimmt deßhalb keinen fremden Ankömmling in sich auf, von dem sie nicht gewiß ist, daß seine reine Ueberzeugung ihn zu ihr treibe; sie empfängt ihn mit Mißtrauen und prüft seine Treue; sie verheißt und gewährt ihm keine äußern Vortheile; sie gestattet ihm, wenn er die erwartete Beruhigung nicht findet, den Zurücktritt ohne die mindeste Schwierigkeit; sie duldet überdieß in ihrer Mitte keine Anstalten, die den Zweck hätten, andere Kirchengenossen für ihr Bekenntniß zu gewinnen, und überläßt in dieser Beziehung die Wirkungen des in ihr gepredigten Wortes der ihm inne wohnenden Kraft und der Leitung ihres unsichtbaren Oberhaupts, zu dem in allen ihren Versammlungen ihr vertrauendes Gebet emporsteigt, daß er sein Reich, das Reich der Wahrheit, der Liebe und der Seeligkeit, zum Heil des menschlichen Geschlechtes, immer weiter auf der Erde verbreiten wolle.

Da die evangelische Kirche auf solche Weise alle Bestrebungen und Mittel der Proselytenmacherey verschmäht, so ergibt es sich natürlich, daß die Zahl derjenigen, die aus andern kirchlichen Genossenschaften zu ihr übergehen, vergleichungsweise nur gering ist, und daß dagegen die Werbungen der katholischen Kirche, sowohl in Ansehung der Menge, als auch der äußern Bedeutung der Gewonnenen, von weit größerm Erfolge seyn müssen, was besonders in unsern Tagen der Fall war, wo der Eifer in diesen Werbungen mit verdoppelter Anstrengung rege wurde, und in der sittlichen und wissenschaftlichen

Digitized by Google

Stimmung der Zeit mannigfaltige Unterstützungen fand. Die evangelische Kirche würde aber ihren Charakter verläugnen, wenn diese Erscheinungen sie veranlaßten, die Maaßregeln der katholischen nachzuahmen, oder sich eine Abweichung von dem Grundsatze zu gestatten, daß lediglich die von dem Einflusse aller egoistischen und sinnlichen Triebwerke unabhängige Ueberzeugung, und der in derselben lebende christliche Geist das einende Band ihrer Mitglieder seyn müsse. Und eben so wenig, als wenn Heuchler und Betrüger, die die Religion zu einem Werkzeuge ihrer Speculationen machen, sie verlassen, hat sie es zu bedauern, wenn Männer sonst von ausgezeichnetem wissenschaftlichem und künstlerischem Verdienste, die aber durch geistige Verschrobenheit, überspannte Phantasie, und philosophische und politische Systemsucht für das in ihr scheinende helle und reine Licht unempfänglich geworden sind, in die Lager ihrer Feinde übergehen.

Man hat dieser Kirche in der neuesten Zeit oft den Vorwurf gemacht, sie habe sich in den Bibelgesellschaften, die diese Zeit zum Leben gerufen, eine Propaganda errichtet, und durch dieselben treibe sie, mit nicht minderer Thätigkeit, als die katholische, das Werk der Proselytenmacherey. Die Ungerechtigkeit dieses Vorwurfes ist aber sehr leicht nachzuweisen. Zwar kann man nicht in Abrede ziehen, daß die Verbreitung der Bibel, bey der natürlich auch der Gebrauch derselben zur Belehrung und Erbauung vorausgesetzt wird, insoferne sie die Quelle der in der evangelischen Kirche anerkannten Glaubenslehre ist, auch die Erkenntniß dieser Lehre verbreite, und die ihr entgegenstehenden irrthümli-

Digitized by Google

chen Vorstellungen in einem größern Kreise berichtige oder aufhebe. In der That hat auch die Thätigkeit der Bibelgesellschaften keinen andern Zweck, und sie müssen ihr Wirken für um so gesegneter halten, je vollkommener sie ihn erreichen, zumal wenn die auf diesem Wege zu Stande gebrachte festere und gründlichere Erkenntniß auch eine in der Gesinnung der Menschen fruchtbare und lebendige wird. Aber da die teutschen evangelischen Bibelgesellschaften, von denen hier zunächst die Rede ist, vermöge ihrer Stiftung und ihrer Gesetze, diesen Zweck nur in dem kirchlichen Gebiete, dem sie angehören, erreichen wollen, und die Verbreitung der heiligen Schriften außer demselben, und namentlich unter katholischen Gemeinden, nicht in ihrem Plane liegt, so könnte die dadurch bewirkte Ausbreitung ihres Lehrsystems nur als ein zufälliger Erfolg ihrer Thätigkeit erscheinen. Wenn sie aber auch wirklich den Katholiken den Besitz der Bibel erleichterten, oder ihnen sogar Exemplare derselben unentgeldlich mittheilten, so könnte man das doch bey weitem keine Proselytenmacherey heißen, indem es ja blos eine geistige Anregung wäre, bey der auf die Mitwirkung aller äußerlichen Mittel verzichtet würde, deren Erfolg der Empfänglichkeit der Angeregten überlassen bliebe, der entgegen zu wirken, die katholische Kirche, wenn solches in ihrem Interesse wäre, niemand hindern könnte, und die als etwas Unstatthaftes anzusehen ihbricht wäre, da man ja doch die Geschichte und die Lehre Jesu und seiner Apostel aus ihren ersten Quellen zu schöpfen vernünftiger Weise niemand verwehren kann, der sich zu irgend einer christlichen Gemeinde be-

Digitized by Google

kennt*). Die Regierungen würden deßhalb ein Unrecht begehen, wenn sie, wie ihnen angesonnen worden, das Wirken der Bibelgesellschaften, aus dem Grunde, daß sie den Frieden unter den verschiedenen kirchlichen Vereinen stören, hemmen wollten; die Vorstände der evangelischen Kirche aber werden diesen Vorwurf um so mehr mit Verachtung erwiedern können, wenn es ihnen gelingt, neben der Verbreitung der heiligen Schriften auch ihr richtiges Verständniß und ihren fruchtbaren Gebrauch zu befördern, und die Vereine, die zu diesem Zwecke in ihren Bereichen bestehen, vor den Ausartungen zu bewahren, in die sie durch einen sich nicht in den ihnen gebührenden Schranken haltenden Eifer verfallen könnten **).

*) Dieß ist auch von der katholischen Kirche, insoferne man unter ihr nicht die römische Particularkirche oder gar nur die Person des Papstes versteht, immer anerkannt worden, indem sie den Gebrauch der Bibel von Laien nie in einem allgemeinen Kirchenbanne, oder durch eine allgemeine und überall angenommene Praxis verboten hat. s. (v. Werkmeisters) Sammlung einiger kleinen Aufsätze katholischer und protestantischer Schriftsteller über Bibelgesellschaften, Bibellesen und biblische Predigten. 8. Rotweil, 1823. Die verdammenden Urtheile, die die Päpste Pius VII. und Leo XII., jener in seinen Breven an die Erzbischöfe von Gnesen und Mohilew, dieser in dem nach seiner Thronbesteigung erlassenen Umlaufschreiben, über die Bibelgesellschaften und die Bibelverbreitung ausgesprochen haben, gelten deßhalb auch aufgeklärten Katholiken nur für Stimmen aus der römischen Curie, die die Gesammtheit der Kirche nicht als verbindlich achten kann.

**) So hat z. B. die sächsische Hauptbibelgesell-

Da Teutschland keine Colonieen in den außereuropäischen Erdtheilen hat, so kann die teutsche evangelische Kirche in denselben keine Anstalten zur Verbreitung des Christenthums unter den dortigen muhamedanischen und heidnischen Völkern gründen und erhalten. Es ist ihr aber immer das Gefühl geblieben, daß auch sie berufen sey, zur Predigt des Evangeliums unter den Ungläubigen, so viel als die Verhältnisse gestatten, mitzuwirken, und sie hat diesen Beruf theils durch fortdauernde Beyträge zu dem von andern Staaten aus betriebenen Missionswerke, theils durch die in ihrer Mitte errichteten Bildungsinstitute für künftige Missionäre, aus denen viele dieser Bestimmung mit frommer aufopfernder Anstrengung wartende Männer hervorgegangen sind, erfüllt. Es ist, was für diese Sache bisher geschah, und noch geschieht, als das Werk eines löblichen Eifers für

schaft, in Dresden, sich eine ihr nicht gebührende Autorität in der Kirche angemaßt, indem sie in einem lithographirten Umlaufschreiben an ihre Zweiggesellschaften, das sie auch an die Kreishauptleute, Superintendenten und Prediger versandte, vor dem Gebrauche der Dinterischen Schullehrerbibel, als einem mit dem lutherischen Lehrbegriffe nicht vereinbaren Werke, warnte. — Nicht minder vergessen diejenigen Bibelgesellschaften ihre Bestimmung, welche ihre Stellung und ihre Fonds dazu benützen, mit den Bibeln zugleich sogenannte Tractate, d. h. kleine Volksschriften von pietistischer, mystischer und schwärmerischer Richtung zu verbreiten, wodurch sie nicht mehr für die reinen Zwecke der evangelischen Kirche, sondern für die einer in ihr bestehenden Partey wirken.

Digitized by Google

das Christenthum und seinen Sieg zu betrachten, dessen Werth nicht von seinen Erfolgen abhängt, die von den Berichtserstattern, in Hinsicht auf ihren Umfang und auf ihren Charakter, gewöhnlich in einem viel zu günstigen Lichte dargestellt werden, und das, unter Berufung auf nationalwirthschaftliche Rücksichten, zu verhindern, die Regierungen sich nie für berechtigt halten können; den Kirchenbehörden dagegen liegt es ob, dafür zu sorgen, daß den in ihren Kreisen vorhandenen oder entstehenden Bestrebungen für die Ausbreitung des Christenthums unter den Ungläubigen der Geist der christlichen Weisheit nie entweiche, ohne den sie ihr Ziel stets verfehlen, und, statt die beabsichtigte Frucht zu schaffen, sich der Welt zur Aergerniß und zur Thorheit machen würden.

Digitized by Google

Kritische Beylage,

betreffend

die neueste wissenschaftliche Darstellung des allgemeinen Kirchenrechts.

Dieß Buch war bereits ausgearbeitet, als dem Verfasser die neueste wissenschaftliche Darstellung des allgemeinen Kirchenrechts, welche das Publikum dem in dem Dienste der Wahrheit und des Lichts unermüdeten Fleiße des Herrn Professors Krug, in Leipzig, verdankt *), zu Gesichte kam. So erfreulich es ihm war, sich nicht nur in Auffassung und Bestimmung der Grundbegriffe des allgemeinen Kirchenrechts, sondern auch in den meisten einzelnen Ansichten mit diesem lichten Denker, dem, wie nur wenigen in dieser Zeit der Ueberspannung, die Vereinigung der Schärfe und Folgerichtigkeit des Gedankens mit dem Talente der klaren und bestimmten Darstellung gelungen ist, auf demselben Wege zu sehen, und manchmal beynahe wörtlich mit ihm übereinzustimmen; so konnte er es sich doch nicht verbergen, daß ihm zum Behufe seiner Arbeit mannigfaltiger Gewinn zu Theil geworden seyn würde, wenn er bey

*) Das Kirchenrecht, nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt, von Professor Krug in Leipzig. Nebst einem Anhange über die klimatische Verschiedenheit der Religionsformen. 8. Leipzig, 1826.

Digitized by Google

derselben die hier gegebenen zum Theil sehr schätzbaren Entwicklungen und Aufklärungen nicht hätte entbehren müssen. Wenn er aber zugleich in dem Krug'schen Werke Standpunkte genommen und Ansichten dargestellt sah, die in dem seinigen vermißt werden, oder mit den in demselben durchgeführten Grundsätzen als unvereinbar erscheinen, so mußte sein prüfender Blick sich auf die einen und die andern heften, um entweder das von ihm irrthümlich Aufgefaßte zu berichtigen, oder das ermittelte Wahre, in Beziehung auf seinen Gegensatz, zu befestigen.

Indem der Verfasser den von Hrn. Krug als einen wichtigen bezeichneten Unterschied, der zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche gemacht wird, mit Stillschweigen übergieng, weil er den Begriff der letztern dem allgemeinen Kirchenrechte als fremd betrachten zu müssen glaubte, so wird um deßwillen der Vorwurf einer lückenhaften Darstellung nicht auf ihn fallen können, zumal er in dem Werke selbst, von dem hier die Rede ist (S. 22.), seine volle Rechtfertigung durch die Bemerkungen findet: „Alles Recht im eigentlichen Sinne „beziehe sich auf das in Raum und in der Zeit wahrnehmbare Daseyn und Wirken vernünftiger Wesen; „denn von einem unräumlichen und unzeitlichen Daseyn derselben wissen wir nichts; also können wir „auch kein Rechtsgesetz darauf beziehen. Nun heisse „aber die Kirche eben sichtbar, inwieferne sie eine „in die Sinne fallende, wahrnehmbare Religionsgesellschaft sey; folglich sey sie auch das ausschließende Object des Kirchenrechts.“ Indessen mag dem Begriffe von einer unsichtbaren Kirche, wenn er gleich auf dem rechtlichen Gebiete

bedeutungslos ist, sein Besitzstand auf dem dogmatischen immerhin vorbehalten bleiben, wo er sich, im Gegensatze gegen die Lehre, daß die empirisch bestehende römisch-katholische Kirche die einzig wahre sey, nothwendig behaupten muß, weil der Charakter der Einheit, der Heiligkeit, der Allgemeinheit und der ewigen Fortdauer, den die Reformatoren von dem Wesen der Kirche für unzertrennlich hielten, nur in der idealen oder unsichtbaren, die von allem Einflusse der Aussenwelt unabhängig ist, bestehen kann.

Der von Hrn. Krug entwickelte Unterschied (S. 29.) zwischen dem nächsten und entfernten, oder dem niedern und höhern Zwecke der Kirche ist von uns (§. 4.) nur angedeutet, und der letztere als das Ziel alles kirchlichen Strebens bezeichnet worden *), um ihn als Gegensatz gegen die Meynung derjenigen, die die Aufgabe aller äußern religiösen Vereine nur in dem sogenannten Cultus erledigt und abgeschlossen sehen, desto mehr herauszuheben, und während von uns die wissenschaftliche Gehaltlosigkeit dieser Meynung bemerklich gemacht worden, hat Hr. Krug die Verderblichkeit ihrer praktischen Folgen nachgewiesen (S. 33.), über den absoluten Zweck der Kirche sich aber mit §. 4. einstimmend dahin erklärt, daß die Vernunft das, was zum Cultus gehöre, nur als Mittel zu einem Höhern gut heisse, und daß dieses Höhere in der sittlichen

*) In dem Sinne, in dem G. L. Böhmer die christl. Kirche dahin definirt, sie sey societas hominum, per eandem fidem christianam unitorum, *de religione christiana colenda.* S. dessen *Principia jur. canon.* §. 4.

Digitized by Google

Veredlung durch beständige Richtung des Gemüths auf das Göttliche oder in der Erziehung des Menschen für das Himmelreich liege.

Unser Verfasser fordert als wesentlich zum kirchlichen Gesellschaftsvertrage die Uebereinkunft über gewisse Dogmen, welche den Glauben der Kirche im Ganzen darstellen (S. 52.), und gewöhnlich, sagt er, seyen diese Dogmen positive oder statutarische Glaubensartikel, welche die Wahrheit der Vernunftreligion als anerkannt voraussetzen, und sich an dieselbe gleichsam anlehnen, und bald aus gewissen schriftlichen Urkunden, bald aus der Ueberlieferung, bald auch aus beyden Erkenntnißquellen zusammen geflossen. Was er über den Charakter dieser Dogmen historisch bemerkt, ist allerdings gegründet, wie denn die Geschichte keinen einigermaßen ausgebreiteten und bestehenden kirchlichen Verein kennt, in dem der religiöse Glaube seiner Glieder nicht auf die Autorität einer gegebenen Offenbarung begründet gewesen wäre. Daraus folgt aber doch gewiß nicht, daß die Uebereinkunft über gewisse Dogmen, worunter doch nichts anders, als genau bestimmte Sätze, deren Sinn von allen Kirchengliedern auf gleiche Weise aufgefaßt und fest gehalten werden müßte, zu verstehen seyn könnten, zum kirchlichen Gesellschaftsvertrage wesentlich seyen. Ohnehin muß und wird sich die Vernunft immer gegen eine solche Uebereinkunft sträuben und sie als unstatthaft erklären, da sie nur bey gänzlicher Vernichtung der geistigen Selbstständigkeit des Menschen erfüllt werden könnte, und den höhern sittlichen und religiösen Zweck des kirchlichen Vereins

zerstörte. Nun muß aber allerdings die Ueberzeugung der Mitglieder eines solchen Vereins eine gemeinsame seyn (§. 5.), weil ja sonst kein Grund zu seinem Zusammentreten vorhanden wäre. Die Gemeinsamkeit der Ueberzeugung erfordert aber nicht Einheit der Meynungen und Vorstellungsarten; sie ist im Gegentheile schon vorhanden, wo Uebereinstimmung in den Grundsätzen besteht, in denen der Geist und das Wesen des gemeinsamen Glaubens sich ausspricht, und sie wird durch keine theoretische Vorstellungsart gestört, die für die durch den Verein beabsichtigte religiöse und moralische Gesinnung, also für den Vereinigungszweck, gleichgültig ist. In einer vernunftmäßig constituirten Kirche, selbst wenn auch ihr Glaube auf der Autorität eines göttlichen Gesandten beruht, können deßhalb genau bestimmte Sätze, in dem oben bezeichneten Sinne, den Kirchengliedern nicht als Norm ihres Glaubens gegeben werden, indem sich die Vorstellung der Lehren immer nach den unendlich verschiedenen Organen richtet, durch die sie dieselben empfangen, und ihre Interpretation ausschließend ihrer Einsicht und ihrem Gefühle anheim gestellt bleiben muß (vgl. §. 24.).

Indessen anerkennt der Verfasser, wie sich das von ihm von selbst versteht, das Recht des Menschen auf die durch keine äußere Macht zu beschränkende und vertragsweise nicht bestimmbare Freyheit des Glaubens und des Gewissens (S. 56.), weist sie mit der ihm eigenthümlichen Klarheit nach, und leitet aus ihr ganz folgerecht den Kanon ab: daß es jedem Kirchengliede, wenn sich seine religiöse Denkart dergestalt geändert hat, daß sie mit der äußern

kirchlichen Form unverträglich geworden, frey stehen müsse, aus der Kirche, der es angehört, aus und in eine andere einzutreten. In Gemäßheit dieser Ansichten erklärt er auch die Kirche für unbefugt, ihre Diener durch einen sogenannten Religionseid zu verpflichten, immerfort das zu glauben, was sie als Dogma aufgestellt hat; räumt ihr aber dagegen das Recht ein, dem, welchem sie ein öffentliches Lehramt anvertraut, das Versprechen abzufordern, daß er nichts gegen ihren Lehrbegriff öffentlich lehren, und wenn etwa seine Ueberzeugung sich änderte, lieber sein Lehramt aufgeben, als heucheln wolle; wobey sich die Bemerkung von selbst darbietet, daß, wenn auch ein solches Versprechen nicht ausdrücklich geleistet worden, der Geistliche schon vermöge seines Dienstvertrages mit der Kirche stillschweigend verpflichtet ist, in seinen öffentlichen Vorträgen mit den in den eingeführten katechetischen und liturgischen Büchern ausgesprochenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bleiben; macht ihm aber dieß seine geänderte Ueberzeugung unmöglich, so wird es für ihn unabweisliche Gewissenspflicht, der Kirche seinen mit ihr geschlossenen Dienstvertrag aufzukündigen (§. 24. 25.).

Den Inbegriff der Befugnisse, welche die Vorsteher der Kirche, in ihrem Namen, ausüben, bezeichnet der Verfasser mit dem hergebrachten Ausdrucke Kirchengewalt (S. 65.), den wir (§. 5. S. 20.) für unangemessen und deßhalb in der wissenschaftlichen Sprache für unstatthaft erklären zu müssen glaubten, weil er den Begriff von der Anwendung zwingender Mittel zur Erreichung der vorgesetzten Zwecke involvirt, welche Mittel aber in einem religiösen Vereine, der

immer in die Gränzen moralischer Wirksamkeit eingeschlossen bleibt, fremd seyn müssen. In der römisch-katholischen Kirche, die auf dem Princip autokratischer Herrschaft und unbedingter Unterwerfung beruht, und die zur Erreichung ihrer Zwecke auch physische Mittel für zuläßig hält, war und ist allerdings der Begriff von einer Gewalt der Kirche oder von einer potestas ecclesiastica faktisch dargestellt; aber er erlosch in den Grundsätzen, in denen das Werk der Reformation seine Motive und seine Rechtfertigung fand, und es hätte von ihm in der evangelischen Kirche, die im Streben auf ihre Zwecke sich streng auf das geistige Gebiet einschränken muß, und in der deßhalb, unter Verzicht auf jede Art von Gewalt, den Vorstehern blos Befugnisse, Rechte und Pflichten bleiben, keine Rede weiter seyn sollen; was auf gleiche Weise auch von dem allgemeinen Kirchenrechte gilt, da sich aus der in ihm dargestellten Idee der Kirche jene Einschränkung ihrer Functionäre und Stellvertreter auf das geistige Gebiet nothwendig ergiebt. Und mag auch gleich mit dem Ausdrucke der Gewalt nicht schlechterdings der Begriff von ihrem Gebrauche zur Verletzung begründeter Rechte verknüpft seyn, oder derselbe in dem gesteigerten oder poetischen Styl auch in moralischer Beziehung genommen werden, wie wenn man z. B. von der Gewalt eines Redners über seine Zuhörer spricht *) (S. 79.), so muß er doch in

*) Aber auch diese Redeform will nicht sowohl den moralischen Effect, der in der Entwicklung und Darstellung von Gründen liegt, als das ausdrücken, was

dem wissenschaftlichen oder praktischen Vortrage, in dieser Beziehung, vermieden bleiben, weil er in ihr nicht gebraucht werden kann, ohne daß durch ihn irrthümliche Vorstellungen erregt oder befestigt werden. Uebrigens beugt der Verfasser den falschen Begriffen, die an jenen Ausdruck geknüpft werden könnten, durch die nähere Bestimmung desselben und durch die Bemerkung vor, daß die Kirchengewalt nur disciplinarisch, d. h. ziehend und bildend auf die Glieder der religiösen Gemeinde wirken und in Bezug auf Glaubens- und Gewissens-Sachen nie einen Zwang ausüben könne. „Denn, fährt er fort, dadurch würde sich die Kirche in eine religiöse Zwangsanstalt verwandeln, mithin die Rechte der Menschheit in denen verletzen, welche um ihres Seelenheils willen ihr zugethan sind. Diese wollen wohl Belehrung über moralisch-religiöse Wahrheiten, Ermunterung zum Guten, Trost im Unglück und andere geistige Wohlthaten aus den Händen der Kirche und ihrer Diener empfangen, aber zuverläßig nicht in der Kirche als geistige Sclaven, als Menschen, deren Seelen gleichsam gefesselt und eingepfercht sind, leben.“ (S. 84. 85.)

Diese Ideen werden, auf eine sehr consequente und fruchtbare Art, in dem fünften Abschnitte des Werks, der von den rechtlichen Schranken der

---

in dem Vortrage in die Sinne fällt, nämlich äußern Anstand und Würde, Bildung des Organs, Talent und Kunst der Declamation ꝛc. Uebrigens ist es treffender und edler, dem Redner, in diesem Sinne, eine Macht, als eine Gewalt über seine Zuhörer zuzuschreiben.

Digitized by Google

Kirchengewalt handelt, ausgeführt, und namentlich wird jeder denkende Leser sich aus der Seele geschrieben finden, was am Schlusse dieses Abschnitts über die Unverträglichkeit eines priesterlichen Kastenthums mit einem vernunftmäßig construirten kirchlichen Systeme gesagt ist. Aber nicht alle Leser werden dem Verfasser zustimmen, wenn er (S. 97.) behauptet, „daß der Staat zur Wiederaufhebung des in der katholischen Kirche eingeführten Priestercölibats das Recht habe, weil das Gebot, worauf derselbe beruht, ein Eingriff in die natürlichen Menschenrechte und dem Bürgerthume höchst nachtheilig sey.“ Allerdings ist dieß Gebot ebensowohl mit dem Geiste des Christenthums, als mit den Grundsätzen der Vernunft im Widerspruche, und gewiß wäre seine Aufhebung eine der ersten Bedingungen zur Einführung einer vernünftigen und christlichen Kirchenverfassung bey den Katholiken, so wie zur Einweisung der Kirchengewalt in diejenigen Schranken, die ihr durch das Rechtsgesetz bestimmt sind. Aber da in dem zwischen dem Staate und der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend bestehenden Vertrage die Autonomie der letztern und ihre innere Selbstständigkeit, so wie das Anerkenntniß der in ihr hergebrachten Gesetze und Institutionen von Seiten des Staats nothwendig vorausgesetzt werden muß; so kann der letztere ihr keine Abänderungen in ihrer Gesetzgebung vorschreiben, ohne sich einer Verletzung des Vertrags mit der Kirche und einer Antastung der Gewissensrechte ihrer Mitglieder schuldig zu machen; weßwegen wir auch in Beziehung auf den Cölibat die §. 8. S. 40. gegebene Regel für gültig halten, daß der Staat nicht befugt sey, gegen kirchliche Meynungen und Institu-

Digitized by Google

tionen, die von ihm einmal anerkannt sind, aus dem Grunde, daß sein Begriff von ihrer Zulässigkeit sich geändert habe, zwingend einzugreifen; daß er im Gegentheile in diesem Falle rechtlich gehalten sey, den Weg der Unterhandlung, zum Behufe einer Modifikation seines Vertrags mit der Kirche, einzuschlagen, und wenn derselbe nicht zum Ziele führt, die Sache, die ohne Verletzung der Gewissensrechte der Staatsbürger nicht durchgesetzt werden könnte, beruhen zu lassen.

Was der Verfasser über die wichtige Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate vorträgt (VIII. u. IX. Abschnitt), stellt sich als eine ebenso gründliche als lichtvolle Entwicklung derselben dar, der kein unbefangener Leser folgen kann, ohne sich in die das Oberaufsichts- und Schutzrecht des Staatsoberhaupts über die Kirche, so wie die innere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der letztern auf gleiche Weise sichernden Grundsätze des Verfassers zu theilen. Indem er seiner Theorie den Rechtssatz voranstellt, daß die weltliche und die geistliche Macht nicht in derselben Hand vereinigt seyn dürfen, sondern nothwendig getrennt seyn müssen, erklärt er sich auch ausdrücklich gegen diejenigen neuern Territorialisten, welche die Vereinigung dieser Mächte auf dem historischen Wege zu erhärten suchten, und die von uns oben §. 30. S. 230. berücksichtigt worden sind, und weist sie auf demselben Wege siegreich ab, theils durch die Bemerkung, daß man auf diese Art ebensowohl die Rechtmäßigkeit der Sklaverey beweisen könne, da sie unter allen Nationen von jeher stattgefunden und noch jetzt von vielen für ein dringendes Bedürfniß

Digitized by Google

erklärt werde, theils durch die Erinnerung an den König Heinrich VIII. von England, der, nachdem er alle weltliche und geistliche Macht in sich vereinigt hatte, ein größerer und blutdürstigerer Tyrann über Leiber und Geister geworden sey, als es vor und nach ihm irgend ein Papst gewesen. In Gemäßheit dieser Ansichten erscheint ihm der päpstliche Staat als ein monstroser Organismus; aber, versichert er, wie in Japan, wo lange der weltliche Regent, Kuba Soma (Kaiser), zugleich auch Dayro Soma (Papst) war, später aber diese Würden getrennt wurden, so werde auch die Stunde der römischen Theokratie kommen, und mit Wahrscheinlichkeit könne man annehmen, daß die römische Kirche sich mit ihr in gleiches Schicksal theilen, und nach und nach sich in eine Mehrheit von Landeskirchen, mit ihren Patriarchen an der Spitze, auflösen werde. Diese Vorhersagung wird vielen unserer Zeitgenossen träumerisch und thöricht scheinen; aber, wenn auch die Katastrophe, die sie verkündigt, noch ferne seyn mag, so ist sie doch unvermeidlich, vermöge des in der moralischen Welt unverbrüchlich bestehenden Gesetzes, daß jedes gesellschaftliche System, das mit Vernichtung des in ihm lebenden Bildungstriebs, und unter Verzicht auf alle Selbstreformation und Verjüngung ewig dasselbe und unbeweglich bleiben will, endlich erstarrt und verfault und in sich selbst zusammenfällt *).

*) Johannes Müller (Geschichte schweiz. Eidgenossenschaft III. S. 357.), nachdem er erzählt, wie auf der Kirchenversammlung zu Constanz die Anträge der Teutschen und Engländer auf Verbesserung der Kirche

Es ist in unsern Tagen der besagte historische Weg besonders dazu eingeschlagen worden, um das *jus liturgicum*, oder das Recht der Regenten, liturgische Anordnungen für die in ihren Gebieten bestehenden Kirchen zu treffen, — nachzuweisen, wobey jedoch immer nur an die protestantischen Kirchen gedacht wurde, weil die katholische, vermöge der ihr eigenthümlichen, und von den Staatsregierungen überall anerkannten Verfassung, ein solches Eingreifen in ihr Inneres nicht ertrug. Da der Verfasser dem weltlichen Episkopat über die Kirche, die nur als eine freye Gemeinde der Gläubigen vernunftmäßig besteht, keine weitere Befugniß, als die der Aufsicht und des Schutzes einräumt, so konnte jenes vorgebliche jus liturgicum an ihm keinen Vertreter finden; im Gegentheile spricht er es den Regenten unbedingt ab (S. 147. ff.), erweist

---

an dem Starrsinne der Römer gescheitert, fährt also fort: „Es wäre zu wünschen, daß die Cardinäle, durch mannigfaltige Warnungen und Vorboten unausbleiblicher Folgen bewogen, lieber damals hätten verbessern lassen, was für Mißbräuche die Jahrhunderte gehäuft und noch häufen mußten. Es ist für die Welt kein gewisseres Rettungsmittel, wie für die Hierarchie, so für die Republiken, als wenn ihre Verbesserung durch sie selbst geschieht, ohne fremde Hände, welche gemeiniglich sonst eine Leidenschaft, als der Eifer des Guten, leitet. Es ist bejammernswürdig, obgleich aus menschlicher Schwachheit begreiflich, daß man, in selbstgenügsamer Sicherheit, Gefahren und Untergang entgegenschlummert, weil man sich nicht wehethun mag." Ueber solche Dinge muß man vor allem die Historiker hören! Vgl. oben S. 126. 127.

Digitized by Google

die Widersprüche, die in seiner folgerechten Anwendung erscheinen müßten, und zeigt, in der richtigen Voraussetzung, daß Liturgie und Dogma in einer unzertrennlichen Verbindung stehen, wie jenes Recht der Staatsgewalt nicht übertragen werden könnte, ohne daß sie zugleich zur Herrscherinn über den Glauben der Kirchenglieder würde. Da aber diese Uebertragung auch nicht an das geistliche Episkopat, oder an die kirchliche Regierung geschehen könnte, ohne ihr dieselbe Herrschaft, in der die Autonomie der Gemeinden und die Gewissensfreyheit der Individuen untergienge, einzuräumen, so ergiebt sich hieraus von selbst die Folge, daß liturgische Anordnungen und Bestimmungen nicht anders zu gesetzlicher Kraft gelangen können, als dadurch, daß sie in der synkratisch organisirten Kirche, durch Einvernehmen der gesetzgebenden und verwaltenden Kirchenbehörden, entworfen, und unter freyer Zustimmung der Gemeinden eingeführt sind, wie von uns in verschiedenen Stellen dieses Buchs erwiesen worden ist. „Wir wollen, sagt Tzschirner, eine feste „Ordnung des Gottesdienstes und eine verbesserte „Liturgie; aber eine aus der Kirche selbst „hervorgegangene," und wer irgend begreift und fühlt, was der Kirche gebührt und was ihr frommt, muß und wird diesem classischen Worte zustimmen. Uebrigens müssen alle kirchlichen Patrioten gegen liturgische Verordnungen, die als landesherrliche Ordonnanzen erscheinen, nicht nur um ihres illegitimen Ursprungs willen, sondern auch deßhalb protestiren, weil vorauszusetzen ist, daß die Macht, die sie ertheilt, selten der Versuchung widerstehen werde, sich bey ihrer Einführung aller zwingenden

Digitized by Google

Maaßregeln zu enthalten. Diese Besorgniß ist durch nur zu viele Beyspiele bestätigt worden. Zwar hat man nicht überall, wie doch da und dort geschah, die neuen, von den landesherrlichen Consistorien verfaßten Katechismen und Gesangbücher durch Vermittlung von Husaren eingeführt, oder Bedenklichkeiten gegen umgeänderte Agenden an den Geistlichen mit Dienstentsetzung bestraft; man hat im Gegentheil gewöhnlich erklärt, man wolle das Neue niemand aufdringen, und es solle dadurch die evangelische Freyheit auf keine Weise gebunden seyn; aber wenn zugleich mit der Annahme des Neuen Vortheile, und mit seiner Verweigerung Nachtheile verknüpft, wenn jene als Gehorsam gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit gepriesen, diese als Ungehorsam bezeichnet, wenn die weltlichen Beamten zur Förderung der Sache in ihrer Manier benützt, und die Gegenvorstellungen der Geistlichen und der Gemeinden mit verweisenden und drohenden Aeußerungen erwiedert wurden, so lag in diesem Verfahren doch auch der Charakter und die Wirkung einer Gewalt, die, wenn die Sache in dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung geblieben wäre, nie auf solche Art hätte eintreten können *).

*) Es berichten öffentliche Blätter, daß die Consistorien in Preussen angewiesen seyen, künftig nur solche Prediger anzustellen, die sich verbindlich machen, die neue Agende anzunehmen. Wenn dieß wahr wäre, so hätte sich auch hier in das Gebiet der Freyheit ein beklagenswerther Zwang eingedrungen. Es liefe aber noch ein weiterer Fehler mit unter. Denn die Einführung neuer liturgischer Anordnungen ist durch die Zustimmung der Geistlichen noch nicht gerechtfertigt; es muß

Was der Verfasser (S. 164. ff.) über das Eigenthum der Kirche, und dessen Verwaltung und Besteuerung sagt, steht mit den von uns gegebenen Ansichten in der genauesten Uebereinstimmung (§. 9.). Dagegen können wir uns nicht mit ihm vereinigen, wenn er die Berechtigung der Kirche, durch ihre Abgeordneten in den landständischen Versammlungen zu erscheinen, ausschließend aus dem Besitze eines steuerbaren Eigenthums ableitet, und zwar dergestalt, daß er ihr, wo sie ein solches Eigenthum nicht hat, jene Berechtigung unbedingt abspricht, und die Zulassung ihrer Abgeordneten nur als eine auf keinem wirklichen Rechtsgrunde beruhende Deferenz betrachtet (S. 173.). Zwar kann, wie wir oben §. 10. S. 49. dargethan haben, die reine Volksrepräsentation, indem sie die Gesammtheit der Staatsgesellschaft vertritt, und ohne Rücksicht auf äußere Unterschiede aus dieser Gesammtheit gewählt wird, weder Stellvertreter der Kirche, noch sonst einer besondern Corporation in sich aufnehmen; anders aber verhält es sich in dem landständischen Systeme, in dem die Mitglieder der Landesversammlung, entweder durch Wahl oder besondere Rechtstitel befugt,

auch die Einwilligung der Gemeinden erfolgen, die, in der evangelischen Kirche, bey allem Vertrauen zu ihren Geistlichen, sich doch nie für verpflichtet achten können, ihnen in Sachen der Ueberzeugung und des Gewissens blindlings zu folgen. Freylich wird diese Folgeleistung bey Predigern, die durch geistige und sittliche Eminenz ein großes Ansehen in den Gemeinden genießen, selten fehlen. Aber hier kommt es nur auf das an, was Rechtens ist.

Digitized by Google

als Stellvertreter der Stände und Corporationen erscheinen, denen sie angehören, und in dem also die im Staate bestehenden Kirchen nicht ausgeschlossen werden könnten, ohne auf gleiche Weise gegen Consequenz und Recht anzustossen. Dieser Anstoß würde sich aber auch in dem Falle ergeben, wenn die besagten Kirchen kein steuerbares Eigenthum besässen, da ja auf den Landtagen nicht nur die Bestimmung und Austheilung der Staatsabgaben, sondern überhaupt alle Gegenstände der Gesetzgebung und alle Rechtsverhältnisse zur Sprache kommen, folglich die nicht repräsentirten Corporationen gegen die repräsentirten in einem die Rechte der letztern sehr bedrohenden Nachtheile stünden. Hiergegen ist auch die Bemerkung des Verfassers, „daß das höhere und „geistige Interesse der Kirche schon von selbst in je„nen Versammlungen Stimmen finden werde, die „es vertreten, wenn sie nur sey, was sie seyn soll," kein triftiger Einwand, da es nicht ihr geistiges Interesse, sondern ihr äußeres gesellschaftliches Recht ist, was die Kirche auf den Landtagen gewahrt wissen will, während sie die Sicherung des erstern als ihre eigene, von keiner bürgerlichen Behörde zu berührende Aufgabe betrachtet. Uebrigens ist diese Ansicht in den sämmtlichen constitutionellen Staaten des südlichen Teutschlands zur praktischen Gültigkeit gekommen, indem in ihnen das Recht der Repräsentation den Landeskirchen verfassungsmäßig eingeräumt ist, ohne daß ihr Gesammtgut selbstständig bestände, oder von dem Staatsgute ausgeschieden, und dadurch der Besteuerung unterworfen wäre.

Von einem Reformationsrechte der Landesherrn, im alten teutschen publicistischen Sinne,

kann bey den Fortschritten, die die Vernunft in Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses des Staats und der Kirche gemacht hat, keine Rede mehr seyn. Aber wenn gleich dieser Begriff in den Schulen zu einem nichtigen geworden ist, so finden wir ihn doch noch immer in den Anmassungen, die sich manche Regierungen auf dem Gebiete der Kirche erlauben, realisirt, und es ist deßhalb nicht zur Unzeit, wenn der Verfasser auf ihn zurückkommt, und das, was an ihm irrthümlich ist, berichtigt. Da jedes Kirchenglied die Befugniß hat, den Wunsch einer Kirchenverbesserung auszusprechen, so räumt er folgerecht diese Befugniß auch dem Regenten, jedoch nur in Beziehung auf die Kirche, der er persönlich angehört, ein; aber er spricht ihm in der Ausübung derselben den Gebrauch aller zwingenden Maaßregeln ab, nicht nur weil in Religionssachen überhaupt kein Zwang Statt finden soll, sondern auch weil es möglich ist, daß er sich irrt, oder daß er auch wohlbegründete Verbesserungen übereilt; und zu jenen Maaßregeln rechnet er nicht nur die directe Anwendung von Gewalt, sondern auch Bestechungen, Aussichten auf Beförderung, Titel, Orden und andere Vortheile. „Durch diese Mittel, fährt er fort, werden alle schlechten Neigungen des menschlichen Herzens aufgeregt, gleichsam alle bösen Geister losgelassen, die oft die beßte Sache verderben, und nichts als Zwiespalt erregen, was aber der Regent um so weniger wagen darf, da die möglichste Erhaltung des Kirchenfriedens eine der Hauptpflichten ist, die ihm als dem Oberaufseher und dem Oberschutzherrn der Kirche obliegt.“

Noch mag hier bemerkt werden, wie sich der

Verfasser in demselben Geiste der Umsicht und Liberalität, der in dem Ganzen weht, sich über eine vielbesprochene Zeitmaterie, das Unionswesen, erklärt hat. Nach seiner Ansicht giebt es im Grunde nur eine Religion, die im Glauben an das Göttliche, Ewige und Uebersinnliche und im Streben darnach besteht, und in der alle wahrhaft religiösen Menschen übereinstimmen. In Ansehung ihrer bedarf es keiner Vereinigung, da sie schon vorhanden ist. Sobald aber diese eine Religion sich äußerlich kund giebt, muß sie eine Form annehmen, die von der Auffassungs- und Darstellungsweise dessen, woran der Religiöse glaubt, und von der Bildungsstufe abhängt, auf der er steht, und deßhalb unendliche Verschiedenheiten zuläßt, und nothwendig in ihnen erscheinen muß. Wo deßhalb von einer Vereinigung der Kirchen die Rede ist, kann dabey nur an eine Vereinigung der Religionsformen gedacht werden, die aber im Allgemeinen nicht möglich ist, weil die Verschiedenheit dieser Formen als nothwendig besteht, im Besondern aber allerdings zu Stande kommen kann, wenn sich die Verschiedenheiten zweyer oder mehrerer gegebenen Religionsformen so vermindern, oder wenigstens so verhüllen, daß die Mehrzahl derer, die ihnen anhangen, sie nicht mehr bemerkt. Letzteres war der Fall bey den Lutheranern und Reformirten; deßhalb kam unter ihnen da und dort die Union zu Stande, und es ist zu hoffen, daß sie immer weitere Fortschritte machen wird; alle Hoffnungen für sie sind aber bey solchen Religionsformen sehr ferne, die sich in Grundsätzen widersprechen, oder einander nicht anziehen können, ohne daß die

eine die andere vernichtete. Uebrigens ist es nach dem Rechtsgesetze keineswegs unerlaubt, an einer solchen Vereinigung zu arbeiten; aber höchst ungerecht würde es seyn, wenn man dabey von Seiten der geistlichen oder weltlichen Macht den allergeringsten Zwang, oder andere unwürdige Mittel anwenden wollte. Die Zeit aber, glaubt der Verfasser, wo das Menschengeschlecht, in religiöser oder kirchlicher Hinsicht, „eine Heerde unter einem Hirten ausmachen wird," liege in so unabsehbarer Ferne, daß man wohl versucht werden möchte, zu fragen, ob denn überhaupt die Erde, mit sammt dem Menschengeschlechte, so lange dauern werde?

Diese Bemerkungen mögen genügen, um das Verhältniß zu bezeichnen, in dem die neueste Darstellung des allgemeinen Kirchenrechts, durch die der würdige Verfasser derselben seine Verdienste um die Sache der Vernunft und der geistigen Freyheit auf eine sehr dankenswerthe Weise vermehrt hat, zu der unsrigen steht; die Absicht derselben werden wir aber erst vollkommen erreicht sehen, wenn wir durch sie unsere Leser veranlassen, jene Darstellung mit dem vorliegenden Werke zu vergleichen, und in ihr die nähere Bestimmung, Ausführung und Begründung derjenigen allgemeinen kirchenrechtlichen Lehren aufzusuchen, die in jenem nur angedeutet werden konnten.

Digitized by Google

Literatur
des
öffentlichen protestantischen Kirchenrechts *).

I. Hand- und Lehr-Bücher des protestantischen Kirchenrechts.

Böhmer (J. Henn.) jus ecclesiasticum protestantium. V. Tom. Ed. V. 4. Hal. 1738.

Estor (J. G.) delineatio jur. publ. eccles. protest. 4. Francof. 1732.

Carpzov (B.) juris prudentia ecclesiastica S. Consistorialis. Dresd. 1718.

Pfaff (Chr. Matth.) institutiones juris ecclesiastici Ed. II. 8. Francof. 1732.

—— — akadem. Reden über das sowohl allgem. als auch teutsche protest. Kirchenrecht. 2te Ausg. 4. Frnkf. 1747.

Wiesenhawer (J. C.) Grundsätze des allgem. und besondern Kirchenstaatsrechts der Protestanten in Teutschland. 8. Leipz. 1749. Neue Aufl. 1764.

Mosheim (J. L. v.) allgem. Kirchenrecht der Protestanten, nach dessen Tode herausg. von C. C. v. Windheim. gr. 8. Helmst. 1760. Neueste Ausg. 8. Lpz. 1801.

*) Diese Beilage, die zu geben der Verfasser durch äußere Veranlassung vermocht worden ist, hat die Absicht, wichtigere, das protestantische öffentliche Kirchenrecht betreffende, besonders neuere Schriften aufzuzählen und dadurch den Lern, die dessen bedürfen, zu einer näheren Kenntniß der Literatur dieses Fachs zu verhelfen. Von einem Anspruche auf Vollständigkeit kann deßhalb von keiner Seite eine Rede seyn; aber auch der Maaßstab des Wichtigern ist so unbestimmt, daß der Verfasser bereitwillig darauf verzichtet, sowohl bey der Aufnahme, als Hinweglassung mancher Artikel, allen Kundigen zu genügen, von deren Billigkeit er jedoch gewiß ist, daß sie nicht übersehen werden, was zur Rechtfertigung seines Verfahrens in dem Zweck dieses Schriftenverzeichnisses liegt.

Digitized by Google

Hommel (Ch. Gottl.) principia juris ecclesiastici protestantium, ex jure imprimis saxonico electorali depromta 8. Viteb. 1770.

Lange (J. A.) Geistliches Recht der evangel. Landesherren und Unterthanen in Teutschland. 2 Bde. 8. Lpz. 1784.

Böhmer (G. W.) Grundriß des protest. Kirchenrechts. 8. Götting. 1786.

Kees (J. F.) Handbuch des protest. Kirchenr. 8. Lpz. 1791.

Hodermann (G. H.) principia jur. eccles. evangel. ad fora protestantium accommodata. 8. Lips. 1794.

Schnaubert (A. J.) Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Teutschland. 8. Jena, 1795.

Schuderoff (J.) Grundzüge zur evangel. protest. Kirchenverfassung u. zum evangel. Kirchenr. 8. Lpz. 1816.

Stephani (H.) das allgem. kanon. Recht der protest. Kirche in Teutschland. 8. Tüb. 1825.

Ziehuert (J. G.) prakt. evangel. Kirchenrecht mit besonderer Beziehung auf Sachsen, Preußen und andere evangel. Länder. 2 Thle. 8. Meissen, 1826. 27.

II. Hand- und Lehr-Bücher, worin das protestantische und katholische Kirchenrecht zugleich vorgetragen ist.

Pfeff (Chr. M.) de originibus juris ecclesiastici veraque ejus indole. Neueste Aufl. 4. Ulm. 1759.

Böhmer (G. C.) principia juris canonici, speciatim juris ecclesiast. publici et privati, quod per Germaniam obtinet. 8. Goett. 1762. öfters aufgelegt.

Majer (J. Chr.) teutsches geistl. Staatsrecht. 2 Thle. 8. Lemgo, 1773.

Wiese (G.) Handbuch des in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 3 Thle. 8. Leipz. 1799—1804.

—— — Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 5te Aufl. 8. Gött. 1826.

König (H. J. O.) Grundsätze des Kirchenrechts für Katholiken u. Protestanten. 8. Halle, 1808.

Michl (A.) Kirchenrecht für Katholiken u. Protestanten. 8. München, 1809.

Digitized by Google

Frey (F. A.) krit. Commentar über das Kirchenrecht, frey bearb. nach Michls Kirchenrecht. 3 Thle. 8. Kitzingen, 1823—25.

Brendel (S.) Handbuch des kathol. u. protest. Kirchenr. gr. 8. Bamb. 1823.

Schmalz (Geh. Rath) Handbuch des kanon. Rechts u. seiner Anwendung in den teutschen evangelischen Kirchen. 2te Aufl. 8. Berl. 1824.

Walter (F.) Lehrbuch des Kirchenrechts aus den ältern u. neuern Quellen bearbeitet. 3te Aufl. 8. Bonn, 1825.

Scheurlen (K.) Grundriß zu Vorlesungen über das kathol. u. protestant. Kirchenrecht. 8. Tüb. 1825.

Lang (D. J. J.) Geschichte u. Institutionen des kathol. u. protest. Kirchenrechts. 2 Thle. Tüb. 1827.

III. Sammlungen vermischter Schriften.

Journale.

Moser (J. J.) Abhandlungen aus d. teutsch. Kirchenr. 1772.

Oemler (Chr. Wilh.) Repertorium für Pastoraltheologie u. Casuistik. 4 Thle. 8. 1786—89.

Estors (J. G.) Anmerkungen über Staats- und Kirchenrecht. 8. Frankf. 1750.

Pertsch (J. G.) observat. jur. eccles. protestantium. 8. Norimb. 1760.

Fricke (J. H.) Abhandlungen aus dem protest. Kirchenrecht. 8. Rost. 1773.

Schnaubert (A. J.) Beyträge zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. 2 Thle. 8. Marb. 1781—85.

Abeln (J. M.) Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Leipz. 1777. 1c.

Böhmers (G. W.) Magazin für Kirchenrecht u. Kirchengeschichte. 2 Bde. 8. Gött. 1787—93.

Schubert (F. W. v.) über christl. Kirchen- u. Schulwesen. 2. St. 8. Berl. 1816.

Müllers (A.) kirchenrechtl. Erörterungen mit besonderer Beziehung auf Sachsen-Weimar. 1e u. 2e Samml. 8. Weimar, 1823.

Digitized by Google

Journal (das Hallische) für Prediger, seit 1770; so wie die meisten theolog. Journale von praktischer Beziehung.

Schuderoff (J.) Journal zur Veredlung des Prediger- u. Schullehrer-Standes, des öffentl. Religionscultus u. des Schulwesens. 8. Altenb. seit 1802, seit 1808. in Leipzig, mit dem Titel: Neues Journal ꝛc. seit 1817. mit dem Titel: Jahrbücher des Religions-, Kirchen- und Schulwesens.

Paulus (H. E. G.) Sophronizon, od. unpartheyisch-freymüthige Beyträge zur neuern Geschichte, Gesetzgebung u. Statistik ꝛc. 8. Heidelb. seit 1818.

Aschenberg (W.) für Kirche, Kirchenverfassung, Cultus und Amtsführung; eine Quartalschrift. 8. Schwelm, seit 1818.

Zimmermann (C.) Monatschrift für Predigerwissenschaften. 8. Darmst. seit 1821. fortgesetzt als Quartalschrift seit 1825. von L. Chr. Heydenreich.

—— — allgem. Kirchenzeitung, 4. Darmst. seit 1822.

Seubert (G. C.) die protest. Kirche in Teutschland; eine kirchlich-statist. Zeitschrift. 8. Stuttg. seit 1822.

Euphron; eine Zeitschrift für Kirchenthum, herausgeg. von Herold, Schmidt u. Tiebe. gr. 8. Halberst. seit 1825.

Friederich (G.) für evangel. Christenthum; Zeitschrift zur Erbauung u. geschichtlicher Belehrung Gebildeter. 1s Heft. 8. Frankf. 1827.

IV. Kirchliche Gesetzgebung einzelner Länder.

Mosers (J. J.) Corpus juris evangelicorum ecclesiastici. 2 Bände, 4. Züllichau, 1737. (eine Sammlung von Kirchenordnungen.)

Preußen.

Arnold (D. H.) Preußisches Kirchenr. 4. Königsb. 1771.

Bödecker (F. G. H.) allgem. Kirchenrecht der preußischen Staaten. 8. Hamm, 1798.

Bielitz (G. A.) Handbuch des preuß. Kirchenr. 8. Lpz. 1818.

Philipp (J. P. C.) Wörterbuch des preuß. Kirchenrechts. 8. Zeitz, 1821.

Digitized by Google

Haupt (K. G.) Samml. der Königl. pr. Gesetze, das Religions-, geistl., Kirchen- u. Unterrichtswesen betreff. 3 Bde. 8. Quedlinb. 1822. 23.

Biederstedt (D. H.) Samml. aller kirchl. Verordnungen im Herzogthum Neu-Vor-Pommern u. Fürstenthum Rügen. 2 Thle. 8. Stralf. 1816—17.

Sachsen.

Kunze (F. W.) Anweisung zur richtigen Anwendung der Kirchenrechte in den sächsischen Landen. 8. Dresd. 1791.

Weber (C. G.) system. Darstellung des in Sachsen gelt. Kirchenr. 1r Bd. 2n Bdes 1ste Abth. 8. Lpz. 1819—25.

Versuch eines Ober-Lausitzischen Kirchenr. 8. Frankf. 1796.

Hannover.

Schlegel (J. K. F.) Kurhannöver. Kirchenr. 5 Thle. 8. Hannover, 1801—6.

Wirtemberg.

Hartmann (J. G.) Gesetze des Herzogthums Wirtemb. 1—4r Bd. die Ehe- und Kirchengesetze enthaltend. 8. Stuttg. 1791—98.

Reuchlin (J. F.) Kirchengesetze des Königreichs Wirtemb. (Forts. des Hartmann. Werks bis 1808.) 8. Stuttg. 1809.

Kapff (S. J.) Revertorium für die Amtspraxis der evangel. luther. Geistlichkeit in Wirtemberg, 2 Thle. 8. Reuttl. 1813. 1814.

Mauchart (D.) kirchl. Statistik des Königreichs Wirtemb. 1r Thl. 8. Stuttg. 1811.

Müller, Intelligenzblatt für das evangel. Kirchenwesen in Wirtemb. 8. Stuttg. seit 1824.

Pfister (J. C.) die evangel. Kirche in Wirtemb., ihre bisherige Verfassung, neuesten Verhältnisse u. Forderungen. 8. Tüb. 1821.

Baden.

Roman (P. L.) Versuch eines badenschen evangel. luther. Kirchenrechts. 8. Mannh. 1806.

Hessen.

Ledderhose (D. W.) Kurhess. Kirchenr., neu bearbeitet von C. H. Pfeifer. 8. 1821.

Digitized by Google

Münscher (W.) Maaazin für das Kirchen- u. Schulwesen, besonders in Hessen. 4. St. 8. Marb. 1802.

Mecklenburg.

Siggelkows Handbuch des Mecklenb. Kirchen- u. Pastoralrechts. 8. Rost. 1797.

Baiern.

Schellhorn (A.) Leitfaden zur Verwaltung in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat im Königreiche Baiern. 2 Thle. 2e Aufl. 8. Erl. 1813.

V. Allgemeines Kirchenrecht; christliche Kirche; evangelische Kirche; Protestantismus.

Schott (C. F.) prim. lineae jur. eccl. univers. 8. Tub. 1773.

Schmalz (Th.) natürl. Kirchenr. 8. Königsb. 1795.

Eschenmayers (C. A.) Grundlinien zu einem allgem. kanonischen Recht. 8. Tüb. 1825.

Krug (Prof.) das Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt. 8. Lpz. 1826.

Kritik des natürl. Kirchenr. u. der neuesten Verdrehungen desselben f. d. Interessen d. Hierarchie. 8. Mannh. 1819.

Altenkircher (J.) einzig wahrer Begriff von der christl. Kirche. 8. Ulm, 1802.

Masch (A. G.) die Gerechtsame der Kirche u. ihres Lehrbegriffs. 8. Halle. 1789.

Schnaubert (A. J.) über Kirche u. Kirchengewalt. 8. Jen. 1769.

Vater (J. S.) Glaube, Kirche, Priesterthum. 8. Lpz. 1814.

Baumgarten — Crusius (C.) die unsichtbare Kirche. 8. ebend. 1817.

Brauer (J. N. F.) das Christenthum ist Regierungsanstalt. 8. ebend. 1807.

—— — Gedanken über den Protestantismus und dessen Einfluß auf die Kirchengewalt und auf die Religionslehre. 8. Karlsr. 1802.

Schwarz (F. A. Chr.) die Kirche in dieser Zeit, 3 Hefte. 8. Heidelb. 1814—17.

Digitized by Google

Plank (G. J.) über den gegenwärt. Zustand unsrer protest. Kirche und einige ihrer dringendsten Zeitbedürfnisse. 8. Erf. 1817.

Lehmus (Th. A. F.) der Protestantismus; drey Gespräche. 8. Ansbach, 1817.

Krug (Prof.) die Kirchenverbesserung u. die Gefahren des Protestantismus. 8. Lpz. 1826.

Betrachtungen über den Protestantismus. 8. Heidelb. 1826.

Planks (G. J.) Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. 5 Bde. 8. Hannover, 1803. ff.

Greiling (J. C.) über die Urverfassung der apostol. Christengemeinden. 8. Halberst. 1819.

VI. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Aphorismen zur Erneuerung des kirchl. Lebens im protest. Teutschlande. 8. Berl. 1814.

Grundlinien einer künftigen Verfassung der protest. Kirche in den preuß. Staaten. 8. ebend. 1815.

Schuderoff (J.) Ansichten u. Wünsche betreffend das protest. Kirchenwesen u. die prot. Geistlichkeit. 8. Lpz. 1814.

—— — Briefe über d. protest. Kirchenwesen. 8. Weim. 1815.

—— — die Juristen in der protest. Kirche nach Luther. 8. Zeitz, 1817.

Küpper (J. A.) die Gestaltung d. evangel. Kirche, 2 Thle. 8. Düsseld. 1818.

Klein (F. A.) Andeutungen zur Verbesserung des evangel. Kirchen- u. Schulwesens. 8. Jena, 1820.

Ewald (J. L.) Vorschläge zur Verbesserung des evangel. Kirchenwesens. 8. Karlsr. 818.

Freymüthige Kritik aller projectirten evangel. Kirchenverbesserungen. 8. Danz. 1821.

Bülow (Fr. v.) über die gegenw. Verhältnisse des christl. evangel. Kirchenwesens in Teutschland. 8. Magdeb. 1818.

Müller (H.) freye Erwiederung auf v. Bülows Schrift: Ueber die gegenwärtigen ꝛc. 8. Quedl. 1820.

Schaaff (L.) Ideen zur Synodalverfassung der evangel. Geistlichkeit im preuß. Staat. 8. Magdeb. 1819.

Krummacher (F. A.) die freye evangel. Kirche. Friedensgruß zum neuen Jahrzehend. 8. Essen, 1821.

Digitized by Google

Bäumer, die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werthe dargestellt. 8. Hamm, 1823.

Pischon (L.) die neueste Presbyterialverordnung ꝛc. im preuß. Staat verglichen mit der alten. 8. Berl. 1817.

Die bey Gelegenheit des in Baiern entstandenen Presbyterialstreits erschienenen Schriften von Lebmus, Veillodter, Pöschel, Pflaum, Faber, Fuchs, Gack, Gabler, Beck u. a. genannten u. ungen. Verfassern.

Schuderoff (J.) über Kirchenzucht, mit besonderer Rücksicht auf die protest. Kirche. 8. Lpz. 1809.

Frizsche (C. F.) freymüthige Bemerkungen zur Beantwortung der Frage: ob die in der Anleit. zum Entwurf einer Kirchenordnung für den preuß. Staat vorgeschlagene Kirchenzucht anwendbar sey? 8. Frankf. a. d. O. 1818.

Kähler (C. A.) sind Kirchenstrafen ein wesentl. Stück der Kirchenzucht? 8. Magdeb. 1818.

Gaß (J. F.) über d. Wesen d. Kirchenzucht. 8. Breßl. 1819.

Böhmer (J. H.) jus parochiale. Ed. IV. 4. Hal. 1730.

Plathner (Ch. F.) oeconomia juris consistorialis. 4. Gosl. 1715.

VII. Autorität der symbolischen Bücher.

Marheinecke, P. institut. symbolicae. 8. Berol. 1812.

Weland (J. C.) (und G. U. Brastberger) Beantwortung der aus Schnepfenthal aufgegebenen Preisfrage: Ist in der Bibel oder in der gesunden Vernunft ein Grund vorhanden, der uns verpflichtet, die Erklärungen anderer Menschen von den Aussprüchen Jesu und seiner Apostel zu Glaubensartikeln zu machen? Herausgegeb. von C. G. Salzmann. 8. Leipz. 1787.

Brastberger, (G. U.) über den Ursprung und Werth der kirchl. Gewohnheit, durch symbol. Schriften den Inhalt der christl. Religion festzusetzen. 8. Ulm. 1788.

Büsching (A. F.) Untersuchung, wann und durch wen der evang. luther. Kirche die symbol. Bücher zuerst aufgelegt worden? gr. 8. Berl. 1789.

Löber (G. F.) Prüfung der Untersuchungen Büschings über die symbolischen Bücher. 8. Jen. 1790.

Digitized by Google

Schwab (J. Chr.) de jure Protestantium, examinandi religionem suam, hujusque examinis indole. 8. Stuttg. 1792.

Rönnberg (J. F.) über symb. Bücher in Beziehung auf das Staatsrecht. 8. Frankf. 1792.

Heusinger (J. A. G.) Würdigung der symbol. Bücher, nach den jetzigen Bedürfnissen, mit einer Vorrede v. J. C. W. Augusti. 8. Jen. 1799.

Schultheß (J.) für und wider die Bekenntnisse und Formeln der protest. Kirchen. 8. Zürch, 1810.

VIII. Verhältniß der Kirche und des Staats. Liturgisches Recht der Regenten.

Grotii (H.) de imperio summarum potestatum circa sacra. 8. Paris. 1647. und nachher oft.

Puffendorf (de, S.) de habitu religionis christianae ad vitam civilem. 4. Brem. 1687.

Thomasius (Ch.) das Recht evangel. Fürsten in theolog. Streitigkeiten. 8. Halle. 1714.

Mendelsohn (M.) Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. 8. Berl. 1783.

Dedekind (C. L. H.) über das Recht protest. Regenten in Kirchensachen. 8. Helmst. 1792.

Hert (J. N.) tract. de statuum imperii R. G. jure reformandi, cura *J. G. Koch.* 4. Francof. 1771.

Stephani (H.) über absolute Einheit der Kirche und des Staats. 8. Würzb. 1791.

Hobbes (Th.) Leviathan, oder der kirchliche und bürgerliche Staat. A. d. Engl. 2 Bde. 8. Halle. 1794.

Zachariä (K. S.) die Einheit d. Staats u. d. Kirche, mit Hinsicht auf d. teutsche Reichsverfassung. 8. Leipz. 1797.

Klaproth (J. F.) Versuch einer Entwicklung der Gränzen zwischen der kirchl. und bürgerl. Macht überhaupt und in Teutschland insbesondere. 8. Mühlh. 1796.

Greiling (J. C.) Hieropolis; ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staats und der Kirche. 8. Magd. 1802.

Kähler (L. A.) Sonnenklarer Beweis, daß ein christlicher

Digitized by Google

Regent stets der oberste Bischof der Kirche seines Landes sey. 8. Leipz. 1819.

Paulus (D. H. E. G.) Privatgutachten über die aufgegebene Frage: Kann ein teutscher Regent, wenn er röm. kathol. wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangel. protestant. Landeskirche unmittelbar u. persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? gr. 8. Dessau 1817.

Schuderoff (J.) über d. innerlichen nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. 8. Ronneburg 1818.

Gaupp (J.) über das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat. 8. Glog. 1820.

Sincerus Pacificus (Schleiermacher) über das liturgische Recht evangel. Landesfürsten. 8. Gött. 1824.

Sincerus Minor Pacificus, über den wahren Standpunkt zur Beurtheilung des Rechts in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. 8. Berl. 1826.

Augusti (J. L. W.) Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchl., besond. liturg. Dingen. 8. Frankf. 1825.

Rosenauer (H.) vom Liturgierecht evangelisch-teutscher Fürsten. 8. Bonn. 1825.

Die die neue preussische Agende betreffenden Schriften von Schaaf, Schröter, Tzschirner, Simons, Wilhelmi, Nitzsch, Marheinecke, Ammon u. a.

Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche von neuem erörtert, von F... (Feuerbach) 8. Nürnb. 1825.

IX. Stellung der evangelischen Kirche gegen andere Kirchen und Parteyen. Union.

Plank (G. J.) über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der kathol. und protestant. Partey in Teutschland. 8. Hannov. 1816.

Tzschirner (H. G.) Protestantismus und Katholicismus, aus dem Standpunkte der Politik betrachtet. 8. Leipz. 1824. N. A.

Ueber den richtigen Standpunkt des Protestantismus und

Katholicismus und die Wiedervereinigung beyder. 8. Leipz. 1815.

v. Alpen (H. S.) patriotischer Aufruf zur allgemeinen Vereinigung aller Religionen. 8. Frankf. 1801.

Einleitung und Entwurf zum Versuch einer zwischen den streitigen Theilen im römisch. Reich vorzunehmenden Religionsvereinigung. 8. Frankf. 1781.

Schlegel (G. U.) über den Nutzen der Annäherung und Aehnlichmachung der christlichen Religionsparteyen. 8. Leipz. 1804.

Plank (G. J.) über die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christl. Hauptparteyen. 8. Tüb. 1803.

—— — Worte des Friedens mit der kathol. Kirche gegen ihre Wiedervereinigung mit der evangel. 8. Gött. 1809.

Steudel (Joh. Chr. Fr.) Ueber Religionsvereinigung. 8. Stuttg. 1811.

Stattler (P.) Plan zur allein möglichen Vereinigung im Glauben der Protestanten mit der kathol. Kirche 8. Augsb. 1791.

Theoduls Gastmahl, oder über d. Vereinigung d. verschied. christl. Religionssocietäten. 8. Frankf. 1821. N. A.

Herzogenrath (F. L.) Henotikos. Zur Beförderung der ächten evangelisch. Kirchenvereinigung in Teutschland. 8. Heilbr. 1805.

Kramer (C. F.) über die Vereinigung der evangel. Confessionen und ihre Begründung. 8. Königsb. 1818.

Sack (F. S. G.) Ueber die Vereinigung der beyden protestant. Kirchenparteyen in der preußischen Monarchie. 2te Aufl. 8. Berl. 1818.

Tittmann (J. A. H.) über Vereinigung d. ev. Kirchen, ein Sendschreiben an Schleiermacher. 8. Leipz. 1818.

Bretschneiders (K. G.) Aphorismen über die Union der beyd. evangel. Kirchen in Teutschland. 8. Gotha. 1819.

Dräsecke (J. H. B.) über Confessionswesen und Kirchenvereinigung in ihrem Verhältniß zum Evangelium. 8. Lüneb. 1819.

Krummacher (L. A.) Ueber d. Wiedervereinigung d. beyd. Confessionen in der evangel. Kirche. 8. Bernb. 1820.

Böckel (E. G. A.) Irenicon, eine der evangel. Kirchenvereinigung gewidmete Zeitschrift. 8. Berl. 1821. 1822.

Digitized by Google

Die evangel. Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden, nach ihren Urkunden und Documenten. 8. Heidelb. 1821.

Zimmermann (E.) Briefe über die evangel. Kirchenvereinigung u. Kirchenverfass. in Baden. 8. Darmst. 1822.

Steudel (J. Chr. Fr.) über die Vereinigung beyd. evangel. Kirchen, namentl. in Würtemberg. gr. 8. Tüb. 1822.

Königl. preußische Ministerialverfügung über Mysticismus, Pietismus und Separatismus. 8. Berl. 1826.

Alethozetus, über die staatliche Behandlung der Separatisten. 8. Karlsr. 1826.

Bretschneider (K. G.) über die Unkirchlichkeit dieser Zeit. 2te Aufl. 8. Gotha, 1822.

Digitized by Google

Register.

A.

Abendmahl . . . 65. 398
Abendmahlscontroverse 489
Ablaß 407
Ablaßkram 129
Absolution 406
Absolutionsformel . . 407
Advokat des päpstl Stuhls 457
Aelteste, (πρεσβύτεροι) 70
Aemter (geistliche) Uebertragung derselben . . . 314
Agende 388
Albrecht II. v. M. . . 126
Alexander II. P. . . 109
Altarreden 384
Andreä (Joh. Val.) . . 163
Anlage (relig.) des Menschen 2–6
—— Entwiklung derselben durch die Vernunft . 6–9
Anstalten für Candidaten . 310
Aristokratie (priesterliche) verwandelt sich in absolute Monarchie 96
Asylrecht 362
Aufklärung in Teutschland 496
—— Einfluß derselben auf den Glaubensstreit . . 496
Aufsichtsrecht . . . 265
Augsburg, Reichstag . 136
—— Religionsfriede . . 142
Augsburgische Confessionsverwandte 173
—— Confession . . . 190
—— — Apologie derselben 191
Augustin, d. K. V. . 129
Avignon, Versetzung des Stuhls Petri dahin . . 119

B.

Beerdigung (stille) . . 415
—— (öffentliche) . . . 415
Begräbnißceremonien . 414
Beicht 405
Beicht (Ohrenbeicht) 116. 406
Beicht (Privatbeicht) . . 408
Beichtpfenning . . . 345
Beichtvater 408
Beichtsiegel 409
Berengar II., italienischer Usurpator 106
Bettelmönche . . . 117
Bibelgesellschaft . . . 523
Bibliotheken (kirchliche) . 313
Blarer (Ambros.) . . 152
Böhmer (Just. Henn.) . . 228
Bonifaz III., (P.) . . 99
—— VIII., (P.) . . 117
Buchdruckerkunst . . 123
Bundesacte (teutsche) . 469

C.

Cäsar (Octavian) . . . 57
Cäsareopapat 164. 231. 251
Calixtus (Georg) . . . 493
Calvin (Johann) . 144. 388
Camnic (Joh.) Pfalzgraf . 492
Catechisation 390
Catechismus (luther.) 191. 391
Cbergati, päpstl. Nuntius 133
Christenthum, Pflanzung desselben 57
—— Paulus der zweite Stifter desselben 68
—— Rationalismus desselben 509

Digitized by Google

Seite

Christenthum, Propagation desselben im Geiste der katholischen Kirche . . 519
—— — — im Geiste der protestantischen Kirche . 521
Christus tritt in die Welt 57
—— hat derselbe eine unmittelbare Stiftung der Kirche gemacht? 66
Christoph, Herzog von Wirtemberg . . . 152. 162
Clemens I., P. 104
—— V., P. 120
—— (Dr. Joh. Chr.) . 494
Cölibat 299
Communiciren, Selbstcommunic iren. 401
Communion, Privatcommunion 405
Compastoren 306
Concordienformel . . 191
Corpus Evangelicorum, Nothwendigkeit desselben . 462
—— — neue Bildung desselben 475
—— Catholicorum . 459
—— Evangelicorum . 459
Corollarien aus dem ersten Grundsatze der Reformatoren 176
Consekration der Kirchen 361, 399
Consistorien 153
Consistorium 265
Conventus (der gemeine) 153
Crell (Nikol.) 492
Crespy, Frieden . . . 140

D.

Damascus 104
Devolutionssystem . . 223
Diakonen 70. 306
Diakonissen 70
Diöcesen 86
Diokletian, r. R. Imper. 81
Dippel (Rob. Conr.) . . 294
Drummond 497

Seite

E.

Eck (Dr.) 130
Ehe, Einsegnung derselben 410
—— Zweck 410
—— Priesterehe . . . 112
Empeytas 497
Emser (Dr.) 130
Episkopalsystem . . . 222
Episcopat, circa sacra . 84
—— katholischer Regenten über die evangelische Kirche 235
Episkopus 71
—— Rangunterschied derselben 75
Ernennungsrecht der Gemeinden 316
Erarch 86
Erorcismus 396

F.

Fakultät (theologische) . . 310
Feste (kirchliche) . . . 367
Feldwirthschaft des Geistlichen 341
Ferdinand, röm. König . 141
Fluchgebete 381
Friederich III., r. K. . 126
Fürstenschulen in Sachsen 162

G.

Geistlichen (Bildung der), Princip derselben . . . 307
Geistlicher, nach dem Begriff der Protestanten . 209
—— soll er auch Landwirth und Arzt seyn? . . . 303
—— Beruf (rechtmäßiger) desselben 306
—— Bestimmung desselben 280
—— Besoldung desselben . 333
—— Grade derselben . . 290
—— Accidentien derselben . 344
—— Immunitäten derselben 350
Gemeinden, ihre Mitglieder 243
Gemeindeglieder, Rechte und Verpflichtung derselben 245

Digitized by Google

Seite

Gerichtsstand (befreyter) der Geistlichkeit ꝛc. . . 357
Gesang 382
Gesangbuch 392
Glaube (der religiöse) . 9. 399
Gnadenwahl, Lehre derselben 488
Gottesdienst (der vernünftige) 9
Gregor VII., P., s. Hildebrand.
Grotius, (Hugo) . . . 227
Gütergemeinschaft der ersten Christen 69
Gymnasien, Bildungsmittel der Geistlichen . . 308

H.

Hadrian VI., P. . . . 133
Harms (Klaus) . . . 497
Heidenthum, Charakter desselben 5
Heiligenschein des Geistlichen 299
Heinrich von Sachsen . 105
—— III., r. K. . . . 108
—— IV., r. K. . . . 109
—— erniedrigt sich vor Gregor VII. 113
Herodes der Große . . 57
Hierarchie, Wiederaufleben der päpstlichen . . . 513
Hildebrand 110
—— stellert die römische Hierarchie auf ihren Kulminationspunkt 111
Hobbes (Thom.) seine Ansicht von Staat und Kirche 24
Hoe, von Hornegg (Matth.) 492

J.

Jesuiten 145
Indifferentismus (religiöser) 430
—— der evangelischen Kirche 465
Innocens I., P. . . . 89
—— III., P. 115
—— X., P. 147

Seite

Inquisition 117
Interdikt, Schrecken und Folgen desselben . . . 116
Intoleranz in der evangelischen Kirche, geschichtliche Belege derselben . . . 486
Investiturrecht . . . 112
Joachim, Kurf. von Brandenburg . . 137. 152. 155
Johann XII., P. . . . 106
—— der Standhafte, Kurf. 133
—— der Beständige, Kurf. 151
—— Georg Kurfürst v. S. 492
Isidorus, Hispalensis . 104
Jugendunterricht (religiöser) 387
Julianische Zeitrechnung 374
Jus advocatiae et tuitionis 34
—— liturgicum . . 249
—— sacrorum collegiale 20
—— ecclesiae in sacra 20

K.

Kaiserwürde (römische) erneuert durch Karl den G. 101
Karl V., r. K. . . . 139
Ketzerey, historischer Ursprung derselben . . . 92
Kirche, philosophische Entwicklung ihres Begriffs, Zweck derselben . . 14–18
—— falsche Bestimmung ihres Zwecks . . . 17
—— Bildung derselben 18–21
—— Grund und Bedingung dieser Bildung . . 18–19
—— Ansicht von Schmalz 19
—— repräsentativer Charakter derselben . . . 20
—— Universalkirche . . 21
—— falsche Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat . . 24. 25
—— Selbstständigkeit derselben 27

Digitized by Google

	Seite
Kirche, Vertrag zwischen Kirche und Staat	31
—— wie erwirbt die Kirche Güter?	41
—— Kirchengut	41–46
—— Aufsichtsrecht über das Corporationseigenthum der Kirche	44
—— Verwaltungsrecht derselben	45
—— Erwerbungsrecht	45. 365
—— politische Stellung derselben im Staat	47–51
—— republikanischer Charakter derselben	51
—— Gemeinden- und Gesammtkirchen	51
—— Organismus derselben	51–52
—— Kirchenrepräsentationen und Kirchenbeamte	52
—— Kirchengeschichte (übersichtliche)	55
—— Bildung derselben; wie hat sie Christus vorbereitet?	61
—— sichtbare und unsichtbare	65
—— Kirchenverfassung, Anfänge der christlichen in dem apostolischen Zeitalter	67–73
—— weitere Ausbildung bis auf Constantin den Großen	74–82
—— zu den Zeiten Constantins des Großen und seiner Nachfolger	82–95
—— (aristokratische)	88
—— Bildung der evangel. lutherischen in Teutschland	149
—— Bedürfniß ihrer Besserung an Haupt u. Gliedern	125
—— Visitation derselben (sächsische)	151
—— —— (wirtemberg.)	153
—— Güter derselben	158
—— Verträge derselben	159
—— (evangelisch-lutherische) geistige Grundlage und Gesetzgebung derselben	167
—— —— —— warum heißt sie so?	169
Kirche (evang. luth.) realisirt sie den Begriff einer Kirche?	203
—— ideale Auffassung dieses Begriffs als Gottesreich	205
—— Kirchenglieder, Rechtsgleichheit derselben	208
—— republikanisches Princip derselben	209
—— (evangelische) Einheit und Katholicität in derselben	212
—— Verfassungsgesetze der evangel. Kirche	213
—— allg. Verfassungsgesetz; gibts ein solches?	215
—— Kirchenordnung Schwedens	242
—— Repräsentativsystem der Kirche	247
—— Oberkirchenrath	258. 267
—— (deutsche evangelische) landesherrliches Regiment und Formen desselben	262
—— Gemeindekirchenrath	274
—— Anstalten derselben	358
—— Gebäude	358
—— —— Bestandtheile derselben	360
—— Kirchweihen	362
—— Eigenthumsrecht	365
—— Kirchenbuße	422
—— Kirchenbann	423
—— Stiftungen, Verwaltung derselben	424
—— Ursprung derselben	424
—— Kirchenscheu. Gegen sie gilt keine Zwangsgewalt	431
—— Verhältniß der ev. luth. Kirche zur Staatsgewalt	447
—— nach den neutestamentlichen Aussprüchen	447
—— nach den Grundsätzen der Reformatoren	448
—— die evangelische Kirche kennt die Staatsgewalt an	449
—— Stellung der luth. Kirche im ehm. deutschen Reich	452
—— (luther.) Stellung derselben im deutschen Bunde	468

Digitized by Google

	Seite
Kirche (lutherische) Stellung zu andern Kirchen	476
—— (katholische) allein seligmachend	477
—— (evangelische) Charakter derselben	483
—— (evangelisch-lutherische) Verhältniß derselben zur evangelisch-reformirten	487. 504
—— Princip der evangelischen	505
—— — — katholischen.	505
—— (evangelische) die Anerkennung derselben von der katholischen Kirche fehlt	506
—— (evangelische) Charakter derselben	512
—— — Ausbreitung derselben	518
Kirchenrecht	53
—— (allgem. und positives)	53
—— öffentliches und Privatkirchenrecht	53
—— (kanonisches)	53. 216
—— — subsidiarischer Gebrauch desselben	216
—— (öffentliches inneres) der evangelisch-luther. K.	217
—— das der Gesetzgebung der Kirche	247
—— das des Eigenthums auf ihre Stiftungen	425
—— (öffentliches äußeres)	445
—— Kirchenzucht im christlichen Alterthum	418
—— nach den Grundsätzen der Reformatoren	419
—— bei ihm findet keine Exemtion statt	420
—— Kollegialsystem	239
Konfirmation	398
—— Bedeutung derselben	245
Konfirmationsunterricht	389
Konrad, der Ostfranke	105
Konstantin der Gr. erklärt sich für das Christenthum	82
Konstantius Chlorus	82
Kryptocalvinismus	491

L.	Seite
Landesherrliches Reservat	248
Landeskirchen, Bildung derselben	246
—— Verhältniß derselben zum Staat	215
Lehrbegriff, kirchliche Bestimmung desselben	180
Lehrtypus, unzulässig	185
Leo, der Große, P.	89
—— VIII., P.	107
Lesegesellschaften (theol.)	313
Lothar, König	106
Ludwig II.	102
Luneville, Friede	467
Luther (Dr. Mart.)	128
—— Glaubens-Controverse zwischen ihm und Zwingli	487
—— Ursprung des Zwistes	488
—— Rechtfertigungs-Lehre desselben	490

M.	
Mathildische Güter	115
Melanchthon (Ph.)	130
Metropolitane	86
Michaelis, Ritter	201
Monotheismus der Hebräer	5
Moralität, Dienstpflicht des Geistlichen	302
Moriz, Herzog v. Sachsen	140. 155
Mysticismus, Einfluß auf die Bildung des Geistlichen	293

N.	
Nachsitz, oder Sterbequartal oder Gnadenjahr	348
Nikolaus, I., P.	103
—— II., P.	109
Nürnberg, Reichstag	139

O.	
Offenbarung	9–14
—— (unmittelbare)	9
—— — (mittelbare)	12
Opferstöcke	425
Ordination	287. 385
Ordines	290

Digitized by Google

Seite

Organ (vermittelndes) zwiſchen dem Oberkirchenrath und den Gemeinden . 271
Orthodoxie, hiſtoriſcher Urſprung 92
—— der Reformatoren . 482
Otto, I., r. K. 106
—— III., r. K. . . . 107

P.

Papſtthum, Entſtehung deſſelben 95–114
—— weitere Entwicklung deſſelben 114–127
Päpſtliche Gewalt, Sinken derſelben 122
—— Grundſätze bedrohen die evangeliſche Kirche . . 481
Päpſtlicher Stuhl, Advocat deſſelben 457
Paritätsprincip der evang. und kathol. Kirche . . 454
—— in Beziehung auf das Oberhaupt d. teutſch. Reichs 456
—— im teutſchen Bunde . 471
Parochialakte . . . 306
Parochien 86
Paſſauer Vertrag . . 141. 453
Paſtoren 285. 305
Patriarchen 86
Patronat (katholiſches) . 327
Patronatsrechte . 314. 322
Patroni d. K. 324
Paul III., P. . . . 140
Paulus 516
Perikopen 386
Peuzer (Caſp.) . . . 491
Pfaff, Kanzler . . . 494
Pfarrer 305
—— Beſtimmung derſelben 305
—— Funktionen . . . 306
—— Conferenz . . . 313
—— Beſoldungs-Matrikel derſelben 334
—— Beſteurung der Güter derſelben 354
—— Pfarrzwang . . . 473
Pharisäer 58
Philipp der Schöne v. Frankr. 120
Philipp, Landgr. v. Heſſ. 133. 161
Photas 99
Pietismus, Verfahren der Kirche gegen denſelben . 433
—— Entſtehung deſſelben . 433
Pipin, fränk. Major Domus 99
Placetum regium . . 36
—— —— v. Hallers Anſicht darüber 37
Polemik, iſt ſie zeitgemäß? 516
Pompejus 57
Potestas ecclesiastica 20
Prädeſtinations-Lehre, ſ. Gnadenwahl
Präſentations-Recht der Kirchenpatronen . . . 314
Predigt 383
Presbyterien . . . 278
Prieſter des Judens- und Heidenthums 281
Prieſterthum, verſchieden von Kirche 16
Priscillian 92
Privatoratorien, verwandelt in Parochialkirchen . 323
Probepredigten . . . 321
Proklamationen . . . 412
Promotionsſyſtem . . 319
Proſelytenmacherey . 522
Proteſtanten 170
—— in Oeſtreich, blos tolerirt 472

R.

Reformation 127
—— Legitimität derſelben 134
Reformatoren, erſter Grundſatz derſelben 173
—— auch ſie näherten ſich gewiſſermaßen dem Begriff der allein ſeligmachenden Kirche 479
Reformirte 170
Regierungsrecht der teutſchen Souveräne über die evangeliſch-lutheriſche Kirche in Teutſchland . . 219
Reinhard (Dr. F. V.) 200. 509
Religionsgeſpräche zu Lpz. 494
—— zu Kaſſel . . . 494
Robert, K. v. Frankr. . 108

Digitized by Google

S.

Seite

Sabbathsfeier . . . 367
Sakramente, Verwaltung derſelben 392
Schmalkaldiſche Artikel . 190
Schmalkaldiſches Bündniß 139
Schnepf (Erh.) . . . 152
Schlüſſelgewalt . 282. 406
Schütz (Chr.) 492
Seelſorger . . . 284. 306
Seelſorge (ſpecielle) . . 416
Sektirerey 436
Sekularisationsrecht . 46
Selbſtreform, Beiſpiel derſelben den Katholiken gegeben 511
Seminarien (theologiſche) 310
Separatismus, Verfahren der Kirche gegen denſelben 441
—— Grund und Weſen deſſelben 441
Separatiſten . . . 443
Sonntagsgebete u. Geſang 378
Spener (Ph. Jac.) 200. 509
Speyer, Reichstag 136. 170
Staat, Aufſichtsrecht deſſelben 29
—— Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche . . 32
—— Zweck des Staats . 32
—— Rechte und Pflichten deſſelben gegen die Kirche 32–40
—— Oberhoheitsrecht deſſelben über die Kirche . 34–35
—— hat er ein Reformationsrecht? 39
—— Staatsgewalt, Schutz derſelben 42
—— Beſteuerungsrecht deſſelben über die Kirche . 43
Stand (geiſtlicher) iſt er an den gebildeten Stand gebunden? 297
—— (privilegirter) der Geiſtlichkeit 86
Stephan II., P. . . . 100
Stolgebühren . . . 344
Storr (Dr. Gb. G.) . . 200
Strafgewalt der Kirchenzuchtsbehörde 412
Superintendenten 153. 266. 271

Seite

Superintendenten, General- 266
Superiorität des Papſtes zu Rom im Abendlande . 88
—— in der ganzen Chriſtenheit 101
Sylveſter II., P. . . . 107
Symbol, in wie fern nothwendig zur Bildung der Kirche 19
—— (neues) vorgeſchlagen 201
Symbolik der Mothen . . 4–5
Symboliſche Bücher der evangeliſch-luther. Kirche 188
—— — ihre Bedeutung u. ihr Zweck 188
—— — erlangen conſtitutive Autorität . . . 194
—— — ſind nicht conſtitutive Lehrformen . . 199–214
—— — Verpflichtung der Kirchendiener auf dieſelben 195
Synoden, Entſtehung derſelben 76
—— (ökumeniſche) . . . 89
—— ſie interpretiren die Tradition authentiſch und beſtimmen die regula fidei geſetzlich 91
Synode zu Conſtanz . . 121
—— zu Baſel 121
—— Gemeinde- . . . 255
—— General- 256
—— —— des baieriſchen Rheinkreiſes 202
—— Gemeindeſynodalordnung 257
—— Provinzial- . . . 262
—— Diſtrikts- 262
—— (lateranenſiſche) vom Jahr 1179. 339

T.

Taufe 65. 392
—— kirchl. Aufnahme-Ritus 244
—— Nothtaufe . . . 394
—— — Kindertaufe . . 395
—— Haustaufe . . . 396
—— Taufnamen . . . 397
—— Taufregiſter . . . 397

Digitized by Google

Seite

Territorialsystem . . 226
Texte (freie) der reformirten Kirche 386
Thomasius (Chr.) . . 228
Tittmann (Dr. H.) . . 516
Titulatur der Geistlichkeit 291
Todtenregister . . . 398
Torgau, Vertrag . . 135
Traktatenwesen . . . 526
Trauungsregister . . 398
Trient (Concilium) . . 139
—— Kirchenversammlung 146
Turretin (Dr. J.) . . . 494
Tzschirner (Dr.) . . . 516

U.

Uebertragungssystem . 240
Ulrich, Herzog v. Würtemberg 152
Unionsversuche der Reformirten und Lutheraner . 495
—— (sonkretistische) . . 498
—— in Nassau . . . 499
—— Schwierigkeiten ihres Vollziehens 502
—— (äußere) noch nichts an der Zeit 507
Universitäten . . . 122
—— Bildungsmittel der Geistlichen 308
Unkirchliche Gesinnung, Verfahren der Kirche gegen dieselbe 428

Seite

Unkirchlichkeit, ihre Ursache 429
Unterhandlungen (kirchl.) de corpore ad corpus . 459

V.

Vernunft, Begriff derselben 9
—— Competenz derselben in Glaubenssachen . . . 178
Versammlungen, Privatversammlungen (religiöse) sind sie zu dulden? . . 434
Völkerwanderung, ihr Einfluß auf das Christenthum 96
Volksschulen 388
Vollziehungsrecht . . 265

W.

Wahlrecht der Gemeinden 316
Waisenkasse 348
Werenfels (Dr.) . . . 494
Westphälischer Friede 145–156 453
Wittwenkasse . . . 348
Worms, Reichstag . . 174

Z.

Zacharias, P. . . . 99
Zehnter 338
Zwingli (U.) Zwist zwischen ihm und Luther. . . 143

Berichtigungen.

Seite 13. Zeile 11. statt: blindem Glauben, lies: blindem Gehorsam.
— 114. — 13. sind die Worte: „den Großen" auszustreichen.
— 175. — 11. u. 18. st. neutestamentlich, l. neutestamentlich.
— 192 — 26. st. Joh. Aurifaber, l. Joh. Goldschmid (Aurifaber.)
— 200. — 4. st. Positivums, l. Positivismus.
— 254. — 6. von unten st. Initiation, l. Initiative.
— 409. — 18. st. er ist, l. ist er.

Digitized by Google

Tübingen, bey L. F. Fues iſt erſchienen:

Bahnmaier (Dr. J. F.) Kleine Blätter für Söhne und Töchter, Taſchenformat, 4te Aufl. 8 kr.

Bengel, (E.) Erklärende Umſchreibung der 14 Briefe des heil. Apoſtel Paulus, nach Anleitung des Bengel. Gnomon, gr. 8. 1787. 45 kr.

— Erklär. Umſchreibung der 7 ſogenannten kanon. Briefe der heil. Apoſtel Jakobus, Petrus, Johannes und Judas, und der Offenb. Johannis, nach Anleitung des Bengel. Gnomon, gr. 8. 1788. 45 kr.

— Erklär. Umſchreibung der Offenbarung Jeſu Chriſti, aus des ſel. Dr. Joh. Albr. Bengels Erklär. Offenb. und 60 Reden ſamt Anhängen aus deſſen Gnomen gr. 8. 1788. 30 kr.

Biblia Sacra vulgatae editionis, i. e. vetus et novum Testam. juxta exemplar ex typographia apostolica vaticana, Romae 1592. correctis corrigendis ex indicibus correctoriis Romae editis in usum Bibliorum Vaticanorum latinorum annis 1592. 1593. 1598.: nec non substratis lectionibus ex vaticanis illis Bibliis latinis ann. 1590. 1592. 1593. 1598. inter sese variantibus, additisque locis parallelis, ed. L. v. Ess. III Tom. 8. maj. Druckp. 5 fl. — Velinp. 7 fl. 12 kr.

Das Nov. Test. einzeln, Druckp. 1 fl. Velinp. 2 fl. —

Bitte der armen Thiere, der unvernünftigen Geſchöpfe, an ihre vernünftigen Mitgeſchöpfe und Herrn, die Menſchen, 8. broch. 18 kr.

Dann (C. A.) Anleitung zu chriſtl. Nachdenken für junge Leute über Confirmation, Communion und frühe Gottſeligkeit, 8. 2te Aufl. 1 fl. 30 kr.

— Das älteſte Glaubensbekenntniß, das älteſte Gebet, das älteſte Geſetz der Chriſten oder Luthers Katechismus auf's neue dargeſtellt. Ein Andachtsblatt zum Andenken der Verdienſte Luthers und zum Denkblatt den Neuconfirmirten gewidmet. 1817. in 8. broch. 18 kr.

— Die jungen Wanderer am Scheidwege. Ein Denkblatt der erſt confirmirten Jugend gewidmet, 4te verbeſſerte Aufl. in 12. broch. 12 kr.

— Die Abendmahlsfeyer junger Chriſten, 3te verbeſſerte und vermehrte Aufl. in 8. 18 kr.

— Ermahnungen an meine Confirmanden beim Schluß meines Unterrichts. Zum bleibenden Andenken aufgezeichnet für ... (auf Schrbv.) geb. 9 kr.

— Die ſchönſten Geſchichten für Chriſtenkinder, 8. 3te Aufl. 36 kr.

Eß (Dr. L. van) Pragmatiſch-kritiſche Geſchichte der Vulgata im Allgemeinen und zunächſt in Beziehung auf das Trient. Dekret. Oder: Iſt der Katholik geſetzlich an die Vulgata gebunden? Eine gekrönte Preißſchr. gr. 8. 5 fl.

Digitized by Google

Eytels (M. J. J.) Predigten über das Unser Vater, nebst einigen andern Gelegenheits-Predigten, herausgeg. von von M. J. J. Eytel, Rektor in Eßlingen, 3te Aufl. in 8. 36 kr.

— Predigten über Fest- und Feyertägliche Evangelien, als Anhang zu den Predigten über das Unser Vater, herausgeg. von M. J. J. Eytel, Rektor in Eßlingen, 8. 36 kr.

Flatt (D. J. F. v.) Vorlesungen über christl. Moral, aus den Papieren desselben nach seinem Tode herausgeg. von Dr. J. C. F. Steudel, gr. 8. 5 fl. 24 kr.

— Vorlesungen über d. Brief Pauli an d. Römer. Nach seinem Tode herausg. v. seinem Sohne, Pfr. M. Hoffmann, nebst einem Vorwort u. der Charakteristik des Verewigten von Dr. C. C. v. Flatt, Präl. u. Ober-Consistorialrath, gr. 8. 2 fl. 30 kr.

— Vorlesungen über d. beyden Briefe Pauli an d. Corinthier. Nach seinem Tode herausgeg. von seinem Sohne, Pfr. M. Hoffmann, nebst einem Vorwort von Dr. C. C. v. Flatt, Präl. u. Ober-Consistorialrath, gr. 8. 3 fl. 36 kr.

Hauff, Ehrendenkmal für Fürst u. Volk, oder hundert Erzählungen edler Gesinnungen und Handlungen aus der Würtemb. Geschichte nebst einer Sammlung vaterländ. Gedichte. Mit einem Vorwort v. Hrn. Präl. D. v. Gaab, gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Hermes, Herr siehe, den du lieb hast, der ist krank! Eine kurze Anweisung zu einem Gott wohlgefälligen Verhalten auf dem Krankenbett. Nebst einer Predigt von d. Werth und Segen wohl angewendeter Leiden, von einem andern Verf., 2te Aufl. broch. weiß Pap. 54 kr. halbw. Pap. 36 kr.

Inhalt der ganzen heil. Schrift. In ganz kleinem Format. (128 S. auf ½ Bogen). 4 kr.

Neues Testament, übers. v. Dr. M. Luther, in dem beliebten kleinen Format. Neue, nach der von der Würtemb. Bibelgesellschaft veranstalteten Ausgabe, auf's genaueste revidirte Auflage. 36 kr.

Psalmen (die) übersetzt von Dr. M. Luther, in eben diesem Format, nach derselb. Ausgabe, wie das N. T. 18 kr.

Regeln der Klugheit für angehende Eheleute zum Andenken von ihren Eltern und Schwiegereltern, geb. 8 kr.

Schatzkästlein für angehende Eheleute, in 12. geb. 24 kr.

Schulmeisterswahl (die) zu Blindheim, oder: Ist das Volk mündig? Schausp. in 4 Aufzügen. Zweite vermehrte Auflage. Mit einer Erklärung der schwäb. Idiotismen u. einer kleinen Sprachlehre nach schwäb. Mundart, 8. br. 36 kr.

Ernennung und Heyrath des Schulmeisters zu Blindheim, oder: Ist das Volk mündig? Schauspiel in 4 Aufzügen vom Verf. der Schulmeisterswahl. 8. broch. 36 kr.

Schwache Blicke in das Reich der Wahrheit. 1 fl. 12 kr.

Ueber die Pietisten mit besonderer Rücksicht auf die würtemb. und ihre neuesten Verhältnisse. 8. broch. 36 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

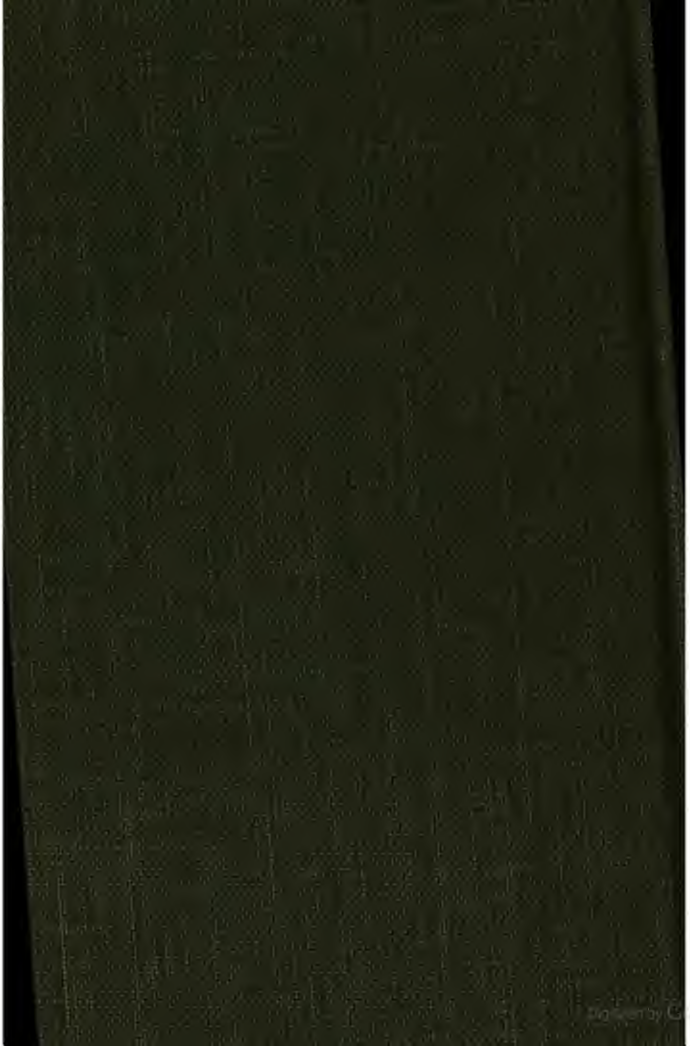
Digitized by Google